

Gesellschaftsrechtliche Compliance:
rechtsvergleichende Untersuchung der Lage in Russland und Deutschland

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung des Grades einer Doktorin des Rechts

am Fachbereich Rechtswissenschaft

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Olga Kunkel

Juristin in Berlin

2021

Hiermit erkläre ich, dass die vorliegende Dissertation selbstständig von mir verfasst und angefertigt wurde.
Es wurden außerdem keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet.
Geistiges Eigentum anderer Autorinnen und Autoren wurde entsprechend gekennzeichnet.
Ebenso versichere ich, dass ich an keiner anderen Stelle ein Prüfungsverfahren beantragt bzw.
die Dissertation in dieser oder anderer Form keiner anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt habe.

Erstgutachter: Professor Dr. iur. Dr. rer. pol. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker

Zweitgutachter: Professor Dr. Andreas Engert

Tag der mündlichen Prüfung: 17.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Einführung.....	1
A. Problemstellung.....	1
B. Gegenstand, Gang und Methodik der Untersuchung.....	6
C. Sprachliche Herausforderung	8
2. Kapitel: Grundlagen der Untersuchung.....	9
A. Historische Entwicklung der Compliance	9
B. Abgrenzung der Compliance von verwandten Begriffen	11
I. Regeltreue und Rechtskonformität	11
II. Corporate Social Responsibility	12
III. Corporate Governance.....	14
C. Definitionen.....	15
D. Funktionen der Compliance	16
E. Pflicht zur „Compliance“	18
3. Kapitel: Compliance im deutschen (Gesellschafts)Recht	21
A. Spezialgesetzliche Compliance-Pflicht	21
B. Compliance-Pflicht aus dem Außenverhältnis	23
I. Geschäftsherrenhaftung.....	23
II. Delegation von Verkehrspflichten.....	26
III. Aufsichtspflicht des § 130 OWiG	29
1. Regelungsinhalt des § 130 OWiG	30
2. Ziele der Aufsichtspflicht	33
3. Begründung der Compliance-Pflicht	37
IV. Resümee zur Compliance-Pflicht: Außenverhältnis.....	38
C. Compliance-Pflicht aus dem Innenverhältnis.....	40
I. Einrichtung eines Überwachungssystems i.S.v. § 91 II AktG.....	40
II. Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters i.S.v. § 93 Abs. 1 AktG, § 43 I GmbHG	44
1. Vorüberlegungen zur ordentlichen Geschäftsleitung	44
a) (Haupt)Unterschied zwischen GmbH und AG: Weisungsgebundenheit vs. Eigenverantwortlichkeit	45
aa) Aktiengesellschaft	46
bb) GmbH	50
b) Gesellschafts- und Unternehmensinteresse	52
c) Doppelmandate und Unternehmensinteresse.....	53
d) Organschäftlicher und schuldrechtlicher Sorgfaltsmaßstab	57
e) Zwischenfazit	58

2.	Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht	60
a)	Legalitätspflicht als Pflicht zum rechtkonformen Handeln	60
b)	Nützliche Pflichtverletzungen	63
aa)	Wirtschaftlicher Vorteil aus einem Rechtsverstoß?	63
bb)	Fragen des Schadensersatzes	64
cc)	Haftungsfreistellung	68
dd)	Abberufung und Kündigung sowie Ausschluss als Gesellschafter	72
c)	Legalitätskontrollpflicht	73
aa)	Legalitätskontrolle	73
bb)	Informationsaustausch	74
cc)	Risikomanagement	76
dd)	Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit	76
3.	Treuepflicht	77
a)	Loyalität	78
b)	Vermeidung von Interessenkonflikten	80
c)	Wettbewerbsverbot	82
d)	Geschäftschancenlehre	85
e)	Verschwiegenheitspflicht	87
4.	Sorgfaltspflicht im engeren Sinne	88
a)	Grundlagen	88
b)	Unternehmens-, Arbeits- und Finanzplanung	89
c)	Informationsorganisation	90
d)	Business Judgement Rule	91
5.	Organisationspflicht	95
6.	Überwachungspflicht	96
a)	Horizontale Überwachung	97
b)	Überwachung nachgeordneter Unternehmensangehöriger	98
III.	Resümee zur Compliance-Pflicht: Innenverhältnis	100
D.	Zwischenfazit zur Compliance-Pflicht	101
E.	Compliance als Selbstverpflichtung nach deutschem Recht	101
I.	Schuldrechtliche Verpflichtung der Gesellschaft	102
II.	Vertrag mit dem Geschäftsleiter	107
F.	Subjekt der Compliance-Pflicht in Deutschland	108
G.	Wirkung der Compliance-Organisation und Haftungsminderungsmöglichkeiten	113
I.	Haftungsrechtliche Wirkung der Compliance-Organisation	113
II.	Zivilrechtliche Haftungsbegrenzung	114
III.	D&O-Versicherung	116

4. Kapitel: Compliance-Organisation nach russischem Recht, zugleich Rechtsvergleich	118
A. Besonderheiten des russischen Gesellschaftsrechts	118
I. Überblick	118
II. Besonderheiten des Gesellschaftsrechts	121
1. Organe der Kapitalgesellschaften	121
2. Übertragung der Geschäftsleitung	124
3. Einlagepflicht	125
4. Unterschiede zwischen AO und OOO	127
5. Unterschiede zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Gesellschaften	127
a) Ausschluss	127
b) Veräußerung der OOO-Anteile	129
c) Erweiterung von Kompetenzen	130
d) Ungleichheit der Stimmen	131
e) Zusätzliche Einlagen	131
f) Resümee	132
6. Stellung der Geschäftsleitung	132
III. Einfluss des Arbeitsrechts	133
B. Compliance als spezialgesetzliche Pflicht	136
I. Bankenrechtliche Compliance-Pflicht	136
II. Antikorruptionsvorschriften	138
C. Compliance-Pflicht aus dem Außenverhältnis	141
I. Allgemeine Gesetzestreuepflicht	141
II. Geschäftsherrenhaftung	144
III. Aufsichtspflicht	148
1. Grundlagen	148
2. Schuldbestimmung im russischen Ordnungswidrigkeitenrecht	149
3. Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverstößen	150
4. Normative Auslegung	153
IV. Öffentlich-rechtliche Organisationspflicht	153
V. Zwischenfazit	155
D. Compliance-Pflicht aus dem Innenverhältnis	156
I. Sorgfaltsmaßstab der Geschäftsleitung	156
1. Grundlagen	156
2. Geschichtliche Entwicklung	156
3. Gang der Untersuchung bezüglich des Sorgfaltsmaßstabs	157
4. Untersuchung der Rechtsprechung	158
5. Sorgfaltsmaßstab i.e.S.: normativer Inhalt	161

a)	Handeln im Interesse der Gesellschaft	161
b)	Gewissenhaftes Handeln	163
c)	Vernünftiges Handeln.....	168
d)	Übliche Bedingungen des Rechtsverkehrs	169
d)	Resümee	172
6.	Informationspflichten	173
a)	Informationsbeschaffungspflicht	173
aa)	Gesetzliche Grundlagen.....	173
bb)	Steuerrechtliches Verständnis.....	174
cc)	Inhalt der Informationsbeschaffungspflicht.....	176
b)	Informationsaufbewahrungspflicht.....	176
7.	Inanspruchnahme des Geschäftleiters.....	178
a)	Bestimmung der Schadenshöhe.....	178
b)	Kausalität.....	182
c)	Schuld.....	183
d)	Beweislastumkehr.....	185
8.	Nützliche Pflichtverletzungen?	186
a)	Ausschluss des Gesellschafters-Geschäftsführers als Sanktion?.....	187
b)	Ersatzfähiger Schaden	188
c)	Haftungsausschluss durch Genehmigung der Gesellschafterversammlung?.....	189
9.	Zwischenfazit zur Compliance-Pflicht	193
III.	Aufsichtspflichten.....	194
1.	Horizontale Aufsichtspflicht	194
2.	Vertikale Aufsichtspflicht und Auswahlpflicht.....	196
IV.	Organisationspflicht	199
1.	Gesellschaftsrechtliche Organisationspflicht	199
a)	Grundlagen	199
b)	Erfüllung von Verkehrspflichten	201
c)	Organisationspflicht i.e.S.	202
2.	Arbeitsrechtliche Organisationspflicht	203
3.	Disziplinarische Organisationspflicht.....	204
V.	Zwischenfazit	206
E.	Zusammenfassung und Zwischenfazit	207
F.	Compliance als Selbstverpflichtung nach russischem Recht	208
I.	Schuldrechtliche Verträge	208
II.	Gesellschaftervereinbarungen	210
III.	Arbeitsvertrag des Einzelexekutivorgans	211

1. Normativer Inhalt	211
2. Arbeitsvertragliche Compliance-Pflicht.....	212
G. Subjekt der Compliance-Pflicht in Russland.....	213
5. Kapitel: Rechtsvergleichende Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Begründung der Compliance-Pflicht.....	215
A. Unterschiede.....	215
I. Organverhältnis	215
II. Aufsichtspflicht	217
III. Einfluss des Arbeitsrechts	217
IV. Gerichtliche Durchsetzung	218
B. Gemeinsamkeiten	218
6. Kapitel: Inhalt der Compliance-Pflicht	220
A. Einführung einer Compliance-Organisation.....	220
I. Analyse der Ist- und Soll-Situation	220
II. Konzeption der erforderlichen Maßnahmen.....	222
III. Umsetzung der Compliance-Organisation.....	225
B. Elemente einer Compliance-Organisation.....	227
I. Risikomanagement	228
II. Kultur & Kommunikation	228
1. Kultur.....	228
2. Kommunikation.....	232
III. Organisation und Überwachung.....	233
1. Organisation	233
2. Überwachung.....	234
7. Kapitel: Fazit und Ausblick.....	237
Literaturverzeichnis.....	241

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern generisches Maskulinum verwendet.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen bzgl. deutscher Rechtsbegriffe, Instanzen etc. richten sich nach:

Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl., Berlin 2018.

Im vorliegenden Abkürzungsverzeichnis werden lediglich verwendete russische Abkürzungen aufgelistet.

AAS - **Arbitragervisionsgericht**, *Arbitražnyj apelljacionnyj sud* (арбитражный апелляционный суд), Berufungsinstanz für Streitigkeiten in Handelssachen

APGB - **Arbitrageprozessgesetzbuch**, *Arbitražnyj processual'nyj kodeks* (Арбитражный процессуальный кодекс), Föderales Gesetz v. 24.07.2002 Nr. 95-FZ, SZRF 29.07.2002, Nr. 30, Art. 3012

ArbGB - **Arbeitsgesetzbuch** der Russischen Föderation, *Trudovoj kodeks Rossijskoj Federacii* (Трудовой кодекс Российской Федерации), Föderales Gesetz v. 30.12.2001 Nr. 197-FZ, SZRF v. 7.01.2002, Nr. 1 (Teil 1), Art. 3

AS - **Arbitragegericht**, *arbitražnyj sud* (арбитражный суд)

Banken-FZ - **Bankengesetz**, Föderales Gesetz vom 2.12.1990 Nr. 395-1 *O bankach i bankovskoj dejatel'nosti* (О банках и банковской деятельности), SZRF 05.02.1996, Nr. 6, Art. 492

Buchhaltungs-FZ - **Buchhaltungsgesetz**, Föderales Gesetz v. 06.12.2011 Nr. 402-FZ *O buchgalterskom učete* (О бухгалтерском учете), SZRF 12.12.2011, Nr. 50, Art. 7344

FAS - **Föderales Arbitragegericht**, *Federal'nyj arbitražnyj sud* (федеральный арбитражный суд), die Revisionsinstanz (nach der Erinstanz und der Berufungsinstanz) für Streitigkeiten in Handelssachen, insgesamt 10 Gerichte in entsprechend 10 Landkreisen:

FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises,
FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises,
FAS des Dal'nevostočnyj Landkreises,
FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises,
FAS des Moskovskij Landkreises,
FAS des Povolžskij Landkreises,
FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises,
FAS des Severo-Kavkazskij Landkreises,
FAS des Ural'skij Landkreises und
FAS des Central'nyj Landkreises

FZ - **Föderales Gesetz**, *federal'nyj zakon* (федеральный закон)

FZAO - Föderales Gesetz über **Aktiengesellschaften**, Föderales Gesetz v. 26.12.1995 Nr. 208-FZ *Ob akcionernych obščestvach* (Об акционерных обществах), SZRF 01.01.1996, Nr. 1, Art. 1

FZOOO - Föderales Gesetz über **Gesellschaften mit beschränkter Haftung**, Föderales Gesetz v. 08.02.1998 Nr. 14-FZ *Ob obščestvach s ograničennoj otvetstvennost'ju* (Об обществах с ограниченной ответственностью), SZRF 16.02.1998, Nr. 7, Art. 785

FZRZB - Föderales Gesetz über **Wertpapiermarkt**, Föderales Gesetz v. 22.04.1996 Nr. 39-FZ *O rynke cennych bumag* (О рынке ценных бумаг), SZRF Nr. 17, 22.04.1996, Art. 1918

Geldwäschegesetz - Russlands **Geldwäschegesetz**, Föderales Gesetz v. 07.08.2001 Nr. 115-FZ *O protivodejstvii legalizacii (otmyvaniju) dochodov, polučennyh prestupnym putem, i finansirovaniju terrorizma* (О противодействии легализации (отмыванию) доходов, полученных преступным путем, и финансированию терроризма), SZRF 13.08.2001, Nr. 33 (Teil I), Art. 3418

- КГФЗ - **Geheimnisschutzgesetz**, Föderales Gesetz v. 29.07.2004 Nr. 98-FZ *O kommerčeskoj tajne* (О коммерческой тайне), SZRF 09.08.2004, Nr. 32, Art. 3283
- КоАП - **Gesetzbuch der Ordnungswidrigkeiten**, *Kodeks ob administrativnych pravonarufenijach* (Кодекс Российской Федерации об административных правонарушениях), Föderales Gesetz v. 30.12.2001 Nr. 195-FZ, SZRF v. 7.01.2002, Nr. 1 (Teil I), Art. 1
- RF - **Russische Föderation**, gem. Art. 1 Nr. 2 der Verfassung der Russischen Föderation sind Bezeichnungen „Russische Föderation“ und „Russland“ gleichgestellt
- Steuergesetzbuch - **Steuergesetzbuch**, Nalogovyj kodeks (Налоговый кодекс), Teil I, Föderales Gesetz v. 31.07.1998 Nr. 146-FZ, SZRF 03.08.1998, Nr. 31, Art. 3824; Teil II, Föderales Gesetz v. 05.08.2000 Nr. 117-FZ, SZRF 07.08.2000, Nr. 32, Art. 3340
- SZRF - das amtliche **Verkündungsblatt** der Russischen Föderation, *Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii*, das seit 1994 die Texte normativer Rechtsakten staatlicher Behörden veröffentlicht
- UPK RF - **Strafprozessbuch**, Ugolovno-prozessual'nyj kodeks (Уголовно-процессуальный кодекс), Föderales Gesetz v. 18.12.2001 Nr. 174-FZ, SZRF 24.12.2001, Nr. 52 (Teil I), Art. 4921
- VS RF - **Oberstes Gericht** der Russischen Föderation, *Verhovnyj sud Rossijskoj Federacii*, höchste Instanz in Zivilsachen, seit 2014 auch in Handelssachen
- Zakon Nr. 948-1 - Ehemaligen **Wettbewerbsgesetz**, Gesetz der RSFSR vom 22.03.1991 Nr. 948-1 „Über Wettbewerb und Beschränkung der monopolistischen Aktivitäten auf Warenmärkten“ (О конкуренции и ограничении монополистической деятельности на товарных рынках, Bulletin normativer Akten, Nr. 2-3, 1992
- ZGB - **Zivilgesetzbuch** der Russischen Föderation, *Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii* (Гражданский кодекс Российской Федерации), SZRF 1994, Nr. 32, Art. 3301 ff. (Teil I); 1996, Nr. 5, Art. 410 ff. (Teil II); 2001, Nr. 49, Art. 4552 ff. (Teil III); und 2006, Nr. 52, Art. 5496 ff. (Teil IV)

1. Kapitel: Einführung

A. Problemstellung

Bereits seit einigen Jahren wird der Zustand der russischen Wirtschaft als reformbedürftig oder „angeschlagen“ bezeichnet.¹ Die makroökonomischen Gründe dafür liegen teils in den Umbrüchen auf dem weltweiten Öl- und Gasmarkt, teils in politischen Ereignissen, die zu wirtschaftlichen Sanktionen gegen Russland und russische Unternehmen geführt haben, teils auch in den Schwankungen der Weltbörsen.² Hinzu treten auf mikroökonomischer Ebene ernsthafte Verfehlungen und Versäumnisse in der Führung vieler russischen Gesellschaften, die sowohl die Erreichung rein monetärer Zwecke als auch die Erfüllung anderer Interessen der Stakeholder wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen.³

Dabei machen internationale Entwicklungen auch vor Russland keinen Halt: vielseitig diskutierte Begriffe wie „Compliance“, „Corporate Governance“, „Corporate Social Responsibility“⁴ lassen sich insbesondere bei der Diskussion über die Erstattung von unternehmensbezogenen Geldbußen durch die Leitungsorgane⁵ sowie bei der Aufdeckung mehr oder weniger spektakulärer unternehmensbezogener Straftaten⁶ finden.

Weltweit gewinnt „Compliance“ seit Jahren an Bedeutung:⁷ das rechtliche Handlungsumfeld verändert sich stetig, nicht zuletzt aufgrund der Schaffung neuer Technologien, Steigerung des Umweltbewusstseins sowie Internationalisierung bzw. Globalisierung. So wird beispielsweise die rechtliche Landschaft deutscher Unternehmen allein durch den europäischen Gesetzgeber unablässig

¹ *Deuber*, Analyse: Zwei Wirtschaftskrisen zugleich – auch für Russland zu viel; *Omelicheva*, Analyse: Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Terrorismusbekämpfung in Russland; *R. Götz*, Analyse: Das Ausmaß des öffentlichen Sektors in Russland; *Soric*, Russischer Wirtschaft fehlen Reformen; *Åslund*, Diese Probleme hat Putin der russischen Wirtschaft eingebrockt; *Küstner*, Entscheidung der EU Sanktionen gegen Russland für sechs weitere Monate; *Steiner*, Insolvenzwellen offenbart Russlands Schwäche; in russischer Sprache vgl. *Nikolaeva*, Katastrophe der russischen Wirtschaft; *Ponomar*, Die dunkelste Vorhersage für die russische Wirtschaft veröffentlicht.

² Vgl. etwa *Dedkovskij*, S. 15; *Connolly*, S. 56; *Courtney/Supyan*, S. 1 ff.

³ Vgl. *Alešin/Alešina*, S. 1 m.w.N.

⁴ Vgl. bspw. *Gutnikov*, S. 45 ff.; *Urošleva*, Compliance-Kontrolle; Nationale Assotiation der Compliance, Compliance für Dummies.

⁵ Vgl. bspw. *Požnikova/Lubitzsch*, Erstattung der Unternehmensgeldbuße durch Organe, m.w.N.; in der Rechtsprechung bereits FAS des Zapadno-Sibirskiy Landkreises, Urteil v. 4.02.2015 Nr. A45-6881/2014; FAS des Zapadno-Sibirskiy, Urteil v. 12.08.2015 Nr. A46-8247/2014; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urte. v. 26.05.2017 Nr. A21-8211/2015; FAS des Uralskij Landkreises, Urte. v. 26.05.2015 Nr. A76-3780/2014.

⁶ Vgl. bspw. *Semencov*, Zivilrechtliche Klage im strafrechtlichen Prozess und subsidiäre Haftung; *Justus*, Strafrechtliche Haftung bei unrechtmäßig gewährtem Steuerabzug.

⁷ Vgl. etwa *Cauer/Haas/u.a.*, DB 2008, S. 2717 ff.; Bielefeld, CB 3/2017, S. I. Editorial; *Bosch/Colbus/Harbusch*, WuW, S. 740 ff.; *Bülte*, S. 1 ff.; *Busekist*, International Compliance; *Davis/Carson/Robinson*, S. 179 ff.

verändert, und auch ausländische Rechtsordnungen finden nicht ausschließlich in den Grenzen des jeweiligen Territoriums Anwendung, sondern erstrecken sich teilweise auf Unternehmen (und aber auch natürliche Personen) auf der ganzen Welt, wie etwa der UK Bribery Act⁸, der anwendbar ist, wenn die Geschäftstätigkeit Anknüpfungspunkte zu Großbritannien aufweist⁹, oder Foreign Corrupt Practices Act¹⁰ der USA, der gegen internationale Korruption gerichtet ist. Rechtsvorschriften, die es im täglichen Dasein eines Unternehmens zu berücksichtigen gilt, mehren sich stetig, der rechtliche Umfeld eines Unternehmens verkompliziert sich, sodass eine juristische Überprüfung laufender und neuer Sachverhalte, Prozesse und Technologien unabdingbar wird.¹¹ Der Ruf nach Compliance wird lauter.

Doch was genau verbirgt sich unter dem Begriff „Compliance“? Ist dieser mit der Regeltreue gleichzusetzen? Bedarf die Regeltreue im Unternehmen eines besonderen Terminus? Als Fachbegriff für die Einhaltung von Rechtsnormen hat sich der Terminus „Compliance“ weltweit etablieren können: in der US-amerikanischen, europäischen und/oder russischen Rechts- und/oder Betriebswissenschaft lässt sich dieser wiederfinden. Besonders auffällig ist dabei das scheinbar identische Verständnis der Compliance als Einhaltung der Gesetze.

Gleichzeitig werden weltweit solche Missstände in Unternehmen aufgedeckt¹², die an der Idee der Compliance zweifeln lassen.¹³ So sehen sich russische Unternehmen nicht enden wollenden Korruptionsvorwürfen und -meldungen¹⁴ ausgesetzt, und auch deutsche Unternehmen stehen

⁸ Bribery Act 2010, 2010 CHAPTER 23.

⁹ Guidance UK Bribery Act, Ziff. 34-36, S. 15; zu den Auswirkungen des UK Bribery Act auf deutsche Unternehmen vgl. *Pörnbacher/Mark*, NZG 2010, S. 1375.

¹⁰ The Foreign Corrupt Practices Act of 1977, as amended, 15 U.S.C. §§ 78dd-1, et seq. („FCPA“).

¹¹ Vgl. etwa *Säcker* in *Hilty/Henning-Bodewig*, S. 264-265.

¹² Bspw. Geldbuße gegen 1&1 aufgrund der Preisgabe personenbezogener Kundeninformationen durch einen Mitarbeiter in der Hotline und somit eines Verstoßes gegen die DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)), vgl. LG Bonn, Urteil v. 11.1.2020 – 29 OWi 1/20 LG; oder Schadensersatzzahlungen durch Volkswagen im sog. „VW-Abgasskandal“, zuletzt bestätigt durch OLG Naumburg, Urt. v. 9.04.2021 - 8 U 68/20; oder Freiheitsstrafe wegen Veruntreuung beim Arcandor (Karstadt, Tomas Cook u.a.), vgl. BGH, Beschluss v. 17.2.2016 - 1 StR 209/15; LG Essen, Urt. v. 14.11.2014 – 35 KLS 14/13.

¹³ Vgl. etwa *Czycholl*; *Shepherd*; *Hruska/Tillman*.

¹⁴ Vgl. nur *Otten*, „Korruption gehört zum Alltag in Russland“; *Kauschanski*, Wenn der Rubel heimlich rollt; *Soric*, Verdacht auf Korruption: Das System Russland; *Dornblüth/Smirnova*, Korruption im Kreml; *Willershausen*, Russlands halbherzige Korruptionsbekämpfung.

aufgrund der immer wieder aufkommenden unternehmensbezogenen Wirtschaftsstraftaten¹⁵ (insbesondere Auslandskorruption¹⁶) im Fokus der internationalen Presse.

Es stellt sich die Frage, wie kann ein recht einfaches Konzept der Regeltreue so illusorisch werden und solch unterschiedliche Maßstäbe aufsetzen. Diese Diskrepanz zwischen der Klarheit der Notwendigkeit der Regeltreue im Unternehmen (eine These, an der wohl keiner ernst zweifeln mag) und der tatsächlichen Missachtung der Gesetze durch Unternehmen und deren Angehörige lässt sich eventuell damit erklären, dass jede natürliche Person, die eine unternehmensbezogene Entscheidung treffen muss, die Freiheit besitzt, ihre Handlungsmaßstäbe individuell und einzelfallbezogen zu bestimmen. Diese Freiheit wird regelmäßig durch verschiedene soziale und rechtliche Normen beschränkt.¹⁷ Rechtsnormen bestimmen dabei die Grenzen der Freiheit und soziale – die Verantwortung, die den Beschäftigten in jedem konkreten Unternehmen zuteil wird. Dabei können soziale Normen durchaus durch Rechtsnormen beeinflusst und verändert werden, sodass neue Ordnungsmuster entstehen und das Verhalten angepasst wird.¹⁸ Soziale Normen können dabei durch (neu entstehende) Rechtsnormen verstärkt oder sogar erst geschaffen werden, denn der Gesetzgeber determiniert in jeder Rechtsnorm Standards für das soziale Verhalten, die von allen Menschen erwartet werden.¹⁹

Neue Rechtsnormen, wie etwa die seit mittlerweile über drei Jahren geltende und immer noch rege Diskussionen stiftende Datenschutz-Grundverordnung, verändern das Verhalten von Menschen und deren Wahrnehmung eines sozialen Standards (wahrlich war der Schutz personenbezogener Daten nicht erst mit der Datenschutz-Grundverordnung ins Leben gerufen, dennoch hat eben diese für maßgebliche Veränderungen in der Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte durch natürliche Personen (Betroffene in der Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung) gesorgt). Auch die – in der menschlichen Wahrnehmung regelmäßig dem Gesetz gleichgestellte – Rechtsprechung kann die Standards des menschlichen Verhaltens verändern. So hat beispielsweise die „ARAG/Garmenbeck-Entscheidung“²⁰ des BGH das Verhältnis zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nachhaltig verändert, indem der BGH dem Aufsichtsrat die Pflicht auferlegt hatte, erfolgsversprechende Schadensersatzklagen gegen den Vorstand zu erheben, um der eigenen

¹⁵ Vgl. bspw. zum Wirecard-Skandal *Holtermann/Hildebrand*, „Den Aufsichtsrat herumbugsiert“; *Steinmann/Tillack*, Wie die Behörden bei Wirecard den „letzten Rettungsanker“ verpassten; zum sog. „Dieselskandal“ *Bender*, „Täuschen war lange Teil einer Arbeitskultur“.

¹⁶ Vgl. nur *Dougherty*, Prosecutions of business corruption soar in Germany; *Haustein-Teßmer*, Für deutsche Manager gehört Korruption dazu; *Herberg*, Wie korrupt ist Deutschland?

¹⁷ Vgl. *Donovan*, S. 41-42.

¹⁸ Vgl. *Diekmann*, S. 236.

¹⁹ Vgl. *Donovan*, S. 52.

²⁰ BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95.

Haftung aus Pflichtverletzung zu entkommen. Dies führte unter anderem dazu, dass auch die internen Prozesse abgeändert und die Entscheidungsfindung in vielen Unternehmen angepasst wurde. Die „Siemens/Neubürger-Entscheidung“²¹ hatte erstmalig die Compliance-Organisation als organisatorische Pflicht des Vorstandes definiert.²²

Diese Entwicklung der Rechtsprechung in Richtung der Verschärfung der Haftung für Rechtsverstöße im Unternehmen²³ sowie die seit Jahren laufende²⁴ und in einem (zunächst gescheiterten) Gesetzesentwurf gemündete Diskussion über die Einführung des Verbandsstrafrechts in Deutschland zeigen einen deutlichen Anstieg der Haftungsrisiken im Unternehmen. Obschon bislang überwiegend große börsennotierte Aktiengesellschaften ihre Erfahrungen mit weitreichenden Compliance-Verstößen sammeln durften, legt die gesamte Diskussion um die Unternehmensverantwortung den Rückschluss nahe, dass auch kleinere Unternehmen (in der Regel in Form einer GmbH) von dieser Haftungsverschärfung nicht verschont bleiben.²⁵ Es stellt sich dabei die Frage, inwiefern eine Compliance-Organisation gesetzlich überhaupt erforderlich ist und welche Grenzen dem Organisationsverschulden gesetzt sind, denn die Annahme einer absoluten Verantwortung der Leitungsorgane für jegliche Rechtsverstöße im Unternehmen kann kaum begründet werden.²⁶ Ferner ist es unklar, welchen Prinzipien die Geschäftsleitung beim Aufbau einer Compliance-Organisation zu folgen hat und inwiefern diese sich verallgemeinern lassen.

Erste Hinweise in Richtung der Verallgemeinerung der Compliance-Organisation und ihrer Ausrichtung an weltweit identischen Prinzipien liefern große international tätige Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. In ihren Untersuchungen stellen sie nämlich weltweit beinahe identische Fragen zum Aufbau einer Compliance-Organisation wie etwa nach besonders risikoreichen Branchen und Bereichen des Unternehmens, nach der Analyse der und Umgang mit besonderen Rechtsrisiken, nach den Modalitäten der internen Kontrolle etc.²⁷ Gleichzeitig stehen

²¹ LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10.

²² Dazu später ausführlicher.

²³ Vgl. auch *Säcker* in *Hilty/Henning-Bodewig*, S. 265.

²⁴ Vgl. etwa *Evertz*, S. 1 ff.; *Jahn*, S. 53 ff.; *Mansdörfer*, S. 113 ff.; *Kubiciel/Hoven*, S. 160 ff.; *Schmitt-Leonardy*, S. 251 ff.; *Dust* in *Hoven/Henssler/Kubiciel/Weigend*, S. 97 ff.; *Dannecker* in *Hoven/Henssler/Kubiciel/Weigend*, S. 17 ff.; *Gräberner* in *Hoven/Henssler/Kubiciel/Weigend*, S. 139 ff.; *Görden*, S. 1 ff.

²⁵ So auch *Cordes*, S. 24.

²⁶ Vgl. *Matusche-Beckmann*, S. 264.

²⁷ Vgl. etwa Deloitte, *Tendenzen der Entwicklung von Compliance in Russland und GUS*; Rödl & Partner, *Fundament bauen. Aktuelle Fragen im Bereich der Compliance*; KPMG, *Global Compliance Survey: Russia and CIS*; CMS, *CMS Compliance Barometer 2018*.

dabei häufig ethische, organisatorische und wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund, wohingegen rechtlicher Rahmen der Compliance-Organisation wenig Berücksichtigung findet.

Die Bestimmung rechtlicher Schranken der Compliance-Maßnahmen und rechtlicher Rahmenbedingungen zum Aufbau einer Compliance-Organisation ist jedoch unerlässlich: Compliance-Verstöße führen zur rechtlichen Haftung und werden mit rechtlichen Mitteln (in der Regel vor Gericht) untersucht. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob Unternehmen gesteigerte Pflichten in Bezug auf deren interne Organisation treffen. Die gestiegene Komplexität technischer Systeme sowie neue teilweise noch unbekannte Risiken durch die Nutzung neuer Technologien (Stichwort Digitalisierung) verlangen nach einer neuen Ausrichtung der Haftungsvorschriften und Zurechnungsnormen. Eine der zentralen diesbezüglich zu klärenden Fragen dürfte dabei die Suche nach den Möglichkeiten der Risikoreduktion durch unternehmensinterne Verfahren sein. Fraglich ist somit, inwiefern eine organisatorische Ausrichtung des Unternehmens eine Verbesserung der Regeltreue aus Ausdruck der gesellschaftlichen Sicherheit (sowohl bezüglich des menschlichen Verhaltens als auch bezüglich der Sicherheit technischer Systeme) ermöglicht und somit ggf. die staatlichen Eingriffe in die Privatautonomie reduziert werden können.

In Deutschland hat sich die Diskussion um die Compliance und die Möglichkeiten der Erreichung der Regeltreue im Unternehmen in den letzten Jahren deutlich entwickelt. Die rechtlichen Grundlagen der Compliance werden in der Literatur, insbesondere auch in den Kommentaren²⁸ zu den jeweils einschlägigen Rechtsformgesetzen (wie etwa GmbHG, AktG etc.) und in Sammelbänden²⁹ erläutert und in einigen Monographien eingehend untersucht.³⁰ In Russland bezieht sich die Compliance-Diskussion häufig (noch) auf den besonders risikobehafteten und berüchtigt-berühmten Bereich der Korruptionsbekämpfung oder auf besonders geregelte Branchen wie etwa Versicherungen oder Banken.³¹ Dabei existieren auch in Russland ähnliche Risiken in anderen Bereichen der Wirtschaft wie etwa Umweltschutz oder Gleichbehandlung. Fraglich ist, ob die in Deutschland besonders in der Doktrin, aber auch in der Rechtsprechung entstandenen Kriterien und Prinzipien der Compliance auf Russland übertragen werden können.

²⁸ Vgl. etwa Koch in Hüffer/Koch, § 76 Rn. 11 ff.; Spindler in MüKoAktG, § 91 Rn. 52 ff.; Stephan/Tieves in MüKoGmbHG, § 37 Rn. 25 ff.; Ziemons in Michalski, § 43 Rn. 174 ff., u.v.m.

²⁹ Vgl. nur Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 2016; Inderst/Bannenberg/Poppe, Compliance, 2013; Zenke/Schäfer/Brocke, Risikomanagement, Organisation, Compliance für Unternehmer, 2020, u.v.m.

³⁰ Vgl. nur Cordes, Die Compliance-Organisation in der GmbH, 2016; Moosmayer, Compliance, 2015; Makowicz, Globale Compliance Management Standards, 2018; Brauchle, Unternehmerische Entscheidung und Risikomanagement, 2015; Holzmann, Betrug und Korruption im Experiment, 2016; Junc, Corporate-Compliance-Berichterstattung in Deutschland, 2010, u.v.m.

³¹ Vgl. etwa Abramov, 2021, S. 82 ff., Lachno, S. 36 ff.

Denn insbesondere auf lange Sicht drohen Compliance-Verstöße den (in der Regel langwierig aufgebauten) Ruf des Unternehmens zu schädigen und dadurch auch einen finanziellen Schaden herbeizuführen.³² Hinzu kann sowohl nach dem deutschen als auch nach dem russischen Recht noch die Vergabesperre oder Ausschluss von Vergabe kommen,³³ sodass zumindest die an den öffentlichen Ausschreibungen interessierten Unternehmen alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten haben. Auch die Aufnahme in verschiedene schwarze Listen oder der Verlust (etwa aufgrund einer laufenden Ermittlung oder einer Verurteilung) der Zugehörigkeit zu einer bestimmten in aller Regel vorteilsbringenden Gruppe dürfte nicht im Unternehmensinteresse liegen.

B. Gegenstand, Gang und Methodik der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit analysiert, inwiefern die in Deutschland ausgearbeiteten Grundsätze der Compliance auf russische Rechtsverhältnisse in Kapitalgesellschaften übertragen werden können. In diesem Zuge werden die im deutschen Recht geltenden Compliance-Verpflichtungen untersucht und auf Suffizienz überprüft sowie die einschlägige deutsche Rechtsprechung analysiert. In gleicher Weise wird auch das russische Recht untersucht. Hierbei werden zunächst die dortigen Besonderheiten aufgezeigt und daraufhin die Compliance-Verpflichtungen unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung analysiert.

Die Analyse erstreckt sich dabei lediglich auf gesellschaftsrechtliche und – wo dies notwendig ist – bußgeld- und deliktsrechtliche Vorschriften in beiden Rechtsordnungen und lässt damit strafrechtliche Normen überwiegend außen vor. Ferner werden vorliegend lediglich zwei Kapitalgesellschaftsformen gesellschaftsrechtlich untersucht – die AG und die GmbH im deutschen und ihre Entsprechungen (Aktiengesellschaft (AO) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO)) im russischen Recht. Dies ist zu einem darauf zurückzuführen, dass das russische Gesellschaftsrecht diese Gesellschaftsformen – Aktiengesellschaft und GmbH – ebenso wie das

³² So hat bspw. der sog. Abgasskandal für die Volkswagen AG existenzbedrohende Auswirkungen erfahren, vgl. nur *Hackländer*, EU-Ausschuss nimmt Arbeit auf; *Cieschinger/Hucko/Kröger/Niesen/Stockburger*, Die wichtigsten Daten und Fakten zur Abgasaffäre. In Russland musste sich zuletzt die wohl bekannteste Bank – Sberbank – mit den Vorwürfen des Logo-Plagiats auseinandersetzen, vgl. *Belousov*. Auch Yandex und TCS Group Holding (Tinkoff) haben im Jahr 2020 die wohl größte M&A-Transaktion des Jahres (ca. 5 Milliarden US-Dollar) aufgrund einiger damit verbundener Skandale scheitern lassen, vgl. *Marrow/Ostroukh*.

³³ Vgl. etwa für Deutschland § 128 Abs. 1 1. Hs. GWB, sowie Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/6281, 101; für Russland Art. 31 Nr. 1 des föderalen Gesetzes der Russischen Föderation vom 05.04.2013 Nr. 44-FZ „Zum Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Werk- und Dienstleistungen zur Deckung des staatlichen und kommunalen Bedarfs“ (О контрактной системе в сфере закупок товаров, работ, услуг для обеспечения государственных и муниципальных нужд), sowie *Balutite*, S. 46 m.w.N.

deutsche kennt, sodass der Vergleich überhaupt erst möglich wird, und zum anderen darauf, dass sowohl in Deutschland als auch in Russland diese zwei Gesellschaftsformen die absolute Mehrheit aller gesellschaftsrechtlich organisierten Einheiten bilden³⁴.

Dabei werden im zweiten Kapitel der vorliegenden Untersuchung zunächst allgemeine Grundlagen eruiert, mithin die Begriffe Regeltreue, Compliance, Corporate Governance, sowie die historische Entwicklung von Compliance. Daraufhin wird der dieser Arbeit zugrunde liegende Compliance-Begriff definiert und der Unterschied zwischen der Compliance und dem Compliance Management System dargestellt.

Ausgehend von der gelieferten Definition der Compliance werden im dritten Kapitel zunächst rechtliche Pflichten untersucht, die eine Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation in Deutschland begründen könnten.

In Deutschland besteht keine allgemein gültige Pflicht zur Einführung eines Compliance Management Systems, auch wenn diese nach wie vor in Diskussion steht. Nichtsdestotrotz empfehlen solche Regelungen oder Standards wie der Deutsche Corporate Governance Kodex³⁵, IDW PS 980³⁶ oder auch ISO 19600³⁷ die Einführung eines solchen Systems in jedem Unternehmen. Inwieweit diese Empfehlungen bei der Bestimmung der Compliance und Unternehmensorganisation eines Unternehmens von Bedeutung sind, gilt es nachfolgend zu untersuchen.

Im vierten Kapitel der Arbeit werden dann die gesetzlichen Grundlagen der Compliance in Russland untersucht. Die Analyse beginnt dabei mit der Untersuchung solcher Besonderheiten des russischen Zivil- und Gesellschaftsrechts, die unmittelbare Auswirkungen auf die Struktur oder die Pflichten der Unternehmensleitung aufweisen oder zur Bestimmung der Regeltreue notwendig sind. Daraufhin werden die eigentlichen Compliance-Verpflichtungen russischer Unternehmensleiter untersucht. An dieser Stelle setzt bereits die rechtsvergleichende Analyse ein, denn grundsätzlich sollte eine gute,

³⁴ Vgl. *Jula*, S. 1; *Eisermann*, S. 70; *Burlaka*, S. 114; *Gutnikov*, 2007, S. 30.

³⁵ Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält in Form von Empfehlungen und Anregungen international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

³⁶ Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat den sog. Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungen von Compliance Management Systemen (IDW PS 980)“ am 11.03.2011 verabschiedet.

³⁷ ISO 19600:2014 bietet Leitlinien für die Einrichtung, Entwicklung, Implementierung, Bewertung, Wartung und Verbesserung eines effektiven und reaktionsschnellen Compliance-Management-Systems innerhalb einer Organisation. Die Richtlinien zu Compliance-Management-Systemen gelten für alle Arten von Organisationen. Der Umfang der Anwendung dieser Richtlinien hängt von der Größe, Struktur, Art und Komplexität der Organisation ab. ISO 19600:2014 basiert auf den Grundsätzen guter Unternehmensführung, Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Nachhaltigkeit.

nachhaltige und gesetzeskonforme Unternehmensführung gleichen Grundsätzen folgen, unabhängig davon, ob sie in Deutschland oder in Russland erfolgt. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei eben in diesem Rechtsvergleich sowie in der Analyse der Möglichkeit, die in Deutschland ausgearbeiteten Grundsätze der Compliance auf Russland zu übertragen. Darüber hinaus wird hier zu untersuchen sein, ob auch das russische Recht besondere Erkenntnisse oder Mechanismen zur Sicherstellung der Gesetzeskonformität im Unternehmen liefert und ob diese ihrerseits in die deutsche Rechtspraxis übertragen werden können.

Das fünfte Kapitel ist dem Rechtsvergleich gewidmet. Hier werden die Untersuchungsergebnisse der beiden vorstehenden Kapitel zusammengefasst und verglichen.

Anschließend wird im sechsten Kapitel der normative Inhalt der Compliance-Pflicht untersucht. Es gilt dabei ein besonderes Augenmerk auf die Einführung der Compliance-Organisation im Unternehmen zu legen sowie die notwendigen Elemente einer Compliance-Organisation als nachgeordnete Pflichten der Compliance-Pflicht zu erarbeiten.

Abschließen wird die Arbeit mit einem Fazit bezüglich der Übertragbarkeit der in Deutschland ausgearbeiteten Grundsätze ins russische Recht, sowie einem Ausblick.

C. Sprachliche Herausforderung

Eine rechtsvergleichende Analyse steht stets vor der Herausforderung, identische Sachverhalte mit regelmäßig verschiedenen Fachtermini in verschiedenen Rechtsordnungen rechtlich zu vergleichen.³⁸ Teils scheinen die Rechtsinstitute identisch, tragen aber unterschiedliche Bezeichnungen, teils ist der rechtliche Inhalt eines gleichnamigen Rechtsinstituts abweichend. In Bezug auf die vorliegende Arbeit haben sich jedoch zwei Aspekte abgezeichnet: zum einen die Herausforderung, Begriffe – und Institute – des deutschen Rechts wie bspw. das Überwachungssystem i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG oder die Aufsichtspflicht i.S.v. § 130 OWiG im russischen Recht (und auch bereits in der russischen Sprache) wiederzufinden; und zum anderen die Notwendigkeit, bei den universellen Begriffen wie „Vernunft“, „Sorgfalt“ oder „Gewissenhaftigkeit“ von deren zumindest weitestgehend identischem Inhalt in den verglichenen Rechtskreisen auszugehen. Dabei wird im Laufe der Untersuchung zu prüfen sein, inwiefern kulturelle, historische und sozio-ökonomische Unterschiede bei der Bestimmung eines Handlungsmaßstabs Berücksichtigung finden müssen.

³⁸ Vgl. *Ebert*, S. 54.

2. Kapitel: Grundlagen der Untersuchung

Compliance ist „in aller Munde“.³⁹ Epidemieartig haben sich sowohl der Begriff als auch die daraus abgeleiteten Organisationsmaßnahmen in Form von Compliance Management Systemen in der ganzen Welt verbreitet, unter anderem auch in Deutschland und in Russland. Ihren Ursprung findet die Compliance in den USA. Dort wurde nach einigen spektakulären Skandalen⁴⁰ nämlich der erste Versuch unternommen, durch interne Vorkehrungen im Unternehmen diesen Missbräuchen⁴¹ vorzubeugen und entgegenzuwirken: im sog. *Sarbanes-Oxley Act*⁴² lässt sich das Wort „Compliance“ an mehreren Stellen finden.⁴³

Eine allgemein gültige Definition des Begriffs „Compliance“ lässt sich dabei weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung finden.⁴⁴ Vorliegend wird somit zunächst der Versuch unternommen, diesen Begriff sowie die in diesem Zusammenhang regelmäßig verwendeten Begriffe wie „Compliance Organisation“ oder „Compliance Management System“ zu definieren.

A. Historische Entwicklung der Compliance

Das Wort „Compliance“ entstammt der englischen Sprache und bedeutet „Einhaltung, Befolgung von Regeln oder Anweisungen“.⁴⁵ Insofern wäre die Übertragung in die deutsche Rechtssprache mit „Regelkonformität“ oder in die russische mit „*zakonoposlušnost*“ (*законопослушность*) grundsätzlich richtig. Allerdings betrifft der Begriff „Compliance“ (nur) eine besondere Art von Wirtschaftsakteuren – die Unternehmen. Diese werden volkstümlich regelmäßig unterschiedlich wahrgenommen: die Ansichten reichen von „amoral calculators“, die Gesetzesverstöße begehen, um höhere Gewinne zu erzielen, über „political citizens“, die grundsätzlich gesetzestreu seien, aber nur

³⁹ Vgl. nur *Hauschka*, NJW 2004, S. 257; *Cordes*, S. 32 m.w.N.; sowie als Indikator des Bedeutungszuwachses die Entstehung mehrerer Internet-Plattformen, die beinahe ausschließlich dem Thema Compliance gewidmet sind, u.a. www.compliance-manager.net; www.compliancemagazin.de; www.compliancebusinessmagazin.de; sowie Corporate Compliance Zeitschrift und Compliance Berater als Printmedien.

⁴⁰ Bspw. Enron, WorldCom, Freddie Mac, AIG, Lehmann Brothers, etc., mehr dazu s. bspw. *Bavoso*, *Explaining Financial Scandals*; *Markham*, *A Financial History of the United States*.

⁴¹ Insbesondere bezüglich der Buchhaltung, Insider Trading und Publizitätspflicht.

⁴² “An Act to protect investors by improving the accuracy and reliability of corporate disclosures made pursuant to the securities laws, and for other purposes”, unter dem Kurznamen “Sarbanes–Oxley Act of 2002” bekannt (Pub.L. 107–204, 116 Stat. 745), ist ein föderales Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika, das am 30. Juli 2002 verabschiedet wurde und neue (wesentlich strengere) Regeln bezüglich der Sorgfalt und der Haftung von Geschäftsführungsorganen US-amerikanischer Gesellschaften (primär börsennotierter, wobei auch sog. „private“ Unternehmen erwähnt werden) sowie von Wirtschaftsprüfern statuiert.

⁴³ Vgl. *Dittmers*, S. 58 m.w.N.

⁴⁴ Vgl. bspw. *Vetter* in *Wecker/Ohl* (Hrsg.), S. 1; *Schach/Christoph*, S. 1-2; *Hauschka/Moosmayer/Lösler* in *Hauschka*, § 1 Rn. 1.

⁴⁵ Vgl. *Hobson* (Ed.), *The Oxford Dictionary of Difficult Words*, S. 85.

solange sie selbst das anwendbare Gesetz für begründet und nicht willkürlich halten, bis hin zu „organisationally incompetent“, weil Unternehmen zwar per se die Gesetzestreue anstreben, daran aber mangels Fähigkeit ihrer Geschäftsleiter, alle Mitarbeiter⁴⁶ zu kontrollieren, bzw. mangels Anpassung an sich ändernde Rechtslage zwangsläufig scheitern müssen.⁴⁷

In der amerikanischen Rechtssprache in den 1960-1970er Jahren geboren⁴⁸, rückte der Begriff sowie die dahinterstehenden Unternehmensorganisationspflichten aufgrund der Aufdeckung rechtlicher Missstände in vermeintlich besten Unternehmen⁴⁹ in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.⁵⁰ Zunächst im praktischen Sprachgebrauch des Finanzsektors vorhanden, fand der Begriff ab etwa 1990er Jahren Eingang erst in die deutsche⁵¹, dann auch in die russische⁵² juristische Fachliteratur. Seit ca. 20 Jahren findet sich der Begriff – ebenso nach der Aufdeckung von management-bedingten Missständen eines der größten deutschen Unternehmen, der Philipp Holzmann AG⁵³, – auch in der deutschen Gesetzgebung und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). In den letzten Jahren lässt sich dieser Begriff auch in den russischen Normativakten⁵⁴ finden. Ebenso hat die Verwendung des Begriffs in die Unternehmenspraxis Einzug gefunden: Eine Vielzahl zumindest großer börsennotierter Unternehmen hat auf ihren jeweiligen Webseiten eine Compliance-Rubrik.⁵⁵

Der Begriff „Compliance“ wird allerdings (und wurde ursprünglich) nicht nur in der Rechts- oder Unternehmenspraxis verwendet. Von Compliance wird auch in der Medizin, in der Soziologie und

⁴⁶ In der vorliegenden Arbeit werden Mitarbeiter und Beschäftigte synonym verwendet.

⁴⁷ Vgl. dazu *Kagan/Scholz*, S. 67-68 m.w.N.

⁴⁸ Vgl. z.B. *Garrett*, S. 1 ff. als „antitrust compliance“; *Bartels*, S. 1 ff. als „compliance with business ethic“.

⁴⁹ So hat bspw. Fortune Magazine das Unternehmen Enron, das 2002 aufgrund des Betrugs mit Finanzbuchhaltung kollabiert ist, sechs Jahre hintereinander – von 1995 bis 2001 – als „America's Most Innovative Company“ bezeichnet, vgl. *Grana*, S. 176; *Chatterji/Levine/Toffel*, S. 3.

⁵⁰ Vgl. z.B. *Keßler*, S. 1 ff.; *Schäfer/Holzinger* in *Zenke*, S. 92-93; *Eremina*, S. 37; *Orlov*, S. 41.

⁵¹ Vgl. nur *Hauschka* in *Hauschka*, § 1 Rn. 1 ff.; *Umnuß*, Vorwort des Herausgebers, S. V; *Moosmayer*, Compliance, Rn. 1 ff; *Grüntzer/Jakob*, S. 1 ff.; *Lange*, S. 14 ff.; *Poppe* in *Inderst/Bannenber/Poppe*, S. 2 ff.; *Koch* in *Hüffer/Koch*, Rn. 13 ff.; *Zöllner/Noack* in *Baumbach/Hueck*, Rn. 68a; *Spindler* in *MüKoAktG*, Rn. 52-53; *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, Rn. 47 ff., u.a.; auch in der Rechtsprechung ist der Begriff immer häufiger zu sehen, vgl. nur BGH, Urteil v. 29.08.2008 – 2 StR 587/07; BGH, Urteil v. 17.07.2009 – 5 StR 394/08; OLG Stuttgart, Beschluss v. 22. April 2009 – 20 Kap 1/08.

⁵² Vgl. bspw. *Vološin*, S. 52 ff.; *Malychin*, S. 56 ff.; *Puzyrevskij* S. 5 ff.; *Šalimova*, S.96 ff.; u.a.

⁵³ Vgl. *Heißner*, S. 25 m.w.N.

⁵⁴ Zwar wurde der Begriff gesetzlich noch nicht verwendet, findet sich aber in den Erlassen, Verordnungen und Empfehlungen solcher Behörden wie die russische Zentralbank, Föderale Kartellbehörde (FAS) und Föderale Steuerbehörde (FNS), wie beispielsweise im Brief des Russischen Zentralbank v. 2.11.2007 Nr. 173-T.

⁵⁵ Vgl. bspw. <http://www.telekom.com/konzern/konzernprofil/compliance/219358>;
<http://www.siemens.com/about/sustainability/de/themenfelder/compliance/system/index.php>;
<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/compliance/>;
http://www.volkswagenag.com/content/vwcorp/content/de/the_group/compliance.html;
http://www.interrao.ru/upload/docs/Komplaens_politika.pdf; <https://kamaz.ru/about/compliance/groups/>.

in der Psychologie gesprochen, und zwar dann, wenn es um die Einhaltung des ärztlichen Rates geht⁵⁶. Dabei bedeutet Compliance, dass der Patient die verordnete Therapie einhält⁵⁷. Legt man dieses Verständnis auch für wirtschaftliches Handeln und seine Akteure zugrunde, ist hierunter „die Einhaltung der geltenden Gesetze“ und somit die Regelkonformität zu verstehen.

B. Abgrenzung der Compliance von verwandten Begriffen

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, ob Compliance lediglich ein Modethema⁵⁸ und der Begriff „Compliance“ nur einen (weiteren) Anglizismus darstellt, der die Rechtskonformität oder die Rechtstreue, mithin ein universelles Rechtsprinzip, umschreibt.⁵⁹

I. Regeltreue und Rechtskonformität

Nach *Höffe* ist zunächst zwischen der Rechtskonformität als der objektiven, äußerlichen Einhaltung von Regeln und der Rechtstreue als der subjektiven, inneren Bereitschaft zur Rechtskonformität zu unterscheiden.⁶⁰ Rechtskonformität stellt dabei einen Zustand der Einhaltung geltenden Rechts dar, während Rechtstreue persönliche Haltung, Einstellung eines Individuums bedeutet, die auf die Einhaltung geltenden Rechts gerichtet ist. Diese Unterscheidung lässt sich gut auf das Gesellschaftsrecht anwenden. Zu unterscheiden ist deshalb ebenso zwischen der Rechtskonformität eines Unternehmens und der Rechtstreue seiner Organmitglieder und Mitarbeiter. Dabei bildet Rechtstreue nicht nur die Grundlage für Rechtskonformität, sondern dient als Voraussetzung bei der Umsetzung der Maßnahmen zu ihrer Erreichung.⁶¹ Diese Maßnahmen lassen sich bestens mit dem Begriff „Compliance“ umschreiben. Zwar ist eine juristische Person einer natürlichen rechtlich gleichgestellt⁶², gleichwohl gibt es im Hinblick auf die Rechtskonformität einen notwendigen Unterschied: Die Unfähigkeit der juristischen Person, selbst zu agieren und zu denken. Kein Unternehmen kann seine Angehörigen zu Rechtstreue zwingen, diese Einstellung stellt das Ergebnis menschlichen Denkens dar und ist grundsätzlich von den Vorgaben des Unternehmens frei.⁶³ Ganz

⁵⁶ Vgl. nur *Stuart*, S. 77 ff.; *Cramer/Spilker*, S. 46 ff.; *Fincham*, S. 1 ff.; *McNamara*, S. 25 ff.; *Cole/Berger/Garrity* in *Gochman*, S. 337 ff. Dabei wird unter Compliance der Maß verstanden, zu dem das Verhalten des Patienten dem ärztlichen bzw. gesundheitlichen Rat entspricht: “the extent to which a person's behavior coincides with medical or health advice”, *Cole/Berger/Garrity* in *Gochman*, S. 337.

⁵⁷ Im Original: „getting patients to implement treatments as prescribed“, *McNamara*, S. 25; vgl. auch *Lapin*, S. 214.

⁵⁸ Vgl. bspw. *Junc*, Corporate-Compliance-Berichterstattung in Deutschland, S. 1 ff.; *Schraud*, Compliance in der Aktiengesellschaft, S. 1 ff.; *Czycholl*, Wozu ist Compliance da, wenn sie keiner beachtet?; u. ä.

⁵⁹ Vgl. *Frisch* in *Derleder/Knops/Bamberger*, S. 193 m.w.N.

⁶⁰ Vgl. *Höffe*, S. 190 ff.

⁶¹ Vgl. *Tokarski*, S. 299 ff.; *Steiner* in *Schettgen-Sarcher/Bachmann/Schettgen*, S. 106.

⁶² Vgl. z.B. BGH, Urteil v. 15.04.1997 – XI ZR 105/96.

⁶³ Vgl. *Feinberg/Feinberg*, S. 49 ff.

anderes die (betriebliche) Rechtskonformität: Diese kann (erst) dann im Unternehmen sichergestellt werden, wenn sie für jede einzelne der Personen, die für oder in Namen des Unternehmens tätig sind, sichergestellt ist. So wandelt sich die für die Rechtskonformität zentrale Frage nach der Rechtstreue des Subjekts, nach dem Konsens mit dem geltenden Recht⁶⁴, in die für die Compliance zentrale Frage nach organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Regelverstößen. Somit stellt Compliance keine bloße Einhaltung des geltenden Rechts dar, sondern vielmehr die Sicherstellung der Einhaltung von „Regeln“, die ein Unternehmen betreffen. Dabei wird unter „Regeln“ die Gesamtheit an rechtlichen Normen und Geboten verstanden, die für ein Unternehmen von Bedeutung sind.⁶⁵ Wird die Verfolgung dieser Regeln sichergestellt, so hilft es dem Unternehmen – neben der eigentlichen unternehmerischen Tätigkeit – seine gesellschaftliche Akzeptanz und das Vertrauen des Rechtsverkehrs zu steigern.⁶⁶

II. Corporate Social Responsibility

Hieran schließt sich eine in der Praxis weit verbreitete Frage an, nämlich ob auch die ethischen Grundsätze vom Begriff „Compliance“ zu erfassen sind.⁶⁷ Einerseits könnte die Ethik zumindest als Grundlage der Compliance gesehen werden. Andererseits steht der haftungsrelevante Charakter von Compliance notwendig im Vordergrund, so dass ggf. ein engeres Begriffsverständnis notwendig sein könnte.⁶⁸

Grundsätzlich könnte der Umstand, dass Compliance mit der Rechtskonformität nicht gleichzusetzen ist, dafür sprechen, dass auch Ethik von Compliance umfasst sein sollte⁶⁹. Allerdings ist bei dieser Annahme besondere Vorsicht im Hinblick auf Zuwiderhandlungen geboten: Während ein Rechtsverstoß rechtlich verfolgt werden kann, bringt eine Verletzung der Regeln, die eben keine Rechtskraft besitzen, andere Konsequenzen mit sich, und ist deshalb anders zu handhaben.⁷⁰ Die Frage scheint jedoch keine großen praktischen Auswirkungen haben zu müssen, denn auch ethische Grundsätze können die Form von Rechtsnormen annehmen, wenn sie beispielsweise zum Bestandteil

⁶⁴ Vgl. Görlitz/Rüdiger, S. 199.

⁶⁵ Vgl. Uwe H. Schneider, ZIP 2003, S. 645.

⁶⁶ Vgl. Hölter in Hölter, AktG, § 93 Rn. 91.

⁶⁷ Insbesondere scheinen die Compliance Officer und Beauftragte dazu zu tendieren, vgl. bspw. Jäkel, S. 12; Kroker, S. 120; Burgi, S. 41; Wieland/Grüninger in Wieland, S. 123 ff.; Grüninger in Wieland/Steinmeyer/Grüninger, S. 39 ff.; außerdem Schulz in Schulz, Compliance-Management, S. 2 f.; Leyk in Hauschka, § 12 Rn. 2.

⁶⁸ Vgl. nur Rotsch, S. 616.

⁶⁹ Vgl. Poppe in Inderst/Bannenberg/Poppe, S. 1.

⁷⁰ Vgl. bspw. Kolster, S. 92.

des Anstellungsvertrages werden oder durch den Betriebsrat beschlossen und in interne Vorgaben des Unternehmens aufgenommen werden.

Zudem lässt sich ein (wachsender) Trend hin zu sozialer Verantwortung von Unternehmen identifizieren⁷¹, der Unternehmen ein soziales Gewissen verleiht⁷², eine freiwillige Pflicht zur Verbesserung der Umwelt auferlegt⁷³ und die Auswirkungen der unternehmerischen Entscheidungen auf die Gesellschaft berücksichtigen will⁷⁴. Ein so verstandenes „gutes“ Unternehmen sollte somit nicht nur seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllen, sondern auch eigene Richtlinien über soziales Engagement und wertschöpfende, nachhaltige Tätigkeit verfolgen.⁷⁵ In Bezug auf die Compliance bleibt jedoch anzumerken, dass dieser unter einem weiteren Anglizismus der *Corporate Social Responsibility* subsumierte freiwillige Beitrag des Unternehmens zu einer nachhaltigen Entwicklung eben dadurch gekennzeichnet ist, dass er über die gesetzlichen Forderungen hinausgeht.

In Deutschland ist zwar die *Corporate Social Responsibility* der CSR-Richtlinie⁷⁶ entsprechend mit dem CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz⁷⁷ ins nationale Recht aufgenommen worden. Das übergeordnete Ziel ist dabei die umfassendere Berichtserstattung für Unternehmen und Unternehmensgruppen, die ein besonderes öffentliches Interesse genießen (sog. „große Kapitalgesellschaften“ iSv § 267 Abs. 3 HGB, Finanzdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute u.Ä.). Diese sind verpflichtet, in ihren Lageberichten auch nichtfinanzielle Informationen preiszugeben, die soziale, ökologische oder auch ethische Fragen in Bezug auf die Tätigkeit des Unternehmens beantworten sollen.

Jedoch wäre die Annahme einer rechtlichen Pflicht zum nachhaltigen und rücksichtsvollen Handeln über das gesetzlich Erforderliche hinaus kaum begründbar und erst recht kaum durchführbar, denn bereits die ethischen Grundlagen der *Corporate Social Responsibility* unterscheiden sich je nach Branche, Region, Entwicklung und Unternehmenskultur zum Teil so stark voneinander, dass das Formulieren eines gemeingültigen Standards (noch) nicht möglich scheint.⁷⁸

⁷¹ Vgl. Hardtke in Hardtke/Kleinfeld, S. 16 ff.

⁷² Vgl. Matthes, S. 14 ff.

⁷³ Vgl. v. Cranach in Weber/Pasqualoni/Burtscher, S. 260.

⁷⁴ Vgl. Winistörfer/Perrin/Teuscher/Forel, S. 12 ff.

⁷⁵ Vgl. Helmke/Müller in Vorbohle/Quandt/Schank, S. 62; Poppe in Görling/Inderst/Bannenber, S. 1.

⁷⁶ Richtlinie der EU 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

⁷⁷ Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten, in Kraft getreten am 19.04.2017.

⁷⁸ Vgl. Horrigan, S. 64-66.

Zwar ist es nicht von der Hand zu weisen, dass sozialer Druck schneller zur Verbesserung der Nachhaltigkeit führt als eine Rechtsvorschrift.⁷⁹ Dennoch sind ethische oder soziale Komponenten im Rahmen von Compliance erst dann relevant, wenn diese sich unmittelbar positiv auf die Regelkonformität im Unternehmen auswirken, bspw. bei Schulungen, die durchaus auf ethischen Grundsätzen basieren und aufbauen dürfen, oder bei Formulierungen in Verhaltensrichtlinien, die den sozialen Umgang der Beschäftigten untereinander definieren, oder bei internen Kontrollmaßnahmen, die die unternehmensinterne Kultur, Ethik und Zusammenwirken der Beschäftigten berücksichtigen sollten. Von dem Begriff „Compliance“ sind jedoch diese ethisch-sozialen Aspekte im Ergebnis nicht umfasst.

III. Corporate Governance

Grundsätzlich richtet sich eine „gute“ Corporate Governance auf die Förderung eines qualifizierten und verantwortungsbewussten Verhaltens insb. der Organe des Unternehmens.⁸⁰ Im DCGK wird unter „Corporate Governance“ „der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens“⁸¹ verstanden. Der DCGK enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf „gute Unternehmensführung“. Es geht dabei sowohl um die Funktionen, Kompetenzen und Interdependenzen zwischen den einzelnen Organen einer Kapitalgesellschaft in ihrem Innenverhältnis, als auch um die Interaktion mit der Stake- und Shareholdern der Kapitalgesellschaft im Außenverhältnis. Diese Empfehlungen guter Unternehmensführung sind zumindest zum Teil von den börsennotierten Aktiengesellschaften gem. § 161 Abs. 1 AktG umzusetzen. Folgt ein börsennotiertes Unternehmen diesen Empfehlungen nicht, muss es dies entsprechend dem Prinzip „*comply or explain*“ erklären. Das Ziel dieser sog. „Entsprechenserklärung“ liegt in der Versorgung des Marktes mit ausreichenden Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung: entweder darf der Markt davon ausgehen, dass die Empfehlungen des DCGK erfüllt und umgesetzt werden, oder er bekommt die Information über bestimmte Bereiche des Unternehmens, wo dies nicht der Fall ist. Der DCGK verlangt ausdrücklich nicht nur nach Legalität des Handelns, sondern vielmehr auch nach einem ethisch fundierten, eigenverantwortlichen Verhalten dem Leitbild des „Ehrbaren Kaufmanns“ entsprechend.

⁷⁹ Vgl. zum sozialen Druck bspw. *Marquis/Tilcsik*, S. 1325 ff.; *Kilpatrick*, S. 493 ff., jeweils m.w.N.; zur Veränderung im Unternehmen aufgrund sozialer Änderungen s. auch *Wiedemann* 2015, S. 69 ff.; sowie *Koller*, S. 47 ff. m.w.N.

⁸⁰ Vgl. *Säcker*, BB 2004, S. 1463.

⁸¹ Vgl. Deutsche Corporate Governance Kodex, Präambel.

Der DCGK wurde im Jahr 2019 grundlegend überarbeitet und gilt in seiner im Bundesanzeiger durch das BMJV am 20.03.2020 veröffentlichten Fassung als Grundlage für Entsprechenserklärungen i.S.v. § 161 Abs. 1 AktG.

Compliance wird an einigen Stellen des DCGK erwähnt, so bspw. im Grundsatz 5: „Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance).“ Daraus lässt sich Compliance als eine der Aufgaben des Vorstandes verstehen. Allein deswegen ist die Compliance mit der Corporate Governance nicht gleichzusetzen: Eine gute Unternehmensführung umfasst zweifelsohne eine gesetzeskonforme Unternehmensführung⁸², geht aber darüber hinaus.⁸³ Die Ausrichtung der Corporate Governance am Unternehmensinteresse und der Compliance an der Regelkonformität lässt vermuten, dass die beiden Kreise sich zu einem hohen Prozentsatz decken, dennoch auch eigene Bereiche haben, wie bspw. ethische Aspekte der (guten) Unternehmensführung oder Compliance-Beratung oder -Schulung außerhalb des Unternehmens.

C. Definitionen

Somit wird die Compliance als „die Summe der organisatorischen Maßnahmen eines Unternehmens, mit denen gewährleistet werden soll, dass sich die Geschäftsleitung wie auch die Mitarbeiter des Unternehmens rechtmäßig verhalten“⁸⁴, definiert, also als Gefüge aller Maßnahmen zur Gewährleistung der Regelkonformität eines Unternehmens⁸⁵.

Im Hinblick auf diese Definition scheint der Begriff „Compliance-Organisation“ redundant zu sein, denn Compliance umfasst bereits die organisatorischen Maßnahmen. In der vorliegenden Arbeit werden die beiden Begriffe synonym verwendet. Grundsätzlich wäre auch der Verzicht auf die Verwendung des Begriffs „Compliance-Organisation“ möglich, allerdings hat sich dieser in der deutschen juristischen Literatur mittlerweile so tief verwurzelt, dass eine Nicht-Verwendung nicht gerechtfertigt scheint.⁸⁶

Ein Compliance Management System ist dabei eine Ausprägung der Compliance Organisation. Grundsätzlich besteht ein Managementsystem aus miteinander verbundenen, aufeinander

⁸² Vgl. *Säcker*, CB 2013/7, S. 1.

⁸³ Vgl. *Schneider*, ZIP 2003, S. 647; *Hefermehl/Spindler*, in: MüKoAktG, § 76 Rn. 17.

⁸⁴ Vgl. *Vetter* in *Wecker/Ohl* (Hrsg.), S. 2.

⁸⁵ Vgl. *Wolf*, DStR 2006, 1995, 1996; etwa so auch *Spindler*, WM 2008, S: 905; *Uwe H. Schneider*, ZIP 2003, S. 646; *Cordes*, S. 34-35 m.w.N.

⁸⁶ Vgl. nur *Spindler* in MüKoAktG, § 91 Rn 52 ff.; *Hoffmann/Schieffer*, NZG 2017, S. 401 ff.; *Hölters* in *Hölters*, Aktiengesetz, § 93 Rn. 96 ff.; *Klahold/Lochen* in *Hauschka*, § 37 Rn. 1 ff.

aufbauenden, überwiegend standardisierten und regelmäßig von externen Organisationen (wie bspw. ISO) vorgegebenen Elementen wie Pflichten, Grundsätzen und Komponenten, die dem Zweck dienen, das Unternehmen durch systematische und organisierte Zielsetzung, Planung, Steuerung und Überwachung bei Erreichung der jeweils gesetzten Ziele zu unterstützen.⁸⁷ Unter einem Compliance Management System oder abgekürzt CMS lässt sich also die Gesamtheit aller in einem Unternehmen eingerichteten standardisierten extern definierten Maßnahmen, Dokumente, Strukturen und Prozesse zur Steuerung und Sicherstellung von rechtskonformem Verhalten verstehen.

Für diese Arbeit maßgeblich ist darüber hinaus der Begriff „Pflichtverletzung“. Dieser umfasst im allgemeinen zivilrechtlichen Verständnis grundsätzlich jede Abweichung von dem Geschuldeten, also sämtliche schuldnerseitigen Störungstatbestände. Was genau im jeweiligen Schuldverhältnis geschuldet ist, ergibt sich dabei aus den das maßgebliche Schuldverhältnis regelnden Vorschriften. Miteinfasst sind sowohl Leistungs- als auch Schutzpflichten wie auch gesetzliche Schuldverhältnisse.⁸⁸ Eine Pflichtverletzung ist objektiv zu verstehen und zunächst nicht am Verschulden bzw. Vertretenmüssen zu messen: Dies sind zusätzliche Elemente einer Haftung für die Pflichtverletzung, wie die systematische Betrachtung von §280 Abs. 1 und § 280 Abs. 2 BGB zeigt. Dies scheint insbesondere im Hinblick auf die Compliance eine bedeutende Rolle zu spielen: eine Pflichtverletzung ist verhaltensunabhängig und stellt eine objektive Abweichung vom Geschuldeten dar; ob die Gesellschaft oder ihre Organe für eine konkrete Pflichtverletzung haften müssen, misst sich dagegen daran, ob sie diese herbeigeführt haben, mithin sie zu vertreten haben.⁸⁹

D. Funktionen der Compliance

Die Compliance zielt über die ordnungsgemäße Unternehmensführung auf die Vermeidung von Rechtsverstößen. Ihre Schutzfunktion lässt sich wiederum dreiteilen in Präventionsfunktion, Kontrollfunktion und Sanktionsfunktion.⁹⁰

Compliance dient der Prävention von Rechtsverstößen dergestalt, dass Rechtsverstöße, die dem Unternehmen zuzurechnen sind, verhindert werden. Hierfür dient das rechtzeitige Erkennen von potenziellen Risiken und die Aufstellung von unternehmensinternen Verhaltensrichtlinien. Mitarbeiter sollten dafür sensibilisiert werden, Risiken zu identifizieren und Rechtsfolgen ihres Handelns zu erkennen. Mitarbeiter sollten deshalb jede Entscheidung in einem rechtssicheren

⁸⁷ Vgl. *Riemenschneider*, S. 20 ff.; *Löbel/Schröger/Closhen*, S. 33.

⁸⁸ Vgl. *Lorenz* in *BeckOK BGB*, § 280 Rn. 11; *Ernst* in *MüKoBGB*, § 280 Rn. 10; *U. Huber* in *Eckert/Delbrück*, S. 23 ff.

⁸⁹ Vgl. *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, § 93 AktG, Rn. 29; *Koch* in *Hüffer/Koch*, § 93 AktG Rn. 40.

⁹⁰ Vgl. *Cordes*, S. 53 ff. m.w.N.

Rahmen treffen können, um rechtskonformes Handeln des Unternehmens zu gewährleisten. Ist dieser Rahmen aufgestellt, muss das Handeln innerhalb desselben regelmäßig überwacht werden. Dabei bieten sich dem Unternehmen verschiedene Lösungen, von einer automatisierten Prüfung bis hin zu einer durch externe Berater durchgeführten Untersuchung, von Einzelmaßnahmen in kleineren Abteilungen bis hin zum sog. Compliance-Audit, bei dem die gesamte Organisation geprüft wird, an. Der rechtliche Rahmen solcher Kontrollmaßnahmen wird vorliegend zu eruieren sein.

Da jegliche (interne und externe) Vorgaben nur dann eingehalten werden, wenn eine Nicht-Einhaltung sanktioniert wird,⁹¹ gehört es auch zu den Funktionen der Compliance, die Rechtsverstöße im Unternehmen zu sanktionieren. Unternehmensintern lassen sich arbeitsrechtliche sowie zivilrechtliche Sanktionen unterscheiden: so kann ein pflichtverletzender Arbeitnehmer ermahnt, abgemahnt oder – je nach Verschuldensgrad und Art der Pflichtverletzung – gar gekündigt werden, dazu treten noch Schadensersatzansprüche des Unternehmens. Erfüllt die Pflichtverletzung die Voraussetzungen einer Straftat, wird die Hinzuziehung staatlicher Behörden unvermeidbar.⁹²

Neben der Schutzfunktion werden auch Informations-, Beratungs-, Qualitätssicherungs- und Überwachungsfunktionen der Compliance aufgeführt.⁹³ Unter Informationsfunktion der Compliance ist die Aufgabe zu verstehen, die sich stets ändernden Vorschriften den Unternehmensangehörigen zukommen zu lassen und diese im Einzelnen zu erklären. Daran knüpft auch die Beratungsfunktion, denn Mitarbeiter müssen wissen, wie sie sich zu verhalten haben und an wen sie sich bei Fragen richten sollen. Auch Qualitätssicherung sowie Überwachung bringt die Compliance mit sich, denn zum einen müssen interne Vorkehrungen stets geprüft und womöglich auch verbessert werden, damit ihre Qualität auch gesichert bleibt. Zum anderen gehört die Überwachung und Kontrolle zu den Kernaufgaben der Compliance, denn eine bloße Mitteilung über besonders wichtige Gesetze trägt wenig zur Gesetzestreue bei.

Darüber hinaus lässt sich eine Reputations- und Marketingfunktion⁹⁴ feststellen: Eine gut funktionierende Compliance Organisation kann das Risiko eines Reputationsschadens vermindern sowie das Image eines Unternehmens positiv fördern.⁹⁵ Außerdem ist zu bedenken, dass insbesondere in der heutigen digitalen Welt, in der Informationen sehr schnell verbreitet werden, es im Interesse eines jeden Unternehmens liegen dürfte, sich von unterschiedlichsten schwarzen Listen,

⁹¹ Vgl. *Reichert*, FS Hoffmann-Becking, S. 949.

⁹² Vgl. *Fleischer*, NZG 2014, S. 324.

⁹³ Vgl. *Schäfer/Holzinger* in *Zenke*, S. 104.

⁹⁴ Vgl. *A. Fleischer*, S. 38 ff.

⁹⁵ Vgl. *Rosinus*, S. 49; *Dittmers*, S. 105 ff.

Negativbewertungen und (teils willkürlichen) Einstufungen zu schützen: auch dies scheint mit einer effektiven Compliance Organisation darstellbar zu sein.⁹⁶

Nicht zu vernachlässigen bleibt die rechtsgestaltende Funktion der Compliance, die dann zum Vorschein kommt, wenn die in einem (in der Regel großen) Unternehmen ausformulierten Compliance-Klauseln, Verpflichtungen in Bezug auf die Regeltreue und Maßnahmen zu Erreichung dieser in der Produktions- oder Lieferkette im Wege der Vertragsgestaltung⁹⁷ weitergereicht werden und sich so ggf. sogar zu einem Branchenstandard erheben. Besonders relevant dürfte dies bei den Haftungsfällen aufgrund von Rechtsverstößen in der Produktionskette sein.⁹⁸

E. Pflicht zur „Compliance“

Gesetzestreuepflicht dürfte grundsätzlich außer Frage stehen;⁹⁹ sie ist freilich nicht neu. Bereits die Bibel spricht im Neuen Testament von der Notwendigkeit der Gesetzestreue: „*So seid nun unterthan aller menschlichen Einrichtung, um des Herrn willen, es sei dem Kaiser als dem Oberherrn, sei es den Statthaltern, als von ihm gesandt zur Strafe denen die Böses thun, zu Lob denen, die Gutes thun - denn so ist es Gottes Wille...*“¹⁰⁰. Auch das alt-jüdische Recht schreibt dem Menschen vor, es sei besser zu sterben als gegen das Gesetz zu verstoßen, sei es auch nur mit Worten¹⁰¹.

Aristoteles und *Thomas von Aquin* haben in ihren Lehren über die Beziehungen zwischen dem Staat und dem Bürger auf drei Formen der Gerechtigkeit hingewiesen, u.a. auch auf die *iustitia legalis*, die legale Gerechtigkeit, die jedem einzelnen Bürger die Beachtung des Gemeinwohls und der geltenden Gesetze gebietet.¹⁰²

Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten lassen sich folgende Grundsätze finden:

⁹⁶ Vgl. *Bielefeld/Kressin/Zawilla*, S. 205 ff.

⁹⁷ Mehr zur Ermittlung von Gestaltungsoptionen (auch in der Lieferkette) s. *Kunkel*, Vertragsgestaltung, S. 79 ff.

⁹⁸ So musste sich bspw. das Textilunternehmen Kik GmbH aufgrund eines Großbrandes in der Produktionsstätte in Pakistan in Deutschland vor Gericht verantworten, vgl. LG Dortmund, Urt. v. 29.08.2016 – 7 O 95/15; auch die Schwarz Gruppe (Lidl) musste sich wegen der Arbeitsbedingungen in Südasien und Menschenrechtsverletzungen verantworten, vgl. *Müller-Hoff/Saage-Maß*, Fairer Wettbewerb! Verbraucherklage in Deutschland für die Rechte der Arbeiterinnen in Südostasien, ECCHR, Schneller juristischer Erfolg der Klage gegen Lidl.

⁹⁹ Vgl. *Bültmann*, S. 4; *Eremina*, S. 37; *Orlov*, S. 41; *Depping*, S. 132.

¹⁰⁰ Das Neue Testament, Buch 1. Petrus. Kapitel 2, Vers. 13, zit. nach Das Neue Testament übersetzt v. Carl Weizsäcker, Tübingen, 1875, S. 203.

¹⁰¹ Vgl. *Gerber*, S. 281 mit Verweis auf *Contra Apionem* von *Flavius Josephus*.

¹⁰² Vgl. *Horn*, S. 182-183; *Kaufmann/Hassemmer/Neumann*, S. 36-37.

„§. 12. Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staats, sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann sich niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizierten Gesetzes entschuldigen.

§. 13. Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt, oder verboten worden, soll der Uebertreter mit dem Einwande: daß er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen, annoch gehört werden.“

So ist eigentlich seit jeher jeder gehalten, Gesetze zu kennen, die ihn betreffen, und diese einzuhalten.

Ohne an dieser Stelle tief auf die historische Entwicklung des Staates und die Fragen der Rechtstheorie einzugehen, lässt sich erkennen, dass die Rechtstreue zumindest in einem Rechtsstaat vorausgesetzt, ja wesensimmanent ist¹⁰³, sie bildet die Grundlage des staatlichen Handelns und die Legitimität staatlicher Maßnahmen¹⁰⁴.

So hat auch das Bundesverfassungsgericht in diesem Kontext eine „Pflicht zur Beachtung der Gesetze“, die sich aus dem Grundgesetz ergibt, bejaht: diese obliegt jedem Bürger und jeder Vereinigung.¹⁰⁵

Auch in Russland ist eine allgemeine Gesetzestreuepflicht bereits in der russischen Verfassung, der *Konstitution*, verankert.¹⁰⁶

Im Ergebnis bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass sich bei Compliance nicht die Frage stellt, ob natürliche oder auch juristische Personen (oder auch rechtsfähige Gesellschaften) rechtskonform zu handeln haben, denn dies scheint eindeutig beantwortet zu sein, sondern die Frage, **wie** die Rechtskonformität in einem Unternehmen, bei einer Gesellschaft zu erreichen ist. So lässt sich die „Pflicht zu Compliance“ mit der Pflicht beschreiben, für entsprechende Organisation des Unternehmens – die Compliance Organisation – zu sorgen. In der vorliegenden Untersuchung wird die Compliance-Organisation als Folge der „Compliance-Pflicht“ – der Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation – verstanden. So gilt es denklogisch im Folgenden zwei Hauptfragen nachzugehen: zum einen ob die Compliance-Pflicht als Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation im deutschen sowie im russischen Recht statuiert ist, und zum anderen was diese

¹⁰³ Vgl. Vgl. Bültmann, S. 1; Campos Nave, S. 9, 167; Šafirov, S. 518.

¹⁰⁴ Vgl. Heckmann, S. 242, 478.

¹⁰⁵ BVerfG, Urteil v. 19.12.2000 - 2 BvR 1500/97.

¹⁰⁶ Mehr dazu im Kap. III C.

Compliance-Organisation bedeutet und beinhaltet. Hinzu tritt noch die Frage, wem die Compliance obliegt, mithin wen diese Pflicht trifft, den/die Geschäftsleiter oder die Gesellschaft.

3. Kapitel: Compliance im deutschen (Gesellschafts)Recht

Mithin ist zunächst zu untersuchen, ob eine Compliance-Pflicht als Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation im deutschen Recht besteht bzw. sich aus den allgemeinen oder besonderen Rechtsnormen ableiten lässt. Dabei ließe sich eine Compliance-Pflicht (i) aus spezialgesetzlichen Normen; (ii) aus deliktischen oder bußgeldrechtlichen Haftungstatbeständen als Ausdruck arbeitsteiligen Wirtschaftens in Verbindung mit der mangelnden Handlungsfähigkeit juristischer Personen (und rechtsfähiger Personengesellschaften) – mithin aus dem Außenverhältnis; oder (iii) aus gesellschaftsrechtlichen (internen) Haftungsmaßstäben – mithin aus dem Innenverhältnis herleiten. Hinzu könnte noch die Selbstverpflichtung der Gesellschaft aus privatrechtlichen Vereinbarungen treten, die – je nach der Abhängigkeit der betroffenen Gesellschaft von seinem Geschäftspartner – faktisch und wirtschaftlich durchaus einer gesetzlichen Pflicht gleichen kann. Diese Möglichkeiten gilt es nachfolgend zu untersuchen.

A. Spezialgesetzliche Compliance-Pflicht

Eine Compliance-Pflicht ist teils branchenspezifisch, wie etwa für Wertpapierdienstleistungs- oder Versicherungsunternehmen sowie Kreditinstitute, unmittelbar gesetzlich statuiert. So schreiben § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 3c KWG sowie § 25c Abs. 4a Nr. 3c, Abs. 4b Nr. 3e KWG die Einrichtung von Systemen vor, die eine Compliance-Funktion umfassen. Wertpapierfirmen müssen gemäß Art. 22 der Delegierten Verordnung Nr. 2017/565¹⁰⁷ i.V.m. § 80 Abs. 1 WpHG „eine permanente und wirksame, unabhängig arbeitende Compliance-Funktion“ einrichten, aufrecht erhalten sowie ihr die Überwachungs-, Bewertungs-, Beratungs- und Unterstützungsfunktionen zuweisen. Fraglich ist zunächst, ob sich diese Pflicht verallgemeinern ließe.

Dabei bleibt zu bedenken, dass die Compliance ihren Weg nach Deutschland zuerst durch den Wertpapierdienstleistungssektor fand. Hier sind bereits Anfang der 1970er Jahre von Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen „Hinweise über die materiellen Prüfungserfordernisse“ herausgearbeitet worden, die auch von der jeweiligen Innenrevision der betroffenen Wertpapierunternehmen als maßgeblich eingeordnet wurden.¹⁰⁸

Jedoch haben insbesondere Skandale um *insider trading* in den USA der 1980er Jahre sowie darauffolgende Skandale in Deutschland erheblich zum Vertrauensverlust solcher internen

¹⁰⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie.

¹⁰⁸ Vgl. AK Revision des Wertpapierhandels, S. 14.

Maßnahmen beigetragen.¹⁰⁹ Darauf reagierte die EG im Jahr 1993 schließlich mit der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie¹¹⁰. Im Jahr darauf wurde die Richtlinie in Deutschland umgesetzt; mit ihr fand die Idee der Compliance über § 33 WpHG a.F. erstmals ihren Eingang ins unmittelbar geltende deutsche Recht.¹¹¹ Durch die Änderung des AktG im Jahr 1998 durch das KonTraG wurde dann dem Vorstand einer Aktiengesellschaft die Pflicht zur Errichtung eines „Überwachungssystems“ auferlegt. Bereits Folgejahr erließ das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel eine Compliance-Richtlinie, die die Pflichten des § 33 WpHG a.F. konkretisierte.¹¹² So ist der Begriff „Compliance“ und die hiermit verbundenen Pflichten bereits seit fast 20 Jahren unmittelbar im Gesetzestext zu finden. Allerdings gelten sowohl die deutschen nationalen Regelungen des WpHG, des KWG oder der WpDVerOV¹¹³ oder auch die europäischen Verordnungen (wie etwa die oben bereits zitierte Delegierte Verordnung Nr. 2017/565) nur für die Unternehmen, die im Wertpapiersektor tätig sind, was sich aus den Besonderheiten des Wertpapierhandels wie etwa der Notwendigkeit eines erhöhten Schutzes für Anleger, hohe Manipulations- und Täuschungsrisiken, Systemrelevanz (Sicherstellung der Geldversorgung sowie Interdependenz im Finanzsektor) oder Verkehrsfähigkeit und Handelbarkeit der Wertpapiere und damit einhergehender schneller und in der Regel einfacher Inhaberwechsel¹¹⁴, ergibt.

Auch die im Versicherungsrecht statuierte Verpflichtung zur Errichtung einer Compliance-Organisation („Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen“, § 29 VAG) lässt sich mit den Besonderheiten des Versicherungssektors wie etwa Zufallsabhängigkeit der Schadenskosten oder zahlreichen Verbundeffekten zwischen der Versicherungsbranche und dem Kapitalanlagegeschäft¹¹⁵ begründen. Die Versicherung ist bereits als Produkt so spezifisch, da kaum verständlich und in aller Regel zukunftsgerichtet,¹¹⁶ dass dies durchaus eine Erwartung der Rechtskonformität des Versicherungsgebers begründet.¹¹⁷ Der Versicherungssektor unterliegt –

¹⁰⁹ Lösler, S. 28.

¹¹⁰ Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen.

¹¹¹ Vgl. Rotsch in Rotsch, S. 53.

¹¹² BAWe, Richtlinie zur Konkretisierung der Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 33 Abs. 1 WpHG von 25. Oktober 1999, seit dem 1. November 2007 aufgehoben.

¹¹³ Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen v. 17.10.2017.

¹¹⁴ Vgl. etwa Waschkeit, S. 79 ff.; Gomber/Seitz, S. 155 ff.

¹¹⁵ Vgl. etwa Bürkle in Bürkle/Hauschka, § 13 Rn. 2-4.

¹¹⁶ So auch Armbrüster, NJW 2015, S. 1788, der von einem häufig fehlenden Verständnis der Klauseln eines Versicherungsvertragers durch normale Verbraucher spricht und dies mit der Rspr. sowohl des EuGH als auch des BGH belegt.

¹¹⁷ Vgl. Bürkle in Bürkle, § 1 Rn. 11.

ähnlich wie der Wertpapierhandel - einer umfassenden staatlichen Kontrolle und wird ebenso stark vom europäischen Recht geprägt.¹¹⁸

Obschon es unter Umständen sinnvoll wäre, eine allgemeine „Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation“ gesetzlich fest zu verankern, lassen sich die erwähnten spezialgesetzlichen Pflichten nach einhelliger Ansicht nicht verallgemeinern.¹¹⁹ Ließen sich derartige „Sonderpflichten“ verallgemeinern, führte dies dazu, dass die Aufteilung in geregelte und nicht geregelte Branchen ins Leere lief, was jedoch keineswegs von gesetzgeberischer oder auch wissenschaftlicher Seite beabsichtigt ist.¹²⁰

B. Compliance-Pflicht aus dem Außenverhältnis

Eine Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation könnte sich im deutschen Recht weiter aus der Haftung für Verrichtungsgehilfen i.S.v. § 831 BGB oder Haftung für Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 278 BGB als Unternehmensorganisationspflicht oder aus § 130 OWIG als Aufsichtspflicht ableiten.

I. Geschäftsherrenhaftung

Normativ statuiert der § 831 BGB die Haftung des Geschäftsherrn für die Schäden, die durch seine Verrichtungsgehilfen einem Dritten zugefügt wurden. Haften muss der Geschäftsherr allerdings nicht für die Pflichtverletzung des Verrichtungsgehilfen als solche, sondern für die Verletzung seiner eigenen Pflicht, bei der Auswahl der bestellten Person, der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.¹²¹ Die Norm konkretisiert die allgemeine Pflicht zur gefahrvermeidenden Unternehmensorganisation,¹²² die sich aus dem Grundsatz des § 823 Abs. 1 BGB ergibt, und dient primär der Beweislastumkehr: Durch die Privilegierung des Geschädigten obliegt dem Geschäftsherrn der Nachweis, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde bzw. dass der Schaden auch bei der Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Im Gegensatz zur im allgemeinen Gesellschaftsrecht wichtigsten Zurechnungsnorm des § 31 BGB, die das Verschulden der Organe der Gesellschaft zurechnet, begründet § 831 BGB die Haftung für

¹¹⁸ Vgl. etwa *Armbrüster*, EuZW 2019, S. 762.

¹¹⁹ Vgl. etwa *Cordes*, S. 77; *Zöllner/Noack* in *Baumbach/Hueck*, § 35 Rn. 68a; *Bachmann*, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2007, S. 70; *Fleischer*, NZG 2014, S. 322, jeweils m.w.N.

¹²⁰ Vgl. bspw. *Müller* in *Wellhöfer/Peltzer/Müller*, § 23 Rn. 18-19; *Dreher*, VersR 2013, S. 939; *Kort* in FS Roth, S. 408 ff.; *Hauschka/Moosmayer/Lösler* in *Hauschka*, § 1 Rn. 23; *Bachmann*, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2007, S. 65 ff.; *Fleischer*, NZG 2014, S. 321 ff.

¹²¹ Vgl. *Wagner* in *MüKoBGB*, § 831 Rn. 11.

¹²² Vgl. *Spindler*, Unternehmensorganisationspflichten, S. 694.

vermutetes eigenes Verschulden.¹²³ Besondere Bedeutung erlangt der Unterschied der beiden Haftungsnormen beim Vergleich der Entlastungsmöglichkeiten. Während § 31 BGB die Organhaftung aufgrund der besonderen Stellung der vertretungsberechtigten Person im Verein begründet und keine Enthftung kennt, haftet der Geschäftsherr nach § 831 BGB nur dann, wenn er seine eigene Sorgfaltspflicht zur Auswahl und Leitung verletzt, ohne dass dadurch die Pflicht zur Anleitung und fortlaufenden Überwachung begründet wäre.¹²⁴

Auch die eigene Haftung des Verrichtungsgehilfen wird durch die Geschäftsherrenhaftung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt. Erfüllt nämlich der Erfüllungsgehilfe die Tatbestandsmerkmale der §§ 823 ff. BGB, haftet sowohl er selbst, als auch der Geschäftsherr, wobei sie im Außenverhältnis als Gesamtschuldner zu verstehen sind.¹²⁵ Der Grundsatz der Gesamtschuld gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Verrichtungsgehilfe ein Arbeitnehmer des Geschäftsherrn ist. Allerdings läuft die Haftung des Arbeitnehmers in der Regel ins Leere, denn die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs führen dazu, dass im Innenverhältnis eben der Arbeitgeber als Geschäftsherr die volle Bürde des Schadensersatzes zu tragen hat und der Arbeitnehmer freigestellt wird.¹²⁶ Dabei ist als Geschäftsherr derjenige zu verstehen, dem das Direktionsrecht in Bezug auf das Verhalten des Gehilfen zusteht, als Gehilfe entsprechend derjenige, der den Direktionen zu folgen hat.¹²⁷

Auch wenn der Wortlaut des § 831 Abs. 2 BGB zur Annahme einer Außenhaftung von Geschäftsleitern einer Organisation und somit zur Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und Kontrolle der nachgeordneten Mitarbeiter verleitet, besteht diese nicht: Denn eine Gesellschaft ist unter anderem deliktsrechtlich als eine unabhängige Einheit konzipiert, die zwar allein durch ihre Organe handeln kann, wobei sie sich deren Verhalten gem. § 31 BGB zurechnen lassen muss, jedoch stellt die unternehmensinterne Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten durch ihre Organe keine „Übernahme“ i.S.v. § 831 Abs. 2 BGB dar und führt somit nicht zur unmittelbaren Außenhaftung der vertretungsberechtigten Organe.¹²⁸ Im Innenverhältnis haftet der Geschäftsleiter (Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer Aktiengesellschaft) gem. § 43 Abs. 2 GmbHG bzw. gem. § 93 Abs. 2 AktG dieser gegenüber für die Schäden aus einer Pflichtverletzung im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Organstellung. Im Außenverhältnis gilt jedoch, dass das Risiko einer Haftung für Fehler der Verrichtungsgehilfen demjenigen auferlegt werden soll, der diese

¹²³ Vgl. nur *KW Lange*, S. 351 m.w.N.

¹²⁴ Vgl. *Wagner* in *MüKoBGB*, § 823 Rn. 95 m.w.N.

¹²⁵ Vgl. *Wagner* in *MüKoBGB*, § 831 Rn. 12 m.w.N.

¹²⁶ Vgl. *Wagner* in *MüKoBGB*, § 840 Rn. 19 m.w.N.

¹²⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 08.01.1981 – III ZR 157/79; *Wagner* in *MüKoBGB*, § 831 Rn. 22 m.w.N.

¹²⁸ Vgl. *Matusche-Beckmann*, S. 229 ff.

Verrichtungsgehilfen auch zu seinem Nutzen anstellt.¹²⁹ Dies ist die Gesellschaft, nicht ihr Geschäftsleiter.

Im Außenverhältnis haftet der Geschäftsleiter nur in einigen wenigen Ausnahmefällen, denn eine zu breite Außenhaftung widerspricht dem Grundsatz der beschränkten Haftung in einer deutschen Kapitalgesellschaft, ob AG oder GmbH.¹³⁰ Die Gründe für eine (ausnahmsweise) Außenhaftung des Geschäftsleiters lassen sich in drei Kategorien gliedern: vertragliche, vertragsähnliche und deliktische Verhältnisse. Vertraglich könnte ein Geschäftsleiter dort persönlich von einem Dritten in Anspruch genommen werden, wo er ohne Vertretungsmacht handelt (ohne wirksame Vertretungsmacht oder nicht offenkundig im Namen der Gesellschaft) oder wo die Grundsätze der Rechtsscheinhaftung Anwendung finden (fehlender Hinweis auf die Form der AG/GmbH).¹³¹ Vertragsähnliche Haftung kommt in Fällen der *culpa in contrahendo* in Betracht, falls der Geschäftsleiter ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse am abzuschließenden Geschäft hat¹³² oder ein besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch nimmt, wodurch die Verhandlungen maßgeblich beeinflusst werden¹³³. Öffentlich-rechtlich haftet der Geschäftsleiter außerdem persönlich gem. §§ 34, 69 AO für ausstehende Steuern bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten sowie gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 a StGB für Nicht-Abführung der Sozialversicherungsbeiträge.¹³⁴ Außerdem ist die deliktische Außenhaftung des Geschäftsleiters gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz sowie die Haftung für vorsätzliche Schädigung gem. § 826 BGB anerkannt.¹³⁵ Bereits diese Übersicht lässt erkennen, dass die Außenhaftung des Geschäftsleiters nur dort in Betracht kommt, wo ihn auch explizit eine Außenpflicht trifft.

Ferner bleibt festzuhalten, dass der Gesellschaft im Laufe der höchstrichterlichen Rechtsprechung und Entwicklung der körperschaftlichen Organisationspflichten jegliche Freiheit bezüglich der Wahl der Zahl ihrer verfassungsgemäßen Vertreter i.S.v. § 31 BGB, für die sie unbedingt haften muss, im Vergleich zu den Verrichtungsgehilfen i.S.v. § 831 BGB, für die die Haftung verschuldensabhängig ist, geraubt worden ist.¹³⁶ Durch die funktionale Abgrenzung zwischen dem Organ und dem

¹²⁹ Vgl. *Wagner* in MüKoBGB, § 831 Rn. 53 m.w.N.; *Matusche-Beckmann*, S. 231-232.

¹³⁰ Vgl. *Schröder*, S. 153 ff.

¹³¹ Vgl. *Medicus*, S. 534; *Schubert* in MüKoBGB, § 164 Rn. 123 m.w.N.

¹³² Vgl. BGH, Urt. v. 23.09.1985 – II ZR 246/84; *Ziemons* in *Michalski*, § 43 Rn. 596 ff. m.w.N.

¹³³ Vgl. BGH, Urt. v. 03.04.1990 – XI ZR 206/88; *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 344; *Sutschet* in BeckOK BGB, § 311 Rn. 119, 121; jeweils m.w.N.

¹³⁴ Vgl. *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 355 ff. m.w.N.

¹³⁵ Vgl. *Matusche-Beckmann*, S. 249 ff. m.w.N.

¹³⁶ Vgl. *Wagner* in MüKoBGB, § 823 Rn. 101.

Verrichtungsgehilfen, die aus deliktsrechtlicher Perspektive logisch erscheint, sind als verfassungsmäßige Vertreter nicht nur diejenigen anzusehen, die gesellschaftsrechtlich als solche bestellt worden sind, sondern auch diejenigen, „denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, so dass sie die juristische Person im Rechtsverkehr repräsentieren“¹³⁷. Dabei kommt es nicht auf die Stellung der konkreten Person, des Mitarbeiters, im Unternehmen, nicht auf seine Zugehörigkeit zur „Führungsebene“ an, sondern auf die Selbstständigkeit der Aufgabenwahrnehmung.¹³⁸ Diese Sichtweise wird außerdem durch die im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB entwickelte Haftung für körperschaftlichen Organisationsmangel gestützt. Dieser liegt nämlich dann vor, wenn entweder die Leitung eines besonderen (Teil)Bereichs des Unternehmens oder die Wahrnehmung der deliktischen Pflichten der Gesellschaft auf einen Mitarbeiter übertragen wird, der kein verfassungsgemäß berufener Vertreter der Gesellschaft ist, die entsprechende Funktion also *de facto* wahrnimmt. Im Endeffekt wird der deliktische Sorgfaltsmaßstab der Gesellschaft im Außenverhältnis so weit ausgedehnt, dass jegliche Außenpflichten der Gesellschaft beinahe ausschließlich von ihren verfassungsgemäßen Vertretern i.S.v. § 31 BGB zu erfüllen sind. Da dies jedoch nicht möglich oder sinnvoll ist, gilt es nunmehr weiter zu untersuchen, welche Pflichten und welche Haftung die Gesellschaft und ihre Organe bei der Delegation von ihren eigenen Pflichten auf „nachgeordnete“ Ebenen treffen.

II. Delegation von Verkehrspflichten

Verkehrspflichten sind die Pflichten, deren Verletzung sanktioniert wird.¹³⁹ Die bereits vom Reichsgericht herausgearbeitete Pflicht „zur billigen Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen“¹⁴⁰ hat sich im Laufe der Jahre zur Pflicht entwickelt, innerbetriebliche Abläufe so zu organisieren, dass Schäden Dritten gegenüber vermieden werden.¹⁴¹ Die Pflicht erfasst nicht nur die sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter aus § 831 Abs. 1 BGB, sondern darüber hinaus die Pflicht, diese zu unterrichten und zu kontrollieren.¹⁴²

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Gesellschaft bereits im Rahmen ihrer Verpflichtung aus § 278 bzw. § 31 BGB für das Fehlverhalten ihrer Arbeitnehmer und Organe zu haften hat.¹⁴³ Eine

¹³⁷ BGH, Urt. v. 14.03.2013 – III ZR 296/11, Rn. 12; so auch BGH, Urt. v. 22.04.1980 – VI ZR 121/78; *Schürnbrand*, S. 99 ff. m.w.N.

¹³⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 30.01.1996 – VI ZR 408/94.

¹³⁹ Vgl. *Wagner* in MüKoBGB, § 823 Rn. 380 m.w.N.

¹⁴⁰ RG, Urt. v. 30.10.1902 – Rep. VI. 208/02.

¹⁴¹ Vgl. *Wagner* in MüKoBGB, § 823 Rn. 97 m.w.N.

¹⁴² Vgl. *Kleindiek*, S. 328 m.w.N.;

¹⁴³ Vgl. *Grundmann* in MüKoBGB, § 278 Rn. 9, 10 m.w.N.

Zurechnung dieses Fehlverhaltens an die Gesellschaft hat nur eine maßgebliche Voraussetzung: Die Hilfspersonen müssen mit dem Willen der Gesellschaft tätig sein.¹⁴⁴ Diese Arbeitsverlagerung stellt den Kern einer jeden Organisation dar und bildet die Grundlage für die Delegation von Pflichten innerhalb der Gesellschaft. Da ein (wirksames) Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Erfüllungsgehilfen vom § 278 BGB nicht vorausgesetzt wird, greift die Norm auch dort, wo eine reine Gefälligkeit vorliegt¹⁴⁵ oder die Gesellschaft sich „Leiharbeitern“ bedient.¹⁴⁶ Da der Erfüllungsgehilfe seine Funktion nicht kennen muss, haftet die Gesellschaft immer dann, wenn die Erfüllung ihrer (Arbeitgeber)Funktionen übertragen ist.¹⁴⁷ Lässt sich also eine Delegation – bewusste oder auch unbewusste – von den Pflichten, die der Gesellschaft obliegen, auf einen ihrer Arbeitnehmer oder andere Personen, derer sich die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, feststellen, unterliegt die Gesellschaft der Haftung für das Fehlverhalten dieser Personen gemäß § 278 BGB.

Daraus ergibt sich insbesondere die Frage nach den Möglichkeiten der Delegation in einer Kapitalgesellschaft. Grundsätzlich ist – wegen mangelnder Handlungsfähigkeit der Gesellschaft selbst – der (oder die) Geschäftsleiter für alle unternehmensbezogene Pflichten derselben zuständig.¹⁴⁸ Da die Geschäftsleiter aber nicht alle Aufgaben persönlich wahrnehmen können, werden sie diese delegieren. Delegation ist somit ein Bestandteil der ordnungsgemäßen Unternehmensleitung i.S.v. § 93 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG und ermöglicht den Geschäftsleitern eine effiziente Aufgabenverteilung im Rahmen des gesetzlich Erlaubten.¹⁴⁹ Dabei unterliegt die Delegationsbefugnis bestimmten formellen und inhaltlichen Schranken, die es zu berücksichtigen gilt.

Zum einen ist zwischen der horizontalen und der vertikalen Delegation zu unterscheiden. Horizontal können bestimmte Verantwortungsbereiche oder Unternehmensfunktionen zwischen (mehreren) Geschäftsleitern aufgeteilt werden. In diesem Zusammenhang lässt sich gleich feststellen, dass die zwingende Gesamtverantwortlichkeit der Geschäftsleitung einer GmbH nicht so strikt gehandhabt wird, wie dies in einer AG der Fall ist.¹⁵⁰ Durch die Übertragung einzelner Pflichten oder Pflichtenkreise auf einen bestimmten Geschäftsleiter lassen sich die Haftungsrisiken der übrigen Geschäftsleiter recht effektiv begrenzen, soll doch gerade diese Arbeitsteilung bewirken, die

¹⁴⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 09.10.1986 – I ZR 138/84; *Grundmann* in MüKoBGB, § 278 Rn. 43 m.w.N.

¹⁴⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 21. 4. 1954 – VI ZR 55/53; *Beisel* in *Beisel/Klumpp*, § 17 Rn. 14.

¹⁴⁶ Vgl. *Grundmann* in MüKoBGB, § 278 Rn. 43 m.w.N.; a.A. *Aligbe*, S. 148.

¹⁴⁷ Vgl. BAG, Urt. v. 17. 12. 1968 – 5 AZR 149/68.

¹⁴⁸ Vgl. *Hass/Ziemons* in *Ziemons/Jäger*, § 43 Rn. 229 m.w.N.

¹⁴⁹ Vgl. *Schmidt-Husson* in *Hauschka*, § 6 Rn. 4 m.w.N.

¹⁵⁰ Vgl. *Cordes*, S. 308-309 m.w.N.

operative Verantwortlichkeit des zugewiesenen Bereichs auf den jeweils zuständigen Geschäftsleiter zu konzentrieren. Es verbleibt bei den übrigen Geschäftsleitern die sog. „allgemeine Überwachungspflicht“, mithin die Pflicht zur gegenseitigen Kontrolle über die horizontal delegierten Bereiche.¹⁵¹ In diesem Zusammenhang muss jeder Geschäftsleiter alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, damit sich die Gesellschaft recht- und zweckmäßig verhält.¹⁵² Insbesondere in Krisensituationen und bei schwerwiegenden Verdachtsfällen über Pflichtverstöße obliegt die Einmischung in das betroffene Ressort mit der Folge der eingehenden Erkundigung und/oder „Rückholung“ des gesamten Ressorts in das Gesamtgremium. Zwar ist der Geschäftsleiter nicht verpflichtet, über Missstände in der Gesellschaft die Öffentlichkeit oder Behörden zu berichtigen. Jedoch gehört zu seinen Pflichten unter Umständen die Zuhilfenahme der Gesellschafterversammlung und – als *ultima ratio* – auch die Amtsniederlegung, da ihn sonst die Haftung für mangelnde Überwachung treffen kann.¹⁵³

Vertikale Delegation bedeutet die Übertragung bestimmter Aufgaben auf untergeordnete Ebenen, also auf Beschäftigte der Gesellschaft. Grundsätzlich sind fast alle Aufgaben der Geschäftsleitung übertragbar, dennoch gilt es bei der Delegation, einige Ausnahmen und Verbote zu berücksichtigen. Nicht übertragbar sind sog. originäre Geschäftsführungsaufgaben wie etwa strategische Unternehmensführung und weitere besondere Pflichten, wie:

- die Gesamtverantwortung der Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung, denn diese ist unteilbar und unveräußerlich,
- gesetzlich verankerte persönliche Pflichten, wie etwa Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 264 Abs. 1 HGB, § 42a Abs. 1 GmbHG, § 150 Abs. 1 AktG),
- Pflichten in Bezug auf Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung (wie etwa Anpassung der Gesellschafterliste, § 40 Abs. 1 GmbHG, oder Berufung der Hauptversammlung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, § 92 AktG) sowie zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§ 90 AktG), zur Vorlage zustimmungspflichtiger Geschäfte an den Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG),
- Risikofrüherkennungssystem i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG,
- Grundzüge der Unternehmensorganisation und Unternehmenskoordinierung sowie die „Führungspostenbesetzung“, also Besetzung wichtigster nachgeordneter Mitarbeiterstellen.

¹⁵¹ Vgl. *Jula*, S 254 ff.

¹⁵² Vgl. BGH, Urt. v. 01.03.1993 – II ZR 81/94; einzelne Ausprägungen werden im Kap. 5 diskutiert.

¹⁵³ Vgl. *Goette*, S. 1309 m.w.N.

Auch die vertikale Delegation führt dabei nicht zur Enthftung der Geschäftsleitung; vielmehr trifft diese so die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, Einweisung und Kontrolle derjenigen, auf die diese Pflichten übertragen werden (Delegatare).¹⁵⁴ Diese unterliegt dabei einigen allgemein gültigen Kriterien wie insbesondere fachliche und persönliche Eignung der betroffenen Person für die für sie vorgesehene Tätigkeit unterliegen, jedoch offenkundig einzelfallbezogen – die Einweisung einer Krankenpflegerin dürfte sich etwa von der Einweisung einer Finanzabteilungsleiterin ganz wesentlich unterscheiden – formuliert werden müssen.

Darüber hinaus ist eine eigenständige Verkehrspflicht als Ausprägung der arbeitsteiligen Organisation denkbar¹⁵⁵. Grundsätzlich erwachsen die Verkehrspflichten der Idee, dass derjenige die im konkreten Fall notwendigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen muss, der diese Gefahren schafft und beherrscht, denn er ist auch derjenige, der hiervon profitiert. Delegation und Arbeitsteilung erweitern den Wirkungskreis der Gesellschaft¹⁵⁶, sodass grundsätzlich mehr „Fehler“ passieren und mehr Rechtsverstöße begangen werden können. Führt bereits das dazu, dass Rechtsgüter Dritter verletzt oder beschädigt werden, kann dies im Einzelfall zur Entstehung einer gesonderten Verkehrspflicht – mit der Folge der Compliance-Pflicht – führen.

III. Aufsichtspflicht des § 130 OWiG

Neben dem Deliktsrecht muss auch das Ordnungswidrigkeitenrecht auf der Suche nach einer geeigneten rechtlichen Grundlage für die Compliance-Pflicht eingehend betrachtet werden. Die Einhaltung von Ge- und Verboten stellt keinen Selbstzweck dar, sondern liegt im Interesse der gesamten Zivilgesellschaft¹⁵⁷. Hier lässt sich die für die gesamte Compliance-Diskussion zentrale Rechtsnorm¹⁵⁸ identifizieren – die Aufsichtspflicht des § 130 OWiG.¹⁵⁹ Denn die Rechtsordnung stellt unmissverständlich klar, dass die Unternehmen auferlegten Kontroll- und Aufsichtspflichten zum Schutz des Rechtsverkehrs erfüllt werden müssen.

¹⁵⁴ Vgl. *Vetter* in *Wecker/Van Laak*, S. 46; zum Inhalt dieser Pflichten vgl. Kap. 5.

¹⁵⁵ Vgl. bspw. *Matusche-Beckmann*, S. 92 ff.; *Kleindiek*, S. 296, 302.

¹⁵⁶ Vgl. *Spindler*, Unternehmensorganisationspflichten, S. 770.

¹⁵⁷ Der Begriff fand lediglich zur Unterscheidung zwischen der Gesellschaft im soziologischen Sinne und der Gesellschaft i.S.v. § 705 BGB Verwendung.

¹⁵⁸ Vgl. *Rau*, S. 57 ff., 76; *Schäfer/Paetzl* in *Zenke*, S. 165; *Karbaum*, S. 13-14, 99, 266 ff.; *Lösler*, S. 132; *Minkoff*, S. 101 ff.; *Rotsch* in *Rotsch*, § 2 Rn. 10, jeweils m.w.N.

¹⁵⁹ Vgl. *Moosmayer*, Compliance, Rn.10; *Rogall* in *KK-OWiG*, § 130 Rn. 57-58.

1. Regelungsinhalt des § 130 OWiG

Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG handelt der Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Anders ausgedrückt bestimmt § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG die Haftung der (Kapital)Gesellschaft für die Fälle, in denen eine Pflichtverletzung stattfand, die durch Aufsichtsmaßnahmen hätte unterbunden oder zumindest wesentlich erschwert werden können. Dabei sind in § 130 OWiG solche Pflichten gemeint, die an das Unternehmen oder Unternehmensträger gerichtet sind.

Betrieb und Unternehmen sind im Kontext dieser Norm i.S.v. § 9 Abs. 2 S. 2 OWiG gleichzustellen. Was jedoch unter einem Betrieb zu verstehen ist, definiert das OWiG nicht. Nach allgemeiner Ansicht wird unter einem Betrieb „eine, gleichgültig in welcher Rechtsform, auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von persönlichen und sachlichen Mitteln zur Erreichung eines – nicht notwendig wirtschaftlichen – Zwecks“¹⁶⁰ verstanden. Da der Betriebsbegriff weit verstanden wird, umfasst dieser neben den klassisch darunter fallenden gewerblichen Betrieben auch die Einrichtungen freier Berufe.¹⁶¹ Der Begriff Unternehmen wurde aus den Gründen der Vollständigkeit erwähnt¹⁶², und erfährt eigene Bedeutung primär dort, wo von mehreren Betrieben, die einem Unternehmen zugeordnet sind, die Rede ist.¹⁶³

Die Pflichten sind allerdings nicht an den Betrieb oder das Unternehmen, sondern an den Betriebs-/Unternehmensinhaber gerichtet. Wer als Inhaber allerdings anzusehen ist, lässt sich weder dem Ordnungswidrigkeitenrecht noch dem Strafrecht entnehmen. Unproblematisch erscheint die Inhaberschaft bei natürlichen Personen: So ist ein Einzelunternehmer eindeutig als Inhaber des Unternehmens/Betriebs anzusehen. Bei den juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften i.S.v. § 14 Abs. 2 BGB liegt die Antwort nicht auf der Hand, haben diese doch wegen ihrer Rechtsfähigkeit und fehlender Geschäftsfähigkeit eine ganz besondere Stellung im Rechtssystem. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, lohnt ein Blick in andere Rechtsgebiete, insbesondere in das Zivilrecht. Im BGB wird der Begriff des Inhabers an mehreren Stellen verwendet, unter anderem in §§ 231, 648, 793, 1007, 1081, 1195, 1293, 1362 BGB. Besondere

¹⁶⁰ Vgl. *Momsen/Laudien* in BeckOK StGB, § 14 Rn. 43; so auch *Müller-Glöge* in MüKoBGB, 613a Rn. 14.

¹⁶¹ Vgl. *Minkoff*, S. 104 m.w.N.

¹⁶² Vgl. Vgl. *Momsen/Laudien* in BeckOK StGB, § 14 Rn. 44 m.w.N.

¹⁶³ Vgl. *Rogall* in KK-OWiG, § 9 Rn. 76.

Erkenntnisse bezüglich der Bedeutung des Begriffs für § 130 OWiG lassen sich diesen nicht entnehmen. Eine Norm, die der Begriffsbestimmung allerdings doch beitragen könnte, ist § 613a BGB, der den Übergang eines Betriebs auf einen neuen Inhaber regelt. Dort wird unter dem Inhaber eine für den Betrieb verantwortliche Person verstanden, also diejenige Person, die den Betrieb im eigenen Namen führt.¹⁶⁴ Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen führt dementsprechend dazu, dass auch diese als Betriebsinhaber oder Unternehmensinhaber einzuordnen sind, ohne dass auf die Gesellschafter abzustellen wäre. Dieses Verständnis scheint auch für die Zwecke des § 130 OWiG am besten geeignet, richten sich doch die Aufsichtspflichten an denjenigen, der auch die Möglichkeit hat, diese zu erfüllen. Zwar kann eine juristische Person nicht ohne ihre Organe handeln, die letztendlich auch die der Gesellschaft auferlegten Pflichten erfüllen müssen. Allerdings spricht bereits die im Jahr 1994 vorgenommene Änderung des OWiG¹⁶⁵ eindeutig dagegen, denn in der alten Fassung des § 130 OWiG waren die Organe dem Inhaber ausdrücklich gleichgestellt.¹⁶⁶

Die Änderung des Gesetzes soll allerdings nicht bedeuten, dass § 130 OWiG ins Leere laufen würde: § 9 OWiG begründet die Haftung der vertretungsberechtigten Organe für Verletzung von Pflichten, die an und für sich der Gesellschaft auferlegt sind. Dies setzt jedoch besondere persönliche Merkmale des Inhabers voraus, die in der Literatur nicht unumstritten sind.¹⁶⁷ Zwar umfassen diese Merkmale qua Definition auch persönliche Eigenschaften wie Alter oder Geschlecht¹⁶⁸, jedoch sind diese nicht übertragbar, weswegen eine Vertretung hier nicht in Frage kommt.¹⁶⁹ Geeignet i.S.v. § 9 OWiG sind somit vertretbare Merkmale wie beispielsweise Arbeitgeber oder Inhaber. Die mit diesem Status einhergehenden Pflichten werden somit auf die Organe übertragen, deren Handlungen der Gesellschaft zugerechnet werden. Diese Organe sind i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die vertretungsberechtigten Geschäftsleiter der Kapitalgesellschaft, wobei auch gesetzliche Vertreter wie etwa ein Insolvenzverwalter den gleichen Pflichten unterliegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 OWiG).

Besondere Schwierigkeiten bereitet für die weitere Analyse jedoch die Tathandlung, denn diese besteht in der Verletzung der Aufsichtspflicht, die nicht weiter konkretisiert ist. Aus der Gesetzesformulierung lässt sich entnehmen, dass es sich um eine „gehörige Aufsicht“ handeln muss, was einzelfallbezogen bedeutet, dass eine Maßnahme überhaupt erst geeignet sein muss, eine

¹⁶⁴ Vgl. *Müller-Glöge* in *MüKoBGB*, 613a Rn. 55 m.w.N.

¹⁶⁵ Vgl. 31. Strafrechtsänderungsgesetz – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 27.06.1994, BGBl. I s. 1440.

¹⁶⁶ Vgl. *Minkoff*, S. 107 m.w.N.

¹⁶⁷ Vgl. *Achenbach* in *Achenbach/Ransiek*, 1. Teil Kapitel 3 Rn. 7 ff. m.w.N.

¹⁶⁸ Vgl. *Valerius* in *BeckOK OWiG*, § 9 Rn. 6 ff. m.w.N.

¹⁶⁹ Vgl. *Rogall* in *KK-OWiG*, § 9 Rn. 28.

Zu widerhandlung zu verhindern.¹⁷⁰ Die weitere Auslegung der erforderlichen Aufsicht bleibt somit der Bewertung im Einzelfall überlassen.¹⁷¹ Diese erfolgt allerdings regelmäßig *ex post* durch das Gericht, welches ja eine bereits geschehene Pflichtverletzung zu beurteilen hat. Dies legt zunächst jedoch die Vermutung der Ungeeignetheit einer Maßnahme nahe, da diese ja, *ex post* betrachtet, die Zu widerhandlung gerade nicht verhindern konnte. Der Richter, der sich jedoch dieses Problems bewusst ist, greift dementsprechend zu einer fiktiven *ex ante* Betrachtung, die zwar naturgemäß extrem schwierig, jedoch einzig möglich ist.¹⁷² Dabei gilt es, die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung, zu der einen oder der anderen Maßnahme zu greifen, oder aber auch diese zu unterlassen, zu untersuchen. In kleineren Unternehmen, die bislang keine Pflichtverletzungen festgestellt hatten, kann auch der Verzicht auf eine unverhältnismäßig teure Maßnahme nachvollziehbar und rechtmäßig sein. Dabei müssen alle Umstände geprüft und bewertet sowie mögliche Alternativen und Entscheidungsgründe beurteilt werden.¹⁷³

In diesem Sinne ergibt sich eine mehrstufige Prüfung der Aufsichtsmaßnahmen: Im ersten Schritt muss geprüft werden, ob die Maßnahme überhaupt geeignet ist, der Pflichtverletzung vorzubeugen¹⁷⁴, und zwar unter Berücksichtigung der konkreten Situation in der Branche, der Art und Größe des Unternehmens, bereits geschehener Zu widerhandlungen sowie vernünftiger Auswahlmöglichkeiten. Im nächsten Schritt ist dann festzustellen, ob die Maßnahme richtig durchgeführt, mithin die Pflicht zur regelmäßigen Leitung, Koordination, Organisation und Kontrolle der nachgeordneten Unternehmensangehörigen erfüllt worden ist.¹⁷⁵

Weitere Konkretisierung erfahren diese Pflichten in der Rechtsprechung und Literatur dahingehend, dass sie sorgfältig, angemessen, sachgerecht und ausreichend erfüllt werden müssen.¹⁷⁶ Insbesondere bei der Feststellung einer Pflichtverletzung im eigenen Unternehmen ist der Unternehmensinhaber verpflichtet, gegen seine pflichtvergessenen Mitarbeiter auch tatsächlich vorzugehen und Sanktionen zu verhängen. Der Einfluss dieser Pflichten aufeinander bedingt auch eine zusätzliche Pflicht des Unternehmensinhabers, nämlich die Organisationspflicht. Diese soll dahingehend verstanden werden, dass die Gesellschaft und somit auch die Geschäftsleitungsorgane für eine Unternehmensorganisation zu sorgen haben, die geeignet ist, Vorbeugung, Aufklärung und

¹⁷⁰ Vgl. Beck in BeckOK OWiG, § 130 Rn. 39.

¹⁷¹ Vgl. Ziegler in Gassner/Seith, § 130 Rn. 22.

¹⁷² Vgl. Achenbach in Achenbach/Ransiek, 1. Teil Kapitel 3 Rn. 53.

¹⁷³ Vgl. Beck in BeckOK OWiG, § 130 Rn. 44.

¹⁷⁴ Vgl. BGH, Beschluss v. 30.6.1956 – 1 StE 8/56; OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.04.2006 – VI-2 Kart 5/05 OWi; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss v. 10.08.2001 – 3 ObOWi 51/2001.

¹⁷⁵ Vgl. Beck in BeckOK OWiG, § 130 Rn. 47; Achenbach in Achenbach/Ransiek, 1. Teil Kapitel 3 Rn. 51, jeweils m.w.N.

¹⁷⁶ Vgl. Beck in BeckOK OWiG, § 130 Rn. 48 m.w.N.

Verfolgung von Pflichtverletzungen sicherzustellen. Bei der Auswahl der geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ist dabei sowohl die Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit einer möglichen Pflichtverletzung als auch betriebsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.¹⁷⁷

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht gemäß § 130 Abs. 1 OWiG verlangt die Feststellung, dass die Geschäftsleitung die im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der entsprechend anwendbaren Vorschriften nicht hinreichend eingewiesen und überwacht hat. Dementsprechend muss jedes Unternehmen intern in seiner Dokumentation in einer nachprüfbaren Weise Angaben zu Betriebs- bzw. Unternehmensaufbau und -organisation, zur Aufgabenverteilung innerhalb des Unternehmens sowie zu Art und Umfang der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sowohl bezüglich der Mitarbeiter als auch bezüglich besonderer Risiken dieses konkreten Unternehmens festhalten und darlegen.

Einzelne Ausprägungen dieser Pflicht sowie die Bestimmung des individuellen Inhalts werden in Kapitel 6 untersucht.

2. *Ziele der Aufsichtspflicht*

Sowohl die Aufzählung unterschiedlicher Subpflichten als auch die Bestimmung einer im konkreten Fall notwendigen Maßnahme sind jedoch nicht isoliert möglich, sie bedürfen vielmehr eines übergeordneten Zwecks. Dieser liegt nach der Auffassung des BGH im „Interesse der Allgemeinheit an der Schaffung und Aufrechterhaltung einer innerbetrieblichen Organisationsform, mit der den von einem Unternehmen als der Zusammenfassung von Personen und Produktionsmitteln ausgehenden Gefahren begegnet wird. Es handelt sich dabei nicht nur um Sachgefahren, sondern auch um die Gefahr kriminellen Verhaltens der im Unternehmen tätigen Menschen“¹⁷⁸. Besondere Bedeutung erlangt der Zweck des § 130 OWiG dabei vor allem deswegen, weil nicht jede Pflichtverletzung im Unternehmen die Haftung aus § 130 OWiG nach sich zieht.¹⁷⁹ Zwar wird in der Regel bei der gerichtlichen Kontrolle der „gehörenden Maßnahmen“ ihre Geeignetheit, die Zuwiderhandlung zu verhindern oder wesentlich zu erschweren, im Rahmen der Kausalitätsprüfung erwogen. Der Gestaltung der internen Unternehmensorganisation sowie der Bestimmung der notwendigen und ausreichenden Aufsichtsmaßnahmen ist dadurch allerdings wenig geholfen, da im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle diese Grundsätze ja erst *ex post* aufgearbeitet werden und so

¹⁷⁷ Vgl. Rogall in KK-OWiG, § 130 Rn. 50.

¹⁷⁸ BGH, Urt. v. 13.04.1994 – II ZR 16/93.

¹⁷⁹ Zu Notwendigkeit der Berücksichtigung des Schutzbereichs der Norm vgl. Rengier in KK-OWiG, § 10 Rn. 35.

Unternehmensträger nicht (mehr) nützen können, vielmehr sogar „auf seinem Rücken“ getragen werden.

Festzuhalten bleibt somit, dass § 130 OWiG zwar idealerweise auf die Verhinderung von Pflichtverletzungen im Unternehmen gerichtet ist, jedoch eine wesentliche Erschwerung dieser Pflichtverletzungen der Sorgfaltspflicht genügen lässt.¹⁸⁰

Die Verletzung der Aufsichtspflicht ist demnach bereits dann gegeben, wenn eine Gefahr (Handlung oder Unterlassen) bei gehöriger Aufsicht zumindest wesentlich erschwert worden wäre. Die Aufsichtspflichtverletzung liegt also darin begründet, dass eine Gefahrenerhöhung durch das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen gegeben ist, vorausgesetzt dass eine Zuwiderhandlung im Unternehmen tatsächlich stattgefunden hat.¹⁸¹

In diesem Zusammenhang ist der strafrechtliche – im Ordnungswidrigkeitenrecht gleichermaßen geltende – Schuldgrundsatz (*nulla poena sine culpa*) zu berücksichtigen.¹⁸² Mangels Handlungsfähigkeit der Gesellschaft „kann nur die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Personen maßgebend sein“¹⁸³. Der Kreis der für sie (Gesellschaft) handelnden Personen ist in § 30 OWiG definiert und umfasst neben den organschaftlichen Vertretern auch andere für die Gesellschaft verantwortlich handelnde Personen. Die Unbestimmtheit dieses Personenkreises wird jedoch dadurch relativiert, dass die Verantwortlichkeit der Gesellschaft einzelfallabhängig bestimmt wird und nicht „starr“ durch bestimmte Person wegen ihrer Position in der Gesellschaft (oder etwa einer erteilten Prokura) der Gesellschaft zugerechnet wird. Trotz aller Schwierigkeiten der Abgrenzung lässt sich insofern sagen, dass selbst in den Situationen, in denen die Leitung der Gesellschaft nicht unmittelbar an einer Zuwiderhandlung beteiligt ist, dieser der Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen gemacht werden kann, wenn die Organisation des Unternehmens nicht klar genug gestaltet ist. Dieses Ergebnis lässt sich auch auf die Gesetzesbegründung stützen: „Wenn es die Vorschrift ferner ausreichen läßt, daß die im Betrieb oder Unternehmen begangene Zuwiderhandlung entweder im Leitungsbereich selbst begangen sein oder hier zumindest eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegen muß, so ist dies im Vergleich zu den Grundsätzen, die nach der Rechtsprechung im Sanktionsbereich für die Zulässigkeit einer ungleichartigen Wahlfeststellung gelten, daß nämlich eine rechtsethisch und psychologische

¹⁸⁰ Vgl. Rogall in KK-OWiG, § 130 Rn. 117. Dies ergibt sich auch aus der 1983 vorgenommenen Änderung des Wortlauts von „hätte verhindert werden können“ auf „verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre“ (BT-Drucksache 10/318, S. 7).

¹⁸¹ So auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG), BT-Drucksache 10/318, S. 13-14.

¹⁸² Vgl. BVerfG, Beschluss v. 04.02.1959 – 1 BvR 197/53; BVerfG, Beschluss v. 25.10.1966 – 2 BvR 506/63.

¹⁸³ BVerfG, Beschluss v. 25.10.1966 – 2 BvR 506/63.

Vergleichbarkeit der Delikte gegeben sein muß, sachgerecht; denn die Aufsichtspflichtverletzung kann bei dieser vorausgesetzten Vergleichbarkeit - im Verhältnis zu der begangenen Zuwiderhandlung - als eine Art fahrlässige Beihilfe angesehen werden. Dieser Tatvorwurf hat den gleichen Kerngehalt wie der Vorwurf, die Tat selbst begangen zu haben; zwischen beiden Tatvorwürfen besteht zumindest eine Rechtsgutverwandschaft.¹⁸⁴

Weiterstellt sich die Frage, was als „wesentlich“ anzusehen ist. Um dieses Kriterium messbar zu machen, wird teilweise auf die Risikoerhöhungslehre zurückgegriffen. Diese ermöglicht die Zurechnung des Fehlverhaltens bereits dann, wenn die Pflichtverletzung nachweisbar das Risiko des Erfolgseintritts erhöht hat.¹⁸⁵ Auf § 130 OWiG übertragen bedeutet die Anwendung dieser Lehre, dass eine „gehörige Maßnahme“, die unterblieben ist, das Risiko der Pflichtverletzung vermindert hätte. Die Gefahr der Verwendung von Antizipation und Fiktion eines eventuell möglichen Ergebnisses führt zwar dazu, dass die Rechtsprechung dieser (bezüglich § 130 OWiG als „Risikoverminderungslehre“ bezeichnete) Lehre sehr skeptisch begegnet.¹⁸⁶ Jedoch kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass § 130 OWiG diese Lehre praktisch gesetzlich statuiert, geht es dort doch gerade darum, einen Wahrscheinlichkeitsgrad der Pflichtverletzung zu eruieren, und zwar unter der Berücksichtigung bestimmter getroffener oder aber auch unterlassener Maßnahmen. So weist etwa das OLG Koblenz in einer seiner Entscheidungen darauf hin, dass eine Pflichtverletzung „mit der der gewöhnlichen Lebenserfahrung entsprechenden Wahrscheinlichkeit bei dem notwendigen Untersuchungsumfang und in der erforderlichen Streubreite unterblieben wäre“¹⁸⁷. Ebenso das OLG Düsseldorf, welches in einer seiner Entscheidungen auf solche Maßnahmen abstellt, die „hohe Wahrscheinlichkeit dafür bieten, dass betriebsbezogene Verstöße unterbleiben“¹⁸⁸. Trotz der Zuhilfenahme der Risikoverminderungslehre bleiben Unklarheiten bestehen, denn allein schon das Maß der Minderung und der Wahrscheinlichkeitsgrad können nicht einheitlich bestimmt werden. Hier allerdings wäre die Anwendung betriebswirtschaftlicher Prognose- und Risikoeinschätzungstechniken denkbar, liefern sie doch belastbare Zahlen.¹⁸⁹ Unerlässlich ist insofern die objektive Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit der Wahrscheinlichkeit der Zuwiderhandlung für den Aufsichtspflichtigen.¹⁹⁰

¹⁸⁴ Vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG), BT-Drucksache 10/318, S. 41.

¹⁸⁵ Vgl. *Roxin* AT I § 11 Rn. 88 ff.

¹⁸⁶ Vgl. *Rengier* in *KK-OWiG*, § 10 Rn. 34b m.w.N.

¹⁸⁷ OLG Koblenz, Beschluss v. 15.11.1983 – 1 Ss 523/83.

¹⁸⁸ OLG Düsseldorf, Urt. v. 5.04.2006 – VI-2 Kart5+6/05 OWi.

¹⁸⁹ Vgl. bspw. *Gleißner*, S. 57 ff.; *Müßig*, S. 73 ff.; *Pfnür/Schetter/Schöbener*, S. 29 ff., jeweils m.w.N.; mehr dazu im Kap.5.

¹⁹⁰ Vgl. *Spindler*, Unternehmensorganisationspflichten, S. 872.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Falle sogenannter Exzesstaten die Haftung des Unternehmensinhabers gänzlich auszuschließen ist.¹⁹¹ Gerade aus dem Gedanken der Kausalität und Zumutbarkeit der zu treffenden Maßnahmen muss bedacht werden, dass einige Taten sich eben nicht verhindern lassen. Die Abgrenzung zwischen dem „Normalfall“, also einer verhinderbaren Pflichtverletzung, und dem Exzess, der nicht oder zumindest nicht mit zumutbaren Maßnahmen verhindert werden kann, ist äußerst schwierig.

Diesbezüglich gibt es auch in der Literatur unterschiedliche Lösungsansätze. Einerseits könnten vorsätzliche Zuwiderhandlungen aus dem Anwendungsbereich der Norm ausgenommen werden.¹⁹² Andererseits wäre die Ausklammerung solcher Taten, die gegen das Interesse des Unternehmens gerichtet sind, denkbar.¹⁹³ Beide Ansätze überzeugen indes nicht. Würde man den Anwendungsbereich des § 130 OWiG auf ausschließlich fahrlässige Pflichtverletzungen beschränken, würde dies dem Sinn der Norm sowie ihrem Wortlaut widersprechen. Weder die Norm selbst noch die Gesetzesbegründung lassen diesen Rückschluss, i.e. die Begrenzung auf solche Zuwiderhandlungen, die nicht vorsätzlich begangen sind, zu. Im Gegenteil, es lässt sich gerade der Gesetzesbegründung entnehmen, dass sowohl vorsätzliche als auch fahrlässigen Pflichtverletzungen vom Regelungsinhalt des § 130 OWiG (i.V.m. § 30 OWiG) gedeckt sind.¹⁹⁴ Auch der Vorschlag, die gegen das Interesse des Unternehmens gerichteten Zuwiderhandlungen aus dem Anwendungsbereich des § 130 OWiG auszunehmen, verdient keine Zustimmung. Zum einen ist nicht ersichtlich, warum bei § 130 OWiG auf das Interesse oder Rechtsgüter Dritter abzustellen wäre. Zum anderen ist die Abgrenzung in den Fällen, in denen die Tat sowohl gegen das Interesse des Unternehmens als auch gegen das Interesse Dritter gerichtet ist, praktisch unmöglich.

Schließlich wird vorgeschlagen, Exzesstaten bereits bei der Prüfung des hinreichenden Betriebsbezugs auszuklammern.¹⁹⁵ Dies vermag jedoch wegen der Komplexität der Sachverhalte nicht zu überzeugen, würde doch der Betriebsbezug auch bei Exzesstaten dann vorliegen, wenn (i) Pflichten verletzt werden, die der Gesellschaft auferlegt sind, und dies (ii) unter Ausnutzung der Wirkungsmöglichkeiten der Gesellschaft geschieht.

¹⁹¹ Vgl. *Blassl*, S. 202.

¹⁹² Vgl. *Liese/Schulz*, S. 1353 Fn. 58; berücksichtigend auch *Fleischer* in *Fleischer*, HdB des Vorstandsrechts, § 8 Rn. 45.

¹⁹³ Vgl. etwa *Bock* in *Rotsch*, § 8 Rn. 47.

¹⁹⁴ Vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG), BT-Drucksache 10/318, S. 44.

¹⁹⁵ Vgl. *Lackhoff/Schulz*, S. 84.

Insofern sollten Exzesstaten nicht jegliche vorsätzliche Zuwiderhandlung umfassen, sondern nur diejenigen, die auch beim Bestehen gehöriger Aufsichtsmaßnahmen wegen der hohen Entschlossenheit des handelnden Unternehmensangehörigen trotzdem begangen wären oder vorsätzlich durch bewusste Umgehung vorhandener Vorrichtungen begangen worden sind.¹⁹⁶ Insofern bestätigt die Anerkennung solcher Exzesstaten durch die Rechtsprechung¹⁹⁷ den Grundsatz, dass nur geeignete, zumutbare, eine Zuwiderhandlung wesentlich erschwerende Maßnahmen von Unternehmen verlangt werden dürfen.

3. *Begründung der Compliance-Pflicht*

Die Vorschrift des § 130 OWiG steht im engen Verhältnis mit §§ 30 und 9 OWiG: Über § 30 OWiG lässt sich Fehlverhalten von Unternehmensangehörigen der Gesellschaft zurechnen, wenn Aufsichtspflichten i.S.v. § 130 OWiG verletzt worden sind. Zwar richtet sich § 130 OWiG an den Unternehmensinhaber und somit an die Gesellschaft, jedoch sind gemäß § 9 OWiG vertretungsberechtigte Organe dieser Gesellschaft sowie sonstige Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich handeln, unter anderem Kontrollbefugnisse in leitender Stellung innehaben, für die Erfüllung der in § 130 OWiG genannten Pflichten verantwortlich.

Fraglich bleibt jedoch, ob die Aufsichtspflicht des § 130 OWiG eine Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation statuiert. In der Literatur wird diese Frage noch streitig diskutiert.¹⁹⁸ Die teilweise Ablehnung wird unter anderem damit begründet, dass das Fehlen einer Compliance-Organisation keine selbstständige Zuwiderhandlung darstellt, sowie damit, dass das Vorhandensein einer Compliance-Organisation bei einer Zuwiderhandlung nicht berücksichtigt werde.¹⁹⁹

Bejaht hingegen wird die Compliance-Pflicht aus § 130 OWiG mit der Erklärung, § 130 OWiG sei darauf gerichtet, Betriebe/Unternehmen die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen durchführen zu lassen, um sowohl die Haftung zu minimieren als auch die eigentliche Möglichkeit des Fehlverhaltens zu unterbinden; § 130 OWiG verbinde dabei eine verletzungsvermeidende Funktion mit einer enthaftenden: Habe der Unternehmensinhaber die hiernach erforderlichen

¹⁹⁶ In diesem Sinne auch *Blassl*, S. 204.

¹⁹⁷ Vgl. bspw. BGH, Urt. v. 20.10.2011 – 4 StR 71/11.

¹⁹⁸ Bejahend *Larisch/von Hesberg*, S. 20; *Passarge* in *Martinek/Semler/Flohr*, § 79, Rn. 90; *Bock*, S. 68 ff.; *Siebler*, S. 10; *Timmerbeil/Reinhard*, S. 80; ablehnend *Rau*, S. 76-77; *Lösler*, S. 132-133; *Tödtmann/Kaluza* in *Maschmann/Sieg/Göpfert*, 3. Teil, Compliance Verpflichtungen, Rn. 8.

¹⁹⁹ Vgl. *Groß* in *Hüls/Reichling*, § 377 Rn. 83 m.w.N.

Aufsichtsmaßnahmen unternommen, werde er unter Umständen nicht für jedes Fehlverhalten haften.²⁰⁰

Auf Grundlage zuvor erfolgter Analyse kann die Antwort auf die Frage, ob § 130 OWiG eine Grundlage für die Compliance-Pflicht bildet, jedoch eindeutig gegeben werden. Denn sowohl bei den Aufsichtsmaßnahmen i.S.v. § 130 OWiG, als auch bei Compliance-Maßnahmen geht es nicht darum, dass eine Abteilung mit bestimmter Personenzahl und internen Verhaltensregelwerken geschaffen wird, sondern darum, dass unter dem Begriff Compliance eben die Aufsichtspflichten und die Wege zu deren effizienten Gestaltung zu verstehen sind. Somit bildet die Aufsichtspflicht eine sehr passende Grundlage für die Compliance-Organisation: zumutbare Aufsichtsmaßnahmen zur Vermeidung oder zumindest zur Verringerung von Pflichtverletzungsrisiken. Compliance *kann* dabei *über* den Pflichtenmaßstab des § 130 OWiG hinausgehen, *darf* diesen aber nicht unterschreiten.

IV. Resümee zur Compliance-Pflicht: Außenverhältnis

Dem Inhaber eines Unternehmens werden gesetzgeberisch viele Pflichten auferlegt. Allerdings ist die persönliche Erfüllung dieser Pflichten teilweise schwierig (beispielsweise im Falle eines Einzelkaufmanns) und teilweise gar unmöglich (im Falle einer Gesellschaft). Diesem Umstand scheint der Gesetzgeber eben durch § 130 OWiG Rechnung tragen zu wollen, denn dort wird das tatsächliche betriebswirtschaftliche Auseinanderfallen von Handlung und Haftung berücksichtigt. Die Möglichkeit, Pflichten zu delegieren, bringt mit sich die Notwendigkeit, die Verantwortung für Delegatäre zu übernehmen. Das beeinflusst auch die inhaltliche Gestaltung von Pflichten des Unternehmensinhabers, denn anstelle unmittelbarer Pflichten rückt die Pflicht zur Aufsicht. Die Pflichtenreduktion als Resultat der betrieblichen Delegation führt unumgänglich dazu, dass der Unternehmensinhaber dafür Sorge zu tragen hat, dass unternehmensbezogene Pflichtverletzungen unterbunden bleiben. Neben die Auswahl-, Bestellungen- und Kontrollpflichten tritt die Pflicht zur Organisation des Unternehmens, denn ohne entsprechende Organisation kann der Unternehmensinhaber seinen eigenen Aufsichtspflichten nicht nachkommen. Bezüglich juristischer Personen, unter anderem der GmbH, ist allerdings auch diese Pflicht – wenn auch an den Unternehmensinhaber gerichtet – letztendlich die Pflicht seiner Organe, weil der Unternehmensinhaber selbst nicht handlungsfähig ist.

Wie aufgezeigt, liefert weder das Gesetz noch die Rechtsprechung einen definierbaren Maßstab für Aufsichtspflichten. Mithilfe der vorgenannten Ansätze lässt sich nur für den Einzelfall entscheiden,

²⁰⁰ In diesem Sinne auch *Larisch/von Hesberg*, S. 20; *Passarge* in *Martinek/Semler/Flohr*, § 79, Rn. 90; *Bock*, S. 68 ff.; *Siebler*, S. 10; *Timmerbeil/Reinhard*, S. 80

welches Verhalten als ausreichende (gehörige) Aufsicht zu werten ist. Selbst das ist freilich schwierig, denn rechtliche Folgen sind schwer kalkulierbar und können nicht einfach in die wirtschaftliche Kalkulation des Unternehmensinhabers einfließen.²⁰¹ Dabei fehlen eindeutige Aussagen zu einer „richtigen“ Unternehmensorganisation, die Auswirkung von geschaffenen Strukturen auf Mitarbeiterverhalten ist noch weitgehend unerforscht, die Grundsätze einer „guten“ Unternehmenskultur unbestimmt.²⁰² Zwar leuchtet es ein, dass eine für alle Unternehmen allgemein gültige Organisation oder Kultur nicht definierbar und auch nicht wünschenswert ist, jedoch ist es aus der Sicht der Rechtssicherheit unbefriedigend, denn eine Handlung, *ex ante* und *ex post* betrachtet, ganz unterschiedlich bewertet werden kann.

Diesem Umstand soll die Errichtung der Compliance-Organisation im Unternehmen Rechnung tragen, denn diese ermöglicht die Kontrolle über die Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit des Risikos einer Zuwiderhandlung und stellt Maßnahmen zusammen, die diese Zuwiderhandlung zumindest wesentlich erschweren können.²⁰³ Die Einrichtung einer Compliance-Organisation ist nicht nur eine Pflicht, der ein Unternehmen nachzukommen hat, sie birgt auch Chancen. Zum einen wird in der Regel durch die funktionierende Compliance-Organisation das Risiko eines Rechtsverstößes im Unternehmen minimiert (wobei, wie oben dargestellt, die Exzesstaten trotz hinreichender Compliance-Vorrichtungen immer noch stattfinden können). Zum anderen kann die Compliance-Organisation auch bei der Straf- bzw. Bußgeldzumessung berücksichtigt werden, so dass die Strafe für einer Zuwiderhandlung entweder gänzlich entfallen oder wesentlich verringert werden kann.²⁰⁴ Der Opportunitätsgrundsatz des Ordnungswidrigkeitenrechts billigt nämlich den staatlichen Behörden ein Ermessen zu, so dass diese situationsabhängig entscheiden dürfen, welche gesetzesverletzende Handlungen verfolgt und bestraft werden und welche nicht. Deswegen kann (und sollte) eine funktionierende Compliance-Organisation mindestens bei der Bestimmung der Busgeldhöhe Berücksichtigung finden.²⁰⁵

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Compliance-Pflicht, auch wenn nicht namentlich genannt, wohl durch § 130 OWiG begründet wird, geht es dabei doch um die Schaffung einer internen Organisation im Unternehmen, die die vom § 130 OWiG umfassten Zuwiderhandlungen

²⁰¹ Nicht umsonst hat das Gericht in einer schwierigen Entscheidungssituation dieses Schweregrad auch berücksichtigt, vgl. LG Aachen, Entscheidung v. 18.12.1970 – 4 KMs 1/68.

²⁰² Vgl. Bock, S. 76.

²⁰³ Mehr dazu unter Kap. 5.

²⁰⁴ Vgl. Bosch/Colbus/Harbusch, S. 740 ff.; Kämpfer, S. 55; Boyko, S. 134; Alešin/Alešina, S. 1 ff.; Elizarov, S. 35; Ermakova/Ahun'janova, S. 8-9; Filippovič, S. 232; Rodionova, S. 92, S. 99. Mehr dazu auch in Folgenden.

²⁰⁵ So wie im „Lego-Fall“: BKartA, Pressemitteilung v. 12.01.2016.

unterbinden oder zumindest wesentlich erschweren soll. Auch die Untersuchung der Geschäftsherrenhaftung sowie der Delegation führt zum gleichen Ergebnis: dort, wo die eigenen gesetzlich auferlegten Pflichten durch die verpflichtete Person nicht persönlich erfüllt und an jemanden – sei es aufgrund von Duldung oder Delegation oder mangels Handlungsfähigkeit – „weitergeleitet“ werden, muss die gesetzeskonforme Erfüllung dieser Pflichten sichergestellt werden, wofür eben die Compliance das Fundament bildet.

C. Compliance-Pflicht aus dem Innenverhältnis

Die Untersuchung des Außenverhältnisses einer Gesellschaft hat ergeben, dass die Pflicht zur Gestaltung einer Compliance-Organisation aus den Außenpflichten der Gesellschaft und ihrer Leitungsorgane abgeleitet werden kann. Nichtsdestotrotz müssen die Innenverhältnisse in der Gesellschaft untersucht werden: ob diese ebenso eine Compliance-Pflicht begründen und, falls dies der Fall sein sollte, an wen diese Pflicht gerichtet ist, ist für die vorliegende Untersuchung gleichermaßen von Bedeutung, denn in Gänze betrachtet ist die Compliance ein Ausdruck der gesamten Rechtsordnung, eine allgemeine Verpflichtung zum gesetzeskonformen Handeln²⁰⁶.

Eine unmittelbar gesetzlich formulierte allgemeine Pflicht der Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft zur Errichtung einer Compliance-Organisation lässt sich im deutschen Recht nicht finden. Fraglich ist, ob sich eine solche Pflicht bereits aus dem allgemeinen Handlungsmaßstab der Geschäftsleiter i.S.v. § 93 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG ableiten lässt. Ebenso könnte die (insoweit speziellere) Pflicht zur Errichtung eines Überwachungssystems i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG hierfür in Betracht kommen. Diese zwei Pflichten werden nachfolgend eingehender untersucht.

I. Einrichtung eines Überwachungssystems i.S.v. § 91 II AktG

Die Norm des § 91 Abs. 2 AktG statuiert die Pflicht des Vorstands, „geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“. Eine rein grammatikalische Auslegung führt zur Annahme, gemeint seien nur solche Risiken (Entwicklungen), die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können.²⁰⁷ Somit wäre die Pflicht zur Einführung eines Frühwarnsystems nicht dazu geeignet, eine weitere Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation zu statuieren. Die Gesetzesbegründung spricht jedoch von zwei Merkmalen, die vorliegen müssen, um diese Pflicht überhaupt erst auszulösen: ein „bestandsgefährdendes Risiko“ ist das eine und die „wesentliche Auswirkung“ das andere. Dort heißt es nämlich, dass Entwicklungen vorzubeugen sei, die den

²⁰⁶ Vgl. *Bock*, S. 69.

²⁰⁷ Ebenso *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 91 AktG Rn. 31 ff.

Fortbestand der Gesellschaft gefährden, „insbesondere risikobehaftete Geschäfte, Unrichtigkeiten der Rechnungslegung und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder des Konzerns wesentlich auswirken“²⁰⁸. Fraglich ist somit, ob der Gesetzgeber ein reines Frühwarn- oder Risikomanagementsystem meinte oder doch eine Compliance-Organisation vor Augen hatte.

Insbesondere in der betriebswirtschaftlichen Literatur wird § 91 Abs. 2 AktG gerne als Grundlage für ein allumfassendes Compliance- und Risikomanagementsystem genannt.²⁰⁹ Begründet wird diese Meinung damit, dass zum einen auch Rechtsverstöße zu Existenzvernichtung und unübersichtlichen Schäden führen können²¹⁰, und zum anderen ein „Umweg“ über § 93 AktG vermieden wäre²¹¹.

Die (überwiegend juristische) Gegenansicht besteht auf der engen Auslegung des Gesetzeswortlauts und schließt die Begründung einer Compliance-Pflicht durch § 91 Abs. 2 AktG aus.²¹² Dies wird damit begründet, dass einerseits eine Compliance-Organisation viel mehr als nur existenzbedrohende Risiken zu umfassen habe und andererseits diese bereits präventiv den Fehlentwicklungen entgegenwirken, und nicht (nur) auf ein eingetretenes Risiko reagieren solle.²¹³

Eine vermittelnde Ansicht versucht, den Sinn der gesetzlichen Vorschrift zu eruieren und einen dichteren Pflichtenstandard aus der Vorschrift abzuleiten: Zwar sind in § 91 Abs. 2 AktG unmittelbar nur existenzbedrohende Risiken erfasst, jedoch liegt der Zweck der Vorschrift im frühzeitigen Erkennen von Zuständen und (Fehl)Entwicklungen, die die Existenz des Unternehmens gefährden.²¹⁴ Dieser Zweck könne nur dann erreicht werden, wenn ein Risikomanagementsystem Risiken im gesamten Unternehmen frühzeitig erkennen, bewerten und der Geschäftsleitung mitteilen kann und diese Risikoermittlung, -bewertung und -mitteilung auch entsprechend überwacht wird. So wäre die Pflicht zum Risikomanagement im weitesten Sinne durch § 91 Abs. 2 AktG begründet.²¹⁵ Auch hier wird jedoch die Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation nicht aus § 91 Abs. 2 AktG gefolgert.

²⁰⁸ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), Drucksache 13/9712, S. 15.

²⁰⁹ Vgl. nur *Ballmaier*, S. 173 ff.; *Eggemann/Konradt*, S. 505 ff.; *Lück*, S. 8; *M. Lorenz*, S. 7; *Vetter* in *Wecker/van Laak*, S. 35-36.

²¹⁰ Vgl. insb. *Eggemann/Konradt*, S. 503 ff.

²¹¹ Vgl. insb. *Ballmaier*, S. 174.

²¹² Vgl. bspw. *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, § 91 AktG Rn. 9; *Spindler* in *MüKoAktG*, § 91 Rn. 21.

²¹³ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 91 AktG Rn 50; *Hauschka*, ZIP 2004, S. 878.

²¹⁴ Vgl. *Drygala/Drygala*, S. 299.

²¹⁵ Vgl. *Drygala/Drygala*, S. 299.

Sowohl bei der Ermittlung des Inhalts als auch des Zwecks der Norm hilft die Gesetzesbegründung: Hiernach zählen zu den existenzvernichtenden Risiken auch die Rechtsverstöße, die bestandsgefährdend sein können.²¹⁶ Somit sind in § 91 Abs. 2 AktG unmittelbar auch die rechtlichen Risiken umfasst, diese sind aber – wie auch alle anderen – dem Merkmal der wesentlichen Auswirkung unterworfen. Allerdings liegt es zumindest teilweise in der Natur der Sache, dass „kleinere“ Risiken, die ursprünglich nicht als bestandsgefährdend eingestuft worden sind, sich später als (beinahe) existenzvernichtend erweisen können.²¹⁷ Das macht die Risikoanalyse und die Abgrenzung zwischen dem reinen Risikomanagement und der Compliance so schwierig.²¹⁸

Nicht selten wird in der juristischen Literatur und der Rechtsprechung die Meinung vertreten, bei der Compliance handle es sich primär um die Rechtsverstöße, während das Risikomanagement Risiken aller Art, vorzüglich allerdings wirtschaftliche Risiken, abzusichern habe.²¹⁹ Dabei muss jedoch bedacht werden, dass auch rechtliche Risiken wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen und somit zum Bereich des Risikomanagements ebenso gehören wie finanzielle oder branchenspezifische (etwa technologische) Risiken.

Bemerkenswert ist jedoch, dass sich der Bundesgesetzgeber in der Begründung der Einführung von § 91 Abs. 2 AktG grundsätzlich auf die allgemeine Leitungspflicht des Vorstands stützt. So heißt es in der Gesetzesbegründung, dass die „Verpflichtung des Vorstands, für ein angemessenes Risikomanagement und für eine angemessene interne Revision zu sorgen“, verdeutlicht werden soll.²²⁰ Somit also nicht eingeführt, sondern eben „nur“ verdeutlicht: „Es handelt sich um eine gesetzliche Hervorhebung der allgemeinen Leitungsaufgabe des Vorstands gemäß § 76 AktG, zu der auch die Organisation gehört“.²²¹ Noch missverständlicher heißt es weiter, diese Pflicht gehöre in § 91 AktG und nicht in § 93 AktG, „da die Überwachungspflicht Teil der Gesamtverantwortung des Vorstands ist“²²². Daraus lässt sich letztendlich schließen, dass weder ein umfassendes Risikomanagementsystem noch eine umfassende Compliance-Organisation in § 91 Abs. 2 AktG

²¹⁶ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), Drucksache 13/9712, S. 15.

²¹⁷ So wurden die Risiken des Softwarebetrugs bei Volkswagen eindeutig unterschätzt, vgl. auch *Schulz* in *Schulz*, Compliance-Management, S. 17.

²¹⁸ Vgl. *Schäfer/Holzinger* in *Zenke*, S. 98-99.

²¹⁹ Vgl. *Berndt* in *Berndt/Theile*, S. 275 ff.; *Fleischer*, NZG 2014, S. 321; *Wecker/Galla* in *Wecker/Ohl*, S. 35-36; *Frodermann/von Eiff* in *Frodermann/Jannott*, S. 399; *Holle*, S. 34 ff.; *Zenke/Schäfer/Brocke* in *Zenke*, S. 2; sowie LG München Urt. v. 10.12.2013 - 5 HK O 1387/10.

²²⁰ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), Drucksache 13/9712, S. 15.

²²¹ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), Drucksache 13/9712, S. 15.

²²² Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), Drucksache 13/9712, S. 15.

gefordert sind, vielmehr statuiert dieser eine unmittelbare Pflicht des Vorstands, ein Risikofrüherkennungssystem so einzurichten, dass auf existenzbedrohende Risiken auch noch rechtzeitig reagiert werden kann. Die Norm des § 91 Abs. 2 AktG dürfte freilich als Mindestmaßstab für Risikomanagement in einer Kapitalgesellschaft verstanden werden, daraus lässt sich jedoch keine allgemeine Pflicht zur Compliance-Organisation ableiten.²²³ Die Norm soll generell der Minimierung von Gefahren, die die Existenz des Unternehmens bedrohen können, dienen, nicht dagegen jegliche Abweichungen von rechtlich bindenden Vorgaben verfolgen.²²⁴ Dafür spricht auch das oben bereits aufgeführte Zitat der Gesetzesbegründung mit dem Merkmal der wesentlichen Auswirkung. Insofern lässt sich eine Pflicht zur Einführung einer Compliance-Organisation für eine Kapitalgesellschaft zumindest nicht aus § 91 Abs. 2 AktG ableiten. Gerade im Hinblick auf die Ziele und den Inhalt der Compliance – die Vorbeugung von Pflichtverletzungen im Unternehmen – kann die Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation nicht durch die Zwecke des § 91 Abs. 2 AktG gedeckt und folglich auch darauf gestützt werden.

Auch für die GmbH ist die vorstehende Analyse des Aktienrechts nicht unbedeutsam. Zwar richtet sich die Regelung des § 91 AktG auf die Aktiengesellschaften, hat aber auch anerkannte Auswirkung auf andere Unternehmensformen. Das deutsche GmbH-Recht ist in dem GmbHG nicht allumfassend geregelt, so dass es immer wieder zur analogen Anwendung des Aktienrechts auf eine GmbH kommt.²²⁵ In der Gesetzesbegründung zum KonTraG lässt sich finden, dass die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im GmbHG weder angestrebt noch gewollt ist.²²⁶ Jedoch geht bereits die Bundesregierung davon aus, dass „für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung je nach ihrer Größe, Komplexität ihrer Struktur usw. nichts anderes gilt und die Neuregelung Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtenrahmen der Geschäftsleiter auch anderer Gesellschaftsformen hat“²²⁷. Insbesondere dann kann mit dem Hinweis auf § 91 Abs. 2 AktG eine Pflicht der GmbH-Geschäftsleitung zur Errichtung eines Frühwarnsystems begründet werden, wenn die GmbH dem Leitbild eines komplex organisierten Großunternehmens entspricht, das dem Aktiengesetz zugrunde gelegt worden ist.²²⁸ Am zuvor ermittelten Ergebnis bezüglich der Begründung der Compliance-Pflicht ändert sich indes nichts.

²²³ Vgl. *Fleischer*, NZG 2014, S. 321; *Spindler* in *MüKoAktG*, §91 Rn. 21; *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, § 91 AktG, Rn. 9; *Holle*, S. 35.

²²⁴ Vgl. *Fleischer*, NZG 2014, S. 312.

²²⁵ Vgl. hierzu bspw. *Fleischer*, *GmbHR* 2008, S. 673 ff.

²²⁶ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), Drucksache 13/9712, S. 15.

²²⁷ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), Drucksache 13/9712, S. 15.

²²⁸ Vgl. *Veil*, S.376; *Wecker/Galla* in *Wecker/Ohl*, S. 35 m.w.N.

II. Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers i.S.v. § 93 Abs. 1 AktG, § 43 I GmbHG

Gesellschaftsrechtlich könnte sich also die Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation aus dem Sorgfaltsmaßstab des Geschäftsführers i.S.v. § 93 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG ableiten lassen. Dazu muss zunächst die Sorgfaltspflicht analysiert²²⁹ werden, denn dem Wortlaut beider Regelungen (§ 43 Abs. 1 GmbHG: „Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden“; § 93 Abs. 1 S. 1 AktG: „Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden“) lässt sich nicht viel abgewinnen. Anerkanntermaßen besteht die Sorgfaltspflicht aus der eigentlichen Pflicht zur Geschäftsleitung, der Legalitätspflicht, der Treuepflicht, der Verschwiegenheitspflicht und aus der Organisationspflicht.²³⁰ Von den aufgezählten Einzelpflichten könnte die Legalitätspflicht oder Organisationspflicht als Grundlage zur Errichtung einer Compliance-Organisation dienen. Auf diese wird sich die nachfolgende Untersuchung konzentrieren, wobei berücksichtigt werden muss, dass diese einzelnen Pflichten nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern in ihrem Zusammenspiel eben den Sorgfaltsmaßstab ausmachen.²³¹

1. Vorüberlegungen zur ordentlichen Geschäftsleitung

Sorgfaltspflicht ist gesetzlich als Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsleitung formuliert²³². Bereits aus dem allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsatz des § 705 BGB i.V.m. AktG und GmbHG ergibt sich, dass eine Gesellschaft zu einem bestimmten Zweck gegründet wird. Allerdings ist eine Gesellschaft im Gegensatz zu einer natürlichen Person nicht handlungsfähig, so dass die Zweckverfolgung ausschließlich durch ihre Vertreter – Vorstand (AG) oder Geschäftsführer (GmbH) – erfolgt. Zwar müssen die Geschäftsführer nach ganz herrschender Meinung nicht selbst alle Handlungen vornehmen, die der Zweckerreichung der Gesellschaft dienen sollen, sie müssen jedoch dafür Sorge tragen, dass die übertragenen Aufgaben dem gleichen Maßstab entsprechend erfüllt werden und dem unternehmerischen Zweck der Gesellschaft nachkommen.²³³

²²⁹ Einzelne sich aus dem Sorgfaltsmaßstab ergebenden Pflichten werden in Kap. 5 untersucht.

²³⁰ Vgl. Fleischer in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 10 m.w.N.

²³¹ Vgl. hierzu bzgl. GmbH Kunkel in Kunkel, Wirtschaftsprivatrecht, S. 298 ff.; bzgl. Aktiengesellschaft Kunkel in Kunkel, Wirtschaftsprivatrecht, S. 354-355.

²³² Laut einer Gegenansicht statuiert § 43 Abs. 1 GmbHG eben keine Pflichten der Geschäftsführer, sondern einen besonderen Verschuldensmaßstab, der den des § 276 Abs. 2 BGB verdrängt, vgl. Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck, § 43 Rn. 8; Oetker in Henssler/Strohn, § 43 Rn. 14.

²³³ Vgl. Löbbe, S. 42.

Der Maßstab des Handelns bezieht sich auf die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Dieser soll stets den Erfolg der Gesellschaft, ihre Weiterentwicklung im Auge behalten und etwaige Schäden von ihr abwenden. So reichlich unterschiedlich wie das Wirtschaftsleben selbst sind auch die daran beteiligten Unternehmen. Dementsprechend bildet das gesetzliche Sorgfaltsmaßstab einen Rahmen, der durch die Gegebenheiten des Einzelfalls ergänzt und detailliert wird.²³⁴ Jedoch bereits allgemeine Begebenheiten, wie etwa aufgrund der Rechtsform oder *supra* aufgrund der Branchenzugehörigkeit (Banken und Versicherungsunternehmen) müssen bei der Bestimmung der Compliance-Pflicht berücksichtigt werden.

a) (Haupt)Unterschied zwischen GmbH und AG: Weisungsgebundenheit vs. Eigenverantwortlichkeit

In der Frage der Geschäftsleitung unterscheiden sich die beiden weitest verbreiteten Formen des deutschen Gesellschaftsrechts – die GmbH und die AG – zum Teil deutlich voneinander. Während die Geschäftsleitung der AG (der Vorstand) nach freiem Ermessen entscheidet (§ 76 Abs. 1 AktG), unterliegt der Geschäftsführer der GmbH den Weisungen der Gesellschafterversammlung (§ 37 Abs. 1 GmbHG). Dementsprechend sind zunächst die Grundprinzipien zur Stellung der Geschäftsleitung der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Form zu erläutern, um später der Frage nachgehen zu können, inwiefern unterschiedliche Strukturen und Handlungsspielräume der Geschäftsleitungen einen differenzierenden Blick auf deren Compliance-Pflichten gebieten.

Die GmbH hat im Gegensatz zur AG (nur) zwei notwendige Organe: Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer. Die Vertretung der Gesellschaft liegt in den Händen der Geschäftsführer, während im Innenverhältnis die Gesellschafter die Willensbildung der Gesellschaft wahrnehmen²³⁵. Daraus ergibt sich der maßgebliche Unterschied zwischen der AG und der GmbH: Die Gesellschafter einer GmbH dürfen die Geschäftsführung im großen Maße an sich ziehen, da sie den Geschäftsführern umfassende Weisungen qua Beschluss der Gesellschafterversammlung geben dürfen, so dass die Geschäftsführer die Gesellschaft (im Gegensatz zum Vorstand bei der AG) eben nicht in eigener Verantwortung leiten.

²³⁴ Vgl. Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck, § 43 Rn. 9 m.w.N.

²³⁵ Im GmbH-Recht wird der im gesamten deutschen Gesellschaftsrecht anerkannte Unterschied zwischen Innen- und Außenverhältnis der Gesellschaft besonders deutlich, da die Weisungen der Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer zwar binden, sind jedoch Dritten gegenüber nicht entgegenuhalten, s. Stephan/Tieves in MüKoGmbHG, § 35 Rn. 18 m.w.N.

Zu den Besonderheiten der GmbH zählt auch ihre Satzungsautonomie, die den Gesellschaftern weitgehende Freiheit bei der Gestaltung ihrer internen und teilweise auch externen Verhältnisse einräumt.

aa) Aktiengesellschaft

Das Geschäftsleitungsorgan einer deutschen Aktiengesellschaft ist ermächtigt und aber auch verpflichtet, die Gesellschaft eigenverantwortlich zu leiten.²³⁶ Dabei ist zwischen der Geschäfts**leitung** und Geschäfts**führung** zu unterscheiden: Die erste umfasst (nur) nichtübertragbare strategische Führung des Unternehmens, während die zweite sich auf jegliches Handeln des Vorstands bezieht und somit auch die Geschäftsleitung umfasst.²³⁷

Die Leitung eines Unternehmens als strategische Führungsfunktion umfasst die interne Organisation des Unternehmens, also die Gestaltung organisatorischer Rahmenbedingungen und die Koordination der eingesetzten Ressourcen.²³⁸ Zu den Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsleitung gehören die Festlegung der Unternehmenspolitik einschließlich aller Maßnahmen zur Erreichung der dort festgelegten Ziele, unter anderem also Planung und Steuerung von Produktionsprozessen, Sicherung der Finanzierung, Abschluss notwendiger Verträge etc., die Übernahme von Risiken, die Besetzung wichtiger Führungspositionen.²³⁹

Die unübertragbaren Leitungskompetenzen des Vorstands können in vier Gruppen aufgeteilt werden: Planungs- und Steuerungsverantwortung, Organisationsverantwortung, Finanzverantwortung und Informationsverantwortung.²⁴⁰ Dabei umfasst die eigentliche Leitungskompetenz nur die Kernbereiche dieser Gruppen: So lässt sich nämlich die Delegierbarkeit einer Aufgabe prüfen. Bei der Planungs- und Steuerungsverantwortung liegt die Pflicht des Vorstands in der generellen Planung und Steuerung der Unternehmenspolitik. Einzelne Bereiche können somit auch delegiert werden, solange der Vorstand die Verantwortung für die finale Entscheidung trägt. Auch die Organisationspflichten des Vorstands umfassen nicht alles, was zur Organisation im Unternehmen gehört, sondern die wesentlichen Grundbausteine dieser. Die Finanzverantwortung des Vorstands reflektiert sich in seiner Pflicht zur angemessenen Ausstattung von Mitarbeitern und Unternehmensangehörigen sowie des Unternehmens selbst, die konkreten Mittelbeschaffungsaufgaben kann er hingegen delegieren. Auch die Informationsverantwortung des

²³⁶ Vgl. statt vieler *Drygala/Staake/Szalai*, S. 415.

²³⁷ Vgl. statt vieler *Spindler* in *MüKoAktG*, § 76 Rn. 14 m.w.N.

²³⁸ Vgl. *Burr/Stephan/Werkmeister*, S. 1.

²³⁹ Vgl. statt vieler *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 76 Rn. 18 m.w.N.

²⁴⁰ *Fleischer*, ZIP 2003, S. 5.

Vorstands erschließt die Grundzüge der Informationsorganisation im Unternehmen, die auch durch Mitarbeiter ausgefüllt werden dürfen.²⁴¹ Übertragen werden dürfen die Aufgaben, die zwar zur Geschäftsführung gehören (können), aber nicht aus dem Bereich der (exklusiven) Leitungskompetenz des Vorstands stammen. Auch die Vorbereitungsaufgaben dürfen delegiert werden, solange die Endentscheidung vom Vorstand eigenverantwortlich getroffen wird.²⁴² Diese Logik lässt sich unmittelbar im Gesetz finden: Gem. § 91 Abs. 1 AktG hat der Vorstand „dafür zu sorgen“, dass die Handelsbücher geführt werden. So ist dem Vorstand die Pflicht zur Organisation der Buchführung auferlegt, nicht allerdings die Buchführung selbst.

Die Unübertragbarkeit der Leitungsaufgaben führt dazu, dass bei der Delegation der Führungsaufgaben besondere Vorsicht geboten ist. So ist die Übergabe der gesamten Leitung an einen Dritten, beispielsweise an einen externen Dienstleister, unzulässig.²⁴³ Gleichwohl ist zu bemerken, dass Betriebsführungsverträge nicht gegen die Unübertragbarkeit der Geschäftsleitung und somit gegen § 76 Abs. 1 AktG verstoßen, solange dem Vorstand ausreichende Informations- und Kontrollrechte und die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen und selbst in den Betrieb einzugreifen, eingeräumt werden. Gleichzeitig muss die strategische Planung beim Vorstand verbleiben.²⁴⁴

Da der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung leitet, § 76 Abs. 1 AktG, dürfen sich weder die Hauptversammlung noch der Aufsichtsrat in die Geschäftsführung einmischen.²⁴⁵ Dem dient zum einen die qua Satzungsstrenge (§ 23 Abs. 5 AktG) gesetzlich gesicherte funktionale (überschneidungsfreie) Kompetenzverteilung zwischen Hauptversammlung und Aufsichtsrat und Vorstand²⁴⁶ und zum anderen die Business Judgment Rule Doktrine, die dem Vorstand umfassendes Ermessen bei unternehmerischen Entscheidungen zubilligt. Zwar unterliegen einige Entscheidungen des Vorstands dem Veto des Aufsichtsrats oder sogar der Hauptversammlung, diese können allerdings nur die ihnen vorgelegte Entscheidung billigen oder verwerfen und nicht eine alternative oder ganz neue vorschlagen.²⁴⁷

Der Vorstand ist frei von jeglichen Weisungen und darf sich auch vertraglich keinen Weisungen unterwerfen.²⁴⁸ Auch im Falle der Gründung eines *Joint Venture*, also eines Gesamtunternehmens,

²⁴¹ Vgl. statt vieler *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 76 Rn. 20.

²⁴² Vgl. *Fleischer*, ZIP 2003, S. 6.

²⁴³ Vgl. statt vieler *Spindler* in *MüKoAktG*, § 76 Rn. 14 m.w.N.

²⁴⁴ Vgl. *Dröge* in *Arens/Tepper*, S. 581.

²⁴⁵ Vgl. *Hüffer* in *Bayer/Habersack*, S. 356.

²⁴⁶ Vgl. statt vieler *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, AktG, § 76 Rn. 9.

²⁴⁷ Vgl. statt vieler *Spindler* in *MüKoAktG*, § 76 Rn. 22 m.w.N.

²⁴⁸ Vgl. *Drygala/Staake/Szalai*, S. 416.

unterliegt der Vorstand nicht den Weisungen der Partner: Zwar werden zwischen dem Unternehmen und seinen Partnern Verträge zur gemeinsamen Führung der Geschäfte des Joint Venture und Teilnahme an ihrer Tätigkeit abgeschlossen, diese binden jedoch nicht den Vorstand, sondern „seine“ Aktiengesellschaft.²⁴⁹ Auch der Vorstand eines solchen Gemeinschaftsunternehmens in Form der deutschen Aktiengesellschaft unterliegt keinen Weisungen der Gründer.²⁵⁰

Beachtlich im Sinne der Weisungsfreiheit des Vorstandes sind jedoch die Regelungen des Konzernrechts. Dabei ist zwischen dem vertraglichen und faktischen Konzern zu unterscheiden.

Der Vertragskonzern basiert auf einem Beherrschungsvertrag, der in § 291 AktG vorgesehen ist und von der Hauptversammlung mit einer mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals Mehrheit genehmigt (§ 293 Abs. 1 AktG) und in das Handelsregister (konstitutiv) eingetragen (§ 294 Abs. 1 AktG) ist. Beim Vorliegen solcher vertraglichen Bindung ist der Vorstand gemäß § 308 Abs. 2 S. 1 AktG an die Weisungen des herrschenden Unternehmens gebunden. Von dieser Pflicht wird der Vorstand der beherrschten Aktiengesellschaft nur dann befreit, wenn die Weisungen offensichtlich nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder der mit ihm und der Gesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen, § 308 Abs. 2 S. 2 AktG. Dieses Weisungsrecht schränkt die Anwendung des § 76 Abs. 1 AktG ein, schließt diese aber nicht komplett aus: Liegen nämlich keine Weisungen des herrschenden Unternehmens vor, ist der Vorstand weiterhin verpflichtet, die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten.²⁵¹ Das Gleiche gilt gem. § 323 Abs. 1 AktG für die eingegliederte Gesellschaft.

Fehlt es an einem wirksamen Beherrschungsvertrag, besteht aber tatsächliche Bindung zwischen zumindest zwei Gesellschaften, die auf dem beherrschenden Einfluss der einen über die andere aufgrund der Stimmrechtsmacht beruht²⁵², so liegt ein faktischer Konzern vor. Im faktischen Konzern ist der Vorstand des beherrschten Unternehmens an keine Weisungen gebunden und hat weiterhin unter eigener Verantwortung das Unternehmen zu leiten.²⁵³ Dem herrschenden Unternehmen ist allerdings in § 311 Abs. 1 AktG eine Möglichkeit der Einflussnahme eingeräumt worden: Es kann die beherrschte Gesellschaft dazu veranlassen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft einzugehen, wenn es die der Gesellschaft dadurch entstandenen Nachteile ausgleicht. Unterlässt der Vorstand

²⁴⁹ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 76 Rn. 26.

²⁵⁰ Das gesetzliche verankerte (§ 37 Abs. 1 GmbHG) Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist einer der Hauptgründe der Wahl der gesellschaftsrechtlichen Form der GmbH für zumindest deutsche Joint Venture Gesellschaften.

²⁵¹ Vgl. *Bödeker* in *Henssler/Strohn*, AktG, § 308 Rn. 15.

²⁵² Vgl. *Drygala/Staake/Szalai*, S. 647.

²⁵³ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 76 Rn. 40 m.w.N.

dabei seine Sorgfaltspflichten, indem er beispielsweise nicht für genügend Sicherheit sorgt oder negativen Entwicklungen aus einem solchen Geschäft nicht entgegenwirkt²⁵⁴, kann er gemäß § 93 Abs. 1 AktG von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.²⁵⁵

Der Vorstand hat seine Pflichten in Bezug auf „seine“ Aktiengesellschaft zu erfüllen. Ob darüber hinaus noch eine Pflicht zur Leitung vom Konzern und von Tochtergesellschaften besteht, ist umstritten.²⁵⁶ Einer Ansicht nach besteht für den Vorstand der herrschenden Gesellschaft eine umfassende Leitungspflicht bezüglich des beherrschten Unternehmens. Begründet wird dies mit der Pflicht zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks des herrschenden Unternehmens, die den Vorstand binde. Da das herrschende Unternehmen eigene Ressourcen in das beherrschte einsetze, reiche eine Überwachungsaufgabe nicht aus: Der Vorstand habe die gleiche Intensität der Leitung im Konzern über die beherrschten Unternehmen wie der Vorstand einer ungebundenen Gesellschaft hat.²⁵⁷ Dabei wird die eigene Leitungsverantwortung der Vorstände der beherrschten Gesellschaften als rechtliche Beschränkung der Leitungsmacht des „herrschenden“ Vorstands gesehen.²⁵⁸

Einer anderen Ansicht nach üben die Vorstände der beherrschten Unternehmen ihre (Rest)Leitungskompetenzen aus, wenn der Vorstand der herrschenden Gesellschaft seine Konzernleitungsmacht nicht umfassend ausübt. Dabei darf der Vorstand der herrschenden Gesellschaft nicht nur über Ziele und Politiken, sondern auch über „Einbeziehung“²⁵⁹ der „beherrschten“ Vorstände in die einheitliche Leitung entscheiden. In bestimmten Konstellationen, beispielsweise bei Notwendigkeit besonderer Kontrolldichte, kann diese „Vereinheitlichung“ auch zur allgemeinen Leitungspflicht des Vorstands der herrschenden Gesellschaft wachsen.²⁶⁰

Die herrschende Ansicht hält den Vorstand eines herrschenden Unternehmens weder im vertraglichen noch im faktischen Konzern für verpflichtet, die Unternehmensleitung der beherrschten Gesellschaften intensiv zu übernehmen, bleibt aber bezüglich des Ausmaßes der möglichen Einmischung unstimmtig.²⁶¹ Teilweise wird die Ansicht damit begründet, dass § 308 Abs. 1 AktG von einem Weisungsrecht, keiner -pflicht, spreche, weswegen es im Ermessen des „herrschenden“

²⁵⁴ Für zahlreiche Beispiele s. *Bödeker* in *Henssler/Strohn*, AktG, § 308 Rn. 19 ff.

²⁵⁵ Vgl. BGH, Urteil v. 01.12.2008 – II ZR 102/07; *Bödeker* in *Henssler/Strohn*, AktG, § 308 Rn. 35.

²⁵⁶ Zum Stand der Diskussion s. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 76 Rn. 85.

²⁵⁷ Vgl. *Hommelhoff*, insbesondere S. 53 ff., 65 ff., 104, 417 ff.

²⁵⁸ *Hommelhoff*, S. 155-156.

²⁵⁹ So *Figiel*, S. 52-53.

²⁶⁰ Vgl. *Götz*, S. 529; *Figiel*, S. 52-53 m.w.N.

²⁶¹ Vgl. *Hüffer* in *Bayer/Habersack*, S. 347 m.w.N.; *Spindler* in *MüKoAktG*, § 76 Rn. 42 m.w.N.

Vorstands liege, in welchem Umfang und mit welcher Intensität er auch die beherrschten Unternehmen leiten möge.²⁶²

Zuzustimmen ist der herrschenden Meinung. Eine Pflicht zur Leitung von beherrschten Unternehmen kann zum einen aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage, zum anderen auch aus Praktikabilitätsgründen, nicht hingenommen werden. Im faktischen Konzern wäre solch eine Pflicht mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren: Der Vorstand des faktisch beherrschten Unternehmens behält seine Unabhängigkeit und trägt eigene Verantwortung, so dass die Annahme einer solchen Pflicht mit § 76 Abs. 1 AktG kollidieren würde. Im Vertragskonzern besteht bereits wegen seines Charakters die Möglichkeit, von vornherein den Grad und die Tiefe der Zusammenlegung der Konzernleitung festzulegen. Überlässt der Vertrag den Vorständen beherrschter Unternehmen ihre eigene Verantwortung, kann dem Konzerngesellschaftsvorstand keine Pflicht zur Übernahme dieser Verantwortung auferlegt werden.

bb) GmbH

Auch in der GmbH sind Unterschiede zwischen *Geschäftsleitung* und *Geschäftsführung* sichtbar. Zwar bringt das umfassende Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung die Möglichkeit für diese mit sich, den im Aktienrecht nicht entziehbaren Kernbereich der strategischen Geschäftsleitung auf die Gesellschafterversammlung oder andere Organe der GmbH zu verlagern. Bei der Delegation von Pflichten durch die Geschäftsführer bleibt die Differenzierung aber weiterhin von Bedeutung.²⁶³

Bei der Frage nach der Kompetenzverteilung zwischen den Gesellschaftern und den Geschäftsführern wird häufig auf die Allzuständigkeit der Gesellschafterversammlung verwiesen.²⁶⁴ Dem ist jedoch nicht uneingeschränkt zuzustimmen: Es gibt auch im GmbH-Recht Bereiche, die ausschließlich den Geschäftsführern vorbehalten sind. So obliegt die tatsächliche Kontrolle der Einhaltung des auf die Gesellschaft und ihre Tätigkeit anwendbaren Rechts durch die Mitarbeiter nur den Geschäftsführern.²⁶⁵ Außerdem beinhaltet das GmbHG eine Liste von Bereichen ausschließender Zuständigkeit der Geschäftsführer. Dazu zählen die Buchführungspflichten des § 41 GmbHG, die Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 49 GmbHG, Anmeldung zum Handelsregister i.S.v. § 78 GmbHG und nicht zuletzt die Vertretung der Gesellschaft nach außen

²⁶² So *Spindler* in MüKoAktG, § 76 Rn. 42.

²⁶³ Vgl. statt vieler *Stephan/Tieves* in MüKoGmbHG, § 35 Rn. 79 m.w.N.; *Urban*, S. 107.

²⁶⁴ Vgl. *Zöllner* in *Baumbach/Hueck*, § 46 Rn. 89; *Römermann* in *Michalski*, § 46 Rn. 3-4 m.w.N.

²⁶⁵ Vgl. statt vieler *Stephan/Tieves* in MüKoGmbHG, § 37 Rn. 8 m.w.N.

(§ 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG). Keine dieser Pflichten darf weder auf die Mitarbeiter und andere Gesellschaftsangehörige delegiert noch von der Gesellschafterversammlung an sich gezogen werden, es sei denn besondere bereits im Gesetz vorgesehene Umstände liegen vor, so wie beispielsweise die (passive) Vertretung der Gesellschaft durch Gesellschafter im Falle der Führungslosigkeit gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 GmbHG.

Dagegen lässt sich eine ausschließliche Zuständigkeit der Geschäftsführer im Bereich der unternehmerischen Tätigkeit nicht begründen: In seiner Formulierung kennt das Gesetz keinen Unterschied zwischen den Beschränkungen der Geschäftsführerbefugnisse durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung.²⁶⁶

Die durch Beschlussfassung zustande gekommenen Weisungen der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführer der GmbH können allgemeiner oder spezieller Art sein, sie können konkrete Anweisung geben oder eine grundsätzliche Empfehlung darstellen, sie können eine Handlung verbieten oder zu dieser auffordern.²⁶⁷ Die Weisungen sind grundsätzlich verbindlich.²⁶⁸ Allerdings darf der Geschäftsführer von einer Weisung abweichen, die den Bereich seiner ausschließlichen Kompetenzen angreift.²⁶⁹ Von der Weisung, die im Falle ihrer Befolgung zum Gesetzesverstoß führen würde, muss er aufgrund seiner Legalitätspflicht Abstand nehmen und darf diese nicht befolgen.²⁷⁰

Grundsätzlich verpflichtend sind auch die nachteiligen Weisungen der Gesellschafterversammlung.²⁷¹ Dabei ist bei solchen Weisungen besondere Vorsicht geboten, denn eine vorsätzliche Schädigung des Gesellschaftsvermögens kann den Tatbestand der Untreue i.S.v. § 266 StGB erfüllen.²⁷² Dem Geschäftsführer obliegt in solchen Fällen sorgfältige Prüfung der Zulässigkeit der Weisung, deren Ergebnis entsprechend zu seiner Pflicht zur Befolgung (falls zulässig) oder seinem Recht zur Verweigerung (falls unzulässig) führen wird.²⁷³ Auch erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Weisung können den Geschäftsführer von der Befolgung befreien.²⁷⁴

²⁶⁶ Vgl. statt vieler *Stephan/Tieves* in MüKoGmbHG, § 37 Rn. 117 m.w.N.

²⁶⁷ Vgl. statt vieler *Stephan/Tieves* in MüKoGmbHG, § 37 Rn. 115.

²⁶⁸ Vgl. *Zöllner/Noack* in *Baumbach/Hueck*, § 37 Rn. 20.

²⁶⁹ Vgl. statt vieler *Stephan/Tieves* in MüKoGmbHG, § 37 Rn. 118 m.w.N.

²⁷⁰ Vgl. *Kuchmann*, S. 55 m.w.N.

²⁷¹ Vgl. statt vieler *Lenz* in *Michalski*, § 37 Rn. 20 m.w.N.

²⁷² Vgl. etwa BGH, Urt. v. 13. 5. 2004 - 5 StR 73/03; *Fleischer*, NJW 2004, S. 2867 ff.

²⁷³ Vgl. statt vieler *Stephan/Tieves* in MüKoGmbHG, § 37 Rn. 119 m.w.N.

²⁷⁴ Vgl. *Weber/Hoß/Burmester*, S. 54-55 m.w.N.

Handelt der Geschäftsführer in Ausführung verbindlicher Weisung, ist er von der Haftung befreit.²⁷⁵

Im nicht seltenen Fall der Alleingesellschafter-Geschäftsführer decken sich die Interessen des Gesellschafters und die der Geschäftsleitung, so dass Weisungen überflüssig werden und davon ausgegangen werden kann, dass der Wille des Gesellschafters sich im Handeln des Geschäftsführers niederschlägt.²⁷⁶

Genauso wie die Pflichten des Vorstands bestehen die Pflichten des Geschäftsführers grundsätzlich nur gegenüber seiner Gesellschaft. Dank der Satzungsfreiheit können jedoch die Gesellschafter ihren Gesellschaftsvertrag und somit die Verfassung der Gesellschaft ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen entsprechend gestalten.²⁷⁷ Dies erfasst auch die Möglichkeit der Bestimmung von Pflichten zur einheitlichen Konzernführung. Stehen allerdings Aktiengesellschaften als Tochterunternehmen der GmbH gegenüber, wird die Pflicht zur allgemeinen konzernweiten Geschäftsführung wegen Weisungsunabhängigkeit der Vorstände inhaltsleer.

Aus der Weisungsgebundenheit der Geschäftsführer ergibt sich auch die besondere Eignung der gesellschaftsrechtlichen Form der GmbH für Tochterunternehmen eines Konzerns, da die Konzernleitung über Gesellschafterversammlungen der abhängigen Gesellschaft die Richtung weisen und so einheitliche Führung des gesamten Konzerns sicherstellen kann.²⁷⁸

b) Gesellschafts- und Unternehmensinteresse

Die Leitung der Gesellschaft unter eigener Verantwortung bedeutet, dass der Vorstand seine Entscheidungen nach dem eigenen Ermessen, also weisungsfrei, im Interesse der Gesellschaft trifft. Was allerdings das Interesse der Gesellschaft ausmacht, ist nicht definiert (und eventuell auch nicht definierbar).

Bemerkenswert ist die Formulierung des Aktiengesetzes aus dem Jahr 1937: Hiernach hatte der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung so zu leiten, „wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern“. Diese

²⁷⁵ Vgl. statt vieler *Stephan/Tieves* in MüKoGmbHG, § 37 Rn. 115 m.w.N.

²⁷⁶ Vgl. statt vieler *Stephan/Tieves* in MüKoGmbHG, § 37 Rn. 109 m.w.N.

²⁷⁷ Vgl. *Liebscher* in MüKoGmbHG, § 45 Rn. 50 m.w.N.

²⁷⁸ Vgl. *S. Koch*, S. 23-24.

Formulierung wurde dann bei der nachfolgenden Aktienrechtsreform vom 1965²⁷⁹ in das neue Gesetz nicht übernommen, da es sich „von selbst versteht“, so die Regierungsbegründung.²⁸⁰

Unter dem „Interesse der Gesellschaft“ wird heute die ganze Bandbreite an Interessen von Bezugspersonen oder Stakeholdern verstanden, zu denen Aktionäre, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und auch die Öffentlichkeit zählen.²⁸¹ Somit ist die Wahrnehmung des Interesses der Gesellschaft eine Kunst an sich: Der Vorstand hat nämlich die Interessen all dieser Bezugsgruppen bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Auch der DCGK spiegelt dieses Verständnis wider: in der Präambel liest man bereits, der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verpflichtet, „im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse)“. Dabei ist zwischen den Begriffen „Gesellschaft“ im Aktienrecht und „Unternehmen“ im DCGK kein Unterschied zu machen. Als an (auch) Nicht-Juristen gerichtetes Dokument bedient sich der DCGK solcher Begriffe und Formulierungen, die kein spezielles Wissen voraussetzen.

Die überwiegende Anzahl deutscher GmbHs ist so strukturiert, dass die Gesellschafter die Geschäftsleitung selbst übernehmen, was sich auch auf die Art hieraus resultierender Probleme niederschlägt: In solchen personalistisch strukturierten Gesellschaften ist die Diskrepanz zwischen den Interessen der Gesellschafter und denjenigen der Gesellschaft kaum gegeben.²⁸² Grundsätzlich ist jedoch das Gesellschaftsinteresse der GmbH dem der AG gleich: Die ganze Fülle der Interessen von Bezugspersonen, also Aktionären, Mitarbeitern und des Gemeinwohls, hat der Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen.²⁸³

c) Doppelmandate und Unternehmensinteresse

Eine (weitere) Möglichkeit der Einflussnahme auf die Vorstände beherrschter Unternehmen stellen sogenannte Doppelmandate dar. Dabei geht es um gleichzeitige Partizipation ein und derselben Person bei Vorständen herrschender und beherrschter Unternehmen.²⁸⁴

²⁷⁹ Vgl. *Seibert*, S. 227 ff.

²⁸⁰ Zit. nach *Kropff* in *Fleischer/Koch/Kropff/Lutter*, S. 3.

²⁸¹ Vgl. *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, AktG, § 76 Rn. 11 m.w.N.

²⁸² Vgl. *Bachmann/Eidenmüller/Engert/Fleischer/Schön*, S. 7.

²⁸³ Vgl. *Wellhöfer* in *Wellhöfer/Peltzer/Müller*, § 11 Rn. 10.

²⁸⁴ Vgl. *Säcker*, ZHR 151 (1987), S. 59.

Doppelmandatierung ist nach dem deutschen Recht nicht verboten²⁸⁵, bedarf allerdings gem. § 88 Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Literatur jedoch sieht solche Doppelmandate durchaus kritisch.²⁸⁶ Dabei werden mehrere Probleme der Doppelmandatierung angesprochen, die sich in drei Gruppen teilen lassen: (1) zum einen ist die Zusammenarbeit aufgrund des zwingend geltenden Kollegialprinzips in einem Vorstand, der aus mehr als einer Person besteht, gefährdet; (2) zum anderen ist die Wahrnehmung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats nicht unproblematisch; und (3) zum dritten ist die Einflussnahme im faktischen Konzern gesetzlich beschränkt.²⁸⁷

Das Kollegialprinzip der Vorstandsarbeit fordert die Vorstandmitglieder unter der Prämisse der Gleichberechtigung zur gemeinsamen Entscheidungsfindung auf.²⁸⁸ Wenn auch nicht ausdrücklich formuliert, lässt sich jedoch dieses Prinzip bereits aus dem Charakter des Vorstands als Kollegialorgan, in dem mehrere Menschen voneinander unabhängig sind, jedoch zusammen über das Wohl der Gesellschaft zu beschließen haben, ableiten.²⁸⁹ Dabei ist die zumindest theoretisch vorausgesetzte Gleichheit der Vorstandmitglieder, die auch keine besondere Einflussnahmen und kein Übergewicht bei der Beschlussfassung zulässt, von besonderer Bedeutung.²⁹⁰ Blick man auf ein doppelmandatiertes Vorstandmitglied, so wird die Ungleichheit im Vorstand offenkundig. Zum einen ist das doppelmandatierte Vorstandmitglied im Vorstand des beherrschten Unternehmens bereits schon wegen der Informationsasymmetrie einflussreicher als seine Kollegen, hat es doch aus seiner Stellung im Konzernvorstand den Zugang zu Informationen über Entwicklung, Rentabilität und Prognose des Konzerns insgesamt.²⁹¹ Zum anderen ist es auch im Vorstand des herrschenden Unternehmens nicht gleichgestellt, zumindest dann nicht, wenn seine Kollegen aus dem Konzernvorstand gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder des Tochterunternehmens sind und dadurch gewisse Personalmacht über das doppelmandatierte Vorstandmitglied ausüben könnten.²⁹² Dabei bleibt jedoch die Gesamtverantwortung des doppelmandatierten Vorstandsmitglieds aus § 93 Abs. 1 AktG unberührt.

Auch die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats werden durch die Doppelmandate im Vorstand beeinflusst. Besteht der Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft aus den Vorstandsmitgliedern des

²⁸⁵ Vgl. BGH, Urteil v. 09.03.2009 – II ZR 170/07; *Spindler* in *MüKoAktG*, § 76 Rn. 49 m.w.N.

²⁸⁶ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 76 Rn. 107 ff.

²⁸⁷ Vgl. v. *Werder*, S. 314.

²⁸⁸ Vgl. *Hoffmann-Becking*, S. 507 ff.

²⁸⁹ Vgl. *Hoffmann-Becking*, S. 514.

²⁹⁰ Vgl. *Thamm*, S. 132 ff.

²⁹¹ Vgl. v. *Werder*, S. 315.

²⁹² Vgl. *Thamm*, S. 174.

herrschenden Unternehmens und ist zum Vorstand der Tochtergesellschaft ein (anderes) Vorstandsmitglied des herrschenden Unternehmens bestellt, so leidet die gebotene Aufsicht zum einen weil die entsprechenden Themen bereits „oben“ abgesprochen worden sind und so der Wunsch, diese zu kontrollieren, sich regelmäßig in Grenzen halten wird, zum anderen ist es ohnehin schwierig, sich je nach Umständen auf Mitarbeit oder auf Kontrolle mit oder über die gleiche Person einzustellen.²⁹³

Das größte Problemfeld stellt in dieser Konstellation allerdings der faktische Konzern dar. Während sich der Vertragskonzern die gesetzliche Regelung der §§ 308-310 AktG zu nutzen machen kann und die Leitung der dazugehörigen Gesellschaften durch Weisungen entsprechend beeinflussen darf, muss der faktische Konzern die gesetzlichen Schranken der Einflussnahme stets im Auge behalten.²⁹⁴ Dabei sind besonders bei den Doppelmandaten die Interessenkonflikte vorprogrammiert: Der Vorstand der abhängigen Gesellschaft hat stets in ihrem Interesse zu handeln, dabei muss er bei der Doppelmandatierung (auch) sein Amt im Interesse der herrschenden Gesellschaft ausüben.²⁹⁵

Zur Lösung der Probleme der Doppelmandatierung gibt es einige Ansätze. Unter anderem werden die Grundsätze der Lösung von Interessenkonflikten im Aufsichtsrat herangezogen: So hat das doppelmandatierte Organmitglied „bei seinen Entscheidungen stets die Interessen des jeweiligen Pflichtenkreises wahrzunehmen“.²⁹⁶ Dies vermag für die Aufsichtsratsmitglieder auch eher zutreffen, liegt doch der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Kontrolle und somit eher in der Vergangenheit und Gegenwart.²⁹⁷ Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern ist zukunftsorientiert, da sie operative Entscheidungen treffen und die Gesellschaft in die Zukunft führen.²⁹⁸ Bei der Entscheidungsfindung im Vorstand erscheint die Spaltung des Denkvermögens in zwei Pflichtenkreise (praktisch) unmöglich, gerade und besonders in einem Konzern weisen doch diese Pflichtenkreise gewichtige Überschneidungen auf.²⁹⁹

Auch das im Jahr 1986 als mögliche Lösung erwähnte auf § 34 BGB basierende Stimmverbot³⁰⁰ wurde in der Literatur stets abgelehnt: Zum einen ist dem deutschen Recht ein umfassendes

²⁹³ Vgl. v. *Werder*, S. 315-316.

²⁹⁴ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 76 Rn. 49 m.w.N.

²⁹⁵ Vgl. *Holle*, S. 178-179.

²⁹⁶ BGH, Urteil v. 09.03.2009 – II ZR 170/07.

²⁹⁷ Vgl. *Drygala/Staake/Szalai*, S. 438.

²⁹⁸ Vgl. *Drygala/Staake/Szalai*, S. 403.

²⁹⁹ So auch BGH, Urteil v. 21. 12. 1979 – II ZR 244/78: „Die Spaltung einer Person mit kollidierenden Pflichten in solche Verhaltensweisen, die nur dem einen, nicht aber zugleich dem anderen Verantwortungsbereich zugeordnet werden könnten, ist, wenn tatsächlich beide Bereiche betroffen sind, nicht möglich.“

³⁰⁰ Vgl. *Semler*, Doppelmandat, S. 757 ff.

Stimmverbot bei Interessenkonflikten fernliegend, zum anderen würde ein solches Verbot die Verwirklichung eigentlicher hinter der Doppelmandatierung stehender Interessen vereiteln, denn das Doppelmandat soll eben den Einfluss der Muttergesellschaft sichern.³⁰¹ Außerdem bleibt auch im Falle des Stimmverbots die Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder erhalten.³⁰²

Als weiterer Lösungsvorschlag dient die Anwendung des engen Stimmverbots des § 136 AktG, das entsprechend bei der Abstimmung über Entlastung des doppelmandatierten Vorstandsmitglieds gelten soll³⁰³. Auch wenn diese Lösung bei aus einer Person bestehenden Vorständen naturgemäß nicht funktionieren kann, ist sie durchaus zu begrüßen, schafft sie doch Klarheit bei der Entlastung und dient dabei besserer Transparenz. Dabei löst sie aber nicht den Interessenkonflikt beim Treffen unternehmerischer Entscheidungen.

Noch eine mögliche Lösung liegt in der Stimmenthaltung des Doppelmandatsträgers. Wird durch seine Stimmenthaltung die Funktionsfähigkeit des Vorstands allerdings beeinträchtigt, darf er diese Lösung nicht nutzen.³⁰⁴ Liegt bei ihm ein andauernder Interessenkonflikt vor, so wird die Niederlegung des Doppelmandats empfohlen.³⁰⁵ Auch diese Lösung bietet keine zufriedenstellende Ergebnisse: auch wenn der Vorstand aus mehr als nur einer Person besteht, wird beim immanenten Konflikt zwischen der Mutter- und Tochtergesellschaft die Stimmenthaltung zur Passivität führen, so dass das Doppelmandat auch in diesem Fall das eigentliche Ziel nicht verfolgen können.

Strategisch gesehen ziehen die Vorstände der Mutter- und aller Tochtergesellschaften die ganze Gruppe in die gleiche Richtung, nämlich zum (wirtschaftlichen) Erfolg. Die Mittel und die Wege der Zweckerreichung bleiben allerdings jedem einzelnen Vorstand wegen seiner gesetzlich verankerten Unabhängigkeit überlassen. Dabei entsteht zwischen den Interessen des Konzerns und den der beherrschten Gesellschaften häufig ein anhaltender Interessenkonflikt. Dieser wird im Falle der Doppelmandatierung besonders akut. Als Lösung bieten sich jedoch folgende Möglichkeiten. Zum einen – so naiv wie es auch klingen kann – bietet sich der Abschluss eines Beherrschungsvertrags an. Zwar unterliegt dieser strengen gesetzlichen Anforderungen, löst jedoch den Interessenkonflikt durch die Möglichkeit der Weisungserteilung besser als jede andere Alternative.

Zum anderen liegt die Lösung bereits in § 311 Abs. 1 AktG begründet: Ein nachteiliges Geschäft auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens kann dann in Kauf genommen werden, wenn das

³⁰¹ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 76 Rn. 51 m.w.N.

³⁰² Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 76 Rn. 108 m.w.N.

³⁰³ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 76 Rn. 51 m.w.N.

³⁰⁴ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 76 Rn. 53 m.w.N.

³⁰⁵ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 76 Rn. 110 m.w.N.

beherrschte Unternehmen dafür entschädigt wird. Diese Maxime bietet sich auch als Prinzip der Vorstandstätigkeit des doppelmandatierten Vorstandsmitglieds. Muss er auf der Ebene der Muttergesellschaft bei einer Entscheidung mitwirken, die zum Nachteil des Tochterunternehmens führen kann, dem er (auch) als Vorstandsmitglied dient, muss er dafür sorgen, dass die Nachteile ausgeglichen werden. Dabei ist der Ausgleich freilich nicht immer monetärer Natur: Auch das Ansehen des Unternehmens, Schulungen, soziale Verantwortung oder Errichtung eines globalen Compliance Management Systems könnten als Ausgleich dienen. Dabei vernachlässigt der Doppelmandatsträger nicht seine Pflichten als Vorstandsmitglied im Mutterunternehmen, sichert aber so auch die sorgfältige Ausübung seiner Pflichten im Vorstand der „Tochter“. Dabei hat er „oben“ die Interessen des beherrschten Unternehmens mitzuberücksichtigen und „unten“ – die Interessen des Konzerns. So ist selbst die Auflösung der Tochtergesellschaft nach dem Beschluss des „oberen“ Vorstands keine Pflichtverletzung des Doppelmandatsträgers, wenn die Interessen der (übrigen) Aktionäre sowie Mitarbeiter dabei reichlich geschützt sind, durch Prämien, Übernahmen oder anderweitig.³⁰⁶

Auch in der GmbH verhält es sich mit den Doppelmandaten grundsätzlich genauso wie in der AG: Diese sind gesetzlich nicht verboten, unterliegen jedoch strengen Regeln zur Vermeidung von Interessenkollision.³⁰⁷ Im Übrigen sei auf das zur Aktiengesellschaft Ausgeführte verwiesen.

d) Organschaftlicher und schuldrechtlicher Sorgfaltsmaßstab

Bei der Betrachtung der Pflichten der Geschäftsleiter sowie deren Grundlagen stößt man auf die Zweiteilung der Rechtskreise: Zum einen begründet die Bestellung zum Geschäftsleiter ein körperschaftliches Rechtsverhältnis mit seinen besonderen organschaftlichen Rechten und Pflichten, wie beispielweise der Pflicht zur Geschäftsleitung, zum anderen ergeben sich aus dem in der Regel abgeschlossenen Dienst- oder Anstellungsvertrag (Geschäftsbesorgungsvertrag, §§ 611, 631 BGB) schuldrechtliche Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsleiter. Die im Aktienrecht ausdrücklich anerkannte Trennung dieser beiden Rechtskreise (§ 84 Abs. 1 S. 5 AktG) findet zwar im GmbHG keine unmittelbare Bestätigung, muss jedoch auch für die GmbH gelten,

³⁰⁶ Greift man zum US-amerikanischen Recht, sieht man folgende Formulierungen: “Individuals who act in a dual capacity as directors of two corporations, one of whom is parent and the other subsidiary, owe the same duty of good management to both corporations. This duty is to be exercised in the light of what is best for both corporations.” (WARSHAW v. CALHOUN, ET AL - 43 Del.Ch. 148, 155 (Del. 1966)). Somit hat sich der US-amerikanische Geschäftsleiter bei Doppelmandaten an den gemeinsamen Interessen der beiden Gesellschaften zu richten. Dabei wird allerdings das Tochterunternehmen, oder zumindest die in dieses gemachte Investitionen, als „asset“ des Mutterunternehmens erachtet.

³⁰⁷ Vgl. Liese in Hauschka, § 7 Rn. 72 ff.

zumal die Mitbestimmungsgesetze die Vorschrift auf die mitbestimmten GmbH erstrecken.³⁰⁸ Diese Trennung darf allerdings nicht zur isolierten Betrachtung des jeweiligen Verhältnisses führen, vielmehr ergänzen sich körperschaftliche und rechtsgeschäftliche Rechte und Pflichten, wobei auch die Überschneidungen nicht wegzudenken sind.³⁰⁹ Eine solche ist bereits in der eigentlichen Geschäftsleitung zu sehen, die sowohl eine körperschaftliche als auch dienstvertragsrechtliche Pflicht darstellt.

Auch die Sorgfaltspflicht spielt in beiden Rechtskreisen eine wichtige Rolle, schließlich werden schuldrechtliche und deliktsrechtliche Pflichten demselben Maßstab unterzogen.³¹⁰

Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (wie in § 43 GmbHG) oder eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (wie in § 93 AktG) ist weitestgehend identisch zu verstehen. Gemeint ist dabei solche Sorgfalt, die der Leiter eines Unternehmens vergleichbarer Art und Größe, der fremdes Vermögen treuhänderisch verwaltet und bewirtschaftet, anzuwenden hat. Diese Sorgfaltspflicht ist somit umfassender als die eines „klassischen“ Geschäftsmannes und wird im Einzelnen durch solche Kriterien definiert wie Art und Größe des Unternehmens, Branche, Zahl der Beschäftigten, Wirtschafts- und Marktsituation, sowie um zeitliche und persönliche Aspekte ergänzt.³¹¹

e) Zwischenfazit

Die Geschäftsleitung (der Vorstand oder die Geschäftsführer) hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 93 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG) und ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht (§ 76 AktG) weist das deutsche GmbH-Recht dem Geschäftsleiter bei der Verteilung von Kompetenzen keine Eigenverantwortung zu: Die Gesellschafterversammlung wird als oberstes Willensbildungsorgan der GmbH angesehen, das nicht nur die Grundlagenentscheidungen zu treffen hat oder in bestimmten außergewöhnlichen Situationen berufen wird, sondern sich nach eigenem Ermessen und Belieben der Gesellschafter (fast) alle

³⁰⁸ Z.B. § 31 MitbestG verweist ausdrücklich auf § 84 AktG. Dies bedeutet, dass sowohl die Bestellung zum Geschäftsleiter als auch der Anstellungsvertrag mit diesem durch den Aufsichtsrat vorzunehmen sind, dabei darf diese Kompetenz des Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrag weder beschränkt noch ausgeschlossen werden, so dass in den mitbestimmten Gesellschaften das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung zumindest teilweise unterläuft.

³⁰⁹ Vgl. *Oetker* in *Henssler/Strohn*, GmbHG, § 35 Rn. 7 m.w.N.

³¹⁰ Vgl. *Wagner* in *MüKoBGB*, § 831 Rn. 2.

³¹¹ Vgl. statt vieler *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 24 m.w.N.

Geschäftsleitungsaufgaben aneignen kann.³¹² Hier wird so der Handlungsrahmen der Geschäftsleiter durch die Gesellschafter zum einen bereits im Gesellschaftervertrag und zum anderen in den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung festgelegt. Da die Gesellschafter eine so weitreichende Disposition in Fragen der Kompetenzverteilung genießen, dürfen sie nicht nur zwischen der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern die Zuständigkeiten verschieben, sondern auch zusätzliche Organe kreieren und auch diesen bestimmte Aufgabenfelder überlassen.³¹³ Das hierarchische System der Organe in der GmbH wird allerdings dadurch nicht geändert: Der Gesellschafterversammlung verbleibt die „Kompetenzkompetenz“, wie diese dem Verfassungsrecht bekannt ist, nämlich die Kompetenz, über Kompetenzen zu entscheiden³¹⁴. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung sowie die Möglichkeit, jede Geschäftsleitungsaufgabe der Entscheidung der Gesellschafter zu unterwerfen, entmachten gewissermaßen die Geschäftsleiter, sorgen allerdings dafür, dass die in einer Aktiengesellschaft stark ausgeprägten Konflikte zwischen den Anteilseignern und der Geschäftsleitung (dort dem Vorstand) in der GmbH weitestgehend unterbunden, wenn auch nicht ganz ausgeschlossen bleiben.³¹⁵

Auch der dem Aktienrecht immanente Grundsatz der nichtdelegierbaren Aufgaben des Vorstands lässt sich im GmbH-Recht wiederfinden. Zwar unterliegt die Unternehmensleitung in der GmbH nicht allein den Geschäftsleitern, sondern kann diesen weitestgehend entzogen werden: Gerade solche Aufgaben wie strategische Ausrichtung des Unternehmens und somit die Festlegung der Unternehmenspolitik kann (und wird auch nicht selten) die Gesellschafterversammlung sich selbst überlassen. Jedoch betrifft die Unübertragbarkeit der Aufgaben in der GmbH einen – wenn auch eher kleinen – Kreis von Pflichten der Geschäftsleiter, die teilweise zu einer Kontroll- oder Überwachungspflicht subsumiert werden können und teilweise genuine Aufgaben der organschaftlichen Geschäftsleitung ausmachen, die weder beschränkt noch komplett ausgeschlossen werden dürfen.³¹⁶

Dies lässt festhalten, dass die Weisungen der Gesellschafterversammlung in der GmbH zwar eine große Rolle spielen und viele Kompetenzen dem Geschäftsleiter entziehen können, dennoch die genuinen Pflichten eines ordentlichen Geschäftsleiters wie Überwachungs- oder Organisationspflicht stets bei diesem verbleiben. Aus der Logik des Weisungsrechts ergibt sich auch die Notwendigkeit für Geschäftsführer zu handeln, wenn keine passende der konkreten Situation entsprechende

³¹² Vgl. *Altmeyen* in *Roth/Altmeyen*, § 35 Rn. 2 m.w.N.

³¹³ Vgl. *Oetker* in *Henssler/Strohn*, GmbHG, § 35 Rn. 2 m.w.N.

³¹⁴ Vgl. *Bertele*, S. 49.

³¹⁵ Vgl. *Hucke*, S. 60 m.w.N.

³¹⁶ Vgl. *Zöllner* in *Baumbach/Hueck*, § 49 Rn. 4; *Hillmann* in *Henssler/Strohn*, GmbHG, § 49 Rn. 15, jeweils m.w.N.

Weisung der Gesellschafterversammlung vorliegt – so bspw. beim Eintreten bestimmter Risiken oder bei der Organisation der Kontrolle im Unternehmen. Insofern scheint die Rechtsformwahl zwischen der GmbH und der AG keine Auswirkungen auf den Sorgfaltsmaßstab zu haben.

2. *Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht*

a) Legalitätspflicht als Pflicht zum rechtkonformen Handeln

Die Legalitätspflicht stellt eine der wichtigsten Pflichten des Geschäftsleiters dar, eine seiner „Kardinalpflichten“.³¹⁷ Sie verlangt vom Geschäftsleiter, sich bei der Amtsführung gesetzestreu zu verhalten.³¹⁸ Dabei setzt sich die Legalitätspflicht aus zwei Teilen zusammen: zum einen muss der Geschäftsleiter seinen eigenen Pflichten, die sich aus seiner Organstellung der Gesellschaft gegenüber ergeben, gesetzestreu nachgehen, und zum anderen hat er all die Pflichten, die die Gesellschaft im Außenverhältnis treffen, ebenso gesetzestreu zu erfüllen.³¹⁹

Grundsätzlich geht die absolut herrschende Meinung vom Vorliegen einer solchen Legalitätspflicht des Geschäftsleiters aus.³²⁰ Begründet wird diese unter anderem dadurch, dass zum einen die Regelbefolgung im Allgemeininteresse liege und zum anderen jede juristische Person als Normadressat nur durch ihre Organe handeln könne, die auch solche Pflichten zu erfüllen haben, die nicht sie persönlich, sondern die Gesellschaft treffen.³²¹

Allerdings sind auch die Stimmen zu hören, die wegen der fehlenden gesetzlichen Verankerung der Legalitätspflicht diese erheblich relativieren wollen. Als Begründung für solche Milderung wird teils darauf hingewiesen, dass die Pflicht zum Schadensersatz durch den Geschäftsleiter nur dann bestehe, wenn dieser Gesellschaftsvermögen mindert oder Normen verletzt, die dem Schutz des Gesellschaftsvermögens dienen.³²² Auch auf das Gesellschaftsinteresse wird abgestellt: Entspreche eine Gesetzesverletzung dem Willen der Gesellschaft, so sei eine Pflichtverletzung des Geschäftsleiters zu verneinen.³²³

³¹⁷ Vgl. *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 21; *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 19.

³¹⁸ Vgl. nur *Altmeyen* in *Roth/Altmeyen*, § 43 Rn. 6; *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 21 ff.; *Oetker* in *Henssler/Strohn*, § 43 GmbHG, Rn. 23-24, jeweils m.w.N.; sowie BGH, Urteil v. 18.06.2014 – I ZR 242/12; BGH, Urteil v. 10.07.2012 – VI ZR 341/10; BGH, Urteil v. 15.10.1996 – VI ZR 319/95.

³¹⁹ Vgl. *Abeltshausen*, S. 205; *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 21 m.w.N.; *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 19.

³²⁰ Vgl. *Altmeyen* in *Roth/Altmeyen*, § 43 Rn. 6; *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 21 ff.; *Oetker* in *Henssler/Strohn*, § 43 GmbHG, Rn. 23-24; *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 19, jeweils m.w.N.

³²¹ So *Habersack*, FS Uwe H. Schneider, S. 435. Zum Meinungsstand s. *Holle*, S. 38 ff.

³²² Vgl. *Sieg/Zeidler* in *Hauschka*, § 3 Rn. 20; *Bunz*, Schutz unternehmerischer Entscheidungen, S. 122, 261.

³²³ Vgl. *Bunz*, Schutz unternehmerischer Entscheidungen, S. 261; etwas zurückhaltender *Bastuck*, S. 114; mit Ausnahme gemeinwohlgefährdender Gesetzesverletzungen auch *Rieger*, S. 164 ff.

Der letztgenannten Meinung ist jedoch eine Absage zu erteilen. Auch wenn eine Kapitalgesellschaft in der Regel für einen wirtschaftlichen Zweck gegründet wird und wegen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit grundsätzlich selbst Entscheidungen treffen kann, welche gesetzlichen Normen und wie sie diese einhält – schließlich darf jedes Rechtssubjekt selbst abwägen, ob eine Gesetzesverletzung vorteilhaft sein könnte – so lässt sich daraus keinesfalls eine Zweiteilung aller Rechtsnormen in die Kategorien „notwendig einzuhalten“ und „nicht notwendig einzuhalten“ begründen. Denn genau diese Allgemeingültigkeit macht eine Rechtsnorm aus, ihre Geltung kann und darf nicht davon abhängen, ob die Verletzung zu einem erheblichen oder nur geringem Nachteil oder Schaden führen würde.³²⁴ Es ist zwar durchaus möglich, dass der Gesellschaft wegen eines Rechtsverstoßes seitens ihrer Organe ein wirtschaftlicher Vorteil zukommt, der ihren Interessen entsprechen würde. Würde das Rechtssystem jedoch solche Ausnahmen aus der allgemeinen Rechtstreuepflicht erlauben, wird die Sicherstellung des Rechtsstaates unmöglich sein und die Form einer Kapitalgesellschaft missbraucht, um der Haftung zu entkommen. Folglich lässt sich die Legalitätspflicht der Geschäftsleitung nur als absolute Pflicht verstehen, die sich zur obersten Maxime des Handelns der Geschäftsleiter verdichtet.³²⁵

Von der Legalitätspflicht erfasst werden allerdings eben nur die allgemein gültigen Verhaltenspflichten, die allen Subjekten des Privatrechts auferlegt werden. Auszunehmen sind dementsprechend die vertraglichen Verhaltensbestimmungen: Die Einhaltung dieser soll im Ermessen der Geschäftsleitung stehen und keine Pflichtverletzung i.S.v. § 93 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG darstellen.³²⁶ Ebenso wenig fallen moralische oder ethische Grundsätze unter den Schutz der Legalitätspflicht: Zum einen sind diese kaum fassbar und dürften sich je nach Gestaltung des Einzelfalls erheblich unterscheiden, insbesondere wenn hierzu noch unterschiedliche Kulturen treten. Zum anderen ist ein gewisser Ethikstandard bereits im Rechtssystem verankert und zumindest durch §§ 138, 242 BGB geschützt. Letztlich lässt sich noch aufführen, dass unethisches oder moralisch verwerfliches Verhalten der Geschäftsleitung zwar im Einklang mit dem Legalitätsprinzip liegen mag, jedoch regelmäßig gegen das Interesse der Gesellschaft verstoßen wird, weil dieses schnell zu Ansehensverlusten der Gesellschaft führen kann.³²⁷

³²⁴ Ebenso *Fleischer*, ZIP 2005, S. 149; *Kaulich*, S 101; *Spindler* in MüKoAktG, § 93 Rn. 74; *Thole*, S. 520; *Wundenberg*, S. 135.

³²⁵ Vgl. *Holle*, S. 37.

³²⁶ Vgl. *Cordes*, S. 98-99 m.w.N.

³²⁷ Vgl. *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 32; *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 26. So hatte im Januar 2018 das schwedische Modeunternehmen N&M starke Verluste sowohl auf dem Aktienmarkt als auch im Textilgeschäft wegen einer als rassistisch empfundenen Werbung erlitten, vgl. bspw. *Küpper*, Aktie von H&M fällt nach Pullover-Eklat auf Neun-Jahres-Tief; *Lehmann*, Rassismus-Vorwurf gegen Modemarke. H&M schließt in Südafrika vorübergehend alle Läden.

Besondere Schwierigkeiten bezüglich der Einhaltung der Legalitätspflicht bilden jedoch Fälle unklarer oder umstrittener Rechtslagen. Die Geschäftsleitung muss sich grundsätzlich vergewissern, dass geplante Maßnahmen im Einklang mit dem Gesetz stehen. Ist die Rechtslage nicht klar, muss interner oder externer Rat eingeholt werden³²⁸, bei besonders wichtigen Fragen sogar eine zweite Meinung.³²⁹ Allerdings kommt es vor, dass die Entscheidung schnell getroffen werden muss, so dass keine Zeit zur Einholung eines Expertenrats bleibt. In solchen Situationen soll eine summarische Rechtsprüfung genügen.³³⁰ Ebenso schwierig gestaltet sich die Entscheidung der Geschäftsleitung in Situationen, in denen die Zweifel der Rechtslage trotz eingeholten Expertenrats nicht beseitigt werden können. Hierbei muss dem Geschäftsleiter ein gewisser Handlungsspielraum verbleiben, so dass er selbst die Chancen und Risiken eines bestimmten Verhaltens für die Gesellschaft abwägen und eine Entscheidung treffen kann, wäre doch anderenfalls jegliche wirtschaftliche Tätigkeit de facto unterbunden.³³¹ Dabei ist es nicht verwerflich, dass der Geschäftsleiter naturgemäß einen für die Gesellschaft günstigen (bzw. günstigeren) Standpunkt einnimmt.³³²

Ungeklärt bleibt weiterhin, welche Kriterien bei der Abwägung der Vor- und Nachteile in der unsicheren Rechtslage vom Geschäftsleiter herangezogen werden müssen. In der Literatur wird diese Problematik häufig unter dem Namen „Legal Judgement Rule“ diskutiert.³³³ Dementsprechend werden die unter der Business Judgement Rule ausgearbeiteten Merkmale³³⁴ – (1) unternehmerische Entscheidung; (2) Handeln auf Grundlage angemessener Information, (3) Handeln zum Wohle der Gesellschaft, (4) Freiheit von Interessenkonflikten und (5) Handeln im guten Glauben – zumindest teilweise eingesetzt, um Kriterien des pflichtkonformen Verhaltens in einer unsicheren Rechtslage zu formulieren. Werden diese Merkmale auf das Rechtliche übertragen, könnte die Legal Judgement Rule gut begründet werden. Demnach müsste der Geschäftsleiter „auf der Basis möglichst umfassender Information und Beratung im Einzelfall verantwortlich entscheiden“³³⁵. Dabei hat der BGH die Kriterien aufgelistet, die bei der Einholung eines Rechtsrates die Geschäftsleitung vor eigener Haftung schützen sollen: Informationsvollständigkeit, Unabhängigkeit und Qualifikation des Beraters sowie Plausibilitätskontrolle durch den Geschäftsleiter.³³⁶ Hervorzuheben sind außerdem

³²⁸ BGH, Urt. v. 20.9.2011 – II ZR 234/09 („Ision-Urteil“); BGH, Urt. v. 14.2.1985 – IX ZR 145/83.

³²⁹ Vgl. *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 36; *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 36, m.w.N.

³³⁰ Vgl. *Fleischer*, ZIP 2005, S. 150.

³³¹ Vgl. *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 37; *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 37, m.w.N.

³³² Vgl. *Zöllner/Noack* in *Baumbach/Hueck*, § 43 Rn. 23c m.w.N.

³³³ Vgl. bspw. *Bürkle*, S. 22 ff.; *Berger*, S. 342 ff.; *Buck-Heeb*, BB 2016, S. 1355; *Ulmer*, S. 65.

³³⁴ Vgl. nur *Spindler* in MüKoAktG, § 93 Rn. 43 ff.; *Bunz*, NZG 2011, S. 1294 ff.; *Fleischer*, ZIP 2004, S. 685; *Fleischer*, in FS Wiedemann, S. 827 ff., jeweils m.w.N.

³³⁵ *Bürkle*, S. 29.

³³⁶ BGH, Urt. v. 20.9.2011 – II ZR 234/09 („Ision-Urteil“), Rn. 18: „...unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einem unabhängigen, für die

die Anforderungen an die Unternehmensorganisation, die sicherstellen sollen, dass Entscheidungen in einem transparenten Verfahren getroffen werden.³³⁷

- b) Nützliche Pflichtverletzungen
- aa) Wirtschaftlicher Vorteil aus einem Rechtsverstoß?

Im Zusammenhang mit der Legalitätspflicht stellt sich die Frage, wie die sog. „nützlichen Pflichtverletzungen“ zu bewerten sind, also solche Handlungen der Geschäftsleiter, die eine Verletzung des geltenden Rechts darstellen, der Gesellschaft dabei aber einen Vorteil bringen. Grundsätzlich geht die absolut herrschende Meinung davon aus, dass die Legalitätspflicht stets einen Vorrang genießt, mithin kein Gesetzesverstoß von Geschäftsleitern mit der Begründung begangen werden kann, dieses liege im Interesse der Gesellschaft und führe zu ihrem Vorteil.³³⁸ Dies lässt sich einerseits damit erklären,³³⁹ dass das „Allgemeininteresse an Rechtsbefolgung und effektiver Normdurchsetzung“³⁴⁰ dem Gesellschafts- bzw. Unternehmensinteresse vorgezogen ist, sodass die Gesellschaft sogar gem. § 396 Abs. 1 AktG, § 62 Abs. 1 GmbHG aufgelöst werden kann, wenn sie (ihre Gesellschafter bzw. Geschäftsleiter) durch gesetzwidriges Verhalten das Gemeinwohl gefährdet. Andererseits ist jede unternehmerische Entscheidung i.S.v. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG stets durch die Legalitätspflicht eingegrenzt³⁴¹, wie der Gesetzgeber bereits in der Gesetzesbegründung bestätigt: Für illegales Verhalten gibt es keinen „sicheren Hafen“³⁴². Insofern folgt die deutsche Auffassung der sog. „Law-as-Limit“-Theorie: bei seiner Entscheidungsfindung ist der Geschäftsleiter an die Grenzen der Rechtsordnung absolut gebunden, eine Abwägung ist ausgeschlossen.³⁴³

Spannende Fragen entstehen somit nicht bei der Überlegung, inwiefern oder unter welchen Umständen eine Rechtsverletzung im Organhandeln hinnehmbar ist,³⁴⁴ sondern bei der Bestimmung

zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger beraten lässt und die erteilte Rechtsauskunft einer sorgfältigen Plausibilitätskontrolle unterzieht“.

³³⁷ Vgl. *Bürkle*, S. 33.

³³⁸ Vgl. etwa Vgl. BGH, Beschl. v. 13.9.2010 – 1 StR 220/09; *Fleischer* in BeckOGK AktG, § 93, Rn. 50 ff.; *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 43; *Oetker* in *Henssler/Strohn*, § 43 GmbHG Rn. 24; *Altmeyen* in *Roth/Altmeyen*, § 43 Rn. 6; *Kort* in FS Hopt, S. 992-993, jeweils m.w.N.; sowie Begründung zum Regierungsentwurf UMAG, BT-Drs. 15/5092, S. 11 (kein „sicherer Hafen“ für illegales Verhalten).

³³⁹ Für einen Überblick über die Begründung der Legalitätspflicht s. *Breitenfeld*, S. 49 ff.; zu nützlichen Pflichtverletzungen ebenda, S. 138.

³⁴⁰ So *Fleischer* in BeckOGK AktG, § 93 AktG, Rn. 50.

³⁴¹ Vgl. *Winnen*, S. 161 ff.; *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, § 93 AktG Rn. 20; *Hoffmann-Becking* in MünchHdB GesR, § 25 Rn. 37; *Bunz*, CCZ 2021, S. 82.

³⁴² Vgl. Begr RegE BT-Drs. 15/5092, S. 11.

³⁴³ Vgl. etwa *Bunz*, CCZ 2021, S. 83; *B. Schmidt*, S. 73-74.

³⁴⁴ Hierbei wird der in der Praxis offenkundige Unterschied zwischen der materiell-rechtlichen Lage und den bewiesenen, etwa Schadensersatz oder andere Sanktionen begründenden, Tatsachen klar.

der Rechts(Folgen) einer vermeintlich „nützlichen Pflichtverletzung“.³⁴⁵ Grundsätzlich hat die Gesellschaft zwei Möglichkeiten der Sanktionierung in Bezug auf ein pflichtvergessenes Organmitglied: sie kann Schadensersatz verlangen oder (und) die (organschaftliche) Bestellung und den Anstellungsvertrag kündigen. Beide Handlungsmodalitäten gilt es nun im Hinblick auf die „nützlichen Pflichtverletzungen“ zu untersuchen.

bb) Fragen des Schadensersatzes

Hinsichtlich des Schadensersatzes bei „nützlichen Pflichtverletzungen“ lässt sich zunächst aufführen, dass nicht jede Pflichtverletzung eines Geschäftsleiters in einem unmittelbaren oder auch mittelbaren Schaden der Gesellschaft mündet. Verarbeitet die Gesellschaft beispielsweise personenbezogene Daten ohne eine Rechtsgrundlage, entsteht der Schaden nicht allein aufgrund des datenschutzrechtlichen Verstoßes, sondern erst mit der Aufnahme von Untersuchungen durch die Aufsichtsbehörde bzw. durch die Schadensersatzklagen der Betroffenen, falls die Gesellschaft deswegen Ausgaben tätigt, wie etwa Rechtsanwaltskosten, oder sogar erst mit der Anordnung der Geldbuße (ggf. entstehen hier noch zusätzlich Prozesskosten). Solange der Datenschutzrechtsverstoß weder von der Aufsichtsbehörde noch von betroffenen Personen (oder auch von anderen Marktteilnehmern, falls lauterkeitsrechtlich relevant) aufgegriffen ist, ist der Schaden (in aller Regel) nicht vorhanden,³⁴⁶ sodass der Schadensersatz als Sanktion zunächst ausscheidet. Ähnlich verhält es sich mit der Beteiligung an einem Kartell: diese für sich genommen verletzt Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB, fügt dem Unternehmen jedoch vor der Eröffnung des entsprechenden Verfahrens in der Regel zunächst keinen Schaden zu.³⁴⁷ Wird also die Kartellbeteiligung intern aufgedeckt und unterbunden, noch bevor die Behörden einschreiten bzw. die kartellrechtlichen Schadensersatzansprüche erhoben werden, stellt der Schadensersatz i.S.v. § 93 Abs. 2 S. 1 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG keinen wirksamen Ahndungsmechanismus dar. Ebenso vorstellbar ist die Situation einer Bestechung mit einer Kick-Back-Zahlung, die die Gesellschaft wirtschaftlich zunächst besserstellt (etwa aufgrund des wegen der Bestechungszahlung erteilten lukrativen Auftrags). Bleibt es bei einem einmaligen Verstoß, der weder von den Strafverfolgungsbehörden noch von der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern verfolgt wird, entsteht der Gesellschaft kein Schaden. All diese Situationen, auch wenn wesentlich vereinfacht und einen immateriellen Schaden ausklammernd, zeigen die Schwierigkeiten der Schadensermittlung bei einem Rechtsverstoß im Unternehmen.

³⁴⁵ Eingehend etwa *Harzenetter*, Innenhaftung des Vorstands der Aktiengesellschaft für so genannte nützliche Pflichtverletzungen, Hamburg 2008; *Möller*, Vorteilsanrechnung bei nützlichen Pflichtverletzungen im Kapitalgesellschafts- und Kartellrecht, Frankfurt am Main 2012

³⁴⁶ Vgl. *Gola/Piltz in Gola*, DSGVO, Art. 82 Rn. 11 m.w.N.

³⁴⁷ Vgl. etwa *Franck in Immenga/Mestmäcker*, § 33a GWB Rn. 60 ff.

Entsteht der Gesellschaft doch ein Schaden aufgrund eines internen Rechtsverstoßes, etwa in Form einer Geldbuße, in Form von Prozesskosten oder auch in Form von anderen Vermögensverlusten, so stellt sich die Frage, ob dieser Schaden ersatzfähig ist, mithin von pflichtvergessenen Geschäftsleitern verlangt werden darf. Es folgt demensprechend ein Überblick³⁴⁸ über die Ersatzfähigkeit verschiedener Schäden.

i) Strafrechtliche Einziehung

Bei einer Straftat ordnet das StGB die Einziehung von Taterträgen, § 73 ff. StGB. Demnach kann das aus der Tat Erlangte sowohl vom (schuldigen) Geschäftsleiter selbst als auch von der Gesellschaft eingezogen werden, wenn der Geschäftsleiter für die Gesellschaft gehandelt hat, was bei einer organschaftlichen Vertretung grundsätzlich angenommen wird.³⁴⁹ Dementsprechend muss ermittelt werden, was genau aus der Tat erlangt wurde. Dafür wird im Strafrecht das sog. Bruttoprinzip verwendet: Im ersten Schritt wird das Erlangte auf Grundlage einer rein gegenständlichen Betrachtungsweise bestimmt, also die Gesamtheit aller Vermögenswerte, die dem Täter (dem Geschäftsleiter) selbst oder dem Drittbegünstigten, also der Gesellschaft, aus der Verwirklichung des Tatbestands zugeflossen sind.³⁵⁰ Unmittelbare Kausalität ist hierbei nicht erforderlich, es reicht die *conditio-sine-qua-non*-Betrachtung.³⁵¹ Im zweiten Schritt werden Aufwendungen berücksichtigt, wobei gem. § 73d StGB „das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten der Tat handelt“, außer Acht bleibt.³⁵² Die strafrechtliche Einziehung folgt dem gleichen Gedanken wie der zivilrechtliche Rückgewähranspruch des § 817 S. 2 BGB, wonach „das in ein verbotenes Geschäft Investierte unwiederbringlich verloren ist“.³⁵³ Da die Einziehung der Abschöpfung eines nicht gerechtfertigten Vorteils dient, müssen solche Aufwendungen, die nicht wissentlich und willentlich für die Vorbereitung und/oder Begehung der Straftat vorgenommen wurden, berücksichtigt werden. Kommt aufgrund einer Straftat wie etwa Bestechung ein Vertrag mit der Gesellschaft zustande, ist die entsprechende Leistung der Gesellschaft abzuziehen.³⁵⁴ Ohne in die strafrechtliche Thematik tiefer einsteigen zu wollen, lässt sich festhalten, dass es bei der Einziehung darum geht, der durch die Tat

³⁴⁸ Eingehende Untersuchung lässt sich bspw. bei *Hauff*, Der Regress von Verbandsgeldbußen im Kapitalgesellschaftsrecht, Berlin 2019, finden.

³⁴⁹ Vgl. *Joecks/Meißner* in MüKoStGB, § 73b Rn. 13.

³⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 67.

³⁵¹ Vgl. *Müller* in *Wellhöfer/Peltzer/Müller*, § 24 Rn. 71 ff.

³⁵² Vgl. *Joecks/Meißner* in MüKoStGB, § 73d Rn. 18.

³⁵³ BT-Drs. 12/899, S. 11. So auch BGH, Urt. v. 30.05.2008 – 1 StR 166/07; BT-Drs. 18/9525, S. 67.

³⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 68.

ihres Geschäftsleiters begünstigten Gesellschaft den dadurch erlangten Vorteil nicht dauerhaft zu überlassen.³⁵⁵ Die Einziehung führt zwar zur Vermögensminderung bei der Gesellschaft, umfasst jedoch lediglich das, was die Gesellschaft davor auf unrechtmäßige Weise erlangt hat. Dementsprechend darf diese Vermögensminderung nicht als ersatzfähiger Schaden gelten und kann vom (schuldigen) Geschäftsleiter auch nicht verlangt werden.³⁵⁶

ii) Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nach § 29a OWiG

Auch bei einer Ordnungswidrigkeit kann gem. § 29a OWiG die Einziehung eines Geldbetrages vom Täter oder von demjenigen, der durch die Tathandlung etwas erlangt hat, falls der Täter für ihn gehandelt hat, bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht. Auch hier gilt das Gleiche: der von der Gesellschaft eingezogene Geldbetrag dient der Wiederherstellung des Zustandes vor bzw. ohne den Rechtsverstoß³⁵⁷ und stellt somit keinen ersatzfähigen Schaden i.S.v. § 93 Abs. 2 S. 1 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG dar. Die Einziehung nach § 29a OWiG ist allerdings gem. § 30 Abs. 5 OWiG ausgeschlossen, wenn gegen die Gesellschaft bereits eine Geldbuße verhängt wurde.

iii) Kartellrechtliche Abschöpfung

Grundsätzlich gilt bezüglich der in § 34 GWB geregelten Abschöpfung das zur Abschöpfung nach §§ 29a, 30 OWiG Gesagte. Auch hier geht es darum, dass der wirtschaftliche Vorteil, der der Gesellschaft durch einen Kartellrechtsverstoß entstanden ist und berechnet werden kann, abgeschöpft wird und nicht bei der Gesellschaft verbleibt. Darüber hinaus ordnet § 81d Abs. 3 GWB explizit die Berücksichtigung des aus dem Verstoß gegen das Kartellrecht (Tatbestände des § 81 GWB) entstehenden wirtschaftlichen Vorteils bei der Zumessung der Geldbuße, sodass es in der Regel keine gesonderten Abschöpfung nach § 17 Abs. 4 OWiG bedarf.

iv) Geldbußen

Eine der schwierigsten und bislang nicht einheitlich geklärten Fragen³⁵⁸ ist sicherlich die nach der Ersatzfähigkeit von Verbandsgeldbußen. Entscheidende Bedeutung kommt dabei – neben der Bestimmung des Schadens – der Frage zu, ob der durch die Geldbuße verursachte Vermögensverlust von der Rechtsordnung als ausgleichswürdig bewertet wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Zweck der den Schadensersatz begründenden Haftungsnorm, die Funktionen des Schadensersatzes (bzw.

³⁵⁵ Vgl. *Krause*, S. 13.

³⁵⁶ Vgl. *Krause*, S. 13 m.w.N.

³⁵⁷ Vgl. etwa *Rau*, S. 123.

³⁵⁸ Vgl. hierzu *Hauff*, S. 109 ff., die dieser Frage die gesamte Monographie widmet.

des Schadensersatzrechts), insbesondere der angestrebte Ausgleich und seine Schranken, wie etwa das Bereicherungsverbot, sowie die Einheitlichkeit der Rechtsordnung, die unterschiedliche Wertungen verbietet.³⁵⁹ Bei der Betrachtung der grundsätzlichen Ersatzpflicht begründenden Norm des Kapitalgesellschaftsrechts (§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG) scheint es eindeutig, dass die Zwecke dieser Norm im Schutz des Vermögens der Gesellschaft liegen.³⁶⁰ Die Funktion des Schadensersatzes liegt nach § 249 BGB in der Herstellung eines Zustands, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Die Einheitlichkeit der Rechtsordnung scheint bei der Frage nach der Ersatzfähigkeit der Geldbuße indes kaum tangiert, denn es geht bei der Bewertung der Ersatzfähigkeit einer Geldbuße nicht um die Geldbuße als Sanktion für rechtswidriges Verhalten, sondern um einen Vermögensverlust der Gesellschaft.³⁶¹ Insofern stellt auch eine Geldbuße einen ersatzfähigen Schaden dar,³⁶² wobei der Gewinnabschöpfungsanteil konsequenterweise aufgrund des Bereicherungsverbots und der Differenzhypothese davon ausgenommen ist³⁶³.

v) Rechtsverfolgungskosten

Unproblematisch verhält es sich indes mit den Rechtsverfolgungskosten: Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Pflichtverletzung des Geschäftsleiters für deren Aufklärung und Rechtsbefolgung entstanden sind, sind vom Begriff des Schadens i.S.v. § 249 BGB miterfasst.³⁶⁴ Dies umfasst etwa die Kosten für anwaltliche Beratung, für Erstellung von Rechtsgutachten, sowie für Ermittlungen innerhalb des Unternehmens, solange diese einen unmittelbaren Bezug zum Rechtsverstoß durch den Geschäftsleiter aufweisen.³⁶⁵

vi) Compliance-Kosten

Im Gegensatz etwa zu den Prozessführungskosten oder der Geldbuße stellen Maßnahmen zur Verbesserung der Unternehmensorganisation sowie zur Vermeidung solcher oder auch jeglicher

³⁵⁹ Vgl. *Leclerc*, S. 221.

³⁶⁰ Vgl. statt vieler *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 1; *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, § 93 Rn. 1; *Fleischer* in *MüKoGmbHG*, § 43 Rn. 2, der allerdings den Vermögensschutz in Wiedergutmachung und Schadensvorbeugung zweiteilt; *Harzenetter*, S. 25, der von Kompensationszwecken spricht.

³⁶¹ So im Ergebnis auch *Hauff*, S. 162; *Möller*, S. 105; a.A. *Leclerc*, S. 225.

³⁶² Vgl. etwa *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 194; *Hauff*, S. 162.

³⁶³ Vgl. *Binder/Kraayvanger*, S. 1228; *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 194; *Fleischer*, DB 2014, S. 327; *Krause*, S. 13.

³⁶⁴ Vgl. statt vieler *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 193; im Allg. *Oetker* in *MüKoBGB*, § 249 Rn. 396 ff.

³⁶⁵ Ständige Rspr. des BGH, vgl. nur BGH, Urt. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19 (Erstattung der Rechtsanwaltskosten im sog. „Dieselskandal“); Urt. v. 18.7.2017 – VI ZR 465/16; Urt. v. 8.5.2012 – VI ZR 196/11; Urt. v. 10.1.2006 – VI ZR 43/05.

Rechtsverstöße in der Zukunft keinen ersatzfähigen Schaden i.S.v. § 93 Abs. 2 S. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG dar, da der unmittelbarer Bezug zum konkreten Rechtsverstoß des Geschäftsführers fehlt.³⁶⁶

cc) Haftungsfreistellung

Besonders interessant in Bezug auf die „nützlichen Pflichtverletzungen“ ist darüber hinaus die Frage nach den Möglichkeiten der Haftungsfreistellung. Diese sind zwar grundsätzlich im Gesellschaftsrecht relativ eingeschränkt, was sich zum Teil dadurch erklären lässt, dass der Geschäftsführer weitreichende Unternehmensleitungskompetenzen hat und so über das Schicksal des Unternehmens, mitunter auch des Gesellschaftsvermögens, entscheidet. Dennoch wäre ein absoluter Ausschluss einer Haftungsbefreiung unbillig, sodass der Gesetzgeber diese auch zulässt. Grundsätzlich lassen sich sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der GmbH zwei Arten von Haftungsfreistellungsmöglichkeiten feststellen - einerseits Haftungsbefreiung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses und andererseits Verzicht und Vergleich.

i) Gesellschafterbeschluss

In der GmbH lässt sich eine Haftungsfreistellung aufgrund einer Weisung der Gesellschafterversammlung aus § 37 Abs. 1 GmbH herleiten, müssen doch die Geschäftsführer die Beschränkungen einhalten, „welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind“. Auch die Weisungen anderer satzungsmäßig weisungsbefugter Organe (wie etwa eines Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag dies entsprechend vorsieht) befreien den Geschäftsführer von der Haftung.³⁶⁷ Grenzen bilden dabei einerseits die Rechtmäßigkeit der verfassten Beschlüsse, wobei selbst rechtswidrige Gesellschafterbeschlüsse den Geschäftsführer dann entlasten können, wenn er die Nichtigkeit des Beschlusses weder kannte noch erkennen konnte und sonst seiner Sorgfaltspflicht genügte.³⁶⁸ Andererseits ist die Freistellung auch aufgrund des Gläubigerschutzes eingeschränkt: explizit sind in § 43 Abs. 3 GmbHG Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft sowie der Erwerb eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft genannt (bei Verletzung der §§ 30, 33 GmbHG), aber auch sonstige dem Gläubigerschutz dienenden Vorschriften wie etwa § 43a GmbH zur Kreditgewährung auf dem Gesellschaftervermögen oder § 15b InsO zu Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

³⁶⁶ So auch *Spindler* in MüKoAktG, § 93 Rn. 193

³⁶⁷ Vgl. statt vieler *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 276 m.w.N.

³⁶⁸ Vgl. statt vieler *Oetker* in *Henssler/Strohn*, § 43 GmbHG Rn. 36 m.w.N.

sind dabei zu berücksichtigen.³⁶⁹ Darüber hinaus bildet der Grundsatz von Treu und Glauben i.S.v. § 242 BGB eine Schranke für die Freistellung: Beeinflusst der Geschäftsführer etwa maßgeblich seine Freistellung, zum Beispiel indem er fehlerhafte oder unzureichende Informationen präsentiert oder über die Risiken nicht aufklärt, kann ein so inhaltlich nicht dem Willen der Gesellschafterversammlung entsprechender Beschluss den Geschäftsführer nicht entlasten.³⁷⁰

Der Annahme, Weisungen seien auch dann haftungsfreistellend, wenn „betreffendes Verhalten rechtswidrig sein sollte“³⁷¹, ist eine Absage zu erteilen. Den Geschäftsführer trifft unabhängig von dem Beschluss der Gesellschafterversammlung eigenständige Pflicht, die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses zu überprüfen.³⁷² Diese darf auch dann nicht außer Acht gelassen werden, wenn der Geschäftsführer „lediglich“ der Weisung folgt und diese umsetzen muss.

Auch in der Aktiengesellschaft tritt Haftungsbefreiung gem. § 93 Abs. 4 AktG den Vorstand, wenn seine Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung beruht. Die Schranken hier entsprechen weitestgehend den des GmbH-Rechts: der Beschluss soll rechtmäßig sein³⁷³, innerhalb der satzungsgemäßen Zuständigkeit der Hauptversammlung liegen³⁷⁴ und nicht pflichtwidrig (etwa durch falsche Informationen u. Ä.) herbeigeführt³⁷⁵. Ebenso darf der Beschluss keine rechtswidrige Handlung begründen; folgt der Vorstand einem solchen Beschluss, verletzt er die eigenen Sorgfaltspflichten.³⁷⁶ Einen solchen Beschluss (wie auch einen, der Gesellschaftsinteresse verletzt oder bei der Umsetzung der AG einen Schaden zufügen würde) muss der Vorstand dann auch gem. § 245 Nr. 4 AktG anfechten.³⁷⁷ Darüber hinaus ist es notwendig, den Beschluss vor der Vornahme der Handlung zu verfassen, da § 93 Abs. 4 AktG eindeutig davon

³⁶⁹ Vgl. statt vieler *Beurskens* in *Baumbach/Hueck*, § 43 Rn. 20 m.w.N. Zu den Zahlungen zulasten der Gesellschaft nach Insolvenzreife vgl. etwa *Kunkel/Kunkel*, 2018 Anm. 3.

³⁷⁰ Vgl. statt vieler *Ziemons* in *Michalski*, § 43 GmbHG Rn. 394.

³⁷¹ *Beurskens* in *Baumbach/Hueck*, § 43 Rn. 21.

³⁷² Vgl. BGH, Urt. v. 9.12.2014 - II ZR 360/13. Zwar ging es dort um den Kapitalschutz, nicht um die Gesetzesmäßigkeit als solche, dennoch stellte der BGH klar, dass der Geschäftsführer „unabhängig von Weisungen der Gesellschafter“ dafür sorgen muss, dass der Beschluss in der Form auch umgesetzt werden darf. So die hM für die AG, vgl. nur *Hölters* in *Hölters*, § 93 Rn. 301; *Fleischer* in *BeckOGK*, § 93 AktG Rn. 326, jeweils m.w.N. Eindrucksvoll *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 277: „Jedes Organ bzw. Organmitglied ist für die Erfüllung seiner Pflichten selbst verantwortlich und hat im Falle eigener Pflichtwidrigkeit den verursachten Schaden zu ersetzen...“. Solche Auslegung entspricht im Endeffekt auch der gesetzgeberischen Wertung, wie diese in § 43 Abs. 3 S. 3 GmbHG formuliert wird: eine Weisung befreit den Geschäftsführer nicht immer von der Ersatzpflicht.

³⁷³ Vgl. statt vieler *Fleischer* in *BeckOGK*, § 93 AktG Rn. 320.

³⁷⁴ Vgl. statt vieler *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 267.

³⁷⁵ Vgl. statt vieler *Fleischer* in *BeckOGK*, § 93 AktG Rn. 324.

³⁷⁶ Vgl. statt vieler *Fleischer* in *BeckOGK*, § 93 AktG Rn. 324.

³⁷⁷ Vgl. nur *Hölters* in *Hölters*, § 93 Rn. 301; *Fleischer* in *BeckOGK*, § 93 AktG Rn. 326, jeweils m.w.N.

spricht, dass die Handlung auf dem Beschluss „beruht“, was nicht zutrifft, wenn die Handlung (erst) nachträglich bei der Hauptversammlung genehmigt wird.³⁷⁸

ii) Verzicht und Vergleich

Sowohl die GmbH als auch die AG (hier sogar unmittelbar gesetzlich geregelt) können auf ihre Ansprüche gegenüber dem Geschäftsleiter verzichten oder diese zum Vergleich führen.³⁷⁹ In der GmbH ist dafür grundsätzlich gem. § 46 Nr. 8 GmbHG die Gesellschafterversammlung zuständig. Es bedarf dabei eines wirksamen Beschlusses, der im Endeffekt die gleichen Schranken einhalten muss wie der haftungsbefreiende Beschluss: rechtmäßig und nicht pflichtwidrig herbeigeführt.³⁸⁰ Ferner darf sich der Verzicht bzw. Vergleich aufgrund der Verweise in § 43 Abs. 3 S. 2 GmbHG auf § 9b Abs. 1 GmbHG lediglich auf solche Ansprüche beziehen, die zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft nicht erforderlich sind.³⁸¹

In der Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrat gem. § 112 AktG für den Vergleich oder Verzicht zuständig, wobei die Hauptversammlung diesem Beschluss gem. § 83 Abs. 4 S. 3 AktG zustimmen muss. Zusätzliche Regeln für die AG sind auf die Vermeidung voreiliger Entscheidungen über (noch) ganz frische Sachverhalte gerichtet: so ist die 3-Jahres-Frist zwingend und kann lediglich bei Zahlungsunfähigkeit des Vorstands entfallen.³⁸²

iii) Übernahme der Geldbuße

Im Hinblick auf die Nützlichkeit eines Rechtsverstößes ebenfalls spannend ist die Frage nach den Möglichkeiten der Übernahme der dem Geschäftsleiter verhängten Geldbuße. Hier ist die Lage nicht so eindeutig. Einerseits spricht aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive nichts gegen die Übernahme einer Geldbuße, wenn gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei unterliegt so eine Übernahme dem gleichen Maßstab wie der Verzicht, geht es doch um einen nachhaltigen Vermögensverlust im Falle der Übernahme.³⁸³ Das bedeutet, dass in der AG zunächst der Aufsichtsrat und sodann die Hauptversammlung, in der GmbH in der Regel die Gesellschafterversammlung prüfen müssen, ob der Tatbestand, der die Verhängung der Geldbuße begründete, als Pflichtverletzung des Geschäftsleiters gegenüber der Gesellschaft zu bewerten ist.³⁸⁴

³⁷⁸ Vgl. statt vieler *Fleischer* in BeckOGK, § 93 AktG Rn. 319.

³⁷⁹ Vgl. statt vieler *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 281 m.w.N.

³⁸⁰ Vgl. statt vieler *Beurskens, Baumbach/Hueck*, § 43 GmbHG Rn. 68 m.w.N.

³⁸¹ Vgl. statt vieler *Oetker* in *Henssler/Strohn*, § 43 GmbHG Rn. 57-58 m.w.N.

³⁸² Vgl. statt vieler *Spindler* in MüKoAktG, § 93 Rn. 282 m.w.N.

³⁸³ Vgl. *Habersack*, NZG 2016, S. 320 m.w.N.

³⁸⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 8.7.2014 – II ZR 174/13.

Liegt keine Pflichtverletzung vor, kann die Übernahme der Geldbuße im zweiten Schritt durch die Gesellschaft geprüft werden.³⁸⁵ Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Interessen der Gesellschaft, aber auch Interessen ihrer Gläubiger sowie die der durch die Tat Geschädigten.³⁸⁶ Andererseits sprechen strafrechtliche Gründe eventuell gegen eine solche Übernahme: durch die Zufügung eines Schadens in Form von der Erstattung einer Geldbuße kann der Untreuetatbestand verwirklicht werden.³⁸⁷ In Bezug auf einen vermeintlich nützlichen Verstoß lässt sich somit festhalten, dass die dem Geschäftsleiter verhängte Geldbuße von der Gesellschaft übernommen werden darf, jedoch muss die Prüfung einer solchen Möglichkeit sehr gewissenhaft ausfallen, um der Gesellschaft nicht einen noch größeren Schaden einzurichten.

iv) Entlastung

Auch die Entlastung sollte kurz angesprochen werden. Im Aktienrecht bedeutet sie „lediglich“ eine Billigung der Verwaltung des Unternehmens und ein Vertrauensvorschuss für das folgende Jahr, entwickelt aber keineswegs eine Verzichtswirkung.³⁸⁸

Im GmbH-Recht besitzt die Entlastung eine etwas andere Natur. Zwar ist sie ebenfalls auf die Billigung der Unternehmensführung gerichtet, hat jedoch darüber hinaus eine Verzichtswirkung: die Gesellschaft kann im Umfang der Entlastung keine Ersatzansprüche (sowie keine Kündigung) gegen die Geschäftsführer geltend machen (Präklusionswirkung).³⁸⁹ Entlastung kann sowohl für alle Geschäftsführer als auch für einzelne erteilt werden, für verschiedene Zeiträume und sogar für einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen.³⁹⁰ Von der Präklusion sind allerdings nicht alle Ersatzansprüche umfasst, sondern nur solche, die bei sorgfältiger Prüfung anhand der von Geschäftsführern gelieferten Informationen erkennbar waren.³⁹¹ Es ist daher eine Pflicht des Geschäftsführers, die Gesellschaft hinreichend zu informieren, damit eine begründete Entscheidung getroffen werden kann.³⁹²

³⁸⁵ Vgl. statt vieler *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 285.

³⁸⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 8.7.2014 – II ZR 174/13.

³⁸⁷ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 285.

³⁸⁸ Vgl. *Liebscher* in *Henssler/Strohn*, § 120 AktG Rn. 1-2; *Kubis* in *MüKoAktG*, § 120 Rn. 14.

³⁸⁹ Vgl. *Römermann* in *Michalski*, § 46 Rn. 277.

³⁹⁰ Vgl. *Liebscher* in *MüKoGmbHG*, § 46 Rn. 139 m.w.N.

³⁹¹ Vgl. bereits BGH Urt. v. 30.10.1958 – II ZR 253/56; statt vieler *Römermann* in *Michalski*, § 46 Rn. 278 ff. m.w.N.

³⁹² Vgl. *Liebscher* in *MüKoGmbHG*, § 46 Rn. 147.

dd) Abberufung und Kündigung sowie Ausschluss als Gesellschafter

Ist der Gesellschaft kein Schaden entstanden, kann auch kein Schadensersatz verlangt werden, sodass die Gesellschaft zu anderen Ahndungsmaßnahmen greifen kann – der Abbestellung bzw. Kündigung des Anstellungsvertrags mit dem Geschäftsleiter. Das Risiko, abberufen zu werden, kann dabei sowohl die Motivation zur Errichtung einer effizienten Compliance-Organisation begründen als auch die Bereitschaft des Geschäftsleiters, „mutige“ Entscheidungen zu treffen und die Gesellschaft „nach vorne“ zu bringen, verringern, sodass eine eindeutige Zuordnung als positive Reizwirkung oder negative Angstwirkung nicht erkennbar ist.

Letztlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsführer-Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, wenn seine Pflichtverletzung über eine Pflichtverletzung im Amt des Geschäftsführers hinausgeht und eine Verletzung der Pflichten des Gesellschafters darstellt bzw. die Zusammenarbeit in der Gesellschaft unmöglich macht.³⁹³ Zu bedenken ist jedoch, dass der Ausschluss nur dann zulässig ist, wenn kein milderes Mittel gewählt werden kann, wie etwa die Abberufung und die Kündigung.³⁹⁴ Die Gesellschafter- und die Geschäftsführerstellung müssen daher gesondert betrachtet werden: führt eine Pflichtverletzung im Amt des Geschäftsführers zu einem solchen Zerwürfnis zwischen den Gesellschaftern, dass eine Zusammenarbeit auf Gesellschafterebene unmöglich wird, kann der Ausschluss als ultima ratio gerechtfertigt sein.³⁹⁵ Ist das nicht der Fall, kann das Verhalten des Geschäftsführers keinen wichtigen Grund für den Ausschluss dieser Person als Gesellschafter darstellen.³⁹⁶

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung nicht davon abhängen, ob diese zu einem wirtschaftlichen Vorteil geführt hat oder nicht, da sie auch ohne einen Schaden sanktioniert werden kann, geht doch das Allgemeininteresse an Gesetzestreue dem (wirtschaftlichen) Unternehmensinteresse vor.³⁹⁷

³⁹³ Vgl. statt vieler *Schindler* in BeckOK GmbHG, § 34 Rn. 129-130 m.w.N.

³⁹⁴ Vgl. dazu *Kunkel/Kunkel*, 2017 Anm. 2 m.w.N.

³⁹⁵ Vgl. *Hoffmann/Rüppell*, BB 2016, S. 1027 m.w.N.

³⁹⁶ Vgl. dazu *Kunkel/Kunkel*, 2017 Anm. 2 m.w.N.

³⁹⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 13.9.2010 – 1 StR 220/09; *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 43; *Oetker* in *Henssler/Strohn*, § 43 GmbHG Rn. 24; *Altmeppen* in *Roth/Altmeppen*, § 43 Rn. 6, jeweils m.w.N.; sowie Begründung zum Regierungsentwurf UMAG, BT-Drs. 15/5092, S. 12 (kein „sicherer Hafen“ für illegales Verhalten).

- c) Legalitätskontrollpflicht
- aa) Legalitätskontrolle

Zentral für die Compliance-Diskussion ist die Legalitätskontrollpflicht des Geschäftsleiters, mithin seine Pflicht, nicht nur eigene Handlungen rechtskonform vorzunehmen, sondern darüber hinaus noch dafür Sorge zu tragen, dass die dem Geschäftsleiter nachgeordneten Ebenen der Gesellschaft und somit primär ihre Beschäftigte (auch) rechtskonform agieren. Die Legalitätskontrollpflicht entspricht also der Verlängerung der eigenen Legalitätspflicht des Geschäftsleiters, denn sobald er unternehmensbezogene Aufgaben nicht selbst erfüllt, sondern nachgeordneten Beschäftigten auferlegt, muss er solche organisatorischen Vorkehrungen treffen, die Rechtsverstöße der Beschäftigten effektiv verhindern können.

In der Literatur³⁹⁸ und der Rechtsprechung ist die Legalitätskontrollpflicht weitestgehend anerkannt: „Zwar umfassen die Pflichten zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die dem Geschäftsführer einer GmbH bzw. den Mitgliedern des Vorstands einer AG auf Grund ihrer Organstellung obliegen ... auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass sich die Gesellschaft rechtmäßig verhält und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt“³⁹⁹; „Vorstandsmitglieder verletzen ihre Pflichten nicht nur dann, wenn sie eigenhändig tätig werden oder Kollegialentscheidungen treffen, sondern auch, wenn sie pflichtwidrige Handlungen anderer Vorstandsmitglieder oder von Mitarbeitern anregen oder pflichtwidrig nicht dagegen einschreiten“⁴⁰⁰, so der BGH. Zwar sind vereinzelt Gegenstimmen zu hören⁴⁰¹. Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, dass auch deren vermeintliche Ablehnung lediglich institutionalisierte Compliance-Organisation in einer kleinen personalistischen GmbH mit überschaubarem Personal für übertrieben hält, aber nicht am Grundsatz der Verantwortung der Geschäftsleitung für Rechtsverstöße im Unternehmen zweifelt. Insofern kann man mindestens in Bezug auf das Vorhandensein der Legalitätskontrollpflicht festhalten, dass diese im Kern allgemein anerkannt ist – Schwierigkeiten bereiten indes konkrete Maßnahmen, die hiernach ergriffen werden müssen, und konkrete Strukturen, die aufgebaut werden müssen, um dieser Pflicht nachzukommen. Denn wie bei allen anderen generalklauselartig formulierten Rechtsvorschriften ist es auch vorliegend die Pflicht des Anwenders, nicht nur den Inhalt für sein Unternehmen zu definieren, sondern auch die entsprechenden Entwicklungen in der Rechtsprechung zu berücksichtigen.⁴⁰² Denn gerade bei der Legalitätskontrollpflicht ist in einem besonders hohen Maße

³⁹⁸ Vgl. statt vieler *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, AktG § 91 Rn. 47 mit zahlreichen w.N. und dem Überblick.

³⁹⁹ BGH, Urt. v. 10.07.2012 – VI ZR 341/10.

⁴⁰⁰ BGH, Urt. vom 15.01.2013 – II ZR 90/11.

⁴⁰¹ Vgl. bspw. *Hauschka/Klindt*, S. 2728.

⁴⁰² Vgl. *Grigoleit* in *Grigoleit*, AktG, § 76 Rn. 46.

der Gedanke der Rechtsstaatlichkeit und der Geltung des Rechtssystems wiederzufinden: der Schutz der Interessen der Allgemeinheit, hier also des Interesses an Regeltreue und Verhinderung von Rechtsverstößen, genießt stets Vorrang vor den Interessen des Einzelnen.⁴⁰³ Darauf beruht auch die Inakzeptanz von zuvor bereits erwähnten nützlichen Pflichtverletzungen, denn das Interesse des Unternehmens an Gewinnen darf nicht die allgemeine Rechtstreuepflicht und die hieraus erwachsende Legalitätspflicht im Unternehmen aushöhlen.⁴⁰⁴

Der Inhalt der Legalitätskontrollpflicht ist abhängig von Branche, Größe und anderen Unternehmensmerkmalen sowie seinem Umfeld. Klar ist, dass es der Geschäftsleitung obliegt, die Eckpunkte festzulegen, wie die Legalität im Unternehmen erreicht werden soll, etwa durch ein effektives Informations- bzw. Wissensmanagement oder Aufbau eines Risiko-Managements. Es geht dabei gerade um zwei wesentliche Aspekte von Compliance: Informationsaustausch und Risikosteuerung.

bb) Informationsaustausch

Die Grundlagen für einen (verbands)internen Informationsaustausch bildet die zivilrechtliche Wissenszurechnung des § 166 Abs. 2 BGB. Diese spielt im Rahmen der Legalitätskontrollpflicht insofern eine besondere Rolle, als eine unzureichende Organisation des Wissens innerhalb des Unternehmens haftungsbegründend werden kann.⁴⁰⁵ Dabei ist zwischen der Wissenszurechnung und der Verschuldenszurechnung streng zu trennen, denn das Wissen stellt einen Zustand, eine Tatsache dar, wohingegen es bei der Bestimmung des Verschuldens darauf ankommt, ob dieses Wissen vorlag oder (häufiger) hätte vorliegen müssen.⁴⁰⁶

Es geht bei der Wissenszurechnung gerade nicht darum, die Schuldfrage zu stellen, sondern darum, welches Wissen der Gesellschaft zuzurechnen ist, mithin um eine Wissensorganisation im Unternehmen. Würde man nämlich eine „absolute“ Wissenszurechnung annehmen und der Gesellschaft jegliches Wissen ihrer Beschäftigten zurechnen, bedürfte es einer totalen Überwachung mit Aufzeichnung von allen Gesprächen, Treffen, Nachrichten etc. Dies ist von der Rechtsordnung weder gewünscht noch gefordert.⁴⁰⁷ Dementsprechend geht es hier darum, wie das an verschiedenen Stellen des Unternehmens vorhandene Wissen zu organisieren ist, um die Balance zwischen den Interessen des Rechtsverkehrs an der Gleichstellung eines Verbands einer natürlichen Person und

⁴⁰³ Vgl. etwa *Campos Nave*, S. 57-59.

⁴⁰⁴ S. bereits oben.

⁴⁰⁵ Vgl. *Armbrüster*, FS Windbichler, S. 473; *Armbrüster/Kosich*, ZIP 2020, S. 1494.

⁴⁰⁶ Vgl. *Altmeyen*, NJW 2020, S. 2834, Rn. 9 m.w.N.

⁴⁰⁷ Vgl. *Buck*, 2001, S. 370, *Altmeyen*, S. 2835, Rn. 10.

den Interessen der Gesellschaft selbst am Zugang zu unternehmensbezogenen Informationen zu gewähren. Denn gerade in der Wissensorganisation ist das Zusammenspiel wirtschaftswissenschaftlicher und rechtlicher Aspekte von großer Bedeutung, denn in der (betrieblichen) Wirklichkeit stellt das Wissen einerseits die Ressource, die nicht verloren gehen darf und somit einer (internen) Organisation bedarf, dar, und andererseits kann das Wissen allein Pflichten begründen, die eben erst dadurch entstehen, dass ein bestimmtes (rechtlich relevantes) Wissen vorhanden sein muss.⁴⁰⁸

Die Wissenszurechnung basiert dabei auf zwei Säulen: einerseits muss die Gesellschaft diese rechtlich relevanten Informationen haben und andererseits muss sie wissen, dass eine Handlung, für die diese Informationen relevant sind, vorgenommen wird.⁴⁰⁹ Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Relevanz von Informationen entweder für zukünftige Rechtshandlungen (nicht nur Rechtsgeschäfte, auch wenn § 166 BGB in erster Linie auf diese gerichtet ist) ganz offenkundig sein muss, sodass dieses Wissen jedenfalls der Gesellschaft zuzurechnen ist und somit auch bei der Wissensorganisation festgehalten werden muss, oder diese sich unmittelbar aus einer unmittelbar geplanten Rechtshandlung ergibt, die demjenigen, wer das Wissen erlangt, auch bekannt ist.⁴¹⁰

Grundsätzlich folgt die Wissenszurechnung einem vom BGH im Jahr 1989 entwickelten „Gleichstellungsargument“⁴¹¹ und umfasst jedes „typischerweise aktenmäßig festgehaltene Wissen“.⁴¹² Dieses Vorgehen stellt Unternehmen vor große Herausforderungen bezüglich des Wissens- bzw. Informationsmanagements, denn etwaige Kriterien, welches konkrete Wissen welche Relevanz in der Gegenwart oder für die Zukunft erweist, müssen einzelfallbezogen von der Gesellschaft selbst ausgearbeitet werden. Besonders für die Compliance-Organisation hat die Wissensorganisation eine besondere Bedeutung, denn zum relevanten, auch wenn sicherlich regelmäßig nicht aktenmäßig festgehaltenen, Wissen gehören Informationen über Rechtsverstöße in Unternehmen. Um den Grundsätzen der Wissenszurechnung zu genügen, muss die Geschäftsleitung also ein nicht nur die für die Geschäftstätigkeit relevanten Informationen organisieren, sondern auch solche, die Rechtsverstöße betreffen.

An dieser Stelle wird die Verbindung zwischen der Wissenszurechnung und der Legalitätskontrolle besonders deutlich: Bei der Festlegung des relevanten Wissens und der Bestimmung unternehmensinterner Wege und Mittel des Wissensmanagements muss die Geschäftsleitung ein

⁴⁰⁸ Vgl. *Buck*, 2001, S. 2-3.

⁴⁰⁹ Vgl. *Altmeyen*, NJW 2020, S. 2836, Rn. 16.

⁴¹⁰ So bereits BGH, Urt. v. 14.07.1993 - IV ZR 153/92.

⁴¹¹ Vgl. BGH, Urt. v. 8.12.1989 - V ZR 246/87.

⁴¹² Vgl. BGH, Urt. v. 8.12.1989 - V ZR 246/87; *Risse*, S. 858-859.

besonderes Augenmerk auf solche Informationen richten, die gegebenenfalls auf einen Rechtsverstoß deuten. Die Legalitätskontrolle kann in einer Kapitalgesellschaft (wie in jedem anderen Verband) nur dann erfolgen, wenn unternehmens- bzw. geschäftsbezogene Informationen systematisch erfasst, analysiert und gespeichert werden. Gerade im Unternehmensbereich geht es doch bei den Rechtsverstößen der Beschäftigten oder Organe um solche Handlungen, die regelmäßig auf unternehmensinternen Informationen basieren (seien es sog. „schwarze Kassen“ bei Siemens AG oder manipulierte Abgassoftware bei VW AG). Insofern ist eine Legalitätskontrolle ohne ein Wissensmanagement undurchführbar.

cc) Risikomanagement

Es obliegt der Geschäftsleitung im Rahmen der Legalitätskontrollpflicht, bereits erkannte oder erkennbare rechtliche Risiken zu bewerten und mithilfe organisatorischer und technischer Vorkehrungen zu reduzieren. Dabei lässt sich die Legalitätskontrollpflicht in zwei Dimensionen aufbauen: einerseits müssen die bereits festgestellten Rechtsverstöße aufgeklärt, abgestellt und geahndet werden⁴¹³. Die Verletzung einer dieser Pflichtelemente dürfte im Regelfall auch die Verletzung der Legalitätskontrollpflicht bedeuten (Zwar kann die Aufklärung im konkreten Fall ggf. den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden und von einer Sanktion gegenüber einem Mitarbeiter abgesehen werden, dennoch bedarf es stets einer Entscheidung bezüglich aller drei Elemente: wie und wer wird den stattgefundenen Rechtsverstoß aufklären, wie und wer ist für das Abstellen der rechtswidrigen Handlung zuständig, sowie wie ahndet das Unternehmen den pflichtvergessenen Mitarbeiter (hier gilt es dann auch zu überlegen, ob von der Ahndung abgesehen werden darf)).⁴¹⁴

dd) Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit

Im Gegensatz zur eigenen Legalitätspflicht der Geschäftsleiter, die keinen Raum für Abwägungen lässt, unterliegt die Legalitätskontrollpflicht der Angemessenheits- und der Wirtschaftlichkeitskontrolle, denn theoretisch können Risikoabwendungsmaßnahmen oder organisatorische Kontrolle so weit getrieben werden, dass sie selbst existenzbedrohend oder gar existenzvernichtend wirken. Insofern muss bezüglich eines jeden Risikos entschieden werden, welche Maßnahmen gerechtfertigt, angemessen und wirtschaftlich sind, um eben dieses Risiko zu vermeiden⁴¹⁵. Diese Abwägung ist dabei wesentlich unsicherer als die „klassische“ Risikobewertung, da solche teils schwer definierbaren Kriterien mit berücksichtigt werden müssen wie Rechtsordnung,

⁴¹³ Vgl. explizit LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10: „ausreichenden Maßnahmen zur Aufklärung und Untersuchung von Verstößen, deren Abstellen und der Ahndung der betroffenen Mitarbeiter“.

⁴¹⁴ Mehr dazu, insb zum Inhalt der Compliance, im Kap. 5.

⁴¹⁵ Mehr dazu, insb zum Inhalt der Compliance, im Kap. 5.

Regeltreue und Sozium (schließlich dienen Rechtsnormen keinem Selbstzweck, sondern dem Schutz der Gesellschaft als Ganzes sowie ihrer einzelnen Mitglieder vor Verletzungen ihrer Rechte).

Teilweise wird die Legalitätskontrollpflicht mit der Compliance gleichgesetzt.⁴¹⁶ Inwiefern diese Gleichstellung gerechtfertigt ist, wird erst an späterer Stelle eingehender untersucht, denn die Antwort auf diese Frage hängt u.a. davon ab, wem die Compliance und wem die Legalitätskontrollpflicht obliegt – der Gesellschaft oder dem Geschäftsleiter.⁴¹⁷

3. *Treuepflicht*

Grundsätzlich sind alle Subjekte des Privatrechts nach deutschem Recht verpflichtet, die Leistung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu erbringen, § 242 BGB. Trotz der Anordnung im Schuldrecht des BGB erstreckt das Prinzip seine Wirkung weit über schuldrechtliche Verhältnisse und umfasst unter anderem auch das Gesellschaftsrecht.⁴¹⁸ In diesem wurde allerdings ein eigenständiger Begriff der Treuepflichten ausgearbeitet, der über die Vorschrift des § 242 BGB hinausgeht und strenger ausfällt.⁴¹⁹ Dabei unterliegen den Treuepflichten sowohl die Geschäftsleiter und die Mitglieder des Aufsichtsrats, als auch die Gesellschafter von Personengesellschaften, die Aktionäre und die Gesellschafter einer GmbH. Im Personengesellschaftsrecht hat die Treuebindung der Gesellschafter einen etwas anderen Charakter, der primär darauf basiert, dass die Gesellschafter regelmäßig als (Mit)Unternehmer einzuordnen sind, die durch ihre Zusammenarbeit den gemeinsamen Zweck verfolgen, und gleichzeitig Leitungs- und Kontrollpflichten ausüben.⁴²⁰ Dort ist auch das Verständnis des Unternehmensinteresses oder auch Gesellschaftsinteresses anders geprägt.⁴²¹ Die Treuepflicht entfaltet sich dabei zu Handlungs-, Unterlassungs- und Rechtsausübungsschranken.

Auch im Kapitalgesellschaftsrecht sind die Unterschiede deutlich: Trotz der gleichen Bezeichnung stellen die Treuepflichten der Gesellschafter bzw. Aktionäre eher die Rechtsausübungsschranken dar⁴²², während für die Geschäftsleiter sich die Treuepflichten aus deren Stellung als Verwalter des fremden Vermögens ergeben und dem Zwecke der Erreichung einer Balance zwischen deren Macht und dem Schutz der Interessen anderer dienen⁴²³. Zur Treue verpflichtet ist der Geschäftsleiter

⁴¹⁶ *Grigoleit* in *Grigoleit*, AktG, § 76 Rn. 44.

⁴¹⁷ S. hierzu Kap. 2. F.

⁴¹⁸ Vgl. *Sutschet* in *BeckOK BGB*, § 242 Rn. 8.

⁴¹⁹ Vgl. *Hempel/Wiemken*, S. 17.

⁴²⁰ Vgl. *Eisenhardt/Wackerbarth*, S. 35-36, 131-132.

⁴²¹ Vgl. *Windbichler*, S. 64-65; *Weitnauer*, S. 449-450.

⁴²² Vgl. *F. Wiedemann*, S. 20; *Jannott/Hagemann* in *Henn/Frodermann/Jannott*, S. 82

⁴²³ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 116 m.w.N.; *Haas/Ziemons* in *Ziemons/Jaeger*, § 43 Rn. 138-139.

dementsprechend nur der Gesellschaft gegenüber, was sich mit dem Grundsatz der Innenhaftung im Kapitalgesellschaftsrecht begründen lässt⁴²⁴, während die Gesellschafter bzw. Aktionäre der Gesellschaft und den anderen Mitgesellschaftern/Aktionären zur Treue verpflichtet sind⁴²⁵.

Bereits im Jahr 1887 hat *Jhering* bei der Besprechung eines Streits aufgeführt, dass dem ganzen Verhältnis zwischen der Gesellschaft als Geschäftsherrn und dem Vorstand als Geschäftsführer das Interesse des Geschäftsherrn zugrunde liegt, denn genau dieses Interesse „bildet für den Geschäftsführer den maßgebenden Gesichtspunkt, durch den er sich bei seiner ganzen Tätigkeit leiten lassen soll“⁴²⁶.

Die Treuepflicht des Geschäftsleiters umschreibt folglich seine Pflicht, in allen das Interesse des Unternehmens berührenden Angelegenheiten allein dessen Wohl zu verfolgen.⁴²⁷

a) Loyalität

Die Treuepflicht erfordert vom Geschäftsleiter zuvorderst die Loyalität seinem Unternehmen gegenüber.⁴²⁸ Loyal handelt in diesem Sinne derjenige, der bei der Führung der Geschäfte und Ausübung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft ausschließlich deren Wohl und nicht das eigene im Auge hat⁴²⁹ und seine Arbeitskraft und Kenntnisse in den Dienst des Unternehmens stellt.⁴³⁰ Dementsprechend genießen die Interessen der Gesellschaft stets den Vorrang vor den Interessen anderer, auch vor den eigenen Interessen des Geschäftsleiters⁴³¹; nur beim Aushandeln seiner Anstellungsbedingungen darf er das eigene Interesse bevorzugen⁴³².

All seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Arbeitskraft hat der Geschäftsleiter der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.⁴³³ Dies umfasst eventuell notwendige Mehrarbeit oder Leistung von Überstunden ebenso wie etwa die Verschiebung oder den vorzeitigen Abbruch eines Urlaubs.⁴³⁴ Andererseits ist der Geschäftsleiter nicht verpflichtet, sein Leben wegen der neuen Führungsposition

⁴²⁴ Vgl. *Kumpan*, S. 116 m.w.N.

⁴²⁵ Vgl. *Rusch*, S. 186.

⁴²⁶ *Jhering*, S. 249.

⁴²⁷ Vgl. BGH, Urteil v. 12.06.1989 – II ZR 334/87; *Fleischer*, WM 2003, S. 1045.

⁴²⁸ Vgl. *Drygala/Staake/Szalai*, S. 430.

⁴²⁹ Vgl. BGH, Urteil v. 12.06.1989 – II ZR 334/87.

⁴³⁰ Vgl. *Dubovitskaya*, S. 983-984.

⁴³¹ Vgl. *Kumpan*, S. 115 m.w.N.

⁴³² Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 120.

⁴³³ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 128.

⁴³⁴ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 109.

grundsätzlich zu ändern: Weder gefährliche Sportarten noch ungesunder Lebensstil können dem Geschäftsleiter verboten werden.⁴³⁵

Die Pflicht zur Loyalität äußert sich ferner im Verbot von Sondervorteilen. Dem Geschäftsleiter liegen aufgrund seiner besonderen Machtposition im Unternehmen dessen Ressourcen offen. Diese darf er allerdings nur für die dem Unternehmensgegenstand dienenden Zwecke einsetzen und keinesfalls sich selbst oder seine nahen Angehörigen dadurch bereichern.⁴³⁶ Daraus ergeben sich auch das Verbot der Ausnutzung des Gesellschaftsvermögens sowie das Verbot der Annahme von Provisionen oder Schmiergeldern.⁴³⁷ Nicht erlaubt sind dementsprechend etwa der „Griff in die Gesellschaftskasse“, die Herbeiführung nicht vorgesehener Vergütungen, das Heranziehen der Gesellschaftsmitarbeiter für private Angelegenheiten, die Erstattung privat entstandener Kosten.⁴³⁸

Zu berücksichtigen ist zusätzlich, dass dem Verbot von Sondervorteilen neben dem Geschäftsleiter seine nahen Angehörigen sowie Strohleute und Unternehmen, an denen der Geschäftsleiter zu 100% beteiligt ist, unterliegen: Zwar finden § 89 AktG, § 43a GmbHG auf Kredite der Gesellschaft Anwendung, jedoch lässt sich der darin verkörperte Umgehungschutz (mithin die Zurechnung dem Geschäftsleiter des Verhaltens der von ihm abhängigen Personen) vorliegend ebenso gut anwenden.⁴³⁹

Die Pflicht zur Loyalität umfasst auch das Verhalten außerhalb der Geschäftsleitung⁴⁴⁰: So ist neben die herabsetzenden Äußerungen auch jenes Verhalten aufgrund der Treuepflichten unzulässig, welches dem Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit schaden könnte.⁴⁴¹ Schließlich erfordert die Loyalität des Geschäftsleiters von ihm stets erhöhte Rücksicht dem Unternehmen gegenüber: So soll er nicht nur seine Tätigkeit am Unternehmensinteresse ausrichten, sondern auch die Beendigung dieser Tätigkeit nicht zu Unzeiten ankündigen, es sei denn besondere Umstände rechtfertigen einen solchen Schritt.⁴⁴²

⁴³⁵ Vgl. *Fleischer*, NJW 2006, S. 3241.

⁴³⁶ Vgl. BGH, Beschluss v. 25.04.2014 – 1 StR 13/13; BGH, Beschluss v. 26.11.2007 – II ZR 161/06; OLG Naumburg, Urteil v. 30.03.2015 – 1 U 113/14 zum Verbot von überflüssigen Sondervorteilen; LAG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 31.10.2008 – 9 Sa 296/07 zur treuepflichtwidrigen Inanspruchnahme vom Personal zu eigenen Zwecken.

⁴³⁷ Vgl. *Fichtelmann/Schmitt* in *Bartl/Bartl/Fichtelmann/Koch/Schlarb/Schmitt*, § 35 Rn. 129.

⁴³⁸ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 153 mit zahlreichen Nachweisen auf die einschlägige Rechtsprechung.

⁴³⁹ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 157; *Löwisch* in *MüKoGmbHG*, § 43a Rn. 4.

⁴⁴⁰ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 110.

⁴⁴¹ Vgl. *Fleischer*, NJW 2006, S. 3240; *Fleischer* in *MüKoGmbHG*, § 43 Rn. 169.

⁴⁴² Vgl. *Fleischer* in *Fleischer*, HdB des Vorstandsrechts, § 9 Rn. 16.

b) Vermeidung von Interessenkonflikten

Zum Kernbereich der Treuepflicht gehört die Vermeidung von Interessenkonflikten.⁴⁴³ Der DCGK widmet diesem Thema eine seiner Empfehlungen (E.12). Allgemein sind die Geschäftsleiter verpflichtet, das Gesellschaftsinteresse in den Mittelpunkt zu stellen und diesem Vorrang vor den eigenen Interessen zu gewähren.⁴⁴⁴

Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn die eigenen Interessen des Geschäftsleiters mit den Interessen der Gesellschaft kollidieren⁴⁴⁵, sei es aufgrund seiner Beteiligung am Geschäft selbst, sei es wegen seiner Nähe zu Beteiligten eines unternehmensbezogenen Rechtsgeschäfts, sei es wegen besonderer Umstände (Machtposition, spezielle Kenntnisse).⁴⁴⁶

Besondere Bedeutung erlangen dabei die Geschäfte der Geschäftsleiter mit der Gesellschaft⁴⁴⁷, die nach dem im englischen Recht entstandenen Begriff⁴⁴⁸ auch in Deutschland vermehrt unter *Self Dealing*⁴⁴⁹ oder auch unter dem breiteren Begriff der *Related Party Transactions*⁴⁵⁰ subsumiert werden.⁴⁵¹ Darunter werden nicht nur die unmittelbaren Geschäfte eines Geschäftsleiters mit „seiner“ Gesellschaft erfasst, sondern auch solche, an denen der Geschäftsleiter mittelbar – als Vertreter des Geschäftspartners oder dessen Agent – beteiligt ist,⁴⁵² sowie solche, an denen der Geschäftsleiter wegen seiner Nähe zum Geschäftspartner der Gesellschaft ein besonderes Interesse haben kann⁴⁵³. Nach der Legaldefinition des § 111a Abs. 1 S. 1 AktG sind unter dem Begriff „Geschäfte mit nahestehenden Personen“ solche Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen zu verstehen, durch die ein Gegenstand oder ein anderer Vermögenswert entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder zur Nutzung überlassen wird und die mit nahestehenden Personen i.S.v. § 111a Abs. 1 S. 2 AktG getätigt werden. Nahestehende Personen werden dabei durch den Verweis auf die internationalen Rechnungslegungsstandards definiert – einer börsennotierten Aktiengesellschaft dürften diese

⁴⁴³ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 121 ff.; *Altmeyen* in *Roth/Altmeyen*, § 43 Rn. 27.

⁴⁴⁴ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 122.

⁴⁴⁵ Vgl. *Borsdorff*, S. 20.

⁴⁴⁶ Vgl. *Kumpan*, S. 38 ff., 299.

⁴⁴⁷ Vgl. *Enriques/Hertig/Kanda* in *Kraakman u.a.*, *The Anatomy of Corporate Law*, S. 154 ff.; *Festner*, S. 10 ff.; *Odenius*, S. 10-11.

⁴⁴⁸ Vgl. *Kämper*, S. 136 ff.

⁴⁴⁹ Vgl. *Bachmann* in *Kremer/Bachmann/Lutter/v. Werder*, Rn. 1110; *Kumpan*, S. 124; *Fleischer* in *Fleischer*, *HdB des Vorstandsrechts*, § 9 Rn. 18.

⁴⁵⁰ Vgl. *Fleischer*, *BB* 2014, S. 2691 m.w.N.; seit dem 01.01.2020 auch in §§ 111a, 111b und 111c AktG bezüglich börsennotierter Gesellschaften zu finden.

⁴⁵¹ Zur eventuellen Notwendigkeit solcher Geschäfte s. *Enriques/Hertig/Kanda* in *Kraakman u.a.*, *The Anatomy of Corporate Law*, S. 154.

⁴⁵² Vgl. *Festner*, S. 10-11.

⁴⁵³ Vgl. *Backhaus*, S. 701; *Lutter*, S. 687.

bekannt sein.⁴⁵⁴ Eine börsennotierte Aktiengesellschaft muss solche Geschäfte gem. §§ 111a-111c AktG vom Aufsichtsrat genehmigen lassen und veröffentlichen.

Auch nicht börsennotierte Aktiengesellschaften und GmbH müssen bei den Geschäften mit ihren Geschäftsleitern besondere Vorkehrungen treffen, um diesem offenkundigen Interessenkonflikt gerecht zu werden. Zum einen liefert bereits die gesetzlich in § 105 AktG vorgeschriebene Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat und somit die funktionale „Gewaltenteilung“ in der Kapitalgesellschaft den ersten Grundsatz zur Lösung von Interessenkonflikten: Die ständige Kontrolle der Geschäftsleitungstätigkeit durch den Aufsichtsrat reduziert die Möglichkeiten des Missbrauchs durch die Geschäftsleiter sichtbar.⁴⁵⁵

Zum anderen wird auch durch die Möglichkeit der Bildung eines mehrköpfigen Geschäftsleitungsorgans eine gewisse Sicherheit geschaffen: So bietet bereits das sog. Vier-Augen-Prinzip eine gewisse Einschränkung der Macht eines einzigen Geschäftsleiters und steht einer Ausnutzung des Gesellschaftsvermögens durch diesen entgegen. Dadurch wird der möglicherweise entstehende Konflikt zumindest zum Teil ausgeräumt, ist doch regelmäßig nur einer der Geschäftsleitungsmitglieder von einem Interessenkonflikt betroffen⁴⁵⁶.

Zum dritten werden die Vertretungsbefugnisse in den Situationen, in denen aus der Sicht des Rechtsverkehrs bereits ein Konflikt besteht, gesetzlich geregelt: So wird eine Aktiengesellschaft bei Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG durch den Aufsichtsrat vertreten, in einer GmbH ist die Gesellschafterversammlung zuständig (oder ggf. ein anderer satzungsgemäß bestellter Vertreter).⁴⁵⁷ Bestimmte Konstellationen werden gänzlich verboten, so wie in Konkurrenz zum (eigenen) Unternehmen zu treten (das sog. Wettbewerbsverbot, dem sowohl Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft gemäß § 88 AktG als auch (ungeschrieben, doch

⁴⁵⁴ Es handelt sich hierbei um IAS 24.9, IAS 24.11 sowie einige in IAS genannten IFRS. Demnach muss bei nahestehenden Personen eins der folgenden Kriterien erfüllt sein: (i) beide Unternehmen gehören zum gleichen Konzern; (ii) ein Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen des anderen Unternehmens; (iii) beide Unternehmen sind Gemeinschaftsunternehmen desselben Dritten; (iv) ein Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen, das andere Unternehmen ein Gemeinschaftsunternehmen desselben Dritten; (v) bei einem Unternehmen handelt es sich um einen Plan für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugunsten der Arbeitnehmer entweder des berichtenden Unternehmens oder eines dem berichtenden Unternehmen nahestehenden Unternehmens; handelt es sich bei dem Unternehmen selbst um einen Plan, werden die einzahlenden Arbeitnehmer als nahestehende Personen betrachtet; (vi) das Unternehmen wird von einer nahestehenden Person beherrscht oder steht unter gemeinschaftlicher Führung, an der eine nahestehende Person beteiligt ist; (vii) eine nahestehende Person hat maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen oder bekleidet eine Schlüsselposition im Management.

⁴⁵⁵ Vgl. v. *Werder*, S. 18.

⁴⁵⁶ Vgl. *Meyer*, S. 555, Fn. 2175.

⁴⁵⁷ Vgl. *Altmeyen* in *Roth/Altmeyen*, § 43 Rn. 27.

allgemein anerkannt⁴⁵⁸) Geschäftsführer einer GmbH in Analogie zu § 88 AktG bzw. § 112 HGB unterliegen). Andere werden sichtlich erschwert, so wie die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder, § 89 AktG, oder Geschäftsführer, § 43a GmbHG⁴⁵⁹. Dazu tritt noch das generelle (wenn auch großteils abdingbare) Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB.

Inhaltlich müssen die Geschäfte mit Geschäftsleitern dem Drittvergleich standhalten, mithin den branchenüblichen Standards entsprechen.⁴⁶⁰ Jeder Geschäftsleiter darf somit das Geschäft mit „seiner“ Gesellschaft nur dann eingehen, wenn dieses Geschäft *at arm's length* abgeschlossen wird, nämlich zu üblichen Konditionen, zu welchen ein solches Geschäft auch mit einem Dritten (ab)geschlossen worden wäre.⁴⁶¹ Diese „doppelte“ Kontrolle – einerseits über vorgeschriebene Verfahrenswege und das Verbot des Insichgeschäfts i.S.v. § 181 BGB (das allerdings in einer GmbH regelmäßig satzungsrechtlich aufgehoben wird) und andererseits über die Angemessenheit des Geschäfts selbst – soll ein Mindestschutzniveau gewährleisten, das in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag strenger bestimmt werden darf.

c) Wettbewerbsverbot

(a) Grundlagen

Gemäß § 88 AktG unterliegt jedes Vorstandsmitglied einem umfassenden Wettbewerbsverbot während seiner Tätigkeit als Organmitglied. Gesetzlich erfasst ist dementsprechend nur der Zeitraum, in dem die Person das Amt des Vorstandsmitglieds ausübt, wenn auch in der Praxis häufig das vertragliche Wettbewerbsverbot über diesen Zeitraum hinausgeht und für bestimmte Zeit (höchstens zweijährlich anerkannt sind angelehnt an § 60 Abs. 1 HGB in der Regel maximal 2 Jahre⁴⁶²) erhalten bleibt.⁴⁶³ Auch der Geschäftsführer einer GmbH unterliegt einem umfassenden Wettbewerbsverbot: auch wenn nicht gesetzlich explizit genannt, ist dieses jedoch in der Rechtsprechung und der Literatur allgemein anerkannt⁴⁶⁴.

⁴⁵⁸ Vgl. BGH, Urteil v. 5.12.1983 – II ZR 242/82; BGH, Urteil v. 23.09.1985 – II ZR 246/84; *Jaeger* in *MüKoGmbHG*, § 35 Rn. 360 m.w.N.

⁴⁵⁹ § 43a GmbHG verbietet nicht jegliche Kredite an Geschäftsführer, sondern diejenigen, die aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gewährt werden. Dadurch werden im GmbHG und im AktG unterschiedliche Zwecke unmittelbar verfolgt: Im GmbHG vorrangig das Ziel des Gläubigerschutzes und im AktG – des Schutzes der Gesellschaft.

⁴⁶⁰ Vgl. *Möslein*, S. 160 m.w.N.

⁴⁶¹ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 135.

⁴⁶² Vgl. BGH, Urteil v. 20.01.2015 – II ZR 369/13; BGH, Urteil v. 19.10.1993 – KZR 3/92; BGH, Urteil v. 16.10.1989 – II ZR 2/89.

⁴⁶³ Vgl. *Küpper-Dirks*, S. 12.

⁴⁶⁴ Vgl. statt vieler *Jaeger/Steinbrück* in *MüKoGmbHG*, § 35 Rn. 360 m.w.N.

(b) Tatbestandliche Variationen bei der AG

Bezüglich einer Aktiengesellschaft bestehen drei Variationen des Wettbewerbs von Vorstandmitgliedern: (a) der Betrieb eines Handelsgewerbes, (b) das Tätigwerden im Geschäftszweig der Gesellschaft, sowie (c) die Bestellung zum Mitglied des Vorstands oder zum Geschäftsführer oder zum persönlich haftenden Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft.

(aa) Betrieb eines Handelsgewerbes

Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats kein Handelsgewerbe betreiben, § 88 Abs. 1 S. 1 AktG. Handelsgewerbe ist gemäß § 1 HGB jeder Gewerbebetrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise errichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Unter Gewerbe wird vorliegend – ohne in die Diskussion über die Notwendigkeit solcher Merkmale wie Erlaubtheit oder Gewinnerzielungsabsicht einzusteigen⁴⁶⁵ – jede erlaubte, selbständige, auf Dauer angelegte Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht verstanden⁴⁶⁶, mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die aufgrund gesetzlicher Regelung nicht zum Gewerbe gehören, mitunter auch freiberuflicher Tätigkeit. Allerdings gebietet der Zweck der Regelung die Erweiterung des Verbots auf (klein)gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit, falls der Arbeitseinsatz des Geschäftsleiters bei der Ausübung dieser Tätigkeiten dem des Handelsgewerbes vergleichbar ist⁴⁶⁷, denn geschützt wird die Pflicht des Geschäftsleiters zur umfassenden Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft zum Wohle der Gesellschaft⁴⁶⁸. Art und Geschäftszweig des Handelsgewerbes spielen dabei keine Rolle.⁴⁶⁹

(bb) Tätigwerden im Geschäftszweig der Gesellschaft

Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung keine Geschäfte machen, § 88 Abs. 1 S. 1 AktG. Ein Geschäftsleiter macht dann Geschäfte i.S.v. § 88 Abs. 1 S. 1 AktG, wenn er am geschäftlichen Verkehr teilnimmt und dabei nicht ausschließlich seine privaten Ziele verfolgt.⁴⁷⁰ Solche Teilnahme muss nicht dauerhaft sein oder gewerblichen Charakter haben, auch Einzelgeschäfte sind von der Regelung erfasst. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob der Gesellschaft ein Schaden entstanden ist oder ob der Geschäftsleiter mit der Gesellschaft auch tatsächlich konkurriert⁴⁷¹, denn der Zweck des Verbots liegt im abstrakten

⁴⁶⁵ Dazu *K. Schmidt*, MüKoHGB, § 1 Rn. 27 ff. m.w.N.

⁴⁶⁶ Vgl. *Wien*, S. 26.

⁴⁶⁷ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 88 Rn. 18.

⁴⁶⁸ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 88 Rn. 17.

⁴⁶⁹ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 88 Rn. 13.

⁴⁷⁰ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 88 Rn. 20.

⁴⁷¹ Vgl. *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, AktG, § 88 Rn. 4.

Schutz der Gesellschaft vor dem Wettbewerb mit ihren eigenen Geschäftsleitern⁴⁷². Das Tätigwerden umfasst allerdings keine Geschäfte des Vorstandsmitglieds mit „seiner“ Gesellschaft: Solche Geschäfte unterliegen anderen Regeln zur Lösung von Interessenkonflikten und stellen keine Verletzung des Wettbewerbsverbots dar.⁴⁷³ Der Geschäftszweig der Gesellschaft lässt sich dabei anhand des satzungsrechtlichen Unternehmensgegenstands bestimmen⁴⁷⁴, wobei die tatsächliche Tätigkeit der Gesellschaft auch zu berücksichtigen ist.⁴⁷⁵ Da der primäre Zweck dieser zweiten Regelung auf die Konkurrenzvermeidung abzielt, ist auch das Tätigwerden vom Geschäftsleiter abhängiger Personen von diesem Verbot miteingefasst.⁴⁷⁶

(cc) Geschäftsleiter oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft

Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats gemäß § 88 Abs. 1 S. 2 AktG nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Auch hier ist als vordringliches Ziel die Sicherstellung des Einsatzes der vollen Arbeitskraft des Geschäftsleiters zum Wohle seiner Gesellschaft zu sehen.⁴⁷⁷ Daraus ergibt sich die Unerheblichkeit der Branche oder der Konkurrenzverhältnisse⁴⁷⁸: Die Gefahr liegt darin, dass „das Vorstandsmitglied durch die Übernahme der Geschäftsführung einer anderen Handelsgesellschaft seine Arbeitskraft nicht mehr vollständig seiner Gesellschaft zur Verfügung stellen kann“⁴⁷⁹. Diese Mehrbelastung soll durch den Aufsichtsrat geprüft und genehmigt werden, auch wenn es sich um Konzerngesellschaften handelt.⁴⁸⁰ Nicht erfasst sind dagegen Aufsichtsratsmandate in einer anderen Gesellschaft sowie Beteiligungen an anderen Gesellschaften, sowohl in Form von Kapital- als auch Personengesellschaften, solange persönliche (unbeschränkte) Haftung ausgeschlossen ist (stille Gesellschaft, Kommanditgesellschaft).⁴⁸¹

Zwar richtet sich das gesamte Wettbewerbsverbot in erster Linie an die Vorstandsmitglieder, mitunter an fehlerhaft oder gerichtlich bestellte.⁴⁸² Jedoch ist es allgemein anerkannt, dass das

⁴⁷² Vgl. *Gros*, S. 242.

⁴⁷³ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 88 Rn. 20.

⁴⁷⁴ Vgl. *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, AktG, § 88 Rn. 5 m.w.N.

⁴⁷⁵ Vgl. *Armbrüster*, ZIP 1997, S. 1276.

⁴⁷⁶ Vgl. bspw. BGH, Urteil v. 30.11.2004 – X ZR 109/02.

⁴⁷⁷ Vgl. Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes, Drucksache IV/171, S. 127.

⁴⁷⁸ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 88 Rn. 25.

⁴⁷⁹ Vgl. Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes, Drucksache IV/171, S. 127.

⁴⁸⁰ Vgl. *Koch* in *Hüffer/Koch*, § 88 Rn. 4.

⁴⁸¹ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 88 Rn. 21.

⁴⁸² Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 88 Rn. 7.

Vorschieben eines Angehörigen eine unzulässige Umgehung des Wettbewerbsverbots darstellt.⁴⁸³ Folglich sind Wettbewerbsverstöße auch dort anzunehmen, wo Strohmannen oder Gesellschaften mit herrschender Beteiligung eingesetzt werden.⁴⁸⁴

(c) Wettbewerbsverbot bei der GmbH

Bezüglich der GmbH gelten grundsätzlich entsprechende Regeln. Auch hier ist das Wettbewerbsverbot weit zu fassen, sodass der Geschäftsführer im Geschäftsbereich der Gesellschaft weder auf eigene noch auf fremde Rechnung Geschäfte tätigen oder sich an Unternehmen beteiligen darf, die mit „seiner“ Gesellschaft im Wettbewerb stehen.⁴⁸⁵ Ob der Wettbewerb besteht wird anhand des Unternehmensgegenstandes gemessen, der im Gesellschaftsvertrag bestimmt wurde.

(d) Rechtsfolgen

Als Rechtsfolgen des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot gelten neben dem Schadensersatz Unterlassung und Eintrittsrecht der Gesellschaft.⁴⁸⁶ Der Aufsichtsrat (bei der AG) bzw. die Gesellschafterversammlung (bei der GmbH) haben darüber zu entscheiden, ob die Gesellschaft Schadensersatz oder ein Eintrittsrecht geltend macht.⁴⁸⁷ Außerdem kann das Vorstandsmitglied bzw. der (ohnein jederzeit abberufbare) Geschäftsführer wegen Pflichtverletzung abberufen werden.⁴⁸⁸

d) Geschäftschancenlehre

(aa) Grundlagen

Die Treuepflicht des Geschäftsleiters umfasst seine Verpflichtung, Geschäftschancen nicht im eigenen Interesse, sondern ausschließlich zugunsten der Gesellschaft zu nutzen.⁴⁸⁹ Das ursprünglich aus dem US-amerikanischen Recht stammende Gebot⁴⁹⁰ leitet sich aus dem Verbot der Interessenkonflikte ab und baut auf der Pflicht zum Handeln zum Wohle der Gesellschaft auf.⁴⁹¹ Die eigentliche Schwierigkeit der Geschäftschancenlehre liegt in der (ausreichenden) Bestimmung der Geschäftschancen, die vom Gebot umfasst werden. Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren

⁴⁸³ Vgl. BGH, Urteil v. 06.07.1970 – II ZR 18/69; BGH, Urteil v. 30.11.2004 – X ZR 109/02.

⁴⁸⁴ Vgl. *Armbrüster*, ZIP 1997, S. 1270.

⁴⁸⁵ Vgl. statt vieler *Jaeger/Steinbrück* in *MüKoGmbHG*, § 35 Rn. 361 m.w.N.

⁴⁸⁶ Vgl. *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, AktG, § 88 Rn. 8 ff.

⁴⁸⁷ Vgl. *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, AktG, § 88 Rn. 9.

⁴⁸⁸ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 88 Rn. 32.

⁴⁸⁹ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 136-137.

⁴⁹⁰ Vgl. *Beurskens* in *Baumbach/Hueck*, § 37 Rn. 86; *Abetz*, S. 17; *Ridder*, S. 31.

⁴⁹¹ Vgl. *Fleischer*, NZG 2013, S. 361; *Beurskens* in *Baumbach/Hueck*, § 37 Rn. 86.

hierzu zwei (Haupt)Kriterien herausgearbeitet: die Geschäfte müssen (a) in den Geschäftsbereich der Gesellschaft fallen, so dass sich konkrete Geschäftsaussichten feststellen lassen, und (b) diesem Geschäftsbereich bereits zugeordnet sein.⁴⁹²

(bb) Konkrete Geschäftsaussichten

Eine Geschäftschance lässt sich als Geschäftschance der Gesellschaft determinieren, wenn sie aufgrund konkreter Geschäftsaussichten der Gesellschaft zugeordnet werden kann. So wird eine sich aus Vertrag oder Vertragsverhandlungen mit der Gesellschaft ergebende Chance regelmäßig als Gesellschaftschance anzusehen sein.⁴⁹³ Ebenfalls bereits im Geschäftsbereich der Gesellschaft befinden sich Chancen, die den Geschäftsleitern in ihrer Funktion als Vertreter der Gesellschaft angeboten worden sind oder bezüglich welcher die Gesellschaft sich bereits zur Wahrnehmung entschlossen oder zumindest ihr Interesse kundgetan hat.⁴⁹⁴

(cc) Abstrakter Zuordnung

Auch wenn auf eine Geschäftschance (noch) keine konkreten Aussichten der Gesellschaft gerichtet sind, kann sie als Gesellschaftschance angesehen werden und somit dem Verbot ihrer Wahrnehmung durch Geschäftsleiter unterliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die Geschäftschance im bisherigen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft entsteht, wobei der tatsächliche Tätigkeitsbereich und nicht bloß der satzungsmäßige erfasst wird.⁴⁹⁵

Für die Beurteilung der Zugehörigkeit der Geschäftschance zum Tätigkeitsbereich der Gesellschaft sind die jeweiligen Einzelumstände maßgeblich. Sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur geben Beispiele für das Gebot der Überlassung von Geschäftschancen der Gesellschaft. Je nach den konkreten Umständen kann auch eine Geschäftschance der Gesellschaft durchaus vom Geschäftsleiter wahrgenommen werden, ohne dass dies eine Pflichtverletzung darstellt.⁴⁹⁶ Folglich hat der Geschäftsleiter immer abzuwägen, ob die ihm angebotene oder von ihm entdeckte Geschäftschance von der Gesellschaft wahrgenommen werden kann oder nicht. Bejaht er diese Frage, muss er die Chance „seiner“ Gesellschaft überlassen.⁴⁹⁷

(dd) Resümee

⁴⁹² Vgl. BGH, Urteil v. 04.12.2012 – II ZR 159/10.

⁴⁹³ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 140.

⁴⁹⁴ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 88 Rn. 62.

⁴⁹⁵ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 142.

⁴⁹⁶ Vgl. bspw. BGH, Urteil v. 13.02.1995 – II ZR 225/93.

⁴⁹⁷ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 88 Rn. 62.

Grundsätzlich reicht die Erfüllung eines der beiden vorgenannten Kriterien aus, um das Vorliegen einer der Gesellschaft vorbehaltenen Geschäftschance zu bejahen.⁴⁹⁸

Unerheblich ist dabei, ob die Gesellschaft finanziell in der Lage ist, diese Chance ohne weiteres wahrzunehmen oder nicht: Auch wenn der Gesellschaft die finanziellen Ressourcen zu Wahrnehmung fehlen, muss sich der Geschäftsleiter darum kümmern, dass diese geschaffen werden, sei es durch Abschluss von Kreditverträgen oder Gründung einer stillen Gesellschaft.⁴⁹⁹ Ebenso belanglos ist der Zusammenhang der Geschäftschance mit dem Privatleben des Geschäftsleiters, denn die Sorgfalts- und Treuepflichten teilen sich nicht und entfalten ihre Wirkung während der gesamten Dauer des Agierens als Geschäftsleiter.⁵⁰⁰

Die Gesellschaft kann allerdings den Geschäftsleiter im konkreten Fall von diesem Gebot freistellen, wenn dieser der Gesellschaft ausreichende Informationen über die von ihm geplante Wahrnehmung einer in den Geschäftsbereich der Gesellschaft fallenden Chance bereitstellt und die Gesellschaft die Vornahme eines solchen Geschäfts analog § 88 AktG genehmigt.⁵⁰¹

Der Zweck der Geschäftschancenlehre liegt in der Einräumung des Vorrangs des Gesellschaftsinteresses vor den Interessen ihrer treuhänderisch handelnden Geschäftsleiter, die ihre gesamte Tätigkeit loyal der Gesellschaft in Dienst stellen müssen und dafür regelmäßig entsprechend vergütet/entschädigt werden.

e) Verschwiegenheitspflicht

Gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 AktG haben die Geschäftsleiter über „vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind“, Stillschweigen zu bewahren. Auch das GmbH-Recht kennt diese Pflicht – wenngleich über eine Strafvorschrift: Nach § 85 Abs. 1 GmbHG darf derjenige, „wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Liquidator bekanntgeworden ist“ nicht unbefugt offenbaren.

Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen Geheimnisse der Gesellschaft, also solche Tatsachen, die nicht offenkundig sind und nicht offenkundig werden sollen.⁵⁰² Dies sind nicht nur die bereits seitens

⁴⁹⁸ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 142a.

⁴⁹⁹ Vgl. BGH, Urteil v. 23.09.1985 – II ZR 257/84; BGH, Urteil v. 10.02.1977 – II ZR 79/75.

⁵⁰⁰ Vgl. BGH, Urteil v. 04.12.2012 – II ZR 159/10. Kritisch *Fleischer*, NZG 2013, S. 365.

⁵⁰¹ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 149.

⁵⁰² Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 164 m.w.N.

des Gesetzgebers aufgezählten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sondern auch die Unternehmens- oder Finanzplanung, Kundenlisten, Erfindungsleistungen, Personalentscheidungen, Protokolle der Sitzungen und Finanzdaten. Dabei ist die Bezeichnung als Geheimnis nicht notwendig.⁵⁰³ Auch vertrauliche Angaben als Tatsachen, die zwar keine Geheimnisse sind, deren Offenbarung sich jedoch negativ für die Gesellschaft auswirken kann, unterliegen der Geheimhaltung.⁵⁰⁴ Dabei handelt es sich sowohl bei den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen als auch bei vertraulichen Angaben um solche Tatsachen und Informationen, deren Geheimhaltung im Interesse der Gesellschaft liegt.⁵⁰⁵

Die Verschwiegenheitspflicht hat ihre Grenzen dort, wo die Offenlegung von gesellschaftsinternen Informationen gesetzlich vorgeschrieben⁵⁰⁶ oder situationsbedingt notwendig⁵⁰⁷ ist. Verschwiegenheitspflicht als eine Ausprägung der Treuepflicht umfasst nicht nur die Zeit der Tätigkeit als Vorstandsmitglied, sondern verpflichtet auch danach die ehemaligen Geschäftsleiter zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Geheimnisse, die diesen aufgrund oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Geschäftsleiter bekannt geworden sind.⁵⁰⁸

4. Sorgfaltspflicht im engeren Sinne

a) Grundlagen

Sorgfaltspflicht im engeren Sinne bezeichnet Verhaltensanforderungen, die an einen Geschäftsleiter als treuhänderischen Verwalter fremden Vermögens bei seiner Unternehmensleitung gestellt sind.⁵⁰⁹ Dabei sind sie von vielen Faktoren im Einzelfall abhängig und können keinen einheitlichen Standard liefern, da es auch keinen Geschäftsleiter für alle Zwecke geben kann.⁵¹⁰ Zu solchen Faktoren gehören Art und Größe des Unternehmens, seine Branche, seine Marktposition, seine finanzielle Lage, sein Umfeld, die Verteilung von Kompetenzen innerhalb der Geschäftsleitung und vieles mehr. Anhand aller im Einzelfall relevanter Faktoren ist dann auch zu entscheiden, wie sich in der konkreten Situation ein gewissenhafter und ordentlicher Geschäftsleiter verhalten würde. Dabei hat der Geschäftsführer die Gesetze und seinen Anstellungsvertrag zu erfüllen, aber auch die

⁵⁰³ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 118 m.w.N.

⁵⁰⁴ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 166 m.w.N.

⁵⁰⁵ Vgl. *Koch* in *Hüffer/Koch*, § 93 Rn. 30; *Altmeyen* in *Roth/Altmeyen*, § 43 Rn. 25, jeweils m.w.N.

⁵⁰⁶ Bspw. bei der Berichterstattung für die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat, vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 167.

⁵⁰⁷ Bspw. für Abwehrmaßnahmen oder in Rahmen einer M&A-Transaktion, vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 137.

⁵⁰⁸ Vgl. *Küpper-Dirks*, S. 12.

⁵⁰⁹ Vgl. statt vieler *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 41 m.w.N.

⁵¹⁰ Vgl. statt vieler *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 25 m.w.N.

anerkannten Handlungsempfehlungen wie etwa allgemein akzeptierte Branchenstandards, berufliche Vorgaben, betriebswirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Das Zusammenspiel dieser Elemente bildet dann den normativen Rahmen für die Beurteilung der Pflichterfüllung.⁵¹¹

Sorgfaltspflicht im engeren Sinne umfasst die Pflicht zur Unternehmens- und Finanzplanung sowie zur Errichtung der internen Arbeits- und Informationsorganisation.⁵¹² Dabei liegt das „Wie“ in den Händen der Geschäftsleitung: Das Gesetz billigt dieser ein umfassendes Ermessen bei der Wahrnehmung und Erfüllung seiner Pflichten zu.⁵¹³

b) Unternehmens-, Arbeits- und Finanzplanung

Je nach der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages sind die Geschäftsführer der GmbH u.U. weniger mit der allgemeinen Ausrichtung des Unternehmens befasst als der Vorstand der AG. Der Vorstand bestimmt nach den satzungsrechtlichen Vorgaben zum Unternehmensgegenstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens und die Grundsätze der Unternehmenspolitik – in der GmbH liegt diese Kompetenz bei der Gesellschafterversammlung.⁵¹⁴ Die Grundsätze müssen allerdings in beiden Gesellschaftsformen von den Geschäftsleitern umgesetzt werden. Einzelne Ausprägungen dieser Pflicht hängen maßgeblich von der Größe, Art, Branche und Lage des Unternehmens und lassen sich nicht verallgemeinern.⁵¹⁵ Geschäftsleiter dürfen dabei auf die anerkannten Prinzipien und Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung aus der Betriebswirtschaftslehre⁵¹⁶ zurückgreifen: zwar bilden diese keinen gesetzlichen Rahmen, helfen jedoch bei der Bestimmung eigener Aufgaben. Sind die Grundsätze definiert und Prozesse bestimmt, müssen diese begleitet und kontrolliert werden. Auch hier obliegt es den Geschäftsleitern, einen Überwachungsrahmen zu bestimmen und umzusetzen.

Flankiert werden die Unternehmensplanungspflichten von der Finanzplanung: der Geschäftsleiter hat für ausreichende finanzielle Mittel der Gesellschaft und ihre Solvenz Sorge zu tragen. Hierzu zählen die Finanzplanung anhand der strategischen Ausrichtung, des Marktes, der Größe und

⁵¹¹ Vgl. statt vieler *Dauner-Lieb* in *Hensler/Strohn*, AktG, § 93 Rn. 7 m.w.N.

⁵¹² Vgl. statt vieler *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 51 ff.

⁵¹³ Vgl. *Semler* in FS Ulmer, S. 640 ff.

⁵¹⁴ Vgl. statt vieler *Fleischer* in *MüKoGmbHG*, § 43 Rn. 57 m.w.N.

⁵¹⁵ Vgl. statt vieler *Dreher* in FS Hopt, S. 519 ff.

⁵¹⁶ Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung verlangen von einem Geschäftsleiter eine angemessene den Umständen und der Bedeutung entsprechende Vorbereitung von Entscheidungen unter Berücksichtigung der Grenzen der gesicherten Erkenntnisse und bewährten Erfahrungen unternehmerischen Verhaltens sowie eine angemessene Kontrolle, vgl. *Ziemons/Pöschke* in *BeckOK GmbHG*, § 43 Rn. 96; *Schneider* in *Scholz*, § 43 Rn. 85. Zum Ganzen s. *von Werder* in *Albach*, S. 147 ff. m.w.N.

weiterer Kriterien und die Überwachung des gesamten Finanzbereichs. Er muss dabei die gesetzlich definierten Finanzverpflichtungen der Gesellschaft in ihre Finanzverfassung integrieren und deren Erfüllung auch stets überprüfen können. Dazu gehören auch bestimmte insolvenzrechtliche Pflichten wie Sanierungspflicht oder Erstellung eines Restrukturierungsplans.⁵¹⁷

Dem Geschäftsleiter obliegt auch die Personalplanung: je nach Art und Größe des Unternehmens kann er diese entweder selbstständig erledigen oder (auch teilweise) übertragen. Die Grundzüge der Arbeitsorganisation und die Verteilung von Ressorts müssen allerdings von Geschäftsleiter selbst festgelegt werden.⁵¹⁸

c) Informationsorganisation

Von besonderem Interesse für die Compliance ist die Pflicht des Geschäftsleiters zur Informationsorganisation im Unternehmen. Diese ergibt sich letztendlich aus den Planungspflichten, denn weder die Finanz- und Personalplanung noch die Umsetzung der Unternehmenspolitik lassen sich ohne ausreichenden Informationsfluss, i.e. ohne etablierte Berichterstattung, erfüllen. Die Informationsorganisation unterliegt dem Ermessen des Geschäftsleiters, dabei müssen selbstverständlich die Größe des Unternehmens und seine Besonderheiten wie etwa geografisch verteilte Teams oder besonders sensible Daten berücksichtigt werden. Bereits für die Verwendung des nachfolgend dargestellten sicheren Hafens der Business Judgment Rule ist die Informationsbeschaffung und -speicherung (wenigstens zu Beweis Zwecken) unabdingbar.

Informationsorganisation bedingt ihrerseits die Unternehmensorganisationspflicht der Geschäftsleitung. Darüber hinaus muss das Unternehmen so organisiert werden, dass der Unternehmensgegenstand auch tatsächlich erfüllt werden kann,⁵¹⁹ das Personal ausreichend qualifiziert ist, Qualitätssicherung sichergestellt ist, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften möglich ist (auch im Sinne einer Compliance-Organisation) und das Ganze einer eventuell später erforderlichen gerichtlichen Prüfung standhält.⁵²⁰ Auch wenn demder Geschäftsleiter hier ein weites Ermessen zusteht, muss er stets objektive Kriterien beachten und die Unternehmensorganisation den Gegebenheiten des Einzelfalls entsprechend gestalten.⁵²¹ Dabei spielen einzelne bereits zuvor genannte und beschriebene Aspekte eine große Rolle: die Informationsweiterleitung muss aufgrund

⁵¹⁷ D. Schulz, S. 1074.

⁵¹⁸ Vgl. Jula, S. 289.

⁵¹⁹ Vgl. Cordes, S. 99.

⁵²⁰ Vgl. statt vieler *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 59 m.w.N.

⁵²¹ Bei einem sensible personenbezogene Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO verarbeitenden Unternehmen gehört die datenschutzrechtliche Folgenabschätzung sowie die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu den Pflichten des Geschäftsleiters; bei einem Zoo fallen zumindest die allgemeinen Vorkehrungen bzgl. tierärztlicher Untersuchungen die in den Pflichtenbereich des Geschäftsleiters, u.s.w.

der Wissenszurechnung in der Gesellschaft organisiert werden; Unregelmäßigkeiten in finanziellen Daten müssen rechtzeitig aufgedeckt und unterbunden werden, ungewöhnliche oder besonders wichtige Verträge müssen bekannt und auf Erfüllung überprüft werden, der Umgang mit personenbezogenen Daten muss zumindest durchdacht werden, etc. Auch existenzvernichtende Risiken – für die AG explizit gem. § 91 Abs. 2 AktG, für die GmbH als Erweiterung der Sorgfaltspflicht – müssen systematisch aufgedeckt, analysiert und möglichst minimiert werden können, wozu auch organisatorische Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Im Geflecht der einzelnen Ausprägungen der Sorgfaltspflicht spielt das Ermessen stets eine große Rolle. Dieses findet dabei seine Kulmination in der Business Judgement Rule.

d) Business Judgement Rule

Als Negativsatz⁵²² formuliert der deutsche Gesetzgeber in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG das Konzept des „sicheren Hafens“ für das Vorstandsmitglied einer AG: Dieses hat nämlich dann keine Pflichtverletzung begangen, wenn es bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Dabei werden allgemein folgende Merkmale anerkannt, die zur Haftungsvermeidung führen: (aa) unternehmerische Entscheidung; (bb) Handeln auf Grundlage angemessener Information, (cc) Handeln zum Wohle der Gesellschaft, (dd) Freiheit von Interessenkonflikten und (ee) Handeln im guten Glauben.⁵²³

(aa) Unternehmerische Entscheidung

Eine sog. „unternehmerische Entscheidung“ ist schwer definierbar. Aus der Sicht des BGH stellt dies solche (wirtschaftlichen) Wahlpfade dar, die „regelmäßig aufgrund einer zukunftsbezogenen Gesamtabwägung von Chancen und Risiken getroffen werden müssen, die wegen ihres Prognosecharakters die Gefahr erst nachträglich erkennbarer Fehlbeurteilungen enthält“⁵²⁴. Einer unternehmerischen Entscheidung steht eine gesetzlich gebundene gegenüber: Hat der Vorstand kein Ermessensspielraum, weil ihm eine bestimmte Handlung bereits gesetzlich auferlegt ist, so liegt

⁵²² Was jedoch nicht darauf schließen lässt, dass beim Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen der Business Judgement Rule immer eine Pflichtverletzung vorliegt.

⁵²³ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 66. Teilweise werden sie auch anders geteilt, s. bspw. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 37, der 5 Gruppen bildet: unternehmerische Entscheidung, Verfolgung des Gesellschaftswohls, angemessene Informationsgrundlage, unternehmerisches Ermessen und keine sachfremden Interessen; oder *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, *AktG*, § 93 Rn. 20 ff., der auch 5, aber andere Gruppen bildet: unternehmerische Entscheidung, angemessene Information, Handeln zum Wohle der Gesellschaft, Freiheit von Interessenkonflikten und Gutgläubigkeit. In der Sache geht es aber allen Autoren letztendlich um dieselben Tatbestandsmerkmale.

⁵²⁴ BGH, Urteil v. 21.12.2005 – 3 StR 470/04 („Mannesmann“).

keine unternehmerische Entscheidung vor. Das gleiche gilt für Treuepflichten: Auch sie binden den Vorstand in dem Maße, dass unternehmerische Entscheidungen nicht gestattet sind.⁵²⁵ Dabei kann auch die konkrete Ausgestaltung im Rahmen des gesetzlich Erlaubten nach unternehmerischer Entscheidung erfolgen: So muss beispielsweise gemäß § 91 Abs. 2 AktG ein Überwachungssystem eingerichtet werden, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden können, die konkreten Ausmaße, die Struktur, Finanzierung, Einstellung von Mitarbeitern und vieles mehr liegt aber im Ermessen des Vorstands. Das gleiche gilt für die Compliance-Organisation: Kann der Vorstand die Compliance ohne besondere Organisation sicherstellen⁵²⁶, muss kein Compliance Management System eingerichtet werden (dazu später noch eingehender).⁵²⁷

(bb) Handeln auf Grundlage angemessener Information

Auch die Grundlage angemessener Information ist kein bestimmter Rechtsbegriff. Dabei geht es darum, dass der Vorstand bei der Vorbereitung jeder konkreten Entscheidung zum einen die dafür notwendigen Informationen sammelt und auswertet und zum anderen die Angemessenheit dieser Informationen vernünftigerweise annehmen darf. Der BGH setzt es in folgender Formel zusammen: Die Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen erfordert, dass der Vorstand „in der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpft und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abschätzt und den erkennbaren Risiken Rechnung trägt“⁵²⁸. Dies ist zwar wünschenswert, entspricht jedoch nicht dem Gesetz, das von angemessenen, nicht allen verfügbaren, Informationen spricht und dem Vorstand die Annahme erlaubt, diese Informationen seien ausreichend, fordert ihn aber nicht dazu, alle auszuschöpfen.⁵²⁹ Somit ist die richterliche Formel so auszulegen, dass „alle verfügbaren Informationsquellen“ sich eng auf die konkrete Situation beziehen und deren Erschöpfung als Nicht-Missachtung verfügbarer Information verstanden wird.⁵³⁰

Auch die Notwendigkeit der Einholung eines Expertenrates ist einzelfallbezogen zu entscheiden: Reicht das Wissen des Vorstands aus, um die Entscheidung zu treffen, muss kein Experte befragt werden; ist es jedoch für einen ordentlichen Geschäftsmann offenkundig, dass die Entscheidung

⁵²⁵ Vgl. *Bachmann*, Haftung des Geschäftsleiters, S. 1123.

⁵²⁶ Das ist zwar für eine Aktiengesellschaft schwierig vorstellbar, werden diese doch regelmäßig zur Ausführung großer Projekte gegründet, jedoch nicht komplett ausgeschlossen.

⁵²⁷ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 69.

⁵²⁸ BGH, Beschluss v. 14.7.2008 – II ZR 202/07.

⁵²⁹ Vgl. *Walden*, S. 25-26; *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 71-71a m.w.N.

⁵³⁰ Ebenso *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 71a.

eines besonderen Wissens bedarf, über das der Vorstand nicht verfügt, so muss ein Expertenrat eingeholt werden.⁵³¹

(cc) Handeln zum Wohle der Gesellschaft

Das Vorstandsmitglied soll beim Treffen seiner Entscheidungen zum Wohle der Gesellschaft handeln. Auch hier ergeben sich zwei Aspekte dieses Merkmals: Zum einen das Handeln und zum anderen das Wohl der Gesellschaft.

Das Handeln umfasst hier nicht nur aktives Tun, sondern auch aktives Unterlassen: Es handelt sich somit um eine bewusste Wahl der Handlungsmöglichkeit. Geschieht etwas ohne Bewusstsein des Vorstands, liegt keine unternehmerische Entscheidung vor.⁵³²

Das Wohle der Gesellschaft ist im Grunde mit dem Unternehmensinteresse gleichzusetzen.⁵³³ So würde etwa das Hinnehmen von existenzbedrohenden Risiken nie dem Interesse der Gesellschaft entsprechen.⁵³⁴ Gleichzeitig bedeutet die Verfolgung von Unternehmensinteressen nicht in jeder Situation die Gewinnerzielung.⁵³⁵ So sind etwa Situationen vorstellbar, in denen der Verzicht auf bestimmte vertragliche Ansprüche späteren in einem Verhandlungserfolg mündet und so der Gesellschaft mehr nützt als eine mögliche gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche.

(dd) Freiheit von Interessenkonflikten

Die Freiheit von Interessenkonflikten ergibt sich eigentlich aus dem Grundsatz des Handelns zum Wohle der Gesellschaft, wird aber regelmäßig separat aufgeführt.⁵³⁶ Dabei geht es um die Unbefangenheit des Vorstandsmitglieds beim Treffen konkreter Entscheidung. In der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum UMAG heißt es hierzu: „Das Handeln muss dabei ferner unbeeinflusst von Interessenkonflikten, Fremdeinflüssen und ohne unmittelbaren Eigennutz sein. Der Geschäftsleiter muss also unbefangen und unabhängig sein. Sondereinflüsse außerhalb des Unternehmensinteresses dürfen die Entscheidung nicht beeinflusst haben, was offensichtlich bei Handeln zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen von dem Geschäftsleiter nahestehenden Personen oder Gesellschaften unterstellt werden muss. Legitim ist ein Handeln zum eigenen Vorteil freilich

⁵³¹ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 50 ff. m.w.N.

⁵³² Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 73.

⁵³³ Vgl. *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, *AktG*, § 93 Rn. 23.

⁵³⁴ Vgl. *Brauchle*, S. 46-47; a.A. *Drygala/Staake/Szalai*, S 431.

⁵³⁵ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 73.

⁵³⁶ So *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 72 ff.; *Dauner-Lieb* in *Henssler/Strohn*, *AktG*, § 93 Rn. 24; *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 60 ff.

insoweit, als sich dieser nur mittelbar aus dem Wohl der Gesellschaft ableitet. Die Freiheit von sachfremden Einflüssen und Sonderinteressen bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetzestext, da dies implizit formuliert ist: In der Regel darf nur der annehmen, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln, der sich bei seiner Entscheidung frei von solchen Einflüssen weiß.⁵³⁷

Allerdings wird nicht jeder Interessenkonflikt automatisch zum Ausschluss der Anwendung der Business Judgement Rule führen.⁵³⁸ In der Begründung der Regierungskommission lässt sich weiter lesen: „Anders mag der Fall ausnahmsweise zu beurteilen sein, wenn das Organmitglied zuvor den Interessenkonflikt offen gelegt hat (wie es etwa der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt) und unter diesen Umständen die Annahme gleichwohl zum Wohle der Gesellschaft zu handeln vernünftig und nachvollziehbar erscheint“⁵³⁹. Es ist somit angebracht, zu unterscheiden, ob beim Vorliegen eines Interessenkonflikts die Wahrnehmung des Gesellschaftsinteresses gewährleistet wird oder nicht, und somit den Interessenkonflikt als widerlegbare Vermutung des Handelns nicht zum Wohle der Gesellschaft zu bewerten.⁵⁴⁰

In Deutschland ist die Offenlegungspflicht bei Interessenkonflikten (noch) nicht gesetzlich festgelegt. Allerdings ergibt sich diese nach ganz herrschender Meinung aus der Treuepflicht der Vorstandsmitglieder.⁵⁴¹ Der DCGK enthält im Grundsatz 19 das Gebot für jedes Vorstandsmitglied, „bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen [zu] verfolgen noch Geschäftschancen für sich [zu] nutzen, die dem Unternehmen zustehen“. Dieses wird in der darauffolgenden Empfehlung E 2 des DCGK weiter konkretisiert: „Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren“. Da die Prüfung der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der Business Judgement Rule für jedes Mitglied des Vorstands einzeln erfolgt⁵⁴², ist bei einem offengelegten Konflikt zu entscheiden, ob das befangene Mitglied die Entscheidung der anderen und somit die Gesamtentscheidung des Vorstands beeinflusst oder nicht. Lassen sich die übrigen Vorstandsmitglieder nämlich nur vom Gesellschaftswohle leiten, so ist zumindest auf sie die Business Judgement Rule anwendbar.⁵⁴³ Nichts anderes dürfte auch bei einem nicht offengelegten Konflikt gelten, kann doch den übrigen Mitgliedern des Vorstands nicht ihr

⁵³⁷ Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)“, Drucksache 15/5092, S. 11.

⁵³⁸ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 72a; *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 62, jeweils m.w.N.

⁵³⁹ Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)“, Drucksache 15/5092, S. 11.

⁵⁴⁰ In die Richtung wohl *Thomas*, S. 50, Fn. 212.

⁵⁴¹ Vgl. *Kleinert/Mayer*, S. 316 m.w.N.

⁵⁴² Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 64.

⁵⁴³ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 72b m.w.N.

Ermessensspielraum mit der Begründung, es bestehe ein Interessenkonflikt in Person eines ihrer Kollegen, entzogen werden.⁵⁴⁴

(ee) Handeln im guten Glauben

Das letzte Merkmal der Anwendung der Business Judgement Rule ist umstritten. Laut einer Ansicht bildet der gute Glaube die Schranke des Geschäftsleiterermessens: Das Vorstandsmitglied solle nämlich selbst glauben, dass es eine richtige Entscheidung trifft.⁵⁴⁵ Der Gegenansicht nach ist die Forderung der positiven Gutgläubigkeit überzogen: Liegen alle anderen Voraussetzungen der Business Judgement Rule vor, findet diese auch Anwendung, selbst wenn das Vorstandsmitglied im „bösen“ Glauben war.⁵⁴⁶ Die praktische Relevanz dieses Aspektes dürfte indes minimal sein: Die Business Judgement Rule umfasst bewusst getroffene Entscheidungen, die objektiv im Interesse der Gesellschaft getroffen worden sind. Raum für eine auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft und frei von Interessenkonflikten getroffene unternehmerische Entscheidung, bei der die Gutgläubigkeit des Geschäftsleiters fehlt, dürfte schlicht nicht existent sein.

(ff) Übertragbarkeit auf die GmbH

Ursprünglich wurde die Business Judgement Rule für *public companies* und somit primär für Aktiengesellschaften ausgearbeitet, was sich durch die Regelung in § 93 Abs. 1 S. 2 bestätigen lässt. Jedoch ist die Übertragbarkeit dieses „sicheren Hafens“ auf die GmbH unbestritten.⁵⁴⁷

5. Organisationspflicht

Obschon die Organisationspflicht bereits bei der Analyse der Sorgfaltspflicht im engeren Sinne als Informationsorganisation behandelt wurde, muss an dieser Stelle die Organisationspflicht aus arbeitsteiliger Perspektive betrachtet werden. Die Organisation eines Unternehmens dient unter anderem der Erfüllung von Pflichten, die bei der Delegation von eigenen Aufgaben des Geschäftsleiters entstehen. Dabei ist auch hier zwischen der horizontalen Delegation innerhalb des Geschäftsführungsgremiums und der vertikalen Delegation auf nachgeordnete Beschäftigte zu

⁵⁴⁴ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 64.

⁵⁴⁵ So *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 76 m.w.N.

⁵⁴⁶ So *Spindler* in *MüKoAktG*, § 93 Rn. 66.

⁵⁴⁷ Vgl. nur *Fleischer* in *MüKoGmbHG*, § 43 Rn. 71; *Zöllner/Noack* in *Baumbach/Hueck*, § 43 Rn. 22; *Oetker* in *Henssler/Strohn*, § 43 GmbHG Rn. 27; *Ziemons* in *Michalski*, § 43 Rn. 68, jeweils m.w.N.

unterscheiden.⁵⁴⁸ Die Unternehmensorganisationspflicht ist also eine „Vorstufe“ der Überwachungspflicht: es geht nämlich darum, dass Strukturen und Prozesse im Unternehmen etabliert werden, die die Regelkonformität, die Informationsweiterleitung, die Erfüllung eigener Arbeitsfunktion sowie die Verfolgung des Unternehmenszweckes auf allen Ebenen (Geschäftsleitungsebene und Mitarbeiter) sicherzustellen und zu kontrollieren geeignet sind.⁵⁴⁹

Wegen der Einzigartigkeit jeder Gesellschaft und der damit einhergehenden Gegebenheiten bestimmt sich die konkrete Ausgestaltung der Unternehmensorganisation einzelfallabhängig. Es liegt im Ermessen der Geschäftsleitung, unterschiedliche Ansätze zu verfolgen und Gestaltungsmöglichkeiten zu verwerfen. Die Grenzen dieses Ermessens liegen in der eigenen Pflicht des Geschäftsleiters zur ordnungsgemäßen Geschäftsleitung i.S.v. § 93 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG. Auch die Rechtsprechung hält sich weitgehend zurück mit der Ausformulierung allgemeingültiger Grundsätze der Errichtung der Binnenorganisation im Unternehmen.⁵⁵⁰ Der Kommentarliteratur folgend werden wiederum dieselben Pflichten des Geschäftsleiters angesprochen: Auswahl-, Einweisungs- sowie Überwachungspflichten.⁵⁵¹ Dabei hat die Geschäftsleitung dafür Sorge zu tragen, entsprechende Strukturen aufzubauen, damit die aufgetragenen Aufgaben auch tatsächlich erfüllt werden können. Auch sind die hiermit verbundenen Anweisungen unerlässlich, insbesondere zur ordnungsgemäßen Erfüllung jeweiliger Pflichten durch Unternehmensangehörige. Ebenso müssen Änderungen in Arbeitsprozessen oder Unternehmenszielen entsprechend kommuniziert und ggf. erklärt werden. Die Organisationspflicht umfasst ferner die Bereitstellung mindestens einer Möglichkeit, über Missstände zu berichten.⁵⁵² Die heute vielerorts eingesetzten sog. Whistleblower-Systeme sind dabei weder verpflichtend noch unerlässlich.⁵⁵³

6. Überwachungspflicht

Die Überwachungspflicht der Geschäftsleitung umfasst zwei Bereiche: Zum einen die interne (horizontale) Überwachung innerhalb des Geschäftsführungsgremiums und zum anderen die (vertikale) Überwachung nachgeordneter Unternehmensangehöriger.⁵⁵⁴

⁵⁴⁸ Mehr dazu sogleich.

⁵⁴⁹ Vgl. *Ziemons* in *Michalski*, § 43 Rn. 44 m.w.N.

⁵⁵⁰ Vgl. bspw. EuGH, Urt. v. 18.07.2013 – C-501/11 P; OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.12.2016 – I-18 U 161/15; OLG Köln, Beschluss v. 2.02.2016 – I-28 Wx 20/15.

⁵⁵¹ Vgl. statt vieler *Hölters* in *Hölters*, § 93 AktG, Rn. 47 ff. m.w.N.; unmittelbar zur GmbH vgl. *Ziemons* in *Michalski*, § 43 Rn. 164 ff. m.w.N.

⁵⁵² Zum Ganzen vgl. *Ziemons* in *Michalski*, § 43 Rn. 164 ff. m.w.N.

⁵⁵³ Mehr dazu im Kap. 5.

⁵⁵⁴ Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 93 Rn. 94.

a) Horizontale Überwachung

Sowohl der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft als auch die Geschäftsführung einer GmbH kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Diese sind gesetzlich gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, es sei denn die Satzung oder die Geschäftsordnung des Leitungsgremiums enthalten eine andere Regelung, § 77 Abs. 1 AktG, § 35 Abs. 2 GmbHG. In der Regel wird in Kapitalgesellschaften auf eine abweichende Regelung der Satzung bzw. der Geschäftsordnung zurückgegriffen, da die gemeinschaftliche Tätigkeit Einstimmigkeit im Gremium voraussetzt, die jedoch schwer erreichbar ist.⁵⁵⁵

Regelmäßig werden dabei die Aufgaben zwischen mehreren Geschäftsleitern so verteilt, dass jeder ein Ressort zugewiesen bekommt und die entsprechende Ressortverantwortung übernehmen muss.⁵⁵⁶ Dies umfasst sein eigenes Tätigwerden, Delegation der Aufgaben an Mitarbeiter und auch die Kontrolle und Überwachung dieser.⁵⁵⁷ Wie genau die interne Organisation in seinem Bereich aufgebaut werden muss, liegt in seinem Ermessen, dabei hat er sich an die durch das Gremium ausgearbeiteten Grundsätze zu halten und die Besonderheiten des eigenen Ressorts zu berücksichtigen.⁵⁵⁸

Die Geschäftsleiter sind in ihren jeweiligen Ressorts nicht völlig unabhängig: Auch wenn grundsätzlich die Zusammenarbeit im Gremium vom gegenseitigen Vertrauen geprägt sein sollte, sind die übrigen Mitglieder dazu verpflichtet, stets die Tätigkeit ihrer Mit-Geschäftsleiter zu überwachen und sich hierüber fortlaufend zu informieren.⁵⁵⁹ Die Informationsorganisation ist dabei vom gesamten Gremium als eine der Leitungspflichten zu erfüllen, denn es muss sichergestellt werden, dass jeder Geschäftsleiter die Informationen über sein Tätigkeitsgebiet und die von ihm ergriffenen Maßnahmen den anderen Mitgliedern des Gremiums mitteilt.⁵⁶⁰ Die Intensität der Kontrolle lässt sich indes nicht verallgemeinern und hängt von Einzelfall ab. Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass jeder Geschäftsleiter seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt.⁵⁶¹ Bestehen jedoch Zweifel daran oder liegen gar konkrete Hinweise auf eine Pflichtverletzung vor,

⁵⁵⁵ Vgl. *Drygala/Staake/Szalai*, S. 418-419.

⁵⁵⁶ Vgl. *Manz* in *Manz/Mayer/Schröder*, S. 335-336.

⁵⁵⁷ Vgl. *Hülsberg*, S. 67 ff.

⁵⁵⁸ Vgl. *Vetter* in *Wecker/Ohl*, S. 17-18.

⁵⁵⁹ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 77 Rn. 56.

⁵⁶⁰ Vgl. *Spindler* in *MüKoAktG*, § 77 Rn. 56; *Koch* in *Hüffer/Koch*, § 77 Rn. 15.

⁵⁶¹ Vgl. *Drygala/Staake/Szalai*, S 419.

müssen die übrigen Geschäftsleiter ihre Aufsicht verdichten und zu intensiveren Maßnahmen greifen, mitunter die operative Leitung des Ressorts dem Gesamtgremium übergeben.⁵⁶²

Da jeder Geschäftsleiter der Legalitätspflicht unterliegt, muss er gegen rechtswidrige Entscheidungen und Beschlüsse der Mit-Geschäftsleiter vorgehen. Auch hier gilt es, einzelfallbezogene Maßnahmen zu ergreifen: teilweise dürfte ein Hinweis ausreichen, in anderen Situationen wird die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden notwendig sein.

b) Überwachung nachgeordneter Unternehmensangehöriger

(aa) Grundlagen

Die arbeitsteilige Organisation bringt es mit sich, dass Aufgaben zwischen verschiedenen Personen aufgeteilt werden. Neben der Aufteilung in bestimmte Ressorts innerhalb der Geschäftsleitung werden viele Aufgaben „von oben nach unten“ übertragen, mithin den Beschäftigten des Unternehmens auferlegt. Bei der Geschäftsleitung verbleibt im Falle einer solchen Delegation die Pflicht, Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen des Unternehmens auszuwählen und zu kontrollieren, mithin die *diligentia in delegendo* walten zu lassen.

Wie der BGH vor mittlerweile fast 30 Jahren bemerkt hat, wird der Mensch „unter den Bedingungen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens im Betrieb zu einem Risikofaktor“⁵⁶³. Allerdings lässt diese Feststellung keinen Rückschluss zu, die Geschäftsleiter müssen sich selbst und ihre Mitarbeiter ständig überwachen, diesen misstrauen und jeden Schritt kontrollieren. Zum einen wäre mit der Annahme einer solchen Pflicht der Geschäftsleitung keine effiziente Mitarbeit in einem Unternehmen möglich, zum anderen gilt auch hier der aus dem Deliktsrecht bekannte Vertrauensgrundsatz: Solange die Geschäftsleiter ihrer Kontrollpflicht genügen und keinen Anlass haben, an der ordnungsgemäßen Erfüllung der delegierten Pflicht zu zweifeln, schützt das Rechtssystem das Vertrauen der Geschäftsleiter.⁵⁶⁴ Dieses Vertrauen wird durch die Errichtung der Unternehmensorganisation geschützt, die den strukturellen Gefahren⁵⁶⁵ vorbeugen und haftungsentlastend wirken soll.

Umso wichtiger scheint die Berücksichtigung inhaltlicher Anforderungen an das Delegieren und somit an die Errichtung der Unternehmensorganisation zu sein. Sowohl im Gesellschafts-, als auch im Deliktsrecht (aber ebenso im Strafrecht) gilt die Pflicht, bei der Auswahl, Einweisung und

⁵⁶² Vgl. *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, § 77 Rn. 51.

⁵⁶³ BGH, Urt. v. 13.4.1994 – II ZR 16/93.

⁵⁶⁴ Vgl. *Wagner* in *MüKoBGB*, § 823 Rb. 427 m.w.N.

⁵⁶⁵ Informationsasymmetrie und Interesseninkongruenz.

Überwachung derjenigen, auf die Aufgaben delegiert werden, die erforderliche Sorgfalt (*cura in eligendo, cura in instruendo, cura in custodiendo*) zu beachten.⁵⁶⁶

(bb) *cura in eligendo*

Bei der Übertragung von Funktionen und Aufgaben muss sich die Geschäftsleitung vergewissern, dass die Person, auf die übertragen wird, sowohl persönlich als auch fachlich für die zu übernehmende Aufgabe geeignet ist.⁵⁶⁷ So individuell wie die Aufgabe selbst ist auch der anwendbare Sorgfaltsmaßstab, jedoch gilt es, bei komplexeren Aufgaben mit potenziell hohen Schäden bei Nicht- oder Schlechterfüllung strengere Maßstäbe anzuwenden.⁵⁶⁸

(cc) *cura in instruendo*

Da die Übertragung der Funktion auch auf einen geeigneten Mitarbeiter noch lange nicht bedeutet, dass dieser die Funktion richtig wahrnimmt, obliegt es der Geschäftsleitung, die gewählte Person in ihren Verantwortungsbereich einzuweisen.⁵⁶⁹ Dies bedeutet, dass zum einen die zu übernehmenden Aufgaben sowie bestimmte Regeln und Pflichten erläutert werden müssen, und zum anderen vor den in diesem Bereich typischerweise anzutreffenden Fehlern gewarnt und auf besondere Gefahren hingewiesen werden muss.⁵⁷⁰

(dd) *cura in custodiendo*:

Trotz des oben erwähnten Vertrauensgrundsatzes wäre es nicht sachgerecht, wenn ein Geschäftsleiter sich durch diesen enthaften könnte, ohne dafür Sorge zu tragen, wie die von ihm übertragenen Funktionen und Aufgaben auch tatsächlich im Unternehmen erfüllt werden. Diesem Umstand trägt die Überwachungssorgfaltspflicht Rechnung: Jeder Geschäftsleiter ist verpflichtet, für laufende Überwachung zu sorgen.⁵⁷¹ Auch hier hängt die konkrete Ausgestaltung der Pflicht von den Gegebenheiten und Besonderheiten des Einzelfalles, mithin von personen-, aufgaben- und unternehmensspezifischen Merkmalen ab.⁵⁷² Sowohl die Komplexität der Aufgabe als auch die Art

⁵⁶⁶ Vgl. *Fleischer* in MüKoGmbHG, §43 Rn. 130 ff.; *Wagner* in MüKoBGB, § 831 Rn. 32 ff.; *Uwe H. Schneider* in FS 100 Jahre GmbHG, S. 485 ff., jeweils m.w.N.

⁵⁶⁷ Vgl. *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 132 m.w.N.

⁵⁶⁸ Vgl. *Schmidt-Husson* in *Hauschka*, § 6 Rn. 29.

⁵⁶⁹ Vgl. *Schmidt-Husson* in *Hauschka*, § 6 Rn. 31 m.w.N.

⁵⁷⁰ Vgl. *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 133 m.w.N.

⁵⁷¹ Vgl. *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 134.

⁵⁷² Vgl. BGH, Beschluss v. 25.06.1985 – KRB 2/85: „Welche Maßnahmen ein Unternehmer ergreifen muß, um etwaigen Verstößen gegen die für seinen Betrieb geltenden Gebote und Verbote vorzubeugen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Kann er betriebliche Aufgaben und Pflichten nicht selbst erfüllen, so muß er dafür geeignete und zuverlässige Personen bestellen und diese gelegentlich entweder selbst überprüfen oder

und die Größe des Unternehmens und die Qualifikation des mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiters spielen damit in einer gewissen Wechselbeziehung eine wichtige Rolle.⁵⁷³

c) Resümee zur Überwachungspflicht

Vertikale Delegation befreit ebenso wenig von der Restzuständigkeit in Form der Überwachung wie die horizontale. Auch hier lassen sich bestimmte Grenzen feststellen, die zwar ein weites Organisationsermessen der Geschäftsleiter berücksichtigen, gleichzeitig aber im Kern darauf gerichtet sind, die Allzuständigkeit der Geschäftsleiter zu bewahren. Nicht „nach unten“ delegierbar sind dementsprechend solche Pflichten, die auch horizontal nicht in Ressorts aufgeteilt werden dürfen.⁵⁷⁴ Zwar dürfen die Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen auf fachkundige Mitarbeiter delegiert werden, die Verantwortung bleibt jedoch bei den Geschäftsleitern.⁵⁷⁵ Ebenso verhält es sich mit der Unternehmensorganisation: Diese darf nur von der Geschäftsleitung als solcher eingerichtet werden, damit jede in der Gesellschaft getroffene Maßnahme letztendlich auf die Geschäftsleitung zurückgeführt werden kann.⁵⁷⁶

III. Resümee zur Compliance-Pflicht: Innenverhältnis

Im Ergebnis lässt sich bereits nach der Analyse der internen Verpflichtungen in einer Kapitalgesellschaft festhalten, dass eine Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation besteht. Somit lässt sich gerade die Gestaltung der Unternehmensorganisation auf zwei Säulen bauen: Zum einen geht die Geschäftsleitung ihren eigenen Legalitätskontroll- sowie Organisationspflichten nach, zum anderen wird das Fehlverhalten der Mitarbeiter unterbunden, wofür auch organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.⁵⁷⁷

durch andere - etwa eine Revisionsabteilung - kontrollieren lassen. Dabei sind stichprobenartige, überraschende Prüfungen erforderlich und regelmäßig auch ausreichend, um vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften und Anweisungen der Betriebsleitung zu verhindern. Sie halten den Betriebsangehörigen nämlich vor Augen, daß Verstöße entdeckt und gegebenenfalls geahndet werden können (vgl. BGH, Beschl. v. 24. 3. 1981 - KRB 4/80 - WuW/E BGH 1799 - Revisionsabteilung). Ist allerdings abzusehen, daß stichprobenartige Kontrollen nicht ausreichen, um die genannte Wirkung zu erzielen, weil z. B. die Überprüfung von nur einzelnen Vorgängen etwaige Verstöße nicht aufdecken könnte, so ist der Unternehmer zu anderen geeigneten Aufsichtsmaßnahmen verpflichtet. In solchen Fällen kann es geboten sein, überraschend umfassendere Geschäftsprüfungen durchzuführen. Welchen Umfang Prüfungen im konkreten Fall haben müssen, hängt von den gesamten Umständen des Einzelfalles ab.“

⁵⁷³ Vgl. *Fleischer* in *MüKoGmbHG*, § 43 Rn. 135. Mehr dazu in Kap.5.

⁵⁷⁴ Vgl. *Hass/Ziemons* in *Ziemons/Jäger*, § 43 Rn. 230 m.w.N.

⁵⁷⁵ Vgl. *Dreher* in *FS Hopt*, S. 526 m.w.N.

⁵⁷⁶ Vgl. *Hass/Ziemons* in *Ziemons/Jäger*, § 43 Rn. 232 m.w.N.

⁵⁷⁷ Dazu detaillierter im Kap. 5.

D. Zwischenfazit zur Compliance-Pflicht

Als Pflicht, für die Regelkonformität der Gesellschaft durch Einführung einer Organisation Sorge zu tragen, lässt sich Compliance bereits aus dem Sorgfaltsmaßstab mit der Legalitätskontroll-, Organisations- und Überwachungspflicht ableiten. Dabei lässt die Compliance-Pflicht den Geschäftsleitern viel Freiheit bei der Gestaltung der Compliance-Organisation und setzt durch das Zusammenspiel aus internen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und externen Normen des Delikts- und Ordnungswidrigkeitenrechts einen Rahmen, der sich stets in der Praxis und in der Rechtsprechung weiterentwickelt.

Die Compliance, wenn auch unter diesem Namen relativ neu, stellt jedoch kein juristisches Novum dar, geht es doch letztendlich um die Schaffung einer Unternehmensorganisation, die dem Fehlverhalten Unternehmensangehöriger entgegenwirken und dieses unterbinden soll. Insofern genießt die Compliance als interne (und zum Teil auch externe) Organisationspflicht seit vielen Jahren Anerkennung sowohl in der Literatur, als auch in der Rechtsprechung. Diese Compliance-Pflicht als Pflicht zur Sicherstellung der Regelkonformität im Unternehmen ist für jede gesellschaftsrechtliche Form elementar und gehört zu den Grundbausteinen jeglicher Unternehmensorganisation. Insofern ändert auch der (vermeintlich) neue Name dieser Pflicht nichts daran, dass sie jedem Unternehmen auferlegt ist.

E. Compliance als Selbstverpflichtung nach deutschem Recht

Die Pflicht zur Compliance wurde oben bereits sowohl aus der internen Pflicht der Geschäftsleitung zur Legalitätskontrolle, Organisation und Überwachung als auch aus der bußgeldrechtlichen Aufsichtspflicht abgeleitet. Jedoch blieben dort die im Wirtschaftsleben weit verbreiteten Selbstverpflichtungen außer Betracht. Insbesondere die das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bildenden kleineren und mittleren Unternehmen werden von ihren (größeren) Partnern mit größerer Verhandlungsmacht dazu angehalten, Compliance-Klauseln in ihre Verträge aufzunehmen oder Compliance-Erklärungen abzugeben.⁵⁷⁸ Vertraglich auferlegt werden Compliance-Pflichten in aller Regel durch größere Unternehmen, sog. „*global player*“, die die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen in Abhängigkeit von der Einhaltung bestimmter Compliance-Standards

⁵⁷⁸ Vgl. Ulrich, S. 215 ff.; Cordes, S. 136, jeweils m.w.N.

stellen.⁵⁷⁹ Fraglich bleibt allerdings, wie diese selbst übernommenen Verpflichtungen rechtlich zu würdigen sind.

I. Schuldrechtliche Verpflichtung der Gesellschaft

Grundsätzlich erlaubt die Vertragsfreiheit auch die Übernahme einer besonderen Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation. Regelmäßig werden Compliance-Klauseln von einem Großunternehmen einheitlich allen Geschäftspartnern „aufgezwungen“⁵⁸⁰ oder innerhalb der Lieferkette „weitergegeben“⁵⁸¹. Zwar steht es ganz im Unternehmensinteresse, alle Partner einheitlich zu einem bestimmten (Mindest)Standard der Compliance-Organisation zu animieren.⁵⁸² Diese kann allerdings nur dann tatsächlich verbindlich übernommen werden, wenn gesetzliche Schranken berücksichtigt worden sind.

Eine dieser Schranken bildet das AGB-Recht. Wirksame Verwendung einer Compliance-Klausel in einem Vertrag erfordert – falls es sich um vorformulierte vom Verwender gestellte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen und nicht um eine Individualvereinbarung handelt⁵⁸³ – in der Regel eine AGB-rechtliche Kontrolle, muss sich also an der (inhaltlichen) Wirksamkeitskontrolle der §§ 305 ff. BGB messen lassen.

Dabei erscheinen solche Compliance-Klauseln, die ohnehin gesetzlich verbindliche Pflichten wiedergeben, unproblematisch. Gegen die Verpflichtung zur Einhaltung von Antikorruptions- oder Geldwäschevorschriften ist somit nichts einzuwenden.⁵⁸⁴ Problematisch könnten jedoch solche Klauseln sein, die entweder eine unangemessene Benachteiligung des Partners i.S.v. § 307 Abs. 1 Nr. 1 BGB bedeuten oder nicht transparent i.S.v. § 307 Abs. 1 Nr. 2 BGB sind. So wären beispielsweise die Pflicht zur Einhaltung nicht unmittelbar anwendbarer ausländischer Vorschriften oder die Bestätigung der Gesetzestreue für die Vergangenheit nicht wirksam⁵⁸⁵, wenn diese nicht explizit ausgehandelt worden sind⁵⁸⁶.

⁵⁷⁹ So haben bspw. Siemens AG und Deutsche Bahn AG bestimmte Verhaltenskodizes für ihre Geschäftspartner ausgearbeitet, vgl. Siemens AG, Siemens Group Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion; Deutsche Bahn AG, DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner.

⁵⁸⁰ Vgl. *Teicke/Matthiesen*, S. 772.

⁵⁸¹ Vgl. *Bussmann/Salvenmoser/Jeker*, S. 235 ff.

⁵⁸² Vgl. hierzu allein die Diskussion um das sog. „Lieferkettengesetz“: vgl. etwa BMAS, Lieferkettengesetz kommt; *Creutzburg*, Neuer Zoff um das Lieferkettengesetz; *Küstner*, Kompromiss bei Lieferkettengesetz. Mehrere Organisationen wie etwa Greenpeace, ECCHR, Brot für die Welt, Misereor und andere haben hierfür eine eigene Internet-Plattform organisiert (lieferkettengesetz.de/).

⁵⁸³ Vgl. Legaldefinition des § 305 Abs. 1 BGB, vgl. auch *Basedow* in MüKo BGB, § 305 Rn. 103 m.w.N.

⁵⁸⁴ Vgl. *Wurmnest* in MüKoBGB, § 307 Rn. 6; *H. Schmidt* in BeckOK BGB, § 307 Rn. 73, jeweils m.w.N.

⁵⁸⁵ Vgl. *Teicke/Matthiesen*, S. 772.

⁵⁸⁶ Vgl. *Basedow* in MüKoBGB, § 305 Rn. 35-36.

Ebenso problematisch erscheint der in der Praxis nicht seltene Versuch, dem Verwender zusätzliche Rechte im Unternehmen seines Geschäftspartners einzuräumen, beispielsweise durch Einführung einer Meldepflicht, die vom Vertragspartner die Weiterleitung der an ihn gerichteten Informationen über Fehlverhalten in seinem Unternehmen verlangen oder sogar eigene Untersuchungsrechte dem Verwender gewähren.⁵⁸⁷ Beide Konstellationen lassen sich in der Regel als überraschend i.S.v. § 305c Abs. 1 BGB einstufen, denn im ersten Fall müsste das Unternehmen sein internes Fehlverhalten einem Unternehmensfremden melden, im zweiten einem Unternehmensfremden sogar eine gewisse Kontrolle sowie (interne) Informationen über das Unternehmen liefern. Selbst wenn dies kartell- und datenschutzrechtlich unbedenklich⁵⁸⁸ gestaltet wäre, dürfte eine solche Klausel für den Vertragspartner doch unerwartet sein und somit den Anforderungen der AGB-Kontrolle nicht genügen.⁵⁸⁹

Im Rahmen einer Compliance-Klausel werden in der Praxis auch Sonderkündigungsrechte vorgesehen, die den Verwender von solchen Vertragspartnern befreien sollen, die ihre Compliance-Pflichten verletzen.⁵⁹⁰ Auch diese müssen mit Vorsicht verwendet werden, bedarf es doch nach §§ 314 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB einer Nachfristsetzung vor der Kündigung des nicht mehr erwünschten Vertragsverhältnisses.⁵⁹¹ Bei besonders gravierenden Pflichtverletzungen ist allerdings solche Fristsetzung entbehrlich.⁵⁹² Wichtig ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Kündigungsklausel ohne hinreichenden sachlichen Grund regelmäßig gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt.⁵⁹³

Anstelle des unsicheren Sonderkündigungsrechts wird in der Praxis aber auch ein Schadensersatzanspruch genutzt, denn wirksam vereinbarte Compliance-Pflichten entwickeln sich zu Nebenpflichten, deren Verletzung grundsätzlich mit Schadensersatz bewehrt sein kann.⁵⁹⁴ Wird jedoch ein pauschalierter Schadensersatzanspruch vereinbart, ist zu berücksichtigen, dass dieser eventuell gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB verstößt, wenn kein sachlicher Grund vorliegt, der Nachweis

⁵⁸⁷ Vgl. *Gilch/Pelz*, S. 134 ff. m.w.N.

⁵⁸⁸ Weder das Kartellrecht noch das Datenschutzrecht werden hier näher erläutert. Zu kartellrechtlichen Schranken der AGB-Kontrolle s. *Armbrüster*, NZA-Beilage 2019, S. 51; zum Verhältnis der AGB-Kontrolle und des Kartell- bzw. Wettbewerbsrechts s. *Thomas*, NZKart 2017, S. 92 ff.; zum Verhältnis zwischen Datenschutz-, Kartellrecht und AGB-Kontrolle bezüglich marktbeherrschender Unternehmen der Digitalwirtschaft s. *Körber*, NZKart 2016, S. 303 ff.; zum Verhältnis zwischen Datenschutz- und AGB-Recht s. *Wendehorst/Graf v. Westphalen*, NJW 2016, S. 3745 ff.

⁵⁸⁹ Vgl. *Gilch/Pelz*, S. 135; *Markgraf/Rücker*, S. 472.

⁵⁹⁰ Vgl. *Reinsch* in *Klösel/Klötzer-Asion/Mahnhold*, S. 283.

⁵⁹¹ Vgl. *Gilch/Pelz*, S. 136 m.w.N.

⁵⁹² Vgl. *Reinsch* in *Klösel/Klötzer-Asion/Mahnhold*, S. 283 m.w.N.

⁵⁹³ Vgl. *Cordes*, S. 144-145, *Reinsch* in *Klösel/Klötzer-Asion/Mahnhold*, S. 283, jeweils m.w.N.

⁵⁹⁴ Vgl. *Gilch/Pelz*, S. 136.

eines wesentlich niedrigeren Schadens für unzulässig erklärt oder zusätzlicher nicht pauschalierter Schadensersatz verlangt wird.⁵⁹⁵

Darüber hinaus kann eine scheinbar freiwillige Selbstverpflichtung kleiner und mittlerer Unternehmen als vorauseilende AGB gegenüber dem (größeren) Geschäftspartner eingeordnet werden, falls diese den vom Großunternehmen in der Regel verwendeten AGB entspricht und in Kenntnis solcher Übereinstimmung abgegeben wurde.⁵⁹⁶ Denn die wirtschaftliche Abhängigkeit eines kleinen oder mittleren Unternehmens von einem Großunternehmen legt die Vermutung nahe, dass dieses im vorauseilenden Gehorsam Klauseln aufgestellt hat, die vom Großunternehmen wegen seiner Marktmacht durchgesetzt werden könnten.⁵⁹⁷

Hier offenbart sich die zweite Schranke einer solchen (Selbst)Verpflichtung – das Wettbewerbsrecht. Einerseits stehen die Mittel des Kartellrechts, insb. die Missbrauchskontrolle i.S.v. §§ 19, 20 GWB bzw. Art. 102 AEUV, zur Verfügung, denn übermäßige compliance-relevante Verpflichtungen bedeuten regelmäßig einen wirtschaftlichen Nachteil, der sich letztendlich genauso an der Angemessenheit messen lassen muss wie die vom marktbeherrschenden Unternehmen verlangten Preise.⁵⁹⁸ Im Rahmen der Angemessenheitskontrolle muss dementsprechend geprüft werden, ob die erzwungenen Konditionen offensichtlich unbillig sind (wie etwa im Falle der (erzwungenen) Verpflichtung, interne Compliance-Berichte wöchentlich an den Vertragspartner mit marktbeherrschender Stellung zu liefern) bzw. in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Kosten der Leistungserbringung stehen (wie etwa im Falle der (erzwungenen) Verpflichtung, ein bestimmtes teures Compliance Management System zu erwerben, um eine einmalige Lieferung zu erhalten). Den Maßstab für den Vergleich bieten dabei sowohl der Vergleichsmarktkonzept⁵⁹⁹ als auch die Gerechtigkeitsvorstellungen des dispositiven Rechts, welche in alle Regel einen Interessenausgleich anstreben und so die den Rechtsnormen zugrunde liegenden Werte widerspiegeln.⁶⁰⁰ Dabei sollten einzelne Vertragsklauseln nicht isoliert, wie regelmäßig bei einer AGB-Kontrolle, sondern in ihrer Gesamtheit bewertet werden, denn es ist durchaus vorstellbar, dass gerade im Bereich der Compliance die auf den ersten Blick unverhältnismäßigen Klauseln durch

⁵⁹⁵ Vgl. *Cordes*, S. 146 m.w.N.

⁵⁹⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 04.03.1997 – X ZR 141/95 (noch zum AGBG).

⁵⁹⁷ Vgl. *Basedow* in *MüKoBGB*, § 305 Rn. 25 m.w.N.

⁵⁹⁸ Vgl. *Fuchs* in *Immenga/Mestmäcker*, Art. 102 AEUV Rn. 186.

⁵⁹⁹ Vgl. dazu etwa *Säcker*, *EnWZ* 2015, S. 535; *Säcker* in *FS Bornkamm*, S. 276 ff.

⁶⁰⁰ Vgl. *Fuchs* in *Immenga/Mestmäcker*, § 19 GWB Rn. 211c. Eigene Gerechtigkeitsvorstellungen gehören dabei nicht in die Bewertung, vgl. *de Bronett* in *Wiedemann*, *Kartellrecht*, § 22 Rn. 38.

etwaige Begünstigungen ausgewogen werden.⁶⁰¹ Zu bedenken ist jedoch, dass im Ergebnis die Einschränkung der Handlungsfreiheit der Gegenseite entscheiden ist: lässt sich ein (legitimes) Ziel mit milderen Mitteln erreichen, sind unverhältnismäßige Konditionen als Missbrauch zu betrachten.⁶⁰² Inwiefern die von der Europäischen Kommission herausgearbeiteten Rechtfertigungsgründe bei der Bewertung von (missbräuchlichen) Compliance-Klauseln herangezogen werden können, bleibt noch zu untersuchen.⁶⁰³

Andererseits ist die unternehmerische Handlungsfreiheit durch das Lauterkeitsrecht eingeschränkt. Dieses kommt dann zu Anwendung, wenn Compliance bzw. die Selbstverpflichtung, eine (bestimmte) Compliance-Organisation aufzubauen, wettbewerbsrelevant ist. Einerseits kann die Compliance als Rechtstreue des Unternehmens ein Wettbewerbsvorteil darstellen,⁶⁰⁴ andererseits kann eine konsequente Compliance (zumindest zunächst) Wettbewerbsnachteile mit sich bringen, wenn beispielsweise keine Aufträge mehr durch Schmiergeldzahlungen erreicht werden oder zusätzliche Ausgaben für Umweltschutzanlagen notwendig sind, die zumindest unmittelbar die Finanzkraft des umsetzenden Unternehmens schmälern. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der §§ 3 ff. UWG ist es jedoch unerheblich, ob ein bestimmtes Verhalten Wettbewerbsvor- oder -nachteile mit sich bringt; entscheidend ist, ob dieses Verhalten Wettbewerbsrelevanz hat. Diese Relevanz haben am besten *Podszun* und *de Toma* formuliert: „Die Fairness im Markt steht nämlich auch auf dem Spiel, wenn einzelne Unternehmen gegen Normen verstoßen, während andere Unternehmen rechtstreu sind.“⁶⁰⁵ Demensprechend muss auch das „Aufzwingen“ der Verpflichtung zur Errichtung einer (bestimmte) Compliance-Organisation der lauterkeitsrechtlichen Prüfung standhalten. Es können dabei – je nach der Gestaltung des Einzelfalls – mehrere Normen in Betracht kommen. So kann beispielsweise eine bewusste Anwendung unwirksamer Vertragsklauseln, wie etwa AGB, ein Verstoß gegen § 3a UWG,⁶⁰⁶ eine Drohung mit Veröffentlichung von (etwa aus früheren Geschäftsbeziehungen bekannten) Misständen, um den Geschäftspartner etwa zum Erwerb eines bestimmten Compliance Management Systems zu bewegen, ein Verstoß gegen § 4a UWG,⁶⁰⁷ das

⁶⁰¹ Vgl. zur Notwendigkeit der Gesamtbetrachtung etwa BGH, Beschluss v. 06.11.1984 - KVR 13/83 („Favorit“); BGH, Beschluss v. 23.01.2018 – KVR 3/17 („Hochzeitsrabatte I“); *Nordmann/Förster*, WRP 2016, S. 314.

⁶⁰² Vgl. *Fuchs* in *Immenga/Mestmäcker*, Art. 102 AUEV Rn. 186.

⁶⁰³ Diese Frage wird jedoch vom Umfang der vorliegenden Arbeit nicht mitumfasst, denn das Ziel der vorliegenden Arbeit liegt in der Untersuchung der Compliance-Organisation kleiner und mittlerer Unternehmen, die eben keine marktbeherrschende Stellung innehaben.

⁶⁰⁴ Vgl. etwa *Bussmann/Salvenmoser/Jeker*, S. 235 ff.; *Fissenewert*, S. 266; *Schaupensteiner*, S. 14; *Schulz* in *Schulz*, Compliance Management, S. 52; *Eckert*, S. 27; *Volk*, S. 51-52, mit Verweisen auf Studien und Befragungen deutscher Unternehmen.

⁶⁰⁵ *Podszun/de Toma*, NJW 2016, S. 2989.

⁶⁰⁶ Vgl. etwa *Wurmnest* in *MüKoBGB*, vor § 307 Rn. 12 m.w.N.

⁶⁰⁷ Vgl. etwa *Raue* in *MüKoUWG*, § 4a Rn. 157.

Verlangen nach Sonderleistungen wie etwa Zurverfügungstellung von besonderen compliance-relevanten Schulungen kann ein Verstoß gegen § 4 Nr. 4 UWG bzw. (je nach Gestaltung) § 3 Abs. 1 UWG darstellen⁶⁰⁸. Somit wird wettbewerbsrechtliche Erfassung und Bewertung der Selbstverpflichtung zur Errichtung einer Compliance-Organisation unumgänglich.⁶⁰⁹

Selbstverpflichtungen sowie Compliance-Garantien, die sich innerhalb der aufgezeigten AGB-rechtlichen sowie wettbewerbsrechtlichen Schranken bewegen, dürfen praktisch uneingeschränkt abgegeben werden.⁶¹⁰ Eine (tatsächliche) Schranke bildet hier jedoch die wirtschaftliche Vernunft, denn mit der Abgabe einer Selbstverpflichtung hängt auch die Haftung für Nicht-Einhaltung der dort getroffenen Aussagen, die ein wirtschaftlich und unabhängig handelndes Subjekt vermutlich versuchen wird zu vermeiden.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass kleine und mittlere Unternehmen wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von Geschäftsbeziehungen mit Großunternehmen häufig vertraglich die Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation übernehmen. Dadurch werden ihre übernommenen Compliance-Pflichten zu Nebenpflichten– mit allen entsprechenden Konsequenzen. Zwar liegt das Ziel der Einbeziehung von Compliance-Klauseln in die Verträge überwiegend darin, eigene Compliance-Risiken zu minimieren.⁶¹¹ Dennoch wirken die Compliance-Klauseln, -Erklärungen und -Selbstverpflichtungen aus den schuldrechtlichen Verhältnissen insofern pflichtbegründend, als sie die Unternehmen nicht zur einfachen Gesetzestreue, sondern zur Schaffung bestimmter Organisation oder bestimmter Maßnahmen, die eben diese Gesetzestreue gewähren sollten, verpflichten. In der Regel liegt in der „Übertragung“ oder „Weiterleitung“ von compliance-relevanten Pflichten auf (kleinere) Geschäftspartner kein Versuch, bestimmte Maßnahme aufzudrängen.⁶¹² Es kommt jedoch dabei zu einer gewissen Drittwirkung, denn kleine und mittlere Unternehmen werden spätestens bei der Vertragsvorbereitung und -verhandlung bestimmte Compliance-Pflichten übernehmen und dementsprechend Strukturen und Maßnahmen schaffen, die Pflichtverletzungen unterbinden sollen. Insofern ist eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Errichtung einer Compliance-Organisation in der Regel unbedenklich und im Endeffekt sogar vorteilhaft für den Rechtsverkehr.

⁶⁰⁸ Vgl. etwa *Jänich* in MüKoUWG, § 4 Nr. 4 Rn. 139.

⁶⁰⁹ Eine detaillierte theoretische Auseinandersetzung mit den lauterkeitsrechtlichen Problematiken einer Selbstverpflichtung scheint zumindest bislang in der Praxis nicht erforderlich zu sein. Zumindest fehlen diesbezüglich sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden diese Fragen nicht näher untersucht, da der Fokus auf gesellschaftsrechtliche Regelung gelegt wird.

⁶¹⁰ Vgl. *Wilhelmi* in BeckOGK BGB, § 453 Rn. 727, 732 ff.

⁶¹¹ Vgl. *Moosmayer*, Compliance, Rn. 254.

⁶¹² Vgl. *Cordes*, S. 148.

II. Vertrag mit dem Geschäftsleiter

Zu prüfen bleibt ferner, ob sich besondere Compliance-Pflichten auch aus dem Anstellungsvertrag des Geschäftsleiters ergeben können. Grundsätzlich ist im deutschen Gesellschaftsrecht zwischen der Organbestellung und dem Anstellungsverhältnis zu unterscheiden (Trennungstheorie). Jedoch besteht zwischen den beiden Rechtskreisen weitgehend Gleichlauf, werden doch häufig Anstellungsverträge an die auflösende Bedingung einer Abberufung geknüpft.⁶¹³ Besondere personenbezogene Regelungen wie beispielsweise Vergütung oder Abfindungsregeln sowie bestimmte Aufgabenbereiche werden allerdings in aller Regel erst im Anstellungsvertrag festgelegt.⁶¹⁴

Diesbezüglich gilt es, zwei Aspekte zu unterscheiden: einerseits könnte im Anstellungsvertrag eine unmittelbare Pflicht des Geschäftsleiters zur Einführung einer Compliance-Organisation explizit formuliert werden, andererseits könnte dieser Anstellungsvertrag die sog. „Übernehmerhaftung“ des § 831 Abs. 2 BGB begründen.

Der Geschäftsleiter übernimmt die Auswahl und Führung von Unternehmensangehörigen.⁶¹⁵ Allerdings ist eine Kapitalgesellschaft selbst rechtfähig, die Pflicht zur Auswahl und Kontrolle der nachgeordneten Mitarbeiter obliegt eben der Gesellschaft selbst. Zwar ist es richtig, dass sie wegen ihrer Handlungsunfähigkeit auf das Handeln ihrer Organe angewiesen ist, die auch mit der Kompetenz ausgestattet sind, den Unternehmensangehörigen Weisungen zu erteilen.⁶¹⁶ Jedoch wird ihr Verhalten der Gesellschaft gemäß §§ 30, 31 BGB unbedingt zugerechnet und bildet in diesem Sinne das Eigenverhalten der Gesellschaft.⁶¹⁷ Insofern ist es ganz offenkundig nicht von der Norm beabsichtigt, eine interne Organisation im Unternehmen mit der Pflicht zur Übernahme „fremder“ deliktischen Sorgfaltspflichten zu beeinflussen.⁶¹⁸ Als vertretungsberechtigtes Organ der Gesellschaft handelt der Geschäftsleiter aufgrund eines gesellschaftsrechtlichen Bestellungsaktes unmittelbar für die Gesellschaft so, als ob sein Handeln das Handeln der Gesellschaft wäre. Er nimmt der Gesellschaft ihre Zuständigkeit für Unternehmensangehörige nicht ab, insofern stellt auch der

⁶¹³ Vgl. *Jaeger* in MüKoGmbHG, § 35 Rn. 249 m.w.N.

⁶¹⁴ Vgl. *Jaeger* in MüKoGmbHG, § 35 Rn. 261 m.w.N.

⁶¹⁵ So noch BGH, Urt. v. 8.03.1960 – VI ZR 45/59; OLG Frankfurt a.M., Entscheidung v. 13.11.1989 – 4 U 145/88; *Frank*, S. 588.

⁶¹⁶ Vgl. *Grünwald*, S. 41.

⁶¹⁷ Vgl. *Wagner* in MüKoBGB, § 831 Rn. 53 m.w.N.

⁶¹⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 13.04.1994 – II ZR 16/93; *Wagner* in MüKoBGB, § 831 Rn. 53.

Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsleiter keinen Übernahmevertrag i.S.v. § 831 Abs. 2 BGB dar.⁶¹⁹

Für diese Auffassung sprechen außerdem noch gesetzssystematische Gründe: So hat der Gesetzgeber die Haftung des Geschäftsleiters in § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 1 AktG als eine Innenhaftung konzipiert, so dass im Außenverhältnis die Gesellschaft allein (solange der Geschäftsleiter nicht persönlich eine unerlaubte Handlung i.S.v. § 823 BGB begeht) haften muss.⁶²⁰

Sollte im Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsleiter tatsächlich eine Compliance-Pflicht formuliert werden, ist dies rechtlich unbedenklich. Zum einen trifft ihn bereits eine gesetzliche Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation, zum anderen löscht die explizite Einbeziehung dieser Pflicht jegliche Zweifel am Bestehen einer rechtlichen Grundlage für Compliance.

F. Subjekt der Compliance-Pflicht in Deutschland

Nach der vorstehenden Analyse lässt sich festhalten, dass die Compliance sich im Innenverhältnis aus dem Sorgfaltsmaßstab des Geschäftsleiters ableiten lässt und zu seinen genuinen Pflichten gehört. Andererseits begründet § 130 OWiG die Pflicht der Gesellschaft als eigenständigen Rechtssubjekts, eine Unternehmensorganisation zu schaffen, die den Pflichtverletzungen im Unternehmen entgegenwirkt. Fraglich ist somit, ob die Compliance-Pflicht eine Pflicht der Geschäftsleitung darstellt oder der Gesellschaft als eigenständigem Rechtssubjekt obliegt.

Unzweifelhaft scheint zunächst, dass der Geschäftsleiter dann persönlich haften muss, wenn er selbst eine Verletzung von deliktsrechtlich geschützten Gütern begeht.⁶²¹ Da die Compliance allerdings die Regeltreue im Unternehmen anstrebt, gilt es vorliegend zu prüfen, ob der Geschäftsleiter auch dann haften muss, wenn die ihm nachgeordneten Unternehmensangehörigen eine Pflichtverletzung begehen. Die ersten Überlegungen diesbezüglich liefert die sogenannte *Baustoff*-Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1989⁶²². Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Baustoffgroßhandlung hat an eine GmbH Baumaterialien unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Noch bevor die Rechnung bezahlt worden ist, sind die Baumaterialien jedoch von den Mitarbeitern der GmbH verarbeitet worden, was gemäß § 946 BGB zum Verlust des Eigentums geführt hat. Der Geschäftsleiter der GmbH war an dieser Eigentumsverletzung nicht unmittelbar beteiligt. Der BGH hat zunächst bestätigt, dass „soweit es um ein Versagen des Geschäftsleiters bei der Erfüllung von

⁶¹⁹ Vgl. *Wagner* in MüKoBGB, § 831 Rn. 53; *Spindler* in BeckOGK BGB, § 831 Rn. 60; *Grünwald*, S. 45.

⁶²⁰ So auch *Grünwald*, S. 45; *Cordes*, S. 165.

⁶²¹ Vgl. BGH, Urt. v. 14.05.1974 – VI ZR 8/73; *Wagner* in MüKoBGB, § 831 Rn. 29 ff.

⁶²² BGH, Urt. v. 5.12.1989 – VI ZR 335/88.

Pflichten geht, die die GmbH gegenüber Dritten zu erfüllen hat, trifft die Einstandspflicht hierfür gegenüber den betroffenen Dritten prinzipiell nur die Gesellschaft, nicht ihr Organ“. Auch begründe die Organstellung als solche keineswegs die Übernahme von Geschäftsherrenpflichten i.S.v. § 831 Abs. 1 BGB. Jedoch hat der BGH die Pflichtverletzung durch den Geschäftsleiter mit der Begründung bejaht, seine Verantwortung ergebe sich „aus der mit seinen Geschäftslitersaufgaben verbundenen Garantenstellung zum Schutz Außenstehender vor Gefährdung oder Verletzung ihrer Schutzgüter i.S. von § 823 Abs. 1 BGB“. Solche Garantenstellung gehe über die Organstellung hinaus und sei „mit der Zuständigkeit für die Organisation und Leitung und der daraus erwachsenden persönlichen Einflussnahme auf die Gefahrenabwehr bzw. -steuerung“ verbunden. Demnach sei die persönliche Haftung der Geschäftsleiter zusätzlich zur Haftung der Gesellschaft dann gegeben, wenn „die Ursache für die Schädigung in Versäumnissen bei der ihnen übertragenen Organisation und Kontrolle zu suchen ist“ und „zur Abwehr der sich in dieser Weise aktualisierenden Gefahrenlage der Geschäftsleiter gerade in seinem Aufgabenbereich gefordert ist“. Desweiteren bestehe eben eine solche Gefahrenlage, die von dem Geschäftsleiter Maßnahmen der Organisation und Koordination erfordert, dort, „wo wie hier von der GmbH Baumaterial unter verlängertem Eigentumsvorbehalt zur Ausführung eines Bauvorhabens bestellt wird, für das sich die GmbH gegenüber den Bauherren einem Abtretungsverbot unterworfen hat“. Somit treffe den Geschäftsleiter der GmbH neben der GmbH selbst die Pflicht, durch „entsprechende Maßnahmen“ einen Rechtsverstoß zu verhindern. Diese Verpflichtung sei als allgemeine deliktische Verkehrspflicht zu verstehen, die aufgrund der Bestimmungsmöglichkeit der GmbH über das Vorbehaltsgut entstanden sei.

Somit ist fraglich, inwiefern im Kontext dieser Entscheidung des BGH eine Pflicht zur Compliance und somit zur Errichtung einer Compliance-Organisation neben der Gesellschaft selbst auch ihre Geschäftsleiter trifft.

Einer in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansicht nach begründet die Organstellung des Geschäftsleiters auch seine persönliche Organisationsverantwortung.⁶²³ Begründet wird diese Ansicht im Wesentlichen mit der Organisationsherrschaft und Machtposition des Geschäftsleiters, die auf seiner Organbestellung beruhen.⁶²⁴ Gerade aus der Organisationsherrschaft ergebe sich die Pflicht, für eine Organisation zu sorgen, die die Verletzungen der absolut geschützten Rechte Dritter verhindern kann, – eine Garantenpflicht.⁶²⁵ Der Geschäftsleiter wird von den Vertretern dieser Ansicht nicht als „Teil“ der Gesellschaft, sondern als eigenständiger Handlungsträger gesehen, mit

⁶²³ Vgl. BGH, Urt. v. 12.03.1996 - VI ZR 90/95; BGH, Urt. v. 12.12.2000 – VI ZR 345/99; *Brüggemeier*, S. 383; *Nölle*, S. 104-105; *Foerste*, S. 3; *Groß*, S. 553 ff.; *Uwe H. Schneider* in *Scholz*, § 43 Rn. 327; *Matusche-Beckmann*, S. 282 ff.; *Altmeyen* in *Roth/Altmeyen*, § 43 Rn. 61.

⁶²⁴ Vgl. *Uwe H. Schneider* in *Scholz*, GmbHG, § 43 Rn. 327; *Groß*, S. 567.

⁶²⁵ Vgl. *Uwe H. Schneider* in *Scholz*, GmbHG, § 43 Rn. 327; *Nölle*, S. 99.

der Folge, dass dieser auch die persönliche Verantwortung für entsprechende Unternehmensorganisation zu tragen habe.⁶²⁶ Unterstützend führen die Vertreter dieser Meinung aus, dass „jede deliktische Haftung der juristischen Person (§ 31 BGB) nach dem Konzept des BGB eine solche des Organs voraussetzt“⁶²⁷. Mit der Tatsache, dass die juristische Person selbst gar nicht handeln kann und somit auch gar keine Pflichtverletzung begehen kann, wird begründet, dass sich die deliktische Haftung der Gesellschaft nur beim Delikt des zuständigen Organwalters denklogisch ergebe.⁶²⁸

Auch gegen das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip findet diese Ansicht Argumente. Zum einen weist sie darauf hin, dass der Verstoß gegen die Organisationspflicht regelmäßig eine Pflichtverletzung des Geschäftsleiters i.S.v. § 43 Abs. 2 GmbHG darstelle, weswegen eine Haftung des Geschäftsleiters ja bereits gegeben sei, wenn auch diese als Innenhaftung konzipiert sei.⁶²⁹ Zum anderen kenne das Gesellschaftsrecht genügend Beispiele, die das Trennungsprinzip durchbrechen, wie beispielsweise die Durchgriffshaftung oder die Haftung aus *culpa in contrahendo*.⁶³⁰

Letztendlich wird noch darauf hingewiesen, dass § 43 Abs. 2 GmbHG zwar die interne Haftung des Geschäftsleiters der Gesellschaft gegenüber statuiert, jedoch nicht so zu verstehen sei, dass dadurch eine Außenhaftung ausgeschlossen wäre. Vielmehr würde der Ausschluss der Außenhaftung zu einer nicht hinnehmbaren Konstellation führen, in der der Geschäftsleiter eine gewisse Handlungsfreiheit genieße, die aufgrund seiner Organstellung bestehe, während andere Unternehmensangehörigen der deliktischen Haftung im vollen Umfang unterliegen würden.⁶³¹

Die Gegenansicht beruft sich auf das im Gesellschaftsrecht geltende Trennungsprinzip und erteilt der deliktischen Außenhaftung des Geschäftsleiters eine Absage.⁶³² Eine Garantenstellung bedürfe demnach einer besonderen Zurechnung, eine Innenpflicht lasse sich in keine Außenhaftung verwandeln.⁶³³ Gerade der § 43 Abs. 2 GmbHG stelle klar dar, dass die Verantwortung des Geschäftsleiters eben als Innenhaftung statuiert sei, weswegen der Geschäftsleiter im

⁶²⁶ Vgl. *Brüggemeier*, S. 383.

⁶²⁷ *Altmeyen* in *Roth/Altmeyen*, § 43 Rn. 61.

⁶²⁸ Vgl. *Altmeyen* in *Roth/Altmeyen*, § 43 Rn. 61.

⁶²⁹ Vgl. *Matusche-Beckmann*, S. 284.

⁶³⁰ Vgl. *Matusche-Beckmann*, S. 283.

⁶³¹ Vgl. *Matusche-Beckmann*, S. 284; *Brüggemeier*, S. 383.

⁶³² Vgl. BGH, Urt. v. 13.04.1994 – II ZR 16/93; OLG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 29.06.2011 – 3 U 89/10; *Spindler*, S. 866 ff.; *Kleindiek*, S. 391; *Haas*, S. 223 ff.; *Medicus*, S. 540; *Lutter*, S. 310; *Frischemeier*, S. 75 ff.; *Dreher*, ZGR 1992, S. 33; *Mertens/Mertens*, S. 489.

⁶³³ Vgl. *Mertens/Mertens*, S. 489.

Außenverhältnis nicht neben die GmbH als Haftungssubjekt trete.⁶³⁴ Die Pflicht zur Unternehmensorganisation sei eine Verkehrssicherungspflicht der Gesellschaft, die zwar in der Regel wegen der (bereits mehrmals erwähnten) Handlungsunfähigkeit der GmbH durch den Geschäftsleiter erfüllt wird, jedoch dadurch nicht zu seiner genuinen eigenen Pflicht werde.⁶³⁵ Auch § 831 BGB bestätige, dass eben die Gesellschaft als solche und nicht ihre Organe Pflichtenträger der speziellen Verkehrssicherungspflicht sei.⁶³⁶ Deswegen sei auch die von der erstgenannten Meinung vertretene Notwendigkeit der Pflichtverletzung durch das Organ als Voraussetzung der deliktischen Haftung der Gesellschaft bereits rechtlich widerlegt.⁶³⁷

Der Rechtsverkehr trete zudem in ein Verhältnis mit der Gesellschaft, so dass die Erweiterung der Außenhaftung auf die Geschäftsleiter schon deswegen scheitern werde, weil diese nicht rechtsdogmatisch sauber herausgearbeitet werden könne.⁶³⁸ Dabei sei bereits der Vergleich der Innenhaftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG mit der möglichen Außenhaftung unmöglich, knüpfe doch die innergesellschaftliche Haftung an bestimmte Voraussetzungen, die denen des § 823 Abs. 1 BGB nicht gleichgestellt seien.⁶³⁹ Außerdem bestehe für die Gesellschaft stets die Möglichkeit, die Höhe ihres Anspruchs gegen den Geschäftsleiter zu korrigieren sowie diesen von der Haftung gänzlich freizustellen.⁶⁴⁰

Der oben aufgeführte Streit ist wie folgt aufzulösen. Zunächst lässt sich festhalten, dass eine Pflicht zur Errichtung einer Unternehmensorganisation, die Rechtsverstöße im Unternehmen verhindert, für den Geschäftsleiter der GmbH bereits aufgrund des § 43 GmbH besteht.⁶⁴¹ Dies ist allerdings eine gesellschaftsinterne Verpflichtung, die sich nicht ohne weiteres auf das Außenverhältnis der Gesellschaft erweitern lässt.⁶⁴² Hier wird die Teilung der Pflichtenkreise der Gesellschaft selbst einerseits und ihrer Organe andererseits besonders deutlich: Während bereits § 43 GmbH die Compliance-Pflicht statuiert und den Geschäftsleiter verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Unternehmensorganisation Pflichtverletzungen unterbindet, setzen unter anderem § 130 OWiG, § 823 BGB das Bestehen einer solchen Organisation bereits voraus.⁶⁴³

⁶³⁴ Vgl. *Medicus*, S. 540.

⁶³⁵ Vgl. *Cordes*, S. 173 m.w.N.

⁶³⁶ Vgl. *Haas*, S. 219.

⁶³⁷ Vgl. *Spindler*, Unternehmensorganisationspflichten, S. 852.

⁶³⁸ Vgl. *Kleindiek*, S. 483.

⁶³⁹ Vgl. *Grunewald*, S. 460.

⁶⁴⁰ Vgl. *Fleischer* in *MüKoGmbHG*, § 43 Rn. 281 ff.

⁶⁴¹ Vgl. hierzu Ausführungen oben sowie *Uwe H. Schneider* in *Scholz*, GmbHG, § 43 Rn. 96a.

⁶⁴² Vgl. *Mertens/Mertens*, S. 489.

⁶⁴³ Zu Außenpflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation s. § 8 dieser Untersuchung.

Die arbeitsteilige Unternehmensstruktur begründet die Pflicht des Unternehmensträgers, dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen auch entsprechend organisiert ist. Zwar wird diese Pflicht übertragen allerdings sowohl an die Organe, als auch an andere Unternehmensangehörige. Verpflichtet bleibt im Außenverhältnis aber stets die GmbH selbst, denn trotz der weitreichenden Kompetenzen ihrer Organe erfüllen diese nicht die eigene Verkehrssicherungspflicht, sondern originär die der Gesellschaft auferlegte.⁶⁴⁴ Auch der BGH (unter anderem auch der VI. Senat, der ursprünglich die *Baustoff*-Entscheidung gefällt hat) scheint seine Position dahingehend aktualisiert zu haben, dass sich allein aus der Stellung als Geschäftsleiter einer GmbH keine Garantspflicht gegenüber außenstehenden Dritten ergibt, eine Schädigung ihres Vermögens zu verhindern.⁶⁴⁵ Somit ist eine deliktische Organisationshaftung des Geschäftsleiters wegen der originär der Gesellschaft auferlegten Verantwortung ausgeschlossen. Weder lässt sich eine Garantstellung des Geschäftsleiters aufgrund seiner Organbestellung begründen, noch ist die Übertragung von Verkehrssicherungspflichten von der GmbH auf ihren Geschäftsleiter zulässig. Der Geschäftsleiter kann somit allenfalls in begrenzten Ausnahmefällen neben die GmbH als Haftungssubjekt treten, solange seine persönliche Deliktshaftung wegen einer durch ihn begangenen Pflichtverletzung nicht vorliegt.⁶⁴⁶ Ist dem Geschäftsleiter ausschließlich der Mangel der erforderlichen Unternehmensorganisation vorzuwerfen, kommt hingegen eine Außenhaftung des Geschäftsleiters nicht in Frage. Insofern bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass die Pflicht zu Errichtung einer Compliance-Organisation eine originäre Pflicht der GmbH ist, die aber im Innenverhältnis aufgrund des § 43 GmbHG auf den Geschäftsleiter übertragen wird, ohne dass dadurch eine im Außenverhältnis einklagbare Pflicht der Geschäftsleitung oder gar eine Garantstellung begründet wäre.

Auch die Pflicht zur Errichtung der Compliance-Organisation aus § 130 OWiG trifft die Gesellschaft und nicht unmittelbar den Geschäftsleiter. Wie bereits oben dargelegt, beruht die gesellschaftsrechtlich begründete Compliance-Pflicht auf § 43 GmbHG und begründet im Innenverhältnis die Pflicht des Geschäftsleiters, für angemessene Unternehmensorganisation zu sorgen, wohingegen im Außenverhältnis ausschließlich die Gesellschaft als Subjekt der Rechtstreuepflichten angesehen werden darf.⁶⁴⁷ § 130 OWiG statuiert zwar die Haftung der Geschäftsleitung für fehlende Unternehmensorganisation, statuiert allerdings keine unmittelbare Pflicht der Geschäftsleitung, die über die eigentliche Pflicht zur Aufsicht hinausgeht.

⁶⁴⁴ Vgl. *Kleindiek*, S. 355 ff. m.w.N.

⁶⁴⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 10.07.2012 – VI ZR 341/10.

⁶⁴⁶ Vgl. *Cordes*, S. 190 m.w.N.

⁶⁴⁷ Vgl. hierzu oben.

Die Fiktion der juristischen Person sowie die arbeitsteilige Organisation einer Gesellschaft führen dazu, dass die Gesamtheit aller Verpflichtungen, die einem Rechtssubjekt im Außenverhältnis auferlegt sind, für die Gesellschaft ihre Geschäftsleiter übernehmen müssen. Gleichwohl begründet diese faktische Übernahme der Pflichterfüllung keine eigenständige Haftung der Organe im Außenverhältnis. Die Gesellschaft hat somit die Pflicht, für regelkonformes Verhalten ihrer Mitarbeiter Sorge zu tragen, weil ihr sonst eine verschuldensunabhängige Haftung droht. Die Geschäftsleitungsorgane erfüllen tatsächlich die Pflichten der Gesellschaft im Rahmen ihrer Organkompetenzen, müssen allerdings nur die eigene sich im Innenverhältnis der Gesellschaft statuierende Organisations- sowie Compliance-Pflicht erfüllen und nur der Gesellschaft für die Verletzung dieser Pflichten auch haften.

G. Wirkung der Compliance-Organisation und Haftungsminderungsmöglichkeiten

I. Haftungsrechtliche Wirkung der Compliance-Organisation

Das Thema der Wirkung einer Compliance-Organisation oder eines Compliance Management Systems im Falle eines Compliance-Verstoßes wird insbesondere unter den Juristen und Compliance Beauftragten seit Jahren zu den wichtigsten Aspekten der Compliance gezählt und lebhaft diskutiert.⁶⁴⁸ Im Mai 2017 stellte der BGH in einem *obiter dictum* erstmals klar, dass auch in Deutschland das Vorhandensein einer Compliance-Organisation eine bußgeldmindernde Wirkung entfalten kann.⁶⁴⁹ Es ging dabei um einen Hinweis des BGH an das erstinstanzliche Gericht (LG München I) für die Neuverhandlung des Sachverhalts, bei der Zumessung der Geldbuße sei es „von Bedeutung“, inwiefern das Unternehmen seiner „Pflicht, Rechtsverstöße aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss“. Ferner stellt der BGH klar, dass auch die Compliance-Maßnahmen, die erst nach der Entdeckung des Rechtsverstößes von der Unternehmensleitung vorgenommen werden, um solche Rechtsverstöße für die Zukunft zu vermeiden oder zumindest zu erschweren, „eine Rolle spielen“.

⁶⁴⁸ Vgl. nur *Mittendorf*, S. 176 ff. m.w.N.; *Malik*, Berücksichtigung von Compliance-Management-Systemen bei der Bußgeldbemessung; *Kaiser*, BGH: Bußgeldmindernde Wirkung eines Compliance-Management-Systems; u.w.m.

⁶⁴⁹ BGH, Urt. v. 9.05.2017 – 1 StR 265/16.

Das Vorhandensein einer Compliance-Organisation als bußgeldmindernder Umstand wurde indes bereits vor der wegweisenden Entscheidung des BGH⁶⁵⁰ vielerorts diskutiert.⁶⁵¹ Nunmehr werden die Befürworter der Berücksichtigung unternehmensinterner Organisation bei der Zumessung der Geldbuße nach § 30 OWiG auch durch die höchstrichterliche Entscheidung gestützt.⁶⁵² Der BGH verdeutlicht in seiner Entscheidung die Wichtigkeit einer angemessenen Compliance-Organisation: Da die Geschäftsleitung im Rahmen von § 130 OWiG für eine sorgfältige Auswahl von Beschäftigten, eine dem Unternehmen entsprechende Organisation des Betriebs, Aufgaben und Abläufen, eine ausreichende Einweisung und Überwachung von Beschäftigten und eine angemessene Kontrolle des Fehlverhaltens zu sorgen hat, kann eine sachgerechte Compliance-Organisation sowohl die verbandsrechtliche Geldbuße nach § 30 OWiG im Falle eines Rechtsverstößes mindern als auch die Haftung nach § 130 OWiG vermeiden oder zumindest minimieren helfen.⁶⁵³ Darüber hinaus kann sie die Geschäftsleiter im Falle eines Schadensersatzanspruchs zumindest soweit entlasten, als sie deren Bemühen und deren Schritte zur Etablierung einer rechtsverstößfreien Unternehmenskultur und angemessenen Organisation des Unternehmens nachweisen lässt.

II. Zivilrechtliche Haftungsbegrenzung

Bezüglich zivilrechtlicher Haftungsbegrenzung lässt sich zunächst anmerken, dass – im Gegensatz zum wesentlich strengeren Aktienrecht – das GmbH-Recht mehrere Möglichkeiten der Enthaltung der Geschäftsleiter erlaubt.⁶⁵⁴ So entwickelt die in § 46 Nr. 5 GmbHG vorgesehene Entlastung des Geschäftsführers eine einzigartige Präklusionswirkung: der Gesellschaft wird durch die Entlastung (und in Grenzen der Entlastung) der Schadensersatzanspruch (sowie das Kündigungsrecht) genommen. Umfasst sind freilich nicht unterschiedslos alle möglichen Ansprüche gegen den Geschäftsführer, sondern lediglich solche, die für die Gesellschafterversammlung bei aufmerksamer Betrachtung bereits aus den vom Geschäftsführer selbst gelieferten Informationen erkennbar waren.⁶⁵⁵ Versucht der Geschäftsleiter dagegen sich „die Entlastung zu erschleichen“, tritt die Präklusionswirkung bei nicht oder falsch dargestellten Sachverhalten nicht ein.⁶⁵⁶ Grundsätzlich

⁶⁵⁰ Bedauernswerterweise konnte das Urteil des LG München I, das den Sachverhalt zu Neuverhandlung vom BGH zugewiesen bekommen hat, nicht gefunden werden. Somit bleibt es leider ungeklärt, inwiefern die Erstinstanz bei der Zumessung der Geldbuße das Vorhandensein einer Compliance-Organisation berücksichtigt hat und welcher Begründung sie sich dabei bedient hat.

⁶⁵¹ Vgl. *Rogall* in KK-OWiG, § 30 OWiG Rn. 137; *Meyberg* in BeckOK OWiG, § 30 OWiG Rn. 103.1; *Petermann*, S. 226 f.; *Gropp-Stadler/Wolfgramm* in *Moosmayer/Hartwig*, S. 32, jeweils m.w.N.

⁶⁵² Vgl. etwa *Jenne/Martens*, S. 285 ff.

⁶⁵³ Vgl. statt vieler *Kämpfer*, S. 55 m.w.N.

⁶⁵⁴ Vgl. zum Aktienrecht insb. *Fleischer*, ZIP 2014, S. 1305 ff.

⁶⁵⁵ Vgl. *Liebscher* in MüKoGmbHG, § 46 Rn. 147 m.w.N.

⁶⁵⁶ Vgl. *Bank* in *Patzina e.a.*, S. 330.

ausgeschlossen ist die Präklusion in Fällen des Gläubigerschutzes: Verletzungen von §§ 9a, 30, 33 GmbHG dürfen von der Präklusion nicht erfasst werden.⁶⁵⁷

Darüber hinaus dürfen die Geschäftsleiter beider Gesellschaftsformen von ihrer Haftung durch Verzicht der Gesellschaft oder durch einen Vergleich befreit werden. In der GmbH unterliegt ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung keinen besonderen Schranken⁶⁵⁸, lediglich die Verstöße gegen Kapitalschutzvorschriften (etwa die unzulässige Kreditgewährung aus Gesellschaftsvermögen, Mitwirkung an einem existenzvernichtenden Eingriff der Gesellschafter oder Insolvenzverschleppung)⁶⁵⁹ sind ausgenommen.⁶⁶⁰ In der AG ist ein wirksamer Verzicht bzw. Vergleich der Gesellschaft gem. § 93 Abs. 4 S. 3 AktG an folgende Voraussetzungen gebunden: es sind mindestens drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs vergangen, die Hauptversammlung stimmt zu und es liegt kein Widerspruch von einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, vor.

Nach herrschender Lehre ist außerdem eine Beschränkung der Haftung des GmbH-Geschäftsführers – anders als des Vorstands einer Aktiengesellschaft⁶⁶¹ – bereits vor der Verletzung, mithin die Herabsetzung des Sorgfaltsmaßstabs zulässig.⁶⁶² Dabei ergeben sich dafür weder historisch noch rechtspolitisch betrachtet jegliche Anhaltspunkte: der historische Gesetzgeber hat in der amtlichen Begründung zum Entwurf des GmbH-Gesetzes von 1891 folgendermaßen bezüglich des Sorgfaltsmaßstabs des § 43 Abs. 1 GmbHG ausgeführt: „Ein geringerer Maßstab darf an die Verantwortlichkeit . . . (des Geschäftsführers) nicht gelegt werden, zumal es sich dabei nicht bloß um die Interessen der Gesellschafter, sondern auch um diejenigen der Gesellschaftsgläubiger handelt. Der Entwurf gestattet daher auch keine Abschwächung der gesetzlichen Diligenzpflicht durch den Geschäftsführervertrag.“

Zu Recht weist die herrschende Meinung darauf hin, dass – abgesehen vom Bedeutungsverlust aufgrund des Zeitlaufs – die eigens durch den historischen Gesetzgeber vorgenommene Durchbrechung dieses Prinzips durch die Zulassung einer nachträglichen Haftungsminderung durch

⁶⁵⁷ Vgl. *Krüger*, S. 131; *Bruns*, S. 201.

⁶⁵⁸ Vgl. *Fleischer* in *MüKo GmbHG*, § 43 Rn. 282-283; *Ziemons* in *Michalski*, § 43 Rn. 238a.

⁶⁵⁹ Vgl. *Fleischer* in *MüKo GmbHG*, § 43 Rn. 309; *Zöllner/Noack* in *Baumbach/Hueck*, § 43 Rn. 34;

⁶⁶⁰ Vgl. *Fleischer* in *MüKo GmbHG*, § 46 Rn. 281 m.w.N.

⁶⁶¹ Für die Aktiengesellschaft besteht diese Möglichkeit nicht, vgl. *Hümmerich/Lücke/Mauer* in *Hümmerich/Lücke/Mauer*, § 1 Rn. 522.

⁶⁶² Vgl. OLG Brandenburg, Urt. v. 06.10.1998 – 6 U 278/97; *Fleischer* in *MüKo GmbHG*, § 43 Rn. 305; *U. H. Schneider* in *Scholz*, § 43 Rn. 261 f.; *Zöllner/Noack* in *Baumbach/Hueck*, § 43 Rn. 5; *Hümmerich/Lücke/Mauer* in *Hümmerich/Lücke/Mauer*, § 1 Rn. 522; zum Überblick über die in der Rechtsprechung und Literatur verbreiteten Meinungen vgl. *Fleischer* in *MüKo GmbHG*, § 43 Rn. 298 ff.

Verzicht, Vergleich oder auch eine vorherige (!) Weisung der Gesellschafterversammlung zu den in Frage stehenden Handlungen vorhanden ist.⁶⁶³ Allerdings liegt bei einer vorherigen Haftungsbeschränkung die Sache ganz anders als bei einem nachträglichen Verzicht oder Vergleich, und auch anders bei der Exkulpierung durch die Gesellschafterweisung. Nachträglich ist der Gesellschaft, ihren Gesellschaftern und u.U. auch ihren Gläubigern zumindest der Anlass und Umstände des Haftungsfalls ersichtlich, sodass eine Entscheidung bezüglich der Befreiung von dieser Haftung oder auch deren Reduktion anhand relevanter Informationen getroffen werden kann.⁶⁶⁴ Auch im Falle einer Weisung der Gesellschafterversammlung übernimmt diese die Verantwortung für die Handlung und kann dadurch den Geschäftsführer von seiner Verantwortung und auch Haftung befreien.⁶⁶⁵ Ohne Bezug auf einen Sachverhalt, ohne Kenntnis der Umstände ist eine Haftungsmilderung indes unzulässig.

Diese Diskussion ist für die Compliance von großer Bedeutung, denn der Sorgfaltsmaßstab eines Geschäftsleiters mit den dazugehörigen Legalitäts-, Legalitätskontroll-, Organisations- und Überwachungspflichten bildet die Grundlage der Compliance-Pflicht und ist auf die Herstellung der Rechtstreue im Unternehmen gerichtet. Flankiert werden all diese – ohnehin aus den Haftungsvorschriften herausgearbeiteten – Pflichten durch unmittelbare persönliche Haftung des Geschäftsleiters für deren Erfüllung. Eine abstrakte Herabsetzung des Sorgfaltsmaßstabs im Vorhinein kann der Compliance im Unternehmen nur schaden.

III. D&O-Versicherung

Einer Erwähnung⁶⁶⁶ wert ist ferner die sog. D&O-Versicherung (Directors' and Officers' Liability), die unmittelbar in § 93 Abs. 2 S. 3 AktG genannt ist und eine Versicherung der Haftungsrisiken der Geschäftsleiter durch die Gesellschaft darstellt. Verpflichtend ist der Abschluss einer solchen Versicherung nicht, allerdings kann sich die entsprechende Pflicht der Gesellschaft aus dem Anstellungsvertrag des Geschäftsleiters ergeben. Zu berücksichtigen sind die zwingende Vorschrift des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG: „Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist ein

⁶⁶³ Vgl. *Fleischer* in *MüKoGmbHG*, § 43 Rn. 304 m.w.N.

⁶⁶⁴ Vgl. *Ziemons* in *Michalski*, § 43 Rn. 437.

⁶⁶⁵ Vgl. *Ziemons* in *Michalski*, § 43 Rn. 438.

⁶⁶⁶ Da die vorliegende Untersuchung auf die Compliance gerichtet ist, wird die D&O-Versicherung hier nicht weiter analysiert. Zu den Streitfragen s. *Säcker*, *VersR* 2005, S. 10 ff.; *Armbrüster*, *NJW* 2016/30, S. 2155 ff.; zu Interessenkonflikten und gesellschaftsrechtlicher Zuständigkeit s. *Armbrüster*, *NJW* 2016/13, S. 897 ff.; zum Verhältnis zwischen der D&O-Versicherung und Haftung(sbegrenzung) s. *Bayer/Scholz*, *NZG* 2014, S. 926 ff., jeweils m.w.N.

Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen“.

Ein Versicherungsfall im Rahmen einer solchen D&O-Versicherung tritt dann ein, wenn der Geschäftsleiter (bzw. auch einer von mehreren Geschäftsleitern) wegen einer Pflichtverletzung bei Ausführung seiner Tätigkeit als Organmitglied der Gesellschaft entweder von der Gesellschaft selbst oder von einem Dritten in Anspruch genommen wird.⁶⁶⁷ Zu berücksichtigen ist hier, dass auch diejenigen Geschäftsleiter in Anspruch im Rahmen der D&O-Versicherung genommen werden können, die im konkreten Schadensfall lediglich Aufsichtspflichten aufgrund der horizontalen Delegation hatten. Gerade für die Versicherung ist es bei einer *ex post* Betrachtung wichtig herauszufinden, inwiefern auch eigene Pflichtverletzung, mithin Verletzung der Überwachungspflicht, vorliegt.⁶⁶⁸

Die D&O-Versicherung flankiert somit die Compliance-Pflicht und den gesamten Sorgfaltsmaßstab, indem sie dem Geschäftsführer und der Gesellschaft selbst die Angst vor finanziellen Verlusten aufgrund von Fehlentscheidungen nehmen kann. Die D&O-Versicherung ist explizit auf die Folgen einer Pflichtverletzung gerichtet, wohingegen die Compliance diese Verletzung durch organisatorische Vorkehrungen zu vermeiden sucht.

⁶⁶⁷ Vgl. *Schmitt*, S. 185 m.w.N.; *Säcker*, *VersR* 2005, S. 10.

⁶⁶⁸ Vgl. *Schmitt*, S. 185 m.w.N.

4. Kapitel: Compliance-Organisation nach russischem Recht, zugleich Rechtsvergleich

Im 3. Kapitel dieser Arbeit wurde die rechtliche Grundlage für die Compliance-Organisation im Innenverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft, im Außenverhältnis der Gesellschaft den Dritten gegenüber sowie als spezialgesetzliche Pflicht und als Selbstverpflichtung im deutschen Recht untersucht. Diesem Aufbau folgt grundsätzlich auch die Darstellung des russischen Rechts, wobei der analytische Teil zugleich rechtsvergleichende Elemente aufweisen wird. Zwar unterscheidet der russische Gesetzgeber (und mit ihm auch die Rechtsprechung und die russische juristische Literatur) grundsätzlich nicht zwischen dem Innen- und dem Außenverhältnis einer Gesellschaft.⁶⁶⁹ Allerdings bietet es sich – bereits vor dem Hintergrund der Rechtsvergleichung – an, bei der Analyse der russischen Rechtsordnung auf die im deutschen Recht ausgearbeiteten Kriterien zurückzugreifen und die Teilung der Rechtskreise je nachdem vorzunehmen, ob eine Pflicht (eines Organs) nur der Gesellschaft gegenüber besteht oder aufgrund einer Rechtsvorschrift die Gesellschaft selbst oder ihre Organe im Verhältnis zu Dritten betrifft. Somit gilt es auch im vorliegenden Teil sowohl das Innenverhältnis als auch das Außenverhältnis einer russischen Gesellschaft darauf zu prüfen, ob diese eine Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation statuieren. Darüber hinaus sollen die spezialgesetzlichen Pflichten des Bankenrechts sowie die Antikorruptionsverpflichtungen darauf geprüft werden, inwiefern sie eine allgemeine Pflicht zur Einführung einer Compliance-Organisation begründen können, sowie auch die Schranken und Grundsätze des russischen Rechts bezüglich einer Selbstverpflichtung eruiert werden.

Eine solche umfassende Analyse setzt Kenntnisse des russischen Zivil- und Gesellschaftsrechts voraus. Um im Laufe des Rechtsvergleichs die Untersuchung nicht zusätzlich mit Grundsatzfragen und Besonderheiten des russischen Rechts zu erschweren, werden diese zunächst dargestellt und fließen so in die nachfolgende Analyse ein.

A. Besonderheiten des russischen Gesellschaftsrechts

I. Überblick

Das russische Kapitalgesellschaftsrecht hat eine wesentlich weniger beeindruckende Tradition als das deutsche. Jedoch kennt auch das russische Recht unterschiedliche Formen für unternehmerische

⁶⁶⁹ Vgl. bspw. *Em* in *Suchanov*, S. 103 ff.; *Šitkina* in *Šitkina*, Kap. 1 § 5 m.w.N.; *Guščin/Poroškina/Serdjuk*, S. 84 ff.

Tätigkeit, mitunter die am weitesten verbreitete OOO (*obščestvo s ograničenoj otvetstvennost'ju*) als Pendant zur deutschen GmbH und AO (*akcionerhoe obščestvo*) als Pendant zur deutschen AG.⁶⁷⁰

Wegen des langjährigen Verbots „kommerzieller Aktivität“ und der mit ihm verbundener Verwerfung des früher geltenden Rechts in der Sowjetunion kam es nach ihrem Zusammenbruch zur Neuerfindung des Gesellschaftsrechts, zumal auch vor der Revolution von 1917 das russische Unternehmensrecht lange unterentwickelt war.⁶⁷¹ Diese Neuerfindung hatte selbstverständlich einige Besonderheiten zur Folge.

Erstens hat sich der Gesetzgeber – trotz der engen Bindung an die kontinentaleuropäische Rechtstradition Russlands vor der Revolution⁶⁷² – stark an die aus den USA stammenden Begriffe und Methoden angelehnt, ohne dass diese für das russische zumindest in seinen Ursprüngen kontinentaleuropäische Recht nachvollziehbar wären.⁶⁷³ Besonders das sogenannte *self enforcing model*, also der Grundsatz der umfassenden Freiheit der Gesellschafter zur Selbstregulierung mit sehr geringer Beteiligung des Staates,⁶⁷⁴ war für russische Verhältnisse nach der Perestroika, in denen die Marktwirtschaft erst aufgebaut werden sollte, doch nicht ganz geeignet.⁶⁷⁵

Zweitens ist die Funktion der Aktiengesellschaft im russischen postsowjetischen Wirtschaftsleben doch ganz andere, als in Europa oder auch den USA: Während die klassische AG als Publikumsgesellschaft zuvorderst eine finanzielle Beteiligung der Gesellschafter erstrebt und dadurch ihre Kapitalsammlungsfunktion zu erfüllen sucht,⁶⁷⁶ ist die russische AO durch Privatisierung des Staatsvermögens entstanden und hatte gerade die Verteilung der Wirtschaftsressourcen vor Augen.⁶⁷⁷ Zwar sind dadurch im Ergebnis auch Publikumsgesellschaften entstanden, an denen eine Vielzahl von Kleinaktionären beteiligt sind.⁶⁷⁸ Jedoch war diese Art der Privatisierung gewissermaßen erzwungen⁶⁷⁹, die Aktien sind zumindest teilweise kostenlos verteilt

⁶⁷⁰ Gem. Art. 50 ZGB können OOO und AO als sog. kommerzielle juristische Personen ausschließlich zu Gewinnerzielungszwecken gegründet werden.

⁶⁷¹ Vgl. von Gersdorff, S. 11 m.w.N.

⁶⁷² Vgl. Wedde, S. 51 m.w.N.; Laptev in *Voznesenskaja et al.*, S. 2.

⁶⁷³ Lado Chanturia spricht dabei zutreffend davon, dass der damalige russische Gesetzgeber „bei der Erstellung neuer Gesetze nicht besonders erfolgreich beraten“ wurde, s. Chanturia, S. 97.

⁶⁷⁴ Vgl. Black/Kraakman, S. 1911 ff.

⁶⁷⁵ Vgl. Rabensdorf, S. 28-29.

⁶⁷⁶ Vgl. Drygala/Staake/Szalai, S. 14.

⁶⁷⁷ Vgl. Chanturia, S. 97.

⁶⁷⁸ Vgl. zu Zahlen etwa Berman/Filippov, Geschichte der Privatisierung in Russland; Kuzenkov, S. 74 ff.

⁶⁷⁹ Vgl. *Aus der Entstehungsgeschichte der russischen Verfassung*, S. 214 („massenhafte Privatisierung der Unternehmen, dabei ist diese Privatisierung aufgezwungen“).

worden⁶⁸⁰, so dass von der Privatautonomie und dem Willen zur Gründung einer Gesellschaft sowie der gewollten Annahme eines – wenn auch geringen – finanziellen Risikos nicht die Rede sein kann.

Drittens wird das Kapitalgesellschaftsrecht sowohl durch das Zivilgesetzbuch (ZGB) als auch durch Spezialgesetze geregelt, wobei sich die Vorschriften zum Teil wiederholen und zum Teil sogar widersprechen.

Die Sehnsucht des jungen russischen Gesetzgebers nach Ordnung und Stabilität führte dazu, dass die russischen Abgeordneten das neu verfasste ZGB als eine Art Wirtschaftsverfassung angesehen haben, die vor allen anderen Gesetzen im Bereich des Wirtschaftsrechts Vorrang genießen sollte.⁶⁸¹ Dieses Prinzip wurde entsprechend im Art. 3 Nr. 2 Abs. 2 ZGB niedergelegt: Alle anderen Gesetze haben dem ZGB zu entsprechen. Dies führte dazu, dass der Auslegungsgrundsatz *lex specialis derogat legi generali* im Zivilrecht aufgehoben wurde und alle nachfolgenden Änderungen zum ZGB als Widerspruch zum Grundsatz *lex posterior generalis non derogat legi priori speciali* den Rechtsverkehr erheblich verunsichert haben, denn es ist nicht immer klar, ob ein Widerspruch oder eine Ergänzung vorliegt.⁶⁸² Eine klare Regelung zur Lösung der Kollision existiert jedoch nicht, auch wenn der höhere Rang des ZGB allgemein anerkannt ist.⁶⁸³

Einer Auffassung nach gilt bei Zweifeln an der Vereinbarkeit einer spezialgesetzlichen Norm mit den Vorschriften des ZGB stets das letzte,⁶⁸⁴ denn anderes sei die Einheitlichkeit des Zivilrechts nicht zu erreichen.⁶⁸⁵ Anderer Meinung nach gilt auch im russischen Zivilrecht die Grundregel der Priorität des Spezialgesetzes.⁶⁸⁶ Zwar ist die letztgenannte Auffassung sehr zu begrüßen, räumt sie doch die Zweifel am anwendbaren Recht aus und schafft Sicherheit im Rechtsverkehr. Allerdings scheint der Gesetzgeber diese Meinung nicht zu teilen: Ein das Gesellschaftsrecht des ZGB reformierendes Gesetz sieht vor, dass die Spezialgesetze bis zu ihrer eigenen Änderung entsprechend dem novellierten

⁶⁸⁰ Vgl. z.B. Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation v. 22. Juli 1994 Nr. 1535 „Über die wichtigsten Bestimmungen des staatlichen Programms zur Privatisierung von staatlichen und kommunalen Unternehmen in der Russischen Föderation nach dem 1. Juli 1994“ („Об основных положениях государственной программы приватизации государственных и муниципальных предприятий в российской федерации после 1 июля 1994 года“), Nr. 3.2.1.

⁶⁸¹ Vgl. *Maggs/Schwartz/Burnham*, S. 14 („the fundamental law of its new market economy“).

⁶⁸² Vgl. *Chanturia*, S. 98.

⁶⁸³ Vgl. *Göckeritz/Wedde*, S. 13.

⁶⁸⁴ Vgl. *Bevzenko*, Kampf um Verpfändung, S. 19; *Gomcyan*, S. 197; *Protas*, S. 27; *Laptev*, S. 19.

⁶⁸⁵ *Suchanov*, Kodifikation, S. 90 ff., bezüglich des Sachenrechts.

⁶⁸⁶ Vgl. *Šitkina* in *Šitkina*, Gesellschaftsrecht, S. 42-43; *Rabensdorf*, S.34; differenziert, tendenziell aber auch *Budylin*, *Zakon* 2015. Auch das Föderale Verfassungsgericht scheint zur Priorität des speziellen Gesetzes zu tendieren, vgl. FVG, Beschluss v. 18.06.2004, Nr. 263-O.

ZGB nur insofern Anwendung finden, als sie zu dem geänderten ZGB nicht in Widerspruch treten.⁶⁸⁷ Die Unsicherheit ist aber dadurch nicht aus dem Rechtsverkehr geschaffen worden: Nach wie vor bleibt situationsbedingt zu prüfen, ob ein Widerspruch doch eventuell ZGB-konform ausgelegt werden könnte.⁶⁸⁸

Viertens unterscheidet das ZGB nach der umfassenden Reform nicht mehr zwischen offenen und geschlossenen Aktiengesellschaften, sondern zwischen öffentlichen (*publičnoe*) und nicht-öffentlichen (*nepubličnoe*), Art. 7 FZAO. Aktiengesellschaften sind öffentlich, wenn ihre Aktien öffentlich gehandelt werden. Sie unterliegen strengeren Anforderungen bezüglich der Geschäftsleitung, des Aktienerwerbs und der Informationspflichten. Werden die Aktien nicht öffentlich gehandelt, ist die Gesellschaft nicht-öffentlich, sie darf somit ihre Innenverhältnisse flexibler gestalten. Die OOO ist *per se* eine nicht-öffentliche Gesellschaft, deren Gesellschafter größere Gestaltungsfreiheit genießen.⁶⁸⁹

Fünftes dürfen die russischen OOO bis zu 50 Gesellschafter haben. Übersteigt die Zahl der Gesellschafter diese Zahl, muss die OOO in die AO umgewandelt werden, denn ansonsten wird sie nach einem Jahr obligatorisch von Amtes wegen liquidiert, Art. 7 FZOOO.

II. Besonderheiten des Gesellschaftsrechts

Das russische Kapitalgesellschaftsrecht unterscheidet sich aus oben genannten Gründen teilweise deutlich von dem deutschen. Bevor die konkrete Ausgestaltung von Rechten und Pflichten analysiert werden kann, müssen deswegen einige grundlegende Besonderheiten verdeutlicht werden. Teilweise werden sie hier nur skizziert und im Laufe des folgenden Vergleichs detaillierter dargestellt und analysiert.

1. Organe der Kapitalgesellschaften

Grundsätzlich erkennt der russische Gesetzgeber vier (Leitungs)Organe: die Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung, den Direktorenrat (im Gesetz als „Direktorenrat (Aufsichtsrat“ bezeichnet), das Kollegialexekutivorgan – eine Kommission mehrerer Abteilungsleiter, und das Einzelexekutivorgan. In diesem Zusammenhang sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten.

⁶⁸⁷ S. Art. 3 Nr. 4 des FZ v. 05.05.2014 Nr. 99-FZ „Über die Änderung des 4. Titels des Ersten Buches des ZGB und Aufhebung einiger Gesetzesvorschriften“.

⁶⁸⁸ Vgl. Ruzanova, S. 308; Budylin, Zakon 2015, m.w.N.; Petrov, Vestnik SpBGU, S.18-19.

⁶⁸⁹ Vgl. Ėbzeev, S. 98; Fajzutdinov, S. 132.

Zum einen existiert in Russland keine obligatorische Bezeichnung für die Organe der Gesellschaft⁶⁹⁰, so dass das Einzelexekutivorgan der AO als Direktor oder Generaldirektor, das Einzelexekutivorgan der OOO aber auch als „Präsident“, „Vorsitzender“ oder anders bezeichnet werden darf.⁶⁹¹ Auch das Kollegialexekutivorgan darf den Namen „Verwaltung“ oder „Direktion“ (in der AO, Art. 69 Nr. 1 FZAO) tragen; in der OOO dürfen es auch andere Bezeichnungen sein, Art. 41 Nr. 1 FZOOO. Der Kreativität ist dabei wohl nur eine Grenze gesetzt: Die Eintragungsfähigkeit des Namens, die nicht zuletzt durch das Ermessen der Steuerbehörde bestimmt wird.⁶⁹² Für den Rechtsverkehr bedeutet diese Freiheit allerdings, dass der Name alleine noch keine Auskunft darüber gibt, welche Position – und viel wichtiger noch welche Kompetenzen und Befugnisse – mit einer bestimmten Bezeichnung einhergehen.⁶⁹³ Der Blick in das Register wird somit unerlässlich.⁶⁹⁴

Zum anderen ist die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Organen einer russischen Kapitalgesellschaft aus deutscher Sicht etwas ungewöhnlich. Die Aktionärs- oder Gesellschafterversammlung wird im FZAO als „das höchste Leitungsorgan“ oder im FZOOO als „das höchste Organ“ bezeichnet und hat über die wichtigsten Fragen zu entscheiden: So gehört zu ihren Kompetenzen Satzungsänderung, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung sowie andere im Gesetz definierten Bereiche, Art. 48 FZAO, Art. 33 FZOOO. Dabei darf die Aktionärsversammlung einer öffentlichen AO keine weiteren als die im Gesetz bereits vorgesehenen Kompetenzen an sich ziehen⁶⁹⁵, wohingegen die nicht-öffentlichen AO und OOO größere Gestaltungsfreiheit genießen.⁶⁹⁶ Teilweise dürfen die Kompetenzen der Aktionärs- oder Gesellschafterversammlung auf andere Organe übertragen werden, Art. 48 Nr. 2, 2.1 FZAO, Art. 33 Nr. 2 Abs. 14 FZOOO.

Der Direktorenrat (Aufsichtsrat)⁶⁹⁷ kann und in den Gesellschaften mit mehr als 50 Aktionären muss gebildet werden, Art. 32 Nr. 2 FZOOO, Art. 64 Nr. 1 FZAO. Ihm obliegt die allgemeine Leitung der Gesellschaft mit Ausnahme von solchen Fragen, die in der Kompetenz der Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung liegen. Hier wird die Orientierung des russischen Gesetzgebers an dem

⁶⁹⁰ Vgl. *Teljukina*, S. 450.

⁶⁹¹ Die entsprechende Formulierung der Art. 69 Nr. 1 FZAO; Art. 40 Nr. 1 FZOOO lautet: „Einzelexekutivorgan (Generaldirektor, Präsident und andere)“.

⁶⁹² Vgl. *Pal'ceva*, Einzelexekutivorgan der juristischen Person.

⁶⁹³ Vgl. *Altuchova*, S. 173; *V. K. Andreev*, S. 8.

⁶⁹⁴ Vgl. *Gerbutov/Maslennikov*, KJ 2010/1, S. 24.

⁶⁹⁵ Vgl. *Borisov*, S. 135.

⁶⁹⁶ Vgl. *Ėbzeev*, S. 98; *Fajzutdinov*, S. 132.

⁶⁹⁷ Aus Gründen besserer Unterscheidbarkeit wird der russische „Direktorenrat (Aufsichtsrat)“ im Folgenden nur als Direktorenrat bezeichnet.

Vorbild aus den USA und der dortigen *corporation* besonders deutlich⁶⁹⁸, denn der russische Direktorenrat leitet die Gesellschaft, mithin „bestimmt über die Fragen der allgemeinen Geschäftsleitung“ (so wortwörtlich in Art. 65 Nr. 1 Abs. 1 S. 1 FZAO), und er darf bis zu einem Viertel aus den Mitgliedern des Exekutivorgans bestehen. Allerdings ist auch der deutsche Einfluss nicht zu übersehen: Der Direktorenrat hat nämlich außerdem bei besonderen Geschäften über dessen Vornahme abzustimmen und kontrolliert dadurch die Tätigkeit der Exekutivorgane.⁶⁹⁹

Die Stellung des Direktorenrats ist also in einer russischen Kapitalgesellschaft eine ganz besondere: Zum einen kann eine russische Aktiengesellschaft auf die Bildung des Direktorenrats verzichten, wenn sie weniger als 50 Aktionäre hat, Art. 64 Nr. 1 Abs. 2 S. 1 FZAO. In diesem Falle werden die Kompetenzen des Direktorenrats von der Aktionärsversammlung übernommen, lediglich die Berufung der Aktionärsversammlung muss satzungsrechtlich bestimmt werden, Art. 64 Nr. 1 Abs. 2 S. 2 FZAO. Zum anderen kann eine OOO einen Direktorenrat bilden, Art. 32 Nr. 2 FZOO, und auf diesen etwa die „Bestimmung der Haupttätigkeiten des Unternehmens“ und „Genehmigung oder Erlass von Dokumenten, die die Unternehmensorganisation regeln (interne Dokumente des Unternehmens)“ übertragen. Dabei gehören in einer russischen AO grundsätzlich (unter anderem) die „Festlegung der Prioritätsrichtungen der Aktivitäten des Unternehmens“ sowie die „Festlegung von Grundsätzen und Ansätzen für die Organisation des Risikomanagements, der internen Kontrolle und der internen Revision im Unternehmen“ gesetzlich (Art. 65 Nr. 1 Ziff. 1 und 9.2 FZAO) zu den Kompetenzen des Direktorenrats. Darüber hinaus können seine Kompetenzen satzungsrechtlich erweitert werden, Art. 65 Nr. 1 Ziff. 18 FZAO, Art. 32 Nr. 2.1 Ziff. 11 FZOOO, und dürfen in einer AO nicht dem Exekutivorgan übertragen werden, Art. 65 Nr. 2 FZAO.⁷⁰⁰

Noch hat sich diesbezüglich keine Diskussion in der russischen juristischen Literatur entfacht, dennoch wird diese Norm so aufzulegen sein, dass Überschneidungen in Kompetenzen verschiedener Organe vermieden werden müssen; darüber hinaus muss mit der weiteren Entwicklung der Corporate Governance in Russland auch detailliert geklärt werden, was unter Grundsätzen und Ansätzen zu verstehen ist und wie viel Freiheit und Ermessen die Exekutivorgane hier erfahren; bislang ist u.a. in den Empfehlungen des russischen Corporate Governance Kodex⁷⁰¹ zu lesen, dass der Direktorenrat „das strategische Management des Unternehmens durchführt“ und „andere Schlüsselfunktionen übernimmt“ (Empfehlung 2.1) sowie „ein effektives und professionelles Leitungsorgan des

⁶⁹⁸ Vgl. *Rabensdorf*, S. 38.

⁶⁹⁹ Vgl. ausführlich *Heeg*, S. 46-47.

⁷⁰⁰ Vgl. hierzu *Gogišvili*, S. 14-15.

⁷⁰¹ Corporate Governance Kodex (*Кодекс корпоративного управления*), Brief der Zentralbank der Russischen Föderation v. 10. April 2014 Nr. 06-52/2463.

Unternehmens“ sein muss (Empfehlung 2.3), „das in der Lage ist, objektive unabhängige Urteile zu fällen und Entscheidungen zu treffen, die den Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre entsprechen“; sollte sich die russische Corporate Governance in diese Richtung weiterentwickeln, wird sie eher dem amerikanischen Vorbild des Boards als dem deutschen Modell des Aufsichtsrats entsprechen; diese Entwicklung bleibt noch abzuwarten.

Dementsprechend ist es durchaus denkbar, dass in einer Kapitalgesellschaft russischen Rechts der Direktorenrat die Unternehmensorganisation bestimmt und dem Exekutivorgan lediglich Vertretungsfunktionen übertragen werden. Dies gilt es in der nachfolgenden Untersuchung zur Compliance-Organisation zu berücksichtigen.

Die Geschäftsleitung und Verwaltung obliegen den beiden Exekutivorganen, wobei die Bildung des Kollegialexekutivorgans im Ermessen der Gesellschaft liegt, Art. 69 Nr. 1 FZAO, Art. 41 Nr. 1 FZOOO. Entscheidet sich die Gesellschaft für das Kollegialexekutivorgan, sind seine Kompetenzen und Befugnisse in der Satzung festzulegen.⁷⁰² Da das Einzelexekutivorgan – meistens als Generaldirektor bezeichnet⁷⁰³ – obligatorisch zu bestellen ist, wird es entweder allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kollegialexekutivorgan, dessen Vorsitzender es wird, die Gesellschaft verwalten, Art. 41 Nr. 1 Abs. 4 FZOOO, Art. 69 Nr. 1 Abs. 2 FZAO. Der Generaldirektor leitet die operative Tätigkeit der Gesellschaft, dabei ist er der Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung und dem Direktorenrat untergeordnet, Art. 32 Nr. 4 FZOOO, Art. 69 Nr. 1 FZAO. Seine Kompetenz ist eine Restkompetenz, ihm obliegt alles, was nicht der Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung und nicht dem Direktorenrat vorbehalten ist, Art. 69 Nr. 2 FZAO, Art. 40 Nr. 3 Ziff. 4 FZOOO. Dabei hat er die Entscheidungen der beiden oberen Organe auszuführen.⁷⁰⁴ Der Generaldirektor vertritt die Gesellschaft nach außen, Art. 69 Nr. 2 Abs. 3 FZAO, Art. 40 Nr. 3 Ziff. 1 FZOOO, und dient somit als ihr organschaftlicher Vertreter⁷⁰⁵.

2. *Übertragung der Geschäftsleitung*

Eine der weiteren Besonderheiten des russischen Kapitalgesellschaftsrechts besteht darin, dass russische AO und OOO ihre Geschäftsleitung auf eine „geschäftsführende Organisation“ und mithin

⁷⁰² Vgl. *Mogilevskij*; S. 280.

⁷⁰³ Vgl. *Šitkina*, Holdings, S. 52.

⁷⁰⁴ Vgl. *Mogilevskij*; S. 280.

⁷⁰⁵ Auch wenn diese Meinung nicht von allen russischen Juristen geteilt wird, wird sie hier vertreten, denn auch der Gesetzgeber scheint im Zuge der jüngsten Reform des Zivilrechts von der sowjetischen Organtheorie abzukommen: Im Art. 53 Abs. 3, der im Jahr 2014 geändert wurde, ist von der „von ihm vertretenen Gesellschaft“ die Rede.

eine andere juristische Person⁷⁰⁶ (oder einen eingetragenen Einzelentrepreneur) übertragen dürfen, Art. 42 FZOOO, Art. 69 Nr. 1 Abs. 3 FZAO. Dies hat für die Bildung russischer Holdingstrukturen immense Bedeutung, denn der gesamte Konzern wird durch eine extra dafür gegründete Gesellschaft geleitet.⁷⁰⁷ Die Entscheidung darüber, ob die Geschäftsleitung übertragen wird, trifft die Gesellschafter- bzw. Aktionärsversammlung, es sei denn diese Kompetenz ist in der Satzung auf den Direktorenrat übertragen worden.⁷⁰⁸

Hat die Gesellschafterversammlung der OOO abzustimmen, so entscheidet gemäß Art. 37 Nr. 8 Abs. 3 FZOOO die einfache Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter, es sei denn es ist eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgesehen. Dabei hat jeder Gesellschafter eine Anzahl an Stimmen, die der Höhe seiner Einlage entspricht, Art. 32 Nr. 1 Abs. 4 FZOOO.

Auch die Aktionärsversammlung der AO benötigt zu Beschlussfassung die Mehrheit der Stimmen, hier zählt allerdings die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten, Art. 49 Nr. 2 i.V.m. Art. 69 Nr. 1 Abs. 3 FZAO. Eine andere Mehrheit kann im Gegensatz zum OOO-Recht nicht satzungsgemäß vorgesehen werden. Geschützt werden die Minderheitsaktionäre allerdings durch die Quorum-Regel des Art. 58 Nr. 1 FZAO: Demnach ist die Aktionärsversammlung legitim, wenn mehr als die Hälfte stimmberechtigender Aktien repräsentiert ist.

Wird die Geschäftsleitung auf eine „geschäftsführende Organisation“ übertragen, so wird die (übertragende) Gesellschaft durch eine andere Gesellschaft geleitet und repräsentiert.⁷⁰⁹ Die „geschäftsführende Organisation“ nimmt die Stelle des Geschäftsleiters ein, ihre Handlungen (mithin die Handlungen ihrer verfassungsmäßigen Vertreter) werden zu Handlungen der übertragenden Gesellschaft, sie übernimmt sowohl die Geschäftsführung als auch die Vertretung.⁷¹⁰

3. *Einlagepflicht*

Das Mindeststammkapital einer russischen Kapitalgesellschaft beträgt für die OOO und die nicht öffentliche AO 10.000 Rubel (entspricht ca. 112 Euro im Sommer 2021), Art. 14 Nr. 1 Abs. 2 FZOOO, Art. 26 S. 2 FZAO, und für öffentliche AO 100.000 Rubel (entspricht ca. 1.123 Euro im Sommer 2021), Art. 26 S. 1 FZAO. Die Höhe des Stammkapitals soll in der Satzung festgelegt

⁷⁰⁶ Vgl. *Stepanov*, ChiP 2000, S. 60 ff.

⁷⁰⁷ Vgl. *Šitkina*, Holdings, S. 439 ff.

⁷⁰⁸ Vgl. *Šitkina*, Holdings, S. 441.

⁷⁰⁹ Vgl. *Pevnickij*, S. 21 ff.; *Rodionov*, S. 28 ff.

⁷¹⁰ Vgl. *Kytmanova*, S. 113-114; *Gorbunov*, S. 161.

werden. Das Stammkapital muss allerdings vor der Eintragung der Gesellschaft nicht – auch nicht zu einem Teil – aufgebracht werden: Die Gesellschafter der OOO sind verpflichtet, ihre Einlagen innerhalb der in der Satzung bestimmten Frist, die vier Monate nach der Eintragung der Gesellschaft nicht überschreiten darf, zu leisten, Art. 16 Nr. 1 FZOOO; die Aktionäre müssen innerhalb der ersten drei Monaten nach Eintragung zumindest die Hälfte und innerhalb eines Jahres (wenn eine kürzere Frist nicht in der Satzung bestimmt ist) das gesamte Stammkapital einzahlen, Art. 34 Nr. 1 Abs 1 und 2 FZAO.⁷¹¹ Bei noch nicht einbezahlten Aktien darf kein Stimmrecht ausgeübt werden, es sei denn die Satzung bestimmt etwas anderes, Art. 34 Nr. 1 Abs 3 FZAO. Werden die OOO-Anteile oder Aktien nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bezahlt, müssen sie eingezogen werden, Art. 15 Nr. 3 Abs. 1 FZOOO, Art. 34 Nr. 1 Abs. 4 FZAO. Der Gesellschaft wird für die folgende Veräußerung oder Verteilung der Anteile beziehungsweise Aktien ein Jahr gegeben. Bleiben ihre Versuche fruchtlos, so muss das Stammkapital entsprechend reduziert werden, Art. 24 FZOOO, Art. 34 Nr. 1 Abs. 5 FZAO. Darüber hinaus haften die Gesellschafter solidarisch für nicht-eingezahlte Beiträge, Art. 66.2 Nr. 4 Abs. 2 ZGB.

Die OOO-Anteile können gemäß Art. 15 Nr. 1 FZOOO mit Geld, Wertpapieren, anderen Sachen oder Vermögensrechten beziehungsweise anderen geldwerten Rechten bezahlt werden. Dasselbe gilt gemäß Art. 34 Nr. 2 Abs. 1 FZAO für die AO. Werden die Aktien oder Anteile nicht mit Geld bezahlt, so muss ein unabhängiger Prüfer den Wert der Einlage prüfen, Art. 15 Nr. 2 FZOOO, Art. 34 Nr. 3 FZAO. In der OOO hat die Gesellschafterversammlung dann den (endgültigen) Wert der Einlage einstimmig zu beschließen, in der AO übernimmt der Direktorenrat die Aufgabe.

Die Abschaffung der Notwendigkeit der zumindest teilweisen Einzahlung der Einlage in das Stammkapital soll ausweislich der Regierungsverordnung der Beschleunigung und Vereinfachung der Registrierung einer Kapitalgesellschaft dienen.⁷¹²

⁷¹¹ Zwar wurde die Notwendigkeit einer $\frac{3}{4}$ -Einzahlung auf das Stammkapital der neu gegründeten Gesellschaft bereits 2014 in das ZGB eingeführt, allerdings mit dem Hinweis „wenn nichts anders durch Spezialgesetze vorgesehen ist“. Da die Spezialgesetze (noch?) nicht geändert worden sind, läuft die Pflicht des ZGB zunächst ins Leere.

⁷¹² Vgl. Ziff. I Nr. 2 ff. Verordnung der Regierung der Russischen Föderation v. 07.03.2013 Nr. 317-p „Zur Einführung von Maßnahmen („Road Plan“) „Optimierung des Registrierungsverfahrens für juristische Personen und Einzelunternehmer“.

4. *Unterschiede zwischen AO und OOO*

Bereits bei cursorischer Durchsicht der beiden Gesetze – des FZAO und des FZOOO – entsteht der Eindruck, dass die OOO als „kleine“ AO konzipiert worden ist⁷¹³ und die Vorschriften des FZOOO aus dem FZAO (teilweise wortwörtlich) übernommen worden sind.⁷¹⁴ Die existierenden Unterschiede sind in der Tat marginal, besonders wenn eine OOO mit einer nicht-öffentlichen AO verglichen wird, die – von der Aktienemission und nicht beschränkten Anzahl der Aktionäre abgesehen – gerade im Zuge der jüngsten Reform des Gesellschaftsrechts – der OOO weitestgehend gleichgestellt wurde. Zu den wesentlichen Unterschieden zwischen den beiden Formen zählt vor allem die Möglichkeit eines Austritts aus der OOO, die für die AO nicht existiert.

So kann der Gesellschafter aus seiner OOO austreten, falls dies in der Satzung vorgesehen ist, dabei muss die Gesellschaft dem Gesellschafter nach seiner Wahl entweder den Wert seiner Einlage erstatten oder die von ihm geleistete Einlage in natura zurückgeben, Art. 94 ZGB, Art. 23 Nr. 6.1 FZOOO. Hierbei wird das Vermögen der OOO geschmälert, was teilweise zur Notwendigkeit der Herabsetzung des Stammkapitals oder sogar der Liquidation der Gesellschaft führen kann.⁷¹⁵ Das Austrittsrecht kann seit dem Jahr 2009 durch die Satzung ausgeschlossen werden.

5. *Unterschiede zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Gesellschaften*

Gerade weil die öffentlichen (mithin börsennotierten) Gesellschaften nicht zum Gegenstand der vorliegenden Untersuchung gehören, scheint es wichtig zu sein, die Besonderheiten, die bei den nicht-öffentlichen im Gegensatz zu den öffentlichen Gesellschaften vorliegen, hervorzuheben, denn so wird der gesetzliche Rahmen für die nachfolgende Darstellung verständlich.

a) *Ausschluss*

Der Gesellschafter einer russischen OOO sowie der Aktionär einer russischen nicht-öffentlichen AO können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein Gesellschafter darf gemäß Art. 67 Nr. 1 Abs. 4 ZGB gerichtlich den Ausschluss eines (anderen) Gesellschafters aus der Gesellschaft verlangen, wenn dieser durch sein Handeln oder Unterlassen der Gesellschaft einen Schaden zugefügt hat oder anderweitig die Tätigkeit der Gesellschaft und die Erreichung ihrer Zwecke

⁷¹³ Ursprünglich waren sog. geschlossene AO und OOO seitens des Gesetzgebers gleichgestellt, vgl. Art. 11 des Gesetzes der RSFSR (der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik) v. 25.12.1990 Nr. 445-1 „Über Unternehmen und Unternehmenstätigkeit“.

⁷¹⁴ Vgl. *Rabensdorf*, S. 35.

⁷¹⁵ Vgl. *Bevzenko*, Austrittsrecht, S. 54.

wesentlich erschwert, unter anderem durch grobe Verletzung von Pflichten, die ihm gesetzlich oder satzungsgemäß auferlegt sind.

Grobe Pflichtverletzung wird dann angenommen, wenn der Gesellschafter seine Pflichten im solchen Maße verletzt, dass die weitere Zusammenarbeit in der Gesellschaft unmöglich ist. Beispiele für konkrete Pflichtverletzungen liefert der Bericht des Obersten Arbitragegerichts Russlands⁷¹⁶ aus dem Jahr 2012, der eben diesem Thema gewidmet ist.⁷¹⁷ Unter anderen führt das Oberste Arbitragegericht folgende Tatbestände aus: (1) Fälschung von Gesellschafterbeschlüssen durch den Gesellschafter; (2) grobe Verletzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer seiner Geschäftsführungspflichten; (3) grobe Verletzung des Unternehmensinteresses durch den Gesellschafter während seiner Tätigkeit als Mitarbeiter (zum Beispiel der Abschluss offenkundig nachteiliger Verträge im Namen der Gesellschaft); (4) regelmäßige Nichtteilnahme und Nichtabstimmung an den Gesellschafterversammlungen, wenn hierdurch wegen der Höhe der Beteiligung die Entscheidung wichtiger Fragen unmöglich gemacht wird; (5) Zustimmung im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Vornahme eines für die Gesellschaft offenkundig nachteiligen Geschäfts (zum Beispiel eines großen Geschäfts, das offenkundig weit unter dem Marktpreis abgeschlossen wird).

Gleichzeitig erwähnenswert ist die Position des Obersten Arbitragegerichts Russlands, welches die Verwendung des Ausschlusses eines Gesellschafters aus der Gesellschaft als Lösung eines Gesellschafterkonflikts nicht akzeptiert.⁷¹⁸

⁷¹⁶ Das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation (Высший арбитражный суд Российской Федерации (Vysšij arbitražnyj sud Rossijskoj Federacii)), hier auch das Oberste Arbitragegericht RF, war in der Zeit von 1992 bis 2014 das oberste Gericht für Wirtschaftsstreitigkeiten und andere von den Arbitragegerichten Russlands behandelte Sachen. Insofern täuscht der Name: es handelt sich bei einem russischen „Arbitragegericht“ (арбитражный суд) nämlich um kein Schiedsgericht, sondern um ein staatliches Handelsgericht. Das Oberste Arbitragegericht Russlands galt als Revisionsinstanz für Handelssachen und übte die gerichtliche Aufsicht, u.a. lieferte Grundsätze einheitlicher gerichtlicher Auslegung geltender Gesetze. Durch die Änderung der Verfassung der Russischen Föderation wurde das Oberste Arbitragegericht aufgelöst; seine Befugnisse wurden auf das Oberste Gericht der Russischen Föderation (Verhovnyj Sud Rossijskoj Federacii (Верховный суд Российской Федерации)) übertragen.

⁷¹⁷ Vgl. Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation v. 24.05.2012 Nr. 151 „Bericht über die Rechtsprechung der Arbitragegerichte zu Streitigkeiten, die mit dem Ausschluss eines Gesellschafters aus der ООО verbunden sind“ (Обзор практики рассмотрения арбитражными судами споров, связанных с исключением участника из общества с ограниченной ответственностью).

⁷¹⁸ Vgl. Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation v. 24.05.2012 Nr. 151 „Bericht über die Rechtsprechung der Arbitragegerichte zu Streitigkeiten, die mit dem Ausschluss eines Gesellschafters aus der ООО verbunden sind“ (Обзор практики рассмотрения арбитражными судами споров, связанных с исключением участника из общества с ограниченной ответственностью), Nr. 5.

Zum Ausschluss eines Gesellschafters/Aktionärs ist eine entsprechende Gerichtsentscheidung, nicht aber (wie in Deutschland) ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, notwendig.⁷¹⁹ Dies kann unter gegebenen Umständen zum Missbrauch führen und weitere Gesellschafterkonflikte (sog. „Gesellschafterkriege“) auslösen⁷²⁰. Eine satzungsmäßige Anpassung des Gesellschafterausschlusses etwa durch eine detaillierte Ausgestaltung der Gründe oder des Verfahrens eines solchen ist den Gesellschaftern dabei verwehrt: das ZGB verbietet den Verzicht oder die Einschränkung des Rechts auf klageweisen Ausschluss eines anderen Gesellschafters, die (die Einschränkung) etwa in der Forderungen nach einem Gesellschafterbeschluss oder nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes bestehen würde.⁷²¹

Der Anteil des ausgeschlossenen Gesellschafters geht auf die Gesellschaft über und muss innerhalb eines Jahres entweder veräußert oder eingezogen werden.

Auch bei dem Ausschluss eines Gesellschafters/Aktionärs ist die Gesellschaft verpflichtet, diesem den tatsächlichen Wert seines Anteils auszuzahlen, Art. 67 Nr. 1 Abs. 4 ZGB, Art. 23 Nr. 4 FZOOO. Diese eigentümliche Regelung, die die Konsequenzen des Austritts mit denen des Ausschlusses gleichsetzt, führt dazu, dass der Ausschluss des Gesellschafters ungeachtet seiner Gründe (grobe Pflichtverletzung oder Unmöglichkeit der weiteren Zusammenarbeit i.S.v. Art. 10 FZOOO) letztendlich auch nicht als Sanktion für pflichtvergessenen Gesellschafter angesehen wird⁷²². Stattdessen bietet sich zur „Bestrafung“ des Gesellschafters, der ausgeschlossen wird, die Schadensersatzklage der Gesellschaft, mit deren Hilfe die eventuellen Verluste aus der Pflichtverletzung ausgeglichen werden sollen.⁷²³

Die Rechtsprechung zum Ausschluss eines (Mit)Gesellschafters hat sich indes noch nicht etabliert; insofern bleibt hier abzuwarten, wie dieser in der Praxis behandelt wird.

b) Veräußerung der OOO-Anteile

Die Veräußerung der Anteile einer OOO unterliegt strengeren Regeln als die Veräußerung von Aktien einer AO.

Grundsätzlich erfolgt der Übergang eines OOO-Anteils (oder eines Teils eines OOO-Anteils) aufgrund eines Rechtsgeschäfts, im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge oder aus einem anderen

⁷¹⁹ Vgl. *Kuznecov*, 2012, S. 101.

⁷²⁰ Vgl. zur Diskussion und Bedenken *Karapetov*, S. 1 ff.; *Stepanov*, Deadlocks, S. 46 ff.

⁷²¹ Vgl. *Dovlatova*, S. 4 ff.

⁷²² Vgl. *Šitkina* in *Šitkina*, Gesellschaftsrecht, S. 99.

⁷²³ Vgl. *Kuznecov*, 2014, S. 89; *Šitkina* in *Šitkina*, Gesellschaftsrecht, S. 99.

gesetzlichen Grund, dabei ist jeder Gesellschafter berechtigt, seinen Anteil oder Teile davon ohne Zustimmung anderer Gesellschafter oder der Gesellschaft zu veräußern, solange die Satzung nichts anderes bestimmt und sein Anteil vollständig eingezahlt ist, Art. 21 Nr. 3 FZOOO. Das Gesetz überlässt die Regelung der Vorkaufsrechte der Mitgesellschafter großteils der Satzung und somit dem Willen der Gesellschafter. In der Satzung darf gemäß Art. 21 Nr. 2 Abs. 2 FZOOO die Veräußerung der OOO-Anteile an Dritte gänzlich verboten oder dem Vorbehalt der Zustimmung unterworfen oder mit einem Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter verbunden oder gemäß Art. 21 Nr. 4 Abs. 1 und Abs. 3 FZOOO ein bestimmter Preis oder die Kriterien zu dessen Ermittlung (Bilanzwert der Aktive, Reingewinn und ähnliches) festgelegt werden. Dies soll allerdings entweder bereits bei der Gründung geschehen oder einstimmig durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Das Vorkaufsrecht eines jeden Gesellschafter wird grundsätzlich proportional zur Höhe seiner Anteile am Stammkapital ausgeübt, es sei denn die Satzung sieht ein abweichendes Verfahren vor, Art. 21 Nr. 4 Abs. 1 FZOOO, so dass alle Gesellschafter ihre Anteile gleichmäßig erhöhen können. Verzichten einige (oder gar alle) Gesellschafter auf ihr Vorkaufsrecht, darf der Anteil einem Dritten zum gleichen Preis angeboten werden, wobei die Satzung zusätzlich noch ein Vorkaufsrecht der Gesellschaft vorsehen darf, Art. 21 Nr. 4 Abs. 2 FZOOO.

Sowohl das Angebot des Gesellschafter an seine Mitgesellschafter und die OOO mit den Konditionen des Verkaufs und die Verzichtserklärung verzichtender Gesellschafter als auch der Vertrag über die Veräußerung der OOO-Anteile müssen notariell beglaubigt beziehungsweise beurkundet werden, Art. 21 Nr. 5 Abs. 1, Nr. 6 Abs. 5, Nr. 11 FZOOO. Wird die notarielle Form nicht eingehalten, führt das zur Unwirksamkeit des Geschäfts.⁷²⁴

Auch bezüglich der Aktien einer nicht-öffentlichen AO kann ein Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter oder der Gesellschaft, Art. 7 Nr. 3 FZAO, oder die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, Art. 7 Nr. 5 FZAO, in der Satzung vorgesehen werden. Allerdings wird in der Aktiengesellschaft ein Aktionärsregister geführt, Art. 44 FZAO. Dieses muss zur Wirksamkeit der Veräußerung entsprechend geändert werden⁷²⁵, dabei bedarf die Veräußerung von Aktien keiner notariellen Beurkundung.

c) Erweiterung von Kompetenzen

In den russischen OOO (Art. 33 Nr. 2 Ziff. 13 FZOOO) sowie nicht-öffentlichen AO (Art. 48 Nr. 4 FZAO)⁷²⁶ besteht die Möglichkeit der Erweiterung von Kompetenzen der

⁷²⁴ Vgl. Čemodanova, S. 30.

⁷²⁵ Art. 29 Abs. 4 FZRZB.

⁷²⁶ Allerdings bedarf diese der Einstimmigkeit.

Gesellschafterversammlung durch die Satzung, wohingegen die Kompetenzen der Aktionärsversammlung einer öffentlichen Aktiengesellschaft gemäß Art. 43 Nr. 3 FZAO nicht erweitert werden dürfen. Dabei liegt die Grenze einer solchen Erweiterung in den gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen anderer Organe: So darf die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer seine im Gesetz festgelegten Kompetenzen nicht entziehen⁷²⁷. Zu diesen gehören gemäß Art. 30 Nr. 3 FZOOO (1) Vertretung der Gesellschaft; (2) Erteilung von Vollmachten; (3) Anstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Mitarbeitern sowie andere Fragen der Personalpolitik; und (4) weitere Fragen, die weder gesetzlich noch satzungsmäßig der Kompetenz eines anderen Organs der Gesellschaft zugeordnet sind.

Somit ist die Situation im russischen Kapitalgesellschaftsrecht der im deutschen vergleichbar: Die Gesellschafter einer nicht-öffentlichen Gesellschaft (OOO oder nicht-öffentlichen AO) dürfen ihre Befugnisse bezüglich der Geschäftsleitung (fast) beliebig erweitern, wohingegen die Aktionäre einer öffentlichen Aktiengesellschaft ausschließlich die Kompetenzen haben dürfen, die ihnen durch das Gesetz zugeordnet sind.⁷²⁸

d) Ungleichheit der Stimmen

In einer Aktiengesellschaft genießt jede Aktie eine Stimme, Art. 59 FZAO.⁷²⁹ Eine Abweichung von diesem Prinzip ist allerdings für nicht-öffentliche Gesellschaften gemäß Art. 66 Nr. 1 Abs. 2 ZGB seit Ende 2014 zulässig.⁷³⁰

Grundsätzlich bestimmt sich auch in der OOO die Anzahl der Stimmen eines jeden Gesellschafters nach der Größe seines Anteils, Art. 32 Nr. 1 Abs. 4 FZOOO. Eine russische OOO darf allerdings gem. Art. 32 Nr. 1 Abs. 5 FZOOO in ihrer Satzung Regelungen zur anderweitigen Ermittlung der Stimmen der Gesellschafter vorsehen und somit nicht proportionale Stimmenverteilung erlauben. Solch eine Ungleichheit der Stimmen muss jedoch einstimmig beschlossen werden.

e) Zusätzliche Einlagen

Die Gesellschafter einer OOO können gemäß Art. 27 FZOOO durch die Satzung oder durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zu zusätzlichen Einlagen in das Vermögen

⁷²⁷ Vgl. FAG ZK, Urteil v. 7.09.2009 – A09-13194/2008; FAG ZSK, Urteil v. 4.08.2010 – A67-8430/2009; *Moščenko*, S. 51 ff.

⁷²⁸ Vgl. bez. des russischen Rechts *Bojko*, S. 32.

⁷²⁹ Mit Ausnahme von Fällen der sog. kumulativen Abstimmung, also solchen, die zur Wahl des Direktorenrats eingesetzt wird und jeder Aktie eine solche Zahl der Stimmen verleiht, die der Anzahl von Sitzen im Direktorenrat entspricht. Der Aktionär, der 10 Aktien hält, bekommt so für die Wahl eines aus 3 Personen bestehenden Direktorenrats 30 Stimmen, die er beliebig verteilen oder nur einem Kandidaten geben darf.

⁷³⁰ Allerdings noch nicht abschließend geklärt, vgl. *Dianova*, 2015, S. 25.

der Gesellschaft verpflichtet werden. Das Verfahren ist „zweistufig“: zum einen müssen zusätzliche Einlagen in der Satzung vorgesehen und zum anderen durch einen expliziten Beschluss der Gesellschafterversammlung, dem zumindest zwei Drittel aller Gesellschafter zustimmen müssen (wenn nicht anders in der Satzung geregelt), gefordert werden. Solche Einlagen sind grundsätzlich nach dem Verhältnis der OOO-Anteile proportional zu leisten, von dieser Pflicht werden auch ausscheidende oder ausgeschlossene Gesellschafter nicht befreit.

Ebenso können die Aktionäre einer nicht-öffentlichen AO gemäß Art. 32.2 FZAO durch die Satzung oder durch einen einstimmigen Beschluss der Aktionärsversammlung zu zusätzlichen Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft verpflichtet werden. Darüber hinaus können zusätzliche Einlagen auf Wunsch des Aktionärs jederzeit in das Vermögen der Gesellschaft geleistet werden; die Voraussetzung hierfür ist die Genehmigung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts durch den Direktorenrat.

Zusätzliche Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft beeinflussen die Größe der Beteiligung nicht und werden daher gerne in Konzernstrukturen eingesetzt, kommt es doch gerade dort häufig zur Notwendigkeit der Übertragung von Vermögensgegenständen von der Muttergesellschaft an Tochtergesellschaften, ohne dass jegliche Gegenleistung vereinbart wird.⁷³¹

f) Resümee

Es bleibt nach der vorstehenden Analyse festzuhalten, dass der russische Gesetzgeber kaum Unterschiede zwischen der nicht-öffentlichen Aktiengesellschaft und der OOO kennt, so dass hier – nach dem Vorbild des amerikanischen Gesetzgebers⁷³² – die Trennlinie zwischen den *public* und *close corporation* zu ziehen ist, praktisch unabhängig davon, in welcher Form – der OOO oder der nicht-öffentlichen AO – eine solche *close corporation* existiert.

6. Stellung der Geschäftsleitung

Wegen der bereits oben beschriebenen Besonderheiten des russischen Kapitalgesellschaftsrechts, unter anderem seiner Neigung zu US-amerikanischen Mustern, besteht in Russland eine bestimmte Hierarchie der Organe der Gesellschaft. Dabei sind sowohl die Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung als auch der Direktorenrat und die Exekutivorgane an der Leitung der Gesellschaft beteiligt. Durch die gesetzlich vorgegebene Möglichkeit der Erweiterung von Gesellschafterkompetenzen in nicht-öffentlichen Gesellschaften kann die Funktion des

⁷³¹ Vgl. Vdovin, S. 61.; *Evangelevskaja*, S. 186 ff.

⁷³² Vgl. Heeg, S. 3 ff.

Exekutivorgans tatsächlich zu einem solchen reduziert werden: In seinen Kompetenzen verbleiben dann die Vertretung der Gesellschaft und manche „operative“ Befugnisse, die allerdings keine eigene unternehmerische Entscheidung voraussetzen.⁷³³

Dabei unterscheidet der Gesetzgeber in Art. 69 Nr. 1 FZAO; Art. 32 Nr. 4 FZOOO zwischen *Upravlenie* (управление) und *Rukovodstvo* (руководство): Unter *Upravlenie* (Geschäftsführung) ist die gesamte Leitung der Gesellschaft zu verstehen, die durch die Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung, den Direktorenrat und Exekutivorgane ausgeübt wird und im Rahmen welcher die Kompetenzen mehr (für nicht-öffentliche) oder weniger (für öffentliche Gesellschaften) beliebig ausgestaltet werden dürfen; *Rukovodstvo* (Geschäftsleitung) bezieht sich auf die Befugnisse des Einzelexekutivorgans, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.⁷³⁴ Dieser Kernbereich darf dem Einzelexekutivorgan nicht entzogen werden⁷³⁵, insofern kann die Unterscheidung zwischen der Geschäftsleitung und Geschäftsführung auch in Russland nachvollzogen werden.

Sowohl in nicht-öffentlichen als auch in öffentlichen Gesellschaften sind die Exekutivorgane der Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung und gegebenenfalls dem Direktorenrat unterworfen, so dass das russische Kapitalgesellschaftsrecht keine Geschäftsführung in eigener Verantwortung kennt.⁷³⁶ Durch die Bezeichnung des Vertretungsorgans als „Exekutivorgan“ wird zusätzlich seine (Haupt)Rolle verdeutlicht: Er hat die Entscheidungen der Gesellschafter (Aktionäre) und des Direktorenrats auszuführen und zu verwirklichen.

Gemäß Art. 53 Nr. 3 ZGB sind die Mitglieder der Organe der Gesellschaft verpflichtet, im Interesse der Gesellschaft gewissenhaft (*dobrosovestno* (добросовестно)) und vernünftig (*razumno* (разумно)) zu handeln. Die Pflicht zum gewissenhaften und vernünftigen Handeln wird unten im Rahmen der Analyse von Sorgfaltspflichten und somit als Grundlage der Compliance untersucht.

III. Einfluss des Arbeitsrechts

Die Stellung des Einzelexekutivorgans in russischen Gesellschaften ist maßgeblich von zwei Rechtskreisen bestimmt: dem Gesellschaftsrecht und dem Arbeitsrecht. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Analyse der anwendbaren Vorschriften, die sich sowohl im ZGB und FZOOO als auch im russischen ArbGB befinden.

⁷³³ Vgl. zum Ganzen Čerepachin, S. 468 ff.; Cepov, S. 91 ff.; Ganižev, S. 113 ff.; Gubenko, S. 120-122;

⁷³⁴ Vgl. Rubeko, S. 104 ff.; Sabirova, S. 136.

⁷³⁵ Vgl. Moščenko, S. 51 ff.; Smirnova, S. 11-12.

⁷³⁶ Vgl. Boguslawskij, S. 49.

Im Gegensatz zum deutschen Recht, das zumindest die Ansätze und Ursprünge der arbeitsrechtlichen Regelung dem Zivilrecht überlässt, trennt das russische Recht scharf zwischen den beiden Gebieten. Teilweise werden jegliche Gemeinsamkeiten zwischen dem Zivil- und dem Arbeitsrecht verneint.⁷³⁷ Ohne in die langjährige Diskussion bezüglich der Sonderstellung des Arbeitsrechts im System des russischen Rechts einsteigen zu wollen, müssen vorliegend jedoch einige Gründe und Auswirkungen dieser Diskussion kurz skizziert werden: Würde der arbeitsrechtlichen Regelung Vorrang eingeräumt, könnte die Haftung des Einzelexekutivorgans und somit auch sein Sorgfaltsmaßstab praktisch ins Leere laufen. Der Vorrang des Gesellschaftsrechts würde jedoch dazu führen, dass der Sorgfaltsmaßstab durch Arbitragegerichte (die gesellschaftsrechtliche Klagen behandeln; im Gegensatz zu den allgemeinen Zivilgerichten, die u.a. für arbeitsrechtliche Klagen zuständig sind) detaillierter auszuarbeiten wäre, um die Einzelexekutivorgane russischer Gesellschaften zu verpflichten, nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch seinem Sinne entsprechend zu agieren.

Das Arbeitsrecht als Rechtsgebiet bzw. Regelungsmaterie existierte kaum im vorrevolutionären Russland.⁷³⁸ Im Gegensatz zu deutschen und französischen Rechtsgelehrten – genannt seien hier die sich mit den Fragen des Arbeitsrechts befassenden *Saleilles*, *Planiol* und *Gierke*⁷³⁹ und später *Brentano*, *Schäffle*, *Schmoller* und insbesondere *Lotmar*⁷⁴⁰ – unterschätzten die russischen Juristen seine Bedeutung im 19. und Anfang des 20. Jahrhundert.⁷⁴¹ Die erschienenen Übersetzungen der Arbeiten ausländischer Juristen⁷⁴² führten allerdings dazu, dass sich auch in Russland immer mehr Juristen für eine besondere Regelung der Arbeitsverhältnisse aussprachen.⁷⁴³ So hat *Tal'* im Jahr 1913 zur Begründung der Notwendigkeit der Abgrenzung des Arbeitsrechts vom Zivilrecht ausgeführt, der Mensch und seine Persönlichkeit könnten nicht Objekte in rechtsgeschäftlichen Verhältnissen darstellen.⁷⁴⁴

Die Revolution von 1917 und der ihr folgende Bürgerkrieg von 1917-1922 führten dazu, dass „milde“ Ideen zur Regulierung des Arbeitsverhältnisses durch stark politisch beeinflusste Ideologien

⁷³⁷ Vgl. *Lušnikova/Lušnikov*, S. 378 ff.; *Kurennoj/Mavrin/Hochlov*, S. 20 ff., jeweils m.w.N.

⁷³⁸ Vgl. *Lušnikova/Lušnikov*, S. 16.

⁷³⁹ Vgl. *Rudischhauser*, S. 66, 100, 719.

⁷⁴⁰ Vgl. *Reppen*, S. 122 m.w.N.

⁷⁴¹ Vgl. *Lušnikova/Lušnikov*, S. 18.

⁷⁴² So wurden bspw. *Lujo Brentanos* „Das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung“ (St. Petersburg, 1895), *Adolph Wagners* „Rede über die soziale Frage“ (St. Petersburg, 1906) und *Gustav Schmollers* „Klassenkämpfe und Klassenherrschaft“ (Moskau, 1906) ins Russische übersetzt.

⁷⁴³ Vgl. *Lušnikova/Lušnikov*, S. 19.

⁷⁴⁴ *Tal'*, S. 235.

ersetzt, die vorrevolutionären Doktrinen vergessen oder im Ganzen verneint worden sind.⁷⁴⁵ So fing das russische Arbeitsrecht an, sich mit dem starken Fokus auf die Rechte der Arbeitnehmer und Pflichten der Arbeitgeber neu zu entwerfen. Dank der neuen politischen Ordnung (mit dem Ende des Bürgerkrieges haben sich die Bolschewiken durchgesetzt, die Sowjetunion wurde gegründet) konnten die Arbeitnehmer ihre Interessen stärker und nachhaltiger durchsetzen als je zuvor. Ursprünglich als Kompromiss zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer verstandenes Rechtsgebiet wurde in Laufe des bolschewistischen Einzugs zur ideologischen Waffe im Rahmen der „Diktatur des Proletariats“.⁷⁴⁶

Seit dem Ende der 1920er Jahre waren jegliche weitere analytische Arbeiten im Rechtsgebiet politisch unerwünscht und dementsprechend merklich erschwert. Ein gutes Beispiel der tatsächlichen Unmöglichkeit arbeitsrechtlicher Forschung ist das Arbeitsgesetzbuch 1922. Ursprünglich im Jahr 1922 verabschiedet, hat der Gesetzestext im Laufe folgender Jahre viele Änderungen erfahren – diese wurden jedoch weder in Zeitungen veröffentlicht noch als Texte oder Buchausgaben gedruckt. Erst im Jahr 1952, dreißig Jahre nach dem ersten Inkrafttreten, wurde eine sog. „nummerierte Ausgabe“ veröffentlicht: der Gesetzestext wurde zwar gedruckt, jedoch wurde dieser daraufhin nur nach besonderen (durch die Partei kontrollierten) Unterschriftslisten unter den Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft und der Gerichte verteilt.⁷⁴⁷ Ein durchschnittlicher Interessent hatte somit keinen Zugang zum Gesetzestext, der maßgeblich das Leben von Millionen Menschen beeinflusste. Allein dieses Beispiel der Zugangssperre zum geltenden Recht belegt, dass die Analyse und Weiterentwicklung des Arbeitsrechts merklich erschwert wurden und erst wesentlich später möglich gemacht worden sind.

Nach dem Tod Stalins wurde die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts wieder aufgenommen; dabei wurde an der Selbstständigkeit des Arbeitsrechts nicht mehr gezweifelt.⁷⁴⁸ Als selbstständiges Rechtsgebiet regelt das russische Arbeitsrecht alle Rechtsverhältnisse, die sich im Rahmen einer Beschäftigung ergeben.

Ungeachtet der Perestroika und des darauffolgenden Aufbaus einer Marktwirtschaft in Russland bleibt das Verständnis des Arbeitsrechts als Rechts zum Schutz des Arbeitnehmers bestehen.⁷⁴⁹

⁷⁴⁵ Vgl. *Lušnikova/Lušnikov*, S. 51 ff.

⁷⁴⁶ Vgl. *Šejndlin*, S. 77, 130.

⁷⁴⁷ Vgl. *Lušnikova/Lušnikov*, S. 59.

⁷⁴⁸ Vgl. *Ivanov/Livšic/Orlovskij*, S. 63; *Lušnikova/Lušnikov*, S. 63 ff.

⁷⁴⁹ Vgl. *Lušnikova/Lušnikov*, S. 64.

Vor diesem Hintergrund werden arbeitsrechtliche Vorschriften auch auf die Organe russischer Gesellschaften, unter anderem auf die Einzelexekutivorgane russischer Kapitalgesellschaften, durch die Gerichte angewendet.⁷⁵⁰ So entstehen Rechtsunsicherheiten bezüglich der Gestaltung der Pflichten des Einzelexekutivorgans. So ist nach wie vor fraglich, welche Vorschriften für die Bestimmung von Kompetenzen des Einzelexekutivorgans maßgeblich sind: die des Gesellschaftsrechts (und somit der Satzung) oder die des Arbeitsrechts (und somit des mit dem Einzelexekutivorgan in der Regel abgeschlossenen Arbeitsvertrages). Diese Frage wird bei der Analyse des Innenverhältnisses untersucht.

B. Compliance als spezialgesetzliche Pflicht

Als Begründung einer Pflicht der Geschäftsleitung zur Errichtung einer Compliance-Organisation in einer russischen nicht-öffentlichen Kapitalgesellschaft könnten die spezialgesetzliche Compliance-Pflicht für Banken und andere Finanzinstitute oder spezialgesetzliche Antikorruptionsvorschriften dienen, dies muss nachfolgend untersucht werden.

I. Bankenrechtliche Compliance-Pflicht

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass einige russische Banken zu internationalen Bankengruppen gehören, weswegen diese auch solche international gültigen Vorgaben in ihrer Tätigkeit beachten müssen wie etwa Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.⁷⁵¹

Ferner gilt für die in Russland tätigen Kreditinstitute das Banken-FZ (Föderales Gesetz vom 02.12.1990 Nr. 395-1 „Über Banken und Bankgeschäfte“), welches deren Tätigkeit insgesamt, aber auch deren interne Strukturen regelt. Daraus ergibt sich für Banken und andere Finanzinstitute eine spezialgesetzliche Compliance-Pflicht. Gemäß Art. 11.1-2 Abs. 1 Banken-FZ ist jedes Kreditinstitut verpflichtet, den Anweisungen der Zentralbank der Russischen Föderation Folge zu leisten, Risikoanalyse und -bewertung durchzuführen und der Zentralbank der Russischen Föderation entsprechend zu berichten. Die Zentralbank als Regulator des Marktes schreibt in einigen ihrer Verordnungen vor, welche Maßnahmen zu treffen sind und wie die Compliance-Abteilung einer

⁷⁵⁰ Vgl. bspw. VS RF, Urteil v. 21.03.2014 Nr. 66-КГ14-2; VS RF, Urteil v. 07.06.2013 Nr. № 64-КГ13-3; VS RF, Urteil v. 13.01.2016 Nr. 304-ЭС15-17334; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urteil v. 18.01.2016 Nr. A56-45594/2015.

⁷⁵¹ Vgl. Plotnikova, S. 15-16.

Bank oder eines anderen Kreditinstituts auszusehen hat. In der Verordnung Nr. 242-P⁷⁵² bestimmt die Zentralbank, welche Funktionen die Compliance-Abteilung eines Kreditinstituts hat und welche internen Dokumente hierzu zu entwickeln sind. So muss die Compliance-Abteilung zunächst Compliance-Risiken identifizieren, analysieren, bewerten und mit den Leitern anderer Abteilungen Lösungen ausarbeiten, die die identifizierten Risiken minimieren oder ganz eliminieren lassen würden, dann Maßnahmen zu Risikovermeidung ausarbeiten, unter anderem auch Antikorruptionsmaßnahmen und Verhaltenskodizes, Interessenkonflikte offenlegen, aber auch Beschwerden und Anfragen der Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Verbraucherrechte überprüfen, ökonomische Angemessenheit von Verträgen und Vertragsverhandlungen im Bereich des Outsourcings überprüfen und die Kommunikation mit Aufsichtsbehörden führen.⁷⁵³ Dabei ist ein Compliance-Risiko als „ein Risiko einer Schadensentstehung aufgrund einer Nicht-Einhaltung der Gesetze der Russischen Föderation, interner Dokumente des Kreditinstituts, Standards berufsständischer Verbände (falls diese für das Kreditinstitut verpflichtend sind), sowie aufgrund der Ahndung durch Aufsichtsbehörden“⁷⁵⁴ definiert.

Fraglich ist allerdings, ob diese Verpflichtung aufgrund ihrer besonderen Bedeutung auch auf Unternehmen anderer Branchen übertragen werden kann. Bislang fehlen in der russischen Literatur und Rechtsprechung großteils Überlegungen bezüglich der Erweiterung des Anwendungsbereichs bankenrechtlicher Compliance-Vorschriften. Dies liegt vermutlich daran, dass der Banksektor als eine besonders geregelte Branche viele spezielle Regelungen aufweist, die nicht auf andere Branchen anwendbar sind.⁷⁵⁵ Zwar sind vereinzelt Stimmen zu hören, eine Compliance-Organisation, die den Empfehlungen für Banken entspricht, wäre auch für andere Branchen wünschenswert, jedoch weisen bereits die Befürworter solcher Extrapolation darauf hin, dass die spezifischen Zwecke der staatlichen Regulierung der Bankenbranche einer zwangsläufigen Anwendung bankenrechtlicher Vorschriften in anderen Branchen entgegenstehen.⁷⁵⁶

⁷⁵² Verordnung der Zentralbank der Russischen Föderation v. 16.12.2003 Nr. 242-P „Über die Organisation der internen Kontrolle in Kreditinstituten und Bankgruppen“, mehrmals geändert, in Bezug auf Compliance maßgeblich geändert durch Anweisung der Zentralbank v. 24.04.2014 Nr. 3214-U.

⁷⁵³ Nr. 4.1.1 der Verordnung der Zentralbank der Russischen Föderation v. 16.12.2003 Nr. 242-P „Über die Organisation der internen Kontrolle in Kreditinstituten und Bankgruppen“.

⁷⁵⁴ Nr. 4.1.1 Abs. 1 der Verordnung der Zentralbank der Russischen Föderation v. 16.12.2003 Nr. 242-P „Über die Organisation der internen Kontrolle in Kreditinstituten und Bankgruppen“.

⁷⁵⁵ Vgl. *Vinogradov*, S. 9, 15.

⁷⁵⁶ Vgl. bspw. *Akulov/Malychin/Ryžich*.

II. Antikorruptionsvorschriften

Gemäß Art. 13.3 Nr. 1 des Antikorruptionsgesetzes⁷⁵⁷ ist jedes Unternehmen (umfasst sind alle gesellschaftsrechtlichen Formen)⁷⁵⁸ in Russland verpflichtet, Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu treffen. Solche Maßnahmen werden beispielhaft (nicht abschließend) im Art. 13.3 Nr. 2 des Antikorruptionsgesetzes aufgezählt und umfassen unter anderem:

- (a) Festlegung von Abteilungen oder Mitarbeitern, die für Korruptionsvermeidung und -bekämpfung im Unternehmen zuständig sind;
- (b) Zusammenarbeit des Unternehmens mit staatlichen Organen und Behörden, die mit entsprechender Kompetenz ausgestattet sind;
- (c) Ausarbeitung und Implementierung eigener Standards und Verfahrensregeln, die auf Vermeidung von Rechtsverstößen gerichtet sind;
- (d) Implementierung eines Ethik- und Verhaltenskodexes für Mitarbeiter;
- (e) Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten; sowie
- (f) Unzulässigkeit sogenannter inoffizieller Buchführung und der Nutzung gefälschter Dokumente.

Gesetzeswidrig ist gemäß Art. 19.28 KoAP das Anbieten, Versprechen oder Überreichen an einen Beamten oder einen leitenden Angestellten von Vermögenswerten (Geldmitteln, Wertpapieren, anderen Vermögensgegenständen oder Dienstleistungen), wenn dies im Namen oder im Interesse der Gesellschaft dazu dienen soll, dass dieser Beamte oder leitende Angestellte eine bestimmte Handlung für diese Gesellschaft vornimmt oder unterlässt, die im Zusammenhang mit seiner Position steht. Zur Vorbeugung von Korruptionsrisiken sollen Schulungen und Kontrollen der Mitarbeiter durchgeführt werden, die auch eine funktionierende Unternehmensorganisation implizieren.⁷⁵⁹ Um die Effizienz von internen Maßnahmen im Privatsektor zu steigern hat der Gesetzgeber im Art. 14 Antikorruptions-FZ explizit geregelt, dass die bußgeldrechtliche Haftung der Gesellschaft die in ihrem Namen oder in ihrem Interesse handelnden Personen nicht enthaftet, so dass sowohl der Gesellschaft als auch ihren Organen gleichzeitig Geldbußen auferlegt werden können. Um die Gesamthaftung zu minimieren, versuchen einige Organmitglieder darzulegen, dass sie im Eigeninteresse handelten. Vermutlich soll die Geldbuße eines solchen Mitarbeiters später durch die Gesellschaft erstattet werden, so dass diese das eigene Bußgeld, das für juristische Personen stets wesentlich höher ist als für natürliche, „spart“. Die zuständigen Zivilgerichte weisen diese

⁷⁵⁷ Föderales Gesetz der Russischen Föderation v. 25.12.2008 Nr. 273-FZ „Über Bekämpfung der Korruption“.

⁷⁵⁸ Vgl. *Zaykov*.

⁷⁵⁹ Vgl. *É. Ivanov*, 2014, S. 98.

Argumentation stets mit der Begründung zurück, eine Maßnahme im Interesse der Gesellschaft sei dieser grundsätzlich auch zuzurechnen.⁷⁶⁰ Dies ist zu begrüßen, denn anderenfalls würden die Antikorruptionsgeldbußen für Unternehmen ins Leere laufen. Dementsprechend kann sich die Gesellschaft auch nicht durch Erlass von gegen Korruption gerichteten Kodizes und Regeln exkulpieren, solange das verbotene Verhalten eindeutig in ihrem Interesse lag und von ihren Mitarbeitern begonnen wurde.⁷⁶¹ Dieses Pflichtenkonvolut kann nur erfüllt werden, wenn eine Unternehmensorganisation errichtet worden ist.⁷⁶²

Bei der Organisation der Antikorruptions-Compliance werden russische Unternehmen vom Arbeitsministerium mit auf dem Präsidentenerlass⁷⁶³ basierenden Empfehlungen unterstützt.⁷⁶⁴ Diese Empfehlungen definieren die Compliance „zweidimensional“: diese bedeute einerseits die „Sicherstellung der Übereinstimmung der Unternehmenstätigkeit mit den Anforderungen der russischen und ausländischen Gesetze sowie anderer obligatorischer regulatorischer Dokumente“, und andererseits die „Schaffung von Mechanismen zur Analyse, Identifizierung und Bewertung von Risiken korruptionsgefährdeter Tätigkeitsbereiche und Sicherstellung eines umfassenden Schutzes im Unternehmen“. In der Anlage 3 zu den Empfehlungen weist das Ministerium auf ausländische Gesetze hin, die wegen ihrer besonderen Bedeutung eine gewisse exterritoriale Wirkung entfalten, wie der FCPA in den Vereinigten Staaten⁷⁶⁵ und der UKBA in Großbritannien⁷⁶⁶.

Im Teil III der Empfehlungen verfasst das Arbeitsministerium einige Prinzipien, die von Unternehmen beachtet werden sollen. So muss die gesamte Unternehmenspolitik den Gesetzen und „allgemein anerkannten Normen“ entsprechen. Während die Entsprechung der Unternehmenspolitik mit der Verfassung und den Gesetzen außer Frage steht, lässt sich die vom Ministerium gewählte Formulierung über andere „allgemein anerkannte“ Normen nicht eindeutig erklären. Noch hatten sich die Gerichte mit der Frage nach diesen allgemein anerkannten Normen nicht auseinander gesetzt, so dass ein Rückgriff auf die Rechtsprechung diesbezüglich keine Hilfe leisten kann. Aus

⁷⁶⁰ Vgl. bspw. Pervomajskij rajonnyj sud, Kirov, Urt. v. 15.05.2017 Nr. 12-239/2017; Leninskij rajonnyj sud, Tjumen', Urt. v. 4.05.2017 Nr. 12-465/2017.

⁷⁶¹ So aber *Ė. Ivanov*, 2014, S. 101.

⁷⁶² Vgl. *Ė. Ivanov*, 2014, S. 93-94.

⁷⁶³ Nr. 25 Abs. b des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation vom 2.04.2013 Nr. 309 „Über Maßnahmen zu Realisierung einzelner Vorschriften des föderalen Gesetzes Über Bekämpfung der Korruption (Указ Президента Российской Федерации от 2 апреля 2013 г. № 309 «О мерах по реализации отдельных положений Федерального закона «О противодействии коррупции»»).

⁷⁶⁴ Vgl. Methodische Empfehlungen für Unternehmen zu Ausarbeitung und Implementierung von Antikorruptionsmaßnahmen („*Методические рекомендации по разработке и принятию организациями мер по предупреждению и противодействию коррупции*“) v. 8.12.2013.

⁷⁶⁵ Foreign Corrupt Practices Act of 1977, as amended, 15 U.S.C. §§ 78dd-1, et seq.

⁷⁶⁶ Bribery Act 2010, 2010 Chapter 23, as amended.

der allgemeinen Rechtslehre lässt sich jedoch ableiten, dass unter den allgemein anerkannten Normen internationale Verpflichtungen und Verträge der Russischen Föderation sowie Entscheidungen internationaler Gerichte verstanden werden sollen.⁷⁶⁷ Die internationalen Verträge sind zwar gemäß Art. 15 Teil 4 der *Konstitution* als Teil des russischen Rechtssystems aufzufassen, jedoch gelten sie als durch die Verfassung mitberücksichtigte Normen nur insoweit, als sie wirksam auf dem Territorium Russlands gelten.⁷⁶⁸ Vor dem Inkrafttreten einer internationalen Vereinbarung können teilweise Monate oder gar Jahre vergehen.⁷⁶⁹ Diese Vereinbarung spiegelt jedoch in der Regel den Rechtsbindungswillen Russlands, so dass deren Inhalt von im Inland agierenden Personen, unter anderem auch rein wirtschaftlich tätigen Unternehmen, berücksichtigt werden müsste.⁷⁷⁰

Als zweites Prinzip führen die Empfehlungen das persönliche Beispiel der Geschäftsleitung aus. Diese soll im Unternehmen für eine Kultur der Unzulässigkeit und Inakzeptanz von Korruption sorgen und interne Organisation schaffen, die der Vermeidung und Bekämpfung der Korruption dienen soll. In Verbindung mit den klassischen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts überlässt das Ministerium die konkrete Gestaltung einer solchen internen Organisation den Geschäftsleitungsorganen des Unternehmens.⁷⁷¹ Die Business Judgement Rule ist im gewissen Umfang – wie nachfolgend noch näher dargestellt wird – auch in Russland anerkannt, so dass konkrete Antikorruptionsmaßnahmen im Ermessen des Einzelexekutivorgans liegen.

Hervorgehoben wird in den Empfehlungen auch die Notwendigkeit der Miteinbeziehung der Mitarbeiter in die Antikorruptionsarbeit des Unternehmens. Informationsaustausch im Unternehmen sowie Beteiligung der Arbeitnehmer an der Formulierung und Implementierung von internen Antikorruptionsmaßnahmen sorgen aus der Sicht des Ministeriums für höhere Akzeptanz in der Belegschaft und somit Praxistauglichkeit.⁷⁷²

Des Weiteren weisen die Empfehlungen auf die Haftung der Leitungsorgane für die Organisation, Durchführung und Kontrolle von Antikorruptionsmaßnahmen und Notwendigkeit der unternehmensinternen Ahndung von entsprechenden Pflichtverletzungen hin.

Im vierten Teil der Empfehlungen werden mögliche Inhalte eines unternehmensinternen *Code of Conduct* festgelegt. Besondere Aufmerksamkeit verdient im Zusammenhang mit dem Thema

⁷⁶⁷ Vgl. *Semenov*, S. 133; *O. Kuznecova*, S. 5.

⁷⁶⁸ Vgl. *O. Kuznecova*, S. 7; *Barbin*, S. 23-24.

⁷⁶⁹ Vgl. *Lukašuk*, S. 457 ff. m.w.N.

⁷⁷⁰ Vgl. *S. Ivanov*, 1981, S. 79; *Lukašuk*, S. 459.

⁷⁷¹ Vgl. *A. Kozlova*, S. 55.

⁷⁷² So auch *Finogentova/Polozkov*, S. 16; *Malinovskij*, S. 40 ff.

vorliegender Untersuchung die vom Ministerium vorgenommene Gleichstellung der Antikorruptionsmaßnahmen mit der Legalität der Tätigkeit. So steht im Nr. 1 des vierten Teils der Empfehlungen, dass die „Einhaltung der Gesetze sowie hoher ethischen Standards in Geschäftsbeziehungen der Verbesserung des Images des Unternehmens unter ihren Konkurrenten und Kunden“ beitrage. Eine gute Reputation solle zugleich als Schutz gegen Angriffe korruptiver Art dienen und helfen, hohe Bußgelder zu vermeiden. Aus der Sicht des Ministeriums könne der Verzicht auf korrupte Praktiken unter anderem das faire Verhalten der Mitarbeiter zueinander sowie zu ihrem Arbeitgeber – der Gesellschaft – stärken und so zur Gesetzestreue beitragen. Nicht verwunderlich ist also die in der Literatur häufig vorkommende Abstufung der Compliance zu bloßen Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung.⁷⁷³

Die beschriebenen Maßnahmen und Prinzipien gehören zweifelsohne zur Compliance-Pflicht, bilden dabei allerdings nur eine ihrer Ausprägungen.⁷⁷⁴ Zwar ergibt sich aus diesen Vorschriften unmittelbar keine umfassende Compliance-Pflicht, dennoch bilden sie einen guten Einstieg in die Organisations- und Informationspflichten russischer Geschäftsleiter.

C. Compliance-Pflicht aus dem Außenverhältnis

I. Allgemeine Gesetzestreuepflicht

Die Gesetzestreuepflicht aller Subjekte des russischen Rechts ist unmittelbar in der Verfassung verankert: Gem. Art. 15 Nr. 2 der *Konstitution* der Russischen Föderation sind unter anderem Staatsbürger und deren Vereinigungen verpflichtet, die Verfassung und Gesetze einzuhalten. Diese Verpflichtung ist weit zu verstehen.⁷⁷⁵ Zum einen ist der Begriff „Staatsbürger“ weit gefasst: Gemeint sind hier nicht nur diejenigen, die die russische Staatsbürgerschaft besitzen oder – bezüglich der Vereinigungen – in Russland eingetragen oder gegründet sind, sondern alle Rechtssubjekte, die sich auf dem Territorium der Russischen Föderation befinden.⁷⁷⁶ Somit erstreckt sich die Gesetzestreuepflicht der Verfassung auch auf ausländische Rechtssubjekte, die sich in Russland aufhalten.

⁷⁷³ Vgl. *Elizarov in v. Busekist*, S. 479 ff.; *Boyko*, S. 133 f.; *Ambrožević*, S. 54 ff.

⁷⁷⁴ Vgl. auch *Filippovič*, S. 225 ff. m.w.N.

⁷⁷⁵ Vgl. *Šachraj*, S. 57; *Ėbzeev in Zor'kin/Lazarev*, Art. 15 Nr. 2 Abs. 1.

⁷⁷⁶ Vgl. *Ėbzeev in Zor'kin/Lazarev*, Art. 15 Nr. 2 Abs. 1; *Kirillovych*, S. 84.

Zum anderen umfasst der Begriff „Vereinigungen“ alle Arten von Zusammenschlüssen, die irgendeinen gemeinsamen Zweck haben.⁷⁷⁷ Somit unterliegen nicht nur die klassisch in der Verfassung mit „Vereinigung“ bezeichneten politischen Parteien und andere gemeinnützige Organisationen der Pflicht, die Verfassung und Gesetze einzuhalten, sondern auch rein privatwirtschaftliche Gesellschaften wie etwa die OOO oder Aktiengesellschaft.⁷⁷⁸

Unter den einzuhaltenden Gesetzen sind Gesetze im materiellen Sinne zu verstehen, und somit nicht nur föderale und lokale Gesetze, sondern auch andere Rechtsnormen, die eine abstrakt-generelle Regelung beinhalten.⁷⁷⁹ Zwar müssen gemäß Art. 15 Nr. 3 der *Konstitution* nur solche Rechtsnormen veröffentlicht werden, die Rechte, Freiheiten oder Pflichten der Bürger betreffen. Allerdings liefert zum einen gerade das weite Begriffsverständnis von „Vereinigungen“ diesbezüglich mehr Sicherheit, da diese praktisch die gleichen Rechte und Pflichten haben müssen wie Bürger.⁷⁸⁰ Andererseits müssen auch die einer Vereinigung auferlegten Pflichten letztendlich durch einen Bürger, eine natürliche Person, erfüllt werden, da eine juristische Person nicht handlungsfähig ist.

Auch der Begriff „Einhaltung“ umfasst im Art. 15 Nr. 2 der *Konstitution* nicht nur das passive Einhalten von dort statuierten Verboten, sondern auch das aktive Erfüllen von Geboten und Zwecksetzungen der Verfassung.⁷⁸¹ Somit soll bereits der Text der Verfassung darauf aufmerksam machen, dass Rechtssubjekte nicht nur so zu agieren haben, dass sie Gesetze einhalten, sondern in ihrem Tun und Unterlassen stets auch die in der Verfassung etablierten Ziele verfolgen, wie beispielsweise die im Art. 8 Nr. 1 proklamierten Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie Unterstützung des Wettbewerbs oder das im Art. 34 Nr. 2 formulierte Verbot solcher Tätigkeit, die auf Monopolisierung oder unlauteren Wettbewerb gerichtet ist.⁷⁸²

Gerade bezüglich der Compliance stellt sich allerdings die Frage, ob die Gesetzestreuepflicht so zu verstehen ist, dass nur solche Gesetzesnormen einzuhalten sind, deren Nicht-Einhaltung geahndet werden kann, oder auch solche, die nicht im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht geregelt sind. In der Literatur spielt dieses Thema keine oder zumindest keine bedeutende Rolle bei der Bestimmung

⁷⁷⁷ Vgl. *Malyj*, S. 18 ff.

⁷⁷⁸ Vgl. *Lučín/Doronina*, S. 36.

⁷⁷⁹ Vgl. *Ėbzeev* in *Zor'kin/Lazarev*, Art. 15 Nr. 3 Abs. 7. Seit einigen Jahren wird der Vorschlag, ein Gesetz über Gesetze zu erlassen, diskutiert, vgl. das Konzept in *Žurnal rossijskogo prava (Журнал российского права)*, 2013, Nr. 3, S. 84-99; sowie *Rafaljuk*, S. 121 ff.

⁷⁸⁰ Vgl. *D. Morozov*, S. 30-31.

⁷⁸¹ Vgl. *Ėbzeev* in *Zor'kin/Lazarev*, Art. 15 Nr. 2 Abs. 3.

⁷⁸² Vgl. *Charseeva*, S. 183 m.w.N.

der Pflichten oder der Analyse der Haftung der Organe einer Gesellschaft in Russland.⁷⁸³ Zwar wird in der Debatte über Rechtsstaatlichkeit und Demokratie viel über Gesetzestreue diskutiert, jedoch richtet sich die Aufforderung, Gesetze einzuhalten, in der ersten Linie an den Staat und seine Behörden.⁷⁸⁴ Dies ist verständlich, trägt aber leider keineswegs zum Verständnis der Rechtstreuepflicht in der Privatwirtschaft bei.

Einige Ansätze lassen sich aber bereits im ZGB finden. So ist insbesondere im Rahmen der Prüfung der Wirksamkeit eines Geschäfts, das gegen ein Gesetz verstößt, wichtig zu definieren, welche Akte unter dem Begriff „Gesetz“ des Art. 168 ZGB zu subsumieren sind. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation versteht Art. 168 ZGB als „Verlängerung“ des Verfassungsprinzips der „Gesetzlichkeit“ (Gesetzestreue) aus Art. 15 Teil 2 der *Konstitution*.⁷⁸⁵ Demnach seien alle Handlungen sowohl natürlicher und juristischer Personen als auch der Behörden und Ämter daran zu messen, ob diese in Übereinstimmung mit allen geltenden Regeln vorgenommen werden. Auch die Arbitragegerichte verstehen unter den Gesetzen alle Rechtsnormen, die auf das konkret in Frage stehende Verhalten anwendbar sind.⁷⁸⁶ Diese anderen Rechtsnormen umfassen sowohl Gesetze im formellen Sinne als auch Akte des Präsidenten und der Regierung.⁷⁸⁷ Ein direkter Hinweis darauf, was unter dem im Art. 168 ZGB verwendeten Begriff „Gesetze“ zu verstehen ist, lässt sich dem Beschluss des VS Nr. 25⁷⁸⁸ aus dem Jahr 2015 entnehmen. Demnach seien als Gesetz alle Rechtsnormen zu verstehen, die aufgrund eines Verweises im föderalen Gesetz verabschiedet worden sind.⁷⁸⁹

⁷⁸³ Teilweise wird behauptet, Legalität und Gesetzestreue seien Prinzipien, die ausschließlich bezüglich der Amtsträger anwendbar seien und jegliche Erweiterung ihrer Anwendung auf natürliche oder juristische Personen sei nicht gerechtfertigt, vgl. *Vitruk*, S. 522.

⁷⁸⁴ Vgl. nur *Édiev*, S. 267 ff.; *Nižnik*, S. 226 ff.; *Martynov*, S. 259-260; *Tagi-zade*, S. 23 ff.; *Veršinina*, S. 25 ff.

⁷⁸⁵ Föderales Verfassungsgericht RF, Beschluss v. 15.07.2010 Nr. 948-O-O; Föderales Verfassungsgericht RF, Entscheidung v. 31.03.2015 Nr. 6-P, Nr. 2.2; Föderales Verfassungsgericht RF, Beschluss v. 17.02.2015 Nr. 2-P.

⁷⁸⁶ So ausdrücklich in 12. Appellation-Arbitragegericht, Urt. v. 28.05.2013 Nr. A06-27/2013.

⁷⁸⁷ Vgl. auch das Oberste Arbitragegericht, Beschluss des Präsidiums v. 20.07.2010 Nr. 2142/10; Beschluss des Präsidiums v. 14.04.2009 Nr. 17468/08.

⁷⁸⁸ Beschluss des Plenums des VS RF v. 23.06.2015 Nr. 25 „Über Anwendung durch Gerichte von einigen Vorschriften des Titel 1 des Ersten Teil des ZGB“; ebenso auch in VS RF, Beschluss v. 15.06.2015 Nr. 33-APG15-13.

⁷⁸⁹ In der Präambel oder in einem der ersten Artikel eines Gesetzes, eines Aktes der Regierung oder des Präsidenten oder aber auch eines Ministeriums wird in der Regel darauf hingewiesen, aufgrund welcher Vorschrift die entsprechende Behörde/das entsprechende Amt die Kompetenz zum Tätigwerden besitzt. Dort werden in der Regel unmittelbar die Artikel und Vorschriften genannt, die dieses Tätigwerden erfordern. So steht in der Präambel zum Erlass des Finanzministeriums v. 28.08.2014 Nr. 84n „Über Kalkulation des Wertes des Nettovermögens“, dass dieser Erlass aufgrund (unter anderem) Art. 35 Nr. 1 abs. 1 FZAO und Nr. 1 der Verordnung der Regierung v. 26.11.2012 Nr. 1221 verabschiedet wurde.

Die allgemeine Rechtstheorie versteht unter der Gesetzestreue die Pflicht, alle Gesetze im materiellen Sinne einzuhalten, denn diese Pflicht sei der Grundbaustein eines Rechtsstaates.⁷⁹⁰ Auch die Rechtsprechung stellt häufig auf die Gesetzesverletzung ab und weist daraufhin, dass Gesetze einzuhalten seien.⁷⁹¹ Die Auslegung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gesetzestreue lässt auch bezüglich der Gesellschaften nur den Rückschluss zu, dass Gesetze im materiellen Sinne und somit alle Gesetzesnormen erfasst sind, nicht nur diejenigen, deren Nicht-Einhaltung durch Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht geahndet wird.⁷⁹²

Bereits diese allgemeine Pflicht zur Rechtstreue ist eine gute Grundlage für Compliance.

II. Geschäftsherrenhaftung

Genauso wie in Deutschland sieht auch das russische Zivilrecht die Haftung des Schuldners für seine Erfüllungsgehilfen vor. Dabei unterscheidet das ZGB zwischen den Arbeitnehmern des Schuldners einerseits und den Drittpersonen, auf die die Erfüllungspflicht übertragen wurde, andererseits. Bezüglich der Arbeitnehmer führt Art. 402 ZGB aus, ihr Tätigwerden zur Erfüllung der Verpflichtung des Schuldners ist als Tätigwerden des Schuldners selbst zu bewerten, so dass der Schuldner für dieses Tätigwerden haften muss, falls es zu Nicht- oder Schlechterfüllung gekommen ist. Für Dritte, auf die der Schuldner die Erfüllung seiner Verpflichtung verlagert, muss er gemäß Art. 403 ZGB in der Regel auch haften, es sei denn das Gesetz legt die Haftung der unmittelbar handelnden Person auf. Darüber hinaus und somit außerhalb eines Schuldverhältnisses muss die Gesellschaft dann die Haftung für ihre Arbeitnehmer übernehmen, wenn diese bei der Erfüllung ihrer eigenen arbeits- oder dienstrechtlichen Pflichten einem Dritten einen Schaden zugefügt haben, Art. 1068 Nr. 1 ZGB.

Da das russische Gesellschaftsrecht stark vom Arbeitsrecht beeinflusst wird⁷⁹³, muss auch bezüglich der Delegation von Organpflichten zuvorderst geprüft werden, wer als Arbeitnehmer i.S.v. Art. 1068 Nr. 1 ZGB zu verstehen ist. Grundsätzlich lässt sich anhand von arbeitsrechtlichen Normen festhalten, dass Arbeitnehmer diejenige Person ist, mit der ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, sowie diejenige, die zu Arbeit im Unternehmen zugelassen wurde, ohne dass ein Arbeitsvertrag ordnungsgemäß abgeschlossen wäre (vgl. u.a. Art. 16 ArbGB). Unter dem Arbeitsverhältnis lässt sich jedoch nicht nur die unmittelbare Erfüllung einer Arbeitsfunktion subsumieren, sondern auch

⁷⁹⁰ Vgl. *Avak'jan*, S. 295.

⁷⁹¹ Vgl. VS RF, Beschlüsse v. 28.11.2016 Nr. A53-8395/2015; v. 19.07.2016 Nr. 41-KG16-21; v. 30.10.2015 Nr. A17-7732/2014.

⁷⁹² Etwa so auch *Kondrat'eva*, S. 96 ff.

⁷⁹³ Zu dieser „Doppelstellung“ insb. in Bezug auf die Mitglieder der Exekutivorgane sogleich.

bestimmte Verhältnisse, die sich aus gesetzlich auferlegten sozialen Verpflichtungen des Arbeitgebers ergeben. Somit erstreckt sich die arbeitsrechtliche Regulierung sowohl auf denjenigen, wer tatsächlich eine Arbeitsfunktion erfüllt, als auch auf diejenigen, wer zwar (gerade) keine Funktion erfüllt (wegen eines Urlaubs oder eines Krankheitsausfalls), jedoch als Partei eines Arbeitsverhältnisses fungiert. Diese Herangehensweise ist hinsichtlich der Zwecke des Arbeitsrechts gerechtfertigt, soll dieses doch primär⁷⁹⁴ dem Schutz der Arbeitnehmer dienen. Ob eine Übertragung dieser Herangehensweise auf zivil- oder gesellschaftsrechtliche Verhältnisse möglich und sinnvoll ist, gilt es nachfolgend zu prüfen.

Zunächst soll festgehalten werden, dass ein Arbeitnehmer – im Unterschied zu juristischen und natürlichen (nicht gerade als Arbeitnehmer agierenden) Personen – gemäß Art. 2 Nr. 1 Abs. 2 ZGB kein Subjekt des Zivilrechts und Partei zivilrechtlicher Verhältnisse ist. Zwar wird ein Arbeitnehmer auch im ZGB erwähnt, jedoch nur insofern, als damit bestimmte zivilrechtliche Folgen insbesondere für den Arbeitgeber einhergehen (wie beispielsweise im Falle der oben bereits genannten Norm des Art. 1068 ZGB oder bei der Schöpfung eines Kunstwerkes für den Arbeitgeber gemäß Art. 1295 ZGB).⁷⁹⁵

Gemäß Art. 1068 Nr. 1 Abs. 2 ZGB sind unter den Arbeitnehmern solche natürliche Personen zu verstehen, die „eine Arbeit aufgrund eines Arbeitsvertrages durchführen, sowie solche, die aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages eine Arbeit durchführen, wenn sie dabei aufgrund einer Weisung der juristischen Person und unter deren Kontrolle über eine gefahrlose Durchführung der Arbeit agieren oder agieren müssen“. Zwar ist diese Definition für das Deliktsrecht (Kapitel 8 des Zweiten Buches des ZGB) formuliert worden, denn sie enthält einen Hinweis „bezüglich der Regeln dieses Kapitels“. Jedoch sind in der Literatur zahlreiche Stimmen zu hören, dieses Verständnis des Arbeitnehmers bei der Auslegung aller zivilrechtlichen Vorschriften anzuwenden, welche die Haftung der Arbeitnehmer statuieren, unter anderem auch auf die bereits oben erwähnte Vorschrift des Art. 402 ZGB.⁷⁹⁶ Die vorstehende Definition gibt Anlass zur Annahme, dass das Verhalten eines Arbeitnehmers der juristischen Person nur dann zugerechnet werden darf, wenn dieser bei der Erfüllung der ihm auferlegten Arbeitsfunktion agiert. Diese ist allerdings nach außen hin weit zu verstehen, denn die Geschäftspartner sollen in ihrem Vertrauen auf die gegebene Kompetenz des Arbeitnehmers

⁷⁹⁴ In Russland wird das Arbeitsrecht traditionell als Schutzrecht für Arbeitnehmer gegen die (unterstellte) Willkür des Arbeitgebers verstanden, vgl. bspw. *Krylov/Zykina*, S. 90-91; *Koršunova*, 2005, S. 27 ff., jeweils m.w.N.

⁷⁹⁵ Im Gegensatz zum deutschen Recht, das zumindest die Ansätze und Ursprünge der arbeitsrechtlichen Regelung dem Zivilrecht überlässt, trennt das russische Recht scharf zwischen den beiden Gebieten. Teilweise werden jegliche Gemeinsamkeiten zwischen dem Zivil- und dem Arbeitsrecht verneint. Mehr dazu auf S. 175.

⁷⁹⁶ Vgl. *Bogačeva* in *Grišaev/Ėrdelevskij*, S. 326; *Ševčenko* in *Sergeev*, S. 1139.

geschützt werden, und zwar in der Regel unabhängig davon, ob der Arbeitgeber das Tätigwerden gewollt oder bloß zugelassen und nicht vermieden hat.⁷⁹⁷ Die Prüfung anderer Vorschriften wie Artt. 402, 179 Nr. 2 Abs. 3, 635 Nr. 2 Abs. 2, Art. 925 Nr. 1 Abs. 2, 1295 Nr. 1 ZGB bestätigt diesen Rückschluss.⁷⁹⁸ Dementsprechend lässt sich festhalten, dass Arbeitnehmer dann als „Teil“ des Arbeitgebers und somit ihr Verhalten als Verhalten des Arbeitgebers zu bewerten sind, wenn sie sich in Erfüllung ihrer durch den Arbeitgeber auferlegten und kontrollierbaren Arbeitsfunktion befinden.

Die Analyse der Rechtsprechung führt jedoch zum Ergebnis, dass die Haftung des Arbeitgebers i.S.v. Art. 1068 ZGB eng auszulegen ist. Die Haftung aus Art. 1068 ZGB ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft, die grob in zwei Gruppen zu teilen sind: allgemeine Voraussetzungen eines Schadensersatzes sowie besondere Voraussetzungen der Arbeitgeberersatzpflicht. Zu den besonderen Voraussetzungen gehören dabei (1) arbeitsrechtliche oder arbeitsrechtsähnliche Verhältnisse zwischen dem Arbeitgeber und der einen Schaden verursachenden Person sowie (2) Schadensentstehung bei der unmittelbaren Erfüllung der Arbeitsfunktion.⁷⁹⁹

Zu den allgemeinen Voraussetzungen des Schadensersatzes zählen: (1) ein bezifferbarer Schaden, (2) gesetzeswidrige Handlung, (3) Kausalität, sowie (4) Schuld des Handelnden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass alle vier Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

In Bezug auf die arbeitsrechtliche oder arbeitsrechtsähnliche Stellung der schädigenden Person lässt sich anhand der Rechtsprechung festhalten, dass ein wirksamer Arbeitsvertrag keine notwendige Voraussetzung der Haftung ist. Vielmehr stellen die Gerichte darauf ab, ob die den Schaden verursachende Person anhand einer Weisung des Unternehmens oder der Unternehmensleitung gehandelt hat und vom Unternehmen auch zumindest geduldet, wenn schon nicht aktiv einbezogen, wurde.⁸⁰⁰ Reine zivilrechtliche Vereinbarungen wie Werkverträge oder auch faktische Zulassung einer Person zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten reichen den Gerichten aus, um ein

⁷⁹⁷ FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 01.08.2016 Nr. A40-172055/2013.

⁷⁹⁸ Ebenso Beschluss des Plenums des VS RF v. 24.03.2016 Nr. 7 „Über gerichtliche Anwendung von einigen Vorschriften des ZGB zur Haftung für Pflichtverletzung“, Nr. 19; Beschluss des Plenums des VS RF v. 26.01.2010 Nr. 1 „Über gerichtliche Anwendung von Vorschriften zu Schuldverhältnissen auf Verletzung des Lebens oder Gesundheit einer Person“, Nr. 9; *Filipenko*, S. 104.

⁷⁹⁹ Vgl. bspw. *Abramjan*, S. 11 ff.; *Kisin*, S. 41 ff.; *Derjugina*, S. 31 ff., jeweils m.w.N.; sowie FAS des Moskovskij Landkreises, Urteil v. 13.03.2019 Nr. A40-217457/15; FAS des Moskovskij Landkreises, Urteil v. 30.06.2016 Nr. A41-36026/2015; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urteil v. 17.10.2018 Nr. A13-16442/2016; FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urteil v. 26.06.2018 Nr. A78-12362/2017.

⁸⁰⁰ Vgl. Zweites AAS, Urteil v. 15.03.2013 Nr. A28-5806/2012; Siebzehntes AAS, Urteil v. 29.02.2016 Nr. A60-33292/2015.

Arbeitsverhältnis anzunehmen.⁸⁰¹ Vorsicht ist dennoch beim sog. Outsourcing geboten: Zwar ist die Haftung des Arbeitgebers nicht ausgeschlossen, zu prüfen ist dennoch, wer genau weisungsbefugt gegenüber der den Schaden verursachenden Person ist – derjenige, wer sie vermittelt und einem anderen Unternehmen überlässt, oder derjenige, für den die Tätigkeit durchgeführt wird.⁸⁰² Abhängig von der Antwort auf diese Frage ist auch die Haftung: Bleibt die Weisungsbefugnis beim Vermittler, ist auch nur dieser für den entstandenen Schaden haftbar. Ist hingegen der Entleiher mit Weisungsfunktionen ausgestattet, hat er die Haftung für den zugefügten Schaden zu übernehmen.⁸⁰³

Die zweite Voraussetzung – die Erfüllung der Arbeitsfunktion – bereitet der Praxis gewisse Schwierigkeiten: Wie das Oberste Gericht der Russischen Föderation betont, ist die Voraussetzung erst dann erfüllt, wenn der Schaden „nicht einfach während der Erfüllung der Arbeitsfunktion, sondern aufgrund dieser Erfüllung“ zugefügt wird⁸⁰⁴. Es gehe dabei um solche Tätigkeiten oder Handlungen, die „von den vertraglich bestimmten Pflichten des Arbeitnehmers umfasst sind“⁸⁰⁵. Dementsprechend untersuchen die Gerichte unter anderem auch den Umfang der konkret in Frage stehenden Arbeitsfunktion, um herauszufinden, ob die Handlung, die zum Schaden geführt hat, auch vertraglich vereinbart wurde oder in den Kreis der Pflichten der schädigenden Person fällt.⁸⁰⁶ Logischerweise fallen somit pflichtwidrigen Handlungen eines Arbeitnehmers stets aus dem Anwendungsbereich des Art. 1068 ZGB, denn „aufgrund des gesetzeswidrigen Charakters einer pflichtwidrigen Handlung kann diese unmöglich zum Kreis der vereinbarten Arbeits- oder Vertragspflichten gehören oder mit der Unternehmenstätigkeit verbunden sein“⁸⁰⁷. Dieses Verständnis der Zurechenbarkeit pflichtwidriger Handlungen kann gerade im Hinblick auf die Ziele der Compliance keinesfalls dem Sinn der Regelung entsprechen und darf durchaus kritisiert werden. Gerade die Zurechnung der Handlungen von Arbeitnehmern zu Lasten ihres Arbeitgebers dürfte als Anreiz für die Etablierung einer solchen Unternehmensorganisation gelten, die Rechtsverstöße zu vermeiden sucht. Dadurch, dass russische Gerichte die Haftung der Gesellschaft dann verneinen, wenn der Arbeitnehmer seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verletzt hat, „torpedieren“ sie die

⁸⁰¹ Vgl. Föderales Verfassungsgericht RF, Beschluss v. 16.02.2006 Nr. 12-0; Plenum des VS RF, Beschluss v. 26.01.2010 Nr. 1 „Über gerichtliche Anwendung zivilrechtlicher Normen zu Verhältnissen aus Schädigung des Lebens oder der Gesundheit eines Menschen“.

⁸⁰² Vgl. Siebtes AAS, Urteil v. 11.12.2015 Nr. A03-14794/2015; Dreizehntes AAS, Urteil v. 15.01.2014 Nr. A56-53407/2013.

⁸⁰³ Vgl. *Abramjan*, S. 13; *Višnepol'skaja*, S. 96; Siebtes AAS, Urteil v. 30.12.2010 Nr. A45-15675/2010.

⁸⁰⁴ VS RF, Beschluss v. 14.03.2014 Nr. 64-KF14-1.

⁸⁰⁵ Ebenda; so auch VS RF, Beschluss v. 21.12.2015 Nr. A21-5073/2014.

⁸⁰⁶ Vgl. FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urteil v. 28.07.2017 Nr. A28-10679/2016; FAS des Moskovskij Landkreises, Urteil v. 25.04.2018 Nr. A-40/20190/2017; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urteil v. 14.12.2018 Nr. A13-21064/2017; Erstes AAS, Urteil v. 22.10.2012 Nr. A39-1890/2012.

⁸⁰⁷ FAS des Povolžskij Landkreises, Urteil v. 12.05.2016 Nr. A57-9424/2015; so auch Sechzehntes AAS, Urteil v. 25.09.2015 Nr. A22-2358/2014.

Compliance, denn das Unternehmen sowie die Unternehmensleitung kann sich in meisten Fällen dadurch aus der Haftung „stehlen“, dass sie vertraglich gerade keine unrechtmäßige Handlung vereinbart haben. Dies entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes und sollte dringend geändert werden.

Nicht selten wird als Mittel zur Haftungsvermeidung eine detaillierte Vertragsgestaltung vorgeschlagen: mithilfe konkret ausformulierter Vertragsbedingungen könne der Arbeitgeber nachweisen, dass eine schädigende Handlung nicht zum Umfang der Arbeitspflichten seiner oder seines Angestellten gehöre, weswegen keine Haftung „übernommen“ werden könne.⁸⁰⁸ Wie die Rechtsprechung zu diesem Thema zeigt, ist die Empfehlung zumindest nicht ganz falsch, denn die Überprüfung konkreter vereinbarter oder zumindest geduldeter Arbeitsaufgaben gehört zum Schadensersatzprozess nach Art. 1068 ZGB.⁸⁰⁹

Vollständigkeithalber sei an dieser Stelle erwähnt, dass wegen des Dualismus der gesetzlichen Regelung in Bezug auf das Einzelexekutivorgan – es sind sowohl gesellschafts- als auch arbeitsrechtliche Vorschriften auf dieses anzuwenden (vgl. Art. 273 ArbGB sowie Art. 43 FZOOO) – Art. 1068 ZGB auch auf Geschäftsleiter Anwendung findet: Auch für deren Fehlverhalten hat die Gesellschaft die Haftung nach Maßgabe des Art. 1068 ZGB zu übernehmen.⁸¹⁰

Abschließend lässt sich somit festhalten, dass – obwohl die russischen Gerichte dies bislang nicht so sehen – die gesetzlichen Geschäftsherrenhaftungsvorschriften durchaus als Grundlage für Compliance geeignet sind. Die Kernaussage des Art. 1068 ZGB liegt schließlich darin, dass eine vernünftig handelnde Gesellschaft sowie ihre Organe, die in ihrem Interesse tätig sind, in der Regel zum Zwecke der Haftungsvermeidung einige Vorkehrungen treffen soll, um grobe Pflichtverletzungen in dieser Gesellschaft zu unterbinden

III. Aufsichtspflicht

1. Grundlagen

Eine dem deutschen § 130 OWiG vergleichbare Norm lässt sich im russischen Ordnungswidrigkeitenrecht nicht finden. Dennoch könnte sich eine compliance-relevante

⁸⁰⁸ Vgl. bspw. *Lopatin*, Haftung des Arbeitgebers für Schaden durch den Arbeitnehmer: Anwendungspraxis; *Čukreev*, 2005, S. 28;

⁸⁰⁹ Vgl. bspw. Erstes AAS, Urteil v. 22.10.2012 Nr. A39-1890/2012: „ein Beweis, dass jegliche Manipulationen mit der Schranke in den Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers, in seinem Arbeitsvertrag oder in anderen internen Dokumenten des Arbeitgebers vorgesehen worden wären, wurde nicht erbracht“, ebenso wenig wie „ein Beweis, dass das Herunterlassen der Schranke aufgrund einer Weisung des Arbeitgebers geschehen wäre“, weswegen eine Haftung des Arbeitgebers ausgeschlossen sei.

⁸¹⁰ Vgl. *Tekut'ev*, S. 145-146; mehr dazu ab S. 175.

Aufsichtspflicht der Gesellschaft im russischen Recht aus den Vorschriften zur Haftung einer juristischen Person für Ordnungswidrigkeiten herleiten.

Grundsätzlich muss ein Rechtssubjekt für einen Rechtsverstoß gem. Art. 1.5 des KoAP nur dann haften, wenn seine Schuld nachgewiesen wird. Die Schuld einer juristischen Person wird dabei in Art. 2.1 KoAP objektiv definiert: eine juristische Person sei demnach dann einer Ordnungswidrigkeit schuldig, wenn festgestellt wurde, dass diese die Möglichkeit der Einhaltung der Vorschriften, deren Verletzung mit Geldbuße geahndet wird, hatte, jedoch nicht alle von ihr abhängigen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschrift unternommen hat. Diese gesetzliche Bestimmung der Schuld einer juristischen Person sorgt nach wie vor⁸¹¹ für heftige Diskussionen in der russischen Literatur und Rechtsprechung.⁸¹²

2. *Schuldbestimmung im russischen Ordnungswidrigkeitenrecht*

Dabei lassen sich in der russischen Literatur zum Ordnungswidrigkeitenrecht drei unterschiedliche Ansätze zur Bestimmung der Schuld einer juristischen Person feststellen. Der erste Ansatz versucht, die Schuld einer juristischen Person durch das schuldhafte Handeln des „Kollektivs“, der Gesamtheit der Arbeitnehmer, zu definieren. Die Schuld solcher natürlichen Personen wird hierbei klassisch über deren Verhältnis zur rechtswidrigen Handlung bestimmt.⁸¹³ Diesen Ansatz hat auch das Steuerrecht Russlands übernommen: gem. Art. 110 Nr. 4 Steuergesetzbuches der Russischen Föderation bestimmt sich die Schuld einer juristischen Person nach der Schuld der Vertreter oder Verwaltungspersonen dieser juristischen Person, deren Handlungen den Rechtsverstoß herbeigeführt haben. Obwohl das Steuergesetzbuch Russlands die Verwaltungspersonen nicht definiert, wird zumindest bei den Fragen der Haftbarkeit und Haftung auf KoAP zurückgegriffen. Dort werden die Verwaltungspersonen in der Anmerkung zum Art. 2.4 KoAP als Leiter und andere Angestellte, die Verwaltungs- oder Geschäftsführungsfunktionen innehaben, definiert. So lässt sich der Kreis dieser Verwaltungspersonen beinahe unendlich erweitern, geht es doch in jedem Einzelfall um die Feststellung der konkreten Aufgabe der beschuldigten Person im Unternehmen.⁸¹⁴

Der zweite Ansatz stellt auf das Verhalten der einer Ordnungswidrigkeit beschuldigten Person ab: Ob die juristische Person des Rechtsverstoßes schuldig ist, hänge von mehreren negativen Elementen ab, unter anderem von der Desorganisation im Unternehmen, Unfähigkeit, notwendige Maßnahmen

⁸¹¹ Seit der Einführung der Haftung einer juristischen Person durch das neue KoAP im Jahr 2001.

⁸¹² Vgl. zum Überblick über den Stand der Diskussion *Panov*, S. 47 ff.; *Jurčak*, S. 70 ff., jeweils m.w.N.

⁸¹³ Vgl. *Kozlov/Ovsjanko/Popov*, S. 435; *Soldatov*, S. 41-42; *Matveev*, S. 87.

⁸¹⁴ Vgl. *Kritskaja*, S. 64; *Fedoseeva*, S. 36

zu treffen, etc.⁸¹⁵ Dieser Ansatz wird jedoch heftig kritisiert, denn die Frage nach der Schuld geht komplett in der Frage der Rechtswidrigkeit auf: Könne die Rechtswidrigkeit (der Handlung) festgestellt werden, gelte die Schuld an dieser als bewiesen.⁸¹⁶

Angesichts der Kritik beider erst genannten Ansätze hat sich der dritte (vermittelnde) Ansatz entwickelt: der verhaltenspsychologische Ansatz. Dieser stellt auf die Möglichkeiten der juristischen Person, den Rechtsverstoß zu vermeiden, ab.⁸¹⁷ Grundsätzlich folgt das russische Zivilrecht diesem Ansatz: Eine Haftung für die Verletzung vertraglicher Bedingungen hängt zwar gem. Art. 401 Nr. 1 S. 1 ZGB von der Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ab. Jedoch folgt darauf im S. 2 die Bestimmung der Schuld: Die Person gilt demnach als unschuldig, wenn sie alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Schuldverhältnis getroffen hatte, die die den Umständen und dem Charakter des Verhältnisses entsprechende Sorgfalt und Rücksicht gebieten.

Erste Ansätze zur Bestimmung der Schuld der juristischen Person lassen sich bereits in der sowjetischen juristischen Literatur finden.⁸¹⁸ So schrieben *Bratus´* und *Samoščenko* in Jahr 1955: „... die Schuld einer Organisation unterscheidet sich immer von der Schuld eines einzelnen Individuums. Dieser Unterschied ergibt sich aus der Natur der Organisation. Die Schuld eines Mitglieds der Organisation kann durch andere Mitglieder liquidiert werden; und die Organisierung der Geschäfte, die Durchführung dieser, schlechte Kontrolle, mangelnde Voraussicht, die zum Vertragsbruch führen, - all das bedingt die Schuld der juristischen Person. Die Möglichkeit, sich durch „konnte nicht“ oder „wusste nicht“ zu exkulpieren, wird extrem eingeschränkt.“⁸¹⁹

3. *Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverstößen*

In diesem Sinne stellt sich auch die Frage, wer für die Maßnahmen zur Vermeidung der Rechtsverstöße dann zuständig sein soll, denn die juristische Person kann bekanntlich nicht selbst handeln. So wird die Frage der Schuld der juristischen Person letztendlich doch zur Frage der Schuld einzelner für diese handelnder natürlicher Personen – ihrer Organe oder Mitarbeiter.⁸²⁰

⁸¹⁵ Vgl. bspw. *Puginskij*, S. 64; *Amfiteatrov*, S. 214.

⁸¹⁶ Vgl. insb. *L. Ivanov*, *Zakon* 1998, S. 90; *Dmitrieva*, S. 52.

⁸¹⁷ Vgl. bspw. *Ovčarova*, S. 17; *Dymčenko*, S. 10; *Suchanov* in *Suchanov*, Buch 1, S. 608.

⁸¹⁸ Zum Überblick vgl. *Ioffe*, 2000.

⁸¹⁹ *Samoščenko/Bratus´*, S. 405.

⁸²⁰ Vgl. insb. *Sorokin*, S. 1017 (der sich allerdings grundsätzlich gegen die Haftung juristischer Personen für Ordnungswidrigkeiten stellte).

Die Rechtsprechung ist bei der Bestimmung der Schuld der juristischen Person nicht einheitlich.⁸²¹ Einige Gerichte überprüfen die Vorhersehbarkeit des Rechtsverstößes für das Unternehmen und seine Möglichkeiten, diesem entgegenzuwirken, unter anderem auch die Organisation der internen Kontrolle.⁸²² Andere stellen auf die Pflichtverletzung einer für das Unternehmen tätigen Person ab und lassen dies für die Bestimmung der Schuld der juristischen Person selbst genügen.⁸²³ Dritte lassen allein die Feststellung eines Rechtsverstößes für die Haftung der juristischen Person ausreichen und untersuchen die Frage nach der Schuld (dem Vertretenmüssen) grundsätzlich nicht, wobei dies nicht selten mit der Begründung geschieht, dass das Gesetz von allen möglichen Maßnahmen zur Vermeidung der Rechtsverstöße spricht, weswegen es (fast) immer eine Möglichkeit geben werde, einen Rechtsverstoß zu vermeiden.⁸²⁴ Gleichzeitig lassen sich Urteile finden, in welchen die Gerichte die Haftung der beschuldigten juristischen Person aufgrund fehlenden Vorsatzes verneinen: die Unerfahrenheit von Mitarbeitern oder die Abwesenheit notwendiger technischer Vorrichtungen dürfen demnach nicht der Gesellschaft zur Last gelegt werden.⁸²⁵

Im Jahr 2005 musste sich das Verfassungsgericht der Russischen Föderation mit dem Problem des schuldhaften Verhaltens einer juristischen Person auseinandersetzen.⁸²⁶ In seiner Entscheidung, die die Verfassungskonformität des Art. 2.1 Nr. 2 KoAP bestätigte, fuhr das Gericht aus, die Prüfungsmerkmale der Schuldhaftigkeit des Handelns von juristischen Personen seien auf die Gewährung der Unschuldsvermutung des Art. 1.5 KoAP gerichtet und sollen der Vermeidung der Ahndung von schuldlosem Verhalten juristischer Personen dienen.

⁸²¹ Vgl. bspw. FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 08.12.2016 Nr. A79-3386/2016; FAS des Povolžskij Landkreises, Urt. v. 19.10.2016 Nr. A65-4368/2016 (beide bezüglich des illegalen Verkaufs alkoholhaltiger Getränke an Minderjährige durch Mitarbeiter der Gesellschaft; die Gerichte stellen fest, dass der Gesellschaft interne Kontrolle und Überwachung ihrer Mitarbeiter obliegt); Samaras Gericht, Urt. v. 26.11.2016 Nr. 33-15687/2016 (bezüglich der Pflicht der Gesellschaft und ihrer Geschäftsführung, die Legalität des Handelns von Unternehmensangehörigen zu kontrollieren).

⁸²² Vgl. bspw. FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 14.12.2018 Nr. A43-14657/2018; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 03.04.2019 Nr. A40-201271/18-153-1583; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 25.10.2004 Nr. F04-7725/2004(5735-A03-29); FAS des Dal'nevostočnyj Landkreises, Urt. v. 28.04.2004 Nr. F03-A51/04-2/732.

⁸²³ Vgl. FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 6.10.2008 Nr. A13-2928/2008; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 19.09.2008 Nr. A66-2128/2008; FAS des Ural'skij Landkreises, Urt. v. 18.05.2006 Nr. A60-4863/06.

⁸²⁴ Vgl. bspw. FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 06.03.2019 Nr. A41-16101/2018; FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 13.02.2019 Nr. A19-15784/2018; FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 26.03.2019 Nr. A33-5453/2018; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 23.01.2019 Nr. A41-31799/2018; FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 24.10.2007 Nr. A82-1546/2007-39, FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 25.09.2007 Nr. A82-402/2007-22.

⁸²⁵ Vgl. bspw. FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 16.01.2019 Nr. A43-16450/2018; FAS des Povolžskij Landkreises, Urt. v. 18.01.2007 N A65-18925/06-CA3-38.

⁸²⁶ Föderales Verfassungsgericht RF, Beschluss v. 21.04.2005 Nr. 119-O.

Dabei lässt sich aus der Norm des Art. 2.1 Nr. 2 KoAP keine Eindeutigkeit bezüglich konkreter Maßnahmen der Gesellschaft erzielen. Sowohl die Prüfung der Möglichkeit der Einhaltung als auch der in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zur Vermeidung der Pflichtverletzung können nur aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls vorgenommen werden, so dass sich daraus keine allgemeingültigen Empfehlungen ableiten lassen.⁸²⁷ Als Richtschnur gilt die Position des Obersten Arbitragegerichts Russlands, das in einigen seiner Entscheidungen darauf hingewiesen hat, dass juristische Personen dann für das Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter haften müssen, wenn diese ihre Arbeitsfunktion fehlerhaft erfüllen und Gesetzesverstöße begehen, die zur bußgeldrechtlichen Haftung führen. Begründet wird die Ansicht mit der Möglichkeit (und aber auch Notwendigkeit) des Arbeitgebers, Pflichtverletzungen zu unterbinden.⁸²⁸

Da die Haftung der juristischen Person für das Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter die gleichzeitige Haftung des entsprechenden Mitarbeiters nicht ausschließt (Art. 2.1 Nr. 3 KoAP), weist die höchstrichterliche Rechtsprechung darauf hin, dass insbesondere bei Organmitgliedern ihr eigener Versuch, die haftungsbegründende Handlung abzuwenden oder die Gesellschaft von dieser Handlung abzuhalten, bei der Bestimmung der Geldbuße solcher Organmitglieder berücksichtigt werden muss.⁸²⁹

Die Formulierung des Art. 2.1 KoAP und die Prinzipien der Bestimmung der Schuld der juristischen Person in der Rechtsprechung lassen die bußgeldrechtliche Haftung in Russland zu einer Art „Allzweckmittel“ werden, da die Feststellung eines Rechtsverstoßes nicht selten für die Ahndung genügt.⁸³⁰ Die Analyse der Rechtsprechung legt den Rückschluss nahe, dass der juristischen Person nur dann keine Haftung auferlegt wird, wenn die Unmöglichkeit der Einhaltung der verletzten Norm

⁸²⁷ So im Ergebnis auch der Beschluss des Verfassungsgerichts Russischer Föderation v. 21.04.2005 Nr. 119-O; *Lipatov*, S. 80-81.

⁸²⁸ Vgl. nur Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts v. 3.08.2004 Nr. 4554/04, v. 28.09.2004 Nr. 6429/04, v. 23.11.2004 Nr. 8688, v. 28.06.2005 Nr. 480/05; sowie das Oberste Arbitragegericht, Beschlüsse v. 04.06.2007 Nr. A64-2263/06-4, v. 04.07.2007 Nr. A54-3885/2006-C18, v. 11.07.2007 Nr. A03-13116/06-2, v. 27.11.2008 Nr. N A51-7716/2007-8-135.

⁸²⁹ Beschluss des Plenums des VS RF v. 24.03.2005 Nr. 5 „Über einige Fragen, die sich bei der Anwendung des KoAP ergeben“, Nr. 15.

⁸³⁰ Vgl. bspw. VS RF, Urt. v. 08.04.2019 Nr.67-AD19-2; Urt. v. 20.03.2019 Nr. 56-AD19-3; FAS des Severo-Kavkazskij Landkreises, Urt. v. 30.04.2019 Nr. A15-3682/2018 (wo das Gericht unmittelbar darauf hinweist, dass „Beweise einer objektiven Unmöglichkeit der Erfüllung des geltenden Rechts durch die Geschäftsleitung“ fehlten; so auch FAS des Zentral'nyj Landkreises, Urt. v. 20.05.2019 Nr. A62-8189/2017 („...das Unternehmen hat weder der Behörde noch dem Gericht Beweise geliefert, die solche Umstände bestätigt hätte, die objektiv die Erfüllung der Pflicht [...] verhindern“; s. auch *Bubon*, S. 108; *Nagornaja*, S. 153; *Panova*, S. 27; *Panov*, S. 78.

im Tun oder Unterlassen eines Dritten begründet lag.⁸³¹ Nach dieser gerichtlichen Lesart lässt sich hieraus keine Pflicht zur Einführung einer Compliance-Organisation begründen.

4. Normative Auslegung

Greift man zu einer rein normativen Auslegung, lässt sich vielleicht doch das erwünschte Ergebnis erzielen: auch wenn der Wortlaut der Norm von „allen von ihr abhängigen Maßnahmen“ spricht, mündet die Auslegung doch lediglich in der Frage, was darunter zu verstehen ist, mithin welche Maßnahmen in der Macht des Unternehmens stehen (von diesem „abhängig“ sind). Unumstritten in der menschlichen Gesellschaft dürften einige Annahmen sein: zum einen, dass *errare humanum est*, zum anderen, dass die Kriminalität eine soziale Erscheinung ist, weswegen eine vollständige Gesetzestreue nie erreichbar ist.⁸³² Unter diesen Gesichtspunkten sollte auch die Auslegung des russischen Grundsatzes von „allen von ihr abhängigen Maßnahmen“ erfolgen: als vom Unternehmen abhängig dürfen somit nur solche Maßnahmen gelten, die – ganz im Sinne des § 130 OWiG – die Begehung von Rechtsverstößen hätten zumindest wesentlich erschweren können. Noch lässt sich diese Auslegung in der russischen Literatur nicht finden, mit der Entwicklung der Compliance muss sie jedoch zwangsläufig ihren Einzug auch in die Praxis finden, es sei denn die entsprechenden Vorschriften werden geändert.

Würde man also davon ausgehen, dass nur solche Maßnahmen als vom Unternehmen abhängig angesehen werden dürfen, die dem Unternehmen zumutbar sind und die den Rechtsverstoß hätten zumindest erschweren können, könnte man auch in der Vorschrift des Art. 2.1 KoAP die Begründung der Compliance-Pflicht sehen, denn solche Maßnahmen sind ohne eine entsprechende Organisation nicht denkbar. *De lege lata* würde jedoch eine bestehende Compliance-Organisation oder auch ein Compliance Management System die Gesellschaft weder exkulpieren noch die Geldbuße mindern, da der Nachweis, die Gesellschaft habe alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtsnorm getroffen, in der Praxis wohl kaum möglich sein wird, gerade weil es doch trotz der getroffenen Maßnahmen nachweislich zu einem Rechtsverstoß gekommen ist.

IV. Öffentlich-rechtliche Organisationspflicht

Bestimmte Pflichten bezüglich einer angemessenen Organisation des Unternehmens lassen sich – auch wenn dies sicherlich nicht der Kern der entsprechenden Regelungen ist – teilweise aus dem

⁸³¹ Vgl. VS RF, Beschluss v. 29.04.2019 Nr. A56-53670/2017; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 21.08.2018 Nr. A46-1772/2018; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 22.11.2017 Nr. A81-1026/2017; FAS des Severo-Kavkazskij Landkreises, Urt. v. 27.12.2016 Nr. A32-15089/2016; so auch *Bratanovskij/Voznesenskij*, S. 130.

⁸³² Vgl. bereits im Jahr 1896 *Ferri*, S. 1 ff., insb. S. 312.

Ordnungswidrigkeitenrecht ableiten. So ist die Pflicht einer Kapitalgesellschaft, gesetzlich vorgesehene Dokumente (unter anderem die Satzung, Registereintragungen, interne Dokumente) aufzubewahren, durch die Haftung gemäß Art. 19.25 Nr. 2 KoAP mit einer Geldbuße belegt. Eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufbewahrungspflicht impliziert die Errichtung einer Unternehmensorganisation, denn zumindest die Liste der aufzubewahrenden Akten, die dafür zuständige Person(en), der Ort sowie die Art der Aufbewahrung müssen durch die Geschäftsleitung festgelegt werden.⁸³³ Der Haftung aus Art. 13.25 Nr. 2 KoAP unterliegt nicht nur die Gesellschaft, sondern auch ihre Organe, die nicht ordnungsgemäß für die Aufbewahrung der Dokumente gesorgt haben. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Anmerkung zum Art. 2.4 KoAP, die Organmitglieder einer Gesellschaft zu den nach Art. 13.25 KoAP haftenden Subjekten zählt.⁸³⁴

Ferner zählt das Geldwäschegesetz Russlands einige Pflichten von juristischen Personen auf, die eine funktionierende Unternehmensorganisation voraussetzen. So verpflichtet Art. 4 Geldwäschegesetz zu Organisation und Durchführung interner Kontrolle im Unternehmen, die durch die im Art. 7 Nr. 2 Geldwäschegesetz vorgesehene Pflichten zu Aktenführung und Anstellung kontrollierender Mitarbeiter detailliert wird. Zwar findet das Geldwäschegesetz nicht auf jede Kapitalgesellschaft Anwendung, sondern nur auf solche, die Operationen mit Geldmitteln im Sinne der Finanzierung oder Vermittlung von Börsen- oder Immobiliengeschäften tätigen. Jedoch liefert es einen Mindestmaßstab interner Vorkehrungen, die Gesetzesverstößen vorbeugen sollen.

Auch die Nichterfüllung der Arbeitgeberpflichten bezüglich der Sozialversicherung der Mitarbeiter kann gemäß Art. 15.33 Nr. 4 KoAP zur Haftung der Gesellschaft und ihrer Organe führen. Eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten ist allerdings im Regelfall durch die Unternehmensorganisation bedingt: Auch hier muss die Geschäftsleitung zumindest die für die Anmeldung bei den zuständigen Behörden verantwortliche Person bestimmen und die Aktenführung vorsehen. Auch hier gilt: je größer die Gesellschaft (im Sinne ihrer Umsätze und Anzahl der Beschäftigten), desto höher sind die Risiken.⁸³⁵

Auch die Buchhaltungsregeln bedingen die Annahme der Notwendigkeit einer internen Organisation im Unternehmen. Gemäß Art. 19 Nr. 1 Buchhaltungs-FZ ist jedes Wirtschaftssubjekt zur Organisation und Durchführung der internen Kontrolle (Revision) vorgenommener Wirtschaftshandlungen verpflichtet. Das Gesetz umfasst dabei unter dem Begriff „Wirtschaftssubjekte“ unter anderem Kapitalgesellschaften (Art. 2 Nr. 1. Nr. 1 des Buchhaltungs-

⁸³³ Vgl. *Chramcovskaja*, S. 15; Arbitragegericht von Krasnodarskij Kraj, Urt. v. 19.05.2010 Nr. A-32-10345/2010-4/246-116.

⁸³⁴ Hierzu vgl. oben zur Aufsichtspflicht ab S. 134.

⁸³⁵ Vgl. *Egorova*, S. 16.

FZ); eine „Wirtschaftshandlung“ wird als ein Geschäft, Ereignis oder Operation definiert, die geeignet sind, finanzielle Lage, Ergebnisse der Tätigkeit oder Geldfluss des Wirtschaftssubjekts zu beeinflussen (Art. 3 Nr. 8 des Buchhaltungs-FZ). Elemente und Organisation einer solchen internen Kontrolle sind im Informationsbrief des Finanzministeriums Nr. P3-11/2013⁸³⁶ dargestellt. Diese umfassen unter anderem die organisatorische Verteilung entsprechender Kontrollfunktionen im Unternehmen (Nr. 8.1.1, 17) sowie angemessene Kommunikation (Nr. 9 ff.) und Einführung interner Verfahrensregeln (Nr. 8.4).

Gemäß Art. 11 Nr. 6 KGFZ⁸³⁷ ist die Gesellschaft verpflichtet, in den Arbeitsvertrag mit dem Einzelexekutivorgan seine Pflichten bezüglich der Sicherung der Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen der Gesellschaft und ihrer Vertragspartner, falls diese der Gesellschaft bekannt gemacht worden sind, sowie seine Haftung für Verletzung dieser Pflicht, aufzunehmen. Diese Pflicht, für eine angemessene Geheimhaltung von relevanten Informationen innerhalb der Gesellschaft zu sorgen, impliziert auch die Pflicht, sowohl den Informationsaustausch als auch die Geheimhaltung zu organisieren. Die Organisation des Informationsaustauschs ist notwendig, damit zumindest das Einzelexekutivorgan selbst die Geschäftsgeheimnisse definieren und entsprechend aufbewahren kann. Die Geheimhaltung insbesondere fremder Informationen erfordert auch eine Unternehmensorganisation.

Gerade in ihrer Gesamtheit betrachtet können die Vorschriften bezüglich der Pflichten und auch der Verantwortung bzw. Haftung des Unternehmens im Außenverhältnis lediglich dann eingehalten werden, wenn eine entsprechende Organisation im Unternehmen aufgebaut ist. Insofern ist in allen diesen Rechtsnormen das Vorhandensein einer Unternehmensorganisation implizit gefordert.

V. Zwischenfazit

Die vorgenommene Analyse der Pflichten der Gesellschaft und ihrer Geschäftsleiter aus dem Außenverhältnis führt – die Gesamtheit dieser Regelungen betrachtend – durchaus zur Annahme der Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation. Einige – insbesondere öffentlich-rechtliche – Verpflichtungen machen eine Unternehmensorganisation erforderlich, ohne auf die Gesetzesmäßigkeit der Handlung abzustellen. Andere – gerade die Haftungszurechnungsnormen des KoAP und die allgemeine Gesetzestreuepflicht – begreifen das Streben nach der Regeltreue im

⁸³⁶ Informationsbrief des Finanzministeriums Russischer Föderation v. 25.12.2013 Nr. P3-11/2013 „Organisation und Durchführung interner Kontrolle der Geschäftslebensvorfälle, Buchführung sowie Berichterstattung“.

⁸³⁷ Föderales Gesetz der Russischen Föderation v. 29.07.2004 Nr. 98-FZ „Über Unternehmensgeheimnis“.

Unternehmen als Pflicht der Kapitalgesellschaft. Die Kombination dieser Regelungen bildet die Grundlage für die Compliance Pflicht.

D. Compliance-Pflicht aus dem Innenverhältnis

Eine Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation könnte sich im russischen Gesellschaftsrecht in Bezug auf das Innenverhältnis aus dem Sorgfaltsmaßstab der Geschäftsleiter ergeben. Ebenso zum Innenverhältnis gehören die arbeitsrechtlichen Grundlagen, die später in diesem Kapitel untersucht werden.

I. Sorgfaltsmaßstab der Geschäftsleitung

Zu untersuchen ist zunächst, inwiefern die Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung die Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation begründen. Die Sorgfaltspflichten ergeben sich dabei aus den Normen über die Haftung des Einzelexekutivorgans.

1. Grundlagen

Als Grundnorm für Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabes des Einzelexekutivorgans dient Art. 53 Nr. 3 ZGB. Demnach ist die zur Vertretung befugte Person (aber auch Mitglieder des Direktorenrats) verpflichtet, im Interesse der Gesellschaft gewissenhaft und vernünftig (*добросовестно и разумно*) zu handeln. Verletzt sie diese Verpflichtung, muss sie für den daraus entstandenen Schaden aufkommen (Art. 53.1 ZGB).

FZOOO (Art. 44 Nr. 1) sowie FZAO (Art. 71 Nr. 1) wiederholen die Formulierung des ZGB fast wortwörtlich, weisen nur zusätzlich darauf hin, dass diese Pflicht das Organ „bei der Erfüllung der ihm obliegenden Rechte und Pflichten“ trifft. Art. 44 Nr. 3 FZOOO, Art. 71 Nr. 3 FZAO verpflichten die Gerichte, bei der Feststellung der Gründe und des Umfangs der Haftung „übliche Bedingungen des Geschäftsverkehrs und andere Umstände, die für den Fall Bedeutung haben“, zu berücksichtigen. Es gilt somit, den Sorgfaltsmaßstab des Einzelexekutivorgans der AO und der OOO darauf zu untersuchen, ob dieser eine Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation beinhaltet.

2. Geschichtliche Entwicklung

Weder Mitte der 1990er Jahre beim Inkrafttreten von FZAO und FZOOO, noch heute, fast 30 Jahre später, lässt sich in Russland eine theoretisch ausgearbeitete Lehre der Pflichten eines Treuhänders (im Sinne eines Verwalters fremden Vermögens) oder auch eines Geschäftsleiters finden. Das Fehlen der Grundlagen und Prinzipien des Handelns im Interesse eines anderen führt unter anderem auch dazu, dass die von Gesetzgeber verwendeten Termini „gewissenhaft“ und „vernünftig“ sowie

„Interesse der Gesellschaft“ sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur keinen allgemein anerkannten juristischen oder auch nur ethischen Inhalt haben.⁸³⁸

Zum einen ist dies dem Umstand gezollt, dass sich russische Gerichte allein am Wortlaut der anzuwendenden Norm orientieren und sich bei der Anwendung von Prinzipien, Doktrinen, Lehren und Zielen schwer tun,⁸³⁹ was gegebenenfalls drauf zurückzuführen ist, dass Entscheidungen anhand ideologischer Dogmen oder politischer Doktrinen einen etablierten Stand in der Sowjetunion hatten und durch die Zivilgerichte des neuen postsowjetischen Russlands zunächst eliminiert werden mussten (und teilweise immer noch müssen).

Diese „Bereinigung“ wird von der Internationalisierung der russischen Wirtschaft flankiert: auch europäische und amerikanische Entwicklungen bezüglich der Haftung von Unternehmensleitern sowie bezüglich der Compliance finden sich teilweise sogar in der russischen Rechtsprechung wieder.⁸⁴⁰

Zum anderen zeigt die vorhandene Rechtsprechung in diesem Bereich, dass die Richter regelmäßig nicht den Umfang der Sorgfaltspflicht bestimmen (müssen), weil in dem jeweiligen Streit bereits eine straf- oder bußgeldrechtliche Verurteilung des Organs vorliegt, die das Gericht gewissermaßen von (einer zusätzlichen) Untersuchung der Pflichtverletzung „befreit“.⁸⁴¹

3. *Gang der Untersuchung bezüglich des Sorgfaltsmaßstabs*

Auch wenn eine klassische juristische Untersuchung zunächst den normativen Inhalt einer Norm und erst danach die gerichtliche Durchsetzung bzw. Auslegung dieses Inhalts analysiert, wird an dieser Stelle die umgekehrte Reihenfolge eingeschlagen: zunächst wird also die richterliche Auslegung dargestellt und erst danach der normative Inhalt der Norm definiert. Diese Vorgehensweise lässt sich dadurch rechtfertigen, dass die russische Rechtsprechung im Bereich der Organhaftung (noch) viele Defizite aufweist und sich dabei (noch) nicht auf wissenschaftlich herausgearbeitete Ansätze (mangels solcher) verlassen kann.

⁸³⁸ Vgl. statt vieler *Budylin*, Vestnik 2013, S. 11.

⁸³⁹ Vgl. z. B. FAG WWK, Urteil v. 02.02.2010 Nr. A38-1987/2009.

⁸⁴⁰ Vgl. *Korčagin/Čertorinskij*, S. 1668.

⁸⁴¹ Vgl. statt vieler *Trofimov*, Übersicht über Rechtsprechung im Jahr 2015: Art. 53 „Organe der juristischen Person“ des ZGB RF, vorbereitet für Consultant Plus, sowie *ders.*, Übersicht über Rechtsprechung im Jahr 2014: Art. 53 „Organe der juristischen Person“ des ZGB RF, vorbereitet für Consultant Plus, und *ders.*, Übersicht über Rechtsprechung im Jahr 2013: Art. 53 „Organe der juristischen Person“ des ZGB RF, vorbereitet für Consultant Plus.

4. *Untersuchung der Rechtsprechung*

Der russischer Rechtsprechung zufolge haftet das Einzelexekutivorgan der Gesellschaft gegenüber beim Vorliegen eines strafrechtlichen oder bußgeldrechtlichen Urteils, welches bestätigt, das eine Rechtsverletzung durch eben dieses Organ(walter) begangen wurde⁸⁴², sowie beim Vorliegen eines (in einer anderen Sache gefällten) zivilrechtlichen Urteils, in dem das Handeln des Direktors als gesetzeswidrig eingestuft wurde⁸⁴³.

Ein Beispiel: Ein Einzelexekutivorgan schließt im Namen der Gesellschaft ein Rechtsgeschäft mit einem Unternehmen, an dem seine Ehefrau Alleingesellschafterin ist. Die Satzung der Gesellschaft sieht für solche „Geschäfte mit Interessiertheit“ (Geschäfte mit nahestehenden Personen) die Notwendigkeit einer Gehemigung durch den Aufsichtsrat. Das Einzelexekutivorgan holt diese Genehmigung jedoch nicht ein. Nach Art. 84 Nr. 1 Abs. 2 FZAO kann ein solches Geschäft gerichtlich angefochten werden, wenn es „zum Nachteil der Interessen der Gesellschaft geschlossen wurde und der Geschäftspartner nachweislich wusste oder hätte wissen müssen, dass dieses Geschäft für die Gesellschaft ein Geschäft mit Interessiertheit darstellt, und (oder) dass keine Gehemigung erteilt wurde“. Wird die Gesellschaft nun eine Schadensersatzklage gegen ihr Einzelexekutivorgan erheben, kann es passieren, dass das zuständige Gericht die Klage (fehlerhaft) mit der Begründung abweist, das zugrundeliegende Rechtsgeschäft sei nicht angefochten werden. Zwar stellt die Anfechtungsklage keine Voraussetzung für den Schadensersatz dar,⁸⁴⁴ jedoch wird sie in der russischen Rechtsprechung immer wieder zu einer solchen gemacht.⁸⁴⁵ Das vereitelt die Haftungsnormen und sorgt darüber hinaus für erhebliche Rechtsunsicherheit, wird doch der gesellschaftsinterne Streit durch die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts ausgetragen.

Auch in anderen Konstellationen wird die Organhaftung durch russische Gerichte regelmäßig ausgeschlossen. So werden Schadensersatzklagen dann abgewiesen, wenn eine Verletzung einer konkreten explizit genannten (wie etwa Art. 88 Nr. 2 FZAO, der die Organisation der Buchführung dem Einzelexekutivorgan auferlegt) Pflicht nicht vorliegt, sondern Zweifel am gewissenhaften und vernünftigen Handeln des Organs bestehen (wie etwa beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit einem Freund des Einzelexekutivorgans, der formal nicht zu den nahestehenden Personen gehört, sodass dieses Geschäft formal keiner Offenlegung bedarf, oder bei Übermittlung falscher

⁸⁴² Vgl. das Oberste Arbitragegericht Russlands, Beschluss v. 03.04.2009 Nr. VAS-3990/09 (Unterschlagung durch Direktor nachgewiesen).

⁸⁴³ Vgl. das Oberste Arbitragegericht Russlands, Beschluss v. 13.11.2009 Nr. VAS-14621/09.

⁸⁴⁴ Vgl. Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Beschluss v. 08.04.2010 Nr. 453-O-O; das Oberste Arbitragegericht Russlands, Beschluss des Plenums v. 20.06.2007 Nr. 40, Ziff. 2.

⁸⁴⁵ Vgl. FAG MK, Urteil v. 21.07.2011 Nr. KG-A40/7377-11.

Informationen an den Direktorenrat oder die Gesellschafterversammlung bezüglich eines Rechtsgeschäfts).⁸⁴⁶

Das Oberste Arbitragegericht Russlands hat in einer seiner letzten (vor der Auflösung im Jahr 2014) Entscheidungen⁸⁴⁷, die für Arbitragegerichte maßgeblich sind, ausgeführt, dass bei der Klärung der Frage nach schuldhafter Pflichtverletzung durch das Einzelexekutivorgan seine Handlungen am Maßstab eines „guten Geschäftsleiters“, einer „vernünftig-aufmerksamen Person“ zu messen seien. Eine Verletzung der allgemeinen Pflicht zum gewissenhaften und vernünftigen Handeln im Interesse der Gesellschaft kann somit zum Schadensersatz führen.⁸⁴⁸ In diesem konkreten Streit hat das Oberste Arbitragegericht Russland die Sache an die Erstinstanz zurückgewiesen, damit dieses eine neue Entscheidung unter Berücksichtigung dieser Ausführungen trifft. Dies ist jedoch nicht passiert: die Erstinstanz hat der Auslegung des Obersten Arbitragegerichts nicht Folge geleistet, das Einzelexekutivorgan wurde freigesprochen und das Oberste Arbitragegericht kurze Zeit später aufgelöst.

Auch exorbitant hohe Spenden durch das Einzelexekutivorgan an unter anderem fragwürdige Organisationen verstoßen gegen keine konkrete Norm des ZGB, FZAO oder FZOOO und werden deswegen (anders als in Deutschland⁸⁴⁹) gerichtlich nicht kontrolliert.⁸⁵⁰ Auch wenn Spenden im Rahmen der Corporate Social Responsibility und darüber hinaus zur Unterstützung der Gesellschaft durchaus zu begrüßen sind, müssen auch sie nach der Klage eines Aktionärs der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, denn sonst kann weder Compliance noch Bekämpfung der Korruption und Geldwäsche erreicht werden.

So werden Schadensersatzklagen gegen Einzelexekutivorgan abgewiesen, weil der Kläger – die Gesellschaft, die in der Regel durch ein neues Einzelexekutivorgan vertreten wird – nicht die Höhe des Schadens nachweisen oder die Dokumente der Buchführung vorlegen kann, aus denen unmittelbar der Schaden hervorgehen könnte, auch dann, wenn das ehemalige Einzelexekutivorgan diese Dokumente dem neuen Einzelexekutivorgan erst gar nicht überreicht hatte.⁸⁵¹ Ein weiteres Beispiel: die Schadensersatzklage wurde abgewiesen, weil das Einzelexekutivorgan „zum Zeitpunkt der Unterzeichnung erst seit drei Tagen im Amt war“, dabei ging es um den Verlust von

⁸⁴⁶ Vgl. FAG NWK, Urteil v. 03.09.2009 Nr. A13-11860/2007.

⁸⁴⁷ Das Oberste Arbitragegericht Russlands, Beschluss v. 06.03.2012 Nr. 12505/11.

⁸⁴⁸ Das Oberste Arbitragegericht Russlands, Beschluss v. 06.03.2012 Nr. 12505/11.

⁸⁴⁹ In Deutschland kann eine zu hohe Spende die Vermögensbetreuungspflicht verletzen und so als Pflichtverletzung i.S.v. § 93 AktG, § 43 GmbHG bewertet werden, vgl. zur Lage in Deutschland *Säcker*, BB 2009, S. 282 ff.

⁸⁵⁰ Vgl. FAG MK, Urteil v. 13.03.2009 Nr. KG-A40/399-09.

⁸⁵¹ FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 23.09.2016 Nr. A79-10202/2015.

Baumaterialien, die das Unternehmen zwar bekommen, aber weder verbaut noch aufbewahrt hatte.⁸⁵² Nach der Auffassung des Gerichts (und auch aller Vorinstanzen) seien einzelne Backsteine und Baukies nicht individualisierbar, und den Direktor treffe keine besondere Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese an Ort und Stelle bleiben. Nur wenn sein Vorsatz (sein Wille, die Baumaterialien zu vernichten) nachgewiesen wäre, hätte er haften können.⁸⁵³ Auch in Bezug auf die Organisation des Unternehmens lassen sich leider nicht selten Gerichtsentscheidungen treffen, die dem Einzelexekutivorgan so gut wie jegliche Verantwortung für die Geschehnisse im Unternehmen absprechen: Das Einzelexekutivorgan habe die fehlerhaften, zu einer Geldbuße führenden Dokumente (Arbeitsvertrag oder Auslieferungsgenehmigung) nicht unterzeichnet, wer dies getan habe, sei nicht feststellbar, somit könne der Direktor nicht haften.⁸⁵⁴ Solche Entscheidungen stellen leider keine Ausnahme dar, sondern vielmehr die Regel.⁸⁵⁵

Völlig außerhalb des Fokus russischer Rechtsprechung bleiben solche Konstellationen, in denen der Direktor etwaige Vorteile von den Geschäftspartnern der Gesellschaft beispielsweise für den Abschluss bestimmter Geschäfte erhält, ohne der Gesellschaft dabei einen Schaden zuzufügen (im Deutschen regelmäßig unter dem Begriff „nützliche Pflichtverletzungen“ subsumiert), oder ein Geschäft nach mangelnder Analyse seiner Vor- und Nachteile für Gesellschaft oder anhand unzureichender Informationen abschließt.⁸⁵⁶ Auch die Verantwortung des Direktors für die Auswahl der Mitarbeiter ist in Russland noch nicht ausreichend gerichtlich geprüft worden.⁸⁵⁷ Dabei hat das Oberste Arbitragegericht Russlands explizit auf mögliche Haftung des Direktors im Falle nicht gewissenhafter oder unvernünftiger Erfüllung seiner Pflicht zur Auswahl und Kontrolle der Tätigkeit von Vertretern, Geschäftspartnern und Mitarbeitern der Gesellschaft hingewiesen sowie die Möglichkeit des Schadensersatzes für unzulängliche Organisation und Corporate Governance bejaht.⁸⁵⁸

⁸⁵² FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 15.01.2018 Nr. A29-317/2016.

⁸⁵³ Ebenda.

⁸⁵⁴ FAS des Ural'skij Landkreises, Urt. v. 21.05.2018 Nr. A76-5031/2017.

⁸⁵⁵ Vgl. oben sowie FAS des Ural'skij Landkreises, Urt. v. 28.11.2018 Nr. A60-49291/2017; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 15.03.2019 Nr. A21-11850/2017; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 22.04.2019 Nr. A56-11373/2018; FAS des Povolžskij Landkreises, Urt. v. 31.08.2018 Nr. A49-695/2017; u.v.m.

⁸⁵⁶ Vgl. *Budylin*, Vestnik 2013, S. 25.

⁸⁵⁷ Vgl. *Alejnikova*, S. 53.

⁸⁵⁸ Verordnung des Plenums des Obersten Arbitragegerichts Russlands v. 30.07.2013 Nr. 62, Ziff. 5.

5. Sorgfaltsmaßstab i.e.S.: normativer Inhalt

Aus der Norm der Art. 53 Nr. 3 ZGB, Art. 71 Nr. 1 FZAO sowie Art. 44 Nr. 1 FZOOO ergeben sich drei Elemente des Handelns, die von einem ordentlichen Geschäftsleiter (von jedem Mitglied der Organe der Gesellschaft, unter anderem vom Einzelexekutivorgan) erfüllt werden müssen: (1) Handeln im Interesse der Gesellschaft; (2) gewissenhaft (*dobrosovestno* (*добросовестно*)); und (3) vernünftig (*razumno* (*разумно*)). Es gilt nun, den normativen Inhalt dieser Pflichten zu eruieren.

a) Handeln im Interesse der Gesellschaft

Das Interesse der Gesellschaft wird im russischen Recht nicht definiert. Das Handeln im Interesse der Gesellschaft impliziert die Loyalität der Geschäftsleiter gegenüber ihrer Gesellschaft. Diese verbietet dem Geschäftsleiter, seine eigenen Interessen sowie Interessen anderer Personen im Rahmen seiner Geschäftsleitungstätigkeit zu verfolgen und Interessenkonflikte zuzulassen.⁸⁵⁹

Das Oberste Arbitragegericht Russlands hatte in dem oben bereits erwähnten (für Arbitragegerichte maßgeblichen) Beschluss des Plenums Nr. 62 vom 30. Juli 2013 erläutert, dass bei der Prüfung der Interessen einer juristischen Person insbesondere der kommerzielle Charakter ihrer Tätigkeit berücksichtigt werden muss: der Hauptzweck einer Handelsgesellschaft liege gem. Art. 50 Nr. 1 ZGB in der Gewinnerzielung (Nr. 2 des Beschlusses). Außerdem müssen die Satzungsvorschriften und Beschlüsse der Organe der juristischen Person berücksichtigt werden, unter anderem solche, die die wichtigsten Geschäftstätigkeitsbereiche bestimmen oder Strategien und Business-Pläne festlegen. Das Handeln im Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter dürfe allerdings nicht als Handeln im Interesse der Gesellschaft verstanden werden, wenn der Gesellschaft dadurch ein Schaden entstanden ist (Nr. 2 des Beschlusses des Plenums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 62 vom 30. Juli 2013).

Einige Hinweise darauf, was unter dem Interesse der Gesellschaft zu verstehen ist, liefert unter anderem der Kodex des korporativen Verhaltens (Erlass der Föderalen Kommission für den Wertpapiermarkt vom 4. April 2002 Nr. 421/r „Über Empfehlung zur Anwendung des Kodex des korporativen Verhaltens“). Dort steht unter anderem im Nr. 3.3 des Titels „4. Exekutivorgane der Gesellschaft“, dass diese auch Interessen anderer Personen – Arbeitnehmer, Geschäftspartner, Staates und Kommunen – zu berücksichtigen haben. Die gleiche Verpflichtung legt der Kodex auch den Mitgliedern des Direktorenrats auf (Nr. 3.1.5 des Titels „3. Direktorenrat“). Zwar wurde der Kodex im Jahr 2014 durch den neuen Kodex der korporativen Leitung (Corporate Governance

⁸⁵⁹ Vgl. *Molotnikov* in *Šitkina*, Gesellschaftsrecht, Kap. XV § 4.

Kodex)⁸⁶⁰ ersetzt, der den Begriff des Unternehmensinteresses nicht definiert. Dennoch bleibt der alte nicht mehr anwendbare Kodex für die Untersuchung des normativen Inhalts gesetzlicher Normen nach wie vor interessant, wurden seine Empfehlungen doch über mehrere Jahre von großen und mittleren Unternehmen verfolgt. Wird also der Kodex dem Verständnis des Gesellschaftsinteresses zugrunde gelegt, lässt sich festhalten, dass auch in Russland die weit verbreitete Theorie der Berücksichtigung von Interessen der sog. Stakeholder⁸⁶¹ bei der Bestimmung des Gesellschaftsinteresses Anwendung findet.

Interessen der Gesellschaft werden in der einschlägigen Literatur meistens als ihre Vermögens- und andere Bedürfnisse definiert, die in den Satzungsdocumenten bestimmt sind und durch die Ausführung der Tätigkeit der Gesellschaft erfüllt werden können.⁸⁶² Angesichts der Tatsache, dass eine Kapitalgesellschaft in aller Regel zum Zwecke der Vermögensvermehrung gegründet werde, ergebe sich als primäres Ziel und somit auch als primäres Interesse die Verteilung der Gewinne zwischen den Gesellschaftern (als Investoren).⁸⁶³ Darin liegt auch, wie bereits oben erwähnt, eine der Besonderheiten des russischen Gesellschaftsrechts: alle Unternehmensformen sind gem. Art. 50 Nr. 1 ZGB ZGB entweder „kommerzielle“ mit Gewinnerzielungsabsicht als Hauptzweck (unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages und somit gewissermaßen mit dem Formkaufmann des deutschen Rechts vergleichbar) oder nicht-kommerzielle (ohne diese Absicht).⁸⁶⁴ Wegen des auch im russischen Recht geltenden Rechtsformzwangs und des *numerus clausus* dürfen Unternehmen nur die Form wählen, die gesetzlich zulässig ist, und die Wahl bestimmt dann auch den Charakter der Tätigkeit: Unternehmer, die keine Gewinnerzielung verfolgen, dürfen demnach auch keine Kapitalgesellschaft gründen⁸⁶⁵, wobei die Schlussfolgerung eigentlich eher umgekehrt ist: wird eine Kapitalgesellschaft gegründet, hat sie kraft Gesetzes Gewinnerzielungsabsicht und gilt als kommerzielle Gesellschaft. Daraus resultiere auch die Zweiteilung des (Haupt)Interesses der Kapitalgesellschaft in Interesse am langfristigen kommerziellen Erfolg und Interesse an der finanziellen Stabilität, mithin andauernde Solvenz der Gesellschaft.⁸⁶⁶ Diese Hauptinteressen werden durch Erfüllung konkreter Interessen befriedigt, wie bspw. das Interesse an der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens, Interesse an der Marktpositionierung, Interesse an langfristigen Kunden- und Lieferantenbindungen, Interesse am

⁸⁶⁰ Corporate Governance Kodex (*Кодекс корпоративного управления*), Brief der Zentralbank der Russischen Föderation v. 10. April 2014 Nr. 06-52/2463 „Über den Kodex der korporaten Leitung“.

⁸⁶¹ Vgl. *Laagland/Zaal*, S. 285 ff.

⁸⁶² Vgl. *Turbina*, 2016, S. 98; *Popondopulo*, S. 8; *Stražević/Bosyk*, S. 9, jeweils m.w.N.

⁸⁶³ Vgl. *Žukova* 2013, S. 15 m.w.N.

⁸⁶⁴ Vgl. *Beljaev*, S. 35 ff.

⁸⁶⁵ Vgl. *Dolinskaja* 2016, S. 17.

⁸⁶⁶ Vgl. *Gabov*, S. 13; *Michajlov*, S. 157 ff.

positiven Image, aber auch das Interesse an der Compliance (unmittelbar als Vermeidung der Haftung und mittelbar als Sicherstellung der Rechtstreue).⁸⁶⁷

Gerichtlich müssen die Interessen nicht einzeln bewertet, sondern in die Gesamtbewertung des gewissenhaften und vernünftigen Handelns im Interesse der Gesellschaft eingezogen werden.⁸⁶⁸ Insofern stellt das Interesse der Gesellschaft nur eins der Elemente des eigentlichen Sorgfaltsmaßstabs dar.⁸⁶⁹

b) Gewissenhaftes Handeln

Das Prinzip des „gewissenhaften Handelns“ wurde im Zuge der Reform des Zivilrechts⁸⁷⁰ im Art. 1 Nr. 3 ZGB gesetzlich verankert. Demnach müssen die Rechtssubjekte bei Begründung, Ausübung und Schutz von Rechten und Erfüllung von Pflichten gewissenhaft agieren. Allerdings wird der Begriff im ZGB nicht definiert. Rein etymologisch entstand der Begriff „Gewissenhaftigkeit“ als direkte Übersetzung der *bona fides* des Römischen Rechts. Im vorrevolutionären russischen Recht wurde die Gewissenhaftigkeit nicht näher untersucht, da die Rechtsgelehrten davon ausgingen, dass solche subjektive Begrifflichkeiten nur intuitiv zu verstehen seien.⁸⁷¹ Einer der bekanntesten Juristen dieser Zeit *Novickij* meinte, Gewissenhaftigkeit sei ein Ideal, und – wie alle Ideale – viel zu weit von Erfüllung: Ideale „wie Leuchttürme, zeigen uns den richtigen Weg, bleiben selbst aber außer Reichweite“⁸⁷². Gleichzeitig wollte *Novickij* den Begriff konkretisieren, weil dieser im täglichen Leben eine große Rolle spiele. So hat er folgende Elemente in der Gewissenhaftigkeit enthalten gesehen: Kenntnis der Interessen des Anderen, wohlwollende persönliche Einstellung diesen gegenüber, Vertrauen, Einklang der privaten Interessen mit dem Interesse der Gesamtheit sowie Unterordnung des Einzelnen unter das Gemeinwohl.⁸⁷³

⁸⁶⁷ Vgl. *Žukova* 2013, S. 15.

⁸⁶⁸ Vgl. bspw. FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 18.12.2015 Nr. A28-141/2015; FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 27.07.2015 Nr. A43-21622/2012; FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 27.10.2016 Nr. A19-4085/2013; FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 10.07.2014 Nr. A74-5497/2013; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 23.01.2017 Nr. A75-3872/2016; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 19.01.2016 Nr. A27-24233/2014; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 13.01.2017 Nr. A40-39319/16; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 07.12.2016 Nr. A40-251863/15; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 29.06.2016 Nr. A40-50415/2014; FAS des Povolžskij Landkreises, Urt. v. 24.08.2016 Nr. A06-9624/2015; FAS des Povolžskij Landkreises, Urt. v. 05.05.2015 Nr. A55-13749/2014; FAS des Ural'skij Landkreises, Urt. v. 08.02.2017 Nr. A60-23912/2014.

⁸⁶⁹ Vgl. *Korčagin/Čertorinskij*, S. 1668.

⁸⁷⁰ Vgl. hierzu etwa *Säcker/Mohr/Aukhatov*, ZVglRWiss 108, S. 332 ff.

⁸⁷¹ Vgl. *Doždev*, S. 33 ff.; *Gadžiev*, S. 96 ff.

⁸⁷² *Novickij*, Gewissenhaftigkeit, S. 65.

⁸⁷³ *Novickij*, Gewissenhaftigkeit, S. 65.

In der heutigen Literatur unterscheidet man zwei Arten von Gewissenhaftigkeit: eine subjektive und eine objektive.⁸⁷⁴ Subjektive Gewissenhaftigkeit charakterisiert dabei psychologische Fähigkeit des Subjekts, rechtliche Bedeutung eines Ereignisses zu verstehen (wie dies bspw. von Art. 302 ZGB vorausgesetzt wird). Objektive Gewissenhaftigkeit ist die allgemeine Verhaltensregel, die am besten im deutschen Recht in § 242 BGB formuliert ist.⁸⁷⁵ Im russischen Recht wird die objektive Gewissenhaftigkeit als Begriff im Art. 1 Pkt. 3 und 4 ZGB verwendet, denn dieser stellt einen allgemeinen Rahmen für jedes Verhalten dar.

Bereits in der sowjetischen Lehre wurde die Rechtsnatur solcher „Pflicht-Prinzipien“ wie Gewissenhaftigkeit oder die im Art.5 des ZGB RSFSR 1964 statuierte Pflicht, im Rechtsverhältnis „die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens und Moralprinzipien einer Kommunismus bauenden Gesellschaft zu respektieren“, heftig diskutiert.⁸⁷⁶ Sicher wollte man die Notwendigkeit solcher Pflichten, die der ganzen Gesellschaft dienen, bestätigen.⁸⁷⁷ Demnach müssten aber solche Pflichten als „vollständige“ juristische Pflichten angesehen werden, so dass deren Nicht-Einhaltung bereits als solche eine Pflichtverletzung darstellen soll.⁸⁷⁸ Andererseits ist die Existenz von zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen mit unbeschränktem Subjektkreis zumindest auf einer Seite fraglich, genauso wie die Existenz von (zivilrechtlichen) Rechten und Pflichten außerhalb von Rechtsverhältnissen.⁸⁷⁹ Bislang sind diese Fragen nicht abschließend geklärt und bedürfen vermutlich einer eigenständigen Untersuchung. Im Rahmen dieser Arbeit lässt sich jedoch festhalten, dass Gewissenhaftigkeit ein allgemeines Prinzip eines jeden Rechtsverhältnisses darstellt, allerdings nur innerhalb des Rechtsverhältnisses Anwendung findet und so zur Nebenpflicht aus dem Rechtsverhältnis wird.⁸⁸⁰

In den gegenwärtig geltenden russischen Gesetzen lässt sich keine Definition oder jegliche Merkmale der Gewissenhaftigkeit finden.⁸⁸¹ Die Analyse der Rechtsprechung und der vorhandenen Literatur lässt jedoch vermuten, dass die Gewissenhaftigkeit „durch Umkehrschluss“ definiert werden kann: Eine Handlung ist dementsprechend dann gewissenhaft, wenn diese nicht ungewissenhaft ist. Zu dem selben Ergebnis führt die Analyse der Informationsbriefe der höchsten Gerichtsinstanzen. Wichtig ist dabei im russischen Zivilrecht zwischen der Gewissenhaftigkeit des Eigentumserwerbs i.S.v.

⁸⁷⁴ Vgl. *Agarkov*, S. 376; *Novickij*, Gewissenhaftigkeit, S. 56; *Jakubčik*, S. 107 ff.; *Mickevič*, S. 28 ff.

⁸⁷⁵ Vgl. *Jacenko*, S. 37-38.

⁸⁷⁶ Vgl. zum Überblick über Diskussion *Michalev*, S. 110, m.w.N.

⁸⁷⁷ Vgl. *Keček'jan*, S. 63-64.

⁸⁷⁸ Vgl. *Gribanov*, Haftung, S. 20-23; *Em*, S. 25-28, m.w.N.

⁸⁷⁹ Vgl. *Ioffe*, 2000, S. 291, 569; *Genkin*, S. 32 ff.; *Fleišic*, S. 209 ff.

⁸⁸⁰ Vgl. auch *Michalev*, S. 110.

⁸⁸¹ Vgl. *Ryženkov*, S. 69.

Art. 302 ZGB einerseits (gutgläubiger Erwerb i.S.v. § 932 BGB) und der Gewissenhaftigkeit einer Handlung, unter anderem i.S.v. Art. 53 Nr. 1 ZGB, andererseits zu unterscheiden.⁸⁸² Die „eigentumsrechtliche“ Gewissenhaftigkeit, i.e. Gutgläubigkeit, ist in aller Regel dann gegeben, wenn der Erwerber weder wusste noch wissen musste, dass der Veräußerer nicht berechtigt war.⁸⁸³ Diese ist aber für die vorliegende Untersuchung nicht von Bedeutung.

Im allgemeineren Sinne, im Sinne von Zivilrechtsprinzipien des Art. 1 ZGB, bedeutet gewissenhaftes Handeln Vornahme solcher Handlungen, die bewusstes Angreifen fremder Interessen und Rechte ausschließen.⁸⁸⁴ Als klassisches Beispiel für ungewissenhaftes Handeln wird das Zusammenwirken zum Nachteil eines Dritten/eines Berechtigten genannt.⁸⁸⁵ Bezüglich der Handlungen von Geschäftsleitern hat das Oberste Arbitragegericht Russlands im Beschluss des Plenums Nr. 62 vom 30. Juli 2013 folgende Kriterien des ungewissenhaften Handelns ausgearbeitet:

- (1) Der Geschäftsleiter hat unter einem Interessenkonflikt zwischen seinen Interessen (bzw. Interessen der mit ihm affilierten Personen⁸⁸⁶) und den Interessen der Gesellschaft agiert, unter anderem beim Vorhandensein der faktischen Interessiertheit des Geschäftsleiters bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts, mit Ausnahme solcher Fälle, wenn die Information über den Interessenkonflikt rechtzeitig offengelegt und die Handlungen des Geschäftsleiters in gesetzlich vorgesehener Weise genehmigt worden sind.
- (2) Der Geschäftsleiter hat die Information über ein von ihm vorgenommenes Geschäft von Gesellschaftern verheimlicht (unter anderem wenn solche Information gesetzes- oder satzungswidrig nicht in die Bücher und Berichte der Gesellschaft aufgenommen worden ist) oder den Gesellschaftern falsche Informationen offengelegt.
- (3) Der Geschäftsleiter hat ein Rechtsgeschäft vorgenommen, ohne gesetzes- oder satzungsgemäß notwendige Genehmigung anderer Organe eingeholt zu haben.

⁸⁸² Vgl. *Gavrilov*, S. 91.

⁸⁸³ Vgl. *Rubanov* in *Abova/Kabalkin*, S. 302.

⁸⁸⁴ Vgl. *Bogdanov*, 2001, S. 12; *Ryženkov*, S. 71.

⁸⁸⁵ Vgl. *Ryženkov*, S. 71; *Volkov*, S. 141-142.

⁸⁸⁶ Affilierten Personen sind als Begriff aus dem Gesetz (sowohl aus dem FZOOO, als auch aus dem FZAO) seit dem 1. Januar 2017 praktisch verschwunden: Ein „Überbleibsel“ lässt sich nur in einer gem. Art. 50 Nr. 1 Abs. 10 FZOOO statuierten Verpflichtung der Gesellschaft, die Listen der mit ihr affilierten Personen zu führen und aufzubewahren, finden. Früher hat die Formulierung des Gesetzes insbesondere bezüglich sogenannter Geschäfte mit Interessiertheit für einige Schwierigkeiten gesorgt, denn ursprünglich war die „Affiliertheit“ nicht für das Gesellschaftsrecht, sondern für das Kartellrecht konzipiert und entsprechend auch im Art. 25 Nr. 4 des Zakon Nr. 948-1 (das ehemalige Antimonopolgesetz) definiert. Vgl. hierzu bspw. *N. I. Michajlov*, S. 39 ff.; *Teljukina*, S. 628.

- (4) Der Geschäftsleiter behält nach der Beendigung seiner Amtszeit solche Dokumente ein, die Begebenheiten betreffen, welche für Gesellschaft negative Folgen hatten, und übergibt diese der Gesellschaft nicht.
- (5) Der Geschäftsleiter wusste oder musste wissen, dass seine Handlungen (oder sein Unterlassen) zum Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht den Interessen der Gesellschaft entsprochen haben, unter anderem wenn er ein solches Geschäft abgeschlossen oder für dieses gestimmt hat, das für Gesellschaft nachteilige Bedingungen hatte oder ein Geschäft mit einer Person abgeschlossen hatte, die offenkundig ihre Pflichten aus dem Geschäft nicht erfüllen kann (sog. „Eintagesfirmen“⁸⁸⁷ etc.).

Unter „Eintagesfirmen“ sind gemäß russischer Steuerbehörden solche juristische Personen zu verstehen, die keine faktische Selbstständigkeit haben, keiner Geschäftstätigkeit nachgehen und ohne eine solche Absicht auch gegründet worden sind, in der Regel keine Steuererklärungen abgeben, unter einer „Massenadresse“ (eine Adresse, bei der viele juristische Personen registriert sind, ohne dass jegliche Büroräume oder andere Attribute der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit außer ggf. eines Briefkastens vorhanden wären) registriert sind („Briefkastenfirmen“), u. s. w.⁸⁸⁸ Solche „Eintagesfirmen“ werden in aller Regel für eine kurze Zeit eingetragen und nach Erfüllung des Hauptzwecks, beispielsweise nach Überweisung einer größeren Summe oder Durchführung bestimmter Abrechnungen, entweder liquidiert oder einfach „vergessen“. Üblicherweise werden solche Eintagesfirmen unter Einbeziehung drogen- oder alkoholabhängiger Personen oder Menschen in prekärer finanzieller Lagen gegründet, die regelmäßig die abgewickelten Handlungen nicht begreifen.⁸⁸⁹

Nachteilige Bedingungen umfassen gem. Nr. 2 Abs. 7 des Beschlusses des Plenums der Obersten Arbitragegerichts Nr. 62 vom 30. Juli 2013 den Preis und (oder) andere Bedingungen, die sich erheblich und für die Gesellschaft negativ vom Preis und (oder) anderen Bedingungen unterscheiden, unter welchen in vergleichbaren Gegebenheiten vergleichbare Geschäfte abgeschlossen werden. So

⁸⁸⁷ Im Russischen wortwörtlich „*odnodnevki*“ (*однодневки*).

⁸⁸⁸ Brief der Föderalsteuerbehörde (FNS) Russlands v. 11. Februar 2010 Nr. 3-7-07/84.

⁸⁸⁹ Vgl. *Kolotuchina*, S. XXIV; *Guseva*, Steuerplanung, S. 399. Nach journalistischen Recherchen wurden bspw. mehrere Hunderte Organisationen unter einer Adresse in einem Mehrfamilienhaus (sog. „Chruschtschowka“ – ein fünfstöckiger Plattenbau aus 1960-1970er Jahren) in Moskau registriert. Der Eigentümer einer Wohnung hat mehrere Mietverträge ausgedruckt und unterschrieben und war auch selbst teilweise als Einzelexekutivorgan dort registrierter Gesellschaften eingetragen. Für diesen „Service“ hat er pro Gesellschaft ca. 35.000 Rubel verlangt, vgl. *Ageeva*, Das größte „Business-Center“ in Moskau stellt sich heraus als Chruschtschowka. Mit der steigenden Automatisierung von Prozessen und der Digitalisierung auch von Steuerbehörden und Gerichten ist die Eintragung unter einer Massenadresse oder mit einem „Massendirektor“ (eine Person für viele scheinbar nicht miteinander verbundene Unternehmen) zunehmend schwieriger geworden, vgl. *Kaljukov*, FNS kündigte die Liquidation der meisten in Chruschtschowka registrierten Unternehmen an.

liegt der Fall beispielsweise dann, wenn der Wert der Leistung, die die Gesellschaft erhält, in einem groben (bspw. zweifachen) Missverhältnis zur Gegenleistung (also zur Leistung der Gesellschaft selbst) steht. Nachteilig muss die Bedingung dabei bereits *ex ante*, also zum Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts, gewesen sein. Ergibt sich erst im Verlauf der Abwicklung des abgeschlossenen Geschäfts seine Nachteiligkeit, kann das Einzelexekutivorgan nur dann haften, wenn seine ursprünglich bestehende Absicht, das Geschäft zum Nachteil der Gesellschaft abzuschließen, bewiesen wird, vgl. Nr. 2 Abs. 7 des Beschlusses des Plenums Nr. 62 vom 30. Juli 2013. Hier ist es bereits anhand der Formulierung klar, dass es in erster Linie um verfahrensrechtliche Fragen des Nachweises geht: Die ggf. bestehende Absicht, zum Nachteil des eigenen Unternehmens zu handeln, muss nämlich auch wirksam nachgewiesen werden. Allerdings unterliegt das Einzelexekutivorgan keiner Haftung, wenn das nachteilige Geschäft nur als Teil mehrerer Geschäfte oder eines größeren Geschäfts ist, aus dem der Gesellschaft Vorteile zustehen, oder wenn das nachteilige Geschäft zur Vorbeugung eines noch größeren Schadens für die Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

Besondere Bedeutung erlangen die Ausführungen des Gerichts bei Sachverhaltskonstellationen um sog. „große Geschäfte“ (Geschäfte mit einem ungewöhnlich hohen Transaktionsvolumen (Kaufpreis, Leistung etc.) von mind. 25% der Aktiva des Unternehmens nach der letzten Bilanz, Art. 46 FZOOO, Art. 78 FZAO) sowie sog. „Geschäfte mit Interessiertheit“ (Geschäfte mit nahestehenden Personen). Da nach den seit dem 1. Januar 2017 geltenden Regeln ein Geschäft mit Interessiertheit nicht mehr einer obligatorischen Genehmigung unterliegt, sondern den Gesellschaftern und dem Direktorenrat (lediglich) offengelegt werden muss, Art. 45 Nr. 4, Nr. 3 FZOOO, Art. 81 Nr. 1.1 FZAO, besteht die Hoffnung, dass die Praxis sich diesbezüglich etwas entspannt.⁸⁹⁰ Wichtig ist jedoch zu bemerken, dass ein Geschäft mit Interessiertheit nach wie vor gem. Art. 45 Nr. 6 Abs. 2 FZOOO, Art. 84 Nr. 1 FZAO angefochten und für nichtig erklärt werden kann, wenn dieses Geschäft „zum Nachteil der Interessen der Gesellschaft geschlossen wurde und der Geschäftspartner nachweislich wusste oder hätte wissen müssen, dass dieses Geschäft für die Gesellschaft ein Geschäft mit Interessiertheit darstellt, und (oder) dass keine Gehemigung erteilt wurde“. Die Rechtsprechung wird in der Folgezeit zeigen, ob die reformierte Regelung mehr Sicherheit und Transparenz in die Geschäftstätigkeit russischer Kapitalgesellschaften bringt.

Insoweit lässt sich das „gewissenhafte Handeln“ nur schwer fassen. Grundsätzlich ist es viel einfacher, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob der Geschäftsleiter gewissenhaft gehandelt hat oder nicht, als hier eine allgemein gültige Definition zu formulieren suchen.⁸⁹¹ Die durchgeführte Analyse lässt dennoch den Rückschluss zu, dass die Gewissenhaftigkeit objektiv den Anspruch an ein

⁸⁹⁰ Zuvor bestand bei solchen Sachverhalten große Unsicherheit, vgl. *Kapul*, S. 12.

⁸⁹¹ So auch *Egorov*, S. 6.

bestimmtes Verhalten in einer bestimmten Situation darstellt: ehrlich, fair, sittlich, adäquat. Da das Gesetz auf die Definition verzichtet, müssen bestimmte Kriterien der Gewissenhaftigkeit durch den Richter ermittelt werden: Unter den gegebenen Umständen und unter der Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls muss der Richter entscheiden, ob ein bestimmtes in Frage stehendes Verhalten eben in diesem konkreten Fall gewissenhaft war.

Allgemein lässt sich sagen, dass gewissenhaft derjenige handelt, wer einem Interessenkonflikt nicht unterliegt, die Interessen der Gesellschaft (insb. im Vergleich zu seinem Eigeninteresse) priorisiert, keine gesetzlich definierte Pflicht verletzt, ausreichende Recherche bei Vornahme von besonders wichtigen oder ungewöhnlichen Geschäften vornimmt bzw. vornehmen lässt, u.Ä.

c) Vernünftiges Handeln

Insbesondere nach der Einführung der Verpflichtung zum vernünftigen Handeln sind mehrere Versuche unternommen worden, dieses „vernünftige Handeln“ zu definieren.⁸⁹²

So wurde dies als Notwendigkeit – und Pflicht – der Rechtssubjekte, sich in einem gewissen Rahmen zu bewegen, der Rechtsmissbrauch ausschließt, sowie ihr Verhalten an den Zwecken der zivilrechtlichen Regelung des Rechtsverkehrs, an Rechten, Freiheiten und gesetzlichen Interessen anderer Rechtssubjekte und der Gesellschaft insgesamt zu messen und zu halten.⁸⁹³ Andererseits wurde daunter auch Rechtsmäßigkeit verstanden: unvernünftiges Handeln sei nichtrechtsmäßiges Handeln, denn die richtige Pflichterfüllung umfasse als eines der Elemente die vernünftige Pflichterfüllung.⁸⁹⁴ *Braginskij* meinte, Vernünftigkeit sei ein Maß, das notwendig ist für die Feststellung der Bedeutung bestimmter Umstände, die den Einzelfall ausmachen. Vernünftigkeit liefere einen gewissen Grad des Ermessens, setze die Unter- und Obergrenze, überlasse jedoch letztlich die eigentliche Ausgestaltung dem entscheidungstreffenden Subjekt.⁸⁹⁵

Teilweise wird die Vernünftigkeit als eines der Elemente des gewissenhaften Handelns gesehen.⁸⁹⁶ Wer vernünftig handelt, muss auch fremde Interessen in gewissem Maße berücksichtigen; unterlässt er dies, kann sein Handeln nicht als vernünftig und somit auch nicht als gewissenhaft bezeichnet werden.⁸⁹⁷ Wenn die subjektive Wahrnehmung des Verhaltens analysiert wird, stellt die Vernünftigkeit des Handelns das Denken in den Vordergrund, die intellektuelle Aktivität, die

⁸⁹² Vgl. zur Übersicht *Viničenko*, 2008, S. 145 ff.; *Viničenko*, Diss., S. 10 ff.

⁸⁹³ Vgl. *Volosatova*, S. 10.

⁸⁹⁴ Vgl. *Bogdanov*, 1999, S. 12.

⁸⁹⁵ Vgl. *Braginskij* in *Braginskij/Vitrjanskij*, S. 141.

⁸⁹⁶ Vgl. *Belov*, 1998, S. 50; *Čukreev*, 2002, S. 12.

⁸⁹⁷ *Čukreev*, 2002, S. 12.

funktionierende Tätigkeit des Gehirns voraussetzt, die Fähigkeit, eigenes Verhalten zu steuern und zu analysieren.⁸⁹⁸ Eine Handlung muss dementsprechend nicht nur legal sein, sondern auch – um vernünftig zu sein – unter Berücksichtigung konkreter Interessen der Gesellschaft und des Geschäfts getätigt werden. Dafür müssen die Bedingungen des Geschäfts oder der Entscheidungen so weit wie möglich und konkret geboten analysiert werden, unter anderem die Marktsituation, die Stellung des Geschäftspartners u.a.⁸⁹⁹ Je wichtiger die Entscheidung für die Gesellschaft ist, je mehr Interessen unterschiedlicher Subjekte sie betrifft, desto wichtiger ist die zuverlässige, lückenlose und rechtzeitige Informationsbeschaffung. Dementsprechend würde das Nicht-Einholen wichtiger Informationen beim Abschluss eines bedeutenden Geschäfts dazu führen, dass das Handeln der Einzelexekutivorgane als unvernünftig bewertet werden muss – und somit als Pflichtverletzung.⁹⁰⁰

Die Unvernünftigkeit der Handlung ist gem. Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 62 vom 30. Juli 2013 in folgenden Situationen anzunehmen:

- (1) Der Geschäftsleiter trifft eine Entscheidung, ohne die ihm bekannte für die Entscheidung bedeutende Information berücksichtigt zu haben.
- (2) Der Geschäftsleiter unterlässt Handlungen, die auf die Anschaffung der für die Entscheidung notwendigen und ausreichenden Information gerichtet sind und für die Geschäftspraxis unter vergleichbaren Bedingungen üblich sind; unter anderen handelt er dann unvernünftig, wenn es nachgewiesen wird, dass in gegebener Situation ein vernünftiger Geschäftsleiter die Entscheidung bis zum Erhalt zusätzlicher Information aufschieben würde.
- (3) Der Geschäftsleiter schließt ein Geschäft ab, ohne die üblicherweise erforderlichen oder in seiner Gesellschaft anwendbaren internen Verfahren für vergleichbare Geschäfte eingehalten zu haben (wie beispielsweise das Einholen der Zustimmung der Rechtsabteilung oder des Rechnungswesens).

Außerdem muss bei der Bewertung der Vernünftigkeit der Handlung die Kompetenz des konkreten Geschäftsleiters geprüft werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Größe und der Struktur der Gesellschaft, der Art des Geschäfts, u.s.w.

d) Übliche Bedingungen des Rechtsverkehrs

Das gewissenhafte und vernünftige Handeln im Interesse der Gesellschaft muss gem. Art. 53.1 Nr. 2 S. 2 ZGB den „üblichen Bedingungen des Rechtsverkehrs oder dem üblichen Geschäftsrisiko“

⁸⁹⁸ Vgl. *Emel'janov*, S. 61-63; *Porotikova*, S. 82 ff.

⁸⁹⁹ Vgl. *Rumjancev*, S. 91; *Bušev*, S. 38.

⁹⁰⁰ Vgl. *Bušev*, S. 38; Kodex des korporativen Verhaltens, Anordnung der Föderalen Behörde der Wertpapiere (FKCB) v. 4.04.2002 Nr. 421/p.

(обычным условиям гражданского оборота или обычному предпринимательскому риску) entsprechen. Diese Formel ersetzt in Russland gewissermaßen die Business Judgement Rule.⁹⁰¹ Die obersten Gerichte weisen in ihren Entscheidungen oftmals daraufhin, dass die Gerichte nicht befugt seien, den wirtschaftlichen Sinn eines Geschäfts zu prüfen, und dass Verluste der Gesellschaft nicht unbedingt dadurch entstanden sind, dass ihre Organe „unvernünftig oder ungewissenhaft gehandelt“ haben.⁹⁰² Vielmehr können Verluste daraus entstehen, dass jeder unternehmerischen Tätigkeit dieses Verlustrisiko immanent sei.⁹⁰³

Dabei sind einzelne Voraussetzungen der Anwendung dieser Enthaltungsregel weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur vernünftig ausgearbeitet. Klarheit besteht bezüglich des Merkmals der „unternehmerischen Entscheidung“ als Voraussetzung dieses Haftungsausschlusses.⁹⁰⁴ Auch die Freiheit von Konflikten sowie Handeln im Interesse und zum Wohle der Gesellschaft könnten vorausgesetzt werden, denn diese ergeben sich bereits aus dem allgemeinen Sorgfaltsmaßstab (gewissenhaftes und vernünftiges Handeln im Interesse der Gesellschaft).⁹⁰⁵

Da nicht jeder Schaden zur Haftung der Einzelexekutivorgane führt, muss die Balance zwischen der weitgefassten Freiheit des Rechtssubjekts, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, einerseits und den Grenzen dieser Freiheit andererseits gefunden werden. Die Versuche, anhand starrer Kriterien eine unternehmerische Entscheidung *ex post* zu bewerten, die gerade durch die Steuerbehörden Russlands unternommen worden sind, haben die Entscheidungen keineswegs nachvollziehbar, nur den bürokratischen Aufwand höher gemacht.⁹⁰⁶ Über Steuerbehörden hat der russische Staat versucht, unternehmerische Entscheidungen der Privatpersonen, unter anderem auch der Gesellschaften des Privatrechts, selbstständig zu bewerten.⁹⁰⁷ So wurden viele Entscheidungen der Geschäftsleitung allein deswegen in Frage gestellt, weil durch diese abzugsfähige Ausgaben getätigt worden sind, was unmittelbar zur Minderung der Steuerlast – und somit auch der Einnahmen für den

⁹⁰¹ Vgl. *Ključareva*, S. 134.

⁹⁰² Vgl. bspw. Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts v. 30.07.2013 Nr. 62, Nr. 1 Abs. 2; Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts v. 23.06.2015 Nr. 25, Nr. 25.

⁹⁰³ Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts v. 23.06.2015 Nr. 25, Nr. 25

⁹⁰⁴ Vgl. bspw. Beschluss des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts v. 08.02.2011 N 12771/10.

⁹⁰⁵ Vgl. FAS des Vostočno-Sibiskij Landkreises, Urt. v. 14.02.2008 Nr. A19-11027/07; FAS des Zapadno-Sibiskij Landkreises, Urt. v. 07.12.2010 Nr. A46-19160/2008; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 18.11.2015 Nr. A40-218108/14; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 31.10.2011 Nr. A21-3040/2010.

⁹⁰⁶ Vgl. *Bušev*, S. 33-34.

⁹⁰⁷ Vgl. *Putilin*, S. 26-27.

Fiskus – geführt hat.⁹⁰⁸ Jedes betroffene Unternehmen musste in diesem Zusammenhang die Begründetheit der Ausgaben darlegen und beweisen,⁹⁰⁹ dabei sind sowohl einzelne Entscheidungen als auch das gesamte Geschäftsmodell in Frage gestellt worden, wenn dem Staat dadurch steuerliche Einnahmen entgangen sind.⁹¹⁰ Unter anderem haben die Steuerbehörden „vermeidbare“ Ausgaben bemängelt, beispielsweise die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei bei Bestehen einer eigenen juristischen Abteilung⁹¹¹, Werbung in Medien bei ohnehin hoher Nachfrage am Markt,⁹¹² Geschäftsbeziehungen mit Partnern, die nicht das billigste Produkt anbieten, und vieles mehr. Diese inquisitionsartigen Prüfungen der Steuerbehörden haben dazu geführt, dass sich keine Geschäftsinitiative in der Privatwirtschaft entwickeln konnte: Der führende Gedanke lag in der Vermeidung steuerrechtlicher Haftung.⁹¹³

Im Jahr 2007 musste deswegen das Verfassungsgericht der Russischen Föderation diesem Verhalten der Steuerbehörden entgegentreten. In seinem Beschluss hat es nicht nur die bis dahin weit verbreitete Praxis der behördlichen Kontrolle der Begründetheit von unternehmerischen Ausgaben angegriffen, wie auch darauf hingewiesen, dass im Steuerrecht nicht die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der unternehmerischen Tätigkeit im Vordergrund stehe, weswegen den Steuerbehörden auch keineswegs das Recht zustehe, an dieser Zweckmäßigkeit zu zweifeln oder diese gar zu überprüfen. Das Verfassungsgericht hat das Prinzip der Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit, das im Art. 8 Nr. 1 der *Konstitution* verankert ist, aufgegriffen und ausgeführt, jegliche wirtschaftliche Tätigkeit, solange diese nicht dem Gesetz widerspreche, unterliege dem Ermessen desjenigen, der ihr nachgeht. Jedes Rechtssubjekt dürfe dementsprechend selbst und ganz allein darüber entscheiden, welche Arten von Tätigkeiten, Ausgaben und Beziehungen es für sinnvoll und effizient halte. Zum ersten Mal in der russischen Geschichte hat das Verfassungsgericht bestätigt, dass „gerichtliche Kontrolle nicht die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der unternehmerischen Entscheidungen prüfen soll... denn aufgrund der immanent bestehenden Risiken einer solchen

⁹⁰⁸ Vgl. *Guseva* in *Pepeljaev*, S. 33-34; FAS des Povolžskij Landkreises, Urt. v. 25.07.2013 Nr. A65-12087/2012; 3 Berufungsarbitragegericht (*apelljacionnyj arbitražnyj sud*), Urt. v. 25.12.2009 Nr. A33-17621/2008.

⁹⁰⁹ Vgl. u.a. Informationsbrief des Obersten Arbitragegerichts vom 31. Mai 1999 Nr. 41 „Übersicht über die Praxis der Anwendung von Gesetzen, die Besonderheiten der Besteuerung von Banken regeln, durch Arbitragegerichte“.

⁹¹⁰ Vgl. *Guseva*, Steuerplanung, S. 131.

⁹¹¹ Vgl. bspw. FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 24.12.2007 Nr. A42-1199/2007; 17 Appellation-Arbitrage, Urt. v. 15.06.2011 Nr. A56-19196/2010.

⁹¹² Vgl. bspw. FAS des Vostočno-Sibiskij Landkreises, Urt. v. 03.03.2017 Nr. A78-3225/2016.

⁹¹³ Vgl. *Bušev*, S. 34.

Tätigkeit unterliegt diese bestimmten objektiven Grenzen der gerichtlichen Feststellung von Fehlern“.⁹¹⁴

Leider ist die darauf ergangene Rechtsprechung (immer noch) nicht einheitlich. So werden mancherorts, wie bereits oben geschildert, von der Gesellschaft und der Unternehmensführung Beweise der Wirtschaftlichkeit des Handelns verlangt, wo anderorts jegliche Prüfung des Geschäfts ausbleibt. Teilweise wird das Argument des Verfassungsgerichts, wirtschaftliche Tätigkeit sei gerichtlich nicht überprüfbar, ad absurdum geführt: So begründete ein Gericht die Klageabweisung damit, dass gesetzlich kein Mindestpreis für das Vermögen des Unternehmens festgelegt sei, auch wenn dieses Vermögen zu einem wesentlich niedrigeren Preis als Marktpreis an dem Geschäftsleiter nahestehende Personen veräußert wurde.⁹¹⁵

Theoretisch könnte sich die Angewohnheit russischer Unternehmen, viele Dokumente und Beweise für die Steuerbehörde zu sammeln, auch auszahlen: Wird dieser Prozess aus dem Blickwinkel der Compliance gesehen, trägt er zur Rechtskonformität des Unternehmens bei und stellt bereits ein zum Teil etabliertes System dar, das auf dieser Grundlage weiter aufgebaut werden kann.

Nach der vorgenommenen Analyse bleibt festzuhalten, dass die konkrete Gestaltung der üblichen Bedingungen des Geschäftsverkehrs sowie des üblichen Risikos dem Einzelfall überlassen bleibt. Den rechtlichen Rahmen bilden dabei die Freiheit von Interessenkonflikten, Verhältnismäßigkeit, Gewöhnlichkeit des Geschäfts bzw. des Risikos sowie das Dokumentieren des Entscheidungswegs.

d) Resümee

Die oben aufgeführten Beispiele und die Analyse des Inhalts des Sorgfaltsmaßstabs sollen sowohl den Gerichte, die sich mit der Haftung des Geschäftsleiters befassen müssen, als auch – eventuell sogar primär – den Geschäftsleitern selbst dienen, damit sie ihre Tätigkeit im Namen des Unternehmens daran messen können.⁹¹⁶ Dadurch kann die Rechtsprechung vereinheitlicht und die Rechtskonformität des unternehmerischen Handelns gesteigert werden.⁹¹⁷ Denn die Geschäftsleiter werden einerseits gehalten, für die Gesellschaft in ihrem Interesse gewissenhaft und vernünftig zu handeln, und andererseits auch gewisse Maßnahmen zu treffen, um das rechtskonforme Handeln später nachweisen zu können.⁹¹⁸

⁹¹⁴ Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Beschluss v. 4.06.2007 Nr.320-O-II.

⁹¹⁵ FAS des Zentral'nyj Landkreises, Urt. v. 21.08.2007 Nr. A35-7430/06; so auch FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 19.11.2009 Nr. A40-82713/08-57-641.

⁹¹⁶ Vgl. *Bušev*, S. 40-41.

⁹¹⁷ Vgl. hierzu *Stepin*, S. 100 ff.

⁹¹⁸ Ebenda.

Wie bereits oben dargestellt, folgen russische Arbitragegerichte nicht immer den im o.g. Beschluss des Obersten Arbitragegerichts getroffenen (durchaus gut überlegten und sinnvollen) Empfehlungen. Dies untergräbt die Wirkung des Beschlusses, richtet sich dieser doch auf die Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Praxis. Es bleibt (nach wie vor) abzuwarten, wie das Oberste Gericht Russlands (als Nachfolger des Obersten Arbitragegerichts) bestimmte im o.g. Beschluss festgelegte Formel umsetzt.

6. Informationspflichten

Grundsätzlich wäre die Analyse der formal-gesetzlich vorgesehen Sorgfalt eines Einzelexekutivorgans an dieser Stelle beendet. Dennoch scheint es notwendig, gerade im Hinblick auf die Compliance und die Gewissenhaftigkeit und Vernünftigkeit des Handels zusätzlich noch auf die Informationspflichten des Einzelexekutivorgans einzugehen, denn, wie oben bereits dargestellt, ist ein Handeln aufgrund offenkundig unzureichender Informationen definitiv weder gewissenhaft noch vernünftig.

Zu einem gewissenhaften und vernünftigen Handeln gehört das Beschaffen der für eine unternehmerische Entscheidung notwendigen Informationen. Die Informationspflichten lassen sich dabei in zwei Kategorien unterteilen: die Informationsbeschaffungspflicht und die Informationsaufbewahrungspflicht.

- a) Informationsbeschaffungspflicht
- aa) Gesetzliche Grundlagen

Gesetzlich ist keine Informationsbeschaffungspflicht des Einzelexekutivorgans statuiert. In Russland fordert jedoch die Rechtsprechung eine gewisse „Due Diligence“ vor einem Geschäftsabschluss: so müssen etwa die Kompetenzen und Rechtmäßigkeit der Bestellung des Vertreters des Geschäftspartners zumindest durch die Sichtung des Registerinhalts geprüft werden.⁹¹⁹

Diese Pflicht lässt sich allerdings auch aus dem Art. 53.1 Nr. 1 Abs. 2 ZGB ableiten, denn das Einzelexekutivorgan ist zum vernünftigen und gewissenhaften Handeln im Rahmen „üblicher Geschäftstätigkeit“ verpflichtet, was auch impliziert, dass beim Abschluss eines Vertrags die Befugnisse des Vertreters zumindest auf ihre Plausibilität geprüft werden müssen. So kann zwar von keinem Generaldirektor verlangt werden, dass er eingehend die Rechtmäßigkeit der Bestellung des Organs des Geschäftspartners einschließlich des Quorums und rechtzeitiger Einladung aller

⁹¹⁹ Vgl. Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts v. 24.07.2007 Nr. 3259/07, v. 11.11.2008 Nr. 10018/08, v. 19.04.2011 Nr. 17648/10; v. 03.11.2009 Nr. 9035/09.

Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung prüft. Jedoch würde ein vernünftig handelndes Einzelexekutivorgan zumindest die Eintragungen in das „Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen“ (*Единый государственный реестр юридических лиц*, EGRUL, eine Datenbank zur staatlichen Registrierung von juristischen Personen, die – ähnlich dem Handelsregister in Deutschland – die wichtigsten Informationen über Unternehmen, die in Russland gegründet werden, wie etwa über Gesellschafter, Höhe des Stammkapitals, Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit, Geschäftsadresse, Geschäftsführer etc., enthält, und von der Föderalen Steuerbehörde Russlands (Änderungen werden von zuständigen Steuerbehörden am Sitz des Unternehmens vorgenommen) geführt wird) abrufen.⁹²⁰ Besondere Gegebenheiten der Situation, wie beispielsweise der Abschluss eines ungewöhnlich großen Geschäfts, das Vorhandensein mehrerer Einzelexekutivorgane oder Vertragsverhandlungen mit einem Geschäftspartner, der an medienwirksamen Skandalen (etwa wegen Betrug oder Steuerhinterziehung) beteiligt war, erfordern besondere Maßnahmen.⁹²¹ Ein übliches verhältnismäßig kleines Geschäft im Laufe der üblichen Wirtschaftstätigkeit und mit ganz üblichen durchschnittlichen Bedingungen wie etwa der Kauf von Wasser fürs Büro oder Abschluss eines Routinevertrags mit einem bekannten Geschäftspartner lassen im Gegenteil den Rückschluss zu, eine Kontrolle der Befugnisse ist nicht zu verlangen.⁹²²

bb) Steuerrechtliches Verständnis

Da viele Gerichtsprozesse bezüglich Organhaftung regelmäßig von russischen Steuerbehörden initiiert werden, hat auch die oberste Steuerbehörde Russlands – die Föderale Steuerbehörde der Russischen Föderation – einige Anweisungen zu Informationsbeschaffung herausgegeben.

So hat die Föderale Steuerbehörde Russlands im März 2017 einen offiziellen Brief zum Thema Eintagesfirmen verfasst, in dem Prüfung, Auswahl und Kontrolle der Geschäftspartner detailliert besprochen werden. Insbesondere geht es dabei um die Frage, inwiefern ein Unternehmen von der Steuerbehörde in Anspruch genommen werden darf, wenn seine Geschäftspartner ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Dabei habe die zuständige Steuerbehörde unter anderem zu prüfen, ob es sich bei den steuerpflichtverletzenden Rechtssubjekten um sogenannte Eintagesfirmen handelt, die eben zu den Zwecken der Steuerhinterziehung und Minimierung der Steuerlast „eingeschaltet werden“, oder das geprüfte Unternehmen seine Geschäftspartner gewissenhaft und vernünftig ausgesucht hat und somit für ihre Pflichtverletzungen nicht zu haften hat. Die Steuerbehörde weist darauf hin, dass rechtliche, wirtschaftliche oder anderweitige Abhängigkeit des Geschäftspartners vom Unternehmen, abgestimmte Verhaltensweisen oder Abwesenheit jeglicher

⁹²⁰ Vgl. *Kirakosjan/Bežan*, S. 35.

⁹²¹ Vgl. *Kirakosjan/Bežan*, S. 35; *Prošunin/Tatčuk*, Nr. 5.1.2.

⁹²² Vgl. *Abramov/Jagodina/Jagodina*, S. 45.

realen Geschäftstätigkeit auf die Absicht des Unternehmens deuten, seine Steuerabgaben rechtswidrig zu minimieren.

Liegt keine Abhängigkeit vor, muss nach der Ansicht der Föderalen Steuerbehörde Russlands die Gewissenhaftigkeit des Unternehmens bezüglich der Auswahl des Geschäftspartners untersucht werden. So müssen die zuständigen Steuerbehörden bewerten, ob das Unternehmen seine Geschäftspartner vor dem Abschluss des Vertrages ausreichend geprüft hat, unter anderem ob die im Rechtsverkehr üblichen oder durch das Unternehmen selbst aufgenommenen Verfahrensweisen zur Wahl des Geschäftspartners eingehalten worden sind, wie die Bedingungen und wirtschaftliche Attraktivität des Geschäfts bewertet worden sind, ob das Geschäftsimage, Zahlungsfähigkeit, Risiko der Nichterfüllung, Vorhandensein notwendiger Einrichtungen und Erfahrungen entsprechend berücksichtigt worden sind. Nach der Auffassung der föderalen Steuerbehörde spricht beispielsweise die fehlende vorheriger Geschäftsverbindung zwischen den Geschäftsleitern der jeweiligen Geschäftspartner bei dem Aushandeln und Unterzeichnen der Verträge sowie das Fehlen der Kopien des Ausweises der vertretungsberechtigten Person des Geschäftspartners gegen die Annahme einer ausreichenden Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl des Geschäftspartners und somit für die steuerrechtliche Inanspruchnahme des Unternehmens. Die zuständigen Steuerbehörden sind dabei gehalten, von Unternehmen Informationen und Dokumente zu verlangen, die die Wahl des Geschäftspartners belegen, wie beispielsweise Dokumente des internen Such- und Auswahlverfahrens, Markterhebungen, Geschäftsbriefe.

In gleiche Richtung geht das im Sommer 2016 verabschiedete Gesetz⁹²³, das die föderale Steuerbehörde verpflichtet, auf ihrer Webseite bestimmte Informationen über alle unternehmerisch tätigen Gesellschaften zu veröffentlichen. Gleichzeitig wurde durch dieses Gesetz die Liste der Informationen, die vom Steuerzahler geheim nicht veröffentlicht werden dürfen, deutlich verringert. So sind seit dem 25. Juli 2017 auf der Webseite der föderalen Steuerbehörde neben den Informationen zur Adresse und Tätigkeitsbereichen einer Gesellschaft auch die Zahl ihrer Mitarbeiter, die Summe aller bezahlten Steuern und Gebühren, die Einnahmen und Ausgaben für das vergangene Jahr sowie die Höhe der Steuern, Zinsen und Gebühren, die die jeweilige Gesellschaft nach dem entsprechenden steuerrechtlichen Verfahren zu zahlen hat.⁹²⁴ Diese Entwicklung ist zu begrüßen, trägt sie doch der Transparenz im russischen Wirtschaftsleben bei und versorgt die Geschäftspartner des Unternehmens mit notwendigen Informationen. Allerdings birgt die

⁹²³ Föderales Gesetz v. 1.05.2016 Nr. 134-FZ „Über die Änderung des Art. 102 des Steuergesetzbuchs“.

⁹²⁴ Föderale Steuerbehörde, Erlass v. 29.12.2016 Nr. MMV-7-14/729@ „Über Bestimmung der Fristen und des Verfahrens der Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite der Steuerbehörde im Internet von Informationen, die im Art. 102 Nr. 1.1 des Steuergesetzbuches aufgelistet sind“.

Veröffentlichung der Liste und damit einhergehende Bewertung der Auswahl des Geschäftspartners anhand der Daten aus dieser Liste die Gefahr, dass neu gegründeten Gesellschaften der Marktzugang wesentlich erschwert wird, will sich doch keiner dem Vorwurf ausliefern, sein Geschäftspartner habe (noch) gar keine Tätigkeit entwickelt.⁹²⁵ Es könnte sich ein Teufelskreis ergeben: Wegen des erhöhten Risikos der Einstufung einer auf dem Markt neuen Gesellschaft durch Steuerbehörden als „unzureichend stabil“ werden Unternehmen keine Geschäfte mit „Neuankömmlingen“ machen, was dazu führen wird, dass deren Null-Angaben (bspw. zur Steuerzahlung) weiterhin wegen fehlender Tätigkeit bei null bleiben werden. Zwar können und sollten die im Steuerrecht angenommenen Maßstäbe und Bewertungsverfahren nicht auf das Gesellschaftsrecht übertragen werden. Jedoch lässt sich dies gerade in Russland nicht vermeiden, denn gerade in solchen Fällen, in denen die Steuerbehörde die Funktionen und Kompetenzen der Zivilgerichte auf sich zieht und die Gewissenhaftigkeit des Handelns bewertet, bleibt den Verkehrsteilnehmern nichts anderes übrig, als eben diese im Rahmen des Steuerrechts entwickelten Grundsätze umzusetzen.

cc) Inhalt der Informationsbeschaffungspflicht

Inhaltlich flankiert die Informationsbeschaffungspflicht den Sorgfaltsmaßstab des Einzelexekutivorgans. Um vernünftig und gewissenhaft im Interesse der Gesellschaft handeln zu können, muss das Einzelexekutivorgan zunächst solche Informationen beschaffen (lassen), die für die Vornahme der geplanten Handlung von Bedeutung sind. Dabei müssen die Art der Handlung, ihre Besonderheiten, ihre Üblichkeit, ihre Dringlichkeit sowie ihre Konsequenzen in die Bestimmung des Kreises der „notwendigen Informationen“ einbezogen werden. Bei dringlich notwendigen Handlungen zu Abwehr einer Gefahr sind somit andere Maßstäbe anzusetzen als etwa beim Abschluss eines Unternehmenskaufvertrags.

b) Informationsaufbewahrungspflicht

Die zweite Ausprägung der Informationspflicht ist die Pflicht, Informationen, insbesondere bestimmte Dokumente, die die Tätigkeit und die Gründung der Gesellschaft betreffen, vernünftig aufzubewahren. Diese Pflicht ist im Art. 50 FZOOO, Art. 89 FZAO statuiert und wurde im Juli 2017 maßgeblich erweitert⁹²⁶. Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, folgende sie betreffenden Dokumente, Akte und Papiere aufzubewahren:

⁹²⁵ Vgl dazu *Martynenko*, S. 60 ff.

⁹²⁶ Durch das föderale Gesetz v. 29.07.2017 Nr. 233-FZ „Über die Änderung des Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und des Gesetzes „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, das am 30.07.2017 in Kraft getreten ist.

- Gründungsvertrag, Gründungsbeschluss, Gründungsprotokolle, Bewertungsbeschlüsse über Sacheinlagen, Satzung, alle Satzungsänderungen, sowie alle Dokumente, die die Gründung der Gesellschaft betreffen;
- Bestätigung der Eintragung der Gesellschaft in das einheitliche staatliche Register der juristischen Personen;
- Interne Dokumente der Gesellschaft (das sind gemäß Art. 33 Abs. 2 Nr. 8 FZOOO Dokumente, die die interne Tätigkeit der Gesellschaft regeln; obwohl diese im Gesetzestext nicht weiter erläutert sind, sind das nach herrschender Meinung Geschäftsordnungen der gebildeten Organe (Gesellschafterversammlung, Einzelexekutivorgan, Kollegialexekutivorgan, Direktorenrat, Interne Revisionskommission etc.), Anweisungen und Regeln für nachgeordnete Ebenen, Regeln zur Eröffnung von Filialen und Vertretungen und weitere Dokumente, die die internen Vorgänge innerhalb des Unternehmens maßgeblich bestimmen)⁹²⁷;
- Entscheidungen über Emission von Wertpapieren mitsamt aller Unterlagen, Ergebnisse und Beschlüsse;
- Protokolle aller Gesellschafterversammlungen und Sitzungen der Internen Revisionskommission (Interne Revisionskommission (*ревизионная комиссия*) ist ein internes Auditororgan einer russischen Kapitalgesellschaft, dessen Hauptaufgaben die Kontrolle der Buchführung, finanziellen Berichterstattung und Vermögensverwaltung der Gesellschaft umfassen);
- Liste der affilierten Personen;
- Berichte der Internen Revisionskommission, des Auditors sowie der staatlichen Finanzkontrollorganen;
- Gerichtsurteile sowie alle weiteren dazugehörigen gerichtlichen Akte und Dokumente zu Streitigkeiten über die Gründung, Verwaltung oder Beteiligung an der Gesellschaft;
- Protokolle aller Sitzungen des Direktorenrats und des Kollegialexekutivorgans;
- Verträge sowie einseitige Rechtsgeschäfte, die den Kriterien eines großen Geschäfts oder eines Geschäfts mit Interessiertheit i.S.v. Art. 45, 46 FZOOO entsprechen; sowie
- Andere Dokumente, deren Aufbewahrung gesetzlich vorgesehen ist oder durch die Satzung, interne Dokumente, Entscheidungen der Gesellschafterversammlung, des Direktorenrats oder der Exekutivorgane angeordnet ist.

⁹²⁷ Vgl. nur *Šitkina*, Holdings, S. 288 ff.; *Vlasova*, S. 45 ff.; *Tichomirov*, S. 1 ff.; *Mel'nikova*, 2014, S. 7 ff., jeweils m.w.N.

Aus der Pflicht zur Aufbewahrung dieser Dokumente ergibt sich freilich keine Pflicht zu deren besonderen Organisation oder Bereitstellung. Allerdings ist die Liste so lang, dass ohne eine eingerichtete Unternehmensorganisation dieser Pflicht wohl kaum nachzukommen sein dürfte: Zumindest die Klärung der Frage, wer in der Gesellschaft unmittelbar für das Sammeln, Strukturieren und Aufbewahren dieser Dokumente zuständig ist, scheint unerlässlich zu sein.⁹²⁸ Wenn auch die Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation nicht allein aus der Aufbewahrungspflicht „erwächst“, bildet die Informationsaufbewahrungspflicht sicherlich ein Element der Unternehmensorganisation, die im allgemein der Legalität des unternehmerischen Handelns beitragen soll.

7. *Inanspruchnahme des Geschäftsleiters*

Die Analyse des Sorgfaltsmaßstabs eines russischen Einzelexekutivorgans wäre ohne Berücksichtigung weiterer – neben der Pflichtverletzung – Tatbestandsmerkmale seiner Haftung unvollständig. Neben der Pflichtverletzung verlangt das russische Zivilrecht zur Haftung des Geschäftsleiters drei weitere Voraussetzungen: (i) es muss der Gesellschaft ein Schaden entstanden sein, (ii) die Pflichtverletzung muss für diesen Schaden kausal gewesen sein, und (iii) der Geschäftsleiter muss der Pflichtverletzung schuldig sein. Eigentlich bildet die Inanspruchnahme des Geschäftsleiters nicht den Schwerpunkt dieser Untersuchung. Allerdings ist eine Compliance-Pflicht erst dann durchsetzbar, wenn sie von haftungsrechtlichen Vorschriften flankiert wird. Grundsätzlich ist dies in Russland der Fall. Allerdings begründet die uneinheitliche Anwendung der Vorschriften zur Geschäftsleiterhaftung sowohl die Unsicherheit unter den Geschäftsleitern als auch deren Annahme, eine Compliance-Pflicht oder auch eine Organisationspflicht treffe sie nicht, weil sie eine solche Ablehnung regelmäßig in der Rechtsprechung sehen. Nachfolgend werden die (weiteren) Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Geschäftsleiters für seine Pflichtverletzungen untersucht.

a) Bestimmung der Schadenshöhe

Bereits im Art. 53.1 ZGB wird der der Gesellschaft zugefügte Schaden zur ersten Voraussetzung der Haftung gemacht.⁹²⁹ Gemäß Art. 15 Nr. 1 ZGB sind unter dem Schaden Ausgaben zu verstehen, die der Geschädigte bereits getätigt hat oder tätigen muss, um das verletzte Recht wieder herzustellen, der Verlust oder Beschädigung seines Vermögens (Realschaden), sowie entgangene Gewinne, die

⁹²⁸ In diesem Sinne auch *Mel'nikova*, 2014, S. 9.

⁹²⁹ Vgl. *Bogdanov/Kljačin*, S. 63; *Inšakova/Turbina*, S. 120;

der Geschädigte unter normalen Geschäftsbedingungen erlangt hätte, wenn sein Recht nicht verletzt wäre (entgangener Gewinn).

Lange Zeit waren die Klagen gegen Exekutivorgane selten, weil die Gerichte von den Klägern die präzise Bezifferung des Schadens verlangt hatten, die meistens für einen Außenstehenden, wie auch einen Gesellschafter, nicht möglich war.⁹³⁰ Im Sommer 2013 folgte eine Klärung durch das Oberste Arbitragegericht, aus der hervorging, dass der Schaden zwar nach wie vor bewiesen werden muss, jedoch nicht unbedingt eine bestimmte Summe benannt werden muss. Gemäß Ziff. 5 des Beschlusses des Plenums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 62⁹³¹ darf ein Arbitragegericht nicht schon deswegen die Klage abweisen, weil die Höhe des Schadens sich nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit bestimmen lässt. In so einem Fall sind die Gerichte gehalten, die Höhe des Schadensersatzes selbst anhand aller Gegebenheiten des Falls festzulegen, dabei müssen sie sich an den Gerechtigkeitsprinzip und der Angemessenheit der Haftung orientieren.

Die Rechtsprechung wandelt sich langsam seit der Veröffentlichung dieses Beschlusses von der teilweise rein technischen Betrachtung des Schadens hin zu Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls, und ändert nötigenfalls die Höhe des verlangten Schadensersatzes nach der Analyse der vorgetragenen Tatsachen.⁹³²

An und für sich soll die Klage gegen das Einzelexekutivorgan nicht davon abhängig sein, ob anderweitige Schadensersatzmöglichkeiten vorhanden sind oder nicht: So spielt es keine Rolle, ob der Schaden beispielsweise durch Anfechtung des Geschäfts oder durch Geltendmachung der Herausgabeansprüche beglichen werden kann, vgl. Ziff. 8 des o.g. Beschlusses. Allerdings führt die bereits erfolgte Begleichung des Schadens durch einen Dritten, wie beispielsweise den Geschäftspartner oder Mitarbeiter, dazu, dass die Klage gegen das Einzelexekutivorgan abgewiesen werden muss. Richtigerweise soll durch diese Auslegung die Möglichkeit der ungerechtfertigten Bereicherung ausgeschlossen werden. Denn derselbe Schaden kann und soll nur einmal tatsächlich ausgeglichen werden. Schwierigkeiten bereitet allerdings die Formulierung, denn sie verleitet zur Annahme, dass die Klage auch dann abgewiesen werden darf, wenn der Schaden durch ein Urteil bereits festgestellt, jedoch noch nicht ausgeglichen ist, beispielsweise wegen Mittellosigkeit der verurteilten Person.⁹³³ Der Zweck der Auslegung liegt jedoch in der Unzulässigkeit des „doppelten“

⁹³⁰ Vgl. *Teljukina*, S. 471.

⁹³¹ Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts vom 30.07.2013 Nr. 62 „Über einige Fragen des Schadensersatzes durch Mitglieder der Organe einer juristischen Person“.

⁹³² Vgl. FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 01.03.2017 Nr. A40-47939/16; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 09.12.2015 Nr. A41-9650/15.

⁹³³ Vgl. bspw. VS RF, Entscheidung v. 14.06.2016 Nr. A02-1538/2014.

Schadensersatzes, so dass die Klage gegen das Einzelexekutivorgan erst dann abgewiesen werden kann, wenn der Schaden tatsächlich ersetzt worden ist.⁹³⁴

Das Einholen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für den Abschluss eines bestimmten (für die Gesellschaft nachteiligen) Rechtsgeschäfts wird von einigen russischen Gerichten als eine Art „Enthftung“⁹³⁵ bewertet, sodass die Schadensersatzklage gegen den Geschäftsleiter abgewiesen wird.⁹³⁶ In diesem Zusammenhang wies die Rechtsprechung regelmäßig darauf hin, dass, wenn die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht angefochten und für nichtig erklärt worden sind, das Eingehen eines Geschäfts mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht als rechtswidrig bewertet werden kann⁹³⁷. Der o.g. Beschluss hat jedoch den Gerichten den Weg eröffnet, von der „Enthftung durch Zustimmung“ abzurücken. So hat das Oberste Arbitragegericht kurz darauf die Auffassung der Erinstanz und der Revision bestätigt, dass allein das Handeln des Einzelexekutivorgans nach Vorgaben des Hauptaktionärs nicht dazu führe, dass das Einzelexekutivorgan keine eigene Verantwortung trage, denn auch bei weisungsgebundenem Handeln bleibt die Pflicht des Einzelexekutivorgans, im Interesse der Gesellschaft gewissenhaft und vernünftig zu handeln, bestehen. Der Schadensersatz betrug im konkreten Fall „rekordverdächtige“ 20 Millionen Rubel.⁹³⁸ Das Bestehen der eigenen Pflicht zum vernünftigen und gewissenhaften Handeln haben auch andere Arbitragegerichte bestätigt.⁹³⁹

Nach wie vor wird der Schaden in der Rechtsprechung als unmittelbarer Verlust verstanden.⁹⁴⁰ So hat das FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises im Dezember 2016 ausgeführt, dass „die Tatsache, dass die Gesellschaft die ihr auferlegten Steuern, Zinsen und Geldbuße nicht gezahlt hat, beeinflusst in keiner Weise die Bewertung der Handlungen des Einzelexekutivorgans, sondern bestätigt gerade, dass der Gesellschaft kein Schaden entstanden ist und somit eines der Elemente der Haftung des

⁹³⁴ So auch FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 23.06.2017 Nr. A40-68205/2016.

⁹³⁵ Vgl. *Inšakova/Turbina*, S. 121 m.w.N. Regelmäßig werden der Gesellschafterversammlung dabei unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt, was jedoch in der Rechtsprechung nicht gerügt wird.

⁹³⁶ Vgl. das Oberste Arbitragegericht RF, Beschluss v. 27.12.2013 Nr. A56-44617/2012, FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 31.07.2013 Nr. A56-44617/2012; FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 12.08.2010 Nr. A33-16421/2009; FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 03.09.2013 Nr. A11-3704/2012, FAS des Uralskij Landkreises, Urt. v. 04.03.2010 Nr. A76-9845/2009-16-341.

⁹³⁷ Vgl. FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 19.06.2013 Nr. A33-12782/2012; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 16.11.2011 Nr. A45-63/2011; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 2.07.2010 Nr. A13-3725/2008; FAS des Severo-Kavkazskij Landkreises, Urt. v. 29.10.2010 Nr. A53-22184/2009.

⁹³⁸ das Oberste Arbitragegericht RF, Urt. v. 23.05.2014 Nr. A07-17182/2010.

⁹³⁹ Vgl. bspw. FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 1.11.2013 Nr. A46-29467/2012; 7 Berufungsarbitragegericht (*apelljacionnyj arbitražnyj sud*), Urt. v. 14.07.2014 Nr. A03-19492/2011.

⁹⁴⁰ Vgl. *Libanova*, S. 85-86; *Eremenko/Golubev*, S. 20, jeweils m.w.N.

Organs fehlt“.⁹⁴¹ Erstaunlich im vorliegenden Fall ist jedoch die Gesamtkonstellation: Die Gesellschaft wurde für zahlungsunfähig erklärt, ihre Steuerschulden wurden in die Liste ihrer Verbindlichkeiten aufgenommen, allerdings niemals erfüllt, da ihr jegliches Vermögen hierzu fehlte, das Insolvenzverfahren wurde mangels Masse eingestellt, die Gesellschaft befand sich in der Liquidation. Diese Gerichtsentscheidung ermöglicht eine beinahe absurde Konstellation: Das Einzelexekutivorgan führt die Gesellschaft in die Überschuldung, in dem es – ausweislich des Urteils – Geschäfte mit Eintagesfirmen tätigt und dadurch zunächst steuerliche Vorteile sichert, die im Rahmen der steuerbehördlichen Kontrolle offengelegt und als „Steuerhinterziehung“ bewertet werden, verletzt damit seine Pflicht, für eine ordnungsgemäße Zahlung von Steuern der Gesellschaft zu sorgen, muss dafür aber nicht haften, weil die Gesellschaft selbst die vom Staat verlangte Summe an Steuern und Geldbußen nicht einrichten kann und gerichtlich für insolvent erklärt wird.

Auch dort, wo die Zahlung an das Einzelexekutivorgan anhand eines von diesem selbst verfassten Dokuments erfolgt, beispielsweise als Prämie für erfolgreiche Arbeit, wird solch eine Zahlung nicht als Schaden gewertet, weil sie eine rechtliche Grundlage habe.⁹⁴² Auch wenn – wie vorliegend – die Situation durch einen gesellschaftlichen Konflikt der beiden Gründungsgesellschafter erschwert ist, dürfen die vor Gericht vorgetragenen Argumente wie etwa „auch der Kläger als anderer Gesellschafter hat das Geld bekommen und sich darüber nicht beschwert“⁹⁴³ nicht dazu führen, dass die Haftung wegen des scheinbar fehlenden Schadens ausgehöhlt wird.

Besondere Schwierigkeiten haben russische Gerichte mit den sog. „nützlichen Pflichtverletzungen“, denn bei diesen fehlt in aller Regel gerade der Schaden, auch wenn es dabei um Imageschaden, Glaubwürdigkeitsverlust, Desorganisation im Unternehmen und Vermittlung falscher Werte geht.⁹⁴⁴ Bislang lässt die Analyse der Rechtsprechung keine Entscheidungen finden, die eine (organschaftliche bzw. zivilrechtliche) Haftung des Einzelexekutivorgans für „nützliche Verletzungen“ bestätigt hätten – bis auf solche, wo der Schaden durch die Höhe der auferlegten Geldbuße bestimmt wird. Sobald die Pflichtverletzung, bspw. die Zahlung von Schmiergeldern, durch ein entsprechendes Gerichtsurteil nachgewiesen wird und die Gesellschaft eine Geldbuße zahlen muss, kann die Summe der Geldbuße im Wege des Schadensersatzes nach Art 53.1 Nr. 3 ZGB verlangt werden⁹⁴⁵.

⁹⁴¹ FAS des Vostočno-Sibiskij Landkreises, Urt. v. 6.12.2016 Nr. A19-15612/2014.

⁹⁴² FAS des Ural'skij Landkreises, Urt. v. 26.10.2016 Nr. A60-62254/2015.

⁹⁴³ Ebd.

⁹⁴⁴ Vgl. *Makarov*, S. 27; *Ljubavina*, S. 24.

⁹⁴⁵ Vgl. bspw. FAS des Povolžskij Landkreises, Urt. v. 20.02.2014 Nr. A12-6860/2013; Erstes AAS, Urt. v. 16.12.2019 Nr. A79-10093/2018.

b) Kausalität

Das Einzelexekutivorgan haftet für den entstandenen Schaden nur dann, wenn dieser durch seine Handlungen hervorgerufen worden ist. Als problematisch scheinen die russischen Arbitragegerichte solche Fälle zu betrachten, in denen keine unmittelbare Kausalität vorliegt.⁹⁴⁶ Liegt zwischen der Handlung des Einzelexekutivorgans und dem Schaden noch eine Handlung einer dritten Person, wird die Kausalität häufig verneint. So führt nach der Auffassung der Arbitragegerichte die Zahlungsverweigerung des Geschäftspartners oder die Auferlegung der Geldbuße durch staatliche Behörden regelmäßig nicht zur Haftung der Organe, selbst wenn diese – die Zahlungsverweigerung oder die Geldbuße – als Reaktion auf die Handlung des Einzelexekutivorgans erfolgen.

So wurde beispielsweise die Kausalität zwischen der Handlung des Einzelexekutivorgans und der Zahlung der Gesellschaft in der Situation verneint, in der das Einzelexekutivorgan einen Vertrag zu Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück abgeschlossen hat, an dem jegliche Baumaßnahmen gesetzlich verboten waren und bezüglich dessen auch keine Sonderbaugenehmigung vorlag. Nach den ersten Baumaßnahmen ist der Geschäftspartner vom Vertrag zurückgetreten, dabei musste die Gesellschaft dem Geschäftspartner Schadensersatz wegen des genehmigungslosen Baus leisten. Die Gerichte aller Instanzen hatten in diesem Fall allerdings die Kausalität zwischen den gerichtlich durchgesetzten Schadensersatzzahlungen der Gesellschaft und der Pflichtverletzung des Einzelexekutivorgans abgelehnt und die Klage der Gesellschaft abgewiesen.⁹⁴⁷

In einem anderen Fall hat das Gericht keine Kausalität zwischen der fehlenden Kontrolle der Geschäftstätigkeit durch das Einzelexekutivorgan und dem Schaden der Gesellschaft feststellen können. In seiner Entscheidung weist das Gericht darauf hin, dass die gehörige Aufsicht durch das Einzelexekutivorgan nicht bewiesen wurde, wobei auch keine Unzufriedenheit der Gesellschafter festgestellt werden konnte. Die Nichtvornahme von Vermögenssicherungsmaßnahmen durch das Einzelexekutivorgan allein reiche nicht zur Annahme seiner Schuld an dem durch den Verlust des Vermögens entstandenen Schaden.⁹⁴⁸

Auch andere Gerichte bewerten die Kausalität sehr zurückhaltend.⁹⁴⁹ Dabei wird häufig darauf hingewiesen, dass das Einzelexekutivorgan seine Handlungen durch unvorteilhafte Marktsituation,

⁹⁴⁶ Vgl. *Mel'nikova*, 2006, S. 354.

⁹⁴⁷ FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 23.06.2017 Nr. A40-198877/2016.

⁹⁴⁸ FAS des Dal'nevostočnyj Landkreises, Urt. v. 26.01.2017 Nr. A73-2043/2016.

⁹⁴⁹ Vgl. nur FAS des Vostočno-Sibiskij Landkreises, Urt. v. 06.12.2016 Nr. A19-15612/2014; FAS des Zapadno-Sibiskij Landkreises, Urt. v. 28.12.2016 Nr. A27-22675/2014; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 29.06.2017 Nr. A41-62766/15; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 05.09.2016 Nr. A52-3199/2014.

Fehlverhalten des Geschäftspartners, Arbeitnehmers oder Vertreters der Gesellschaft, gesetzeswidriges Verhalten Dritter oder anderweitig erklären und sich dadurch entsprechend auch enthaften kann.⁹⁵⁰ Zwar stellt dies eine bloße Wortlautwiederholung des ober bereits mehrfach genannten Beschlusses des Obersten Arbitragegerichts vom 30. Juli 2013 Nr. 62⁹⁵¹ dar, der unter Nr. 1 solche Erklärungsmöglichkeit vorsieht. Dabei sollte jedoch im Zusammenhang mit anderen Auslegungsmaßstäben dieses Beschlusses sowie mit dem Sinn und Zweck der Haftung der Geschäftsleiter die Möglichkeit der Enthaftung durch Erklärung eigener Handlung einer engen Auslegung unterliegen. So ist es insbesondere im Hinblick auf Nr. 5 dieses Beschlusses notwendig zu beachten, dass das Einzelexekutivorgan für die Auswahl der Geschäftspartner, Mitarbeiter und Vertreter haftet, so dass die gewissenhafte und vernünftige Auswahl im Interesse der Gesellschaft zu seinen Pflichten i.S.v. Art. 53 Nr. 1 ZGB gehört. Natürlich kann es Situationen geben, in denen das Einzelexekutivorgan für Handlungen der durch dieses ausgesuchten Partner oder Mitarbeiter nicht haften muss, jedoch stellen diese eher eine Ausnahme dar und handeln primär von solchen Rechts- und Pflichtverletzungen, die trotz der gewissenhaften und vernünftigen Auswahl im Interesse der Gesellschaft nicht vermieden werden könnten.⁹⁵² Gesetzeswidriges Verhalten Dritter sowie unvorteilhafte Marktsituation, solange diese vom Einzelexekutivorgan nicht vorhergesehen werden könnten, sind in diesem Zusammenhang nicht zu bemängeln, ermöglichen sie doch das Ermessen des Unternehmensleiters beim Treffen unternehmerischer Entscheidungen.⁹⁵³

c) Schuld

Das Einzelexekutivorgan haftet für Pflichtverletzungen und den daraus entstandenen Schaden nur dann, wenn es schuldhaft gehandelt hat. Das russische Zivilrecht geht grundsätzlich vom objektiven Verständnis der Schuld aus und stellt nicht auf die psychische Wahrnehmung der Handlung durch das Rechtssubjekt ab.⁹⁵⁴

Gemäß Art. 401 Nr. 1 ZGB haftet der Schuldner im Falle der Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis für Vorsatz und Fahrlässigkeit, wenn keine anderen Maßstäbe gesetzlich bestimmt sind. Dabei gilt die Pflichtverletzung als schuldlos, wenn der Schuldner angesichts der von ihm aufgrund der Art des Schuldverhältnisses und der Bedingungen des Rechtsverkehrs geforderten

⁹⁵⁰ So explizit in FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 05.09.2016 Nr. A52-3199/2014.

⁹⁵¹ Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts vom 30.07.2013 Nr. 62 „Über einige Fragen des Schadensersatzes durch Mitglieder der Organe einer juristischen Person“.

⁹⁵² In dem Sinne bezüglich des Steuerrechts s. *Ostroumov*, S. 45 m.w.N.

⁹⁵³ Dazu sogleich unter Business Judgement Rule.

⁹⁵⁴ Wobei dieses Verständnis mit sowjetischen Zivilrecht herrschte, vgl. *Romanova*, S. 4 m.v.N.

Sorgfalt und Umsicht alle zumutbaren Maßnahmen für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtung getroffen hat, vgl. Art. 401 Nr. 1 Abs. 2 ZGB.

Der Dualismus des Gesellschaftsrechts bringt es mit sich, dass Organwalter im Innenverhältnis als Rechtssubjekte anzusehen sind, wohingegen im Außenverhältnis die Organe nur „Teile“ der Gesellschaft bilden.⁹⁵⁵ Dieser Dualismus spiegelt sich auch darin wider, dass der Organwalter zwar per gesellschaftsrechtlichen Akt bestellt wird, allerdings dazu auch regelmäßig in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit der Gesellschaft steht. Dies wird in der russischen Rechtsliteratur teilweise immer noch übersehen, so dass jegliches schuldrechtliches Verhältnis zwischen dem Einzelexekutivorgan und der Gesellschaft selbst verneint wird.⁹⁵⁶

Teilweise wird der Versuch unternommen, die zwischen den Organen und der Gesellschaft entstehenden Verhältnisse als „interorganisationelle“ zu bezeichnen, um sich der Frage nach der Möglichkeit der Rechtsverhältnisse zwischen der juristischen Person als Ganzes und ihren Teilen (hier: Organen) zu entziehen.⁹⁵⁷ Dies liefert allerdings keine zufriedenstellenden Ergebnisse, denn auch hier wird die Vermischung zwischen den Organen als solchen und den Organwaltern vorgenommen.

Das Einzelexekutivorgan verpflichtet sich anhand des Gesetzes, des Bestellungsaktes und seines in der Regel abgeschlossenen Arbeitsvertrages zur vernünftigen Geschäftsführung. Verletzt er diese Verpflichtung, droht ihm unter anderem auch die Haftung der Gesellschaft gegenüber, wobei diese Haftung nicht selten als arbeitsrechtliche verstanden wird⁹⁵⁸, was dazu führt, dass auch die Schranken sog. „materieller Haftung“ (im russischen Arbeitsrecht die Haftung des Arbeitnehmers für durch seine Handlungen entstandene Vermögensschäden des Arbeitgebers) zur Anwendung kommen: (i) Ersatz lediglich des realen Schadens, Art. 277 Abs. 2 ArbGB, sowie (ii) Ersatz aus dem Lohn, nicht aus dem Vermögen, Art. 248 ArbGB.⁹⁵⁹

Dieses Verständnis ist jedoch nicht haltbar. Das Einzelexekutivorgan hat einen ganz besonderen Status innerhalb der Gesellschaft inne: Es ist nicht nur ein Arbeitnehmer, vielmehr ist es ein Organ der Gesellschaft, das diese repräsentiert, weswegen seine Stellung nicht allein durch das Arbeitsrecht bestimmt werden kann.⁹⁶⁰ Da eine Gesellschaft ausschließlich über ihre Organe Rechte und Pflichten

⁹⁵⁵ Ebenso *Rožkova*, S. 143.

⁹⁵⁶ Vgl. *Bogatyrev*, S. 376.

⁹⁵⁷ Vgl. *P. Stepanov*, S. 92 ff.

⁹⁵⁸ Vgl. bspw. *Zinčenko*, S. 18; *Bogatyrev*, S. 375, jeweils m.w.N.

⁹⁵⁹ Vgl. hierzu *Grebenščikov* in *Mavrin/Hochlov*, S. 453.

⁹⁶⁰ Vgl. *Em* in *Suchanov*, S. 134; *Belov*, *Zivilrecht*, S. 806 ff.; *Kozlova*, S. 64 ff., jeweils m.w.N.

begründen kann, bildet gerade dieses – neben der Gesellschafterversammlung, die zwar beliebig mit Kompetenzen ausgestattet werden, nicht jedoch die Vertretung im Außenverhältnis übernehmen darf – das notwendige Organ, das Willenserklärungen im Namen der Gesellschaft und mit Wirkung für diese abgeben darf. Auch wenn andere Organe die Willensbildung übernehmen, gebührt es einzig und allein dem Einzelexekutivorgan, den Willen auch nach außen hin zu erklären und dadurch die Gesellschaft mit gewisser Geschäftsfähigkeit auszustatten.

Art. 401 Nr. 1 ZGB stellt einen Handlungsmaßstab dar, der sorgfältiges und umsichtiges Handeln des Einzelexekutivorgans erfordert. Bei der Bewertung seiner Schuld werden nicht seine persönlichen Fähigkeiten bewertet, sondern abstrakt das notwendige Maß an Sorgfalt und Umsicht für die gegebene Art des Schuldverhältnisses und die gegebenen Bedingungen des Rechtsverkehrs. Die Übernahme des Konzepts der notwendigen Sorgfalt aus dem deutschen und dem französischen Zivilrecht macht die Abkehr des russischen Gesetzgebers von dem persönlichen Verständnis der Schuld deutlich.⁹⁶¹

d) Beweislastumkehr

Eine Abhilfe sowohl bei der Feststellung der Pflichtverletzung als auch bei der Bestimmung der Schadenshöhe soll die Beweislastumkehr schaffen.

Grundsätzlich existiert im russischen Zivilrecht eine allgemein widerlegbare Vermutung: Gemäß Art. 10 Nr. 5 ZGB wird die Gewissenhaftigkeit des Handelns vermutet. Daraus ergibt sich dementsprechend auch die Pflicht des Klägers in den Prozessen über Haftung von Einzelexekutivorganen, das ungewissenhafte oder unvernünftige Handeln zu beweisen. Bei der Bewertung der Argumente soll das Gericht solches Verhalten als Standard festlegen und folglich auch mit diesem vergleichen, das von jedem Rechtsverkehrsteilnehmer erwartet werden darf und das Rechte und gesetzesgeschützte Interessen der Gegenseite berücksichtigt.⁹⁶² Unter anderem sollen diese Interessen dadurch berücksichtigt werden, dass der Gegenseite notwendige Informationen mitgeteilt oder weitergeleitet werden.⁹⁶³

Die Auslegung und Aufklärung des Obersten Arbitragegerichts in dem oben bereits mehrfach zitierten Beschluss des Plenums vom 30. Juli 2013 Nr. 62 hat maßgeblich der Verbesserung der Prozesse in Arbitragegerichten unter anderem dadurch beigetragen, dass im Punkt 1 des Beschlusses

⁹⁶¹ Vgl. *Romanova*, S. 15 m.w.N.

⁹⁶² Vgl. Beschluss des Plenums des VS RF v. 23.06.2015 Nr. 25 „Über die Anwendung durch Gerichte einiger Vorschriften des Titel 1 des Ersten Teils des ZGB RF“, Nr. 1.

⁹⁶³ Ebenda, vgl. auch VS RF, Urt. v. 30.08.2016 Nr. 78-KG16-36; VS RF, Urt. v. 19.04.2016 Nr. 83-KG16-4; VS RF, Urt. v. 07.07.2015 Nr. 78-KG15-7.

die Möglichkeit der Beweislastumkehr vorgesehen worden ist. Vor diesem Beschluss sind einige Schadensersatzklagen bereits deswegen abgewiesen worden, weil der Schaden oder die Pflichtverletzung nicht nachgewiesen werden konnten. Wegen der allgemeinen Vermutung des Art. 10 Nr. 5 ZGB sowie der allgemeinen Regel der Beweislast des Art. 65 Nr. 1 APGB hat jeder die Tatsachen, auf die er sich beruft, zu beweisen. Gelingt dem Kläger der Beweis der Schadenshöhe oder der Pflichtverletzung nicht, so bleibt dieser beweisfällig und die Klage wird als unbegründet abgewiesen.⁹⁶⁴ Zur Hilfe der Schadensersatzsuchenden hat das Oberste Arbitragegericht erklärt, dass das Einzelexekutivorgan auf die Vorwürfe der Pflichtverletzung auch zu reagieren hat. Erklärt dieses sein Verhalten nicht oder offenkundig unzureichend und hält das entscheidende Gericht dies für ungewissenhaft, so wird die Beweislast auf das Organ umgekehrt, so dass es das Handeln in Übereinstimmung mit Gesetz und Erfüllung seiner Pflichten selbst zu beweisen hat.⁹⁶⁵

Die Rechtsprechung der obersten Gerichte der Russischen Föderation lässt auf einige Beispiele für Pflichtverletzungen des Einzelexekutivorgans schließen. Bezüglich der Beweislast allein jedoch lassen sich nur recht wenige Fälle finden. Es bleibt zu hoffen, dass Arbitragegerichte nicht rein formell mit den Beweisen und der Beweislastumkehr umgehen werden, sondern die Pflicht zum Vortragen bestimmter streitentscheidender Tatsachen demjenigen auferlegt, wer Informationen oder Dokumente über diese Tatsachen am einfachsten besorgen kann. So wäre das Einzelexekutivorgan stets gehalten, die Vorgänge in der Gesellschaft vernünftig zu dokumentieren und später auch vor Gericht vorzubringen.

8. *Nützliche Pflichtverletzungen?*

In der russischen rechtswissenschaftlichen oder auch wirtschaftswissenschaftlichen Literatur lässt sich eine Diskussion über die sog. „nützlichen Pflichtverletzungen“ nicht finden. Auch eine Entsprechung des deutschen Begriffs ist nicht ersichtlich. In der Sache jedoch geht es lediglich um solche Handlungen der Geschäftsleiter, die eine Verletzung des geltenden Rechts darstellen, der Gesellschaft dabei aber einen Vorteil bringen. Wie bereits dargestellt, scheitert die Haftung der Geschäftsleiter in Russland regelmäßig am vermeintlichen Fehlen des Schadens, wobei die materiell-rechtliche Lage durch das Prozessrecht, mithin durch die Frage, ob der Schaden nachgewiesen wurde, verdrängt wird.

⁹⁶⁴ Vgl. „Übersicht über Rechtsprechung des VS RF Nr. 3 (2015)“, erlassen vom Präsidium des VS RF am 25.11.2015, Frage 10; „Übersicht über Rechtsprechung zu Streitigkeiten um Urheberrechte“, erlassen vom Präsidium des VS RF am 23.09.2015, Nr. 57; *Ali/Dmitrenko; Kuznecov/Nachova*, S. 120.

⁹⁶⁵ Vgl. Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts vom 30.07.2013 Nr. 62 „Über einige Fragen des Schadensersatzes durch Mitglieder der Organe einer juristischen Person“, Nr. 1.

a) Ausschluss des Gesellschafters-Geschäftsführers als Sanktion?

Im Zusammenhang mit dieser Frage wird in der russischen Literatur und der Rechtsprechung regelmäßig die Frage aufgeworfen, ob der Geschäftsleiter, der seine genuinen Geschäftsleiterpflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt, dabei aber gleichzeitig Gesellschafter dieser Gesellschaft ist, aus der Gesellschaft – als Sanktion für seine Pflichtverletzung – ausgeschlossen werden kann. Die Rechtsprechung und die wohl herrschende Meinung gehen grundsätzlich davon aus, dass – trotz an sich unterschiedlicher Rechtskreise – eine und dieselbe natürliche Person sowohl als Geschäftsleiter als auch als Gesellschafter fungiert, sodass der Ausschluss aufgrund einer Pflichtverletzung im Amt des Einzelexekutivorgans zulässig ist.⁹⁶⁶ Diese Spruchpraxis scheint mehr als zweifelhaft und dürfte einer vernünftigen verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, denn sie lässt den Unterschied im Status eines Mitglieds des Leitungsorgans und eines Gesellschafters unberücksichtigt. Das Einzelexekutivorgan muss in diesem Amt grundsätzlich anders behandelt als auch genau dieselbe Person in der Position des Gesellschafters, da der Gesellschafter Anteilhaber ist, sodass seine Eigentumsrechte durch Ausschluss tangiert werden, wohingegen das Einzelexekutivorgan lediglich ein Amt, ein Organ der Geschäftsleitung darstellt und in seinen verfassungsrechtlich geschützten Rechten durch eine Abberufung in der Regel (es sei denn diese verletzt andere verfassungsrechtlich geschützte Güter wie etwa im Falle einer Diskriminierung) nicht tangiert wird. Art. 35 der russischen Verfassung gewährleistet das Recht auf Eigentum. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist stets als *ultima ratio*⁹⁶⁷ nur dann hinnehmbar, wenn der Verbleib der konkreten Person in der Gesellschaft als deren Gesellschafter die Existenz dieser Gesellschaft gefährdet.⁹⁶⁸ So bestimmt Art. 67 Nr. 1 Abs. 4 ZGB, dass lediglich derjenige Gesellschafter ausgeschlossen werden darf, der seine Pflichten grob verletzt oder durch sein Handeln (Unterlassen) die Tätigkeit der Gesellschaft

⁹⁶⁶ Vgl. nur Beschluss des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts Russlands v. 26.08.2003 Nr. A73-8694/2002-10; FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 8.09.2016 Nr. A28-13918/2015; FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 7.07.2017 Nr. A33-5880/2016; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 27.02.2017 Nr. A03-11983/2014. Explizit zur Notwendigkeit der Berücksichtigung aller Umstände, inkl. Handlungen im Amt des Einzelexekutivorgans, beim Ausschluss des Gesellschafters s. Informationsbrief des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts Russlands v. 24.05.2012 Nr. 151 „Überblick über die Rechtsprechung zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausschluss eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, dort Nr. 2: wissentliche Handlungen des Gesellschafters im Amt des Einzelexekutivorgans, die den Interessen des Unternehmens zuwiderlaufen, können den Grund für seinen Ausschluss aus der Gesellschaft bilden, wenn solche Handlungen dem Unternehmen erheblichen Schaden zugefügt haben und (oder) die Unternehmenstätigkeit unmöglich gemacht oder erheblich behindert haben. Vgl. auch *Stepanov/Michal'čuk*, S. 108-109; *Dobrovol'skij*, S. 182-183; *Kuznecov*, 2014, S. 91.

⁹⁶⁷ Das Recht auf Ausschluss eines pflichtvergessenen Gesellschafters stellt ein fundamentales Recht im russischen Gesellschaftsrecht dar und kann durch die Satzung oder anderweitig nicht ausgeschlossen werden.

⁹⁶⁸ Vgl. *Frenkel*, S. 129.

oder die Erreichung der Ziele, für die die Gesellschaft gegründet wurde, unmöglich macht, einschließlich grober Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Gesetz oder der Satzung.

Gesellschafterstellung und die Stellung als Einzelexekutivorgan sind unterschiedlich: es sind verschiedene Handlungsspielräume, verschiedene Kompetenzen, verschiedener Haftungsmaßstab.⁹⁶⁹ Natürlich ist es durchaus vorstellbar, dass die Handlungen des Gesellschafters im Amt des Einzelexekutivorgans dermaßen schädigend für die Gesellschaft sind, dass dies auch seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt.⁹⁷⁰ Dennoch soll dieser Ausschluss lediglich anhand von der für den Ausschluss maßgeblichen Kriterien bewertet werden, mithin danach, ob bestimmte Handlungen dieser Person als Gesellschafter eine weitere Zusammenarbeit unmöglich machen.⁹⁷¹ Dabei müsste etwa der Abschluss von schadensbegründenden Geschäften oder Anstellung von offenkundig unfähigen Personen außer Betrachtung bleiben, weil diese außerhalb der Handlungskompetenz des Gesellschafters als solchen liegen. Zu berücksichtigen wären somit etwa eine Störung der Geschäftsgrundlage, Verweigerung der Zahlung des Geschäftsanteils u.Ä.

Darüber hinaus kann das pflichtvergessene Einzelexekutivorgan durch die Abberufung und Kündigung sanktioniert werden. Würde man annehmen, dass der Ausschluss aus den in der Ausübung des Amtes des Einzelexekutivorgans liegenden Gründen grundsätzlich ohne weiteres möglich ist, muss es im Umkehrschluss auch bedeuten, dass der Geschäftsleiter aus den Gründen, die in seinem Verhalten als Anteilseigner liegen, vom Amt des Einzelexekutivorgans abberufen werden kann, was jedoch insbesondere im Hinblick auf die Gesellschafterstreitigkeiten sicher nicht wünschenswert wäre, denn der den Ausschluss des Mitgesellschafters anstrebende Gesellschafter würde so unmittelbar in die interne Organisation der Gesellschaft eingreifen, was ihm jedoch grundsätzlich verwehrt bleiben sollte.

b) Ersatzfähiger Schaden

Auch in Russland stellt sich die Frage, welche Vermögenseinbußen der Gesellschaft auf den Geschäftsleiter im Wege des Regresses übertragen werden können, insbesondere inwiefern eine der Gesellschaft auferlegte Geldbuße im Wege des Schadensersatzes vom Geschäftsleiter verlangt werden darf. Die Nr. 4 des Beschlusses des Obersten Arbitragegerichts Russlands vom 30. Juli 2013 Nr. 62 lässt sich die Position des damals noch existierenden Obersten Arbitragegerichts entnehmen: wird der Gesellschaft eine Geldbuße „aufgrund einer unvernünftigen und (oder) ungewissenhaften. Handlung des Einzelexekutivorgans“ auferlegt, kann der so der Gesellschaft entstandene Schaden

⁹⁶⁹ Vgl. *Kuznecova*, Ausschluss, S. 68; *Urjužnikova*, S. 94 ff.; *Lomakin*, S. 430; *Kuznecov*, 2014, S. 90.

⁹⁷⁰ Vgl. *Frenkel*, S. 127; *Kuznecov*, 2014, S. 44, 89.

⁹⁷¹ So auch *Kuznecova*, Ausschluss, S. 64 ff.; *Urjužnikova*, S. 96.

vom Einzelexekutivorgan verlangt werden. Diese Position stieß in der Literatur auf Kritik: teils wurde die Strafvereitelung durch den Schadensersatz und Nicht-Einhaltung verfassungsrechtlich gewährter Prozessrechte bemängelt,⁹⁷² , teils die Höhe der Geldbuße und die Möglichkeit, das Einzelexekutivorgan bereits durch die Verhängung „seiner eigenen“ Geldbuße zu sanktionieren,⁹⁷³ teils die (vermeintliche) Privilegierung öffentliche-rechtlicher (bzw. bußgeldbewährter) Pflichten vor allen anderen⁹⁷⁴.

Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation hat indes in seiner Begründung aus dem Jahr 2018 eindeutig darauf hingewiesen, dass der Schadensersatz, auch der Ersatz einer entrichteten Geldbuße, nicht gegen die Verfassung Verstöße, weil der Schadensersatz im Allgemeinen auf die Erstattung von Einbüßen gerichtet ist und dadurch dem Schutz des Eigentums dient.⁹⁷⁵

Die Rechtsprechung hier ist noch, soweit ersichtlich, selten, jedoch bislang einheitlich: Eine Geldbuße der Gesellschaft reicht als solche für die Annahme der Haftung des Einzelexekutivorgans i.S.v. Art. 53.1. ZGB nicht aus, jedoch wird sein Verschulden in der Regel deswegen bejaht, weil das Einzelexekutivorgan die Kontrolle über die Gesellschaft ausübt.⁹⁷⁶

Grundsätzlich ist diese Praxis zu begrüßen: selbstredend soll die Erstattung der Geldbuße das Verschulden des Einzelexekutivorgans berücksichtigen, allerdings sind hier die oben bereits untersuchten Maßstäbe anzulegen: das Einzelexekutivorgan hat nicht nur selbst gewissenhaft und vernünftig im Interesse der Gesellschaft zu handeln, sondern hat darüber hinaus für die Auswahl und Kontrolle der ihm nachgeordneten Ebenen sowie für die ordnungsgemäße Organisation des Unternehmens Sorge zu tragen.⁹⁷⁷

c) Haftungsausschluss durch Genehmigung der Gesellschafterversammlung?

Die russische Rechtsprechung darüber, wie sich die Zustimmung der Gesellschafter auf die Haftung eines Einzelexekutivorgans auswirkt, hat sich nach dem oben bereits mehrmals erwähnten Beschluss des Obersten Arbitragegerichts Russlands vom 30. Juli 2013 Nr. 62 maßgeblich verändert: Davor

⁹⁷² Vgl. Šmalij, S. 396; Kovalerčik, S. 123, der schreibt, dass das Prinzip „ne bis in idem“ dadurch unterbrochen werde.

⁹⁷³ Vgl. Kovalerčik, S. 123; Stepanov/Michal'čuk, S. 173, S. 184; Gutnikov, S. 52.

⁹⁷⁴ Vgl. Stepanov/Michal'čuk, S. 172; Gutnikov, S. 51.

⁹⁷⁵ Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Beschluss v. 29.05.2018 Nr. 1166-O.

⁹⁷⁶ Vgl. FAS des SevZap, Urt. v. 24.07.2019 Nr. A42-2669/2018; FAS SevZap, Urt. v. 17.04.2019 Nr. A27-27786/2017; FAS SevZap, Urt. v. 4.06.2018 Nr. A44-7415/2017. FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 14.12.2020 Nr. A40-287357/2019; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 11.11.2020 Nr. A40-154320/2019; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 29.09.2020 Nr. A40-256056/2019.

⁹⁷⁷ Das ergibt sich bereits aus dem Beschluss des Obersten Arbitragegerichts Russlands vom 30. Juli 2013 Nr. 62, dort Nr. 5, Nr. 6; so im Ergebnis auch *Goroško*, S. 81-82.

hatten die Gerichte diejenigen Geschäftsleiter, deren Handlungen (insb. Abschluss von Rechtsgeschäften) von der Gesellschafterversammlung genehmigt worden sind, von der Haftung nach Art. 53.1 ZGB freigestellt.⁹⁷⁸ Der Beschluss des Obersten Arbitragegerichts Nr. 62 veränderte die Spruchpraxis durch die Bestimmung in Nr. 7, die vorsieht, dass „allein die Tatsache, dass die Handlungen des Einzelexekutivorgans durch Aufsichtsorgane oder durch die Gesellschafterversammlung genehmigt worden sind, spricht nicht gegen seine Haftung, da es eine eigenständige Verpflichtung hat, im Interesse der Gesellschaft gewissenhaft und vernünftig zu handeln“. Nach dem Beschluss schienen die Gerichte den Zusatz „allein“ auszulassen und die Zustimmung des Handelns durch die Gesellschafterversammlung nicht mehr als enthaftendes Merkmal zu berücksichtigen.⁹⁷⁹ Dabei kommt diesem „allein“ entscheidende Bedeutung zu, denn die Zustimmung als solche, ohne Berücksichtigung weiterer Tatbestandsmerkmale, eben nicht ausreichen darf, um eine Schadensersatzklage abzuweisen; es bedarf vielmehr der Prüfung zusätzlicher Kriterien, die das Oberste Arbitragegericht Russlands allerdings leider nicht geliefert hat.⁹⁸⁰

Soweit ersichtlich, erarbeitete die russische Rechtsprechung bislang lediglich ein (zusätzliches) Kriterium bezüglich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, nämlich die Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung. Besteht diese bzw. wurde der Beschluss vom alleinigen Gesellschafter verfasst, wird die Enthaltungswirkung eines solchen Beschlusses in der Regel mit dem Argument bestätigt, die Interessen der Gesellschaft entsprechen den Interessen von 100% ihrer Gesellschafter.⁹⁸¹ In den Fällen, in denen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht einstimmig erteilt wurde, hat das Vorliegen der Zustimmung derzeit keinen Einfluss auf die

⁹⁷⁸ So führt etwa das FAS des Severo-Kavkazskij Landkreises im Urt. v. 29.10.2010 Nr. A53-22184/2009 aus, dass das Einzelexekutivorgan „den Willen der Gesellschafterversammlung umgesetzt hat, sodass seine Handlungen zum Zeitpunkt der Transaktion nicht als rechtswidrig anerkannt werden können“. Zwar war es in diesem konkreten Fall mehr als fraglich, weil die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt bereits Insolvenz angemeldet hatte, sodass die Veräußerung des Vermögens aus dem Blickwinkel des Gläubigerschutzes hätte geprüft werden müssen, jedoch ist die Entscheidung sehr symptomatisch: selbst in einer solchen Situation wirkte die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung haftungsbefreiend. So auch FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 19.06.2013 Nr. A33/12782/2012; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 02.07.2012 Nr. A13-3725/2008; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 16.11.2011 Nr. A45-63/2011.

⁹⁷⁹ Vgl. etwa FAS des Severo-Kavkazskij Landkreises, Urt. v. 22.12.2015 Nr. A53-22943/2014; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 1.11.2013 Nr. A46-29467/2012; FAS des Severo-Kavkazskij Landkreises, Urt. v. 2.10.2014 Nr. A32-34191/2013; zum Überblick Čuprunov, S. 120-121.

⁹⁸⁰ Vgl. Čuprunov, S. 120-121.

⁹⁸¹ Vgl. etwa FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 19.05.2015 Nr. N A33-19152/2013; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 30.01.2015 Nr. A45-6793/2014; FAS des Central'nyj Landkreises, Urt. v. 6.09.2016 Nr. A08-3569/2015.

Enthftung: Die Gerichte „verweisen mechanisch auf den magischen Wortlaut von Absatz 7 des Beschlusses Nr. 62“⁹⁸², und entledigen sich einer weiteren Überprüfung.⁹⁸³

Natürlich kann die Zustimmung als solche nicht automatisch die Enthftung bedeuten, gibt es doch eine ganze Reihe von Situation, die ggf. zur Nicht-Berücksichtigung einer erteilten Zustimmung führen müssen. Vorstellbar ist etwa die Situation, in der das Einzelexekutivorgan lediglich die Weisungen des Hauptgesellschafters erfüllt, ohne die Interessen der Gesellschaft zu verfolgen, mithin seine Pflicht zum vernünftigen und gewissenhaften Handeln im Interesse der Gesellschaft verletzt. Ebenso möglich ist die Erteilung der Zustimmung zu einem bestimmten Geschäft ohne ausreichende Informationen diesbezüglich, etwa ohne das Wissen, dass ein besseres Geschäft ebenso möglich wäre. Darüber hinaus kann der Beschluss der Gesellschafterversammlung rechtswidrig sein, was die Umsetzung eines solchen Beschlusses in der Regel ebenso rechtswidrig machen würde.⁹⁸⁴

Entsprechend lassen sich folgende zusätzliche Kriterien formulieren, die im Hinblick auf die Haftung des Einzelexekutivorgans beim Vorliegen einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung unbedingt mitberücksichtigt werden müssen:

- Zunächst ist zu prüfen, inwiefern die Handlungen (bzw. das Unterlassen) des Einzelexekutivorgans auch tatsächlich von der Entscheidung der Gesellschafterversammlung gedeckt ist, mithin ob dieses außerhalb des genehmigten Rahmens gehandelt hat.⁹⁸⁵
- Ferner ist die Gesetzesmäßigkeit des Beschlusses selbst zu prüfen.⁹⁸⁶
- Auch die Informationen und Unterlagen, die die Gesellschafterversammlung vom Einzelexekutivorgan erhalten hat, um die Zustimmung zu erteilen, spielen bei seiner Enthftung eine Rolle: legt es falsche oder unzureichende Informationen vor und stellt sich später heraus, dass ihm selbst die aus dem Geschäft erwachsenden Nachteile oder Schäden klar waren, kann aufgrund von unzureichenden Informationen erteilte Zustimmung das Einzelexekutivorgan nicht enthaften.
- In der russischen Geschäftspraxis nicht selten und daher berücksichtigungswürdig ist darüber hinaus das Zusammenwirken des Einzelexekutivorgans und des

⁹⁸² Čuprunov, S. 121.

⁹⁸³ Ebenda; so auch *Stepanov/Michal'čuk*, S. 115; *Kuznecov*, 2013, S. 56-57.

⁹⁸⁴ Vgl. zum Ganzen Čuprunov, S. 132-133.

⁹⁸⁵ Vgl. Vgl. FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 19.05.2017 Nr. A45-14058/2016.

⁹⁸⁶ Vgl. FAS des Ural'skij Landkreises, Urt. v. 15.02.2016 Nr. A60-56362/2014; FAS des Severo-Kavkazskij Landkreises, Urt. v. 2.10.2014 Nr. A32-34191/2013.

Hauptgesellschafters zum Nachteil der Gesellschaft.⁹⁸⁷ Erwirkt also die Hauptgesellschafter die Zustimmung eines Geschäfts, das ihn bereichert und der Gesellschaft einen Vermögensverlust zufügt, muss das bei der Prüfung des Handelns des Geschäftsleiters mitbewertet werden.⁹⁸⁸

Inwiefern die Abstimmungsverhältnisse bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden müssen, wie einige Autoren⁹⁸⁹ mit dem Argument vorschlagen, Einstimmigkeit bestimme den Willen und die Interessen der Gesellschaft, wohingegen die (gesetzlich notwendige) Mehrheit die Interessen zumindest eines Teils der Gesellschafter unberücksichtigt lässt, ist fraglich: Das gesamte Kapitalgesellschaftsrecht, auch das russische, basiert auf dem Prinzip der Mehrheit; würde man annehmen, dass bei einer Entscheidung, die nicht einstimmig getroffen wurde (wenn dies satzungsmäßig nicht notwendig ist), nicht der Wille der Gesellschafterversammlung, sondern lediglich die einiger Gesellschafter zum Ausdruck kommt, würde das das gesamte Innenverhältnis zerstören. Insofern ist dieser Meinung allein schon aus rechtstheoretischen Bedenken eine Absage zu erteilen.⁹⁹⁰

Neben der Gesellschafterversammlung kann auch der Direktorenrat die Zustimmung erteilen. In Russland unterscheidet sich die Rolle des Direktorenrats, wie oben bereits dargestellt, deutlich von der des Aufsichtsrats in Deutschland. Der russische Direktorenrat verfügt über erhebliche Befugnisse, um die Geschäfte des Unternehmens mit Dritten zu genehmigen, und erschließt in sich sowohl die Geschäftsführungs- als auch die Aufsichtsfunktion. Dementsprechend ist die Zustimmung zu den Handlungen des Einzelexekutivorgans durch den Direktorenrat nicht anders zu behandeln als die durch die Gesellschafterversammlung (solange satzungsmäßig vorgesehen).

Zusätzliche Unsicherheit ergibt sich daraus, dass der russische Gesetzgeber kaum Mechanismen zum Haftungsausschluss bzw. -begrenzung kennt. Das Zusammenspiel der Art. 9 Nr. 2 ZGB mit Art. 4 Nr. 3 Arbitrageprozessgesetzbuch⁹⁹¹ führt zumindest in der Rechtsprechung dazu, dass eine Erklärung zur Haftungsbefreiung als unwirksam angesehen wird.⁹⁹² Auch Art. 53.1 Nr. 5 ZGB beschränkt die Möglichkeiten einer Haftungsbegrenzung auf unvernünftige Handlungen. Demnach ist die Vereinbarung über den Ausschluss oder Begrenzung der Haftung von Exekutivorganen für ungewissenhafte Handlungen und in einer öffentlichen Gesellschaft sowohl für ungewissenhafte als

⁹⁸⁷ Vgl. Čuprunov, S. 145.

⁹⁸⁸ Vgl. FAS des Ural'skij Landkreises, Urt. v. 9.04.2015 Nr. A71-10688/2013.

⁹⁸⁹ Vgl. Stepanov/Michal'čuk, S. 117-118.

⁹⁹⁰ So auch Bykanov, S. 80; Čuprunov, S. 144.

⁹⁹¹ Arbitrageprozessgesetzbuch, Föderales Gesetz der Russischen Föderation v. 24.07.2002 Nr. 95-FZ.

⁹⁹² Vgl. statt vieler Nozdračeva, S. 222.

auch für unvernünftige Handlungen, unwirksam. Im Ergebnis bedeutet das, dass für eine nicht-öffentliche Gesellschaft eine einzige legale Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung besteht, und auch für die nur dann, wenn die Geschäftsleiter ihre Pflicht, vernünftig zu handeln, verletzen, nicht jedoch die Pflicht, gewissenhaft zu handeln.⁹⁹³ Da die Gewissenhaftigkeit des Handelns die Rechtskonformität dieses Handelns mitumfasst, besteht für rechtswidrige Handlungen keine Enthftungsmöglichkeit.

Der Zweck der Schadensersatzvorschriften der Art. 53.1 Nr. 1 ZGB liegt nicht lediglich in der (Wieder)Herstellung des Zustandes, wie dieser ohne die Rechtsverletzung wäre, sondern auch in der Steuerung des Verhaltens der Geschäftsleiter. Insofern darf das Rechtssystem vom Geschäftsleiter erwarten, dass zumindest die gesetzlich festgelegten Mindeststandards des verantwortungsvollen Verhaltens eingehalten und nicht wegen der „Nützlichkeit“ eines Verstoßes, einer zu niedrigen oder selten vollzogenen „Strafe“ für einen solchen oder auch einer niedrigen Entdeckungswahrscheinlichkeit verworfen werden. Würde man für nützliche Rechtsverletzungen Ausnahmen erlauben, würde dies zwangsläufig zur Aushöhlung der gesamten Diskussion um die Compliance führen.

9. *Zwischenfazit zur Compliance-Pflicht*

Nach der durchgeführten Analyse bleibt es festzuhalten, dass die oben aufgeführten Voraussetzungen des rechtskonformen Handelns der Exekutivorgane – das vernünftige und gewissenhafte Handeln im Interesse der Gesellschaft anhand ausreichender Informationen – den russischen Sorgfaltsmaßstab definieren und in aller Regel in ihrer Gesamtheit bewertet werden müssen.⁹⁹⁴ Bereits daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Unternehmen so zu organisieren, dass Entscheidungen im Einklang mit dem Sorgfaltsmaßstab getroffen werden können: von der Beschaffung notwendiger Informationen über die Formulierung interner Vorgehensweisen bis hin zur Bewertung der Risiken eines abzuschließenden Geschäfts. Da, wie in der vorliegenden Untersuchung bereits an mehreren Stellen festgehalten wurde, eine Compliance-Organisation keine fest vorgeschriebene Struktur oder Anzahl der Mitarbeiter aufweisen muss, sondern unternehmensabhängig aufgebaut werden muss, scheint der

⁹⁹³ Vgl. *Dedkovskij*, S. 17.

⁹⁹⁴ Vgl. *Bogdanov/Kljačin*, S. 64; FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 18.12.2015 Nr. A28-141/2015; FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 27.07.2015 Nr. A43-21622/2012; FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 27.10.2016 Nr. A19-4085/2013; FAS des Vostočno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 10.07.2014 Nr. A74-5497/2013; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 23.01.2017 Nr. A75-3872/2016; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 19.01.2016 Nr. A27-24233/2014; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 13.01.2017 Nr. A40-39319/16; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 07.12.2016 Nr. A40-251863/15; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 29.06.2016 Nr. A40-50415/2014; FAS des Povolžskij Landkreises, Urt. v. 24.08.2016 Nr. A06-9624/2015; FAS des Povolžskij Landkreises, Urt. v. 05.05.2015 Nr. A55-13749/2014; FAS des Ural'skij Landkreises, Urt. v. 08.02.2017 Nr. A60-23912/2014.

russische Sorgfaltsmaßstab zur Begründung einer Pflicht zur Etablierung einer Compliance-Organisation ausreichend.

III. Aufsichtspflichten

Auch die Aufsichtspflichten des Einzelexekutivorgans sind in Russland noch nicht im Einzelnen ausgearbeitet. Die Analyse der Rechtsprechung sowie der einschlägigen Literatur lässt jedoch zwei Arten von Aufsichtspflichten erkennen: die erst seit 2014 in Frage kommende horizontale Aufsichtspflicht innerhalb des Einzelexekutivorgans sowie die vertikale Aufsichts- und Auswahlpflicht bezüglich der nachgeordneten Ebenen. Diese gilt es darauf zu untersuchen, ob sich daraus eine Pflicht zur Errichtung der Compliance-Organisation ableiten lässt.

1. Horizontale Aufsichtspflicht

Die horizontale Aufsichtspflicht innerhalb eines mehrköpfigen Organs ist in der russischen Literatur oder Rechtsprechung bislang kaum untersucht. Zum einen liegt dies daran, dass die gesetzliche Regelung in Art. 53.1 Nr. 2 ZGB, Art. 44 Nr. 2 S. 2 FZOOO, Art. 71 Nr. 2 Abs. 3 FZAO festlegt, dass diejenigen Mitglieder der kollegialen Organe, die bei der Abstimmung zu Fragen, die später zum Schaden der Gesellschaft geführt haben, dagegen gestimmt oder sich enthalten haben, für den Schaden auch nicht haften. Zum anderen ist das Einzelexekutivorgan gem. Art. 69 Nr. 2 FZAO, Art. 40 Nr. 3 FZOOO das einzige Organ einer russischen Gesellschaft, das ohne Vollmacht die Gesellschaft vertreten darf, auch dann, wenn die Gesellschaft ein Kollegialexekutivorgan hat (dann ist das Einzelexekutivorgan nämlich der Vorsitzende des Kollegialexekutivorgans). Somit haftet das Einzelexekutivorgan letztendlich stets für die Vornahme von Geschäften der Gesellschaft, auch wenn andere Vertreter der Gesellschaft am Abschluss des Geschäfts beteiligt sind. Die übrigen Mitglieder der Verwaltungsorgane, die für die Vornahme von bestimmten Geschäften per Vollmacht ermächtigt sind, haften dementsprechend nicht nach gesellschaftsrechtlichen Maßstäben, sondern im Sinne der üblichen zivilrechtlichen Haftung des Vertreters mit Vertretungsmacht.⁹⁹⁵ Daraus ergibt sich, dass sich in Russland die Frage nach der Überwachung innerhalb des Kollegialexekutivorgans (noch) gar nicht stellt, denn nach allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsmaßstäben ist ein Vertreter des Rechtssubjekts niemals gehalten, andere Vertreter desselben Rechtssubjekts in irgendeiner Weise zu kontrollieren oder deren Agieren zu hinterfragen. Zu der Frage der Haftung von Mitgliedern eines Kollegialexekutivorgans für deren Entscheidungen, die zum Schaden geführt haben, lässt sich sowohl die Rechtsprechung als auch die juristische Literatur nur in Bezug auf Banken finden. Für diese ist allerdings das Kollegialexekutivorgan sowie seine Kompetenzen gesetzlich (Art. 11.1

⁹⁹⁵ Vgl. hierzu *Karapetov*, Art. 174, S. 2; *Mozolin/Yudenkov*, S. 323.

Banken-FZ) bestimmt. Dieses Beispiel ist dementsprechend nicht repräsentativ. Der gesellschaftsrechtlichen Haftung unterliegen diese anderen Mitglieder des Kollegialexekutivorgans dennoch dann, wenn eine Pflichtverletzung nicht im Abschluss eines Geschäfts liegt. Dann entspricht deren Haftungsmaßstab dem des Einzelexekutivorgans, vgl. Art. 53 Nr. 3 ZGB.

Weder in der Doktrin noch in der Rechtsprechung lassen sich Ausführungen zur Kontrollpflicht des Einzelexekutivorgans über die Mitglieder des Kollegialexekutivorgans finden. Einerseits überrascht dies nicht, denn in den Gesellschaften, die neben dem Einzelexekutivorgan auch das Kollegialexekutivorgan bilden, unterliegen beide der Kontrolle des Direktorenrats und der Gesellschafterversammlung. Andererseits sind in Russland auch internationale Unternehmen tätig, sodass interne Überwachung nichts Unbekanntes darstellen dürfte. Vermutlich wird diese Frage dann aufkommen, wenn der Sorgfaltsmaßstab der Geschäftsleiter in der Literatur und in der Rechtsprechung häufiger und detaillierter diskutiert wird als es jetzt noch der Fall ist. Denn die Relevanz dieser Frage ist nicht zu leugnen: Könnte sich das Einzelexekutivorgan bereits dadurch exkulpieren, dass es bestimmte Aufgabenfelder auf Mitglieder des Kollegialexekutivorgans überträgt? Gesetzlich ist die Überwachungspflicht grundsätzlich dem Direktorenrat auferlegt, genauso wie die Verteilung von Kompetenzen und Befugnissen. Besonders kritisch dürfte es dann sein, wenn das Einzelexekutivorgan keinen oder minimalen Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen ausüben darf, die vom Direktorenrat getroffen werden. Dann wäre der Annahme einer Überwachungspflicht, auch lediglich als Residualpflicht konzipiert, unter Umständen kritisch zu begegnen.

Darüber hinaus besteht gemäß Art. 65.3 Nr. 3 Abs. 1 ZGB für Kapitalgesellschaften seit der ZGB-Reform 2014 die Möglichkeit, mehrere Einzelexekutivorgane⁹⁹⁶ zu bestellen. Zwar war diese Möglichkeit im ZGB nie explizit ausgeschlossen (Art. 53 Nr. 1 Abs. 3 ZGB), jedoch haben die Spezialgesetze solche Möglichkeit nicht vorgesehen, weswegen die Eintragung mehrerer Einzelexekutivorgane einer Gesellschaft auch unmöglich war. Obschon die Spezialgesetze nach wie vor nicht angepasst worden sind, ist diese Möglichkeit nun explizit im ZGB festgehalten.

Dabei kennt das ZGB zwei Möglichkeiten: Entweder besteht das Einzelexekutivorgan aus mehreren Personen, oder es werden mehrere Einzelexekutivorgane bestellt.⁹⁹⁷ In Verbindung mit Art. 53 Nr. 1 Abs. 3 ZGB ergeben sich somit zunächst zwei Möglichkeiten: Zum einen die Bestellung mehrerer Personen (Direktoren) zum Einzelexekutivorgan, wobei diese nur gemeinschaftlich im Namen der

⁹⁹⁶ Sprachlich recht unglücklich, bietet diese Formulierung dennoch mehr Freiraum für die Gestaltung korporativer Rechtsverhältnisse, dürfen doch seit 2014 mehrere Personen die Gesellschaft ohne Vollmacht, lediglich also anhand deren Eintragung ins Register, die Gesellschaft im Rechtsverkehr vertreten.

⁹⁹⁷ Sowohl die erste, als auch die zweite Alternative stellen sprachlich eine große Herausforderung dar.

Gesellschaft handeln dürfen, weil sie eben nur gemeinschaftlich das Einzelexekutivorgan ausmachen, und zum anderen die Bestellung mehrerer Einzelexekutivorgane, wobei jedes Einzelexekutivorgan Einzelvertretungsbefugnisse bekommt.⁹⁹⁸ Nach wie vor unklar bleiben die Einzelheiten der Bestellung mehrerer Personen zum Einzelexekutivorgan. So plädieren manche Juristen dafür, dass detaillierte Beschränkungen bezüglich der Vertretungsmacht eines der Direktoren vorgenommen werden dürfen, so dass jedes Mitglied des Einzelexekutivorgans unterschiedliche Kompetenzen und unterschiedlichen Umfang der Vertretungsmacht genieße.⁹⁹⁹ Dem ist zumindest bislang nicht zu folgen: gem. Art. 5 Buchstabe l) des Gesetzes „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern“ vom 8. Januar 2011 Nr. 129-FZ (im folgenden auch „Registrierungsgesetz“) muss bezüglich eines jeden bestellten Einzelexekutivorgans eingetragen werden, ob dieses die Gesellschaft allein oder nur alle gemeinschaftlich vertreten darf.

Dennoch bleibt die Frage, ob zwischen den Personen, die gemeinschaftlich oder einzeln das Einzelexekutivorgan bilden, jegliche Aufsichtspflichten bestehen, nach wie vor ungeklärt. Bezüglich mehrerer Einzelexekutivorgane wäre zu befürchten, dass die Rechtsprechung den Weg des Art. 53.1 Nr. 2 ZGB wählen wird und die Mithaftung des einen Einzelexekutivorgans für die Pflichtverletzung des anderen verneinen wird. Dabei müssen auch in Russland die Residualkontrollpflichten etabliert werden, damit die Compliance-Pflicht nicht lediglich rechtstheoretisch angenommen, sondern auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Was mehrere Personen als Mitglieder eines Einzelexekutivorgan angeht, wäre es sehr zu begrüßen, wenn diese auch mithaften würden, schließlich agieren sie zusammen und begründen nur zusammen Rechte und Pflichten für die Gesellschaft. In der Konstellation wäre auch die gemeinsame Haftung nur folgerichtig.¹⁰⁰⁰ Wie diese Fragen tatsächlich gelöst werden, bleibt abzuwarten.

2. Vertikale Aufsichtspflicht und Auswahlpflicht

Die Auswahlpflicht des Einzelexekutivorgans bezüglich der ihm nachgeordneter Unternehmensangehörigen, Geschäftspartner und Vertreter ist zwar gesetzlich nicht statuiert, jedoch in der Rechtsprechung der Arbitragegerichte teilweise anerkannt. So weist der Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 62 im Nr. 5 darauf hin, dass das Einzelexekutivorgan für ungewissenhafte oder unvernünftige Erfüllung seiner Pflicht zur Auswahl und Kontrolle der Vertreter, Geschäftspartner und Mitarbeiter, sowie für „nicht gehörige“ Unternehmensorganisation

⁹⁹⁸ Vgl. auch *Dianova*, 2014, S. 35-36.

⁹⁹⁹ Vgl. *Markov*. S. 74-75.

¹⁰⁰⁰ Über die Schwierigkeiten der Bestimmung der Haftung eines der mehreren zusammen agierenden Direktoren s. *Markov*. S. 76.

haftet, falls daraus ein Schaden entstanden ist. Bei der Beurteilung der Pflichtverletzung müsse nach der Sicht des Plenums des Obersten Arbitragegerichts geprüft werden, ob die Auswahl und Kontrolle der Vertreter, Geschäftspartner und Mitarbeiter zu unmittelbaren Pflichten des Einzelexekutivorgans angesichts der üblichen Geschäftspraxis der Gesellschaft und der Art und der Größe des Unternehmens zählten. Für eine Pflichtverletzung spreche beispielsweise die Einschaltung Dritter zur Haftungsvermeidung oder Verletzung der in der Gesellschaft etablierten Verfahren und Regeln zu Auswahl und zu Kontrolle.¹⁰⁰¹

Wie bereits oben erwähnt, hat derselbe Beschluss auch einige Enthftungsmöglichkeiten aufgezählt: der Schaden wäre wegen schlechter Marktconjunktur, wegen Pflichtverletzung des durch das Einzelexekutivorgan gewählten Geschäftspartners, Mitarbeiters oder Vertreters, wegen eines Delikts eines Dritten, wegen eines Unfalls, einer Naturkatastrophe oder anderer Umstände entstanden.¹⁰⁰² Auch an dieser Stelle sei nochmals bemerkt, dass diese Ausnahmen von der Haftung des Einzelexekutivorgans mit Vorsicht anzuwenden sind. Es geht dabei nicht darum, die Haftung des Einzelexekutivorgans bei jedem Fehlverhalten eines Dritten auszuschließen. Vielmehr muss dieser Hinweis des Plenums so ausgelegt werden, dass bei der Bestimmung der Pflichtverletzung des Einzelexekutivorgans seine Einflussmöglichkeiten auf die Partner, Vertreter oder Mitarbeiter der Gesellschaft mitberücksichtigt werden, schließlich kann die Bestellung leitender Angestellten oder auch die Wahl eines Geschäftspartners durchaus außerhalb seiner Kompetenz liegen und satzungsrechtlich dem Direktorenrat obliegen. Dabei erlischt die Pflicht des Einzelexekutivorgans zur gewissenhaften und vernünftigen Auswahl und Kontrolle der ihm untergeordneten Personen keineswegs. Vielmehr muss das Einzelexekutivorgan gehörige Maßnahmen treffen, um sowohl gewissenhafte Partner, Vertreter und Mitarbeiter für die Gesellschaft auszuwählen als auch diese zu kontrollieren.¹⁰⁰³

Der genaue Umfang der Pflicht zur Auswahl von Partnern und Arbeitnehmern bleibt indes unklar. Da diese Pflicht einzeln in keinem Gesetz oder einem anderen normativen Akt festgelegt ist, lässt sich diese nur aus der allgemein gehaltenen Verpflichtung zum „gewissenhaften und vernünftigen Handeln im Interesse der Gesellschaft“ ableiten. Fraglich ist jedoch, was genau die Verletzung dieser Pflicht ausmacht. In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden häufig die Pflicht des Geschäftsleiters, Mitarbeiter, Partner und Vertreter gewissenhaft auszuwählen, sowie ihre

¹⁰⁰¹ Vgl. Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts vom 30.07.2013 Nr. 62 „Über einige Fragen des Schadensersatzes durch Mitglieder der Organe einer juristischen Person“, Nr. 5.

¹⁰⁰² Vgl. Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts vom 30.07.2013 Nr. 62 „Über einige Fragen des Schadensersatzes durch Mitglieder der Organe einer juristischen Person“, Nr. 1.

¹⁰⁰³ Etwa in dem Sinne auch *Lucenko*, S. 93 ff.

Verantwortung und Haftung für das Handeln derselben aufgeführt.¹⁰⁰⁴ Allerdings bleibt diese Pflicht sowohl in der gesellschaftsrechtlichen Literatur als auch in der Rechtsprechung überwiegend (noch) außer Betracht. Dabei dürfte die weitere Entwicklung der Marktwirtschaft in Russland notwendigerweise dazu führen, dass eine interne Organisationspflicht anzunehmen sein wird.

Dementsprechend positiv ist der Beschluss des Plenums des VS RF vom 21. Dezember 2017 Nr. 53¹⁰⁰⁵ zu bewerten: Dort weist das oberste russische Zivilgericht darauf hin, dass das Einzelexekutivorgan, das seine Pflichten und Kompetenzen auf andere Personen übertragen hat oder sich von anderen Personen leiten lässt, dennoch die Verantwortung für die Auswahl und Kontrolle dieser Delegatäre sowie „für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Unternehmensleitungssystems i.S.v. Art. 53 Nr. 3 ZGB“ trägt. Zwar ist die Unternehmensorganisation nicht im Art. 53 Nr. 3 ZGB erwähnt, und der Beschluss zielt per se auf die Haftung der Unternehmensleitung und Großanteilsinhaber für die Unternehmensinsolvenz. Dennoch ist dieser – soweit ersichtlich – erste Hinweis des VS RF auf die Pflicht, das Unternehmen ordnungsgemäß zu organisieren, sehr zu begrüßen, insbesondere im Hinblick auf die Compliance-Organisation.

Darüber hinaus muss bei der Analyse des Handelns des Einzelexekutivorgans die Frage gestellt werden, inwiefern dieses aufgrund eines mit ihm abgeschlossenen Arbeitsvertrags oder auch eines Geschäftsführungsvertrages verpflichtet ist, die Arbeitnehmer, Vertreter und Geschäftspartner selbst auszuwählen und daraufhin zu kontrollieren. Besonders problematisch scheint hierbei allerdings die Möglichkeit der Delegation dieser Pflicht zu sein. Teilweise wirkt in Russland – ausgehend von der Auffassung des Arbeitsrechts – die Delegation eigener Pflichten tatsächlich zumindest zum Teil haftungsbefreiend.¹⁰⁰⁶ Zwar erkennt die russische Rechtsprechung und Literatur die fortan bestehende Verantwortung des Einzelexekutivorgans bei der Übertragung seiner Kompetenzen aufgrund einer Vollmacht oder aufgrund interner Dokumente.¹⁰⁰⁷ Gleichzeitig werden die Einzelexekutivorgane in aller Regel nicht in Anspruch genommen, wenn bereits ein Arbeitnehmer in Anspruch genommen worden ist, was im Falle disziplinarischer oder bußgeldrechtlicher Haftung häufig passiert.¹⁰⁰⁸ Dabei müsste doch gerade diese langjährige russische Tradition des

¹⁰⁰⁴ Vgl. bspw. *Gluchov*, S. 212; *Potemkin*, S. 299, S. 305 ff.; *Bulgakov*, S. 15 ff. m.w.N.

¹⁰⁰⁵ Vgl. Plenums des VS RF, Beschluss v. 21.12.2017 Nr. 53 „Über einige Fragen der Haftung kontrollierender Personen in der Insolvenz“ („О некоторых вопросах, связанных с привлечением контролирующих должника лиц к ответственности при банкротстве“), Nr. 6.

¹⁰⁰⁶ Vgl. bspw. Rostovskij oblastnoj sud, Appellationsbeschluss v. 30.06.2016 Nr. 33-11079/2016.

¹⁰⁰⁷ Beschluss des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts v. 21.01.2014 Nr. 9324/13; FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 08.09.2011 Nr. A11-4908/2009; *Vasil'eva/Peregudov/Taj*, S. 47 ff.

¹⁰⁰⁸ Vgl. *Zajceva*, S. 57 ff.;

Arbeitnehmerschutzes dazu führen, dass die beruflichen Verfehlungen von Mitarbeitern zumindest dann von der Geschäftsleitung zu verantworten sind, wenn eine effizient aufgebaute Unternehmensorganisation der Verfehlung hätte vorbeugen können. Besonders hier wäre doch ein Arbeitnehmerschutz bei Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit geboten, denn der Arbeitnehmer handelt (in aller Regel) nicht im eigenen Namen, sondern nimmt Handlungen im Namen seines Arbeitgebers und für diesen vor. Da eine gehörige Organisation des Unternehmens dafür sorgen kann, dass Mitarbeiter ihre Pflichten, Kompetenzen und Verantwortung kennen, müsste sie auch aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes verpflichtend sein.

Unabhängig von den Annahmen des leider nicht mehr existierenden Obersten Arbitragegerichts RF muss festgehalten werden, dass die Auswahl, die Einweisung und die Kontrolle der nachgeordneten Mitarbeiter zwangsläufig zum Umfang des Sorgfaltsmaßstabes der Geschäftsleitung gehören müssen: zum einen ist das Einzelexekutivorgan als einziger gesetzlich vorgesehener Vertreter der Gesellschaft auch derjenige, wer diese Gesellschaft nach außen hin repräsentiert, so dass seine Handlungen – und nicht nur Geschäfte – im Idealfall einer besonderen gesellschaftlichen Kontrolle unterliegen; zum anderen gebietet die Arbeitsteilung die Aufsicht, gilt doch das Handeln für die Gesellschaft, unabhängig davon ob als Fließbandarbeiter oder als Geschäftsleiter, als Handeln der Gesellschaft.

IV. Organisationspflicht

Auch dechtliche Ausarbeitung der Organisationspflichten der Geschäftsleitung ist in Russland noch kaum ausgeprägt. Dabei werden die Fragen der innerbetrieblichen Organisation des Unternehmens zum einen im Gesellschaftsrecht, zum anderen auch in anderen Rechtsgebieten thematisiert, u.a. im Arbeits- und Ordnungswidrigkeitenrecht.

1. Gesellschaftsrechtliche Organisationspflicht

a) Grundlagen

Weder im Gesetzestext noch in der Rechtsprechung lässt sich eine Pflicht zur Organisation des Unternehmens finden. Auch die juristische Literatur ist diesbezüglich recht zurückhaltend.¹⁰⁰⁹ Dies soll jedoch nicht zur Annahme verleiten, russische Unternehmen würden unorganisiert existieren. In der juristischen Literatur lassen sich zwei miteinander gewissermaßen verbundene Kreise entdecken: die Organisation der Geschäftsleitung im Sinne der Corporate Governance, bei der es um das Verhältnis zwischen dem Einzelexekutivorgan und den Gesellschaftern sowie dem Direktorenrat

¹⁰⁰⁹ Vgl. Ageev, S. 1.

geht; und die Organisation des Betriebs.¹⁰¹⁰ Grundsätzlich spricht diese geteilte Auffassung nicht gegen das zivilrechtliche Verständnis des „Managements“ – die Geschäftsführung im engeren Sinne. Diese wird allgemein als Organisation verstanden, die der Erreichung bestimmter Ziele dient.¹⁰¹¹ Allerdings wird aus rechtlicher Sicht nur die Corporate Governance erwähnt und somit nur die Struktur der Geschäftsleitung aus der Sicht der Gesellschafter und Dritter, die Hierarchie der Organe und Kontrolle der Einzelexekutivorgane durch Direktorenrat und Gesellschafterversammlung.¹⁰¹²

Gesetzlich vorgeschrieben sind für eine OOO neben dem Einzelexekutivorgan die Gesellschafterversammlung sowie die Interne Revisionskommission (oder ein „Revisor“, falls die Interne Revisionskommission lediglich aus einer Person besteht), soweit die Gesellschaft mehr als 15 Gesellschafter zählt, Art. 32 FZOOO. Gem. Art. 64 Nr. 1 FZAO muss eine russische AO einen Direktorenrat (Aufsichtsrat) haben, wenn sie mehr als 50 Gesellschafter hat. Hat die AO weniger als 50 Gesellschafter, ist die Bildung des Direktorenrats dem Gesellschafterwillen überlassen, dann müssen aber die Kompetenzen des Direktorenrats von der Aktionärsversammlung übernommen werden.

Dadurch, dass das russische Gesellschaftsrecht sowohl vom kontinentaleuropäischen als auch vom US-amerikanischen Recht beeinflusst wurde, lässt sich im Gesetz keine klare Abgrenzung der Funktionen und Aufgaben zwischen den Gesellschaftsorganen vollziehen. Zum einen dürfen zumindest zu einem Viertel die Mitglieder des Kollegialexekutivorgans (und somit die für das operative Geschäft zuständigen Mitarbeiter) den Direktorenrat bilden. Zum anderen dürfen zu den gesetzlich bereits vorgesehenen zusätzlich noch andere Kompetenzen der Gesellschafterversammlung in der Satzung festgelegt werden, vgl. Art. 33 Nr. 2 Ziff. 13 FZOOO, für nicht-öffentliche AO vgl. Art. 48 Nr. 3 FZAO. Bei öffentlichen Aktiengesellschaften dürfen die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung nicht geändert werden, Art. 48 Nr. 3 FZAO. Dabei gehört die „allgemeine Führung der Gesellschaft“ zu den Kompetenzen des Direktorenrats, Art. 64 Nr. 1 FZAO. Das Einzelexekutivorgan bekommt somit – alleine oder gemeinsam mit dem Kollegialexekutivorgan – eine Residualstellung und führt gem. Art. 32 Nr. 4 FZOOO, Art. 69 Nr. 1 FZAO das tägliche Geschäft der Gesellschaft. Dementsprechend schwierig gestaltet sich die Corporate Governance.

¹⁰¹⁰ Vgl. *Šitkina* in *Šitkina*, Gesellschaftsrecht, Kap. IX § 5 Nr. 5.2 m.w.N.

¹⁰¹¹ Vgl. *Charitonova*, S. 54 m.w.N.

¹⁰¹² Vgl. *Suchanov*, Rechtsvergleich, S. 176.

b) Erfüllung von Verkehrspflichten

Der oben bereits mehrfach erwähnte Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts vom 30. Juli 2013 Nr. 62 zählt auch „die ordnungsgemäße Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen“ zum vernünftigen und gewissenhaften Handeln des Einzelexekutivorgans (so explizit unter Nr. 4 des Beschlusses). Die Verluste, die die Gesellschaft in Form einer (steuerrechtlichen, bußgeldrechtlichen) Geldbuße erleidet, müssen dabei vom Einzelexekutivorgan im Klageverfahren erstattet werden, vgl. Nr. 4 dieses Beschlusses. Auch wenn dieser Grundsatz des Beschlusses in der einschlägigen Literatur (noch) nicht aufgegriffen worden ist, dürfte der gerade für Compliance besondere Bedeutung erlangen, denn dadurch wird eine Pflicht des Geschäftsleiters einer russischen OOO und AO verdeutlicht, solche Pflichten, die gesetzlich auf die Gesellschaft selbst auferlegt sind, im Namen derselben zu erfüllen, und die unmittelbare Verantwortung des Geschäftsleiters für Nicht-Erfüllung der öffentlich-rechtlicher Pflichten der Gesellschaft klargestellt.

Vor der Veröffentlichung des Beschlusses konnte keine Einigkeit in dieser Frage in der Rechtsprechung gefunden werden. Teilweise haben die Gerichte die Klage abgewiesen, weil die Kausalität nicht nachgewiesen sei: es könne nicht bewiesen werden, dass die Handlungen des Einzelexekutivorgans dazu geführt haben, dass der Gesellschaft Bußgelder auferlegt worden sind.¹⁰¹³ Andererseits wurden die Verletzungen öffentlich-rechtlicher Pflichten, die bereits durch ein Busgeldbescheid der zuständigen Behörde gegen das Unternehmen festgestellt worden sind, zu Lasten des Einzelexekutivorgans ausgewertet und reichten dementsprechend für die Verurteilung des Einzelexekutivorgans zum Schadensersatz.¹⁰¹⁴ Leider hat sich die Rechtsprechung auch nach der Veröffentlichung des o.g. Beschlusses nicht wesentlich geändert: Nach wie vor werden die mit ihm nicht übereinstimmenden Positionen vertreten.¹⁰¹⁵

Die Verhängung einer Geldbuße gegen die Gesellschaft für die Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht führt indes nicht automatisch zu Inanspruchnahme des Einzelexekutivorgans. Notwendig ist – wie in allen anderen Konstellationen und insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der Kompetenzverteilung in russischen Kapitalgesellschaften – die eigene Pflichtverletzung des Geschäftsleiters. Diese ordnungsgemäße Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten durch den Geschäftsleiter ist so auszulegen, dass das Einzelexekutivorgan als Person, der

¹⁰¹³ Vgl. bspw. FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urt. v. 21.09.2012 Nr. A56-54560/2011.

¹⁰¹⁴ Vgl. bspw. FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v.13.03.2012 Nr. A46-4499/2011; FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 05.10.2011 Nr. A79-10996/2010; FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 23.09.2016 Nr. A79-10202/2015; FAS des Moskovskij Landkreises, Urt. v. 23.06.2017 Nr. A40-198877/2016; FAS des Dal'nevostočnyj Landkreises, Urt. v. 26.01.2017 Nr. A73-2043/2016.

die Gesellschafter die Führung der Geschäfte ihrer Gesellschaft anvertraut haben, solche Handlungen vorzunehmen hat, die in einer vergleichbaren Situation unter vergleichbaren Bedingungen von einem vernünftigen Geschäftsleiter erwartet werden dürfen.¹⁰¹⁶ Dabei eröffnet das Oberste Arbitragegericht dem Geschäftsleiter die Möglichkeit, sich der Haftung zu entziehen, wenn seine Handlungen zum Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht eindeutig und offenkundig als Rechtsverstoß zu qualifizieren waren, Nr. 4 des Beschlusses. Zwar unterliegen die Entscheidungen der Arbitrage- und Zivilgerichte nicht den strengen Schranken des Strafprozessrechts, die jegliche Zweifel an der Schuld des Angeklagten zu Gunsten desselben auszulegen befehlen („in dubio pro reo“, Art. 14 Nr. 3 Strafprozessgesetzbuches Russlands). Jedoch scheinen auch die Arbitragegerichte daran festhalten zu wollen, dass eine nicht mit absoluter Gewissheit bewiesene Tatsache nicht in die Bewertung der Pflichtverletzung einzubeziehen ist.¹⁰¹⁷

c) Organisationspflicht i.e.S.

Das Einzelexekutivorgan soll auch dann für entstandenen Schaden haften, wenn es das Unternehmen nicht angemessen organisiert hat. So explizit formuliert das Oberste Arbitragegericht die Organisationspflicht des Einzelexekutivorgans. Zwar ist dem Beschluss nicht zu entnehmen, was eine „angemessene Organisation des Unternehmens“ bedeutet und wie diese zu bewerten ist. Allerdings liegt dies in der Natur der Sache, denn die Organisation des Unternehmens ist von vielen Faktoren des Einzelfalls abhängig wie Größe, Branche, Anzahl der Mitarbeiter, Art der Führung u.v.m. So kann ganz offenkundig die Organisation der (hier lediglich beispielshalber gewählten) Gazprom AG nicht mit der Organisation eines Start-Up-Unternehmens mit 2 Gesellschaftern und 4 Mitarbeitern verglichen werden: während die Gazprom AG klare Strukturen und Abteilungen, eindeutige schriftliche Verteilung von Kompetenzen und eine große Rechtsabteilung braucht, kann das Start-Up-Unternehmen bei gemeinsamen Mittagspausen praktisch alle Fragen klären, Kompetenzen situativ verschieben und, falls nötig, einen externen Rechtsanwalt beauftragen. Die Pflicht zur Unternehmensorganisation obliegt dabei beiden Exekutivorganen, sowohl dem der Gazprom AG als auch dem des Start-Up-Unternehmens; nur hat das Einzelexekutivorgan der Gazprom AG die Möglichkeit, diese Pflicht zum Teil weiter zu delegieren und lediglich dafür zu sorgen, dass seine Delegatare die Pflicht gewissenhaft und vernünftig erfüllen.

In diesem Sinne muss ferner die tatsächliche Aufteilung von Kompetenzen in der Gesellschaft berücksichtigt werden. Insbesondere bezüglich der Organisationspflicht kann nämlich die „Reduktion“ des Einzelexekutivorgans zu einem Residualorgan mit minimalen Kompetenzen und

¹⁰¹⁶ Vgl. Beschluss des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts v. 06.03.2012 Nr. 12505/11; *Budylin*, *Vestnik* 2013, S. 31; *Šitkina*, 2015, S. 15.

¹⁰¹⁷ Vgl. *Lebed'*, S. 52 ff.; *Kuznecov*, 2013, S.52 ff.; *Guseva*, *Steuerplanung*, S. 176.

ohne Handlungsfreiheit und Übernahme der gesamten Geschäftsführung und -leitung durch den Direktorenrat dazu führen, dass das Einzelexekutivorgan mangels Kompetenz sowie mangels Ressourcen keine Unternehmensorganisation aufbauen kann. Diese Pflicht muss dann folgerichtig vom Direktorenrat übernommen werden.

2. *Arbeitsrechtliche Organisationspflicht*

Im Art. 22 ArbGB werden Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aufgelistet. Die Liste ist zwar nicht abschließend, hat der Arbeitgeber doch je nach der Art des Betriebs und Besonderheiten des Einzelfalls weitere Rechte und Pflichten, jedoch liefert sie einen Überblick unter anderem über die Organisation des Unternehmens. So darf und muss der Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern ordnungsgemäßes Verhalten bei der Erfüllung der Arbeitsfunktion verlangen, unter anderem durch die Einhaltung der Arbeitsdisziplin, gewissenhafte Erfüllung der Arbeitsverpflichtungen sowie einen behutsamen Umgang mit dem Vermögen des Arbeitgebers.¹⁰¹⁸ Die Arbeitsdisziplin bedeutet dabei gemäß Art. 189 Abs. 1 ArbGB die Pflicht der Arbeitnehmer, sich den für alle Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers geltenden Verhaltensregeln zu unterwerfen, die in Übereinstimmung mit gesetzlichen und internen Vorschriften, unter anderem dem Tarifvertrag, durch zuständige Organe des Arbeitgebers erlassen worden sind. Den Pflichten der Arbeitnehmer korrespondiert auch das Recht des Arbeitgebers, ordnungsgemäße Erfüllung zu belohnen und Fehlverhalten disziplinarisch zu ahnden, Art. 189 Abs. 4 ArbGB. Dementsprechend gehört es zu den Pflichten des Arbeitgebers – und somit der Gesellschaft – solche Bedingungen im Unternehmen zu schaffen, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, die Regeln der Arbeitsdisziplin einzuhalten.¹⁰¹⁹ Die Verflechtung des Arbeits- und Gesellschaftsrecht wird hierbei besonders deutlich, denn die Unternehmensorganisation und die Verhaltensregeln der Arbeitnehmer werden im Wege der Ausarbeitung interner Dokumente durch die dafür zuständigen Organe der Gesellschaft aufgestellt.

Auch im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen ist der Arbeitgeber angehalten, für entsprechende Organisation des Unternehmens zu sorgen. Artt. 209 ff. ArbGB regeln den Arbeitsschutz im Unternehmen und sehen unter anderem ein System des Managements des Arbeitsschutzes vor, welches zu organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen zum Zwecke des Arbeitsschutzes verpflichtet (Art. 209 Abs. 8 ArbGB). Zwar müssen einige Vorkehrungen erst ab einer bestimmten Größe des Unternehmens (etwa ab 50 Arbeitnehmer) getroffen werden, wie beispielsweise Art. 219 ArbGB hinsichtlich der Einführung einer „Arbeitsschutzabteilung“ zeigt.

¹⁰¹⁸ Vgl. *Anisimova*, S. 45-46.

¹⁰¹⁹ Vgl. *Krapivin/Vlasov*, S. 77-78.

Jedoch gelten die meisten Pflichten bereits ab einem Beschäftigten, so dass auch kleine Unternehmen zu einer angemessenen Unternehmensorganisation angehalten werden.

3. *Disziplinarische Organisationspflicht*

Wie bereits oben erwähnt, unterliegt ein russischer Geschäftsleiter den Vorschriften sowohl des Gesellschafts- als auch des Arbeitsrechts. Insofern wäre es notwendig zu prüfen, inwiefern die Gesetzesnormen über die disziplinarische Haftung eines Direktors zur Annahme einer Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation führen könnten.

Bei der disziplinarischen Haftung handelt es sich um die Ahndungsmaßnahmen für eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung, Art. 192 ArbGB. Eine Pflichtverletzung liegt beispielsweise in einem Gesetzesverstoß, in der Nichterfüllung arbeitsvertraglich übernommener Pflichten, im Verstoß gegen die Vorschriften interner Dokumente und technischer Standards und so weiter.¹⁰²⁰ Ahndungsmaßnahmen sind dabei ausschließlich eine Rüge, eine Abmahnung und eine Kündigung, Art. 192 ArbGB.

Generell liegt es im Ermessen des Arbeitgebers, disziplinarische Haftung seinen Arbeitnehmern aufzuerlegen.¹⁰²¹ Unterliegt jedoch der Geschäftsleiter solcher Haftung, wandelt sich gemäß Art. 195 ArbGB das Ermessen (und somit das Recht) in eine Pflicht, falls Vertreter der Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf eine Pflichtverletzung durch Geschäftsleiter im Bereich des Arbeitsrechts (Arbeitsschutz, Tarifvertrag) aufmerksam machen. Der Arbeitgeber ist danach verpflichtet, Informationen nachzugehen und den pflichtvergessenen Geschäftsleiter disziplinarisch haften zu lassen, unter anderem auch – je nach dem Schweregrad der Pflichtverletzung – diesen zu entlassen. Schwierig ist die Anwendung dieser Norm dadurch, dass das Einzelexekutivorgan den Arbeitgeber in Beziehung zu den Arbeitnehmern repräsentiert und so zum „Richter in eigener Sache“ werden kann.¹⁰²²

Grundsätzlich entsteht das Arbeitsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Einzelexekutivorgan, dabei wird die Gesellschaft in der Regel durch den Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung vertreten. Gem. Art. 40 Nr. 1 Abs. 2 FZOOO wird der Vertrag zwischen der OOO und der „Person, die die Funktionen des Einzelexekutivorgans übernimmt“, in Namen der Gesellschaft von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder von dem durch die

¹⁰²⁰ Vgl. Beschluss des Plenums des VS RF v. 17.03.2004 Nr. 2 „Über Anwendung des Arbeitsgesetzbuches durch Gerichte“, Nr. 35.

¹⁰²¹ Vgl. *Berdyčevskij/Akopov*, S. 263 ff.; *Akopov*, S. 66.

¹⁰²² Vgl. bspw. FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urteil v. 24.06.2003 Nr. A56-1576/03; ebenso *Bogatyrev*, S. 378 m.w.N.

Gesellschafterversammlung bevollmächtigten Gesellschafter unterzeichnet (oder, wenn der Direktorenrat gebildet und mit der Kompetenz der Bestellung des Einzelexekutivorgans ausgestattet wird, vom Vorsitzenden des Direktorenrats oder von der Person, die durch den Direktorenrat dafür benannt und bevollmächtigt wird). In der AO übernimmt der Direktorenrat diese Rolle, Art. 69 Nr. 3 FZAO. Daraus lässt sich ableiten, dass auch die Funktionen des Arbeitgebers gegenüber dem Einzelexekutivorgan durch die Gesellschafterversammlung beziehungsweise durch den Direktorenrat wahrzunehmen und durch die damit beauftragte Person durchzuführen sind.¹⁰²³

Gleichzeitig entstehen dabei viele Fragen. Gem. Art. 370 Abs. 2 ArbGB muss der Antrag der Arbeitgebervertreter innerhalb einer Woche geprüft und beantwortet werden. Ist die Gesellschafterversammlung für die Bestellung und Abberufung des Einzelexekutivorgans zuständig, dürfte es – in Abwesenheit anderer Regelungen der Satzung oder des Arbeitsvertrages des Einzelexekutivorgans – praktisch unmöglich sein, diese innerhalb einer Woche einzuberufen und mit der Sache vertraut zu machen. Bereits dies erfordert eine rechtzeitige Vorbereitung und eine Unternehmensorganisation, denn die Pflichten des Arbeitgebers werden im Normalfall durch das Einzelexekutivorgan übernommen, im Falle seiner disziplinarischen Haftung jedoch bedarf es eines anderen im Voraus bestimmten Organs, damit die Norm nicht ins Leere läuft.

Was die (arbeitsrechtlichen) Pflichten des Einzelexekutivorgans anbelangt, so sind diese in unterschiedlichen Rechtsakten verankert. Zum einen sind die gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, unter anderem Art. 21 ArbGB. Demnach ist jeder Arbeitnehmer unter anderem verpflichtet, seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag gewissenhaft zu erfüllen, interne Regeln einzuhalten, das Vermögen des Arbeitgebers behutsam zu behandeln (zu pflegen) und unverzüglich den Arbeitgeber über jede Gefahr hinsichtlich des Lebens der Mitarbeiter oder des Vermögens des Arbeitgebers zu unterrichten. Die Funktionen des Leiters einer Organisation sind in groben Zügen im Qualifikationshandbuch der Leiter, Spezialisten und anderer Mitarbeiter¹⁰²⁴ skizziert. Demnach (Titel 1, Nr. 1, „Direktor“) muss der Geschäftsleiter

- die produktionswirtschaftliche und finanzökonomische Tätigkeit des Unternehmens leiten,
- die effiziente Zusammenarbeit unterschiedlicher Abteilungen organisieren,
- die Erfüllung der Pflichten des Unternehmens gegenüber dem Staat, den Sozialfonds, Lieferanten, Kunden und Gläubigern sowie der Pflichten aus wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Verträgen und Businessplänen sicherstellen,

¹⁰²³ Vgl. *Salikova/Dubovcev*, S. 23; *Čuklova*, S. 47, jeweils m.w.N.

¹⁰²⁴ Verordnung des Arbeitsministeriums Russischer Föderation v. 21.08.1998 Nr. 37.

- die Produktionstätigkeit des Unternehmens anhand neuester Erkenntnisse aus der Wissenschaft und mithilfe neuester Technologien organisieren,
- sicherstellen, dass das Unternehmen qualifizierte Mitarbeiter einstellt, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzt und für sie sichere und angenehme Arbeitsbedingungen schafft,
- die Einhaltung von Gesetzen in allen Tätigkeitbereichen des Unternehmens sicherstellt und
- die Vermögensinteressen des Unternehmens schützt.

Dabei werden auch die Kenntnisse entsprechender Gesetze vorausgesetzt.¹⁰²⁵

Auch wenn das Qualifikationshandbuch zur Annahme verleitet, die Organisation des Unternehmens und die Legalitätskontrollpflicht gehören zu den Pflichten eines Geschäftsleiters, darf der Anwendungsbereich des Qualifikationshandbuchs nicht aus den Augen verloren werden: Gemäß Art. 143 ArbGB gilt dieses für solche Unternehmen, die einer tariflichen Regelung der Vergütung gesetzlich unterworfen sind. Die Mehrheit privatrechtlicher AOs und OOs ist dies nicht.¹⁰²⁶ Insofern begründet das Qualifikationshandbuch zumindest keine allgemein gültigen Pflichten, darf aber sicherlich zur Bestimmung des Inhalts der Organisationsleitungspflicht, mithin der Geschäftsführung, hinzugezogen werden.

Letztlich ist noch die Pflicht des Arbeitgebers zur Einhaltung einschlägiger Gesetze, interner Dokumente, Verträge und Vereinbarungen gem. Art. 22 ArbGB zu erwähnen. Gem. Art. 20 Abs. 8 ArbGB wird diese Pflicht durch das Einzelexekutivorgan erfüllt. Dieses wird so zum Adressaten dieser gesetzlichen Verpflichtung und muss entsprechend für deren Umsetzung sorgen.

V. Zwischenfazit

Vor mehr als 100 Jahren hat ein außerordentlicher russischer Jurist *Šeršenevič* die Grundlage für die Haftung der Organe der juristischen Person formuliert: Als Bevollmächtigte müssen die Geschäftsleiter der Haftung für alle Handlungen, die dem Gesetz, der Satzung oder den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung widersprechen, unterliegen. Die Haftung darf allerdings nicht auf die Abweichung von Weisungen beschränkt werden. Vielmehr müssen sie auch für den Schaden haften, den sie durch fahrlässige, unaufmerksame Behandlung der Gesellschaft derselben zufügen, denn sie bilden den Kopf des Unternehmens und führen dieses auf der weitesten Basis der Stellvertretung.¹⁰²⁷ Diese „fahrlässige, unaufmerksame Behandlung“ wird heute unter der

¹⁰²⁵ Vgl. *Akopov*, S. 63 ff.

¹⁰²⁶ Vgl. *S.A. Egorov*, S. 150.

¹⁰²⁷ *Šeršenevič*, Handelsrecht 1, S. 425

Sorgfaltspflichtverletzung subsumiert, dabei begründet der Sorgfaltsmaßstab unter anderem die Pflicht der Unternehmensleitung, dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen vernünftig organisiert ist, um möglichen Pflichtverletzungen entgegen zu wirken und eventuelle Haftung zu vermeiden.

Nach der vorstehenden Analyse lässt sich somit eine Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation innerhalb der Gesellschaft bereits aus der Sorgfaltspflicht (im weitesten Sinne) des Einzelexekutivorgans ableiten. Zwar wird die Legalitätspflicht noch nicht als Bestandteil des Sorgfaltsmaßstabs anerkannt, so dass sich zwar aus der allgemeinen Gesetzestreuepflicht das Gebot des gesetzeskonformen Handelns auch für das Einzelexekutivorgan ergibt, dieses wird jedoch in der Rechtsprechung weder erwähnt noch begründet. Dennoch muss die weitere Entwicklung der Marktwirtschaft zwangsläufig auch in Russland dazu führen, dass die Legalitätspflicht zum festen Bestandteil des Sorgfaltsmaßstabes wird. Gerade das Zusammenwirken vom Sorgfaltsmaßstab und der Organisationspflicht scheint auch in Russland die Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation zu begründen.

E. Zusammenfassung und Zwischenfazit

Die unternommene Analyse russischer Rechtsnormen lässt festhalten, dass auch in Russland eine Pflicht zur Gesetzestreue im Unternehmen sowie die Pflicht der Gesellschaft und (primär) ihrer Geschäftsleitung, für die Gesetzestreue des gesamten Unternehmens und seiner Mitarbeiter zu sorgen, statuiert ist. Eine konkrete Ausgestaltung der Compliance-Organisation obliegt der Unternehmensleitung und hängt maßgeblich von der Branche, der Art, der Größe und anderen Gegebenheiten des Unternehmens ab. Begründet kann diese Compliance-Pflicht primär durch die Sorgfalts- und Unternehmensorganisationspflichten des Einzelexekutivorgans, wobei auch die Zurechnungsnormen der Art. 1068 ZGB, Art. 2.1 Nr. 2 KoAP zur Annahme einer Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation verleiten, kann doch bei gehörigen Maßnahmen die Haftung wegen des fehlenden Vertretenmüssens vermieden werden.

Zwar sind die gesellschaftsrechtlichen Pflichten des Einzelexekutivorgans wie auch die konkrete Gestaltung seiner Sorgfaltspflicht in der russischen Literatur und Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Die teilweise stark den Sinn und Zweck des Gesetzes einschränkende Auslegung der Haftungsnormen durch Arbitragegerichte und Zivilgerichte führt in einigen Fällen dazu, dass die generalklauselartig gehaltene Norm des Art. 53.1 Nr. 1 ZGB sowie Art. 71 FZAO, Art. 44 FZOOO keine eigenständige Haftung auslöst, sondern nur in Verbindung mit einer anderen konkreteren Norm zur Haftung des Einzelexekutivorgans (beispielsweise für konkret im Art. 29 Nr. 4 Buchhaltungs-FZ statuierte Pflicht zur Übergabe von Akten und Dokumenten der Gesellschaft

nach dem Ausscheiden) führt. Jedoch erlauben die Entwicklung des Aktienrechts (bezüglich öffentlicher AO) und die zunehmende Internationalisierung des Geschäftslebens auch in Russland den Rückschluss, dass der Sorgfaltsmaßstab künftig wohl weiterentwickelt und strenger ausgelegt wird.¹⁰²⁸

F. Compliance als Selbstverpflichtung nach russischem Recht

I. Schuldrechtliche Verträge

Auch in Russland ist die Übernahme einer Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation durch entsprechende Erklärung in einem schuldrechtlichen Vertrag denkbar. Insbesondere der Einfluss ausländischer Rechtsordnungen sowie die wirtschaftliche Tätigkeit von Tochterunternehmen ausländischer Gesellschaften bringen die Sensibilisierung in Fragen der Rechtstreue und auch der besonderen Maßnahmen zu deren Erreichung mit sich.¹⁰²⁹ Gerade Tochterunternehmen US-amerikanischer sowie britischer Gesellschaften müssen auch bei ihrer Tätigkeit in Russland entsprechende Regeln und Verbote des FCPA (Foreign Corrupt Practices Act, USA) und UKBA (UK Bribery Act) beachten. Dabei werden sie nicht selten versuchen, die ihnen auferlegten Verhaltensregeln an ihre Geschäftspartner weiter zu leiten und diese zur Errichtung einer Compliance-Organisation zu verpflichten.¹⁰³⁰ In einem individuell ausgehandelten Vertrag scheint dies unproblematisch zu sein. Fraglich ist jedoch, ob eine solche Pflicht auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen – im russischen Recht sog. Beitrittsvertrag, Art. 428 ZGB, stipuliert werden darf.

Gemäß Art. 428 Nr. 1 ZGB liegt ein Beitrittsvertrag dann vor, wenn die Bedingungen durch eine Partei des Vertragsverhältnisses in Formularen oder anderen standardisierten Formen bestimmt sind und die andere Partei nur den gesamten Vertrag akzeptieren kann, nicht jedoch seine einzelne Klauseln verhandeln.¹⁰³¹ Im Gegensatz zum deutschen AGB-Recht stipuliert Art. 428 ZGB keine Unwirksamkeit von den den Vertragspartner benachteiligenden Klauseln. Gemäß Art. 428 Nr. 2 Abs. 1 ZGB darf derjenige, der dem Vertrag beigetreten ist, gerichtlich eine Änderung oder Auflösung des Vertrags verlangen, wenn dieser Vertrag zwar nicht gesetzeswidrig ist, jedoch die beigetretene Partei solcher Rechte beraubt, die diese üblicherweise in Verträgen der gleichen Art bekommen würde, oder die Haftung des Geschäftspartners für Pflichtverletzungen ausschließt oder

¹⁰²⁸ Vgl. nur *Vavulin/Matveeva; Babinova; Pavlova*, S. 1 ff.

¹⁰²⁹ Vgl. *Bulyga/Kurpijanova*, S. 16 ff.; *Šitkova*, S. 410-411, jeweils m.w.N.

¹⁰³⁰ Vgl. *Šitkova*, S. 410-411.

¹⁰³¹ Vgl. dazu *Derkatsch/Steininger*, S. 8.

wesentlich herabsetzt, oder andere Bedingungen beinhaltet, die für die beigetretene Partei offenkundig nachteilig sind, so dass sie diese nicht akzeptiert hätte, wenn sie die Bedingungen des Vertrages unter Berücksichtigung ihrer vernünftigen Interessen hätte mitgestalten dürfen. Wegen des Verweises in Art. 426 Nr. 3 ZGB ist die Vorschrift des Art. 428 Abs. 2 ZGB auch dann anwendbar, wenn es sich um keinen Beitrittsvertrag handelt, jedoch die Bedingungen des Vertrages von einer Partei bestimmt sind und die andere Partei wegen der offenkundigen Ungleichheit der Verhandlungsmacht in eine Lage versetzt ist, die ihr das Aushandeln anderweitiger Vertragsbedingungen wesentlich erschwert. Art. 428 ZGB findet Anwendung sowohl auf „Verbraucherverträge“ (i.e. Verträge zwischen Privaten) als auch im unternehmerischen Rechtsverkehr.¹⁰³²

Bezüglich der Möglichkeit der Begründung einer Pflicht zur Einführung einer Compliance-Organisation oder gar eines bestimmten Compliance Management Systems lässt sich nach der Analyse der diesbezüglich recht zurückhaltenden Rechtsprechung und Literatur Folgendes sagen: In der Regel betrachten russische Gerichte der gesamten Konstruktion des Beitrittsvertrages eher skeptisch.¹⁰³³ Einer gerichtlichen Überprüfung bedürfe ein Vertrag, insbesondere seine wirtschaftlichen Bedingungen, in der Regel nicht.¹⁰³⁴ Solange der Vertrag, unter anderem auch eine ungewöhnliche Bedingung dessen, nicht gesetzeswidrig oder offenkundig benachteiligend ist, gilt diese(r) als wirksam abgeschlossen.¹⁰³⁵ Insofern steht auch der vertraglichen Übernahme einer besonderen Pflicht zu Errichtung einer Compliance-Organisation nichts entgegen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass marktbeherrschende Unternehmen wegen ihrer Stellung am Markt nur eine beschränkte Vertragsfreiheit genießen und teilweise¹⁰³⁶ zum Abschluss eines Vertrages gezwungen werden können.¹⁰³⁷ Insbesondere in solchen Situationen würde es vermutlich für diese Unternehmen Sinn machen, eine Compliance-Klausel in den Vertrag mit Dritten einzubeziehen, um den eigenen Verpflichtungen (insbesondere im Antikorruptionsbereich) nachkommen zu können.

¹⁰³² Vgl. *S. Morozov*, S. 50; *Vitrjanskij* in Gedächtnisschrift *Braginskij*, S. 418; *Vitrjanskij* in *ChiP* 2011, S.4 ff.; *Mjagkova*, S. 127.

¹⁰³³ Vgl. FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 23.10.2015 Nr. A11-6790/2014; FAS des Volgo-Vjatskij Landkreises, Urt. v. 10.12.2013 Nr. A29-2330/2013; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 23.05.2017 Nr. A81-3432/2016; FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 27.09.2016 Nr. A75-12159/2015; so auch *Mjagkova*, S. 134.

¹⁰³⁴ FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 27.09.2016 Nr. A75-12159/2015.

¹⁰³⁵ Vgl. bspw. FAS des Severo-Kavkazskij Landkreises, Urt. v. 30.09.2015 Nr. A53-31309/2014; *Karapetov* in *Karapetov*, Art. 428 Nr. 2.1 ff.

¹⁰³⁶ Etwa bzgl. Versorgungsunternehmen.

¹⁰³⁷ Vgl. *Bašlakov-Nikolaev*, S. 90 ff.; *Petrov*, S. 16.

II. Gesellschaftervereinbarungen

Gemäß Art. 67.2 Nr. 1 ZGB dürfen Gesellschafter russischer Kapitalgesellschaften untereinander eine Vereinbarung abschließen, die über die Regelungsinhalte des Gesellschaftsvertrages hinausgeht. So dürfen in einer solchen Vereinbarung Bestimmungen getroffen werden, wie die teilnehmenden Gesellschafter bei den Gesellschafterversammlungen abzustimmen haben, ob, wann und unter welchen Bedingungen sie ihre Anteile verkaufen dürfen oder müssen, sowie wie die Gesellschaft geführt, organisiert und geordnet wird. Die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen im Gesellschaftsrecht wurde über eine lange Zeit heftig diskutiert, bis der Gesetzgeber im Jahr 2009 Gesellschaftervereinbarungen explizit in das Gesetz aufgenommen hat, vgl. Art. 67.2 ZGB, Art. 32.1 FZAO, Art. 8 Nr. 3 FZOOO.¹⁰³⁸

Wegen des grundsätzlich dispositiven Charakters des russischen Gesellschaftsrechts könnte eine solche Vereinbarung auch die Pflicht der Geschäftsleitung zur Errichtung einer Compliance-Organisation beinhalten. Allerdings sind die möglichen Bestimmungen einer solchen Vereinbarungen in Art. 67.2 Nr. 2 ZGB eingeschränkt: So darf eine Gesellschaftervereinbarung nicht die Struktur der Organe und deren Kompetenzen ändern; eine solche Bestimmung wäre unwirksam. Da russische Gerichte sehr auf den Wortlaut des Gesetzes achten und in der Regel davon ausgehen, dass nur dann Abweichungen gestattet sind, wenn sich dies unmittelbar aus der Norm ergibt,¹⁰³⁹ würde die Bestimmung einer Gesellschaftervereinbarung, die die Pflicht des Einzelexekutivorgans (oder aber auch eines anderen Organs) zu einer bestimmten Organisation des Unternehmens zu begründen sucht, wohl als unwirksam betrachtet und dadurch nicht durchsetzbar sein.¹⁰⁴⁰ Insofern wäre es nicht zu empfehlen, die Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation in die Gesellschaftervereinbarung mitaufzunehmen, denn eine solche Klausel könnte bei der gerichtlichen Überprüfung der Vereinbarung als Eingriff in die gesetzlich festgelegte Kompetenz der Organe gewertet und somit für nichtig erklärt werden.

¹⁰³⁸ Vgl. *Filippova; Leskova*, S. 10 ff.; *Stepanov*, KJ 2009, S. 13 ff.; *Plechanov*, S. 53 ff., jeweils m.w.N. „Eingedämpft“ – und nicht ausgeschlossen – jedoch deswegen, weil solche Vereinbarungen nach wie vor nicht nach russischem Recht abgeschlossen werden; stattdessen bevorzugen Unternehmen – nicht zuletzt wegen der Schwierigkeiten in der Durchsetzung von Gesellschaftervereinbarungen – Bildung von Unternehmensgruppen mit einer Holding-Gesellschaft, die in einer ausländischen Rechtsordnung gegründet wird, vgl. *Borodkin*, S. 160 ff. m.w.N.

¹⁰³⁹ Vgl. *Karapetov*, Vestnik 2009, S. 120 ff.

¹⁰⁴⁰ Vgl. FAS des Povolžskij Landkreises, Urt. v. 7.09.2010 Nr. A57-7487/2010; Arbitragegericht Moskau, Urt. v. 24.11.2010 Nr. A40-140918/09-132-894 (wobei es sich bei diesem Streit um einen Test handele, wie die streitenden Gesellschaften in den Medien angegeben haben: das Ziel des Streits sei eine gerichtliche Bewertung von Gesellschaftervereinbarungen im Allgemeinen gewesen, vgl. *Dianova*, 2015, S. 24).

III. Arbeitsvertrag des Einzelexekutivorgans

1. Normativer Inhalt

Da die Pflichten des Einzelexekutivorgans sowohl gesellschaftsrechtlich durch die Satzung, als auch arbeitsrechtlich durch einen mit dem Einzelexekutivorgan in der Regel abgeschlossenen Arbeitsvertrag bestimmt werden,¹⁰⁴¹ ist das Entstehen von rechtlichen Unsicherheiten vorprogrammiert. So ist nach wie vor fraglich, welche Vorschriften für die Bestimmung von Kompetenzen des Einzelexekutivorgans maßgeblich sind: die des Gesellschaftsrechts und somit der Satzung oder die des Arbeitsrechts und somit des mit dem Einzelexekutivorgan in der Regel abgeschlossenen Arbeitsvertrages.

Von besonderer Bedeutung ist die Antwort auf diese Frage in solchen Situationen, in denen die Kompetenzen des Einzelexekutivorgans in seinem Arbeitsvertrag anders (in der Regel umfänglicher) formuliert sind als in der Satzung. Die Gefahr liegt in den möglichen Konsequenzen einer Handlung, die nicht im Kompetenzkreis des Einzelexekutivorgans lag: Überschreitet das Einzelexekutivorgan seine Kompetenzen, droht der Gesellschaft die Unwirksamkeit des abgeschlossenen Geschäfts gemäß Art. 174 Nr. 1 ZGB. In Art. 174 Nr. 1 ZGB sind drei Voraussetzungen der Unwirksamkeit eines solchen Geschäfts aufgelistet. So müssen (i) die Kompetenzen der im Namen der juristischen Person agierenden vertretungsberechtigten Person (für die OOO/AO somit des Einzelexekutivorgans) „durch die Satzung der juristischen Person oder *andere die Tätigkeit der vertretungsberechtigten Person regelnden Dokumente*¹⁰⁴² beschränkt werden im Vergleich zu den Kompetenzen eines Vertreters, wie diese sich aus der Vollmacht, dem Gesetz oder den Gegebenheiten des Einzelfalls ergeben“, (ii) das Einzelexekutivorgan muss diese Einschränkungen überschritten haben und (iii) der Dritte von einer solchen Beschränkung wusste oder hätte wissen müssen. Die Beschränkungen der Kompetenzen und somit auch der Vertretungsmacht des Einzelexekutivorgans in der Satzung sind in Russland üblich und stellen keine besonderen Prüfungsschwierigkeiten dar.¹⁰⁴³ Fraglich ist jedoch, was unter den „anderen“ Dokumenten zu verstehen ist, denn auch der Arbeitsvertrag des Einzelexekutivorgans regelt seine Kompetenzen und seine Tätigkeit.

¹⁰⁴¹ Vgl. *Lušnikova/Lušnikov*, S. 51; in der Rechtsprechung bspw. VS RF, Urteil v. 21.03.2014 Nr. 66-KT14-2; VS RF, Urteil v. 07.06.2013 Nr. № 64-KT13-3; VS RF, Urteil v. 13.01.2016 Nr. 304-ЭC15-17334; FAS des Severo-Zapadnyj Landkreises, Urteil v. 18.01.2016 Nr. A56-45594/2015.

¹⁰⁴² Hervorgehoben durch die Verfasserin.

¹⁰⁴³ Diese Regel des Art. 174 Nr. 1 ZGB führt dazu, dass jeder Dritte vor dem Abschluss des Geschäfts mit einer juristischen Person zur Prüfung ihrer Satzung gezwungen ist, um späterer Unwirksamkeit des Geschäfts vorzubeugen. Hierzu und zum Verständnis der entsprechenden Due Diligence noch später.

Laut einer Ansicht ist der Arbeitsvertrag als Detaillierung des ArbGB zu verstehen, die den Pflichtenkreis des Einzelexekutivorgans so genau wie möglich wiederzugeben suche, dass der Arbeitsvertrag und die darin enthaltenen Beschränkungen für die Wirksamkeit der Geschäfte der Gesellschaft maßgeblich sei.¹⁰⁴⁴ Laut einer anderen Ansicht könne der Arbeitsvertrag des Einzelexekutivorgans der Satzung nicht widersprechen, sodass alle im Arbeitsvertrag enthaltenen Beschränkungen nur dann eine Außenwirkung entfalten können, wenn sie auch in der Satzung verankert sind.¹⁰⁴⁵

Dieser zweiten Ansicht ist beizupflichten. Zum einen bestimmt bereits das Gesetz in Art. 69 Nr. 3 Abs. 3 FZAO, dass die Vorschriften des FZAO in Bezug auf das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihrem Einzelexekutivorgan Vorrang vor den Normen des Arbeitsrechts genießen. Zwar fehlt eine entsprechende Regelung im FZOOO. Dies lässt sich jedoch einerseits über die Analogie herbeiführen, denn angesichts des Gleichlaufs des FZOOO und des FZAO liegt hier eine planwidrige Regelungslücke vor¹⁰⁴⁶, die die analoge Anwendung der Vorrangsnorm rechtfertigt. Andererseits ergibt sich dies auch aus dem Wortlaut des Art. 40 Nr. 4 FZOOO, denn es geht wortwörtlich um die *Handlungsweise* und die *Entscheidungsfindung*, die Kompetenzen sind indes in Art. 40 Nr. 3 FZOOO definiert.

2. Arbeitsvertragliche Compliance-Pflicht

Der Inhalt des Arbeitsvertrags mit dem Einzelexekutivorgan wird durch unterschiedliche Gesetze beeinflusst. So muss dieser gemäß Art. 11 Nr. 6 KGFZ die Pflicht des Einzelexekutivorgans, die Geheimhaltung „kommerzieller Geheimnisse“ (Geschäftsgeheimnisse) im Unternehmen sicherzustellen sowie die Sanktionierung zu statuieren. Gemäß Art. 7 Nr. 1 Buchhaltungs-FZ obliegt dem Einzelexekutivorgan die Organisation der Buchhaltung sowie Aktenaufbewahrung. Auch muss dieses gemäß Art. 29 Nr. 4 Buchhaltungs-FZ sicherstellen, dass buchhaltungsrelevante Akte und Dokumente nach seinem Ausscheiden seinen Nachfolger erreichen. Je nach dem Unternehmensgegenstand ergeben sich weitere Pflichten des Einzelexekutivorgans.

Sowohl die gesetzlich vorgesehenen als auch die zusätzlichen Pflichten des Einzelexekutivorgans können außerdem in internen Dokumenten der Gesellschaft festgelegt werden, beispielsweise in der Geschäftsordnung der Exekutivorgane. Zu berücksichtigen ist dabei, dass weder der Arbeitsvertrag noch die Geschäftsordnung die Stellung des Einzelexekutivorgans (ebenso wenig wie die Stellung

¹⁰⁴⁴ Vgl. bspw. *Nevzgodina*, S. 65 (wobei bemerkt werden soll, dass *Nevzgodina* das Organ der OOO nicht als ihren Vertreter, sondern lediglich als „Teil“ der Gesellschaft versteht); *Artemenkov*, S. 92; *Zamorduev*, S. 18.

¹⁰⁴⁵ Vgl. bspw. *Koršunova*, 2012, S. 139; *Vasil'ev* in *Gongalo*, Kap. 6, § 10, 1.8.

¹⁰⁴⁶ Vgl. *Železnova*, S. 41.

anderer Arbeitnehmer) im Vergleich zur gesetzlichen Regelung verschlechtern dürfen, Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 ArbGB. Zusätzliche Funktionen und Aufgaben werden allerdings durch die Rechtsprechung als keine Verschlechterung bewertet¹⁰⁴⁷ und sind somit in der Regel unbedenklich. Insofern würde auch gegen die Festlegung der Pflicht zur Einführung einer (besonderen oder bestimmten) Compliance-Organisation im Arbeitsvertrag mit dem Einzelexekutivorgan nichts sprechen.¹⁰⁴⁸

G. Subjekt der Compliance-Pflicht in Russland

Als Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation übersteigt die Compliance-Pflicht die reine Legalitätspflicht, mithin die Pflicht, eigene Handlungen rechtskonform vorzunehmen.

Teilweise wird vertreten, die Legalität als eine Handlungspflicht obliege nicht unmittelbar dem Einzelexekutivorgan, sondern der Gesellschaft als solchen.¹⁰⁴⁹ Das Einzelexekutivorgan sei zwar zweifelsohne verpflichtet, die diesem gesetzlich auferlegten Pflichten zu erfüllen, nicht jedoch die Pflichten der Gesellschaft. Insofern müsse das Einzelexekutivorgan bei Erfüllung eigener Pflichten die Legalitätspflicht beachten, während die Gesellschaft dafür eine Rechtsabteilung habe.¹⁰⁵⁰ Eine andere Ansicht versucht, die Legalität des Handelns über Unwirksamkeitsgründe des ZGB zu definieren.¹⁰⁵¹ In diesem Sinne wäre allerdings die Legalität nur auf Geschäfte der Gesellschaft anzuwenden, nicht jedoch auf andere Handlungen, die im Namen der Gesellschaft vorgenommen werden.

Allerdings führt die Analyse des geltenden Rechts dazu, dass diese Besonderheit des russischen Rechts, nämlich die Verteilung von Geschäftsführungskompetenzen zwischen mehreren Organen, besonders in der Compliance-Pflicht ihre Kulmination finden muss. Denn – im Gegensatz zum deutschen Recht, das selbst für die GmbH die Geschäftsführungskompetenzen des Geschäftsführers scharf von den Weisungen der Gesellschafterversammlung trennt und bezüglich des Aufsichtsrats

¹⁰⁴⁷ Vgl. nur FAS des Zapadno-Sibirskij Landkreises, Urt. v. 08.09.2016 Nr. A67-874/2014; Primorskij kraevoj Gericht, Beschluss v. 31.03.2015 Nr. 33-2560/2015; Sankt-Petersburgs Stadtgericht, Beschluss v. 19.07.2016 Nr. 33-14481/2016; Sankt-Petersburgs Stadtgericht, Beschluss v. 29.09.2016 Nr. 33-19885/2016; Volgograds Stadtgericht, Beschluss v. 11.11.2016 Nr. 33-14736/2016; Moskauer Stadtgericht, Beschluss v. 02.03.2017 Nr. 33-7536/2017.

¹⁰⁴⁸ In dem Sinne auch Ageev, S. 177, 185.

¹⁰⁴⁹ Vgl. Cvetkova/Filippova, S. 153; Ivanova, S. 35, 98.

¹⁰⁵⁰ Vgl. Cvetkova/Filippova, S. 153.

stets auf aktienrechtliche Vorschriften zurückgreift – lässt das russische Gesellschaftsrecht eine gravierende Asymmetrie zwischen den Kompetenzen im Innenverhältnis (der Direktorenrat übernimmt die Geschäftsführung) und der Vertretung, mithin der Verantwortung nach außen (diese obliegt stets dem Einzelexekutivorgan). Diese Asymmetrie bedingt eine differenzierte Bewertung: ist das Einzelexekutivorgan satzungsrechtlich mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet, sodass es selbst die Organisation im Unternehmen bestimmen darf, obliegt ihm die Compliance-Pflicht. Bleibt ihm jedoch satzungsrechtlich lediglich die unmittelbare Vertretung des Unternehmens, sodass es lediglich die vom Direktorenrat vorgegebene Handlungen rechtlich verbindlich im Namen der Gesellschaft abschließt, jedoch keine Kompetenz zur Bildung der internen Organisation des Unternehmens besitzt, kann ihm die Compliance-Pflicht unmöglich aufgebürdet werden.

5. Kapitel: Rechtsvergleichende Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Begründung der Compliance-Pflicht

Diese Arbeit ist wesentlich auf die Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Begründung der Compliance-Pflicht in Deutschland und in Russland gerichtet. Nach der Untersuchung der rechtlichen Grundlagen und Normen, die eine Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation im deutschen und daraufhin im russischen Recht begründen können, gilt es nun in diesem Kapitel die Ergebnisse der beiden Untersuchungen zu vergleichen und herauszufinden, ob die in Deutschland bzw. im deutschen Recht herausgearbeiteten Grundsätze auf die Compliance-Pflicht in Russland übertragbar sind oder eventuell auch die in Russland etablierten Pflichten für den deutschen Rechtsverkehr von Interesse sein könnten.

Zunächst lässt sich festhalten, dass die Compliance-Pflicht als Pflicht der Unternehmensleitung, für Regelkonformität im Unternehmen durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu sorgen, sowohl in Deutschland als auch in Russland normativ begründet ist. Ähnlichkeit besteht auch darin, dass beide Rechtsordnungen keine explizit formulierte Compliance-Pflicht kennen, diese sich jedoch aus dem Zusammenwirken der öffentlich-rechtlichen, deliktsrechtlichen sowie gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ergibt.

Bereits die Untersuchung rechtlicher Grundlagen der Compliance-Pflicht nach dem russischen Recht enthält rechtsvergleichende Bezüge. Besonders relevant für die vorliegende Untersuchung sind folgende Aspekte:

A. Unterschiede

I. Organverhältnis

In Deutschland ist das Verhältnis der Organe einer Kapitalgesellschaft klar definiert. So verbietet § 105 Abs. 1 AktG die gleichzeitige Zugehörigkeit ein und derselben Person zu den beiden Organen der Gesellschaft, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Selbst wenn die GmbH einen großen Gestaltungsspielraum bezüglich ihrer inneren Organisation genießt und gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG die Kompetenzen des Aufsichtsrats im Vergleich zu den aktienrechtlich in § 111 AktG festgelegten erweitern (oder auch verringern) darf, sind ihr dennoch gewisse Grenzen gesetzt.¹⁰⁵² So darf selbst ein fakultativer Aufsichtsrat in einer (mitbestimmungsfreien) GmbH nicht vollständig aus den Geschäftsleitern gebildet und mit der Kompetenz der Geschäftsführung ausgestattet werden, weil die

¹⁰⁵² Zu den Grenzen der Mitwirkung des Aufsichtsrats an unternehmerischen Entscheidungen in der Aktiengesellschaft vgl. *Säcker/Rehm*, DB 2008, S. 2814 ff.

Bezeichnung eines Organs als Aufsichtsrat bestimmte Erwartungen im Rechtsverkehr hervorruft und für Aufsicht und Kontrolle steht.¹⁰⁵³ Eine Abgrenzung zwischen der Geschäftsleitung und der Überwachung der Geschäftsleitung muss daher auch in mitbestimmungsfreien Gesellschaften gewährt werden.

In Russland hingegen ist die innere Organisation beider gesellschaftsrechtlicher Formen der Kapitalgesellschaft – sowohl der OOO als Pendant der deutschen GmbH als auch der AO als Pendant der deutschen Aktiengesellschaft – wesentlich flexibler. Zum einen besteht kein generelles Verbot der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Geschäftsleitung und zum Direktorenrat. Vielmehr ist der Einfluss von operativ tätigen Personen auf den Direktorenrat durch 1/4-Regelung eingeschränkt: die Mitglieder des Exekutivorgans dürfen nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder des Direktorenrats ausmachen (Art. 32 Nr. 2 Abs. 4 FZOOO, Art. 66 Nr. 2 Abs. 2 FZAO). Dabei darf der Direktorenrat satzungsrechtlich mit vielen Kompetenzen ausgestattet werden, sodass – je nach Gestaltung – dem Exekutivorgan, insb. dem Einzelexekutivorgan, dem gesetzlich die Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis „ohne Vollmacht“¹⁰⁵⁴ obliegt, lediglich die unmittelbare Ausführung der Entscheidungen des Direktorenrats verbleibt. In einer solchen Konstellation wäre das Auferlegen von Unternehmensorganisationspflichten auf das Einzelexekutivorgan unbillig, hätte dieses doch weder Kompetenzen noch Ressourcen, um dieser Pflicht effektiv nachkommen zu können. Weitere Entwicklung der Corporate Governance und der Compliance in Russland wird jedoch wohl dazu führen, dass eine solche Übertragung von Kompetenzen des Einzelexekutivorgans auf andere Organe, die zur Unmöglichkeit einer effektiven Erfüllung der Pflicht des Einzelexekutivorgans zur Errichtung einer Unternehmensorganisation sowie zu Errichtung einer Compliance-Organisation führt, nicht (mehr) erlaubt sein wird. Die Compliance-Pflicht ergibt sich sowohl aus dem Sorgfaltsmaßstab des Einzelexekutivorgans als auch aus den die Gesellschaft im Außenverhältnis treffenden Normen. Um dieser Pflicht nachkommen zu können, müssen dem Einzelexekutivorgan ausreichende Befugnisse und Kompetenzen zugebilligt werden. Verletzt es diese Pflicht, gilt dies als Verletzung der Sorgfaltspflicht des Einzelexekutivorgans und ist entsprechend zu sanktionieren. Es liegt also primär an der Doktrin, diesem Missverhältnis in der internen Organisation einer russischen Kapitalgesellschaft entgegenzutreten und die Compliance-Organisation als genuine Pflicht des Einzelexekutivorgans zu etablieren.

¹⁰⁵³ Vgl. *Spindler* in *MüKoGmbHG*, § 52 Rn 136, 263, 277; *Giedinghagen* in *Michalski*, § 52 Rn. 10, jeweils m.w.N.

¹⁰⁵⁴ Aufgrund der gesetzlichen Vertretungsmacht, vgl. Art. 40 Nr. 3 Zif. 1 FZOOO, Art. 69 Nr. 2 Abs. 3 FZAO.

II. Aufsichtspflicht

In Deutschland ist der Inhaber eines Unternehmens gem. § 130 OWiG verpflichtet, Aufsichtsmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um im Unternehmen Zuwiderhandlungen zu verhindern. Dabei ist diese Pflicht insoweit bußgeldbewährt, als die Zuwiderhandlung durch gehörige Aufsicht hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können. Diese Außenpflicht macht, wie bereits oben aufgezeigt, die Einführung einer Compliance-Organisation im Unternehmen unabdingbar. In Russland hingegen sucht man vergeblich nach einer vergleichbaren Pflicht. Lediglich über die Vorschriften zur Zurechnung einer Ordnungswidrigkeit und Schuld der juristischen Person in Art. 2.1 KoAP kann eine Compliance-Pflicht (und auch dann nur im Zusammenspiel mit anderen Vorschriften, vgl. oben) hergeleitet werden. Denn nach dem russischen Ordnungswidrigkeitenrecht haftet eine juristische Person dann für ein Rechtsverstoß, wenn sie „die Möglichkeit der Einhaltung der Vorschriften, deren Verletzung mit Geldbuße geahndet wird, hatte, jedoch nicht alle von ihr abhängigen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschrift unternommen hat“, Art. 2.1 Nr. 2 KoAP. Auch wenn die juristische Diskussion in Russland diesbezüglich nicht selten genau deswegen eine Compliance-Pflicht ablehnt, weil die Vornahme „aller in ihrer Macht stehenden Maßnahmen“ unmöglich scheint, kann gerade in dieser Vorschrift die Grundlage für die Angemessenheitsprüfung und Durchführbarkeitsprüfung gesehen werden. So relativiert der russische Gesetzgeber die Haftungszurechnung durch zwei Aspekte: einerseits, muss die Gesellschaft „die Möglichkeit der Einhaltung der Vorschriften“ gehabt haben (dabei ist diese gewiss nicht immer gegeben), und andererseits müssen die Abwendungsmaßnahmen „in ihrer Macht“ stehen. Bei der Untersuchung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls kann festgestellt werden, inwiefern eine tatsächliche Möglichkeit bußgeldbewährte Vorschriften einzuhalten vorhanden war. Hier sind nicht nur Exzesstaten von der Schuld der juristischen Person ausgenommen. Auch das Verhältnis zwischen dem Rechtsverstoß und den möglichen Maßnahmen sowie die Angemessenheit bereits getroffener Maßnahmen sind zu überprüfen, genauso wie die Vorhersehbarkeit des Rechtsverstoßes und die bereits gesammelten Erfahrungen (findet nämlich ein und dasselbe Rechtsverstoß laufend statt, spricht es in der Regel für nicht ausreichende Maßnahmen). Insofern begründet Art. 2.4 KoAP gerade eine vernünftige Grundlage für die Compliance-Organisation, muss nur als solche auch in der russischen Praxis gesehen werden.

III. Einfluss des Arbeitsrechts

Die Anwendbarkeit arbeitsrechtlicher Vorschriften auf die Geschäftsführer deutscher GmbH wird in der Literatur lebhaft diskutiert. Besondere Schwierigkeiten bereitet dabei die Umsetzung europäischer Richtlinien, die sowohl den deutschen Gesetzgeber als auch die Gerichte beschäftigt. Das Herzstück dieser Diskussion bildet dabei die Suche nach einer Balance zwischen dem Schutz

der Interessen der Person, die ins Amt eines Geschäftsleiters berufen wurde, und dem Schutz der Interessen der Stakeholder, u.a. auch der Öffentlichkeit und des Rechtsverkehrs.

In Russland wird diese Diskussion aufgrund historischer Besonderheiten seit langem in einem viel stärkeren Maße geführt. Aufgrund unterschiedlicher Gerichtsbarkeit – gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten werden vor Arbitragegerichten, arbeitsrechtliche vor allgemeinen Zivilgerichten geführt – herrschen sehr unterschiedliche Auslegungen sowohl in Fragen des Sozialrechts, was auch in Deutschland der Fall ist, als auch in der Kernfrage einer jeden Tätigkeit mit fremden Vermögen, mithin in der Frage der Haftung. Wenn eine Pflicht eines Geschäftsleiters gerichtlich nicht durchsetzbar ist, ist der Wert dieser Pflicht nur sehr begrenzt.

IV. Gerichtliche Durchsetzung

Besonders auffallend ist die unterschiedliche Handhabung der Compliance-Vorschriften durch die jeweiligen Gerichte. Während in Deutschland die Gerichte sowohl selbst zur Bestimmung des Inhalts des Sorgfaltsmaßstabs reichlich beitragen und sich mit den in der jeweiligen Doktrin entwickelten Theorien auseinandersetzen, als auch so „selbst“ für die Durchsetzung des Sorgfaltsmaßstabs (und der darin enthaltenen einzelnen Pflichten) sorgen, zeigen sich die Gerichte in Russland gerade in Bezug auf die genuinen Pflichten der Geschäftsleitung sowie in Bezug auf die Haftung der Geschäftsleitung für Verfehlungen des Unternehmens bzw. der Mitarbeiter (noch) sehr unerfahren und tragen dadurch zur Entstehung der Unsicherheit im Rechtsverkehr bei. Die Durchsetzung des Rechts stellt dabei eine genuine Aufgabe der Gerichte dar, sodass eine Auslegung gesetzlicher Vorgaben auch von den russischen Gerichten erwartet werden darf.

B. Gemeinsamkeiten

Als Gemeinsamkeit beider Rechtsordnungen lässt sich insbesondere die fehlende explizite gesetzliche Regelung der Compliance festhalten. Zwar muss nicht jede Einzelheit zur Erfüllung der Compliance-Pflicht gesetzlich vorgeschrieben werden – der Wert einer generalklauselartig formulierten Rechtsnorm liegt gerade darin, dass ihr normativer Inhalt durch Auslegung ermittelt und so den Begebenheiten des Einzelfalls entsprechen kann. Dennoch wäre zumindest die Nennung der Compliance-Pflicht (wie i.Ü. auch der Legalitäts- oder der Treuepflicht) im Gesetzestext vorteilhaft, würde dies doch der Diskussion um das „Ob“ einer Compliance-Pflicht einen Riegel vorschieben und die Aufmerksamkeit auf das „Wie“ dieser Pflicht übertragen.

Darüber hinaus haben beide Rechtsordnungen Sonderpflichten zur Compliance in besonders geregelten Branchen wie etwas im Bankenwesen, die sich weder in Deutschland noch in Russland verallgemeinern lassen.

Auch der Sorgfaltsmaßstab des Handelns eines vertretungsberechtigten Organs ist in beiden Rechtsordnungen – auch wenn recht unterschiedlich formuliert – sehr ähnlich. Der normative Inhalt der deutschen „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“ entspricht weitgehend dem des russischen „gewissenhaften und vernünftigen Handelns im Interesse der Gesellschaft“. Zwar sind die Einzelheiten des Sorgfaltsmaßstabs in Deutschland wesentlich weiter entwickelt, dennoch wird auch die russische Doktrin mit steigender Internationalisierung und Entwicklung allgemeiner Grundsätze der Corporate Governance die Einzelheiten zwangsläufig ausarbeiten müssen.

So kann der Rechtsvergleich mit dem leitenden Gedanken dieser Untersuchung abschließen: Der normative Inhalt der Compliance-Pflicht muss allgemeinen anerkannten Prinzipien einer guten Unternehmensführung entsprechen und an die Einzelheiten jeder konkreten Gesellschaft angepasst sein. Im nächsten Kapitel wird der Inhalt der Compliance-Pflicht untersucht.

6. Kapitel: Inhalt der Compliance-Pflicht

Nach der Analyse beider Rechtsordnungen hinsichtlich des Bestehens einer Compliance-Pflicht sowie dem durchgeführten Rechtsvergleich bleibt für diese Untersuchung noch die Frage, welchen Inhalt diese Compliance-Pflicht im Einzelnen hat, mithin welche Prinzipien und Grundsätze bei der Errichtung einer Compliance-Organisation in beiden Ländern bzw. sogar unabhängig von der jeweiligen konkreten Ausgestaltung des positiven Rechts berücksichtigt werden müssen. Da zuvor im Rahmen dieser Arbeit bereits festgestellt wurde, dass weder in Deutschland noch in Russland unmittelbare konkrete Anforderungen an eine allgemein gültige Compliance-Organisation existieren, müssen diese anhand der Begebenheiten des Einzelfalls für jede Gesellschaft herausgearbeitet werden. Ein juristisch unschädliches Ergebnis liefert jedoch kaum Anhaltspunkte für die Praxis. In diesem Teil wird somit der Versuch unternommen, einige universelle Grundprinzipien zu formulieren, die in der Praxis bei der Errichtung einer effizienten Compliance-Organisation verwendet werden können.

Das oberste Ziel der Compliance – die Sicherung der Regeltreue im Unternehmen – dürfte gemeinhin unumstritten sein.¹⁰⁵⁵ Ebenso unumstritten ist allerdings die Feststellung, dass es keinen „einzig richtigen“ Weg zur Regeltreue geben kann.¹⁰⁵⁶ Dementsprechend gilt es nachfolgend zunächst zu analysieren, wie eine Compliance-Organisation im Unternehmen etabliert werden kann, und sodann die Elemente dieser Compliance-Organisation zu untersuchen.

A. Einführung einer Compliance-Organisation

Die Errichtung einer Compliance-Organisation fängt mit der Frage an, welche Compliance-Maßnahmen für das konkrete Unternehmen erforderlich und notwendig sind, und geht über die Ausarbeitung dieser erforderlichen Maßnahmen zu deren Implementierung über. Somit lassen sich zunächst drei unvermeidbare Schritte feststellen: Analyse, Konzeption und Umsetzung der Compliance-Organisation.

I. Analyse der Ist- und Soll-Situation

Im ersten Schritt ist der Ist-Zustand des Unternehmens bezüglich seiner Compliance zu analysieren sowie der Soll-Zustand zu bestimmen. Beides hängt maßgeblich von der Art, Branche, Größe des Unternehmens sowie den Risiken ab, welchen das Unternehmen ausgesetzt ist. Die Analyse des Ist-Zustandes soll die Besonderheiten des Unternehmens in Gegenwart und Vergangenheit

¹⁰⁵⁵ Vgl. statt vieler *Parker*, JBE, S. 337; *Hashmi/Governatori/Wynn*, S. 429.

¹⁰⁵⁶ Vgl. statt vieler *Unmuth*, S. 177 m.w.N.

berücksichtigen. Es geht dabei primär um die Entdeckung von bereits begangenen Pflichtverletzungen sowie die Identifizierung von besonders risikoträchtigen Unternehmensbereichen. Bei der ex post Analyse bereits begangener Pflichtverletzungen geht es weniger darum, dass pflichtverletzende Mitarbeiter „bestraft“ werden, sondern primär um die Identifizierung von Entscheidungen, Verhalten oder gar Abteilungen, die einem erhöhten Risiko der Verstöße gegen das geltende Recht ausgesetzt sind. Allerdings darf sich die Analyse nicht darauf beschränken, die Bereiche zu identifizieren, in denen ein Verstoß gegen das geltende Recht bereits festgestellt worden ist. Vielmehr ist die Gesamtheit aller Bereiche, das Zusammenspiel aller Prozesse und Mitarbeiter darauf hin zu überprüfen, wo ein Risiko der Rechtsverstöße entstanden ist oder entstehen könnte. Neben den tatsächlich vorhandenen Verfahrensregeln und Entscheidungsprozessen ist der Blick auch auf die Unternehmenskultur und Zusammenarbeit im Unternehmen zu richten. In diesem Zusammenhang müssen auch die bereits vorhandenen Strukturen geprüft werden: Eventuell sind diese bereits eine gute Basis für die Weiterentwicklung der Compliance-Organisation.

Besondere Bedeutung erfährt bei der Analyse des Ist-Zustandes der Informationsaustausch im Unternehmen.¹⁰⁵⁷ Zum einen muss die Geschäftsleitung für die eigene Analyse an die jeweiligen Informationen gelangen, die in unterschiedlichen Abteilungen oder bei verschiedenen Mitarbeitern gespeichert sind. Bereits das bedarf einer Organisation, denn je mehr Mitarbeiter die Gesellschaft hat, umso schwieriger gestaltet sich die Informationsgewinnung, wenn keine Strukturen dafür bereits vorgesehen sind. Zum anderen müssen der Soll-Zustand und die darauffolgenden Maßnahmen kommuniziert werden, was ebenso wie Informationsgewinnung ein funktionierendes Informationsaustauschsystem voraussetzt.¹⁰⁵⁸

Innerhalb der Analyse des Ist-Zustandes findet allerdings nicht nur die Prüfung des Unternehmens selbst, sondern dazu noch die Analyse des rechtlichen sowie rechtspolitischen Umfelds des Unternehmens statt, denn dieses liefert konkrete Pflichten, die es einzuhalten gilt. Branchenspezifische Vorschriften sind dabei ebenso zu beachten, wie unternehmensbezogene (wie beispielsweise Mitbestimmung oder Tarifvertrag) und rein tätigkeitsabhängige (wie beispielsweise Export oder Import) Pflichten. Auch die absehbaren zukünftigen Entwicklungen müssen dabei Berücksichtigung finden.¹⁰⁵⁹ Wichtig ist dabei zu betonen, dass, obwohl auch bei der im Rahmen der Vorbereitung zur Einführung von Compliance-Organisation vorzunehmenden Analyse eine gewisse Risikoermittlung stattfindet, die aus dem Risikomanagement bekannten Ansätze und Messungen nur

¹⁰⁵⁷ Vgl. *Houghton/Gabel/Williams*, S. 477 ff.

¹⁰⁵⁸ Vgl. *Houghton/Gabel/Williams*, S. 477; *Jiang/Aldewereld e.a.*, S. 394 ff.; *Tarantino in Tarantino*, S. 17 ff.

¹⁰⁵⁹ Vgl. *Jiang/Aldewereld e.a.*, S. 394.

eingeschränkte Anwendung finden. Die Besonderheit rechtlicher Risiken liegt nämlich darin, dass die Einhaltung von Vorschriften, also die Compliance, wegen der Legalitätspflicht des Unternehmens selbst und seiner Geschäftsleitung nicht in Frage gestellt werden kann, so dass die dem Risikomanagement übliche Abwägung hier nicht nicht dazu führen wird, dass einige Risiken als „akzeptabel“ eingestuft werden, sondern zur Erstellung einer Matrix oder einer Übersicht, in der die rechtlichen Risiken je nach der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit bewerten und dargestellt werden.

Bei der Bestimmung des Soll-Zustands muss der finanzielle Einsatz bedacht werden, sodass dieser nicht die denkbar besten Lösungen umfassen soll, sondern die tatsächlich bezahlbaren und durchsetzbaren. Denn die Einhaltung des geltenden Rechts bedarf teilweise beträchtlicher finanzieller Mittel, die für diesen Zweck investiert werden müssen. Eine rein theoretische Betrachtung der „Best-of-the-Best“ ist hier insofern verboten. Folglich muss bei der Feststellung des Soll-Zustandes neben der Ermittlung des gewünschten zukünftigen Zustandes auch die Beurteilung der dafür zur Verfügung stehenden oder zu beschaffenden Geldmittel bedacht werden.¹⁰⁶⁰

II. Konzeption der erforderlichen Maßnahmen

Nach der Analyse des Ist- und Soll-Zustands muss die Geschäftsführung „ihre“ Compliance-Organisation nach Maßgabe der gewonnenen Erkenntnisse konzipieren. Die Auswahl der vermeintlich geeigneten Mittel ist allerdings groß: So bieten sich etwa der Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungen von Compliance Management Systemen“ IDW-PS 980 des Deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer, ISO 19600 Compliance der Internationalen Organisation für Normung, Good Practice Guidance on Internal Controls, Ethics, and Compliance der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), Cognitive Compliance Empfehlungen der Open Compliance & Ethics Group (OCEG), US Sentencing Guidelines und viele weitere Ansätze zur Einführung einer Compliance-Organisation an. In beinahe allen diesen und anderen Empfehlungen werden folgende Bestandteile einer Compliance-Organisation angesprochen: (1) Code of Conduct, (2) Whistleblowing-Hotline, (3) Compliance Officer(s), (4) Screening & Reporting.¹⁰⁶¹

(1) Code of Conduct

Der sog. Code of Conduct stellt in der Regel einen Verhaltenskodex dar, in dem die wichtigsten Prinzipien, Regeln und Gebote des unternehmensbezogenen Verhaltens festgelegt werden. Wichtig

¹⁰⁶⁰ Vgl. *Nijsen/Hudson e.a.*, S. VII ff. m.w.N.

¹⁰⁶¹ Vgl. bspw. *Hopkins*, S. 139 ff. m.w.N.

ist bei der Erstellung eines solchen Dokuments die Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder, aber auch die Balance zwischen den Interessen des Unternehmens an bestimmten genauen Verhaltens- und Verfahrensregeln wie auch die Freiheit der Mitarbeiter, die gleichfalls im Betrieb gesichert bleiben soll.¹⁰⁶² Der Verhaltenskodex ist dabei einer der Bausteine in der Entwicklung einer Unternehmenskultur selbst aber auch Spiegel derselben, denn bereits bei der Ausarbeitung eines solchen Dokuments wird die Akzeptanz der Belegschaft wichtig sein.¹⁰⁶³ Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein langer schwer lesbarer Verhaltenskodex keinen Zugewinn bringt. Auch wenn die Versuchung groß sein mag, dort alle Einzelheiten aufzunehmen, sollte von der Übernahme von Allgemeinplätzen, bereits gesetzlich gesicherten Verboten oder Wiederholungen abgesehen werden.

(2) Whistleblowing-Hotline

Whistleblowing-Hotline soll den Mitarbeitern die Möglichkeit eröffnen, anonyme Hinweise zu Rechtsverstößen im Unternehmen zu geben. Ein effizientes Whistleblowing-System schützt den hinweisgebenden Mitarbeiter vor den möglichen Folgen eines öffentlichen Hinweises einerseits, und liefert dem Unternehmen notwendige Informationen über den Stand der Regeltreue sowie mögliche Pflichtverletzungen der Mitarbeiter andererseits. Außerdem wird beim Bestehen eines gut funktionierenden Whistleblowing-Systems das Unternehmen selbst über die Konsequenzen eines Rechtsverstößes zumindest in erster Linie entscheiden dürfen, und nicht ein Externer, etwa Strafverfolger, dem die Information bei Fehlen einer solchen Hotline zugetragen werden könnte.¹⁰⁶⁴ Ein zusätzlicher positiver Effekt soll außerdem dadurch entstehen, dass beim früh- oder rechtzeitig eingegangenen Hinweis die Folgen des Rechtsverstößes, unter anderem Schäden für das Unternehmen selbst, seine Mitarbeiter oder aber auch Dritte, (noch) reduziert werden können.¹⁰⁶⁵

(3) Compliance Officer(s)

Je nach der Art und Größe des Unternehmens bietet sich die Schaffung einer zusätzlichen Stelle an, die sich mit Fragen der Compliance zu befassen hat: die Stelle des Compliance Officers. Dieser soll nicht nur mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden, Rechtsverstöße zu unterbinden bzw. abzustellen, sondern auch die dafür notwendigen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt

¹⁰⁶² Vgl. *Houghton/Gabel/Williams*, S. 478. Besonders aktuell ist dies aus der Sicht des Persönlichkeitsschutzes – eine dauerhafte Videoüberwachung der Mitarbeiter wäre wohl unzulässig, sowie des Datenschutzes – auch wenn es im Interesse des Unternehmens liegen kann, ist eine Verknüpfung von verschiedenen Informationen über die Arbeitsleistung, Arbeitszeiten, Wege, Pausen, Temperatur im Büro u.ä. nicht DSGVO-konform.

¹⁰⁶³ Vgl. *Doig/Wilson*, S. 140 ff.

¹⁰⁶⁴ Vgl. *Martin*, S. 74 m.w.N.

¹⁰⁶⁵ Vgl. *Centonze*, S. 57 m.w.N.

bekommen.¹⁰⁶⁶ Seine Aufgaben sollen dabei sowohl die Beratung der Geschäftsleitung in Fragen der Compliance und Compliance-Organisation, die Durchsetzung beschlossener Compliance-Maßnahmen und Überwachung der Regeltreue im Unternehmen sein, als auch die Beratung der Mitarbeiter in Compliance-Fragen und Aufklärung von Compliance-Verstößen.¹⁰⁶⁷

(4) Screening & Reporting

Als letzte „Säule“ der effizienten Compliance-Organisation lässt sich die Organisation der Informationsbeschaffung und -dokumentation aufführen. Compliance-Maßnahmen müssen den Mitarbeitern erklärt werden, dabei müssen die in diesem Zusammenhang durchgeführten Schulungen, Trainings und aber auch die Einzelgespräche vernünftig dokumentiert werden. Zum einen erleichtert das die Beweislage im Falle eines Compliance-Prozesses, zum anderen aber ermöglicht das eine umfassende Kontrolle des Unternehmens durch die Geschäftsleitung, bei der letztendlich die Gesamtverantwortung für Regelverstöße verbleibt. Die Beachtung der implementierten Regeln muss stets kontrolliert und überprüft, jedwede Missverständnisse, Verletzungen oder Verstöße verhindert werden.¹⁰⁶⁸

Empfehlenswert wäre außerdem die Ausarbeitung einer Checkliste, die bei der Einführung und Umsetzung einzelner Compliance-Maßnahmen unterstützend wirken könnte.

Bei der Konzeption der Compliance-Organisation und der dafür notwendigen Maßnahmen muss die Geschäftsführung gegebenenfalls die Verantwortungsbereiche neu definieren und klare Regelungen aufstellen, wen welche Pflichten bezüglich der Compliance treffen und wie über deren Erfüllung berichtet werden soll. Auch die Möglichkeiten zur tatsächlichen Umsetzung von Compliance-Maßnahmen müssen bedacht werden, denn fehlende Kompetenzen und Befugnisse werden die Implementierung unmöglich machen. Wichtig ist außerdem die Festlegung anwendbarer Sanktionsmaßnahmen sowie die Bestimmung eines Kontrollrahmens.¹⁰⁶⁹

¹⁰⁶⁶ Vgl. *Murphy*, Compliance Officer, S. 19 ff.; *Parker*, 2001, S. 38 ff.

¹⁰⁶⁷ Vgl. *Parker*, 2001, S. 38 ff.

¹⁰⁶⁸ Vgl. *Aiolfi/Pieth*, S. 411.

¹⁰⁶⁹ Vgl. *Banks/Liifert* in *Banks/Banks*, S. 1-38.

III. Umsetzung der Compliance-Organisation

Der Konzeption folgt die tatsächliche Einführung der Compliance-Organisation.¹⁰⁷⁰

Die tatsächliche Implementierung folgt auch ihrem eigenen Plan, der nicht unbedingt für alle Unternehmen gleich sein wird, jedoch organisationstechnisch mehr oder weniger der gleichen Struktur folgen wird. So erfolgt im ersten Schritt die Einführung von konzipierten und eventuell bereits ausgearbeiteten Verhaltens- und Verfahrenskodizes. Diese „Verhaltensregelbücher“ dürfen nicht einfach „eingeführt“ werden, etwa einer E-Mail „zur Kenntnis“ beigefügt. Dazu benötigt das Unternehmen Trainings und Schulungen der Belegschaft. Insofern ist auch bereits bei den Formulierungen solcher Dokumente auf die sprachliche Verständlichkeit zu achten, eine ausufernde allumfassende Detaillierung sollte dabei unterbleiben. Die bei der Einführung von Verhaltensbüchern prioritäre ist folglich die Frage nach der Kommunikation. Dementsprechend muss die Geschäftsleitung zunächst sicherstellen, dass jeder Mitarbeiter im Unternehmen über den Inhalt der Verhaltensbücher sowie die daraus resultierenden Pflichten informiert wird. Zum anderen müssen gegebenenfalls entstehende Fragen beantwortet und Verhaltensregeln nötigenfalls auch korrigiert werden. Insbesondere Verfahrensregeln im Unternehmen müssen hierbei einbezogen und beachtet werden. So muss bei der Kommunikation den Mitarbeitern stets eine (oder auch mehrere) verantwortliche Personen genannt werden, an die sich jeder wenden kann, falls eine Situation entweder nicht vorgesehen ist oder anderweitig fraglich erscheint. Bereits an dieser Stelle ist der „richtige“ „*tone at the top*“ nicht zu überschätzen, liefert die Geschäftsleitung doch die Regeln, die akzeptiert, insofern auch legitimiert, werden müssen.¹⁰⁷¹ Werden nämlich die Verhaltensregeln durch die Geschäftsleitung nicht gelebt, trägt dies dem Verlust der Glaubwürdigkeit der Geschäftsleitung bei und fordert nicht die Regeltreue im Unternehmen, was letztendlich zu Haftungsfallen führen kann.¹⁰⁷²

Weiter zu beachten ist allerdings, dass Verhaltensregeln sowie interne Standards nicht zu „harsch“ sein dürfen: Sie müssen erfüllbar, sinnvoll, nachvollziehbar und klar formuliert werden. Auch von zu strengen Ahndungsmaßnahmen ist abzusehen, denn ökonomische Studien haben bewiesen, dass ein besseres (im Sinne von regelkonformerem) Verhalten Unternehmensangehöriger eher durch Lockerung der Haftungsmaßstäbe erreicht werden kann, wohingegen (zu) strenge Regeln, die keinen

¹⁰⁷⁰ Wobei man im deutschen Recht eher von einer Erweiterung und Detaillierung sprechen sollte, denn die Pflicht zur Unternehmensorganisation, die den Rechtsverstößen vorbeugt, wird gleichzeitig mit der Gründung der GmbH „geboren“.

¹⁰⁷¹ Vgl. Gold, S. 254.

¹⁰⁷² Vgl. Banks/Liefert in Banks/Banks, S. 1-5.

bzw. kaum Raum für Freiheit lassen, eher zum Gegenteil führen und nicht regelkonformes Verhalten provozieren können.¹⁰⁷³

Interessant in diesem Kontext ist eine psychologische Studie aus dem Jahr 1999, die zeigt, dass Inkompetenz zu mehr Selbstvertrauen führt als Kompetenz.¹⁰⁷⁴ In derselben Studie haben die beiden Autoren allerdings herausgefunden, dass metakognitive Fähigkeiten geübt werden können, so dass Bildung zur besseren Selbsteinschätzung führt.¹⁰⁷⁵ Ohne, dass hier ein Anspruch auf tiefe psychologische Kenntnisse erhoben wird, lässt sich diese Studie gerade im Bereich der Compliance wunderbar einsetzen, belegt sie doch, dass Fehlentscheidungen sowie das Unterlassen einer Fachberatung primär auf Unkenntnis basieren. Dies lässt viele Pflichtverletzungen durch Schulungen, Trainings und weitere Informationsveranstaltungen vermeiden oder zumindest reduzieren. Dementsprechend muss sich die Geschäftsleitung dieser Besonderheit der menschlichen Psyche bewusst sein bzw. werden, damit entsprechende Schulungsmaßnahmen durch diese auch veranlasst werden.

Der Geschäftsleitung verbleibt die Gesamtverantwortung für die Compliance, die weder übertragen noch delegiert werden kann. Insofern muss die Geschäftsleitung zum einen dafür sorgen, dass Verantwortungsbereiche klar definiert werden und sich eindeutig voneinander unterscheiden lassen. Zum anderen aber muss an jeder Stelle der Informationsaustausch sichergestellt werden, damit auch diejenigen Bereiche von der Geschäftsleitung überwacht werden können, die (operativ) an und für sich anderen Unternehmensangehörigen zur Erfüllung übertragen werden.¹⁰⁷⁶ Funktionierender Informationsaustausch setzt zunächst die Priorisierung von (wichtigen) Informationen voraus. Auch diese Aufgabe kann der Geschäftsführung nicht abgenommen werden, so dass diese auch hier auf die Kommunikation mit anderen Unternehmensangehörigen angewiesen ist. In diesem Sinne muss die Unternehmensleitung auch beachten, dass wichtige Entscheidungen im Unternehmen anhand eines Vier-Augen-Prinzips getroffen werden und nicht an denjenigen übertragen werden, der bereits mehrere Pflichtverletzungen selbst begangen war. Dies soll keineswegs bedeuten, dass pflichtvergessene Mitarbeiter keine Chance auf Entwicklung im Unternehmen bekommen dürfen. Jedoch könnte die Übertragung einer wichtigen Aufgabe auf einen Mitarbeiter, der diese Aufgabe in der Vergangenheit nicht pflichtgerecht erfüllt hat, zur persönlichen Haftung der

¹⁰⁷³ Vgl. *Holzmann*, S. 19-20 ff.; *Shaffer*, S. 99 ff.; *Kühne*, S. 97, 106; *Bergmann*, S. 237 ff., jeweils m.w.N.

¹⁰⁷⁴ Justin Kruger and David Dunning aus der Cornell University haben unter anderem herausgefunden, dass “people who are unskilled [...] suffer a dual burden: Not only do these people reach erroneous conclusions and make unfortunate choices, but their incompetence robs them of the metacognitive ability to realize it”, *Kruger/Dunning*, S. 1121.

¹⁰⁷⁵ Vgl. *Kruger/Dunning*, S. 1121 ff.

¹⁰⁷⁶ Vgl. *Sabapathy*, S. 240.

Unternehmensleitung für unterlassene Aufsicht führen. Insofern müssen weitere Sicherheitsmechanismen eingeführt werden, wie beispielsweise das bereits erwähnte Vier-Augen-Prinzip, besondere Zustimmungserfordernisse oder Vorprüfung durch die Compliance-Abteilung.¹⁰⁷⁷

Wichtig ist dabei zu bedenken, dass eine Compliance-Organisation nichts Konstantes darstellen darf und sich mit dem Unternehmen, mit dem rechtlichen Umfeld stets ändert. Dementsprechend müssen die oben aufgeführten Schritte immer wieder neu unternommen werden, die Analyse vorhandener oder auch neu entstehender Risiken muss fortlaufend geführt und in einem entsprechenden Konzept münden und im Unternehmen umgesetzt werden.

B. Elemente einer Compliance-Organisation

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat folgende 12 Prinzipien zur Schaffung einer Antikorruptions-Compliance entwickelt¹⁰⁷⁸:

1. Unterstützung und Beispiel der Unternehmensleitung
2. Entwicklung eines Compliance-Programms
3. Kontrolle von Rechtsverstößen
4. Klarheit der Compliance-Regeln und -Vorschriften
5. Einzelne besonders detaillierte Regeln und Politiken für besondere Risikogruppen
6. Einbeziehung der Geschäftspartner in die Compliance-Organisation
7. Organisierte Dokumentierung
8. Klare Kommunikation und laufende Schulungen
9. Förderung der Compliance und des ethischen Verhaltens
10. Schaffung einer Ansprechperson für Compliance-Vorfälle (sowohl als Berater als auch als Kontrolleur)

¹⁰⁷⁷ Vgl. *Steinberg*, S. 10 ff.

¹⁰⁷⁸ Vgl. OECD, *Anti-Corruption Ethics and Compliance Handbook for Business*.

11. Ahnden und Aufarbeiten von Pflichtverletzungen

12. Regelmäßige Anpassung der Compliance-Organisation

Aus diesen 12 Prinzipien lassen sich drei große Elemente einer Compliance-Organisation ableiten, die den eigentlichen Inhalt der Compliance-Pflicht ausmachen: (1) Risikomanagement, (2) Kultur und Kommunikation, sowie (3) Organisation und Überwachung.

I. Risikomanagement

Risikomanagement fängt dabei mit der Identifizierung der Risiken an. Dabei ist es besonders wichtig, dass individuelle Risiken identifiziert werden. Um diese vollständig zu erfassen, sind alle Mitarbeiter (als relevant identifizierten) des Unternehmens in den Prozess miteinbezogen werden. Identifizierte Risiken werden bewertet, strukturiert und klassifiziert. Danach werden passende Handlungsoptionen ausgewählt und durchgesetzt. Auch hierbei ist die Unterstützung der Beschäftigten notwendig, damit die internen Abläufe berücksichtigt werden können. Abschließend wird die Durchsetzung von Handlungsoptionen kontrolliert. Dafür muss ein bestimmter Rahmen festgesetzt und Mitarbeitern mitgeteilt werden. Sollten sich etwaige Maßnahmen als ineffizient oder nicht durchsetzbar erweisen, müssen diese angepasst werden. Dieser Prozess – von der Risikoidentifizierung bis hin zur Kontrolle der Maßnahmen – muss dabei stetig wiederholt werden, denn es kommen immer wieder neue Risiken hinzu, es entstehen neue Handlungsoptionen und neue Kontrollmöglichkeiten.

II. Kultur & Kommunikation

1. Kultur

Compliance-Kultur wird regelmäßig als „Schlüssel zum Erfolg“ bezeichnet.¹⁰⁷⁹ Eine compliance-freundliche und compliance-fordernde Unternehmenskultur ist für die effektive Compliance-Organisation sicherlich von Vorteil.¹⁰⁸⁰ Fraglich ist jedoch, wie diese erreicht werden kann und ob sie tatsächlich zum Inhalt der Compliance-Pflicht gehören kann.

Compliance-Kultur lässt sich dabei als Rahmenbedingungen für regelkonformes Verhalten verstehen und bildet somit ein Teil der Unternehmenskultur. Freilich ist die Begriffsbestimmung für die Unternehmenskultur nicht leicht.¹⁰⁸¹ Verschiedenen Definitionen lässt sich dennoch ein gemeinsamer Kern entnehmen: Bei der Unternehmenskultur handelt es sich um Denk- und

¹⁰⁷⁹ Vgl. *Schulz/Muth*, S. 265 m.w.N.; *Schulz*, S. 309-310.

¹⁰⁸⁰ Vgl. *Ramakrishna*, S. 209.

¹⁰⁸¹ Vgl. zum Überblick über verschiedene Definitionen *Schönborn*, S. 48 ff.; *Jaeger*, S. 113 ff.; *Rohac*, S. 27 ff.; *Ryčková*, S. 1 ff.

Verhaltensmuster innerhalb eines Unternehmens, wobei diese Muster sich mit der Zeit entwickeln, verändern und festsetzen. Um die Unternehmenskultur untersuchen zu können, muss man sich von einem rein rechtlichen Verständnis der Gesellschaft trennen und diese als ein „von Menschen geschaffenes soziales Konstrukt“¹⁰⁸² wahrnehmen.

So verstanden verbindet die Unternehmenskultur das gesellschaftliche friedliche Miteinander mit zielorientierten wirtschaftlichen Handlungen im Unternehmen. Die Ziele des Unternehmens können dabei unterschiedlich formuliert sein und dementsprechend auch durch unterschiedliche Mittel erreicht werden. Bringt die Unternehmenskultur wirtschaftliche Ziele, insb. die Gewinnmaximierung, in Einklang mit ethischen Grundsätzen, kann sie dadurch einem fehlerhaften Verständnis eigene Pflichten und Herangehensweisen im Unternehmen entgegenwirken.

Eine compliance-freundliche Compliance-Kultur liefert einerseits eine Orientierungshilfe für die Mitglieder der Organe und die Beschäftigten des konkreten Unternehmens, also einen (Handlungs)Maßstab, der insbesondere in unerwarteten Situationen entscheidend für die Vornahme einer bestimmten Handlung ist. Andererseits verbessert sie unternehmensinterne Kommunikation, weil gemeinsame Werte ein verständnisvolles Miteinander fördern und die Interaktion mit anderen Menschen erleichtern.

Der Aufbau einer „compliance-freundlichen“ Unternehmenskultur kann nur auf einem „richtigen“ Beispiel der Geschäftsleitung, dem sog. „*Tone at the Top*“, aufbauen. Dementsprechend hat zunächst die Geschäftsleitung die eigene Legalitätspflicht erfüllen und gesetzestreu agieren (und dies auch unternehmensintern zu kommunizieren). Dazu gehört sowohl die Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis (bspw. keine „Kick-Back“-Zahlungen für den Abschluss eines Geschäfts) als auch gesellschaftsinternes Verhalten (keine Diskriminierung von Beschäftigten). Zum anderen hat sie dafür zu sorgen, dass jeder Mitarbeiter den ihr/ihm übertragenen Verantwortungsbereich kennt und versteht.¹⁰⁸³

Haben die Mitglieder der Leitungsorgane die Compliance-Kultur und ihre positive Wirkung auf die Regeltreue im Unternehmen erkannt, müssen sie dies vorleben und kommunizieren.¹⁰⁸⁴ Insbesondere eine klare Positionierung der Compliance-Werte in der Unternehmensstrategie und im Leitbild des Unternehmens unabdingbar. Regelkonformität soll zu obersten Maxime einer jeden Handlung eines jeden Unternehmensangehörigen werden und dafür regelmäßig angesprochen, geschult und kontrolliert. Darüber hinaus müssen vorhandene Compliance-Risiken klar kommuniziert sowie auf

¹⁰⁸² Wien/Franzke, S. 1.

¹⁰⁸³ Vgl. Rezaee, S. 18.

¹⁰⁸⁴ Vgl. Wendt in Hauschka, § 9 Rn. 69.

mögliche zukünftige Risiken hingewiesen werden. Auch regelkonforme Handlungsoptionen müssen den Unternehmensangehörigen aufgezeigt werden, genauso wie Möglichkeiten der Risikoreduktion sowie der Reduktion des ggf. entstehenden Schadens.

In größeren Unternehmen, in denen unmittelbare Kommunikation der Geschäftsleitung mit allen Beschäftigten nicht gewährleistet werden kann, sollte ein Verhaltenskodex (*Code of Conduct*) einen Rahmen für Handlungen bilden. Dieser gibt die Werte des Unternehmens wider, umfasst Verbote für bestimmte Verhaltensweise und Regelungen für positives Verhalten. Verpflichtungen wie etwa Nicht-Diskriminierung, Vertraulichkeit und Bekämpfung der Korruption finden in der Regel ihren Eingang in solche Verhaltensbücher. So ein Verhaltenskodex dient einerseits zur Veranschaulichung der Ge- und Verbote für die Beschäftigten, andererseits statuiert er zusätzliche Pflichten, deren Verletzung zu rechtlichen Konsequenzen führen kann. Ein Verhaltenskodex sollte dabei kurz und prägnant und das einzige Dokument zur Regelung des Verhaltens von Unternehmensangehörigen sein, damit Widersprüche und Unklarheiten zwischen verschiedenen Richtlinien vermieden und somit Regeltreue ernst genommen werden können.¹⁰⁸⁵

Auch die Überwachung und Kontrolle müssen sichergestellt werden, wobei darauf zu achten ist, dass eine Balance zwischen Selbstverantwortung und Überwachung geschaffen wird. Wichtig ist bei jeder Kontrolle, einen festgestellten Verstoß zu ahnden und Maßnahmen vorzunehmen, damit es nicht noch einmal zu einem solchen kommt, sowie dies zu kommunizieren. Grundsätzlich sollten alle Beschäftigten wissen, dass ein Rechtsverstoß nicht konsequenzenlos bleibt, sonst wird die Compliance nicht ernst genommen.¹⁰⁸⁶

Zur Compliance-Kultur gehören auch Hinweisgebersysteme. Grundsätzlich besteht weder in Deutschland noch in Russland eine Pflicht zur Errichtung eines Hinweisgebersystems. Ausnahmen gelten lediglich für ganz wenige Branchen wie etwa Kreditinstitute (§ 25a KWG) und Versicherungen (§ 23 VAG). Dennoch wird die Implementierung eines solchen Meldeweges regelmäßig in Betracht gezogen. Es handelt sich dabei um die Schaffung einer Möglichkeit für Beschäftigte, eigene oder beobachtete Rechtsverstöße in der Regel anonym zu melden. Ein Hinweisgebersystem kann dabei intern durch die Gesellschaft selbst oder extern durch einen unabhängigen Anbieter betrieben werden. Bereits bei der Einführung eines solchen Systems sollte darauf geachtet werden, dass die Kriterien für die Entscheidung, welchen Meldungen nachzugehen ist, unternehmensbezogen klar herausgearbeitet und kommuniziert werden. Das gewählte System (interne Telefon-Hotline, Ombudsmann, externer Rechtsanwalt etc.) muss dabei Vertrauen von

¹⁰⁸⁵ Vgl. Pauthner/Stephan in Hauschka, § 16 Rn. 178.

¹⁰⁸⁶ Vgl. Schulz/Muth, S. 270.

Beschäftigten genießen. Ein Ombudsmann, der im Unternehmen für seine parteiische Ansichten oder besondere Nähe zur Geschäftsleitung bekannt ist, wird seine Funktion nicht erfüllen, genauso wie eine nicht anonyme Meldung übers Intranet. Gleichzeitig können zusätzliche Informationen in Bezug auf eine konkrete Meldung notwendig sein, sodass eine Rückfrage an den Hinweisgeber gestellt werden muss. Auch das ist bei der Einführung von Hinweisgebersystemen zu bedenken und (technisch) eine Möglichkeit hierfür zu schaffen.¹⁰⁸⁷

Ist die Compliance-Kultur etabliert und das Vertrauen in das Hinweisgebersystem geschaffen, können zumindest einige Rechtsverstöße schnell aufgedeckt und beseitigt werden. Neben der Notwendigkeit, gemeldeten Hinweisen nachzugehen, trifft die Gesellschaft die Notwendigkeit, Hinweisgeber zu schützen. Nur dann werden Beschäftigte diesen Kommunikationsweg zur Meldung von Rechtsverstößen nutzen, wenn sie sicher sind, dass keine negativen Konsequenzen sie persönlich treffen. Bereits bei der Einführung des jeweiligen Hinweisgebersystems ist also in entsprechenden Schulungen darauf einzugehen, wie genau der Hinweisgeberschutz gestaltet (etwa durch technische Lösungen) und gewährleistet (etwa durch eine externe vertrauenswürdige Stelle) ist.¹⁰⁸⁸ Um weitere Ängste um Denunziation mithilfe des Hinweisgebersystems aus dem Weg zu räumen, muss die Gesellschaft ihre Compliance-Kultur weiter ausbauen und Transparenz, Offenheit und Kommunikation gewähren. Ohne eine gelebte Compliance-Kultur ist ein vernünftiges Funktionieren eines Hinweisgebersystems nicht denkbar.

Dabei soll der Schein nicht trügen: Kommen beim Hinweisgebersystem keine Meldungen an, darf es von der Geschäftsleitung nicht unbedingt als perfekte Regeltreue im Unternehmen interpretiert werden, vielmehr müssen weitere Compliance-Instrumente (wie etwa Kontrolle oder Schulungen) zur Anwendung kommen.¹⁰⁸⁹

Eine wichtige Rolle könnte zudem ein Anreizsystem der Compliance spielen: Unternehmensangehörige, insbesondere die in risikoreichen Bereichen bzw. in Situationen, wo ein Rechtsverstoß leicht erscheint, können durchaus von der Geschäftsleitung für die Einhaltung von Regeln gelobt werden. Besonders die Einführung einer Compliance-Organisation schafft Anreize für die Belegschaft, sich an das Gesetz zu halten.¹⁰⁹⁰

Auch wenn die Unternehmenskultur sich in erster Linie auf die Beschäftigten richtet bzw. von diesen etabliert wird, sollten andere Stakeholder wie etwa Geschäftspartner oder Gesellschafter beim

¹⁰⁸⁷ Vgl. *Miege*, S. 45 m.w.N.

¹⁰⁸⁸ Vgl. *Buchert* in *Hauschka*, § 42 Rn 4 ff. m.w.N.

¹⁰⁸⁹ Vgl. *Miege*, S. 47 m.w.N.

¹⁰⁹⁰ Vgl. *Morieux/Tollman*, S. 159 ff.; *Basov*, S. 62.

Aufbau einer Compliance-Kultur nicht außer Acht gelassen werden. So kann die Regelkonformität auf andere Unternehmen „ausstrahlen“ und dadurch das unternehmerische Klima insgesamt verbessern.

Ob die Unternehmenskultur offen, starr, hierarchisch aufgebaut ist, ob wöchentliche Team-Meetings oder jährliche Mitarbeiterversammlung stattfinden, unterliegt der Entscheidung der Geschäftsleitung – soweit sie dies beeinflussen kann. Normativ gefordert sind diese Elemente nicht, sodass lediglich der „*Tone at the Top*“ – die eigene Rechtstreue der Geschäftsleitung – von der Compliance-Pflicht umfasst ist.

2. *Kommunikation*

Die auf die Regelkonformität gerichtete Kommunikation gehört zu den wichtigsten Elementen der Compliance-Organisation. Es geht dabei im Wesentlichen um Vermittlung und Sammlung von unternehmensbezogenen Informationen in der Gesellschaft. Die Regeln der Wissenszurechnung im Unternehmen bilden dabei die Grundlage der Kommunikation.

In Deutschland ist die Wissenszurechnung maßgeblich auf § 166 BGB zurückzuführen. Den Kern der Vorschrift in Bezug auf eine Gesellschaft und die Wissenszurechnung im Unternehmen hat der BGH mit der Formel „typischerweise aktenmäßig festgehaltenes Wissen“¹⁰⁹¹ bestimmt. Demnach darf der Verkehr erwarten, dass Informationen, die für spätere Geschäftsabläufe im Unternehmen relevant sind, festgehalten und innerhalb des Unternehmens auch weitergegeben werden, so lange gespeichert werden, wie diese Relevanz es gebietet (je wichtiger die Information für das Unternehmen ist, desto länger muss sie auch aufbewahrt werden), sowie im Unternehmen auch abgerufen werden. Es kommt somit maßgeblich auf die Informationsorganisation im Unternehmen, die zumindest diesem richterlichen Standard entsprechen muss.¹⁰⁹² Die Wissenszurechnung begründet die Pflicht, den internen Informationsfluss so zu gestalten, dass relevante Informationen an die für ihre Verarbeitung zuständigen Mitarbeiter weitergegeben und von diesen abgerufen werden. Dies bedingt wiederum die unternehmensinterne Kommunikation: der Informationsfluss muss die Weitergabe der Information sowie deren Abruf möglich machen.

¹⁰⁹¹ Vgl. BGH, Urt. v. 17.05.1995 - VIII ZR 70/94; BGH, Urt. v. 31.01.1996 - VIII ZR 297/94; BGH, Urt. v. 13.10.2000 - V ZR 349/99.

¹⁰⁹² Vgl. statt vieler *Schwab*, S. 484 m.w.N.

Es obliegt dem Geschäftsleiter, eine Organisation zu errichten, „die ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht“¹⁰⁹³.

Auch hier ist es der Geschäftsleitung überlassen, wie genau die Kommunikation und die Informationsorganisation gestaltet sind.¹⁰⁹⁴ Zu bedenken ist, dass die technologische Entwicklung die Möglichkeiten der Informationsorganisation stetig erweitert, sodass auch hier eine ständige Anpassung der eingeführten Prozesse notwendig erscheint.¹⁰⁹⁵

III. Organisation und Überwachung

1. Organisation

Grundsätzlich sollte jede Gesellschaft, mithin ihre Leitungsorgane, je nach Gegebenheiten des Einzelfalls selbst überlegen und entscheiden, welche Compliance-Organisation eben dieser Gesellschaft am besten passen würde. Die auf den ersten Blick relativ leere Formel soll jedoch nicht bedeuten, dass es für diese Entscheidung keine Grenzen oder Richtlinien gibt. Diese ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. So sind sowohl deutsche als auch russische Leitungsorgane verpflichtet, Interessen der Gesellschaft zu berücksichtigen, sorgfältig und vernünftig zu handeln und für die notwendige Unternehmensorganisation Sorge zu tragen. Dementsprechend lässt sich auch die Compliance-Organisation daran messen, welche und wie viele Risiken die Gesellschaft bei ihrer jeweiligen Tätigkeit treffen, wie diesen vorgebeugt werden kann und wie die entsprechenden Verhaltensregeln kommuniziert werden können. So dürfte etwa in einem größeren Schwerindustriunternehmen das Risiko der Körperverletzungen von Mitarbeitern größer sein, während ein Anbieter von IT-Lösungen sich primär mit den Fragen des Urheberrechts und Datenschutzes konfrontiert sieht. Dabei darf jeder Geschäftsleiter – obschon die Compliance-Pflicht, mithin die Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation, bei ihm verbleibt – selbst die Einführung der Compliance-Organisation und die Compliance-Funktion im Unternehmen übernehmen oder diese auf einen (internen oder auch externen) Dritten übertragen.

Verkörpert der Geschäftsleiter selbst die Compliance-Funktion, sorgt dies regelmäßig für die Steigerung der Glaubwürdigkeit sowie für bessere (operative) Möglichkeiten des Durchgriffs „nach unten“.¹⁰⁹⁶ Auch genießt die Geschäftsleitung größere Gestaltungsfreiheit zur besseren Umsetzung

¹⁰⁹³ BGH, Urteil vom 20.02.1995 – II ZR 9/94; BGH, Versäumnisurt. v. 19. 6.2012 – II ZR 243/11.

¹⁰⁹⁴ Vgl. etwa *Griepentrog*.

¹⁰⁹⁵ So dürfte mittlerweile ein rein papierbasiertes Wissensmanagement in einem mittelständischen Unternehmen nicht mehr den Anforderungen der Compliance-Pflicht gerecht werden.

¹⁰⁹⁶ Vgl. *Oehmichen/Mandelkow* in *Bürkle/Hauschka*, § 15 Rn. 6.

des Compliance-Konzepts.¹⁰⁹⁷ Allerdings kann ein Compliance-Officer, der nicht der Geschäftsleitung angehört, von Vorteil sein: Bereits bei der Auswahl einer geeigneten Person können besondere Anforderungen an Erfahrung, Kommunikationstalent, Branchenkenntnisse, Rechtskenntnisse u.Ä. gestellt werden. Darüber hinaus kann ein (noch) unbeteiligter Dritter ggf. besser in Konfliktsituationen o.ä. vermitteln. Dies gilt umso mehr, wenn die Gesellschaft in der Vergangenheit bereits einige Rechtsverstöße verzeichnen musste und diese der Geschäftsleitung vorgeworfen werden.¹⁰⁹⁸

Den Kern der Compliance-Organisation bilden eine klare Aufgaben- und Rollenverteilung, aufeinander abgestimmte Compliance-Prozesse (wie Zugangsschranken, Vier-Augen-Prinzip, Dokumentation von Entscheidungsfindung u.Ä.), sowie eine Compliance-Stelle.

2. *Überwachung*

Wie bereits oben erwähnt, stellt die Compliance-Organisation nichts Konstantes dar. Sie muss vielmehr regelmäßig geprüft, weiterentwickelt und nötigenfalls auch geändert werden, um geeignet und effizient zu bleiben.¹⁰⁹⁹ Die Kontrolle ist insofern kein nach dem Abschluss der Implementierung einzeln vorzunehmender Schritt, sondern eher ein Prozess, der dauerhaft betrieben werden muss. Jede Kontrolle umfasst somit gewissermaßen die bereits oben genannten Schritte zur Vorbereitung der Einführung der Compliance-Organisation, wie Analyse der Ist-Situation und Maßnahmen der Compliance, sie prüft aber auch die Zielerreichung und Geeignetheit konkreter Maßnahmen zur Vorbeugung von Pflichtverletzungen. Insbesondere wenn die Kontrolle der Compliance-Organisation Mängel an dieser entdeckt, müssen unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um mögliche Verstöße zu verhindern oder die bereits begangene Rechtsverstöße aufzuklären, zu ahnden und für die Zukunft auszuschließen.

Jedoch wäre die Erwartung, die Unternehmensleitung habe die Compliance-Organisation stets (etwa täglich) zu kontrollieren, unbillig. Dementsprechend müssen Kriterien ausgearbeitet werden, die eine Kontrolle notwendig machen. Es bieten sich zum einen die Aufdeckung von Rechtsverstößen und zum anderen Änderungen im Unternehmensumfeld (im weitesten Sinne) an.

1. Vorhandene Verstöße oder Verdachtsmomente

¹⁰⁹⁷ Vgl. *Murphy*, Protecting Yourself, S. 140.

¹⁰⁹⁸ Vgl. *Murphy*, Compliance Officer, S. 32 ff.

¹⁰⁹⁹ Vgl. *Unmuth*, S. 180.

Grundsätzlich darf sich die Geschäftsführung in gewissem Umfang darauf verlassen, dass die mit einer Aufgabe betrauten Mitarbeiter diese Aufgabe auch regelkonform erfüllen. Insofern gilt auch im Gesellschaftsrecht der aus dem Deliktsrecht bekannte Vertrauensgrundsatz.¹¹⁰⁰ Dieser hat seine Grenzen jedoch spätestens dort, wo ein Hinweis auf eine Regelverletzung vorliegt oder sich bei der Geschäftsführung selbst ein Verdacht entwickelt, dass eine solche Regelverletzung vorliegen könnte.¹¹⁰¹ Solchen Hinweisen sowie dem eigenen Verdacht muss die Geschäftsleitung unverzüglich nachgehen, um sowohl die eigene Haftung als auch den Schaden für die Gesellschaft zu minimieren.

2. Änderung des Unternehmensumfelds

Das Unternehmensumfeld im weiteren Sinne umfasst neben den Tätigkeitsbereichen des Unternehmens und Gegebenheiten des Geschäftslebens auch anwendbare Rechtsvorschriften sowie die Struktur der Gesellschaft, ihre Stakeholder, der Markt und die Umwelt. Insofern muss jede auf das Unternehmen wirkende Änderung des Unternehmensumfelds in der Compliance-Organisation berücksichtigt werden. Selbstverständlich erscheint in diesem Kontext die Notwendigkeit der Anpassung der Compliance-Organisation bei der Änderung der Rechtslage oder Einführung zusätzlicher auf das Unternehmen gerichteter Pflichten. Allerdings muss auch im Fall der Strukturänderung beispielsweise durch Übernahme der Anteile an der Gesellschaft durch einen neuen Gesellschafter oder bei der Erreichung einer besonderen (beispielsweise marktbeherrschenden) Stellung die Compliance-Organisation angepasst werden.

Die Intensität der Kontrolle sowie die Art der Überwachung sind stark von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig. Allgemein lässt sich sagen, dass bei der Delegation dieser Kontrollpflicht das Unternehmen seine Delegatäre ebenso kontrollieren muss – regelmäßig und für alle Beteiligten zumutbar.¹¹⁰² Sollten bei der Kontrolle Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, müssen die hierfür verantwortlichen Mitarbeiter sanktioniert werden, wobei insbesondere die Zulässigkeit einer Sanktion aus arbeitsrechtlicher Sicht sowie ihre Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden müssen.¹¹⁰³

Darüber hinaus müssen die Aufsichtsmaßnahmen sowohl objektiv als auch im konkreten Fall dem Unternehmen zumutbar sein,¹¹⁰⁴ was unter anderem eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeit und

¹¹⁰⁰ Vgl. *Wagner* in MüKoBGB, § 823 Rb. 427 m.w.N.

¹¹⁰¹ Vgl. *Fleischer* in MüKoGmbHG, § 43 Rn. 137 m.w.N.

¹¹⁰² Vgl. *Beck* in BeckOK OWiG, § 130 Rn. 64.1 m.w.N.

¹¹⁰³ Vgl. *Rogall* in KK-OWiG, § 130 Rn. 65-66.

¹¹⁰⁴ Vgl. *Beck* in BeckOK OWiG, § 130 Rn. 50 m.w.N.

allgemeine Erlaubtheit der in Frage kommenden Maßnahmen verlangt.¹¹⁰⁵ Das oberste Ziel der Aufsicht soll dabei nicht in einer lückenlosen Kontrolle liegen, sondern in der Schaffung einer Organisation, die sowohl die zumutbaren Maßnahmen des Unternehmens als auch die Eigenverantwortung der seiner Aufsicht Unterworfenen auf einen gemeinsamen Nenner bringen kann.¹¹⁰⁶ Daher sind Maßnahmen, die Unternehmensangehörigen entwürdigen, schikanieren, das Betriebsklima beeinträchtigen oder das Unternehmen übermäßig bürokratisieren, weder zulässig noch wünschenswert.¹¹⁰⁷ Das Vertrauen, das zwischen dem Unternehmen oder seiner Geschäftsleitung und Unternehmensangehörigen aufgebaut wird, ist somit genauso schutzwürdig, wie die Rechtstreuepflicht.

¹¹⁰⁵ Vgl. *Rogall* in KK-OWiG, § 130 Rn. 51.

¹¹⁰⁶ So auch *Rogall* in KK-OWiG, § 130 Rn. 51; *Beck* in BeckOK OWiG, § 130 Rn. 56.

¹¹⁰⁷ Vgl. *Beck* in BeckOK OWiG, § 130 Rn. 54-55.

7. Kapitel: Fazit und Ausblick

Die durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass unter Compliance die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen ist, mit denen rechtmäßiges Verhalten im Unternehmen gewährleistet werden soll.

Compliance ist in Deutschland der Ausdruck der Regeltreue im Unternehmen: Kapitalgesellschaften, die keine Handlungsfähigkeit besitzen, deren Haftung auf die Ziffer des Stamm- bzw. Grundkapitals beschränkt ist und deren Geschäftsleiter in aller Regel nicht den Dritten gegenüber haften, müssen rechtssystematisch für die Regeltreue ihrer Organe und Beschäftigten sorgen, anderenfalls würde ein Missbrauch des Privilegs der beschränkten Haftung vorliegen.

So begründet im Innenverhältnis bereits der Sorgfaltsmaßstab eines deutschen Geschäftsleiters seine Compliance-Pflicht der Gesellschaft gegenüber. Im Außenverhältnis wird diese Pflicht durch delikts- und bußgeldrechtliche Vorschriften sowie durch allgemeine Verkehrspflichten flankiert. Darüber hinaus zwingen die wirtschaftliche Abhängigkeit und die Internationalisierung einige Kapitalgesellschaften zur freiwilligen Übernahme einer (zusätzlichen) Compliance-Pflicht als Selbstverpflichtung.

In Russland ist die Rechtslage vergleichbar gestaltet. Auch dort lässt sich die Compliance-Pflicht aus dem Sorgfaltsmaßstab des Unternehmensleiters (des Einzelexekutivorgans) ableiten. Öffentlich-rechtliche, deliktsrechtliche und arbeitsrechtliche Normen erweitern die rechtliche Grundlage der Compliance-Pflicht und verdeutlichen die Notwendigkeit einer auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften gerichteten Unternehmensorganisation. Ebenso wie die deutschen werden auch russische Unternehmen von ihren internationalen Geschäftspartnern angehalten, sich selbst zur Errichtung einer Compliance-Organisation zu verpflichten.

Dabei konnten bereits im vierten Kapitel an vielen Stellen die in der deutschen Literatur und Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze, Auslegungen und Sub-Pflichten auf das russische Recht entsprechend übertragen werden. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Elemente des Sorgfaltsmaßstabs eines russischen Einzelexekutivorgans noch nicht hinreichend von der Rechtsprechung und der Literatur entwickelt wurden. Dabei dürfte die ursprüngliche Absicht beider Rechtsordnungen bei der Bestimmung des Pflichtenkatalogs eines Geschäftsleiters recht ähnlich gewesen sein, geht es doch um die Balance zwischen seiner Machtstellung im Unternehmen und seiner Verantwortung für dasselbe. Daraus ergeben sich letztlich die Bereiche, für welche sich die Übernahme der in Deutschland erarbeiteten Grundsätze ins russische Recht anbieten.

Bislang unbefriedigend ist die Kompetenzverteilung und -zuordnung zwischen den Organen einer russischen Kapitalgesellschaft nach dem geltenden russischen Recht, denn der Direktorenrat darf sowohl die Kompetenzen der Geschäftsleitung (i.S.v. § 35 GmbHG, § 76 AktG) als auch die Kompetenzen des Aufsichtsrats (i.S.v. § 111 AktG) in sich vereinen. Der Grund hierfür liegt im Streben des historischen russischen Gesetzgebers, die Unternehmensrechtsvorschriften kontinental-europäischer Prägung mit denen US-amerikanischer Prägung zu kombinieren. Dennoch ist es für die Zwecke der Compliance – genauso wie insgesamt für eine vernünftige Corporate Governance und auch für die Klarheit der Rechtsverhältnisse insgesamt – notwendig, zwischen diesen Kompetenzbereichen zu trennen. Vorstellbar wäre zum einen die Übernahme des deutschen aktienrechtlichen Prinzips der Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Geschäftsleitungsorgan und zum Aufsichtsorgan. Auch eine Erweiterung der möglichen Konstellation bezüglich der Organe einer Kapitalgesellschaft wäre denkbar, sodass die Gesellschafter bei der Gründung der Gesellschaft bestimmen müssen, ob – neben dem Geschäftsleitungsorgan – ein „Board“ bestellt wird, der Teile der Unternehmensleitung übernimmt (z.B. Grundsatzfragen und die Bestellung von Geschäftsleitungsorganen), oder auch ein Aufsichtsrat mit lediglich Aufsichtskompetenzen. Der doppelte Name des russischen Direktorenrats – „Direktorenrat (Aufsichtsrat)“ – deutet daraufhin, dass dies sogar ohne große Umstrukturierung bestehender Regeln darstellbar wäre. So könnte der Direktorenrat die Geschäftsleitung übernehmen (denkbar wäre allerdings in diesem Falle die Reduktion des Einzelexekutivorgans zu einem Geschäftsleiter ohne Vertretungsmacht, der sich alleine um die interne Organisation des Unternehmens kümmern muss, und Übertragung der Vertretungsmacht auf den Direktorenrat; dies würde allerdings das bisherige System auf den Kopf stellen und soll deswegen nicht weiterverfolgt werden), dann wäre die Gesellschafterversammlung das Aufsichtsorgan, oder es kann ein „richtiger“ Aufsichtsrat gebildet werden, dann aber mit einer Einschränkung der Einmischung in das operative Geschäft (oder mit einer entsprechend klaren Satzungsregelung, wie dies in einer deutschen mitbestimmungsfreien GmbH möglich ist).

Einen weiteren Schritt in Richtung der Abgrenzung der Kompetenzen russischer Geschäftsleiter von denen russischer Direktorenräte könnte in der theoretisch (und seit 2019 auch praktisch) vorhandenen Möglichkeit, mehrere Personen zum Einzelexekutivorgan zu bestellen. Die Möglichkeit, ein Kollegialexekutivorgan aus leitenden Angestellten zu bilden, besteht bereits seit Mitte der 1990er Jahre. Das bedeutet, dass die Mehrheit der Geschäftsleiter im russischen Recht grundsätzlich möglich ist, auch wenn diese praktisch noch kaum Verwendung findet. So wäre die Anpassung der Kompetenzen des Direktorenrats hin zu einem reinen Aufsichtsorgan sicherlich nicht besonders schwierig, zumal das Einzelexekutivorgan einen beliebigen Namen tragen darf – Direktor,

Generaldirektor usw., sodass allein hier die Erweiterung – mit Blick auf die Globalisierung – der Bezeichnungen um Chief Executive Officer oder Präsident durchaus bereits *de lege lata* machbar ist.

Ebenso wichtig wäre im russischen Recht die Anpassung des Bereichs rund um die sog. „nützlichen Pflichtverletzungen“, also solchen rechtswidrigen Handlungen, die der Gesellschaft einen Vorteil bringen. Bislang werden solche Handlungen, die zwar weder gewissenhaft noch vernünftig sind, jedoch im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft liegen, weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung als Pflichtverletzung thematisiert. Ist der Gesellschaft aufgrund einer (rechtswidrigen) Handlung ihrer Organe ein Gewinn entstanden, liegt nach der jetzigen Auffassung der russischen Rechtsprechung sowie der russischen Literatur keine Pflichtverletzung vor. Dies ist jedoch für die Compliance-Pflicht und für die Regeltreue der Gesellschaft selbst äußerst schädlich, lassen sich doch die Rechtsnormen nicht dadurch abschaffen, dass deren Nicht-Einhaltung gewinnbringender ist als die Compliance. Das Allgemeinwohl und der zwingende Charakter der Rechtsvorschriften erfordern es, dass auch solche Praktiken abgestellt werden, die zwar einen wirtschaftlichen Vorteil bringen, aber gegen eine (oder mehrere) gesetzliche Pflicht verstoßen.

Darüber hinaus wäre die Übernahme einer dem deutschen § 130 OWiG entsprechenden Vorschrift sehr zu begrüßen, stellt diese doch unmissverständlich klar, dass sowohl die Gesellschaft als auch ihre Organe für eine Pflichtverletzung im Unternehmen zumindest dann haften müssen, wenn diese durch eine gehörige Aufsicht hätte verhindert oder mindestens wesentlich erschwert werden können. Gerade in Russland, wo regelmäßig eine Pflicht nicht unmittelbar, sondern über die Haftungsvorschriften definiert wird, und das Ordnungswidrigkeitenrecht (KoAP) ständig angepasst und erweitert wird, dürfte die Einführung einer solchen Pflicht weder rechtstechnisch noch rechtspolitisch auf Schwierigkeiten stoßen. Dabei hätte eine solche explizit statuierte Haftung große Auswirkung auf die Regeltreue im Unternehmen und könnte wesentlich zur weiteren Etablierung von Compliance-Organisation beitragen.

Außerhalb der normativen Auslegung und dennoch sehr wünschenswert wäre für Russland die Erweiterung der Auslegung rechtlicher Vorschriften durch die Gerichte anhand der in der Lehre und Literatur entwickelten Grundsätze. Bislang leidet die russische Rechtsprechung an zu engen Begrifflichkeiten, am Festhalten am bloßen Wortlaut und an „einschränkender“ Auslegung. Hier wäre eine Richterfortbildung von Vorteil, sowie die Pflicht der Richter, die Rechtsauslegung darzustellen und ausführlich zu begründen, denn Gerichtsurteile liefern regelmäßig keine Ansichten oder Positionen, sondern lediglich den Verweis auf die Norm und die Feststellung, ob diese verletzt worden ist. Eine solche erweiterte Begründungspflicht bedarf (im Falle ihrer Einführung) wohl einer größeren personellen Ausstattung der Gerichte, damit die Klagen auch tatsächlich wissenschaftlich abgearbeitet werden können.

Das russische Recht seinerseits liefert eine interessante Möglichkeit, die – bei ihrer Übernahme ins deutsche Recht – eine konzernweite Compliance wesentlich erleichtern könnte: die Möglichkeit der Bestellung einer Kapitalgesellschaft (einer beliebigen Gesellschaft) zum Einzelexekutivorgan, mithin zum Geschäftsführer einer anderen Kapitalgesellschaft. Zwar hat dieses Prinzip auch Nachteile, dürfte jedoch gerade bei der Errichtung und der Überwachung der Compliance-Organisation im gesamten Konzern von Vorteil sein: So könnte eine „Verwaltungsgesellschaft“ oder eine „ Holding“ die Compliance-Kompetenzen der zum Konzern gehörigen Unternehmen in sich vereinen und zur Einheitlichkeit in der Handhabung und in der Durchsetzung beitragen. Allerdings wäre hier die Ausarbeitung eines neuen Sorgfaltsmaßstabs notwendig, denn der Geschäftsführer wäre dann nicht dem Interesse „seiner“ Gesellschaft, sondern dem Interesse des gesamten Konzerns verpflichtet.

Abschließend lässt sich festhalten, dass zumindest der normative Inhalt einer Compliance-Pflicht in beiden untersuchten Rechtsordnungen weitestgehend übereinstimmt, auch wenn einzelne Aspekte recht unterschiedlich ausgeprägt und durchgesetzt werden, denn die Compliance-Organisation übersetzt rechtliche Anforderungen in vielen verschiedenen Gesetzen in die Rechtstreue des Unternehmens.

Literaturverzeichnis

Aus dem Russischen ins Deutsche übernommene Begriffe und gängige Namen werden in der Regel in ihrer deutschen Schreibweise übernommen (zum Beispiel Perestroika statt Perestrojka). Die englische Umschrift russischer Begriffe wurde in englischsprachigen Zitaten beibehalten, genauso wie russische Autorennamen in Texten, die auf Deutsch oder Englisch verfasst und veröffentlicht worden sind (wie etwa *Dubovitskaya*). Ansonsten wurden russische Namen und Begriffe transliteriert.

Transliteration richtet sich nach DIN 1460 (1982) des Deutschen Instituts für Normung und des Deutschen Bibliotheksinstituts.

Alle Übersetzungen aus Fremdsprachen (Russisch und Englisch) ins Deutsche stammen, wenn nicht anders angegeben, von der Verfasserin.

Abkürzungen bzgl. deutscher Rechtsbegriffe, Instanzen etc. richten sich nach:

Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl., Berlin 2018.

Russische Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis aufgelistet.

Deutsche Gesetze, Verordnungen und Urteile werden nach *Juris* zitiert, russische Normativakte und Urteile nach *ConsultantPlus*.

Alle Links sind am 26. Oktober 2021 verifiziert worden.

- Abeltshauer**, Thomas E. Leitungshaftung im Kapitalgesellschaftsrecht: zu den Sorgfalts- und Loyalitätspflichten von Unternehmensleitern im deutschen und im US-amerikanischen Kapitalgesellschaftsrecht, Köln 1998
- Abetz**, Felix Die Sanktionierung gesellschaftsinterner Vorstandspflichten: Eine rechtsvergleichende Analyse zum australischen Recht unter der besonderen Berücksichtigung der Australian Securities and Investments Commission (ASIC), Tübingen 2021
- Abova**, T. E. (Абова), **Kabalkin**, A. Ju. (Кабалкин) (Hrsg.) Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Комментарий к Гражданскому кодексу Российской Федерации), in 2 Büchern, 6. Auflage Moskau 2011, zit.: *Bearbeiter in Abova/Kabalkin*
- Abramjan**, T. A. (Абрамян) Probleme der zivilrechtlichen Haftung einer juristischen Person für einen durch ihren Arbeitnehmer zugefügten Schaden (Проблемы гражданско-правовой ответственности юридического лица за вред, причиненный его работником), *Jurist*, 2017, Nr. 15, S. 11-13
- Abramov**, M. K. (Абрамов), **Jagodin**, R. S. (Ягодин), **Jagodina**, S. V. (Ягодина) Zu den Besonderheiten des Vertragsabschlusses zwischen juristischen Personen: Was eine Gegenpartei wissen muss (Об особенностях заключения договора между юридическими лицами: что необходимо знать контрагенту), *Vestnik Belgorodskogo juridičeskogo universiteta MVD Rossii*, 2009, Nr. 2, S. 44-46
- Abramov**, V. Ju. (Абрамов) Leitlinien für die Anwendung der Compliance-Kontrolle in verschiedenen Geschäftsbereichen (Руководство по применению комплаенс-контроля в различных сферах хозяйственной деятельности), Moskau 2021

- Achenbach**, Hans,
Ransiek, Andreas,
Rönnau, Thomas
(Hrsg.) Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Auflage, Heidelberg, 2015, zit.:
Bearbeiter in Achenbach/Ransiek
- Ageev**, A. B. (Агеев) Bildung eines zeitgemäßen Systems der Corporate Governance in
Aktiengesellschaften: Fragen der Theorie und der Praxis (Создание
современной системы корпоративного управления в акционерных
обществах: вопросы теории и практики), Moskau, 2010
- Ageeva**, Olga
(Агеева) Das größte „Business-Center“ in Moskau stellt sich heraus als
Chruschtschowka (Самым большим «бизнес-центром» в Москве
оказалась хрущевка), RBC, veröffentlicht am 10.10.2019,
<https://www.rbc.ru/economics/10/10/2019/5d9effaf9a794718f8613d47>
- Aiolfi**, Gemma,
Pieth, Mark International aspects of corporate liability and corruption, in: Research
Handbook on Corporate Legal Responsibility, herausgegeben von
Stephen Tully, Northampton, 2005, S. 395-412
- Akulov**, A. (Акулов),
Malychin, D.
(Мальхин),
Ryžich, N. (Рыжих) Organisation der Compliance-Kontrolle in russischen Banken
(Организация комплаенс-контроля в российских банках),
Buchgalterija i banki, 2006, Nr. 9, Zugang über Consultant Plus
- Alexander**, Christian Schadensersatz und Abschöpfung im Lauterkeits- und Kartellrecht:
privatrechtliche Sanktionsinstrumente zum Schutze individueller und
überindividueller Interessen im Wettbewerb, Tübingen 2010
- Alešin**, Michail
(Алешин),
Alešina, Elena
(Алешина), Compliance als Instrument zur Erhöhung des Unternehmenswertes
(Комплаенс как инструмент повышения стоимости корпорации),
Naukovedenie, 2016 Nr. 5
- Ali**, M. Z. (Али),
Dmitrenko, A. R.
(Дмитренко) Problem des Ersatzes des Reputationsschadens durch juristische
Personen (Проблема возмещения репутационного вреда
юридическими лицами), Vestnik arbitražnogo suda Moskovskogo
okruga, 2016, Nr. 4, Zugang über Consultant Plus
- Aligbe**, Patrick Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutz beim Einsatz von
Leiharbeitnehmern, ArbrAktuell 2014, S. 146-149
- Altmeppen**, Holger „Wissen“ des rechtsfähigen Verbands nach dem Urteil „Dieselskandal“,
NJW 2020, S. 2833-2839
- Altuchova**, С.М.
(Алтухова) Rechtsstatus des Einzelexekutivorgans (Правовой статус
единоличного исполнительного органа юридического лица),
Vestnik Volgogradskogo gosudarstvennogo universiteta, Serija 5
„Jurisprudencija“, 2011, Nr. 4 (15), S. 171-174
- Ambrožević**, O.
(Амброжевич) Compliance: Mit oder ohne (Комплаенс. С ним или без него), Vestnik
NAUFOR, 2011, Nr. 9, S. 54-60
- Amfiteatrov**, G.N.
(Амфитеатров) Vertragshaftung (Ответственность по договору), in: Fragen des
sowjetischen Wirtschaftsrechts (Вопросы советского хозяйственного
права), Moskau 1973
- Andreev**, V. K.
(Андреев) Befugnis, im Namen der juristischen Person zu agieren (Полномочие
выступления от имени юридического лица), Jurist, 2017, Nr. 6, S. 4-
10, zit.: V. K. Andreev
- Anisimova**, A. L.
(Анисимова) Arbeitsverhältnisse und materielle Haftung von Arbeitgebern und
Arbeitnehmern (Трудовые отношения и материальная
ответственность работодателей и работников), Moskau, 2011

- Arens, Wolfgang,**
Tepper, Franz (Hrsg.) Praxishandbuch Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, Berlin, 2013
- Armbrüster,**
Christian AGB-Kontrolle der Leistungsbeschreibung in Versicherungsverträgen – Neues vom EuGH?, NJW 2015, S. 1788-1791, zit.: *Armbrüster*, NJW 2015
- Ders.** AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr, NZA-Beilage 2019, S. 44-52, zit.: *Armbrüster*, NZA-Beilage 2019
- Ders.** Die jüngere Entwicklung des europäischen Privatversicherungsrechts bis Mitte 2019 – Teil 2, EuZW 2019, S. 757-763, zit.: *Armbrüster*, EuZW 2019
- Ders.** Interessenkonflikte in der D&O-Versicherung, NJW 2016, S. 897-901, zit.: *Armbrüster*, NJW 2016/13
- Ders.** Neues vom BGH zur D&O-Versicherung, NJW 2016, S. 2155-2158, zit.: *Armbrüster*, NJW 2016/30
- Ders.** Wettbewerbsverbote im Kapitalgesellschaftsrecht, ZIP 1997, S. 1269-1279, zit.: *Armbrüster*, ZIP 1997
- Ders.** Wissenszurechnung in Kapitalgesellschaften, insbesondere bei der D&O-Versicherung, in: Festschrift für Christine Windbichler zum 70. Geburtstag, 2020, S. 473-494, zit.: *Armbrüster*, FS Windbichler
- Armbrüster,**
Christian,
Kosich, Maximilian Wissenszurechnung in Unternehmen, ZIP 2020, S. 1494-15
- Artemenkov, V. K.**
(Артеменков) Trennung zwischen dem Begriff „das Einzelexekutivorgan“ und dem Begriff „Person, die die Funktionen des Einzelexekutivorgans erfüllt“ in Kapitalgesellschaften (Разграничение понятий «единоличный исполнительный орган» и «лицо, выполняющее функции единоличного исполнительного органа» в хозяйственных обществах), Vestnik Permskogo Universiteta, Yuridicheskie nauki, 2010, Nr. 4 (10), S. 90-94
- Åslund, Anders** Diese Probleme hat Putin der russischen Wirtschaft eingebrockt, Gastbeitrag, veröffentlicht am 1.05.2021, <https://www.wiwo.de/politik/ausland/gast-kommentar-diese-probleme-hat-putin-der-russischen-wirtschaft-eingebrockt/27136878.html>
- Avakʻjan, S. A.**
(Авакьян) Verfassungslexikon. Staatsrechtliches Begriffsbuch (Конституционный лексикон. Государственно-правовой терминологический словарь), Moskau, 2015
- Babinova, N.**
(Бабинова) Liberalisierung des Gesellschaftsrechts (Либерализация корпоративного законодательства), ĚŽ-Jurist, 2017, Nr. 9, Zugang über Consultant Plus
- Bachmann, Gregor** Compliance – Rechtsgrundlagen und offene Fragen, in: Gesellschaftsrechtliche Vereinigung (Hrsg.), Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2007, Köln 2008, S. 65-102, zit.: *Bachmann*, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2007, S.
- Ders.** Die Geschäftsleiterhaftung im Fokus von Rechtsprechung und Rechtspolitik, BB 2015, S. 771-777, zit.: *Bachmann*, BB 2015, S.
- Ders.** Die Haftung des Geschäftsleiters für die Verschwendung von Gesellschaftsvermögen, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 2013, S. 1121-1128

- Bachmann, Gregor, Eidenmüller, Horst, Engert, Andreas, Fleischer, Holger, Schön, Wolfgang** Rechtsregeln für die geschlossene Kapitalgesellschaft, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht/ZGR – Sonderheft, 18, Berlin 2012
- Backhaus, Richard** Das interne Verfahren zur Bewertung von Geschäften mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gemäß § 111 a II 2 AktG, NZG 2020, S. 695-702
- Baker McKenzie** The Currency of Connection. Mobilizing technology for compliance integration, 2020 unter <https://bakermckenzie.turtl.co/story/cc2020/page/1>
- Ballmaier, Christoph** Das Outsourcing von Risikomanagement, Compliance und interner Revision nach Solvency II, Karlsruhe 2017
- Baltutite, Iolanta (Балтутите)** Anwendung des „nationalen Regimes“ im staatlichen und kommunalen Beschaffungswesen (Применение национального режима в государственных и муниципальных закупках) Pravovaja paradigma, 2020, Vol. 19 Nr.1, S. 41-50
- Bank, Stefan** Haftungsausschluss und -beschränkungen, in: Haftung von Unternehmensorganen: Vorstände, Aufsichtsräte, Geschäftsführer, herausgegeben von Reinhard Patzina, Stefan Bank, Dieter Schimmer, Michael Simon-Widmann, München, 2010, S. 321-340, zit.: *Bank in Patzina e.a.*
- Banks, Theodore L., Banks, Frederick Z.** Corporate Legal Compliance Handbook, 2. Edition, New York, 2017, zit.: *Bearbeiter in Banks/Banks*, S.
- Barbin, V. V. (Барбин)** Realisierung allgemein anerkannter Prinzipien und Normen des internationalen Rechts im Rechtssystem Russlands (Реализация общепризнанных принципов и норм международного права в правовой системе России), Juridičeskaja nauka i pravoprimenitel'naja praktika, 2011, Nr. 2 (16), S. 23-29
- Bartels, Robert** Business ethics: compliance or conviction, Los Angeles, 1961
- Bartl, Harald, Bartl, Angela, Beine, Klaus, Koch, Detlef, Schlarb, Eberhard, Schmitt, Michaela C.** GmbH-Recht: Kommentar, 8. Auflage, Heidelberg 2019
- Bašlakov-Nikolaev, I. V. (Башлаков-Николаев)** Zu einigen Aspekten der Beschränkung der Vertragsfreiheit durch das Antimonopolrecht (zur Möglichkeit der Verweigerung des Vertragsabschlusses durch das Unternehmen mit der Markt beherrschende Stellung auf dem Warenmarkt innehat) (О некоторых аспектах ограничения свободы договора антимонопольным законодательством (о возможности отказа от заключения договора лицом, занимающим доминирующее положение на товарном рынке)), Zakony Rossii: opyt, analiz, praktika, 2016, Nr. 9, S. 90-93
- Basov, I. (Басов)** Praktische Empfehlungen für Organisation der internen Kontrolle (Практические советы по организации внутреннего контроля), Finansovyj direktor, 2013, Nr. 12, S. 60-65
- Bastuck, Burkhard** Enthftung des Managements: Corporate Indemnification im amerikanischen und deutschen Recht, Köln 1986

- Baumbach, Adolf** (Begr.),
Hueck, Alfred (Hrsg.) GmbHG, 22. Auflage, München 2019, zit.: *Bearbeiter* in *Baumbach/Hueck*
- Bavoso, Vincenzo** Explaining Financial Scandals: Corporate Governance, Structured Finance and the Enlightened Sovereign Control Paradigm, Cambridge (Newcastle upon Tyne) 2012
- Bayer, Walter,**
Habersack, Mathias Aktienrecht im Wandel, München 2007, zit.: *Bearbeiter* in *Bayer/Habersack*
- Bayer, Walter,**
Scholz, Philipp Haftungsbegrenzung und D&O-Versicherung im Recht der aktienrechtlichen Organhaftung, Grundsatzüberlegungen zum 70. DJT 2014, NZG 2014, S. 926-934
- BeckOGK AktG** beck-online Grosskommentar AktG, Gesamtherausgeber Martin Henssler, Herausgeber Gerald Spindler und Eberhard Stolz, 2021, zit.: *Bearbeiter* in BeckOGK AktG
- BeckOGK BGB** beck-online Grosskommentar BGB, herausgegeben von Beate Gsell, Wolfgang Krüger, Stephan Lorenz, Jörg Mayer, München 2021, zit.: *Bearbeiter* in BeckOGK BGB
- BeckOK BGB** Beck'scher Online-Kommentar BGB, herausgegeben von Georg Bamberger, Herbert Roth, Wolfgang Hau und Roman Poseck, 59. Edition, München 2021
- BeckOK GmbHG** Beck'scher Online Kommentar GmbHG, herausgegeben von Carsten Jaeger, Hildegard Ziemons, 49. Edition, München 2021, zit.: *Bearbeiter* in BeckOK GmbHG
- BeckOK OWiG** Beck'scher Online Kommentar OWiG, herausgegeben von Jürgen-Peter Graf, 31. Edition, München 2021, zit.: *Bearbeiter* in BeckOK OWiG, § Rn.
- BeckOK StGB** Beck'scher Online Kommentar StGB, herausgegeben von Bernd von Heintschel-Heinegg, 50. Edition, München 2021
- Beisel, Wilhelm,**
Klumpp, Hans-Hermann Der Unternehmenskauf, 7. Auflage, München, 2016, zit.: *Bearbeiter* in *Beisel/Klumpp*
- Beljaev, K. P.** (Беляев) Zur Teilung der juristischen Personen in kommerzielle und nicht-kommerzielle im Zivilrecht (О делении юридических лиц на коммерческие и некоммерческие в гражданском законодательстве), in: Aktuelle Probleme des Zivilrechts, herausgegeben von S. S. Alekseev, Moskau, 2000, S. 35-48
- Belousov, Vitalij** (Белусов) „Sber“ reagierte auf Vorwürfe um Logo-Plagiat ("Сбер" ответил на обвинения в плагиате логотипа), RIA Novosti, veröffentlicht am 25.09.2020 unter <https://ria.ru/20200925/plagiat-1577796812.html>;
- Belov, V. A.** (Белов) Gewissenhaftigkeit, Vernünftigkeit, Gerechtigkeit als Prinzipien des Zivilrechts (Добросовестность, разумность, справедливость как принципы гражданского права), *Zakonodatel'stvo*, 1998, Nr. 8, S. 49-52, zit.: *Belov*, 1998
- Ders.** Zivilrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil. Lehrbuch (Гражданское право. Общая и особенная части: Учебник), Moskau, 2003, zit.: *Belov, Zivilrecht*

- Bender, Rene** „Täuschen war lange Teil einer Arbeitskultur“ – Ex-Audi-Chef Stadler sagt erstmals vor Gericht aus, veröffentlicht am 12.01.2021, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/dieselskandal-taueschen-war-lange-teil-einer-arbeitskultur-ex-audi-chef-stadler-sagt-erstmals-vor-gericht-aus/26790318.html>
- Berdyčevskij, A. S.** (Бердычевский),
Акопов, D. R. (АКОПОВ) Disziplinarische Haftung der Arbeitnehmer und ihre Arten, Moskau 2005
- Berger, Victoria Anna** Vorstandshaftung und Beratung: Ision-Kriterien, unternehmerische Entscheidung und Legal Judgment Rule, Baden-Baden 2015
- Bergmann, Jens** Vom Versuch, „mit dem Arsch an die Wand zu kommen“: Paradoxien der Compliance-Kontrolle, S. 237-260, in: Formalität und Informalität in Organisationen, herausgegeben von Victoria von Groddeck, Sylvia Marlene Wilz, Wiesbaden 2014
- Berman, V. R.** (Берман),
Filippov, P. S. (Филиппов), Geschichte der Privatisierung in Russland (История приватизации в России), 2010, <http://ru-90.ru/node/1142>
- Berndt, Markus,**
Theile, Hans (Hrsg.) Unternehmensstrafrecht und Unternehmensverteidigung, Heidelberg 2016
- Bertele, Joachim** Souveränität und Verfahrensrecht: eine Untersuchung der aus dem Völkerrecht ableitbaren Grenzen staatlicher extraterritorialer Jurisdiktion im Verfahrensrecht, Tübingen, 1998
- Bevzenko, Roman S.** Austrittsrecht des Gesellschafters einer ООО: Abschaffungsperspektiven (Выход участника из общества с ограниченной ответственностью: перспективы отмены), *Zakon*, 2006, Nr. 9, S. 50-55, zit.: *Bevzenko*, Austrittsrecht
- Ders.** Kampf um Verpfändung: Dritte Phase der Reform des russischen Verpfändungsrechts (Битва за залог: Третий этап реформы залогового права России), *Vestnik graždanskogo prava*, 2015, Nr. 2, S. 8-50, zit.: *Bevzenko*, Kampf um Verpfändung
- Bielefeld, Jörg** CEO-Fraud macht Dampf in der Compliance-Diskussion, *Compliance-Berater* 3/2017, S. I. Editorial
- Bielefeld, Jörg,**
Kressin, Bernhard
Zawilla, Peter Wirksame Organisations-, Risiko- und Compliance-Kultur zur Haftungsvermeidung, *Compliance Berater* 6/2020, S. 205-211
- Binder, Ulrike,**
Kraayvanger, Jan Regress der Kapitalgesellschaft bei der Geschäftsleitung für gegen das Unternehmen verhängte Geldbußen, *BB* 2015, S. 1219-1230
- Biswas, Rajiv** Introduction: Globalisation, Tax Competition and Economic Development, in: *International Tax Competition: Globalisation and Fiscal Sovereignty*, hrsg. von Commonwealth Secretariat, London, 2002, S. 1-14
- Black, Bernard,**
Kraakman, Reinier A self enforcing model of corporate law, *Harvard Law Review*, vol. 109, 1996, S. 1911-1982
- Blassl, Johannes**
Sebastian Umgehung von Compliance als tatbestandausschließender Exzess bei § OWIG, *CCZ* 2016, S. 201-205

- BMAS** (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) Lieferkettengesetz kommt, Pressemitteilung vom 12.02.2021, <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/lieferketten-gesetz.html>
- Bock, Dennis** Strafrechtliche Aspekte der Compliance-Diskussion – § 130 OWiG als zentrale Norm der Criminal Compliance, ZIS 2009, S. 68-81
- Bogatyrev, F. O.** (Богатырев) Haftung des Direktors für die der Kapitalgesellschaft zugefügten Schäden (Ответственность директора за убытки, причиненные хозяйственному обществу), in: Schäden und deren Ersatz, Sammelwerk (Убытки и практика их возмещения. Сборник статей), Moskau, 2006, S. 372-403
- Bogdanov, A. V.** (Богданов), **Kljačin, A. A.** (Клячин) Bedingungen und Gründe der zivilrechtlichen Haftung der Person, die Funktionen des Einzelexekutivorgans einer Aktiengesellschaft erfüllt (Условия и основания гражданско-правовой ответственности лица, осуществляющего функции единоличного исполнительного органа акционерного общества), Vestnik Permskogo Universiteta. Juridičeskie nauki, 2012 Nr. 3 (17), S. 62-72
- Bogdanov, E. V.** (Богданов) Begriff der Gewissenhaftigkeit im Zivilrecht (Категория „добросовестности“ в гражданском праве), Rossijskaja justicija, 1999, Nr. 9, S. 12-14, zit.: *Bogdanov*, 1999
- Bogdanov, E. V.** (Богданов) Rechtstatus des Organs einer juristischen Person (Правовое положение органа юридического лица), Žurnal rossijskogo prava (Журнал российского права), 2001, Nr. 3, S. 108-113, zit.: *Bogdanov*, 2001
- Boguslawskij, M.M.** Handels- und Unternehmensrecht in Rußland, in: Handelsrecht und Recht der Kreditsicherheiten in Osteuropa, herausgegeben von Norbert Horn, Klemens Pleyer, Berlin, 1997, S. 35-63
- Bojko, Tat'jana** Kompetenz der Leitungsorgane der ООО: was ist neu und was bleibt ungelöst (Компетенция органов управления ООО: что нового и что осталось нерешенным), Korporativnyj jurist, 2009, Nr. 6, S. 28-33
- Borodkin, V. G.** (Бородкин) Gesellschaftervereinbarungen in Zeiten der Reform des ZGB (Корпоративный договор в период реформирования Гражданского кодекса РФ), Zakon, 2014, Nr. 3, S. 160-174
- Borsdorff, Roland** Interessenkonflikte bei Organmitgliedern: eine Untersuchung zum deutschen und US-amerikanischen Aktienrecht, Frankfurt am Main, 2010
- Bosch, Wolfgang, Colbus, Birgit, Harbusch, Antonia** Berücksichtigung von Compliance-Programmen in Kartellbußgeldverfahren, WuW 2009, S. 740-749
- Boyko, Artem** Compliance in Russland, Compliance-Berater Nr. 5/2017, S. 133-134
- Braginskij, M. I.** (Брагинский), **Vitrjanskij, V. V.** (Витрянский) Vertragsrecht: Erstes Buch. Allgemeiner Teil (Договорное право: Книга первая. Общие положения), Moskau, 2009, zit. *Bearbeiter in Braginskij/Vitrjanskij*, S.
- Bratanovskij, S. N.** (Братановский), **Voznesenskij, K. L.** (Вознесенский) Verwaltungsrechtliche Regelung der Durchführung der staatlichen Kontrolle über Einhaltung des Kartellrechts in Russland (Административно-правовое регулирование осуществления государственного контроля за соблюдением антимонопольного законодательства в Российской Федерации), Moskau 2012

- Brauchle, Thomas** Unternehmerische Entscheidung und Risikomanagement: Vorstandsermessen im Spannungsfeld von Organhaftung, Corporate Governance und Kapitalmarkt, Wiesbaden, 2015
- Breitenfeld, Eva** Die organschaftliche Binnenhaftung der Vorstandsmitglieder für gesetzwidriges Verhalten: Eine Untersuchung der aktienrechtlichen Legalitätspflicht, Berlin 2016
- Brüggemeier, Gert** Haftungsrecht – Struktur, Prinzipien, Schutzbereich. Ein Beitrag zur Europäisierung des Privatrechts, Berlin 2006
- Bruns, Alexander** Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung, Tübingen 2003
- Bubon, K.V. (Бубон)** Schuldlos schuldig (Без вины виноватые), Advokat, 2008, Nr. 1, S. 103-109
- Buck, Petra** Wissen und juristische Person, Tübingen 2001
- Dies.** Wissen und juristische Person: Wissenszurechnung und Herausbildung zivilrechtlicher Organisationspflichten, Tübingen 2001
- Dies.** Die Plausibilitätsprüfung bei Vorliegen eines Rechtsrats - zur Enthftung von Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat, BB 2016, S. 1347-1355
- Budylin, S. L. (Будылин)** Allgemein oder speziell? Zur Frage des Vorrangs des ZGB über föderale Gesetze (Общий или специальный? К вопросу о приоритете ГК над федеральными законами), veröffentlicht am 21.04.2015 auf zakon.ru: https://zakon.ru/blog/2015/4/21/obshhij_ili_specialnyj_k_voprosu_o_prioritete_gk_nad_federalnymi_zakonami, zit.: *Budylin*, *Zakon* 2015
- Ders.** Vernunft und gutes Gewissen: Pflichten eines Direktors in USA, Großbritannien, Russland (Разум и добрая совесть: обязанности директора в США, Великобритании, России), *Vestnik Vysshego arbitrazhnogo suda Rossijskoj Federacii*, 2013, Nr. 2, S. 10-39, zit.: *Budylin*, *Vestnik* 2013
- Bulgakov, A. V. (Булгаков)** Der dritte Weg in Forschung psychologischer Besonderheiten der Berufstätigkeit von Arbeitsdirektoren in russischen Organisationen (Третий путь в исследовании психологических особенностей профессиональной деятельности директора по персоналу современной российской организации), *Organizacionnaja psichologija*, 2014, T. 4, Nr. 3, S. 6-35
- Bülte, Jens** Vorgesetztenverantwortlichkeit im Strafrecht, Baden-Baden 2015
- Bültmann, Barbara** Staatscompliance - Rechtstreue ist keine Einbahnstraße, Argumente zu Marktwirtschaft und Politik, 2016, Nr. 134
- Bulyga, R. P. (Бульга)** Bewertung von Compliance-Risiken (Оценка комплаенс-рисков), *Ėkonomika. Biznes. Banki*, 2015, Nr. 3, S. 16-32
- Kuprijanova, L. M. (Куприянова)**
- Bundeskartellamt** Pressemitteilung vom 12.01.2016, Bundeskartellamt sanktioniert vertikale Preisbindung bei LEGO, veröffentlicht: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemittellungen/2016/12_01_2016_Lego.html
- Bunz, Thomas** Der Schutz unternehmerischer Entscheidungen durch das Geschäftsleiterermessen, Köln 2011, zit.: *Bunz*, Schutz unternehmerischer Entscheidungen

- Ders.** Die Business Judgment Rule bei Interessenkonflikten im Kollegialorgan, NZG 2011, S. 1294-1296, zit.: *Bunz*, NZG 2011
- Ders.** Legalitätspflicht und nützliche Pflichtverletzungen – Eine Fallstudie, CCZ 2021, S. 81-88, zit.: *Bunz*, CCZ 2021
- Burgi, Martin** Compliance im Staat – Staat und Compliance, CCZ 2010, S. 41-45
- Bürkle, Jürgen** Aufsichtsrechtliche Selbsteinschätzung im Zeichen prinzipienbasierter Regulierung, in: 30. und 31. Münsterischer Versicherungstag, Veröffentlichung der Forschungsstelle für Versicherungswesen - Universität Münster, herausgegeben von Helmut Kollhosser, Heinrich Dörner, u.a., Karlsruhe 2014, S. 4-54, zit.: *Bürkle* 2014
- Ders. (Hrsg.)** Compliance in Versicherungsunternehmen: Rechtliche Anforderungen und praktische Umsetzung, 3. Auflage, München 2020, zit.: *Bearbeiter in Bürkle*
- Bürkle, Jürgen, Hauschka, Christoph (Hrsg.)** Der Compliance Officer, München 2015, zit.: *Bearbeiter in Bürkle/Hauschka*, § Rn.
- Burlaka, Ju. S. (Бурлака)** Gesellschaft mit beschränkter Haftung als eine der Formen der Ausübung des Rechts auf Unternehmertum in der Russischen Föderation (Общество с ограниченной ответственностью как одна из форм реализации права на предпринимательство в РФ), *Territorija nauki*, 2013, Nr. 4, S.114-122
- Burr, Wolfgang, Stephan, Michael, Werkmeister, Clemens** Unternehmensführung: Strategien der Gestaltung und des Wachstums von Unternehmen, 2. Auflage, München, 2012
- von Busekist, Konstantin (Hrsg.)** International Compliance. Legal Requirements of Business Organisation in over 30 Countries, München, 2016
- Bušev, A. Ju. (Бушев)** Zu Kriterien der Bewertung von Entscheidungen der Leiter kommerzieller Organisationen: von Detailregelung hin zu Ermessenbegriffen (О критериях оценки решений директоров коммерческих организаций: от детальной регламентации к оценочным понятиям), *Vestnik SPbGU, Serija 14*, 2013, Ausgabe 13, S. 32-48
- Bussmann, Kai-D., Salvenmoser, Steffen, Jeker, Marc** Compliance ist im Markt, aber noch nicht im Recht – Ergebnisse einer Unternehmensbefragung, CCZ 2016, S. 235-240
- Bykanov, D. D. (Быканов)** Haftung des Direktors für Geschäfte im Interessenkonflikt: Bedeutung der Genehmigung der Gesellschafter und Problem des doppelten Ersatzes (Ответственность директора за сделки с конфликтом интересов: значение согласия участников и проблема двойного взыскания), *Imuščestvennyye otnošenija v Rossijskoj Federacii*, 2021, Nr. 5, S. 76-84
- Campos Nave, Susana** Rechtsstaatliche Regeltreue? Corporate Compliance als zwingende Antwort des freiheitsliebenden Unternehmens im Wirtschaftsstrafrecht, Frankfurt 2012

- Cauer, Lutz,**
Haas, Klaus,
Jakob, Alexander,
Kremerm Friehelm,
Schartmann, Bernd,
Welp, Oliver Ist der gegenwärtig diskutierte Begriff „Compliance“ nur alter Wein in neuen Schläuchen?, DB 2008, S. 2717-2719
- Čemodanova, K. R.**
(Чемоданова) Veräußerung des Geschäftsanteils einer OOO an einen Nicht-Gesellschafter nach dem neuen Recht (Отчуждение долей в уставном капитале обществ с ограниченной ответственностью третьим лицам по новой редакции Федерального Закона Об обществах с ограниченной ответственностью), Buhgalter i zakon, 2010, Nr. 5 (137), S. 26-30
- Centonze, Francesco** Public-Private Partnership and Agency Problems: The Use of Incentives in Strategies to Combat Corruption, in: Preventing Corporate Corruption: The Anti-Bribery Compliance Model, herausgegeben von Stefano Manacorda, Francesco Centonze, Gabrio Forti, Heidelberg, 2014, S. 43-68
- Серов, G.V. (Цепов)** Organ der juristischen Person nach russischem Recht (Понятие органа юридического лица по российскому законодательству), Pravovedenie, 1998, Nr. 3, S. 90-97
- Čerepachin, B. B.**
(Черепакхин) Organe und Vertreter der juristischen Person (Органы и представители юридического лица), in: Arbeiten zum Zivilrecht, Moskau, 2001, S. 468-477
- Chanturia, Lado** Chancen und Schatten des Self-Enforcing-Modells im postsowjetischen Aktienrecht, WiRO, 2009, S. 97-103
- Charitonova Ju. S.**
(Харитоновва) Gesellschaftsrecht und Dualismus des Rechts (Корпоративное право и дуализм права), Predprinimatel'skoe pravo. Prilozhenie Pravo i Biznes, 2014, Nr. 2, S. 54-59
- Charseeva, V. L.**
(Харсеева) Rechtsumgehung zu einem rechtswidrigen Zweck als Form des Rechtsmissbrauchs (Понятие обхода закона с противоправной целью как форма злоупотребления правом), Teorija i praktika obščestvennogo razvitija, 2014, S. 183-185
- Chatterji, Aaron K.,**
Levine, David I.
Toffel, Michael W. Do Corporate Social Responsibility Ratings Predict Corporate Social Performance?, o.O. 2007
- Chramcovskaja, N.**
(Храмцовская) Für Verletzung der Aufbewahrungsregeln für Dokumente wird man bestraft (За нарушение порядка хранения документов начали штрафовать), Deloproizvodstvo i dokumentooborot na predprijatii, 2010, Nr. 8, S. 8-15
- Cieschinger, Almut,**
Hucko, Margret,
Kröger, Michael,
Niesen, Claudia,
Stockburger,
Christoph Die wichtigsten Daten und Fakten zur Abgasaffäre, veröffentlicht am 23.09.2016,
<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/volkswagen-skandal-die-wichtigsten-daten-und-fakten-zur-abgasaffaere-a-1058920.html>
- CMS (Hrsg.)** CMS Compliance Barometer 2018. Representative survey with major German companies, veröffentlicht in Mai 2019 unter <https://cms.law/en/media/local/cms-hs/files/publications/publications/cms-compliance-barometer-2018-en-preview?v=2>

- Connolly, Richard** Russia's Response to Sanctions: How Western Economic Statecraft is Reshaping Political Economy in Russia, Cambridge 2018
- Cordes, Niklas** Die Compliance-Organisation in der GmbH. Gesellschaftsrechtliche Binnenstruktur unter organisatorischem Einfluss des Ordnungswidrigkeiten- und Deliktsrechts, Baden-Baden 2016
- Courtney, William, Supyan, Victor** Russia-U.S. Economic Relations, in: A Roadmap for U.S. Russia Relations, herausgegeben von Andrey Kortunov und Olga Oliker, Washington, Lahnam 2017
- Cramer, Joyce A., Spilker, Bert** Patient compliance in medical practice and clinical trials, New York, 1991
- Creutzburg, Dietrich** Neuer Zoff um das Lieferkettengesetz, FAZ, veröffentlicht am 17.02.2021, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/brisantes-schreiben-neuer-zoff-um-das-lieferkettengesetz-17203392.html>
- Čuklova, E. V. (Чуклова)** Kollision des Gesellschafts- und des Arbeitsrechts bei Bestimmung der Arbeit des Geschäftleiters (Коллизии норм корпоративного и трудового законодательства при регулировании труда руководителя организации), Juridičeskie issledovanija, 2015, Nr. 9, S. 43-51
- Čukreev, A. A. (Чукреев)** Gewissenhaftigkeit im System der Prinzipien des Zivilrechts (Добросовестность в системе принципов гражданского права), Žurnal rossijskogo prava, 2002, Nr. 11, S. 79-88, zit.: Čukreev, 2002, S.
- Ders.** Schwierigkeiten bei der Feststellung der Schuld einer juristischen Person oder eines eingetragenen Kaufmanns bei Nicht-Verwendung von Registrierkassen (Проблема установления вины юридического лица или индивидуального предпринимателя в неприменении контрольно-кассовой техники), Finansovoe pravo, 2005, Nr. 12, S. 25-28, zit.: Čukreev, 2005, S.
- Čuprunov, S. (Чупрунов)** И.С. Влияние одобрения акционеров на ответственность директора перед корпорацией. Развернутый комментарий к Определению Судебной коллегии по экономическим спорам ВС РФ от 17.09.2019 N 305-ЭС19-8975 // Вестник экономического правосудия Российской Федерации. 2020. N 7. С. 112 - 167.
- Cvetkova, I. V. (Цветкова), Filippova, S. F. (Филиппова)** Organisation der Rechtsarbeit. Zu Hilfe dem Gesellschaftsrechtler (Организация правовой работы. В помощь корпоративному юристу), Moskau, 2014
- Czycholl, Harald** „Wozu ist Compliance da, wenn sie keiner beachtet?“ veröffentlicht am 02.05.2015 in „Die Welt“, abrufbar unter <http://www.welt.de/wirtschaft/karriere/article140421432/Wozu-ist-Compliance-da-wenn-sie-keiner-beachtet.html>
- Dannecker, Gerhard** Zur Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit als straf- oder verwaltungsrechtliches Saktionssystem, in: Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts. Tagungen und Kolloquien, herausgegeben von Elisa Hoven, Martin Henssler, Michael Kubiciel, Thomas Weigend, Baden-Baden 2017, S. 17-70
- Davis, Walter D., Carson, Charles M., Robinson, Robert K.** Employment Decisions in Self-Directed Work Teams: A Regulatory Compliance Perspective, Employee Responsibilities and Rights Journal, 2004, Vol. 16, No. 4, S. 179-194

- Dedkovskij, I.** (Дедковский) Vertragliche Haftungsbefreiung für Direktor (Договорное освобождение директора от ответственности), *Korporativnyj jurist*, 2015, Nr. 10, S. 15-17
- Deloitte** Tendenzen der Entwicklung von Compliance in Russland und GUS. Ergebnisse der Befragung der Marktteilnehmer (Тенденции развития комплаенс в России и СНГ. Результаты опроса участников рынка 2019), o.O. 2020, veröffentlicht unter https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/ru/Documents/finance/russian/articles/compliance-development-trends-in-russia-and-cis_en.pdf
- Depping, André** CSR in internationalen Lieferverträgen: Möglichkeiten und Grenzen der Vereinbarung von CSR-Regelungen in der Lieferkette, in: *CSR und Recht: Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen*, herausgegeben von Daniel Walden, André Depping, Berlin, Heidelberg 2015, S. 125-142,
- Derjugina, T. V.** (Дерюгина) Schwierigkeiten der Bestimmung von Voraussetzungen der zivilrechtlichen Haftung im Schadensfall (Проблемы определения условий гражданско-правовой ответственности при причинении вреда), *Vlast' zakona*, 2018, Nr. 1, S. 31-39
- Derkatsch, Taras, Steininger, Andreas** Begrenzung von Schadensersatzansprüchen in Russland, *Ost/Mag. Wissenschaftliche Beiträge des Ostinstituts Wismar*, 2016, verfügbar unter https://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Derkatsch_Steininger_Begrenzung_von_Schadensersatzanspr%C3%BCchen_in_Russland_OL_2_2016.pdf
- Derleder, Peter, Knops, Kai-Oliver, Bamberger, Heinz Georg** Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2. Auflage, Berlin, 2009, zit.: *Bearbeiter in Derleder/Knops/Bamberger, S.*
- Deuber, Gunter** Analyse: Zwei Wirtschaftskrisen zugleich – auch für Russland zu viel, veröffentlicht am 5.5.2020, <https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/308754/analyse-zwei-wirtschaftskrisen-zugleich-auch-fuer-russland-zu-viel>
- Deutsche Bahn AG** DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner, <https://www.deutschebahn.com/de/konzern/konzernprofil/compliance/geschaeftspartner/verhaltenskodex-1191674>
- Dianova, J.** (Дианова) Die Gesellschafter wollen mehrere Direktoren gleichzeitig ernennen. Was in der Satzung und im Register zu ändern ist (Участники общества хотят назначить сразу несколько директоров. Что изменить в уставе и ЕГРЮЛ), *Jurist kompanii*, 2014 Nr. 10, S. 34-40, zit.: *Dianova*, 2014, S.
- Dies.** Gesellschaftervereinbarung. Neustart (Корпоративный договор. Перезагрузка), *Korporativnyj jurist*, 2015, Nr. 1, S. 22-33, zit.: *Dianova*, 2015, S.
- Diekmann, Andreas** Entstehung und Befolgung neuer sozialer Normen, *Zeitschrift für Soziologie*, 2020, Vol. 49, Nr. 4, S. 236-242
- Dittmers, Claudia** Werteorientiertes Compliance-Management, *Die Werte von Compliance-Beauftragten und ihr Einfluss auf die Compliance-Kultur im Unternehmen*, Badem-Baden 2018

- Dmitrieva, O. V.** (Дмитриева) Schuldlose Haftung im Zivilrecht (Ответственность без вины в гражданском праве), Voronež 1997
- Dobrovol'skij, V. I.** (Добровольский) Schutz des Gesellschaftsvermögens vorm Arbitragegericht (Защита корпоративной собственности в арбитражном суде), Moskau 2006
- Dolinskaja, V. V.** (Долинская) Organisationsrechtliche Formen des Wirtschaftens: System und Novellen (Организационно-правовые формы хозяйствования: система и новеллы), Žurnal rossijskogo prava, 2016 Nr. 1, S. 13-22, zit.: *Dolinskaja 2016*
- Donovan, Anna** Reconceptualising Corporate Compliance. Responsibility, Freedom and the Law. Oxford 2021
- Dornblüth, Gesine, Smirnova, Julia** Korruption im Kreml: Nawalnys Video ist für Putin gefährlich, veröffentlicht am 28.01.2021, https://www.deutschlandfunkkultur.de/korruption-im-kreml-nawalnys-video-ist-fuer-putin.979.de.html?dram:article_id=491591
- Dougherty, Carter** Prosecutions of business corruption soar in Germany - Business - International Herald Tribune, veröffentlicht am 15.02.2007, <https://www.nytimes.com/2007/02/15/business/worldbusiness/15iht-deutsch.4605942.html>
- Dovlatova, Elena** Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft: eine Lösung für zwei Probleme (Исключение участника из общества: один способ решения двух проблем), Korporativnye strategii (Beiheft der Zeitschrift „Ekonomika i žizn“), 2015, Nr. 10, S. 4-8
- Doždev, D. V.** (Дождев) Gewissenhaftigkeit (bona fides) als Prinzip des Rechtsverkehrs (Добрая совесть (bona fides) как принцип правового общения), in: Problemen des Werteansatzes im Recht: Traditionen und Neurung (Проблемы ценностного подхода в праве: традиции и обновление), herausgegeben von V. S. Nersesjanc, Moskau, 1996, S. 29-40
- Dreher, Meinrad** Begriff, Aufgaben und Rechtsnatur der versicherungsaufsichtsrechtlichen Compliance nach Solvency II, VersR 2013, S. 929-944, zit.: *Dreher*, VersR 2013, S.
- Ders.** Die persönliche Verantwortlichkeit von Geschäftsleitern nach außen und die innengesellschaftliche Aufgabenverteilung, ZGR 1992, S. 22-63, zit.: *Dreher*, ZGR 1992, S.
- Ders.** Nicht delegierbare Geschäftsleiterpflichten, Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010. Unternehmen, Markt und Verantwortung, herausgegeben von Stefan Grundmann, Brigitte Haar, Hanno Merkt u.a., Berlin, New York, 2010, S. 517-540, zit.: *Dreher* in FS Hopt, S.
- Drygala, Tim, Drygala, Anja** Wer braucht ein Frühwarnsystem? Zur Ausstrahlungswirkung des § 91 Abs. 2 AktG, ZIP 2000, S. 297-305
- Drygala, Tim, Staake, Marco, Szalai, Stephan** Kapitalgesellschaftsrecht - Mit Grundzügen des Konzern- und Umwandlungsrechts, Berlin Heidelberg 2012
- Dubovitskaya, Elena** Sind Vorstandsmitglieder einer AG wirklich Treuhänder? NZG 2015, S. 983-988

- Dust, Julian** Grundfragen eines materiellen Verbandsstrafrechts: Die Diskussion, in: Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts. Tagungen und Kolloquien, herausgegeben von Elisa Hoven, Martin Henssler, Michael Kubiciel, Thomas Weigend, Baden-Baden 2017, S. 97-102
- Dymčenko, V. I.** (Дымченко) Ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung von Organisationen (Административная ответственность организаций), Sverdlovsk 1983
- Ebert, Kurt Hanns** Rechtsvergleichung. Einführung in die Grundlagen, Bern 1978
- Ėbzeev, B. B.** (Эбзеев) Teilnahme der Aktiengesellschaften am Rechtsverkehr (Участие акционерных обществ в гражданском обороте), Dissertation, Moskau, 2001
- ECCHR** Schneller juristischer Erfolg der Klage gegen Lidl, 2010, https://www.ecchr.eu/fileadmin/Hintergrundberichte/Hintergrundbericht_Arbeitsbedingungen_Lidl_Juristischer_Hintergrund_2010-04.pdf; <https://www.ecchr.eu/fall/klage-fuer-faire-arbeitsbedingungen-in-bangladesch-lidl-muss-nachgeben/>
- Eckert, Jörn,**
Delbrück, Jost Reform des deutschen Schuldrechts, Tagung Kiel, Kiel 2003
- Eckert, Tilman** Praxiswissen Compliance, Freiburg München 2014
- Ėdiev, M. S:** (Эдиев) Geschichte des Legalitätsprinzips in der Staatsverwaltung im russischen Recht (История закрепления принципа законности в государственном управлении в отечественном законодательстве), Molodoj učenyj, 2014, Nr. 1, S. 267-272
- Eggemann, Gerd,**
Konradt, Thomas Risikomanagement nach KonTraG aus dem Blickwinkel des Wirtschaftsprüfers, BB 2000, S. 503-509
- Egorov, A. V.** (Егоров) Prinzip der Gewissenhaftigkeit im ZGB RF: erste Schritte der Reform (Принцип добросовестности в Гражданском кодексе РФ: первые шаги реформы), Legal insight, 2013, Nr. 2, S. 4–10.
- Egorov, S. A.** (Егоров) Gesetzesnovationen im Bereich der Entwicklung und Implementierung professioneller Standards (Законодательные новации в сфере разработки и применения профессиональных стандартов), Aktual'nye problemy rossijskogo prava, 2016, Nr. 4 (65), S. 150-155, zit.: S. A. Egorov
- Egorova, N.** (Егорова) Nicht-Einreichung der 4-FCC-Form: Frage der Haftung (Непредставление 4-ФСС: вопрос ответственности), Помошник buchgaltera, 2016, Nr. 2, S. 15-19
- Eisenhardt, Ulrich,**
Wackerbarth, Ulrich Gesellschaftsrecht I. Recht der Personengesellschaften. Mit Grundzügen des GmbH- und des Aktienrechts, 16. Auflage, Heidelberg, 2015
- Eisermann, Sven** Die GmbH als attraktive Rechtsform in Europa: Die Reform des GmbH-Rechts durch das MoMiG, Hamburg 2014
- Elizarov, V. N.** (Елизаров) Kartellrechtliche Compliance: mehr als Recht (Антимонопольный комплаенс: больше, чем право), Jurist, 2017, Nr. 17, S. 32-36
- Em, V. S. (Em)** Pflichten-Prinzipien und Formen deren Existenz im Zivilrecht (Обязанности-принципы и формы их проявления в гражданском праве), in: Problemen der Entwicklung des Privatrechts (Проблемы развития частного права), Sammelband zum Geburtstag von V. S. Em, herausgegeben von E.A. Suchanov, N.V. Kozlova, Moskau, 2011

- Emel'janov, V. I.** (Емельянов) Unzulässigkeit des Rechtsmissbrauchs im Zivilrecht Russlands (Недопустимость злоупотребления гражданскими правами по российскому законодательству), Diss., Moskau, 2001
- Eremenko, V. G.** (Еременко),
Golubev, D. V. (Голубев) Haftung des Geschäftsleiters für den der Gesellschaft zugefügten Schaden: Tendenzen der Rechtsprechung (Ответственность руководителя за убытки, причиненные хозяйственному обществу: тенденции судебной практики), *Imučestvennye otnošenija v Rossijskoj Federacii*, 2012, Nr. 10 (133), S. 16-24
- Eremina, S. N.** (Еремина) Compliance in Russland: Inhalt und Anwendung im Arbeitsrecht (Комплаенс в России: сущность и применение в сфере регулирования труда), *Jurist*, 2017, Nr. 17, S. 37-40
- Ermakova, N.A.** (Ермакова),
Ahun'janova, Č. F. (Ахуньянова) Compliance-Kontrolle im System der Internen Kontrolle einer Korporation (Комплаенс-контроль в системе внутреннего контроля корпораций), *Meždunarodnyj buhgalterskij učet*, 2014, Nr. 3 (297), S. 2-10
- Evangelevskaja, L.D.** (Евангелевская) Übergabe von Geld und Vermögensgegenständen im Konzern als gesetzlich erlaubter Fall der gegenleistungslosen Finanzhilfe zwischen kommerziellen Unternehmen (Передача денежных средств и имущества в холдингах, как разрешенный законом случай безвозмездной финансовой помощи между коммерческими предприятиями), *Gumanitarnye i social'nye nauki*, 2010, Nr. 2, S. 186-194
- Evertz, Moritz** Unternehmensstrafrecht Aus Gesellschaftsrechtlicher Sicht. Eine Untersuchung Am Beispiel des Nordrhein-Westfaelischen Gesetzesentwurfs Zur Einfuehrung Eines Verbandsstrafgesetzbuchs, Baden-Baden 2016
- Fajzutdinov, I. Š.** (Файзутдинов) Juristische Personen, in: *Zivilrecht. Lehrbuch in zwei Teilen, Teil 1*, herausgegeben von O. N. Sadikov, Moskau, 2010
- Fedoseeva, S. V.** (Федосеева) Der Begriff „Amtsperson“: Mehrdeutigkeit in der Interpretation (Понятие «должностное лицо»: неоднозначность в толковании), *Administrator suda*, 2009 Nr. 1 S. 34-36
- Feinberg, John S.,**
Feinberg, Paul D. *Ethics for a Brave New World*, 2. Edition, Wheaton, 2010
- Ferri, Enrico** Das Verbrechen als sociale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Sociologie, Leipzig 1896
- Festner, Stephan** Interessenkonflikte im deutschen und englischen Vertretungsrecht, Tübingen, 2006
- Figiel, Stephan** Die Weitergabe von Insiderinformationen in Aktienkonzernen: das Verhältnis des Konzernrechts zum Kapitalmarktrecht, Göttingen, 2005
- Filipenko, N. V.** (Филипенко) Organe, Mitarbeiter und Vertreter der juristischen Person (Органы, работники и представители юридического лица), *Vestnik èkonomičeskogo pravosudija RF*, 2015, Nr. 3, S. 100-117
- Filippova, S.** (Филиппова) Neurungen für Gesellschaft (Новшества для общества), *ÈŽ-Jurist*, 2009, Nr. 1-2, Zugang über Consultant Plus

- Filipovič, A. A.** (Филиппович) Compliance in Business: Geschichte der Entstehung, allgemeine Grundsätze, Probleme der Durchführung in Russland (Комплаенс в предпринимательской деятельности: история становления, общие положения, проблемы формирования в Российской Федерации), Vestnik Universiteta imeni O.E. Kutafina, 2018, Nr. 3, S. 225-233
- Fincham, Jack E.** Advancing Prescription Medicine Compliance: New Paradigms, New Practices, Taylor & Francis, 1997
- Finogentova, O. E.** (Финогентова),
Polozkov, E. V. (Полозков) Sytem ethischer Kodize im modernen Russland (Система этических кодексов в современной России), Vestnik Baltijskogo universiteta im. I. Kanta, 2013 Nr. 9 S. 15—21
- Fissenewert, Peter** Compliance für den Mittelstand – Alte und neue Herausforderungen, CB 2015, S. 265-268
- Fleischer, Alexander** Reputation und Wahrnehmung: Wie Unternehmensreputation entsteht und wie sie sich beeinflussen lässt, Wiesbaden 2015, zit.: *A. Fleischer*
- Fleischer, Holger** Aktienrechtliche Compliance-Pflichten im Praxistest: Das Siemens/Neubürger-Urteil des LG München I, NZG 2014, S. 321-329, zit.: *Fleischer, NZG 2014*
- Ders.** Aktienrechtliche Legalitätspflicht und „nützliche“ Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern, ZIP 2005, S. 141-152, zit.: *Fleischer, ZIP 2005*
- Ders.** Die „Business Judgment Rule“ im Spiegel von Rechtsvergleichung und Rechtsökonomie, in: Wank, R./Hirte, H./Frey, K./Fleischer, H./Thüsing, G. (Hrsg.), Festschrift für Herbert Wiedemann zum 70. Geburtstag, München 2002, S. 827-849, zit.: *Fleischer, in FS Wiedemann*
- Ders.** Die „Business Judgment Rule“: Vom Richterrecht zur Kodifizierung, ZIP 2004, S. 685-692, zit.: *Fleischer, ZIP 2004*
- Ders.** Die Geschäftschancenlehre im Recht der BGB-Gesellschaft: Von der corporate opportunities zur partnerships opportunities doctrine, NZG, 2013, S. 361-367, zit.: *Fleischer, NZG 2013*
- Ders.** Konzernuntreue zwischen Straf- und Gesellschaftsrecht: Das Bremer Vulkan-Urteil, NJW 2004, S. 2867-2870, zit.: *Fleischer, NJW 2004*
- Ders.** Regresshaftung von Geschäftsleitern wegen Verbandsgeldbußen, DB 2014, S. 345-352, zit.: *Fleischer, DB 2014*
- Ders.** Related Party Transactions bei börsennotierten Gesellschaften: Deutsches Aktien(konzern)recht und Europäische Reformvorschläge, BB 2014, S. 2691-2700, zit.: *Fleischer, BB 2014*
- Ders.** Ruinöse Managerhaftung: Reaktionsmöglichkeiten de lege lata und de lege ferenda, ZIP 2014, S. 1305-1316, zit.: *Fleischer, ZIP 2014*
- Ders.** Zur ergänzenden Anwendung von Aktienrecht auf die GmbH, GmbHHR 2008, S. 673-682
- Ders.** Zur Leitungsaufgabe des Vorstands im Aktienrecht, ZIP 2003, Heft 1, S. 1-11, zit.: *Fleischer, ZIP 2003*
- Ders.** Zur organschaftlichen Treuepflicht der Geschäftsleiter im Aktien- und GmbH-Recht, WM 2003, Heft 22, S. 1045-1058, zit.: *Fleischer, WM 2003*

- Ders.** Zur Privatsphäre von GmbH-Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern: Organpflichten, organschaftliche Zurechnung und private Umstände, NJW 2006, S. 3239-3244, zit.: *Fleischer*, NJW 2006
- Ders.** (Hrsg.) Handbuch des Vorstandsrechts, 1. Auflage, München, 2006, zit.: *Bearbeiter* in *Fleischer*, HdB der Vorstandsrechts, S.
- Fleischer**, Holger,
Koch, Jens,
Kropff, Bruno,
Lutter, Marcus
(Hrsg.) 50 Jahre Aktiengesetz, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht/ZGR – Sonderheft, Band 19, Berlin 2016, zit.: *Bearbeiter* in *Fleischer/Koch/Kropff/Lutter*
- Flejšic**, E. A.
(Флейшиц) Verhältnis der Rechtsfähigkeit zu subjektiven Pflichten (Соотношение правоспособности и субъективных прав), Vestnik graždanskogo prava, 2009, Nr. 2, S. 209-230
- Foerste**, Ulrich Nachmals: Persönliche Haftung der Unternehmensleitung – die zweite Spur der Produkthaftung? – Zugleich eine Erwiderung auf den Aufsatz von Wagner (VersR 2001, 1057), VersR 2002, S 1-6
- Frank**, Will Die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH und der Geschäftsführungsorgane sonstiger juristischer Personen für Aufsichtsverschulden nach § 831 Abs. 2 BGB, BB 75, S. 588-589
- Frenkel**, A. D.
(Френкель) Rechtsnatur des Ausschlusses des Gesellschafters aus der Gesellschaft: ist das Verschulden eine notwendige Bedingung für den Ausschluss? (Правовая природа исключения участника из общества с ограниченной ответственностью: является ли вина участника обязательным критерием для исключения?), Zakon, 2020, Nr. 6, S. 122-129
- Frischemeier**, André Die Haftung geschäftsführender Organe für Compliance-Verstöße in Tochtergesellschaften, Frankfurt am Main 2014
- Frodermann**, Jürgen,
Jannott, Dirk (Hrsg.) Handbuch des Aktienrechts, 9. Auflage, Heidelberg 2017, zit.: *Bearbeiter* in *Frodermann/Jannott*
- Gabov** (Габов), A. V. Geschäfte mit Interessiertheit in der Praxis der Aktiengesellschaften: Probleme der Rechtsanwendung) (Сделки с заинтересованностью в практике акционерных обществ: проблемы правового регулирования), Moskau 2005
- Gadžiev**, G. A.
(Гаджиев) Verfassungsprinzipien der Marktwirtschaft (Конституционные принципы рыночной экономики), Moskau, 2004
- Ganižev**, A. Ja.
(Ганижев) Rechtsstellungsproblem des Organs einer juristischen Person und Lösungsansätze im russischen Zivilrecht (Проблема правового статуса органа юридического лица и пути ее разрешения в российском гражданском законодательстве), Žurnal Rossijskogo prava, 2010, Nr. 7, S. 110–117
- Garrett**, James J. Antitrust Compliance: A Legal and Business Guide, New York, 1978
- Gassner**, Kathi,
Seith, Sebastian
(Hrsg.) Ordnungswidrigkeitengesetz. Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2020, zit.: *Bearbeiter* in *Gassner/Seith*

- Gavrilov, Ju. V.** (Гаврилов) Bedeutung des Prinzips der Gewissenhaftigkeit im System der Prinzipien des russischen Zivilrechts (Значение принципа добросовестности в системе принципов российского гражданского права), *Vestnik Baltijskogo federal'nogo universiteta im. I. Kanta, Serija Gumanitarnye i obščestvennye nauki*, 2015, Nr. 9, S. 86-93
- Genkin, D. M.** (Генкин) Recht auf Eigentum in USSdR (Право собственности в СССР), Moskau, 1961
- Gerber, Christine** Ein Bild des Judentums für Nichtjuden von Flavius Josephus: Untersuchungen zu seiner Schrift *Contra Apionem*, Leiden, New York, Köln, 1997
- Gerbutov, V.** (Гербутов), **Maslennikov, E.** (Масленников) Zur Frage der Wirksamkeit von Handlungen eines unwirksam bestellten Generaldirektors (К вопросу о юридической силе действий неправомерно назначенного генерального директора), *Korporativnyj jurist*, 2010, Nr. 1, S. 24-27
- Gilch, Andreas, Pelz, Christian** Compliance-Klauseln – Gut gemeint aber unwirksam?, *CCZ* 2008, S. 131-136
- Gleißner, Werner** Grundlagen des Risikomanagements im Unternehmen: Controlling, Unternehmensstrategie und wertorientiertes Management, 2. Auflage, München 2011
- Gluchov, V.** (Глухов) Management: Lehrbuch (Менеджмент: Учебник для вузов), 3. Auflage, Sankt-Petersburg, 2008
- Gochman, David S.** (Hrsg.) *Health Behavior: Emerging Research Perspectives*, New York, 1998
- Göckeritz, Wolfgang, Wedde, Rainer** Das Neue Russische GmbH-Recht: Einführung und Textsammlung, Berlin, 2009
- Goette, Wulf** Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers in der Rechtsprechung des BGH, *DStR* 1998, S. 1308-1314
- Gogišvili, V.** (Гогішвили) Interne Kontrolle im Leitungssystem einer Holding (Внутренний контроль в системе управления холдингом), *Upravlenie kompaniej*, 2004, Nr. 3(34), S. 12-17
- Gola, Peter** (Hrsg.) *Datenschutz-Grundverordnung, VO (EU) 2016/679, Kommentar*, 2. Auflage, München 2018, zit.: *Bearbeiter in Gola, DSGVO*
- Gold, Dana L.** Whistleblowers: the critical link in corporate accountability, in: *Research Handbook on Corporate Legal Responsibility*, herausgegeben von Stephen Tully, Northampton, 2005, S. 254-270
- Gomber, Peter, Seitz, Jochen** Neue Transparenzregeln für den Wertpapierhandel in Europa, *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 74 (2005), 4, S. 153–166
- Gomcyan, Suren V.** Regel der Übernahmen von Aktiengesellschaften: rechtsvergleichende Analyse (Правила поглощения акционерных обществ: сравнительно-правовой анализ), Moskau, 2010
- Gongalo, B. M.** (Hrsg.) *Zivilrecht: Lehrbuch in 2 Bänden, Buch 1*, Moskau, 2016, zit.: *Bearbeiter in Gongalo*
- Gorbunov, E.** (Горбунов) Zur Frage der Rechtsnatur des Vertrages einer Kapitalgesellschaft mit einer juristischen Person, die in der Kapitalgesellschaft die Funktion des Einzelexekutivorgans übernimmt (К вопросу о правовой природе договора хозяйственного общества с юридическим лицом, осуществляющим полномочия единоличного исполнительного органа), *Zakon*, 2012, Nr. 4, S. 156-162

- Görden, Christoph** Konstruktionsprobleme einer Verbandsgeldstrafe, Wiesbaden 2020
- Görling, Helmut, Inderst, Cornelia, Bannenberg, Britta** (Hrsg.) Compliance: Aufbau - Management – Risikobereiche, Heidelberg, 2010, zit.: *Bearbeiter in Görling/Inderst/Bannenberg, S.*
- Görlitz, Axel, Rüdiger, Voigt** Rechtspolitologie: Eine Einführung, Wiesbaden, 1985
- Goroško, T.** (Горошко) Haftung des Direktors für Geschäftsführung: Analyse der Rechtsstreitigkeiten um Schadensersatz anhand der Beispiele aus der Praxis des FAS des Moskovskij Landkreises (Ответственность директора за управление компанией: анализ споров по взысканию убытков (на примерах арбитражной практики Московского округа), *Trudovoe pravo*, 2021, Nr. 5, S. 75-85
- Götz, Heinrich** Leitungssorgfalt und Leitungskontrolle der Aktiengesellschaft hinsichtlich abhängiger Unternehmen, *ZGR* 1998, S. 524-546
- Götz, Roland** Analyse: Das Ausmaß des öffentlichen Sektors in Russland, veröffentlicht am 25.2.2019, <https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/286596/analyse-das-ausmass-des-oeffentlichen-sektors-in-russland>, zit.: *R. Götz, Analyse: Das Ausmaß des öffentlichen Sektors in Russland*
- Gräberner, Niklas** Grundfragen eines Strafverfahrens gegen Verbände: Die Diskussion, in: Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts. Tagungen und Kolloquien, herausgegeben von Elisa Hoven, Martin Henssler, Michael Kubiciel, Thomas Weigend, Baden-Baden 2017, S. 139-146
- Gramma, Joanna Lyn** Legal and Privacy Issues in Information Security, 3. Ed., Burlington 2020
- Gribanov, V. P.** (Грибанов) Haftung für Verletzung zivilrechtlicher Rechte und Pflichten (Ответственность за нарушение гражданских прав и обязанностей), Moskau, 1973, zit.: *Gribanov, Haftung*
- Griepentrog, Wolfgang** Vom Compliance-Kult zur Compliance-Kultur: ein dringender Job für die Kommunikation, Betrag vom 28.09.2015, abrufbar unter <http://glaubwuerdigkeitsprinzip.de/vom-compliance-kult-zur-compliance-kultur/>
- Grigoleit, Hans Christoph** (Hrsg.) Aktiengesetz: AktG, 2. Auflage, München 2020, zit.: *Bearbeiter in Grigoleit*
- Grišaev, S. P.** (Гришаев), **Ėrdelevskij, A. M.** (Эрделевский) (Hrsg.) Kommentar zum 1. Buch des ZGB (Комментарий к части первой ГК РФ), Moskau, 2007, zit.: *Bearbeiter in Grišaev/Ėrdelevskij*
- Gros, Sébastien** Die Leitungshaftung in der französischen société à responsabilité limitée (SARL) und in der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): eine rechtsvergleichende Untersuchung, Frankfurt am Main, 2008
- Groß, Werner** Deliktische Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers, *ZGR* 1998, S. 551-569
- Grunewald, Barbara** Die Haftung von Organmitgliedern nach Deliktsrecht, *ZHR* 157 (1993), S. 451-463

- Grüntzer, Thomas Jakob, Alexander** (Hrsg.) Compliance von A bis Z, München, 2010
- Grünwald, Michael** Die deliktische Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers für Organisationsdefizite, Baden-Baden 1999
- Gubenko M. I.** (Губенко) Besonderheiten der Rechtsregulierung der Arbeit von Geschäftsleitern: einige Fragen aus Theorie und Praxis (Особенности правового регулирования труда руководителей организации: некоторые вопросы теории и практики), Vestnik ekonomiki, prava i sociologii, 2016, Nr. 1, S. 120-122
- Guščin, V.** (Гущин), **Poroškina** (Порошкина), Ju., **Serdjuk** (Сердюк), E. Gesellschaftsrecht: Lehrbuch (Корпоративное право: учебник), 2. Auflage, Moskau 2009
- Guseva, T. A.** (Гусева) Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Russlands als Quelle der Eingebung (Практика Конституционного суда РФ как источник вдохновения), in: Steuerrecht in Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation aus dem Jahr 2007, herausgegeben von S. G. Pepeljaev, Moskau, 2009, S. 30-38, zit.: *Guseva in Pepeljaev*
- Dies.** Steuerplanung in unternehmerischer Tätigkeit: Rechtsrahmen (Налоговое планирование в предпринимательской деятельности: правовое регулирование), 2. Auflage, Moskau, 2007, zit.: *Guseva, Steuerplanung*
- Gutnikov, O. V.** (Гутников) Gesellschaftsrechtliche Haftung der Gesellschafter von kommerziellen Gesellschaften: Probleme und Perspektiven der Entwicklung (Корпоративная ответственность участников коммерческих корпораций: проблемы и перспективы развития), Pravo. Žurnal Vysšej Školy Ekonomiki, 2019, Nr. 1, S. 45-70
- Ders.** Zustand und Perspektiven für die Entwicklung der Unternehmensgesetzgebung in der Russischen Föderation (Состояние и перспективы развития корпоративного законодательства в Российской Федерации), Žurnal rossijskogo prava, 2007, Nr. 2, S. 24-37, zit.: *Gutnikov, 2007*
- Haas, Ulrich** Geschäftsführerhaftung und Gläubigerschutz: unternehmerische Verhaltenspflichten des GmbH-Geschäftsführers zum Schutz Dritter, München 1997
- Habersack, Mathias** Die Legalitätspflicht des Vorstands der AG, in: Festschrift für Uwe H. Schneider zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Ulrich Burgard, Walther Hadding, Peter O. Mülbert, Michael Nietsch und Reinhard Welter, Köln, 2011, S. 429-442
- Ders.** 19 Jahre „ARAG/Garmenbeck“ – und viele Fragen offen, NZG 2016, S. 321-327, zit.: *Habersack, NZG 2016*
- Hackländer, Sabine** EU-Ausschuss nimmt Arbeit auf, Ziel: Aufklärung im Abgasskandal, veröffentlicht am 02.03.2016, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/dieselgate-eu-ausschuss-101.html>

- Hardtke**, Arnd,
Kleinfeld, Annette
(Hrsg.) Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen: Von der Idee der Corporate Social Responsibility zur erfolgreichen Umsetzung, Wiesbaden, 2010
- Harzenetter**, Tobias Innenhaftung des Vorstands der Aktiengesellschaft für so genannte nützliche Pflichtverletzungen, Hamburg 2008
- Hashmi**, Mustafa
Governatori, Guido,
Wynn, Moe Thandar Normative requirements for regulatory compliance: An abstract formal framework, *Information Systems Frontiers*, 2016, Vol. 18, S. 429-455
- Hauff**, Rebecca Der Regress von Verbandsgeldbußen im Kapitalgesellschaftsrecht, Berlin 2019
- Hauschka**, Christoph E. Compliance am Beispiel der Korruptionsbekämpfung, *ZIP* 2004, S. 877-883, zit.: *Hauschka*, *ZIP* 2004
- Ders.** Compliance, Compliance-Manager, Compliance-Programme: Eine geeignete Reaktion auf gestiegene Haftungsrisiken für Unternehmen und Management? *NJW* 2004, S. 257-261, zit.: *Hauschka*, *NJW* 2004
- Hauschka**, Christoph E.,
Moosmayer, Klaus,
Lösler, Thomas
(Hrsg.) Corporate Compliance. Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Auflage, München 2017; zit.: *Bearbeiter* in *Hauschka*, § Rn.
- Hauschka**, Christoph,
Klindt, Thomas Eine Rechtspflicht zur Compliance im Reklamationsmanagement? *NJW* 2007, S. 2726-2729
- Haustein-Teßmer**, Oliver Für deutsche Manager gehört Korruption dazu, veröffentlicht am 26.09.2007, <https://www.welt.de/wirtschaft/article1214768/Fuer-deutsche-Manager-gehoert-Korruption-dazu.html>
- Heckmann**, Dirk Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen, Tübingen, 1997
- Heeg**, Volker Die Finanz- und Haftungsverfassung russischer Kapitalgesellschaften: das Herzstück kapitalgesellschaftsrechtlicher Gesetzgebung im Transformationsstaat Russische Föderation, Berlin, 2003
- Heißner**, Stefan Erfolgsfaktor Integrität: Wirtschaftskriminalität und Korruption erkennen, aufklären, verhindern, 2. Aufl., Wiesbaden 2014
- Hempel**, Jan Markus,
Wiemken, Florian Managerhaftung im Wandel: Sarbanes-Oxley und Corporate Governance in Deutschland, Bremen, 2006
- Henn**, Günter,
Frodermann, Jürgen,
Jannott, Dirk (Hrsg.) Handbuch des Aktienrechts, 8. Auflage, Heidelberg, 2009
- Henssler**, Martin
Strohn, Lutz Gesellschaftsrecht. Kommentar, 5. Auflage, München 2021, zit.: *Bearbeiter* in *Henssler/Strohn*
- Herberg**, Ruth Wie korrupt ist Deutschland? veröffentlicht am 22.06.2018, <https://www.fr.de/wirtschaft/korrupt-deutschland-10983612.html>
- Heybrock**, Hasso
(Hrsg.) Praxisratgeber Compliance: Compliance Managementsysteme in Funktionsbereichen des Unternehmens, München, 2012
- Hobson**, Archie
(editor) The Oxford Dictionary of Difficult Words, Oxford University Press, 2004
- Höffe**, Otfried Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, München, 1999

- Hoffmann, Andreas, Schieffer, Anita** Pflichten des Vorstands bei der Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Compliance-Organisation, NZG 2017, S. 401-407
- Hoffmann, Petra, Rüppell, Philipp** Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters aus wichtigem Grund, BB 2016, S. 1026-1033
- Hoffmann-Becking, Michael** Zur rechtlichen Organisation der Zusammenarbeit im Vorstand der AG, ZGR, 1998, Band 27, Heft 3, S. 497–519
- Holle, Philipp Maximilian** Legalitätskontrolle im Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht, Tübingen 2014
- Holtermann, Felix, Hildebrand, Jan** „Den Aufsichtsrat herumbugsiert“: Frühere Wirecard-Aufseherin übt scharfe Kritik an Braun, veröffentlicht am 19.11.2020, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/untersuchungsausschuss-den-aufsichtsrat-herumbugsiert-fruehere-wirecard-aufseherin-uebt-scharfe-kritik-an-braun/26641468.html>
- Hölters, Wolfgang** Aktiengesetz – Kommentar, 3. Auflage, München 2017; zit.: *Bearbeiter in Hölters*
- Holzmann, Robert** Betrug und Korruption im Experiment. Ansätze für ein evidenzbasiertes Compliance-Management, Wiesbaden 2016
- Hommelhoff, Peter** Die Konzernleitungspflicht: zentrale Aspekte eines Konzernverfassungsrechts, Köln, 1982
- Hopkins, Bryan E.** Agreements, Forms and Checklists for Risk Managers, Singapore, 2014
- Horn, Norbert** Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, 5. Auflage, Heidelberg, 2011
- Horrigan, Bryan** Corporate Social Responsibility in the 21st Century: Debates, Models and Practices Across Government, Law and Business, Cheltenham, UK, Northampton, MA, USA, 2010
- Houghton, Susan M., Gabel, Joan T. A., Williams, David W.** Connecting the Two Faces of CSR: Does Employee Volunteerism Improve Compliance?, Journal of Business Ethics, 2009, Vol. 87, S. 477-494
- Hruska, Andrew C., Tillman, Ansley** Why Compliance Doesn't Work - Part I, veröffentlicht am 1.03.2007 unter <https://ccbjournal.com/articles/why-compliance-doesnt-work-part-i>
- Hucke, Anja** Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH: Juristische und ökonomische Analyse, Wiesbaden, 1996
- Hüffer, Uwe, Koch, Jens** Aktiengesetz. Beck'sche Kurzkommentare, 15. Auflage, München, 2021, zit.: *Bearbeiter in Hüffer/Koch*
- Hüls, Silke, Reichling, Tilman (Hrsg.)** Steuerstrafrecht, Heidelberger Kommentar, Heidelberg 2016, zit.: *Bearbeiter in Hüls/Reichling*
- Hülsberg, Frank M.** Sorgfaltspflichten bei Unternehmenserwerben: Haftungsvermeidung für Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte, Lohmar/Köln, 2010
- Hümmerich, Klaus / Lücke, Oliver / Mauer, Reinhold (Hrsg.)** Arbeitsrecht. Vertragsgestaltung, Prozessführung, Personalarbeit, Betriebsvereinbarungen, 9. Aufl., Baden-Baden 2018, zit.: *Bearbeiter in Hümmerich/Lücke/Mauer, § Rn.*

- Immenga, Ulrich**
Mestmäcker, Ernst-Joachim (Begr.) Wettbewerbsrecht, herausgegeben von Torsten Körber, Heike Schweitzer, Daniel Zimmer, Band 1 (EU), 6. Auflage, München 2019, Band 2, 6. Auflage, München 2020
- Inderst, Cornelia**,
Bannenberg, Britta,
Poppe, Sina Compliance: Aufbau - Management - Risikobereiche, 2. Auflage, Heidelberg 2013
- Inšakova, A. O.**
(Иншакова),
Turbina, I. A.
(Турбина) Neue Politik der Haftung des Einzelexekutivorgans einer Handelsgesellschaft beim Eingehen eines „unvorteilhaften“ Geschäfts (Новая политика ответственности единоличного исполнительного органа хозяйственного общества при совершении невыгодной сделки), Vestnik Permskogo Universiteta. Juridičeskie nauki, 2014 Nr. 4 (26), S. 119-127
- Ioffe, O.S.** (Иоффе) Ausgewählte Arbeiten im Zivilrecht (Избранные труды по гражданскому праву), Moskau, 2000, http://civil.consultant.ru/elib/books/3/page_47.html#35 (nachgedruckt und digitalisiert im Rahmen des Projekts „Die Klassik des russischen Rechts“, vgl. <http://civil.consultant.ru/>), zit.: *Ioffe*, 2000
- Ivanov, Ė. A.**
(Иванов) Antikorruptions-Compliancekontrolle in russische Gesellschaften (Антикоррупционный комплаенс-контроль в российских компаниях), in: Lesungen zum Internationalen Recht (Международно-правовые чтения), herausgegeben von P.N. Birjukov, Voronež, 2014, Ausgabe Nr. 12, S. 86-101), zit.: *Ė. Ivanov*, 2014, S.
- Ivanov, L. O.**
(Иванов) Haftung juristischer Personen (Административная ответственность юридических лиц), *Zakon*, 1998, Nr. 9. С. 88–91, zit.: *L. Ivanov*, *Zakon* 1998, S.
- Ivanov, S. A.**
(Иванов),
Livšic, P. Z.
(Лившиц),
Orlovskij, Ju. P.
(Орловский) Sowjetisches Arbeitsrecht: Fragen der Doktrin (Советское трудовое право: вопросы теории), Moskau 1978
- Ivanov, S. N.**
(Иванов) Вступление международных договоров в силу, *Pravovedenie*, 1981, Nr. 5, S. 75-80, zit.: *S. Ivanov*, 1981, S.
- Ivanova, E. L.**
(Иванова) Kontrolle und Revision, Vorlesungsskript (Контроль и ревизия. Конспект лекций), Moskau, 2007
- Jacenko, T. S.**
(Яценко) Begriff des gewissenhaften Verhaltens im ausländischen Zivilrecht (Понятие добросовестного поведения в зарубежном гражданском праве), *Notarius*, 2013, Nr. 8, S. 36-38
- Jackman, David** The Compliance Revolution: How Compliance Needs to Change to Survive, Singapore, 2015
- Jaeger, Burkhard** Humankapital und Unternehmenskultur. Ordnungspolitik für Unternehmen, Wiesbaden 2013
- Jahn, Matthias** „There is no such thing as too big to jail“ – Zu den verfassungsrechtlichen Einwänden gegen ein Verbandsstrafgesetzbuch unter dem Grundgesetz, in: Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, herausgegeben von Matthias Jahn, Charlotte Schmitt-Leonardy, Christian Schoop, Baden-Baden 2016, S. 53–87

- Jäkel, Irina** „Ethik und Compliance, Legal vs. Ethics“ in Compliance Manager Magazin, 2016, Heft 1, S. 2-3, auch abrufbar unter <http://www.compliance-manager.net/fachartikel/legal-vs-ethics-90157007>
- Jakubčik, M. M.** (Якубчик) Komplexbegriff Gewissenhaftigkeit: Verhältnis zur Rechtsmissbrauchsdoctrin (Комплексное понятие добросовестности: соотношение с доктриной злоупотребления правом), Žurnal rossijskogo prava, 2012, Nr. 10, S. 107-115
- Jenne, Moritz,**
Martens, Jan Henning Compliance-Management-Systeme sind bei der Bußgeldbemessung nach § 30 OWiG zu berücksichtigen – Anmerkung zu BGH, Urteil vom 9.5.2017 – 1 StR 265/16, CCZ 2017, S. 285-288
- Jhering, Rudolf** Der Lucca-Pistoja Eisenbahnstreit: Ein Beitrag zu mehreren Fragen des Obligationenrechts, insbesondere der Theorie des dolus und der Lehre von der Stellvertretung, Archiv für practische Rechtswissenschaft aus dem Gebiete des Civilrechts, des Civilprozesses und des Criminalrechts, N.F. Bd. 4, 1867, S. 225-344
- Jiang, Jie,**
Aldewereld, Huib,
Dignum, Virginia,
Wang, Shuzheng,
Baida, Ziv Regulatory compliance of business processes, AI & Society, 2015, Vol. 30, S. 393-402, zit.: *Jiang/Aldewereld e.a.*, S.
- Jula, Rocco** Der GmbH-Geschäftsführer: Rechte und Pflichten, Anstellung, Vergütung und Versorgung, Haftung und Strafbarkeit, 4. Auflage, Berlin, Heidelberg 2012
- Junc, Lars** Corporate-Compliance-Berichterstattung in Deutschland. Eine theoretische und empirische Analyse, Wiesbaden 2010
- Jurčak, E. V.** (Юрчак) Theorie der Schuld im Recht (Теория вины в праве), Moskau 2016
- Justus, Olga** (Юстус) Strafrechtliche Haftung bei unrechtmäßig gewährtem Steuerabzug (Уголовная ответственность при необоснованном заявлении налогового вычета (постановления КС РФ от 22.07.2020 № 38-П и от 04.03.2021 № 5-П)), veröffentlicht am 6.04.2021, Zakon, https://zakon.ru/blog/2021/04/06/ugolovnaya_otvetstvennost_pri_neobosnovannom_zayavlenii_nalogovogo_vycheta_pri_priobretenii_zhilya_p
- Kagan, Robert A.,**
Scholz, John T. The “criminology of the corporation” and regulatory enforcement strategies, in: Hawkins, K./Thomas, J. M. (Eds.), Enforcing Regulation, Boston, 1984, S. 67-95
- Kaiser, Daniel** BGH: Bußgeldmindernde Wirkung eines Compliance-Management-Systems, CMSHS bloggt, veröffentlicht am 16.10.2017, <https://www.cmshs-bloggt.de/gesellschaftsrecht/bgh-bussgeldmindernde-wirkung-eines-compliance-management-systems/>
- Kaljukov, Evgenij** (Калюков) FNS kündigte die Liquidation der meisten in Chruschtschowka registrierten Unternehmen an (ФНС заявила о ликвидации большинства прописанных в хрущевке фирм), RBC, veröffentlicht am 10.10.2019, <https://www.rbc.ru/economics/10/10/2019/5d9f5e859a79474915b9e413>

- Kämper, Christoph** Die Aktionärsklage und die Kontrolle von Publikumsgesellschaften im deutsch-amerikanischen Vergleich, Frankfurt am Main, 2008
- Kämpfer, Simone** Sanktionsausschließende und -mildernde Wirkung von Compliance-Programmen de lege lata, in: Unternehmensstrafrecht. Festschrift für Jürgen Wessing zum 65. Geburtstag, hrsg. von Heiko Ahlbrecht, Matthias Dann, Helga Wessing, Helmut Frister und Dennis Bock, München 2016, S. 55-68
- Kapul, Ju. A. (Капул)** Änderung der Gesetze über große Geschäfte und Geschäfte mit Interessiertheit: Neues, Diskussionsfragen und Probleme (Изменения в законодательство о крупных сделках и сделках с заинтересованностью: новеллы, спорные вопросы и проблемы), Pravo i Ékonomika, 2016, Nr. 10, S. 9-14
- Karapetov, A. G. (Карапетов)** Ausschluss eines Aktionärs oder Gesellschafters aus der Gesellschaft: auf der Suche nach Regelungsmodell (Исключение акционера или участника из общества: выбирая модель регулирования), Thesen zum Rundtisch zum Thema „Ausschluss des Gesellschafters aus AO oder OOO und Alternativen für Lösung von Deadlocks in der Führung und Aktionärskonflikten in nicht-öffentlichen Gesellschaften“ vom 16. März 2015, abrufbar unter http://www.m-logos.ru/img/Tezis_Karapetov_Iskluchenie_uchastnikov_16032015.pdf
- Ders.** Kommentar zum Art. 174 ZGB (Комментарий к статье 174 Гражданского Кодекса РФ), 2017, http://m-logos.ru/img/Tezis_KarapetovAG_23052017.pdf, zit.: *Karapetov, Art. 174*
- Ders.** Vertragsfreiheit und Grenzen der Unabdingbarkeit zivilrechtlicher Normen (Свобода договора и пределы императивности норм гражданского права), Vestnik VAS RF, 2009, Nr. 11, S. 100-133, zit.: *Karapetov, Vestnik 2009*
- Ders. (Hrsg.)** Vertrags- und Schuldrecht (Allgemeiner Teil): Kommentar zu Artt. 307-453 ZGB RF (Договорное и обязательственное право (общая часть): постатейный комментарий к ст. 307–453 ГК РФ), Moskau, 2017, zit.: *Bearbeiter in Karapetov*
- Karbaum, Christian** Kartellrechtliche Compliance – Rechtsgrundlagen und Umsetzung, Frankfurt am Main, 2010
- Kartmann, Norbert, Ronellenfitsch, Michael (Hrsg.)** Compliance - Eine besondere Form der Rechtstreue, Baden-Baden, 2013
- Kaufmann, Arthur, Hassemer, Winfried, Neumann, Ulfrid (Hrsg.)** Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 8. Auflage, Heidelberg, 2011
- Kaulich, Matthias** Die Haftung von Vorstandmitgliedern einer Aktiengesellschaft für Rechtsanwendungsfehler, Berlin 2012
- Kauschanski, Alexander** Wenn der Rubel heimlich rollt, veröffentlicht am 19.11.2019, <https://www.dw.com/de/wenn-der-rubel-heimlich-rollt/a-51310928>
- Keček´jan, S. F. (Кечекьян)** Schuldverhältnis in der sozialistischen Gesellschaft (Правоотношение в социалистическом обществе), Moskau 1958

- Keßler, Hans-Christian** Strafrechtliche Aspekte von Corporate Governance: Eine Untersuchung der Strafbarkeit im Zusammenhang mit der gesetzlichen Corporate Governance Publizität nach §161 AktG und §289 HGB sowie dem Deutschen Corporate Governance Kodex, Berlin, 2012
- Kessler, Victor** Die sichtbare Hand des Staates: Eine rechtsökonomische Analyse russischer Staatskorporationen, Berlin 2013
- Kilpatrick, John A.** Corporate response to social pressures: A typology, *Journal of Business Ethics*, Volume 4, Issue 6, December 1985, S. 493–501
- Kirakosjan, S. A.** (Киракосян),
Bežan, A. V. (Бежан) Pluralität des Einzelexekutivorgans: neue Möglichkeiten und neue Risiken (Множественность единоличного исполнительного органа: новые возможности и новые риски), *Jurist*, 2016, Nr. 6, S. 32 - 35
- Kirillovych, A. A.** (Кирилловых) Gesellschaftsrecht: Vorlesungskurs (Корпоративное право: Курс лекций), Moskau, 2009
- Kisin, V. R.** (Кисин) Einige Überlegungen zu Stellung der juristischen Person als Subjekt eines Haftungsverhältnisses (Некоторые размышления о положении юридического лица как субъекта административно-деликтного отношения), *Administrativnoe pravo i prozess*, 2019, Nr. 1, S. 41-44
- KK-OWiG** Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, herausgegeben von Lothar Senge, 4. Auflage, München, 2014, zit.: Bearbeiter in KK-OWiG
- Kleindiek, Detlef** Deliktshaftung und juristische Person – Zugleich zur Eigenhaftung von Unternehmensleitern, Tübingen 1997
- Kleinert, Ursula, Mayer, Volker** Geschäfte der Aktiengesellschaft mit nahestehenden Personen und Unternehmen. Bestandsaufnahme und anstehende Neuerungen durch die Umsetzung der EU-Aktionärsrechterichtlinie II, *EuZW* 2018, S. 314-322
- Ključareva, E. M.** (Ключарева) Business Judgement Rule in Managerhaftungsfällen: Gesetze und Praxis un Delaware (USA), Deutschland und Russland (Правило защиты делового решения в делах о привлечении к ответственности директоров: законодательство и практика штата Делавэр (США), Германии и России), *Zakon*, 2015, Nr. 11, S. 132-141
- Klösel, Daniel, Klötzer-Asion, Antje, Mahnhold, Thilo** (Hrsg.) Contractor Compliance: Haftungsprävention und Fallmanagement beim Einsatz von Fremdpersonal, Heidelberg 2016, zit.: *Bearbeiter in Klösel/Klötzer-Asion/Mahnhold*
- Koch, Stefan** Rechtliche und ökonomische Aspekte des Schutzes von Gläubigern konzernverbundener GmbH, Berlin, 1997
- Koller, Peter** Die Idee sozialer Gerechtigkeit. Normative Voraussetzungen und historische Genese, *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, September 2012, Band 37, Heft 1, S. 47 ff.
- Kolotuchina, Ju.** (Колотухина) Natürliche Selektion (Естественный отбор), *Saratovskij Biznes-Zhurnal*, 2011, Nr. 6, S. XXIV
- Kolster, Wedig** Ethik in der Wirtschaft: ein Prozess aus Emotionen und Vernunft, Berlin, 2008
- Kondrat'eva, O. N.** (Кондратьева) Haftung der Personen, die Stellen in Organen juristischer Personen bekleiden (hatten) (Имущественная ответственность лиц, входящих (входивших) в состав органов управления хозяйственных обществ), Vladivostok, 2012

- Korčagin, A. G.** (Корчагин),
Certorinskij, Ė. A. (Черторинский)
Koršunova, T. Yu. (Коршунова)
- Interesse der juristischen Person als Schutzmittel für die Aktionärsrechte (Интерес юридического лица как один из способов защиты прав акционеров), *Aktual'nye problemy rossijskogo prava*, 2014, Nr. 8 (45), S. 1664-1672
- Einzelexekutivorgan der juristischen Person: Probleme der Rechtsstellung (Единоличный исполнительный орган юридического лица: проблемы правового статуса), in: *Neues im Zivilrecht: Balance zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen, Materialien für VII. Jährliche Wissenschaftslesungen im Andenken an S. N. Bratus' (Новое в гражданском законодательстве: баланс публичных и частных интересов: материалы для VII Ежегодных научных чтений памяти профессора С.Н. Братуся)*, Moskau, 2012, S. 127-146, zit.: *Koršunova*, 2012
- Koršunova, Z.Ju.** (Коршунова)
- Rechtsrahmen für Verhältnisse um das Entsenden von Arbeitnehmern zur Arbeit in anderen Organisationen (Leiharbeit) (Правовое регулирование отношений, связанных с направлением работников для выполнения работ в других организациях (заемный труд)), *Trudovoe pravo*, 2005, Nr. 6, S. 7-30, zit.: *Koršunova*, 2005
- Kort, Michael**
- Rechtsfragen der Compliance-Organisation von Unternehmen außerhalb spezialgesetzlich geregelter Branchen im deutschen Recht, in: *Festschrift für Günther H. Roth zum 70. Geburtstag*, herausgegeben von Holger Altmeppen, Hanns Fitz, Heinrich Honsell, München 2011, S. 407-422, zit.: *Kort* in FS Roth
- Ders.**
- Compliance-Pflichten von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern, in: *Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010, Unternehmen, Markt und Verantwortung*, herausgegeben von S. Grundmann, B. Haar, H. Merkt, P. O. Mülbart, M. Wellenhofer u.a., Berlin/New York 2010, S. 983-1004, zit.: *Kort* in FS Hopt
- Kovalerčik, M. P.** (Ковалерчик)
- Schadensersatz vom Generaldirektor aufgrund der Verhängung der Gesellschaft einer Geldbuße (Взыскание убытков с генерального директора в связи с привлечением общества к ответственности за публично-правовые нарушения), *Juridičeskaja nauka*, 2021 Nr. 2, S. 120-126
- Kozlov, Ju. M.** (Козлов),
Ovsjanko, D. M. (Овсянко),
Popov, L. L. (Попов)
- Verwaltungsrecht: Lehrbuch (Административное право: учебник для студентов вузов, обучающихся по спец. «Юриспруденция»), Moskau 2004
- Kozlova, A. M.** (Козлова)
- Organisationsverhalten für Geschäftsleiter (Организационное поведение для руководителей), Moskau, 2013, zit.: *A. Kozlova*
- Kozlova, N. V.** (Козлова)
- Rechtsfähigkeit juristischer Person (Правосубъектность юридического лица), Moskau, 2005
- Körber, Torsten**
- „Ist Wissen Marktmacht?“ Überlegungen zum Verhältnis von Datenschutz, „Datenmacht“ und Kartellrecht – Teil 1, *NZKart* 2016, S. 303-310
- KPMG**
- Global Compliance Survey. Russia and CIS, veröffentlicht in November 2016 unter <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/ru/pdf/2017/07/ru-en-international-compliance-survey.pdf>

- Kraakman**, Reinier,
Armour, John,
Davies, Paul,
Enriques, Luca,
Hansmann, Henry
Hertig, Gerard,
Hopt, Klaus,
Kanda, Hideki,
Pargendler, Mariana,
Ringe, Wolf-Georg,
Rock, Edward
- The Anatomy of Corporate Law: A Comparative and Functional Approach, Oxford 2009
- Krapivin**, O.M.
(Крапивин),
Vlasov, V. I. (Власов)
- Arbeitgeber: Rechte und Pflichten (Работодатель: права и обязанности сторон), Moskau, 2004
- Krause**, Rüdiger
- 'Nützliche' Rechtsverstöße im Unternehmen - Verteilung finanzieller Lasten und Sanktionen. Die Verteilung von Verfahrenskosten, Geldstrafen und Geldbußen zwischen Gesellschaft, (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern sowie die Möglichkeit von Sanktionen bei Pflichtverletzungen, BB Beilage 2007, Nr. 007, S. 2-16
- Kremer**, Thomas,
Bachmann, Gregor,
Lutter, Marcus
v. Werder, Axel
(Hrsg.)
- Deutscher Corporate Governance Kodex: Kodex-Kommentar, 8. Auflage, München, 2021, zit.: *Bearbeiter* in *Kremer/Bachmann/Lutter/v. Werder*
- Kritskaja**, O.V.
(Критская)
- Evolution des Begriffs „Amtsperson“ am Beispiel des КоАП (Эволюция понятия должностного лица на примере КоАП РФ), *Administrativnoe pravo i process* 2017, Nr. 12, S. 63-64
- Kroker**, Patrick
- Menschenrechte in der Compliance, CCZ 2015, S. 120-127
- Krüger**, Gerd
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen GmbH-Geschäftsführer, in: *Gesellschaftsrecht in der Diskussion: Jahrestagung 1998 der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung (VGR)*, Köln 1999, S. 111-143
- Kruger**, Justin,
Dunning, David
- Unskilled and Unaware of It: How Difficulties in Recognizing One's Own Incompetence Lead to Inflated Self-Assessments, *Journal of Personality and Social Psychology*, 1999, Vol. 77, No. 6., S. 1121-1134
- Krylov**, K. D.
(Крылов),
Zykina, T. A.
(Зыкина)
- Zu Entwicklung der theoretischen Untersuchung der Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten (К развитию теоретического исследования реализации прав работника), *Aktual'nye problemy rossijskogo prava*, 2016, Nr. 5, S. 89-96
- Kubiciel**, Michael,
Hoven, Elisa
- Der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes aus Sicht der Rechtswissenschaft – Bedeutung, Zurechnungsmodelle, Prozessrecht, in: *Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen*, herausgegeben von Matthias Jahn, Charlotte Schmitt-Leonardy, Christian Schoop, Baden-Baden 2016, S. 160-184
- Kuchmann**, Sven
- Die Haftung des Geschäftsführers einer deutschen GmbH und des Gerente einer argentinischen SRL im Rechtsvergleich, Frankfurt am Main, 2008

- Kühne, Adelheid** Corporate Social Responsibility und Compliance - Psychologische Aspekte regelgerechten Handelns und gesellschaftlicher Verantwortlichkeit, in: Compliance - Rechtliche und psychologische Aspekte. Tagungsband zum Symposium vom 12. April 2019 an der Universität Zürich, herausgegeben von Lukas von Orelli, Frank J. Schwabe, Karl Hofstetter, Bern 2020, S. 93-112,
- Kumpan, Christoph** Der Interessenkonflikt im Deutschen Privatrecht: Eine Untersuchung zur Fremdinteressenwahrung und Unabhängigkeit, Tübingen, 2014
- Kunkel, Carsten**
(Hrsg.) Besonderes Wirtschaftsprivatrecht. Ein Lehrbuch mit den Grundzügen des Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrechts, Berlin 2019, zit.: *Bearbeiter in Kunkel*, Wirtschaftsprivatrecht
- Kunkel, Carsten** Vertragsgestaltung. Eine methodisch-didaktische Einführung, Berlin Heidelberg 2016
- Kunkel, Carsten,**
Kunkel, Olga Gerichtliche Überprüfung der Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen bei Abberufung oder Kündigung eines Anstellungsvertrags eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH aus wichtigem Grund, jurisPR-HaGesR 6/2017 Anm. 2
- Kunkel, Carsten,**
Kunkel, Olga Geschäftsführerhaftung bei pflichtwidrig vorgenommenen privaten Zahlungen zulasten der Gesellschaft nach Insolvenzreife, jurisPR-HaGesR 12/2018 Anm. 3
- Küpper, Mara** Aktie von H&M fällt nach Pullover-Eklat auf Neun-Jahres-Tief, Welt, veröffentlicht am 09.01.2018, <https://www.welt.de/wirtschaft/article172333659/Rassismus-Vorwurf-Aktie-von-H-M-faellt-nach-Pullover-Eklat-auf-Neun-Jahres-Tief.html>
- Küpper-Dirks,**
Monika Managerhaftung und D&O-Versicherung: Haftungssituation und Deckungskonzepte, Karlsruhe, 2002
- Kurennoj, A. M.**
(Куренной),
Mavrin S. P.
(Маврин),
Hohlov E.B. (Хохлов) Aktuelle Probleme des russischen Arbeitsrechts (Современные проблемы российского трудового права), Pravovedenie, 1997, Nr. 2, S. 19-40
- Küstner, Kai** Entscheidung der EU Sanktionen gegen Russland für sechs weitere Monate, 18.12.2015, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/russland-sanktionen-119.html>
- Ders.** Kompromiss bei Lieferkettengesetz. Endlich einig, Tagesschau, veröffentlicht am 27.05.2021, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/lieferkettengesetz-einigung-103.html>
- Kuzenkov, A. L.**
(Кузенков) Perspektiven der Privatisierung in Russland (Перспективы приватизации в России), Problemy prognozirovanija, 2000, Nr. 2, S. 74-84
- Kuznecov, A. A.**
(Кузнецов) Ausschluss eines Gesellschafters aus der ООО (Исключение участника из общества с ограниченной ответственностью), Moskau, 2014, zit.: *Kuznecov*, 2014

- Ders.** Ausschluss eines Gesellschafters aus der ООО: theoretische Konstruktion und Fragen der Rechtsanwendung (Исключение участника из общества с ограниченной ответственностью: теоретическая конструкция и вопросы практики применения), *Vestnik graždanskogo prava*, 2012, Nr. 5, S. 94-137, zit.: *Kuznecov*, 2012
- Ders.** Kommentar zum Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation vom 30. Juli 2013 Nr. 62 „Zu einigen Fragen des Schadenersatzes von Organmitgliedern juristischer Personen“ (Комментарий к Постановлению Пленума ВАС РФ от 30.07.2013 N 62 "О некоторых вопросах возмещения убытков лицами, входящими в состав органов юридического лица"), *Vestnik VAS RF*, 2013 Nr. 10, S. 42-64. Zit.: *Kuznecov*, 2013
- Kuznecov, N.V.** (Кузнецов),
Nachova, E.A. (Нахова)
Zur Frage des Prinzips der Offenlegung von Beweisen im Zivil- und Arbitrageprozess (К вопросу о принципе раскрытия доказательств в гражданском и арбитражном судопроизводстве), *Vestnik Saratovskoj gosudarstvennoj juridičeskoj akademii* (Вестник Саратовской государственной юридической академии), 2012, Nr. 4 (87), S. 119-124
- Kuznecova, L. V.** (Кузнецова)
Ausschluss des Gesellschafters aus der ООО: Praxis der Anwendung des geltenden Rechts (Исключение участника из общества с ограниченной ответственностью: практика применения действующего законодательства), Moskau 2008, zit.: *Kuznecova*, Ausschluss
- Kuznecova, O.A.** (Кузнецова)
Rechtskraft der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts im russischen Rechtssystem (Юридическая сила общепризнанных принципов и норм международного права в Российской правовой системе), *Juridičeskaja nauka i pravoochranitel'naja praktika* (Юридическая наука и правоохранительная практика), 2009, Nr. 3 (9), S. 4-10, zit.: *O. Kuznecova*
- Kytmanova, Anna A.**
Rechtsnatur des Vertrags über Geschäftsleitung einer juristischen Person (Правовая природа договора на управление юридическим лицом), *Vestnik Tomskogo gosudarstvennogo universiteta*, 2008, Nr. 311, S. 112-115
- Laagland, Femke, Zaal, Ilse**
Employee Board-Level Representation in the European Union: The Cross-Border Merger Directive and its Impact in the Netherlands, in: *Rethinking Corporate Governance: From Shareholder Value to Stakeholder Value*, herausgegeben von Roger Blanpain, Alphen aan den Rijn, 2011, S. 283-298
- Lachno, Ju. V.** (Ляхно)
Compliance-System in russischen Unternehmen im Realsektor der Wirtschaft (Система комплаенс в российских компаниях реального сектора экономики) *Nalogi i finansy*, 2018 Nr. 2, S. 36-44
- Lackhoff, Klaus, Schulz, Martin**
Das Unternehmen als Gefahrenquelle? Compliance-Risiken für Unternehmensleiter und Mitarbeiter, *CCZ* 2010, S. 81-88
- Lange, Jessica**
Corporate Compliance im deutschen Mittelstand: Untersuchung zur Verbreitung und Relevanz, Hamburg, 2014
- Lange, Knut Werner**
Haftung in arbeitsteiligen Prozessen – der Verrichtungsgehilfe gem. § 831 BGB, *Juristische Ausbildung* 2019 (4), S. 351-358, zit.: *KW Lange*

- Lapin, I. P.** (Лапин) *Persönlichkeit und Arzneimittel. Einführung in die Psychologie der Pharmakotherapie (Личность и лекарства. Введение в психологию фармакотерапии)*, Sankt Petersburg, 2001
- Laptev, V. A.** (Лаптев) *Unternehmensvereinigungen: Holdings, Finanz-Industrielle Gruppen, Gesellschaft (Предпринимательские объединения: Холдинги, финансово-промышленные группы, простые товарищества)*, Moskau, 2008
- Larisch, Tobias von Hesberg** Moritz *Vorstandspflichten und Compliance-Anforderungen im eingetragenen Verein, CCZ 2017, S. 17-24*
- Lebed', K. A.** (Лебедь) *Legalität des Gerichtsurteils im Zivilprozess (Законность судебного решения по гражданскому делу)*, Rossijskoe pravosudie, 2018, Nr. 10, S.51-60
- Leclerc, Stefanie** *Kartellgeldbußen als Schaden?, NZKart 2021, S. 220-225*
- Lehmann, Hendrik** *Rassismus-Vorwurf gegen Modemarke. H&M schließt in Südafrika vorübergehend alle Läden, Tagesspiegel, veröffentlicht am 14.01.2018, <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/rassismus-vorwurf-gegen-modemarke-hundm-schliesst-in-suedafrika-voruebergehend-alle-laeden/20844850.html>*
- Leskova, Ju. G.** (Лескова) *Besonderheiten des Rechtszustands der ООО im Anbetracht der Gesetzesänderungen (Особенности правового положения общества с ограниченной ответственностью с учетом изменений в гражданском законодательстве)*, Jurist, 2009 Nr. 2, S. 10-13
- Libanova, Svetlana** (Либанова) *Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz (Гражданско-правовая ответственность: взыскание убытков)*, Moskau 2020
- Liese, Jens, Schulz, Martin** *Risikomanagement durch Compliance-Audits - Neue Herausforderungen für die Unternehmensorganisation, BB 2011, S. 1347-1353*
- Lipatov, È. G.** (Липатов) *Ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung (Административная ответственность: учебно-практическое пособие)*, Moskau, 2010
- Ljubavina, M. A.** (Любавина) *Kommentar zum Beschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation „Über Rechtsprechung zu Bestechung“ (Комментарий к постановлению Пленума Верховного Суда Российской Федерации «О судебной практике по делам о взяточничестве и коммерческом подкупе» от 10 февраля 2000 года № 6 с изменениями, внесенными постановлениями Пленума Верховного суда Российской Федерации от 6 февраля 2007 года № 7, от 23 декабря 2010 года № 31, от 22 мая 2012 года № 7)*, Sankt Petersburg 2012
- Löbbe, Marc** *Unternehmenskontrolle im Konzern, Heidelberg, 2003*
- Löbel, Jürgen / Schröger, Heinz-Albert / Closhen, Heiko** *Nachhaltige Managementsysteme, 2 Auflage, Berlin 2005*
- Lomakin, D. V.** (Ломакин) *Korporative Rechtsverhältnisse: allgemeine Theorie und Anwendungspraxis in Kapitalgesellschaften (Корпоративные правоотношения: общая теория и практика ее применения в хозяйственных обществах)*, Moskau 2008

- Lopatin**, Semen (Лопатин) Haftung des Arbeitgebers für Schaden durch den Arbeitnehmer: Anwendungspraxis (Ответственность работодателя за вред, причиненный его работником: практика применения), VegasLex, veröffentlicht am 20.12.2017, https://www.vegaslex.ru/analytics/publications/liability_of_employer_for_damage_caused_to_his_employee_best_practices/
- Lorenz**, Manuel Einführung in die rechtlichen Grundlagen des Risikomanagements, in: Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements: Haftungs- und Strafvermeidung für Corporate Compliance, herausgegeben von Frank Romeike, Berlin 2008, S. 3-30, zit.: *M. Lorenz*
- Lösler**, Thomas Compliance im Wertpapierdienstleistungskonzern, Berlin 2003
- Lucenko**, С.И. (Луценко) Vereinbarung des Unvereinbaren: die Diskretion des Managements und die Aktivität der Eigentümer (Совместить несовместимое: дискреция менеджмента и активность собственников), Kontury global'nych transformacij: politika, ekonomika, pravo, 2014, Nr. 3, S. 91-104
- Lučín**, V. O. (Лучин), **Doronina**, O. N. (Доронина) Klagen der Bürger vor dem Verfassungsgericht der Russischen Föderation (Жалобы граждан в Конституционный Суд Российской Федерации), Moskau 1998
- Lück**, Wolfgang Elemente eines Risikomanagementsystems, DB 1998, S. 8-14
- Lukašuk**, И. И. (Лукашук) Aktuelles Recht internationaler Verträge (Современное право международных договоров. В 2 т. Т. 1. Заключение международных договоров), Moskau 2004
- Lušnikova**, M. V. (Лушникова), **Lušnikov**, A. M. (Лушников) Beiträge zur Theorie des Arbeitsrechts (Очерки теории трудового права), Sankt Petersburg 2006
- Lutter**, Marcus Gesammelte Schriften, herausgegeben von Peter Hommelhoff und Uwe H. Schneider, Berlin/New York, 2010
- Ders.** Haftung und Haftungsfreiräume des GmbH-Geschäftsführers – 10 Gebote an den Geschäftsführer, GmbHR 2000, S. 301-312
- Ders.** Nochmal: Die geplante europäische Gesetzgebung zu „related party transactions“. Ergänzung zu Schneider, EuZW 2014, 641, EuZW 2014, S. 687-688
- Maggs**, Peter B., **Schwartz**, Olga, **Burnham**, William Law and Legal System of the Russian Federation, 6th Edition, New York, 2015
- Makarov**, O. S. (Макаров) Zur Theorie und Praxis der Qualifikation der Bestechung und der gewerblichen Bestechung (О теории и практике квалификации взяточничества и коммерческого подкупа), Ugolovnoe pravo, 2000 Nr. 3, S. 26-30
- Makowicz**, Bartosz Globale Compliance Management Standards. Werteorientierte Umsetzung von DIN ISO 19600 und ISO 37001, München 2018
- Malik**, Thomas Berücksichtigung von Compliance-Management-Systemen bei der Bußgeldbemessung, HAUFE, veröffentlicht am 05.09.2017, https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/vorteile-durch-compliance-management-system-bei-bussgeldbemessung_230132_422996.html

- Malinovskij, A. A.** (Малиновский) Kodex der Berufsethik: Begriffsbestimmung und rechtliche Bedeutung (Кодекс профессиональной этики: понятие и юридическое значение), *Žurnal rossijskogo prava*, 2008 Nr. 4 S. 39-44
- Malychin** (Малыхин), D. W. Besonderheiten der Organisation der Compliance-Kontrolle in russischen Banken (Особенности организации комплаенс-контроля в российских банках), *Vnutrennij kontrol´v kreditnoj organizacii* (Внутренний контроль в кредитной организации), 2009 Nr. 2, S. 56-64
- Malyj, D. A.** (Малый) Verfassungsrecht auf Vereinigung in der Russischen Föderation (Конституционное право на объединение в Российской Федерации), Dissertation, Saransk, 2002
- Mansdörfer, Marco** Die rechtsdogmatische Diskussion um ein Unternehmensstrafrecht im Kontext aktueller Corporate Governance, in: *Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen*, herausgegeben von Matthias Jahn, Charlotte Schmitt-Leonardy, Christian Schoop, Baden-Baden 2016, S. 113-134
- Manz, Gerhard**
Mayer, Barbara
Schröder, Albert (Hrsg.) Die Aktiengesellschaft: Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis, 7. Auflage, 2014
- Markgraf, Jochen,**
Rücker, Martin Bedeutung und rechtliche Einordnung von Compliance-Klauseln im operativen Geschäft, CB 2014, S. 467-473
- Markham, Jerry W.** A Financial History of the United States: From Enron-Era Scandals to the Subprime Crisis (2004-2006); From the Subprime Crisis to the Great Recession (2006-2009), Oxon and New York 2011
- Markov, A.** (Марков) In einer Gesellschaft können drei, fünf oder zehn Generaldirektoren sein (В компании может быть три, пять или десять генеральных директоров), *Juridičeskij spravočnik rukovoditelja*, 2014, Nr. 11, S. 74-79
- Marquis, Christopher,**
Tilcsik, András Institutional Equivalence: How Industry and Community Peers Influence Corporate Philanthropy, *Organization Science*, Vol. 27, No. 5 (September-Oktober 2016), S. 1325–1341
- Marrow, Alexander,**
Ostroukh, Andrey Russia's Yandex and TCS terminate \$5.48 billion Tinkoff talks, veröffentlicht am 16.10.2020 unter <https://www.reuters.com/article/russia-yandex-tcs-grp-hld-idUSKBN2711J1>
- Martín, Adán Nieto** Internal Investigations, Whistle-Blowing, and Cooperation: The Struggle for Information in the Criminal Process, in: *Preventing Corporate Corruption: The Anti-Bribery Compliance Model*, herausgegeben von Stefano Manacorda, Francesco Centonze, Gabrio Forti, Heidelberg, 2014, S. 69-92
- Martinek, Michael,**
Semler, Franz-Jörg,
Flohr, Eckhard (Hrsg.) Handbuch des Vertriebsrechts, 4. Auflage, München 2016, zit.: *Bearbeiter in Martinek/Semler/Flohr*
- Martynenko, S. M.** (Мартыненко) Schadensersatz durch den Geschäftsleiter: das Oberste Arbitragegericht hat die Chancen der Gläubiger gestärkt (Взыскание убытков с директора компании. ВАС РФ увеличил шансы кредиторов на победу), *Arbitražnaja praktika*, 2013, Nr. 10, S. 60-66

- Martynov, A. V.** (Мартынов) Sicherung der Rechtsstaatlichkeit als wichtigste Richtung der Kontrolltätigkeit im Sowjetstaat (Обеспечение законности как важнейшее направление контрольной деятельности в советском государстве), *Vestnik Nižegorodskogo universiteta, Serija Pravo* 2010, Nr. 1, S. 259–260
- Maschmann, Frank,**
Sieg, Rainer,
Göpfert, Burkard
(Hrsg.) Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht. Arbeits- und Anstellungsverträge, München 2012, zit.: *Bearbeiter in Maschmann/Sieg/Göpfert*
- Matthes, Isabel** Soziales Engagement von Unternehmen: Wirkungsprozesse, Erfolgsdeterminanten und Konsequenzen für den Markenwert, Wiesbaden, 2009
- Matusche-Beckmann,**
Annemarie Das Organisationsverschulden, Tübingen 2001
- Matveev, G. K.** (Матвеев) Schuld im sowjetischen Zivilrecht (Вина в советском гражданском праве), Kiev 1955
- Mavrin, S. P.** (Маврин),
Hochlov, E. B. (Хохлов) (Hrsg.) Arbeitsrecht Russlands (Трудовое право России), Moskau, 2003, zit.: *Bearbeiter in Mavrin/Hochlov*
- McNamara, John R.** Behavioral Approaches to Medicine: Application and Analysis, Springer, 2013
- Medicus, Dieter** Die Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers – zugleich Anmerkung zum BGH-Beschluss vom 1.3.1993 – II ZR 292/91, *GmbHR* 1993, S: 533-540
- Mel'nikova, T. V.** (Мельникова) Das Wesen des Schadenersatzes als Maßnahme der gesellschaftsrechtlichen Verantwortung (Сущность возмещения убытков как меры корпоративно.правовой ответственности), *Vestnik KrasGAU*, 2006, Nr. 10, S. 350-355; zit.: *Mel'nikova*, 2006
- Dies.** Zur Frage der Rechtsnatur von internen Dokumenten einer juristischen Person (К вопросу о правовой природе внутренних документов юридического лица), *Jurist*, 2014, Nr. 16, S. 7-10, zit.: *Mel'nikova*, 2014
- Mertens, Hans-Joachim,**
Mertens, Georg Anmerkung zu BGH, Urteil vom 5.12.1989 – VI ZR 335/88, *JZ* 1990, S. 488-490
- Meseke, Bodo,**
Ferati, Burim Die Kehrseite der Transparenz, *Compliance Business*, Ausgabe 1, März 2014, S. 7-9
- Meyer, Justus** Haftungsbeschränkung im Recht der Handelsgesellschaften, Berlin/Heidelberg, 2000
- Michajlov**
(Михайлов), S. V. Interesse als Kategorie des russischen Zivilrechts (Категория интереса в российском гражданском праве), Moskau 2002
- Michajlov, N. I.** (Михайлов) Rechtsformen finanz-industrieller Gruppen: Zustand und Perspektiven (Правовая организация финансово-промышленных групп в России: состояние и перспективы), Moskau 2005, zit.: *N.I. Michajlov*

- Michalev, K.A.** (Михалев) Die Verwendung der Unternehmensstruktur im Widerspruch zu ihrem Zweck: Fragen der juristischen Qualifikation (Использование конструкции хозяйственного общества в противоречии с ее назначением: вопросы правовой квалификации), *Vestnik Vestnik экономики, права и социологии* 2015 номер 1 стр. 108-116
- Michalski, Lutz** (Begr.),
Heidinger, Andreas,
Leible, Stefan,
Schmidt, Jessica (Hrsg.) Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 3. Auflage, München 2017, zit.: *Bearbeiter in Michalski*
- Mickevič, A. V.** (Мицкевич) Einige Fragen der Doktrin der subjektiven Rechte (Некоторые вопросы учения о субъективных правах), *Pravovedenie*, 1958, Nr. 1, S. 28-36
- Miege, Christian** Einrichtung eines Hinweisgebersystems, *CCZ* 2018, S. 45-47
- Minkoff, Andreas** Sanktionsbewehrte Aufsichtspflichten im internationalen Konzern: Der Normadressat des § 130 OWiG im Unternehmensverbund unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Sachverhalte, Heidelberg 2016
- Mittendorf, Martina** Compliance Management System als Haftungsbegrenzungsinstrument in der mittelständischen Wirtschaft, Berlin 2017
- Mjagkova, O. I.** (Мягкова) Schutz der schwächeren Partei vor unfairen Vertragsbedingungen im russischen Zivilrecht (Защита слабой стороны от несправедливых условий договора в российском гражданском праве), *Rossijskij juridičeskij žurnal*, 2016, Nr. 1, S. 123-135
- Mogilevskij, S. D.** (Могилевский) Verwaltungsorgane der Handelsgesellschaften: Rechtsaspekte (Органы управления хозяйственными обществами: Правовой аспект), Moskau, 2001
- Möller, Jochen** Vorteilsanrechnung bei nützlichen Pflichtverletzungen im Kapitalgesellschafts- und Kartellrecht, Frankfurt am Main 2012
- Moosmayer, Klaus** Compliance, Praxisleitfaden für Unternehmen, 3. Auflage, München 2015, zit.: *Moosmayer, Compliance*
- Moosmayer, Klaus,**
Gropp-Stadler,
Susanne Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung der §§ 30, 130 OWiG: Ein Zwischenruf, *NZWiSt* 2012, S. 241-243
- Moosmayer, Klaus,**
Hartwig, Niels (Hrsg.) Interne Untersuchungen, 2. Auflage, 2018, zit.: *Bearbeiter in Moosmayer/Hartwig*
- Morieux, Yves,**
Tollman, Peter Six Simple Rules: How to Manage Complexity without Getting Complicated, Boston, 2014
- Morozov, D. G.** (Морозов) Gesetz und normativer Akt: Fragen des Verhältnisses (Закон и подзаконный нормативно-правовой акт: проблемы соотношения), *Vestnik Permskogo universiteta. Serija Juridičeskie nauki*, 2011 Nr. 4 S. 29 - 35, zit.: *D. Morozov*
- Morozov, C.A.** (Морозов) Neuauflage von Art. 428 des ZGB RF: Neue Möglichkeiten zur Anfechtung unlauterer Vertragsbedingungen in Handelsverträgen (Новая редакция ст. 428 ГК РФ: новые возможности для оспаривания несправедливых договорных условий в предпринимательских договорах), *Vestnik arbitražnogo suda Moskovskogo okruga* 2016 Nr. 3, S. 47-55, zit.: *S. Morozov*

- Moščenko, Elena S.** Erweiterung der Kompetenz der Gesellschafterversammlung der OOO (Расширение компетенции общего собрания общества с ограниченной ответственностью), *Акционерное общество: вопросы корпоративного управления*, 2011, Nr. 6, S. 48-53
- Möslein, Florian** Grenzen unternehmerischer Leitungsmacht im markt offenen Verband: Aktien- und Übernahmerecht, Rechtsvergleich und europäischer Rahmen, Berlin, 2007
- Mozolin, B. P.** (Мозолин)
Judenkov, A. P. (Юденков)
MüKoAktG Kommentar zum FZAO (Комментарий к Федеральному закону "Об акционерных обществах"), Moskau 2003
- MüKoAktG** Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, herausgegeben von Wulf Goette, Mathias Habersack, 4. Auflage, München 2014, zit.: *Bearbeiter* in MüKoAktG
- MüKoBGB** Münchener Kommentar zum BGB, herausgegeben von F. J. Säcker, R. Rixecker, H. Oetker, B. Limberg, Band 1, 7. Auflage, München 2015, Band 6, 7. Auflage, München 2017, zit.: *Bearbeiter* in MüKoBGB
- MüKoGmbHG** Münchener Kommentar zum GmbHG, herausgegeben von Holger Fleischer und Wulf Goette, in 3 Bänden, Band 1, 3. Auflage 2018, Band 2, 3. Auflage 2019, Band 3, 3. Auflage 2018, zit.: *Bearbeiter* in MüKo GmbHG
- MüKoHGB** Münchener Kommentar zum HGB, herausgegeben von Ingo Drescher, Holger Fleischer und Karsten Schmidt, 5. Auflage München 2021, zit.: *Bearbeiter* in MüKoHGB
- MüKoStGB** Münchener Kommentar zum StGB, herausgegeben von Wolfgang Joecks, Klaus Miebach, Band 2, 4. Auflage, München 2020, zit.: *Bearbeiter* in MüKoStGB
- MüKoUWG** Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht (UWG), herausgegeben von Peter W. Heermann, Jochen Schlingloff, Band 1, 3. Auflage, München 2020, zit.: *Bearbeiter* in MüKoUWG
- Müller-Hoff, Claudia Saage-Maaß, Miriam** Fairer Wettbewerb! Verbraucherklage in Deutschland für die Rechte der Arbeiterinnen in Südostasien, 2010
- Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts** Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, herausgegeben von Michael Hoffmann-Becking, 4. Auflage, München 2015, zit.: *Bearbeiter* in MünchHdB GesR
- Murphy, Joseph E.** Protecting Yourself and Your Profession, in: Guide to Professional Development in Compliance, herausgegeben von Jan Christian Heller, Joseph E. Murphy, Mark E. Meaney, Gaithersburg, 2001, S. 133-156, zit.: *Murphy*, Protecting Yourself, S.
- Murphy, Joseph E.** The Compliance Officer: Delimiting the Domain, in: Guide to Professional Development in Compliance, herausgegeben von Jan Christian Heller, Joseph E. Murphy, Mark E. Meaney, Gaithersburg, 2001, S. 19-36, zit.: *Murphy*, Compliance Officer, S.
- Müßig, Anke** Bilanzielle Risikovorsorge und außerbilanzielle Risikoberichterstattung: Das Verhältnis von Lagebericht und Management Commentary zum Jahresabschluss nach HGB und IFRS, Wiesbaden 2006
- Nagornaja** (Нагорная), É. N. Steuerstreitigkeiten: Beweiswürdigung vor Gericht (Налоговые споры: оценка доказательств в суде), 2. Auflage, Moskau 2012

- Nationale Assotiation der Compliance** (Hrsg.) Compliance für Dummies, veröffentlicht am 21.03.2019, https://compliance.su/blog/komplaens_dlya_chaynikov-i113
- Nevzgodina, E.L.** (Невзгодина) Rechtsfolgen der Kompetenzüberschreitung durch einen Vertreter nach russischem Zivilrecht (Юридические последствия превышеия пределов, установленных для осуществления полномочия представителя по гражданскому праву России), Vestnik Omskogo Universiteta, Seriya Pravo, 2010, Nr. 1 (22), S. 60-67
- Nijssen, André, Hudson, John, van Paridon, Kees, Müller, Christoph, Thurik, Roy,** Introduction: the World of Regulation and Compliance, in: Business Regulation and Public Policy: The Costs and Benefits of Compliance, herausgegeben von André Nijssen, John Hudson, Kees van Paridon, Christoph Müller, Roy Thurik, New York, 2009, S. VII-XXV, zit.: *Nijssen/Hudson e.a.*, S.
- Nikolaeva, Elena** (Николаева) Katastrophe der russischen Wirtschaft: Experten bestätigen Stagnation (Катастрофа российской экономики: эксперты констатировали застой на дне), veröffentlicht am 05.05.2016, <https://www.mk.ru/economics/2016/05/05/katastrofa-rossiyskoy-ekonomiki-eksperty-konstatirovali-zastoy-na-dne.html>
- Nižnik, N. S.** (Нижник) Soziorechtliches Phänomen „Legalität“ im Kontext des Dialogs wissenschaftlicher Paradigmen in der modernen Rechtswissenschaft (Социюридический феномен «законность» в условиях диалога научных парадигм в современной юриспруденции), Problemy prava, 2012, Nr. 3, S. 226-231
- Noerr LLP** (Hrsg.) Ergebnisse: Compliance-Umfrage 2016, News-Mitteilung der Rechtsanwaltskanzlei Noerr LLP vom 28.04.2016, abrufbar unter <http://www.noerr.com/de/presse-publikationen/News/ergebnisse-compliance-umfrage-2016.aspx>
- Nordmann, Matthias, Förster, Sven** Der Fall Pechstein und die Grenzen des kartellrechtlichen Missbrauchsverbots, WRP 2016, S. 312-318
- Nölle, Jens-Uwe** Die Eigenhaftung des GmbH-Geschäftsführers für Organisationspflichtverletzungen, Regensburg 1995
- Novickij, I. B.** (Новицкий) Prinzip der Gewissenhaftigkeit im Entwurf des Schuldrechts (Принцип доброй совести в проекте обязательственного права), Vestnik graždanskogo prava, 1916, Nr. 6, S. 56-76 (abgedruckt außerdem in Vestnik graždanskogo prava, 2016, Nr. 1, S. 124-181), zit.: *Novickij*, Gewissenhaftigkeit
- Nozdračeva, A. Ju.** (Ноздрачева) Übersicht der Rechtsprechung zum Verhältnis des Schuldenerlasses zu ähnlichen Rechtskonstrukten (Обзор судебной практики по вопросу соотношения института прощения долга со смежными правовыми конструкциями), Vestnik ékonomičeskogo pravosudija RF, 2019, Nr. 7, S. 202-223
- Odenius, Jürgen** Germany's Corporate Governance Reforms: Has the System Become Flexible Enough?, IMF Working Paper, European Department, Washington, 2008
- OECD** Anti-Corruption Ethics and Compliance Handbook for Business, 2013, <https://www.oecd.org/corruption/Anti-CorruptionEthicsComplianceHandbook.pdf>

- Omelicheva, Mariya** Analyse: Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Terrorismusbekämpfung in Russland, veröffentlicht am 10.5.2019, <https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/290944/analyse-auswirkungen-der-wirtschaftskrise-auf-die-terrorismusbekaempfung-in-russland>
- Orlov, A. V. (Орлов)** Über das System der internen Kontrolle über Aufdeckung und Vorbeugung von Verstößen in einer Kapitalgesellschaft (Compliance) (О системе внутреннего контроля за выявлением и предотвращением нарушений в хозяйственном обществе (комплаенс)), *Jurist*, 2017, Nr. 17, S. 41-46
- Ostroumov, N. V. (Остроумов)** Zur Frage der praktischen Komponente der Kategorie der Sorgfaltspflicht eines Steuerpflichtigen bei der Wahl des Geschäftspartners (К вопросу о практической составляющей категории должной осмотрительности налогоплательщиком при выборе контрагента) *Biznes v zakone*, 2012, Nr. 2, S. 43-46
- Otten, Christina** „Korruption gehört zum Alltag in Russland“, veröffentlicht am 15.09.2006, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/aussenwirtschaft/auslandsengagement-korruption-gehört-zum-alltag-in-russland-seite-2/2706976-2.html?ticket=ST-7194252-xTh5je3NfLsFhim5X6Aa-ar6>
- Ovčarova, E. V. (Овчарова)** Materiell-rechtliche Probleme der Haftung juristischer Personen: zum Projekt des КоАП (Материально-правовые проблемы административной ответственности юридических лиц (к проекту Кодекса Российской Федерации об административных правонарушениях)), *Gosudarstvo i pravo*, 1998, Nr. 7, S. 17
- Paefgen, Walter** “Compliance” als gesellschaftsrechtliche Organpflicht? in *WM* 2016, S. 433 ff.
- Pal'ceva, Ksenija (Пальцева)** Einzelexekutivorgan der juristischen Person (Единоличный исполнительный орган юридического лица), *Narodnyj Sovetnik*, veröff. am 14.01.2020, <https://nsovetnik.ru/biznes/edinolichnyj-ispolnitelnyj-organ-yuridicheskogo-lica/>
- Panov, A. B. (Панов)** Ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung juristischer Personen (Административная ответственность юридических лиц), Moskau 2013
- Panova, I. V. (Панова)** Nochmals zu zwei Tendenzen, die die Integrität der Haftung zerstören (Еще раз о двух тенденциях, разрушающих целостность института административной ответственности), *Vestnik VAS*, 2007, Nr. 8, S. 4–29
- Parker, Christine** A Model for the Compliance Professional: Consulting, Policing, and Managing, in: *Guide to Professional Development in Compliance*, herausgegeben von Jan Christian Heller, Joseph E. Murphy, Mark E. Meaney, Gaithersburg, 2001, S. 37-54, zit.: *Parker*, 2001, S.
- Parker, Christine** The Ethics of Advising on Regulatory Compliance: Autonomy or Interdependence? *Journal of Business Ethics*, 2000, Vol. 28, S. 339-351, zit.: *Parker*, *JBE*, S.

- Pavlova, K. P.** (Павлова) Aktuelle Fragen der Organisation und Tätigkeit des Direktorenrats (Aufsichtsrats) einer Aktiengesellschaft nach russischem Recht (Актуальные вопросы правового регулирования организации и деятельности совета директоров (наблюдательного совета) акционерного общества по российскому законодательству), Diss., Moskau, 2013
- Petermann, Stefan** Die Bedeutung von Compliance-Maßnahmen für die Sanktionsbegründung und -bemessung im Vertragskonzern, Baden-Baden 2013
- Petrov, A. A.** (Петров) Fragen der Lösung von Kollisionen zwischen den Normen von Gesetzbüchern, die den eigenen Vorrang statuieren (Вопросы преодоления коллизий норм кодексов, устанавливающих собственный приоритет), Vestnik Sankt-Peterburgskogo universiteta. Pravo, 2019 Nr.1 S. 4–23, zit.: Petrov, Vestnik SpbGU
- Petrov, D. A.** (Петров) Rechtliche Mittel der vertraglichen Selbstregulierung im Bereich der Wettbewerbsbeziehungen (Правовые средства договорного саморегулирования в сфере конкурентных отношений), Jurist, 2014. Nr. 5, S. 13-17
- Pevnickij, S. G.** (Певницкий) Einige Fragen der Übertragung von Befugnissen des Einzelexekutivorgans auf eine Organisation (Некоторые вопросы передачи полномочий единоличного исполнительного органа организации), Notarius, 2016 Nr. 6 S. 21-23
- Pfnür, Andreas, Schetter, Christoph, Schöbener, Henning** Risikomanagement bei Public Private Partnerships, Berlin, Heidelberg 2010
- Plechanov, V.** (Плеханов) Vereinbarungen der Gesellschafter einer ООО (Договоры участников общества с ограниченной ответственностью), Korporativnyj jurist, 2009, Nr. 6, S. 53-57
- Plotnikova I. V.** (Плотникова) Zur Frage des Risikomanagements in einer Bank gemäß neuen Anforderungen des Basler Ausschusses (К вопросу об управлении рыночным риском в коммерческом банке в соответствии с новыми требованиями Базельского комитета), Finansy i kredit, 2015, No. 18 (642), S. 14-22
- Podszun, Rupprecht, de Toma, Michael** Die Durchsetzung des Datenschutzes durch Verbraucherrecht, Lauterkeitsrecht und Kartellrecht, NJW 2016, S. 2987-2994
- Ponomar, Vlad** Die dunkelste Vorhersage für die russische Wirtschaft veröffentlicht (Опубликован самый мрачный прогноз для российской экономики), veröffentlicht am 22.08.2017, <https://newizv.ru/news/economy/22-08-2017/opublikovan-samyu-mrachnyu-prognoz-dlya-rossiyskoy-ekonomiki> (Original veröffentlicht am 22.08.2017 hier: https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=1950137975268041&id=100008155727742)
- Popondopulo, V. F.** (Попондопуло) Gesellschaftsrecht: Begriff und Natur (Корпоративное право: понятие и природа), Jurist, 2014, Nr. 20, S. 5-13
- Pörnbacher, Karl, Mark, Jonas** Auswirkungen des UK Bribery Act 2010 auf deutsche Unternehmen, NZG 2010, S. 1372–1375

- Porotikova, O. A.** (Поротикова) Problem des Missbrauchs vom subjektiven Zivilrecht (Проблема злоупотребления субъективным гражданским правом), Moskau, 2007
- Potemkin, V. K.** (Потемкин) Personalleitung: Lehrbuch (Управление персоналом: Учебник для вузов), Sankt-Petersburg 2010
- Požnikova, Maria** (Пожникова),
Lubitzsch, Hannes Erstattung der Unternehmensgeldbuße durch Organe – neue Entwicklung (Взыскание публично-правовых штрафов с директоров – новый тренд), veröffentlicht am 21.12.2018, Zakon, https://zakon.ru/blog/2018/12/21/vzyskanie_publichno-pravovyh_shtrafov_s_direktorov_novyj_trend
- Prošunin, M. M.** (Прошунин)
Tatčuk, M. A. (Татчук) Finanzielles Monitoring: Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Финансовый мониторинг (противодействие легализации (отмыванию) доходов, полученных преступным путем, и финансированию терроризма)), Kaliningrad 2014
- Protas, Elena V.** Zivilrecht: Lehrbuch (Гражданское право: учебник), Moskau, 2007
- Puginskij, B. I.** (Пугинский) Anwendung des Schuldprinzips bei der Regulierung der unternehmerischen Tätigkeit (Применение принципа вины при регулировании хозяйственной деятельности), Sovetskoe gosudarstvo i pravo, 1979, Nr. 10, S. 64
- Putilin, D. A.** (Путилин) Gefährliche Steuersparmodelle (Опасные налоговые схемы), 2. Auflage, Moskau, 2009
- Puzyrevskij** (Пузыревский), S. A. Compliance als Instrument der Vorbeugung kartellrechtlicher Verstöße (Комплаенс как способ предупреждения нарушений антимонопольного законодательства), Konkurencija i pravo, 2014 Nr. 5, S. 5-9
- PWC (Hrsg.)** Steueränderungen 2018: Umfassende Analyse der steuerlichen Änderungen 2017/2018, Frankfurt am Main 2018
- Rabensdorf, Renate** Die Durchgriffshaftung im deutschen und russischen Recht der Kapitalgesellschaften: eine rechtsvergleichende Untersuchung, Frankfurt am Main, 2009
- Rafaljuk, E. E.** (Рафалюк) Konzept des Gesetzesentwurfs „Über Normativakte der Russischen Föderation“ (Концепция законопроекта «О нормативных правовых актах в Российской Федерации»), Žurnal rossijskogo prava, 2012, Nr. 8, S. 121-125
- Ramakrishna, Saloni P.** Enterprise Compliance Risk Management: An Essential Toolkit for Banks and Financial Services, Singapore, 2015
- Rau, Charlotte** Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit: materiellrechtliche Fragen der sanktionsrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit unter Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen, Frankfurt am Main 2010
- Reichert, Jochem** Corporate Compliance und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in: Festschrift für Michael Hoffmann-Becking zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Gerd Krieger, München, 2013, S. 943-963, zit.: *Reichert*, FS Hoffmann-Becking
- Reppen, Tilman** Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Eine Grundfrage in Wissenschaft und Kodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts, Tübingen 2001
- Rezaee, Zabihollah** Corporate Governance and Ethics,

- Rheinstein, Max** Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1987
- Ridder, Philip** Ebenenübergreifende Treuepflichten in der Kapitalgesellschaft & Co. KG. Eine Untersuchung autonomer und konzernierter Gestaltungen, Tübingen 2018
- Rieger, Katja** Die aktienrechtliche Legalitätspflicht des Vorstands, Jena 2012
- Riemenschneider, Frank** Implementierung integrierter Managementsysteme: Erfolgsfaktoren für die Unternehmenspraxis, Wiesbaden 2001
- Risse, Jörg** Wissenszurechnung beim Unternehmenskauf: Notwendigkeit einer Neuorientierung, NZG 2020, S. 856-864
- Rodionov, S.**
(Родионов) Übertragung von Kompetenzen des Einzelexekutivorgans auf eine Verwaltungsgesellschaft (Передача полномочий единоличного исполнительного органа управляющей организации), Korporativnyj jurist, 2012, Nr. 7, S. 28-34
- Rödl & Partner** Fundament bauen. Aktuelle Fragen im Bereich der Compliance (создавать фундамент Актуальные вопросы в сфере комплаенс)
- Rohac, Stephanie** Unternehmenskultur und ihre zielgerichtete Veränderung. Ein psychologisch fundierter und prozessorientierter Leitfaden, Hamburg 2009
- Romanova, N. A.**
(Романова) Zur Frage der Schulddefinitionen im Zivilrecht (К вопросу о дефинициях вины в гражданском праве), Naučnyj žurnal KubGAU, 2008, Nr. 41 (7), S. 1-24
- Rosinus, Christian** Haftungsvermeidung und -minimierung bei Aufsichtspflichtverletzung und Verbandsgeldbuße durch Compliance in der Praxis. Eine Studie, Baden-Baden 2015
- Roth, Günter H., Altmeyen, Holger**
(Hrsg.) Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar, 8. Auflage, München, 2015, zit.: *Bearbeiter* in *Roth/Altmeyen*, § Rn.
- Rotsch, Thomas**
(Hrsg.) Criminal Compliance, Handbuch, Baden-Baden 2015, zit.: *Bearbeiter* in *Rotsch*
- Roxin, Claus** Strafrecht Allgemeiner Teil Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Auflage, München 2006
- Rožkova, M. A.**
(Рождкова) Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Streitigkeiten (Корпоративные отношения и возникающие из них споры), Vestnik VAS RF, 2005, Nr. 9, S. 136-148
- Rubeko, G. L.**
(Рубеко) Rechtsstatus der Leitungsorgane der Aktiengesellschaften (Правовой статус органов управления акционерных обществ), Moskau, 2007
- Rudischhauser, Sabine** Geregelt Verhältnisse: Eine Geschichte des Tarifvertragsrechts in Deutschland und Frankreich (1890–1918/19), Köln 2017
- Rumjancev, A. F.**
(Румянцев) Zur Vernünftigkeit der Handlungen des Organs einer juristischen Person (О разумности действий органа юридического лица), Probely v rossijskom zakonodatel'stve, 2012, Nr. 2, S. 89-91

- Rumjancev, O. G.** (Румянцев) (Hrsg.) Aus der Entstehungsgeschichte der Verfassung der Russischen Föderation. Verfassungskommission: Protokolle, Materialien, Dokumente (1990-1993) (Из истории создания Конституции Российской Федерации. Конституционная комиссия: стенограммы, материалы, документы (1990–1993 гг.)), in 6 Teilen und 10 Büchern, Teil 1: 1990, Moskau 2007 (auch online über <https://historyrussia.org/tsekh-istorikov/knigi/iz-istorii-sozdaniya-konstitutsii-rossijskoj-federatsii-konstitutsionnaya-komissiya-stenogrammy-materialy-dokumenty-1990-1993-gg-v-6-t.html> zugänglich)
- Rusch, Konrad** Gewinnhaftung bei Verletzung von Treuepflichten: eine rechtsvergleichende Untersuchung zum englischen und deutschen Recht, Tübingen, 2003
- Ruzanova, V. D.** (Рузанова) Fragen des Vorrangs normativer Rechtsakte (Normen) (am Beispiel des Verhältnisses zwischen Zivil- und Immobiliarsachenrecht), (Вопросы приоритетного действия нормативных правовых актов (норм) (на примере соотношения гражданского и земельного законодательства)), Vestnik graždanskogo prozessa, 2016 Nr. 3 S. 293–308
- Ryčkova, A. A.** (Рычкова) Unternehmenskultur eines modernen Unternehmens: Entstehungsgeschichte und Entwicklungstrends (Корпоративная культура современной компании: генезис и тенденции развития), Kazan' 2015
- Ryženkov, A. Ja.** (Рыженков) Prinzip der Gewissenhaftigkeit im neuen Zivilrecht (Принцип добросовестности в обновленном гражданском законодательстве), Probely v rossijskom zakonodatel'stve, 2013, Nr. 3, S. 68-71
- Sabapathy, John** In the dark all cats are grey: corporate responsibility and legal responsibility, in: Research Handbook on Corporate Legal Responsibility, herausgegeben von Stephen Tully, Northampton, 2005, S. 235-253
- Sabirova, L. L.** (Сабирова) Der Begriff und die Rechtsstellung des Organs einer juristischen Person aus der Sicht verschiedener Doktrinen (Понятие и правовой статус органа юридического лица с позиции основных теорий), Verstnik ekonomiki, prava i soziologii 2015, Nr. 1, S. 134-138
- Šachraj, S. M.** (Шахрай) Verfassungsrecht der Russischen Föderation: Lehrbuch (Конституционное право Российской Федерации: Учебник), 4. Auflage, Moskau 2017
- Säcker, Franz-Jürgen** BB-Forum: Corporate Governance und Europäisches Gesellschaftsrecht - Neue Wege in der Mitbestimmung, Säcker, BB 2004, S. 1462-1464, zit.: Säcker, BB 2004
- Ders.** Corporate Social Responsibility und Compliance. Compliance bedarf der Verbindung mit den Grundsätzen von Corporate Social Responsibility – auch im Unternehmensalltag, CB 2013, Heft 7, Umschlagteil, 1, zit.: Säcker, CB 7/2013
- Ders.** Corporate Social Responsibility und das Lauterkeitsrecht: Braucht es ein „Europäisches Unternehmerleitbild“? in: Corporate Social Responsibility. Verbindliche Standards des Wettbewerbsrechts?, herausgegeben von Reto M. Hilty, Frauke Henning-Bodewig, Wiesbaden 2014, S. 261-270, zit.: Säcker in Hilty/Henning-Bodewig

- Ders.** Das Verhältnis von Wettbewerbs- und Regulierungsrecht, EnWZ 2015, S. 531-536, zit.: *Säcker*, EnWZ 2015
- Ders.** Gesetzliche und satzungsmäßige Grenzen für Spenden und Sponsoringmaßnahmen in der Kapitalgesellschaft, BB 2009, S. 282-286, zit.: *Säcker*, BB 2009
- Ders.** Streitfragen zur D&O-Versicherung, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht, Jahrgang 56, Heft 1, 2005, S. 10 ff., zit.: *Säcker*, VersR 2005
- Ders.** Zur Methode der Ermittlung missbräuchlich überhöhter Preise mit Hilfe des Effizienzkostenprinzips und zur Befugnis der Kartellbehörden zur vergleichsweisen Beendigung von Preismissbrauchsverfahren, in Festschrift für Joachim Bornkamm zum 65. Geburtstag, herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Willi Erdmann, Maximilian Haedicke, Prof. Dr. Helmut Köhler, Michael Loschelder, München 2014, S. 275-296, zit.: *Säcker*, FS Bornkamm
- Ders.** Zur Problematik von Mehrfachfunktionen im Konzern, ZHR 151 (1987), S. 59-71, zit.: *Säcker*, ZHR 151 (1987)
- Säcker**, Franz Jürgen,
Mohr, Jochen,
Aukhatov, Adel Zur geplanten Reform des Schuldrechts in der Russischen Föderation aus der Sicht des deutschen Privatrechts *Säcker/Mohr/Aukhatov*, ZVglRWiss 108, S. 332-398 (2009), zit.: *Säcker/Mohr/Aukhatov*, ZVglRWiss 108
- Säcker**, Franz Jürgen,
Rehm, Christian Grenzen der Mitwirkung des Aufsichtsrats an unternehmerischen Entscheidungen in der Aktiengesellschaft, Eine Nachbetrachtung zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.10.2008 - 1 StR 260/08, DB 2008, S. 2814-2821, zit.: *Säcker/Rehm*, DB 2008
- Šafirov**, V. M.
(Шафиров) Rechtsanwendung und Rechtsgebung in einem demokratischen Rechtsstaat (Правоприменение, правотворчество в демократическом правовом государстве), *Juridičeskaja tehnika*, 2014, Nr. 8, S. 518-520
- Salikova**, N. M.
(Саликова)
Dubovcev, I. A.
(Дубовцев) Besonderheiten der arbeitsrechtlichen Stellung vom unabhängigen Direktor einer offenen Aktiengesellschaft nach dem russischen und amerikanischen Recht (Особенности трудо-правового статуса независимого директора публичного акционерного общества по российскому и американскому праву), *Trudovoe pravo v Rossii i za rubežom*, 2016, Nr. 3, S. 22-25
- Šalimova**
(Шалимова), M. A. Effektive Compliance-Abteilung in einer russischen Bank (Организация эффективного комплаенс-подразделения в российском банке), *Vnutrennij kontrol'v kreditnoj organizacii* (Внутренний контроль в кредитной организации), 2009 Nr. 4, S.96-104
- Samoščenko**, I. S.
(Самощенко),
Bratus', S. N.
(Братусь) Allgemeine Theorie des sowjetischen Rechts, Moskau 1966
- Schach**, Annika,
Christoph, Cathrin Compliance in der Unternehmenskommunikation, Wiesbaden, 2015
- Schaupensteiner**,
Wolfgang J. Rechtstreue im Unternehmen – Compliance und Krisenmanagement - Konzertiertes Vorgehen statt einzelbetriebliche Maßnahmen, NZA-Beil. 2011, S. 8-16

- Schettgen-Sarcher**, Walburga,
Bachmann, Sebastian,
Schettgen, Peter
(Hrsg.) Compliance Officer: Das Augsburger Qualifizierungsmodell, Wiesbaden, 2014
- Schmidt**, Bernd Compliance in Kapitalgesellschaften, Baden-Baden 2010, zit.: *B. Schmidt*
- Schmidt**, Karsten Gesellschaftsrecht, 4. Auflage, Köln 2002
- Schmitt**, Stefan
Martin Organhaftung und D&O-Versicherung: zu haftungs- und deckungsrechtlichen Problemen der Managementhaftung, München 2007
- Schmitt-Leonardy**, Charlotte Eine Alternative zum Unternehmensstrafrecht: der Folgenverantwortungsdialog, in: Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, herausgegeben von Matthias Jahn, Charlotte Schmitt-Leonardy, Christian Schoop, Baden-Baden 2016, S. 251-306
- Schneider**, Jochen Datenschutz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, München 2017, zit.: *J. Schneider*
- Schneider**, Uwe H. Compliance als Aufgabe der Unternehmensleitung, ZIP 2003, S. 645-650, zit.: *Uwe H. Schneider*, ZIP 2003, S.
- Ders.** Die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Pflichten durch den Geschäftsführer. Zum Grundsatz der Gesamtverantwortung bei mehrköpfiger Geschäftsführung in der konzernfreien GmbH und im Konzern, in: Festschrift 100 Jahre GmbH-Gesetz, herausgegeben von Marcus Lutter, Peter Ulmer, u.a., Köln, 1992, S. 473-499, zit.: *Uwe H. Schneider* in FS 100 Jahre GmbHG
- Scholz**, Franz (Begr.) Kommentar zum GmbH-Gesetz, Band 1 (§§ 1-34 GmbHG), 11. Aufl., Köln, 2012; Band 2 (§§ 35-52 GmbHG), 11. Aufl., Köln 2014, Band 3 (§§ 53-85 GmbHG), 11. Aufl., Köln 2015, zit.: *Bearbeiter* in *Scholz*, § Rn.
- Schönborn**, Gregor Unternehmenskultur als Erfolgsfaktor der Corporate Identity. Die Bedeutung der Unternehmenskultur für den ökonomischen Erfolg von Unternehmen, Wiesbaden 2014
- Schraud**, Angélique Compliance in der Aktiengesellschaft. Mysterium Compliance vor dem Hintergrund der Vorstands- und Aufsichtsratsverantwortung, München 2019
- Schröder**, Diedrich Die zivilrechtliche Außenhaftung der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft bei Verletzung der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht, Baden-Baden 2018
- Schröder**, Kathie Geschenke erhalten die Freundschaft, ArbRAktuell 2014, S. 529-531
- Schulz**, Dietmar Haftungs- und Pflichtenregime für Geschäftsleiter in der Krise. Was Bringt das SanInsFoG? NZI 2020, S. 1073-1080, zit.: *D. Schulz*
- Schulz**, Martin Rechtliches Risikomanagement und Compliance im Mittelstand, in: Kessler, Oliver (Hrsg.), Unternehmensfinanzierung Mittelstand, Baden-Baden 2015, S. 309-339
- Ders.** (Hrsg.) Compliance Management im Unternehmen: Erfolgsfaktoren und praktische Umsetzung, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2021, zit.: *Bearbeiter* in *Schulz*, Compliance-Management
- Schürnbrand**, Jan Organschaft im Recht der privaten Verbände, Tübingen 2007

- Schwab, Martin** Wissenszurechnung in arbeitsteiligen Organisationen, JuS 2017, S. 481-490
- Seibert, Ulrich** 50 Jahre Aktiengesetz 1965, Board 6/2015, S. 227-229
- Šejndlin, B. V.** (Шейндлин) Das Wesen des sowjetischen Rechts (Сущность советского права), Leningrad, 1959
- Semencov, Pavel** (Семенцов) Zivilrechtliche Klage im strafrechtlichen Prozess und subsidiäre Haftung: Einige Überlegung zum Verhältnis im Prozess (Гражданский иск в уголовном деле и требование о субсидиарной ответственности. Некоторые размышления о процессуальном соотношении), veröffentlicht am 27.02.2021, Zakon, https://zakon.ru/blog/2021/02/27/grazhdanskij_isk_v_ugolovnom_dele_i_trebovanie_o_subsidiarnoj_otvetstvennosti_nekotorye_razmysleniy
- Semenov, B. S.** (Семенов) Allgemein anerkannte Grundsätze und Normen des Völkerrechts: Konzepte und Bedingungen für ihre Anwendung im Rechtssystem Russlands (Общепризнанные принципы и нормы международного права: понятия и условия их применения в правовой системе России), Vestnik burjatskogo universiteta, 2010, Nr. 2, S. 133-139
- Semler, Johannes** Doppelmandats-Verbund im Konzern, in: Festschrift für Ernst C. Stiefel, 1987, S 719 ff., zit.: *Semler*, FS Stiefel
- Semler, Johannes** Überlegungen zur Praktikabilität der Organhaftungsvorschriften, in: Festschrift für Peter Ulmer zum 70. Geburtstag am 2. Januar 2003, herausgegeben von Mathias Habersack, Peter Hommelhoff, Uwe Hüffer, Karsten Schmidt, Berlin 2003, S. 627-642, zit.: *Semler* in FS Ulmer
- Sergeev, A. P.** (Сергеев) (Hrsg.) Kommentar zum 1. Buch des ZGB, 2. Auflage, Moskau 2018, zit.: *Bearbeiter in Sergeev*
- Šeršenevič, G. F.** (Шершеневич) Handelsrecht, Buch 1. Einführung. Handelspersonen (Курс торгового права, том 1: Введение. Торговые деятели), Moskau, 2003, zit.: *Šeršenevič*, Handelsrecht 1, S.
- Shaffer, Sherill** Regulatory Compliance With Nonlinear Penalties, Journal of Regulatory Economics, 1990, Vol. 2, S. 99-103
- Shepherd, Clive** Compliance is such an ugly word, veröffentlicht am 12.04.2013 unter <https://www.cliveonlearning.com/2013/04/compliance-is-such-ugly-word.html>
- Siebler, Björn** Criminal-Compliance im interdisziplinären Kontext: Die Legitimierung von Compliance-Tätigkeiten und Maßnahmen sowie deren Verwertbarkeit im deutschen Strafverfahren, Hamburg 2014
- Siemens AG** Siemens Group Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion, <http://w5.siemens.com/cms/supply-chain-management/de/lieferant-bei-siemens/basis-information/code-of-conduct/Pages/corp-responsibility.aspx>
- Šitkina, Irina S.** (Шиткина) Haftung in korporativen Verhältnissen (Ответственность в корпоративных правоотношениях), Chozjajstvo i pravo, 2015, Nr. 6, S. 3-18, zit.: *Šitkina*, 2015
- Dies.** Holdings: Recht und Corporate Government (Холдинги: правовое регулирование и корпоративное управление), Moskau, 2008, zit.: *Šitkina*, Holdings

- Dies.** (Hrsg.) Gesellschaftsrecht: Lehrbuch (Корпоративное право: Учебник), 2. Auflage, Moskau, 2012, Zugang über Consultant Plus, zit.: *Bearbeiter in Šitkina*, Gesellschaftsrecht, Kap. §
- Dies.** (Hrsg.) Handbuch des Geschäftsleiters: Rechtsgrundlagen (Настольная книга руководителя организации: правовые основы), 2. Auflage, Moskau, 2016, zit.: *Bearbeiter in Šitkina*, HdB
- Šitkova, V. M.** (Шиткова) Das Problem des Aufbaus eines Antikorruptions-Compliance-Systems durch internationale Unternehmen in Russland (Проблема построения антикоррупционной комплаенс системы международными компаниями в России), *Estestvenno-gumanitarnye issledovanija*, 2020 Nr. 23 (3), S. 406-412
- Šmalij, O. V.** (Шмалий) Schadensersatz aufgrund bußgeldrechtlicher Haftung juristischer Person: Fragen der Harmonisierung verschiedener Rechtsgebiete (Возмещение убытков вследствие привлечения юридического лица к административной ответственности: проблемы гармонизации отраслевых подходов), in: *Recht und ökonomische Entwicklung: Fragen der Staatsregulierung der Wirtschaft (Право и экономическое развитие: проблемы государственного регулирования экономики)*, herausgegeben von V. A. Vajpan, M. A. Egorova, Moskau 2017, S. 391-406
- Smirnova, I. A.** (Смирнова) Aktuelle Fragen zum Rechtsstatus und Haftung der Organe einer juristischen Person (Актуальные вопросы правового регулирования статуса и ответственности органов юридического лица), *Trudy Instituta gosudarstva i prava Rossijskoj akademii nauk*, 2012, Nr. 4, S. 5-18
- Soldatov, A. P.** (Солдатов) Probleme der Haftung juristischer Personen (Проблемы административной ответственности юридических лиц), Diss., Krasnodar, 2000
- Soric, Miodrag** Russischer Wirtschaft fehlen Reformen, veröffentlicht am 07.05.2018, <https://www.dw.com/de/russischer-wirtschaft-fehlen-reformen/av-43680050>
- Ders.** Verdacht auf Korruption: Das System Russland, veröffentlicht am 17.03.2018, <https://www.dw.com/de/verdacht-auf-korruption-das-system-russland/a-43006400>
- Sorokin, V. D.** (Сорокин) Kommentar einzelner Vorschriften des КоАП (Комментарий избранных мест Кодекса Российской Федерации об административных правонарушениях), Sankt Petersburg 2005
- Spindler, Gerald** Compliance in der multinationalen Bankengruppe, *WM* 2008, S. 905-918, zit: *Spindler*, *WM* 2008, S.
- Ders.** Unternehmensorganisationspflichten – Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Regelungskonzepte, 2. Auflage, Göttingen 2011, zit.: *Spindler*, Unternehmensorganisationspflichten, S.
- Spindler, Gerald, Stilz, Eberhard** Kommentar zum Aktiengesetz, Band 1, 4. Auflage, Band 2, 4. Auflage, München 2019
- Steinberg, Richard M.** Governance, Risk Management, and Compliance: It Can't Happen to Us - Avoiding Corporate Disaster While Driving Success, Hoboken (New Jersey), 2011

- Steiner, Eduard** Insolvenzwelle offenbart Russlands Schwäche, veröffentlicht am 23.11.2017, <https://www.welt.de/wirtschaft/article170854827/Insolvenzwelle-offenbart-Russlands-Schwaeche.html>
- Steinmann, Thomas, Tillack, Hans-Martin** Wie die Behörden bei Wirecard den „letzten Rettungsanker“ verpassten, veröffentlicht am 17.02.2021, <https://www.capital.de/wirtschaftspolitik/wie-die-behoerden-bei-wirecard-den-letzten-rettungsanker-verpassten>
- Stepanov, D. I. (Степанов)** Organisation, die eine Kapitalgesellschaft verwaltet (Компания, управляющая хозяйственным обществом) Chozjajstvo i pravo, 2000, Nr. 10 S. 60-73, zit.: *Stepanov*, ChiP 2000
- Ders.** Reform des ООО-Gesetzes: zum Prinzip der Vertragsfreiheit im Gesellschaftsrecht (Реформа законодательства об ООО: к принципу свободы договора в корпоративном праве), Korporativnyj jurist, 2009, Nr. 6, S. 13-19, zit.: *Stepanov*, KJ 2009
- Ders.** Schlüssel für alle Deadlocks (Ключ от всех дедлоков), Korporativnyj jurist, 2015, Nr. 2, S.46-50, zit.: *Stepanov*, Deadlocks
- Stepanov, D. I. (Степанов), Michal'čuk, Ju.S. (Михальчук)** Haftung des Direktors gegenüber der Gesellschaft für zugefügte Schäden in der Rechtsprechung (Ответственность директора перед корпорацией за причиненные ей убытки в судебной практике), Moskau 2018
- Stepanov, P. V. (Степанов)** Rechtliche Qualifikation der Verhältnisse, die zwischen dem Einzelexekutivorgan und der Aktiengesellschaft entstehen (Правовая квалификация отношений, возникающих между единоличным исполнительным органом и акционерным обществом), Chozjajstvo i pravo, 2002, Nr. 12, S. 92-97, zit.: *P. Stepanov*
- Stepin, A. B. (Степин)** Verhältnis zwischen Gerichtsermessen und Legalitätsprinzip in Schutzmechanismen des Privatrechts (Соотношение судебного усмотрения и принципа законности в механизме защиты частного права), Sovremennoe pravo, 2016, Nr. 1, S. 100-103
- Stražević, Ju. N. (Стражевич), Bosyk, O. G. (Босык)** Korporative Beziehungen und Fragen der Vererbung der heimgefallenen Aktien und Anteile (Корпоративные отношения и вопросы наследования выморочных акций и долей), Jurist, 2015, Nr. 9, S. 7-12
- Stuart, Richard B.** Adherence, compliance, and generalization in behavioral medicine, New York, 1982
- Suchanov, E. A. (Суханов)** Rechtsvergleich im Gesellschaftsrecht (Сравнительное корпоративное право), Moskau, 2014, zit.: *Suchanov*, Rechtsvergleich
- Ders.** Kodifikation der Gesetzgebung im Sachenrecht (Кодификация законодательства о вещном праве), in: Kodifikation des russischen Privatrechts, herausgegeben von Medvedev D.A., Moskau, 2008, S. 72-93, zit.: *Suchanov*, Kodifikation
- Ders.** Schwierigkeiten der Gesetzgebung über kommerzielle Organisationen (Проблемы развития законодательства о коммерческих организациях), Chozjajstvo i pravo, 2002, Nr. 5, S. 50-59; zit.: *Suchanov*, ChiP 2002
- Ders.** Zivilrecht in vier Büchern (Гражданское право в 4 томах), Lehrbuch, herausgegeben von E. A. Suchanov, Teile 1, 2, 3 und 4, jeweils 3. Auflage, Moskau, 2006, zit.: *Bearbeiter in Suchanov*

- Tagi-zade, A. G.** (Таги-заде) Legalität im Kontext der Verwirklichung von Menschenrechten und Freiheiten: philosophische und juristische Analyse (Законность в контексте реализации прав и свобод человека: философско-правовой анализ), Rostov-on-Don 2012
- Tal', L.S.** (Таль) Arbeitsvertrag. Zivilistische Analyse. Teil 1 (Трудовой договор. Цивилистическое исследование. Часть 1), Jaroslawl, 1913
- Tarantino, Anthony** (Hrsg.) Governance, Risk, and Compliance Handbook: Technology, Finance, Environmental, and International Guidance and Best Practices, Hoboken (New Jersey), 2008, zit.: *Bearbeiter in Tarantino, S.*
- Teicke, Tobias, Matthiesen, Reemt** Compliance-Klauseln als sinnvoller Bestandteil eines Compliance-Systems, BB 2013, S. 771-777
- Tekut'ev, D. I.** (Текутьев) Rechtsmechanismen der Effizienzsteigerung der Tätigkeit von Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane einer Korporation, Diss., Moskau, 2017
- Teljukina, M. V.** (Телюкина) Kommentar zum FZAO (Комментарий к Федеральному закону «Об акционерных обществах» (постатейный)), Moskau, 2005
- Thamm, Robert** Die Rechtliche Verfassung des Vorstands der AG, Berlin, 2008
- Thole, Christoph** Managerhaftung für Gesetzesverstöße, ZHR 173 (2009), S. 504-535
- Thomas, Stefan** Die Haftungsfreistellung von Organmitgliedern: bürgerlichrechtliche, gesellschaftsrechtliche und versicherungsrechtliche Grundlagen der Freistellung und der Versicherung von organschaftlichen Haftungsrisiken im Kapitalgesellschaftsrecht, Tübingen, 2010
- Ders.** Wettbewerb in der digital economy: Verbraucherschutz durch AGB-Kontrolle im Kartellrecht? NZKart 2017, S. 92-98
- Tichomirov, M. Ju.** (Тихомиров) Satzung und interne Dokumente der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Muster mit Kommentaren (Устав и внутренние документы общества с ограниченной ответственностью: образцы документов с комментариями), Moskau, 2011
- Timmerbeil, Sven, Reinhard, Jacob** Grundriss des Konzern- und Umwandlungsrechts, Heidelberg 2012
- Tokarski, Kim Oliver** Ethik und Entrepreneurship: Eine theoretische sowie empirische Analyse junger Unternehmen im Rahmen einer Unternehmensethikforschung, Wiesbaden, 2008
- Trofimov, V. N.** Übersicht über Rechtsprechung im Jahr 2013: Art. 53 „Organe der juristischen Person“ des ZGB RF, vorbereitet für Consultant Plus
- Ders.** Übersicht über Rechtsprechung im Jahr 2014: Art. 53 „Organe der juristischen Person“ des ZGB RF, vorbereitet für Consultant Plus
- Ders.** Übersicht über Rechtsprechung im Jahr 2015: Art. 53 „Organe der juristischen Person“ des ZGB RF, vorbereitet für Consultant Plus
- Turbina, I. A.** (Турбина) Missachtung des Interesses der Handelsgesellschaft als Tatbestandsmerkmal der zivilrechtlichen Haftung des Direktors für den Schaden (Нарушение интереса хозяйственного общества как условие наступления гражданско-правовой ответственности директора за убытки), Vestnik Volgogradsoko Universiteta, Serija 5, Jurisprudencija, 2016, Nr. 4 (33), S. 96-99, zit.: *Turbina, 2016*
- Ulmer, Alexander** Vorstandshaftung trotz sachverständiger Beratung?, BLJ 2013, S. 59-65

- Ulrich, Patrick** Compliance bei KMU - Status quo, in: Compliance für KMU. Praxisleitfaden für den Mittelstand, herausgegeben von Stefan Behringer, 2. Auflage, Berlin, 2016, S. 215-236
- Umnuß, Karsten**
(Hrsg.) Corporate Compliance Checklisten. Rechtliche Risiken im Unternehmen erkennen und vermeiden, München, 2. Auflage, 2012
- Unmuth, Nikolai** Die organisatorische Umsetzung der Corporate Compliance, Compliance-Berater, 2017, Nr. 6, S. 177-180
- Urban, Nele** Organhaftung begrenzen? Möglichkeiten der Pflichtdelegation, GWR, 2013, S. 106-108
- Urošleva, Alexandra**
(Урошлева) Compliance-Kontrolle: wie bei „Arbeitskraftdefizit“ arbeiten, wie das Risiko einer Geldbuße nach staatlichen Kontrollmaßnahmen minimieren und wie Einkauf durchführen? (Комплаенс-контроль: как работать при "дефиците" кадров, минимизировать риски применения санкций по итогам проверок и осуществлять закупки?) Garant.ru v. 12. September 2019, <https://www.garant.ru/article/1292620/>
- Urjužnikova, A. V.**
(Урюжникова) Probleme der Rechtsregulierung des Ausscheidens des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Проблемы правового регулирования выбытия участника из общества с ограниченной ответственностью), Rostov on Don 2009
- Vasil'eva, N.**
(Васильева),
Peregudov, U.
(Перегудов),
Taj, Ju. (Тай) Verletzung von gesellschaftsinternen Ordnungen als Grund für die Haftung einer Aktiengesellschaft und eines Mehrheitsaktionärs (Нарушение корпоративных процедур как основание наступления ответственности акционерного общества и мажоритарного акционера), Korporativnyj jurist, 2008, Nr. 11, S. 47-54
- Vavulin, D A.**
(Вавулин),
Matveeva, M. V.
(Матвеева) Zum Status einer Aktiengesellschaft (О статусе акционерного общества), Pravo i ekonomika, 2017, Nr. 5, Zugang über Consultant Plus
- Vdovin, Vladislav** Nicht proportionale Einlagen in das Vermögen der ООО (Непропорциональные вклады в имущество ООО), in: Regeln für Business 2011: Die Lehren der Rechtsprechung, herausgegeben von Pepeljaev S.G., zusammengesetzt von Zavjazočnikova M.V., Moskau, 2011, S. 58-67
- Veil, Rüdiger** Krisenbewältigung durch Gesellschaftsrecht, ZGR 2006, S. 374-397
- Veršinina, S. I.**
(Вершинина) Zur Theorie des Zwangs in der Rechtswissenschaft (О теории принуждения в правовой науке), Vektor nauki Tol'jattinskogo gosudarstvennogo universiteta, 2009, Nr. 2 (5), S. 25-30
- Viničenko, Ju. V.**
(Виниченко) Vernünftigkeit im Zivilrecht Russischer Föderation, Diss., Irkutsk, 2003, zit.: *Viničenko*, Diss.
- Ders.** Zur Frage der Vernünftigkeit im russischen Zivilrecht (К вопросу о «разумности» в российском гражданском праве), Probely v rossijskom zakonodatel'stve, 2008, Nr. 1, S. 145-148, zit.: *Viničenko*, 2008
- Vinogradov, A. I.**
(Виноградов) Konzeptmodell der strategischen Zusammenarbeit von dem Staat und der Bankenbranche (Концептуальная модель стратегического сотрудничества государства и банковской сферы), Finansy i kredit, 2014, Nr. 40 (616), S. 9-16

- Višnepol'skaja, I.** (Вишнепольская) Zivilrechtliche Haftung von Outsorcers und Outstaffers: Praxis, Fehler, Empfehlungen, *Trudovoe pravo*, 2014, Nr. 7, S. 93-101
- Vitrjanskij, V. V.** (Витрянский) Besondere Vertragsstrukturen im Rahmen der Reform des Zivilrechts (Специальные договорные конструкции в условиях реформирования гражданского законодательства), *Chozjaystvo i pravo*, 2011, Nr. 10, S. 3-17, zit.: *Vitrjanskij* in *ChiP* 2011
- Ders.** Besondere Vertragsstrukturen im Rahmen der Reform des Zivilrechts (Специальные договорные конструкции в условиях реформирования гражданского законодательства), in: *Zivilrecht und Gegenwart, Gedächtnisschrift für Braginskij*, herausgegeben von B. N. Litovkin, K. B. Jarošenko, Moskau, 2013, S. 416-425, zit.: *Vitrjanskij* in *Gedächtnisschrift Braginskij*
- Vitruk, N.V.** (Витрук) Legalität: Begriff, Schutz und Bereitstellung, in: *Allgemeine Rechtstheorie (Законность: понятие, защита и обеспечение // Общая теория права)*, Nižnij Novgorod, 1993, S. 513-539
- Vlasova, A. S.** (Власова) Interne Dokumente, die gesellschaftsrechtliche Verhältnisse betreffen, im System interner Akten einer juristischen Person (Внутренние документы, регулирующие корпоративные отношения, в системе внутренних актов юридического лица), *Pravo i ekonomika*, 2015, Nr. 5, S. 45-52
- Volk, Eva** Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil? Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, herausgegeben von Christian Tietje, Gerhard Kraft, Christoph Kumpan, Heft 168, Halle (Saale) 2019
- Volkov, A. V.** (Волков) Prinzip der Unzulässigkeit des Rechtsmissbrauchs im Gesetz und Rechtsprechung: Analyse von mehr als 250 Rechtsstreitigkeiten über Rechtsmissbrauch (Принцип недопустимости злоупотребления гражданскими правами в законодательстве и судебной практике: анализ более 250 судебных дел о злоупотреблении правом), Moskau, 2011
- Volosatova, L. V.** (Волосатова) Prinzip der Vernünftigkeit bei der Erfüllung subjektiver Zivilrechte (Принцип разумности в реализации субъективных гражданских прав), Diss., Moskau, 2005
- Vološin, D. A.** (Волошин) Audut des Systems der Kosten- und Leistungsrechnung im unternehmen (Внутренний аудит системы управленческого учета на предприятии), *Ėkonomičeskij analiz: teorija i praktika*, 2007 Nr. № 19 (100), S. 52-57
- von Gersdorff, Friedrich-Carl** Die Registerpublizität im deutschen und im russischen Unternehmensrecht, Köln, 2011
- Vorbohle, Kristin, Quandt, Jan Hendrik, Schank, Christoph** Verantwortung in der globalen Wertschöpfung, München, 2015

- Voznesenskaja**, N. N. (Вознесенская),
Zankovskij, S. S. (Занковский),
Kleandrov, M. I. (Клеандров),
Laptev, V. V. (Лаптев),
Michajlov, N. I. (Михайлов),
Šiškin, S. N. (Шишкин)
- Walden**, Daniel Die Bedeutung von CSR für die Unternehmensführung in Walden, Daniel/ Depping, Andre, CSR und Recht: Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen, Berlin/Heidelberg, 2015, S. 1-34
- Waschkeit**, Indre Marktmanipulation am Kapitalmarkt, Ein Beitrag zur Neuregelung des Verbots der Marktmanipulation unter Berücksichtigung amerikanischer Erfahrungen und europäischer Vorgaben, Baden-Baden 2007
- Weber**, Ulrich,
Hoß, Axel,
Burmester, Antje Handbuch der Managerverträge, Köln, 2000
- Weber**, Wolfgang G.,
Pasqualoni, Pier-Paolo,
Burtscher, Christian (Hrsg.) Wirtschaft, Demokratie und soziale Verantwortung: Kontinuitäten und Brüche, Göttingen, 2004
- Wecker**, Gregor,
Ohl, Bastian (Hrsg.) Compliance in der Unternehmerpraxis, Wiesbaden 2013; zit.: *Bearbeiter in Wecker/Ohl*
- Wecker**, Gregor,
van Laak, Hendrik (Hrsg.) Compliance in der Unternehmerpraxis, 2. Auflage, Wiesbaden 2009, zit.: *Bearbeiter in Wecker/van Laak*
- Wedde**, Rainer Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht: Bestellung, Befugnisse, Bezahlung, Berlin, 2006
- Weitnauer**, Wolfgang Financial (Re)Structuring: Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung, in: Festschrift für Karl Peter Mailänder zum 70. Geburtstag am 23. Oktober 2006, herausgegeben von Karlmann Geiss, Klaus.-A. Gerstenmaier, Rolf M. Winkler, Peter O. Mailänder, Berlin, 2006, S. 441-466
- Weizsäcker**, Carl (Übersetzer) Das Neue Testament, Tübingen, 1875
- Wellhöfer**, Werner,
Peltzer, Martin,
Müller, Welf Die Haftung von Vorstand, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer, mit GmbH-Geschäftsführer, München 2008, zit.: *Bearbeiter in Wellhöfer/Peltzer/Müller*
- Wendehorst**, Christiane,
Graf von Westphalen, Friedrich Das Verhältnis zwischen Datenschutz-Grundverordnung und AGB-Recht, NJW 2016, S. 3745-3750
- von Werder**, Axel Führungsorganisation: Grundlagen der Corporate Governance, Spitzen- und Leitungsorganisation, 3. Auflage, Wiesbaden, 2015

- Ders.** Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensleitung im Konzern - Weiterentwicklung genereller Managementstandards für die Konzernunternehmung, in: Albach, Horst (Hrsg.), Konzernmanagement, Wiesbaden 2001, S. 145-173, zit.: v. *Werder* in *Albach*
- Westebbe, Achim, Logan, David** Corporate Citizenship: Unternehmen im gesellschaftlichen Dialog, Wiesbaden 1995
- Wiedemann, Frauke** Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Tübingen, 2013, zit.: *F. Wiedemann*
- Wiedemann, Gerhard (Hrsg.)** Handbuch des Kartellrechts, 2. Auflage, München 2008, zit.: *Bearbeiter* in *Wiedemann*, Kartellrecht
- Wiedemann, Herbert** Das Unternehmen als dialektisches System, Wiesbaden 2015, zit.: *Wiedemann* 2015
- Ders.** Erfahrungen mit der Gestaltungsfreiheit im Gesellschaftsrecht, in: ZGR, Sonderheft 13, Gestaltungsfreiheit im Gesellschaftsrecht, herausgegeben von Marcus Lutter und Herbert Wiedemann, Berlin, 1998, S. 5-35, zit.: *Wiedemann* 1998
- Wieland, Josef (Hrsg.)** Dezentralisierung und weltweite Kooperationen – Die moralische Herausforderung der Unternehmen, Marburg, 2000
- Wieland, Josef, Steinmeyer, Roland, Grüninger, Stephan** Handbuch Compliance-Management. Konzeptionelle Grundlagen, praktische Erfolgsfaktoren, globale Herausforderungen, 2. Auflage, Berlin, 2014
- Wien, Andreas** Handels- und Gesellschaftsrecht: Eine praxisorientierte Einführung, Wiesbaden, 2013
- Wien, Andreas, Franzke, Normen** Unternehmenskultur. Zielorientierte Unternehmensethik als entscheidender Erfolgsfaktor, Wiesbaden 2014
- Wilhelm, Jan Philipp** Kontrolle statt Korruption: Wie Firmen mit Bestechung im Ausland umgehen, veröffentlicht am 5.04.2018, <https://www.dw.com/de/kontrolle-statt-korruption-wie-firmen-mit-bestechung-im-ausland-umgehen/a-43265389>
- Willershausen, Florian** Russlands halbherzige Korruptionsbekämpfung, veröffentlicht am 7.05.2010, <https://www.wiwo.de/unternehmen/russland-russlands-halbherzige-korruptionsbekaempfung/5641554-all.html>
- Windbichler, Christine** Gesellschaftsrecht, 24. Auflage, München, 2017
- Winistörfer, Herbert, Perrin, Irene, Teuscher, Peter, Forel, Alice** Management der sozialen Verantwortung in Unternehmen: Leitfaden zur Umsetzung, München, 2012
- Wolf, Klaus** Corporate Compliance – ein neues Schlagwort? Ansatzpunkte zur Umsetzung der Compliance in der Finanzberichterstattung, DStR 2006, S. 1995 ff.
- Wundenberg, Malte** Compliance und die prinzipiengeleitete Aufsicht über Bankengruppen, Tübingen 2012
- Zajceva, O. B. (Зайцева)** Leiter der Organisation als Subjekt des Arbeitsrechts (Руководитель организации как субъект трудового права), Moskau, 2013

- Zajkov, D. E.**
(Зайков) Antikorruptionsorganisation in einer autonomen Institution (Организация противодействия коррупции в автономном учреждении), *Rukovoditel' avtonomnogo učreždenija*, 2013, Nr. 7 S. 14-19, Nr. 8 S. 2-8
- Zamorduev, D.**
(Замордурев) Inhalt des Arbeitsvertrags mit dem Leiter der Gesellschaft (Содержание трудового договора с руководителем организации), *Kadrovik. Trudovoe pravo dlya kadrovika*, 2006, Nr. 9, S. 14-18
- Železnova, M. A.**
(Железнова) Gerichtlicher Schutz des Anspruchs auf Entschädigung bei Entlassung des Geschäftsleiters einer Organisation: Konflikt zwischen Zivil- und Arbeitsrecht (Судебная защита права на компенсацию при увольнении руководителя организации: коллизия норм гражданского и трудового права), *Trudovoe pravo v Rossii i za rubežom*, 2015, Nr. 1, S. 40-42
- Zenke, Ines,
Schäfer, Ralf,
Brocke, Holger**
(Hrsg.) Risikomanagement, Organisation, Compliance für Unternehmer, 2. Auflage, Berlin, Boston, 2020, zit.: *Bearbeiter in Zenke*
- Ziemons, Hildegard,
Jaeger, Carsten**
(Hrsg.) Beck'scher Online-Kommentar GmbHG, 26. Edition, München, 2016, zit.: *Bearbeiter in Ziemons/Jaeger*
- Zinčenko, S. A.**
(Зинченко) Einzelexekutivorgan der Kapitalgesellschaft und Erfüllung seiner Funktionen und Befugnisse (Единоличный исполнительный орган хозяйственного общества и реализация его функций и полномочий), *Jurist*, 2012, Nr. 17, S. 17-21
- Zor'kin, V. D.**
(Зорькин),
Lazarev, L.V.
(Лазарев) (Hrsg.) Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation (Комментарий к Конституции Российской Федерации), Moskau, (Online-Quelle „Garant“), zit.: *Bearbeiter in Zor'kin/Lazarev*
- Žukova (Жукова),
Julija** Inhalt der Pflicht des Geschäftsleiters, im Interesse der Gesellschaft zu agieren: Probleme der Bewertung des Verhaltens als gesetzeswidrig (Содержание обязанности руководителя действовать в интересах общества: проблемы квалификации поведения как противоправного), *Pravo i èkonomika*, 2013 Nr. 4, S. 13-21, zit.: *Žukova 2013*